This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06923983 2

George Bancroft.

TRANSFER FROM LENOX.

SE

Restauration
der
Staats-Wissenschaft
oder
Theorie
des
natürlich-geselligen Zustands
der
Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesezt
von
Carl Ludwig von Haller,
vormals des souverainen, wie auch des geheimen Raths der Republik Bern ꝛc.

Sechster Band.
Zweyter Theil. Von den Republiken oder freyen Communitäten.

Concordia res parvæ crescunt.

Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage.

Winterthur,
in der Steinerischen Buchhandlung.
1825.

Vorrede.

Meine Leser werden sich billig verwunderen, daß dieser sechste Band, mit welchem eigentlich das ganze Werk geschlossen ist, gleichwohl früher als der fünfte erscheint, der die Theorie über die geistlichen Herrschaften vollenden, und vorzüglich die Mittel zu ihrer Befestigung angeben sollte. Es sey mir daher vor Allem erlaubt die Ursachen dieses Uebelstandes zu erklären, und mich über denselben so gut als möglich zu entschuldigen. Durch die Ausarbeitung des vierten Bandes an Geist und Körper ermüdet und geschwächt, auch durch die Folgen, welche ich von seiner Erscheinung voraussah, innerlich bewegt und mehr oder weniger beunruhiget, war es eine Art von Erholung für mich, einstweilen die Fortsezung dieses Bandes zu unterbrechen, und zu anderen Gegenständen überzugehen, die mir bekannter und geläufiger waren, folglich auch weniger Anstrengung, weniger Nachforschungen kosteten. Um also einiger Ruhe zu genießen, und dennoch die Zeit nicht unnüz verstreichen zu lassen, fieng ich an den zweyten Theil über die Republiken abzufassen,

wo alle Materialien vor mir in Bereitſchaft oder vielmehr in meinem Gedächtniß lagen. Bald war dieſe Arbeit bis über die Hälfte vorgerükt, und zulezt hielt ich es für beſſer ſie vorerſt zu Stande zu bringen, und mithin den ſechsten Band, der übrigens an und für ſich ein beſonderes Ganzes ausmacht, vor dem fünften herauszugeben, als bey der ungewiſſen Daur des Lebens und meinem heranmahenden Alter vielleicht beyde unvollendet zu laſſen. Dabey fühlte ich ſelbſt, wie mangelhaft noch meine eigenen Kenntniße über das Kirchen-Regiment und ſeine Verwaltungs-Art ſeyen; in Nebenſtuhden aber fand ich Gelegenheit dieſe Kenntniße zu erweiteren, zu bereicheren, ſogar in manchen Punkten zu berichtigen, und werde dadurch in den Stand geſezt ſeyn etwas Beſſeres zu liefern, als es mir ſonſt möglich geweſen wäre. Endlich ſchien es mir auch ſowohl für das wiſſenſchaftliche Intereſſe als für den unmittelbaren praktiſchen Nuzen wichtig, daß der Band über die Republiken und andere Communitäten ſobald als immer möglich bekannt gemacht werde, weil durch ihn allein die geſammte Staats-Wiſſenſchaft ergänzt und vervollſtändiget wird. Ohne denſelben wäre das Werk offenbar einſeitig und verſtümmelt, da hingegen, wenn auch der Tod mich hinderen ſollte die Theorie der geiſtlichen Staaten zu beendigen, das Uebrige dennoch ein zuſammenhängendes Ganzes ausmacht, und im Grunde nur das Capitel über die Erhaltungs-Klugheit ſolch religiöſer Verbindungen mangelt; eine zwar ſchwierige und viel umfaſſende Kunſt, die

man aber der allgemeinen Kirche nicht erſt zu lehren braucht, ſondern von ihr viel beſſer verſtanden und ausgeübt wird, als ich ſie je zu ſchildern im Stand ſeyn werde. Hier iſt die Praxis beſſer als jede Theorie, die ein bloßer Gelehrter aus der Natur der Sache abzuleiten oder aufzuſtellen vermag; in Abſicht der Communitäten und Republiken aber dürfte unſere Theorie leicht beſſer als die Praxis ſeyn, und daher nicht ohne Nuzen bleiben. Während ihrer Ausarbeitung ſind übrigens in meinen perſönlichen Verhältnißen wichtige Veränderungen vorgegangen, welche mir nothwendig viele Muße raubten, manche Unterbrechung veranlaßten, und daher auch wider meinen Willen die Herausgabe dieſes Bandes verſpäteten. Aber mitten in allen Stürmen und Erſchütterungen, in jeder Lage, wohin es der Vorſehung mich zu verſezen gefiel, unter einem fremden Volk, bey ganz anderen Geſchäften und Umgebungen, ja ſogar ungeachtet des Zuwachſes von Arbeit, den mir die franzöſiſche Ueberſezung dieſes Werkes verurſachte, war dennoch die Vollendung des deutſchen Originals der Haupt-Gegenſtand meiner Wünſche und meiner Beſtrebungen, zu ihm kehrte ich ſtets mit Vorliebe zurük, ihm opferte ich ſelbſt manche Intereſſen auf, die ein Familien-Vater wohl nicht vernachläßigen ſollte, und nach dem, was bisher geleiſtet worden iſt, hoffe ich, daß mir der Himmel noch Leben und Geſundheit genug ſchenken werde, um den Reſt über die geiſtlichen Staaten bald nachfolgen zu laſſen, und dadurch die Schuld zu bezahlen, die ich gegen

alle meine Nebenmenſchen, zuförderſt aber gegen das deutſche Publikum übernommen habe.

Was nun dieſen Band über die Republiken betrifft, ſo wird ſchon die bloße Innhalts-Anzeige beweiſen, wie reichhaltig derſelbe ſey, und wie viele herrſchende Irrthümer auch hier auszurotten waren. Sachkundige Leſer werden mir wohl die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß ich mit der nemlichen Conſequenz, die in den früheren Bänden herrſcht, auch die republikaniſchen Grundſäze treuer entwikelt habe, als man es vielleicht von mir erwarten mochte, und übrigens werden ſie auch leicht wahrnehmen, daß ich die Republiken nicht blos aus Büchern (welche hier eine magere Aushülfe ſind), ſondern aus eigener Anſchauung kenne, ja daß man ſchwerlich ſo von denſelben ſprechen könnte, wenn man nicht in ihnen gleichſam empfangen, geboren, erzeugt worden iſt, und ſolche während einem halben Jahrhundert beobachtet hat. Vor Allem mußte eine richtige Definition von den Republiken überhaupt gegeben werden, welche in keinem einzigen unſerer ſtaatsrechtlichen Handbücher vorkömmt; wir zeigen daher, daß alle Republiken nichts weiter als unabhängige Communitäten ſind, und aus dieſer einfachen Erklärung, welche die unpaſſenden, abgedroſchenen, und mir wenigſtens zum Ekel gewordenen Ausdrüke von Ariſtokratien und Demokratien durchaus unnöthig macht, läßt ſich bereits alles Uebrige gleichſam vorherſehen und folgerecht ableiten (Cap. I.) Da jedoch die Communi-

säten dem individuellen Freyheitssinn keineswegs entsprechen, und dem Menschen gar nicht so natürlich sind, als man glaubt: so wird im zweyten Capitel das verborgene Princip ihrer Erzeugung dargestellt, und durch mannigfaltige Beyspiele bewiesen, daß sie stets von einer früher existirenden höheren Macht gebildet, oder durch ein natürliches jedoch seltenes Zusammentreffen von gleichen Kräften und gleichen Bedürfnißen veranlasset werden. Aus dem dritten und vierten Capitel ergiebt sich die lehrreiche Wahrheit, daß der eigentliche Zwek der Republiken ganz und gar nicht in Handhabung des Rechts-Gesezes unter ihren Mitgliedern selbst, sondern in der Erreichung anderer gemeinsamer Vortheile besteht, und daß ihre Unabhängigkeit gleich derjenigen der Einzelherren nur nach und nach aus fremder Gunst, eigener Kraft und glüklichen Umständen, d. h. aus einer zum Geschenk erhaltenen, selbst erworbenen oder angefallenen Macht hervorgeht, folglich auch von den älteren und neueren Republiken kein Beyspiel zur Bestätigung des sogenannten Social-Contracts hergenommen werden kann. Hat man die Natur und den rechtlichen Ursprung der Republiken gezeigt, so ist es darum zu thun, sowohl das Verhältniß zwischen ihren Mitgliedern als dasjenige der ganzen Communität gegen andere ihr durch Verträge dienstbare oder auf ihrem Gebiet wohnende Menschen abzuhandeln. Die Entwiklung des ersteren macht das eigentliche Gesellschafts- oder Genossen-Recht aus, welches allein man jus publicum oder jus sodalitiorum nennen sollte.

Die Rechte und Pflichten, die aus dem lezteren fließen, sind hingegen mit dem im zweyten Bande dieses Werks entwikelten Fürsten-Recht eines und ebendasselbe. Allein gerade hier wurden bisher sowohl in der Theorie als in der Praxis die verschiedensten Verhältniße stets mit einander verwechselt und unter einander geworfen. Das Wort Gesellschaft ward in den verschiedensten Bedeutungen, bald für eine wahre Communität, bald für das bloße Mit- und Nebeneinander-Wohnen, bald für Familien- oder andere ähnliche Verknüpfungen genommen, und weil man die Natur der Dinge nicht betrachtete, sondern immer nur von einem sogenannten Staate, einem Geschöpf der Einbildung sprach: so sollten Herrschaften und Gemeinden, Societäts- und Hülfsverträge nicht von einander verschieden seyn, und nach den nemlichen Regeln behandelt werden. Daher pflegt man auch republikanische Grundsäze in Monarchien, und monarchische in Republiken hinüberzutragen, Königreiche in Gemeinwesen, und wahre Gemeinwesen in halbe Königreiche umzustalten; während man dort die Diener und Unterthanen zu unbefugten Herren oder Mitherren erhebt, so werden hier die rechtmäßigen Herren oder Mitherren zu Dienern herabgewürdiget, und in eben dem Augenblik wo die Könige sich als bloße Präsidenten darstellen und behandeln lassen, wollen hinwieder die Präsidenten als kleine Könige angesehen seyn, so daß man in beyden Fällen die Gerechtigkeit verlezt, und die gepriesenen Fortschritte der Vernunft in der Wirklichkeit darin bestehen, überall und immer da/

Gegentheil von demjenigen zu seyn und zu thun, was man nach der gesunden Vernunft seyn oder thun sollte. Auch von dem Recht der Communitäten selbst hatte man keine Begriffe mehr, und nie sind die republikanischen Grundsäze ärger mißkannt und gröber verlezt worden, als gerade in unseren Tagen, wo man in der ganzen Welt Republiken einzuführen versuchte, oder wenigstens nur sie allein für recht- und vernunftmäßig ausgab. Bald wollte man die Menschen mit Gewalt in Corporationen treiben, von denen sie nicht zu seyn verlangten; bald sollten hinwieder die bestehenden Corporationen gezwungen seyn, alle anderen Menschen in ihren Kreis aufzunehmen, und ihre Rechte und Besizungen mit jedermann zu theilen. Im Namen der Freyheit wurden die sogenannt freyen Bürger zu Leibeigenen gemacht; sie sollten das Bürgerrecht nicht aufgeben, die Gesellschaft nicht verlassen dürfen, und dazu ward noch der Stimmen-Mehrheit eine unbeschränkte Gewalt über alle Privat-Rechte eingeräumt. Die souverän erklärten Republiken wurden in lästige Fesseln geschlagen, und ihnen das Befugniß abgesprochen Geseze zu veränderen oder abzuschaffen, welche von der Herrschsucht ihrer Urheber für unwandelbar ausgegeben worden. Ueber das Verhältniß der Magistraten und ihre wesentlichen Verrichtungen hatte man die verkehrtesten Begriffe; gemeines Gut, von dem die lebenden Bürger und Vorsteher nur die Verwalter und fideicommissarischen Nuznießer sind, sah man als ein von ihnen zusammengeschossenes, mithin theilbares Privat-

Eigenthum an, und nach der neueren Rechtslehre sollten zwar die Vortheile für alle Bürger gleich, die Beschwerden hingegen ungleich seyn, und nur auf den Reicheren lasten, als ob ihr Eigenthum ein Verbrechen wäre, und nur mit Strafen ausgesöhnt werden könnte. Wir aber unterscheiden die verschiedenartigen geselligen Verhältniße, behandeln jedes nach seiner Natur, und vermögen die Freyheit nicht mit Zwang und Ungerechtigkeit zu reimen. Wir beweisen daher aus der Vernunft, und bestätigen durch die Erfahrung aller Zeiten, daß niemand in eine Genossenschaft gezwungen werden, niemand wider den Willen der lezteren sich selbst hineindrängen, oder die Aufnahme von Rechtenswegen forderen darf, und hinwieder auch der freye Austritt erlaubt ist, daß nur in Communitäten die höchste Gewalt bey der Gesammtheit ihrer Mitglieder liegt, die Majorität selbst aber nur deßwegen herrschet, weil sie nebst ihrem habenden Stimm-Recht zugleich der mächtigere Theil ist, und übrigens nur über gemeinsame Angelegenheiten der ganzen Communität, nicht über Privat-Rechte zu entscheiden hat; daß alle Statuten und Gesezе abgeändert werden dürfen, sobald es nach regelmäßigen Formen geschieht; die Magistraten nicht bloße Diener, sondern auch Mitgenossen und Vorsteher der Republik sind, daß auch das gemeine Gut nicht ohne Einwilligung aller Mitglieder getheilt werden darf, und allfällige Steuren nur auf die Bürger gelegt, dabey aber nicht nach dem Verhältniß ihres Vermögens, sondern nach dem Verhältniß ihres Antheils an

dem gemeinen Wesen vertheilt werden, folglich in der Regel für alle gleich seyn sollen. (Cap. V—XII.)

Nach der Entwiklung des natürlichen Genossen-Rechts folgen unmittelbar die Capitel von der Organisation oder Constitution der Republiken, d. h. von dem positiven Gesellschafts-Recht, welchem stets eine frühere Uebung vorangeht, und das eigentlich dazu bestimmt ist jenes natürliche möglichst zu handhaben, die Ausübung desselben durch bestimmte Formen zu sichern, entstandenen Misbräuchen abzuhelfen und ihrer Erneuerung vorzubeugen. Auch diesen heut zu Tag so viel besprochenen Gegenstand hoffen wir in ein neues Licht gestellt und dabey manchen wesentlichen Irrthum widerlegt zu haben. Wiewohl seit fünf und dreißig Jahren so viele hundert seltsame Constitutionen zu Tage gefördert worden, daß man nur mit den gedrukten Exemplaren oder mit der bloßen Makulatur füglich den ganzen Erdboden bedeken könnte: so haben doch weder ihre Urheber noch die staatsrechtlichen Schriftsteller selbst nur eine richtige Idee von dem gehabt, was zu einer solchen Constitution gehört oder nicht gehört. Sie nahmen in dieselbe auf, was ihnen wichtig schien, oder was sie eben zu verstehen glaubten, und ließen alles Uebrige, oft sogar die wesentlichsten Dinge weg. Wie werden aber nicht die Begriffe vereinfachet, wenn man sich einst überzeugt, daß erstlich die Constitutionen sich nur in Republiken und Communitäten denken lassen, weil diese allein durch künstliche Statuten

gebildet oder organisirt werden müßen und ohne sie gar nicht existiren würden; daß sie mithin nur in denjenigen Gesezen und Uebungen bestehen, welche die zerstreute Menge zur collektiven Einheit bilden, und zur Aeußerung eines gemeinschaftlichen Willens gleichsam in einen einzigen, zwar sehr mangelhaften, Körper umschaffen; daß aber alle Gegenstände, die außer dem Kreise der freyen Genossenschaft liegen, von ihrem freyen Willen abhängen und allenfalls wechseln oder gar wegfallen können, ohne daß die herrschende collektive Person desto weniger existire und organisirt verbleibe, eben so wenig zu ihrer Constitution gerechnet werden können, als man z. B. die Besizungen, die Handlungen und die äußeren Rechts-Verhältniße eines Individuums unter die Bestandtheile oder zu der Organisation seines Körpers zu rechnen pflegt. Mit den Bedingungen der Aufnahme und der Ausschliessung, dem Präsidio und Secretariat, den Formen der Versammlungen und Berathungen, endlich höchstens mit der Einrichtung eines engeren Collegiums von dirigirenden Vorgesezten wäre die Verfassung einer kleinen und einfachen Communität abgethan, und diesen Gegenständen, welche von unseren revolutionären Staats-Künstlern so flüchtig behandelt und als bloße Polizey-Reglemente angesehen werden, haben wir daher im dreyzehnten Capitel eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet. Ist aber die Genossenschaft so zahlreich, daß ihre auf einem großen Flächenraum zerstreuten Bürger nicht alle versammelt werden können: so wird die Sache schon schwie-

riger und verwikelter; es muß, unter welchem Namen es auch ſey, irgend ein größerer Ausſchuß gebildet werden, der im Grunde nur eine verengte Genoſſenſchaft iſt, ſo daß die eigentliche Bürger-Gemeinde bloß dem Scheine nach exiſtirt, ſelbſt in keine Corporation organiſirt iſt, und nur noch die Quelle bleibt, aus der die Mitglieder des Ausſchußes gezogen werden. Da es ſich indeſſen gar nicht vorausſezen läßt, daß irgend eine bereits exiſtirende freye Communität ſich je zu einer ſolch unbedingten Entäußerung ihrer Rechte verſtanden haben ſollte: ſo beweiſen wir auch die wichtige Wahrheit, daß alle ſtellvertretenden Ausſchüße oder ſogenannte Ariſtokratien urſprünglich immer von oben herab, durch eine früher beſtehende höhere Macht veranſtaltet oder angeordnet werden, und daß alſo ihre Exiſtenz und ihre Befugniße weder auf einer Uebertragung von Seite der Gemeinde, noch auf einer Uſurpation gegen dieſelbe beruhen, um ſo weniger als erſtere kaum denkbar iſt, und leztere gar nicht ſo leicht, als man glaubt, zu bewerkſtelligen wäre. Die urſprüngliche Zuſammenſezung und Bildung ſolcher Ausſchüße iſt daher ziemlich willkührlich, und hängt von dem Willen ihrer Stifter ab; derſelben innere Organiſation aber betrifft die nemlichen Gegenſtände, welche überhaupt zur Verfaſſung jeder Communität gehören, nur daß man gewöhnlich noch einige Vorſichts-Maßregeln beyzufügen pflegt, um dergleichen Stellvertreter ſoviel möglich in den Schranken der ihnen eingeräumten Befugniße zu erhalten. Endlich iſt dann noch in allen Republiken und Communi-

täten ein engeres Collegium nöthig, deſſen Compoſition, Formation, Organiſation und partielle Ergänzung abermal beſtimmt werden müßen, deſſen Funktionen aber gar nicht darin beſtehen die Geſeze zu vollziehen, ſondern vielmehr die minder wichtigen täglichen Geſchäfte von ſich aus zu beſorgen, die wichtigeren aber vorzuberathen, ſo daß die reſpektiven Befugniße der oberſten Verſammlung und der gewöhnlichen Regierungs-Behörde keineswegs nach ihrer geſezgebenden oder handelnden Natur getrennt werden können, ſondern nach der materiellen Wichtigkeit der Gegenſtände ſelbſt geſöndert werden müßen. Anbey haben wir den herrſchenden Irrthümern zum Troz noch die weitere Wahrheit bewieſen, daß die ſouveräne Communität und ihre dirigirenden Vorgeſezten, oder, wie man ſie gewöhnlich heißt, die kleinen und großen Räthe nicht zwey verſchiedene Behörden oder Corporationen, (als welche der Republik die Geſtalt eines zweyköpfigen Cerberus geben würden) ſondern Theile deſſelbigen Ganzen ſind, daß der kleine Regierungs-Rath nur in einem engeren Ausſchuß der ganzen Gemeinde oder ihrer Stellvertreter beſteht, folglich dieſelbe Corporation in verjüngtem Maasſtabe vorſtellt, und eben deßwegen auch den nemlichen Präſidenten, die nemliche Canzley, den nemlichen Verſammlungs-Ort hat.

Daß wir der Herrſchaft der Republiken über ihre Untergebenen ein eigenes Capitel widmeten, wird man wohl nicht überflüßig finden, wenn man betrachtet, wie wich

tig, wie vielumfaſſend dieſes Verhältniß iſt, und wie dennoch darüber gerade in neueren Zeiten die ungereimteſten Begriffe verbreitet waren. Alldieweil eine Geſellſchaft von Kaufleuten in Oſt-Indien über ſechzig Millionen Menſchen herrſchet; alldieweil jede Reichs-, Provinzial- oder Munizipal-Stadt, jede Dorfgemeinde, jede Corporation auf dem Erdboden ein größeres oder kleineres Gebiet beſizt, mithin auch über Menſchen, die nicht ihre Bürger ſind, vertragsmäßige Rechte ausübt; alldieweil ſogar Deutſchlands liberale Univerſitäten, die ſolche Herrſchaft für ungerecht ausgeben, ſelbſt wieder begüterte Corporationen ſind, die ihre Diener und Untergebene, ihre Domanial- und Territorial-Unterthanen haben, welche nicht in dem akademiſchen Rathe ſizen: ſo fanden es gleichwohl nicht nur die meiſten ſich für aufgeklärt haltenden Menſchen, ſondern ſelbſt große Monarchen, ihre Miniſter und Staatsmänner rechts- und naturwidrig, daß einige Schweizer'ſche und Italieniſche Stadt-Gemeinden ähnliche Güter beſaßen, ähnliche Befugniße ausübten, und wollten im Namen der Gleichheit den Freyen und Unabhängigen ein Recht abſprechen, deſſen alle Individuen und Privat-Communitäten des Erdbodens genießen. So weit war die Welt bereits durch das alberne Geſchrey gegen ſogenannte Caſten und Privilegien, gegen Oligarchie, Erb-Ariſtokratie u. ſ. w., verblendet und irregeführt, ja ſogar zum dienſtbaren Werkzeug einer ſophiſtiſchen Sekte heruntergeſunken. Wir aber beweiſen, daß jener Unterſchied zwiſchen den Bürgern und den Unterthanen oder

bloßen Einwohnern rechtmäßig, in der Natur der Dinge gegründet, folglich auch allgemein, nothwendig und unzerstörbar ist, und weder ein Privilegium noch eine Erb-Aristokratie, viel weniger eine Oligarchie oder Familien-Herrschaft genannt werden kann; daß also eine begüterte, mächtige und unabhängige Corporation gegen ihre Diener und Untergebene einen collektiven Fürsten vorstellt, und in dieser lezteren Eigenschaft die nemlichen Rechte auszuüben, und die nemlichen Pflichten zu erfüllen hat wie die Einzelherren. (Cap. XVI.) Merkwürdig sind jedoch die Modifikationen, welche aus der collektiven oder republikanischen Herrschaft fließen, und die Regierung der Republiken theils schwieriger, theils verwikelter machen. Einige derselben sind mit Vortheilen, andere mit Nachtheilen begleitet, und gleichwie wir die ersteren treu darstellen, so haben wir auch die lezteren nicht verhehlt. Wenn einerseits in Republiken alles beharrlich das nemliche bleibt, und ihre Geschäfte von den Mitgliedern des Souveräns selbst, folglich in der Regel uneigennüziger und mit geringerem Aufwand bestritten werden: so ist auf der anderen Seite nicht zu läugnen, daß sie beständig mit den Gebrechen ihres inneren Gemeinwesens, gleichsam ihres eigenen collektiven Körpers zu kämpfen haben, und daß ihre Herrschaft den angesehenen Unterthanen niemalen angenehm ist, weil sie den Neid erregt und dem Ehrgeiz keine Laufbahn eröffnet. Beyde Inkonvenienze liegen in der Natur der Dinge: ihnen ist daher nicht abzuhelfen, und das lezterè besonders kann nur durch allmäh-

rige oder periodiſche Aufnahmen in die freye Communität ſelbſt gemildert werden. In dem achtzehnten Capitel wird ausführlich erwieſen, wie alle Republiken entweder durch den Verluſt ihrer Macht und Unabhängigkeit oder durch Entzweyung und Auflöſung der herrſchenden Genoſſenſchaft ſelbſt zu Grunde gehen; wie viele Schwierigkeiten ſie ſchon in erſterer Rükſicht zu bekämpfen haben, wie aber die gefährlichſten Zerſtörungs-Keime, als da ſind Zweytracht der Gemüther, Erſchlaffung des Gemein-Geiſtes, übermäßige Verengung oder allzugroße Erweiterung der Genoſſenſchaft, fehlerhafte Statuten, Präpotenz einzelner Bürger u. ſ. w., in ihrem Inneren liegen, und früher oder ſpäter ihren Sturz herbeyführen müſſen.

Die Makrobiotik der Republiken hat ebenfalls das doppelte Verhältniß dieſer lezteren ins Aug zu faſſen, um beydſeitigen Gefahren vorbeugen zu können. Das oberſte Princip aller Staatsklugheit beſteht alſo für Republiken darin, als Grundherren die Macht aller Art zu behaupten, auf welcher die Herrſchaft ſelbſt gegründet iſt, als Communitäten aber den Geiſt der Einigkeit und Rechts-Gleichheit unter ihren Bürgern möglichſt aufrecht zu erhalten. In erſterer Rükſicht ſind ihnen überhaupt die nemlichen Maximen wie den Fürſten zu empfehlen, doch ſo daß mehrere derſelben nach der Natur einer collektiven Perſon modifizirt werden müſſen oder auch ganz wegfallen. Von einer Erbfolge-Ordnung, von ſtandesmäßiger Lebensart u. ſ. w., kann z. B. hier nicht die Rede ſeyn;

jene wird durch gute Wahlformen erſezt, und das äuſſere Anſehen einer Republik beruhet vorzüglich auf den Eigenſchaften und Tugenden ihrer Mitglieder. Im Kriege können die Corporationen nicht ſelbſt das Commando führen, ſie müſſen daher meiſt zu Dictaturen ihre Zuflucht nehmen, obſchon es ſchwer iſt, den damit verbundenen Gefahren vorzubeugen. Streitigkeiten mit ihren Unterthanen ſind den Republiken noch viel gefährlicher als den Einzelherren, und um den Neid zu entwaffnen, dem die kollektiven Herrſchaften mehr als keine anderen ausgeſezt ſind, iſt ihnen ein gerechtes und mildes Regiment ſchlechterdings unentbehrlich. Alles dieſes wird im neunzehnten Capitel entwikelt. Das Problem, die innere Eintracht unter den herrſchenden Bürgern, gleichſam das Leben und die Geſundheit der freyen Communität ſelbſt zu erhalten, iſt aber noch ungleich ſchwieriger aufzulöſen. Gemeinſame Territorial-Beſizungen ſind dazu ein weſentliches Erforderniß, denn ſie allein knüpfen ein fortdaurendes ſichtbares Band, und liefern auch die nöthigen Mittel, um die bürgerlichen Laſten und Beſchwerden mit Ehre und Vortheilen compenſiren zu können. (Cap. XX.) Alsdann müſſen aber auch die republikaniſchen Grundſäze theils durch poſitive Statuten immerfort belebt, theils durch mancherley Uebungen ſogar in die Geſinnungen und Gewohnheiten aller Bürger hineingebracht werden. Was die erſteren, d. h. die Conſtitutions-Geſeze betrifft, ſo iſt hier nicht mehr von ihren Gegenſtänden oder Beſtandtheilen, ſondern nur von ihrer mehreren oder minderen Vollkom-

menheit die Rede, und wir berühren dabey blos die wesentlichsten Punkte, welche zwar von dem freyen Willen der Communität abhängen, in denen aber nur zu oft wider die Klugheit gefehlt werden kann. So z. B. muß die Aufnahme in die herrschende Genossenschaft zwar schwer und eben deßwegen ehrenvoll, aber nicht unmöglich seyn, nicht verschwendet, und nicht gar zu engherzig geschlossen werden; wir zeigen daher im ein und zwanzigsten Capitel, worin eigentlich das rechte Maas bestehe, obschon sich dafür keine bestimmte Zahl weder an Köpfen noch an Geschlechtern festsezen läßt, und daß man sich auch bey dergleichen Aufnahmen nicht durch willkührliche und illusorische Bedingungen zu sehr die Hände binden, sondern überhaupt auf die der Republik geleisteten oder zu leistenden Dienste Rükſicht nehmen muß. In Absicht der Organisation eines stellvertretenden Ausschußes haben wir vorzüglich vier oder fünf Hauptregeln erwiesen, obschon mehrere derselben mit den herrschenden Meynungen in vollendetem Widerspruche sind: die erste, daß, sobald alle Bürger versammelt werden können, ein solcher Ausschuß nicht nur unnüz, sondern auch schädlich ist; die zweyte, daß die Zahl seiner Mitglieder nicht nach einem gewissen Verhältniß mit der Bevölkerung oder der Gesammtheit aller Bürger abgemessen werden kann, sondern in großen wie in kleinen Republiken aus so vielen Mitgliedern bestehen soll, als sich deren bequem und ordentlich versammeln lassen; die dritte, daß für die Wahlfähigkeit zu einem solchen Ausschuß außer dem Beſiz des vollen stimm-

fähigen Bürgerrechts keine anderen Bedingungen gefordert werden dürfen, noch sonst gefordert worden sind, und daß entgegengesezte Systeme nur von der Verwechslung freyer Gemeinden mit reichsständischen Versammlungen herrührten, oder auch zum Dekmantel dienen sollten, um die Blößen des Revolutions-Systems dem kurzsichtigen Auge zu entziehen. Da es sich übrigens auch denken läßt, daß man im Inneren der freyen Genossenschaft jene Wahlfähigkeit an gewisse bestimmte Geschlechter heften könnte: so fanden wir hier den schiklichen Anlaß, um zur Widerlegung fast allgemein verbreiteter Irrthümer das natürliche in allen Republiken von selbst entstehende Patriciat von dem willkührlichen oder gesezlichen zu unterscheiden, und zu zeigen, daß das erstere nicht nur für niemand beleidigend, sondern vielmehr rechtmäßig und nüzlich, das leztere hingegen allerdings ungerecht und verderblich ist, jenes die Republiken zieret und befestiget, dieses aber ihren Untergang beschleuniget. Viertens beweisen wir auch die wichtige Wahrheit, welche man bisher nie hat einsehen wollen, daß die Ergänzung eines solch stellvertretenden Raths von oben herab, d. h. durch diesen Rath selbst oder durch ein von ihm ernanntes Wahl-Collegium im Grunde viel rechtlicher, dem strengen republikanischen Princip getreuer ist, und eben deßwegen auch bessere Resultate hervorbringt als die von unten herauf durch sogenannte Volks- oder Bezirks Wahlen, weil diese lezteren nie von der ganzen Gemeinde, sondern vielmehr im Nahmen derselben unbefugt von ein-

zelnen Fraktionen vorgenommen werden, welche dazu gar kein natürliches Recht haben, und auch die Communität für dieses Geschäft vernünftiger Weise gar nicht repräsentiren können. Fünftens endlich wird auch gezeigt, daß eine periodische Ergänzung einer gewissen Anzahl von Mitgliedern ungleich vortheilhafter ist, mehr zur Erfrischung des Gemeingeistes und zur allgemeinen Zufriedenheit beyträgt als die individuelle, wo jedes durch Tod oder sonst abgehende Mitglied sogleich wieder ersezt werden muß.

Ueber das engere dirigirende Collegium blieb uns nach dem, was bereits im fünfzehnten Capitel gesagt worden, wenig beyzufügen übrig. Dagegen glaubten wir den Wahl- und Berathungs-Formen eine besondere Aufmerksamkeit widmen zu sollen, um so mehr als sie auf den guten oder schlechten Gang der Republiken einen großen Einfluß haben, und dennoch von unseren Staats-Rechtsgelehrten meist nur flüchtig berührt, oder auch ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Vorerst gehört schon ziemlich viele Klugheit dazu, um zu entscheiden, welche Wahlen nur von der souveränen Gemeinde oder dem obersten Rath einer Republik vorgenommen werden sollen, und welche hingegen anderen Behörden überlassen werden können. Sodann heißt es freylich, derjenige, den man für den würdigsten erachtet, solle durch die Mehrheit der Stimmen gewählt werden. Hat man aber auch bedacht, was alles dazu erfordert wird; wie schwie-

rig dieſes Geſchäft in einer Verſammlung iſt, wo die Wählenden zugleich wählbar ſind, und mit ihrem Anhang als Bewerber und Nebenbuhler gegen einander auftreten; wie mancher dabey durch fehlerhafte Formen und Geſeze von ſeinem Stimmrecht oder von ſeiner Wahlfähigkeit ausgeſchloſſen wird; wie oft die Minorität unter dem Schein der Majorität den Sieg davon trägt, wie langweilig übrigens dergleichen Operationen ſind, und wie ſelten das Reſultat der allgemeinen Erwartung entſpricht? Dieſe Schwierigkeiten müſſen wahrlich nicht ſo geringe ſeyn, weil faſt alle älteren und neueren Republiken ſich gerade bey den wichtigſten Wahlen in die ſeltſamſten Künſteleyen verirrt, und am Ende aus einer Art von Verzweiflung ſogar zu dem blinden Loos ihre Zuflucht genommen haben. Wir haben jene Fehler und dieſe Verirrungen nach der Natur und Erfahrung geſchildert, das Problem einer vollkommenen Wahlmethode rein aufgeſtellt, und glauben es am Ende des drey und zwanzigſten Capitels einfach und befriedigend gelöſet zu haben, ohne jedoch zu garantiren, daß die Leidenſchaften der Menſchen auch dieſe Operation nicht wieder illuſoriſch machen könnten.

Die Berathungs-Formen haben zwar mit den Wahl-Formen ſehr viel Aehnliches, zumal ſie im Grunde nichts anders als eine Wahl unter verſchiedenen Meynungen ſind. Ihre Vollkommenheit beſteht ebenfalls darin, daß kein anweſendes Mitglied von ſeinem Vorſchlags-, keines

von seinem Stimmrecht ausgeschlossen werde, und jeder Beschluß stets das Produkt der absoluten Mehrheit aller Stimmenden sey. Allein hier ist die Lösung der Aufgabe noch ungleich schwieriger. Denn Gedanken und Meynungen sind nicht so sichtbar gesöndert als physische Personen; sie sind einander nicht immer nebengeordnet, sondern auch untergeordnet; jeder sucht seinen Candidaten öffentlich mit Gründen oder Scheingründen zu empfehlen; zulezt können manche vergessen und nicht zur Abstimmung gebracht, hinwieder auch mehrere mit einander vereiniget werden; durch allerley Faktions- oder Präsidenten-Künste wird die Regel selbst häufig umgangen oder verlezt, und wüßten die Freunde der Volksversammlungen, wie schwer es ist, über irgend einen Gegenstand den eigentlichen Willen der Mehrheit herauszubringen, und wie oft ein Beschluß der Minorität für denjenigen der Majorität ausgegeben wird, ohne daß man gesezlich etwas dawider einwenden kann: sie würden weniger nach Republiken schreyen, und über die häufigen Verstöße derselben sich nicht mehr verwunderen. Was ist da nicht alles zu berüksichtigen: vorerst bey der Zusammenberufung, die allenfalls auch ohne den Präsidenten gesezlich muß geschehen können; sodann bey den außerordentlichen unvermutheten Anträgen, welche beschränkt werden müssen ohne die Aeußerung nüzlicher Gedanken und den Gang der Geschäfte zu hinderen; selbst bey den Präliminar-Untersuchungen und Commissional-Rapporten, wo die Referenten so oft aus Eigenliebe ihren Willen wider den

Willen der Mehrheit durchzuſezen trachten? Wie viel gehört nicht wieder zu einer regelmäßigen Berathung und Entſchließung ſelbſt: ein hinreichend zahlreiches Tribunal, wobey jedoch ein billiges Maas zu beobachten iſt; bisweilen der Austritt unmittelbar intereſſirter Perſonen, eine ſpecielle Unterbrechung des Stimmrechts, die aber nur auf die evidenteſten Privatfälle beſchränkt werden muß; ferner die freye Aeußerung aller Meynungen, ſo wie die Widerlegung angebrachter Irrthümer, ohne jedoch die Discuſſion ins Unendliche fortzuſezen; endlich die genaue Beſtimmung, Sönderung und natürliche Ordnung der zu entſcheidenden Fragen; eine Operation, deren Regeln wir angegeben, zugleich aber mittelſt mehrerer Beyſpiele gezeigt haben, wie ſchwierig ſie iſt, und nebſt dem unparteyiſchen Willen noch einen hohen Grad von habitueller Logik erfordert, der ſich wahrlich nicht bey jedem Präſidenten vorausſezen läßt. — Da endlich nichts den Republiken ſo gefährlich iſt als die häufigen Competenz-Streitigkeiten zwiſchen den ſogenannt großen und kleinen Räthen, d. h. zwiſchen der Bürger-Gemeinde oder ihren Stellvertretern und dem dirigirenden Collegio: ſo wird im fünf und zwanzigſten Capitel erklärt, wodurch dieſe Streitigkeiten gewöhnlich veranlaſſet werden, wie leicht ihnen vorzubeugen iſt, welche Gegenſtände vernünftiger Weiſe der höchſten Gewalt vorgetragen werden ſollen, und wie endlich in zweifelhaften Fällen die entſcheidende Regel darin beſteht, daß die oberſte Behörde, von welcher der engere Ausſchuß ſtets das Haupt und einen

integrirenden Theil ausmacht, ſich vorbehalten, oder in der Folge an ſich ziehen kann, was ſie gut findet. — Im ſechs und zwanzigſten Capitel werden die wahren Regeln über die treue Verwaltung der öffentlichen Gelder angegeben; ein Punkt der ſo viel zur Stabilität der Republiken beyträgt, und für welchen in Conſtitutions- oder anderen Geſezen vorzüglich geſorgt werden ſollte, der aber dennoch in unſeren Tagen, wo man nichts weiter mehr als die ſogenannte Gewalten-Trennung im Kopfe hat, beynahe gänzlich vernachläßiget wird.

Die natürlichen Rechtsregeln und die poſitiven Statuten ſind jedoch für die Erhaltung eines Gemeinweſens noch lange nicht hinreichend. Es werden überdieß noch öffentliche und Privat-Tugenden, gewiſſe Inſtitutionen und Disciplinen, auch mancherley Sitten und Gewohnheiten erfordert, welche zwar nicht die Grundlage der Republiken, aber doch eine Stüze derſelben, und zu ihrer ruhigen Fortdaur unentbehrlich ſind. In dem ſieben und zwanzigſten Capitel werden alſo jene ächt-republikaniſchen Tugenden abgehandelt. Aus ihrer Darſtellung dürfte ſich aber von ſelbſt ergeben, wie wenig unſer Zeitalter zu Republiken geeignet iſt, indem gerade die dazu nöthigen Eigenſchaften und Geſinnungen mehr als keine anderen verſchwunden ſind. Wie ſelten iſt nicht bey den Magiſtraten jene wahre Popularität, die ſich ſelbſt für das unſichtbare Gemeinweſen aufopfert? Wie häufig hingegen die falſche, die aus Eigennuz nur herrſchenden

Faktionen oder den Leidenſchaften verirrter Menge ſchmeichelt? Wie viel ſeltener noch iſt hinwieder bey den Bürgern jene ungeheuchelte Ehrfurcht und Liebe für ihre Magiſtraten, die den lezteren ihr Amt zur Freude und nicht zur Pein macht; wie ſollte ſie beſtehen können, ſeitdem man ſogar in der Theorie ein Syſtem der Zweytracht und des wechſelſeitigen Argwohns zur Regel aufſtellt, und die Menſchen durch Haß und Feindſchaft an einander knüpfen will, anſtatt daß jeder Theil ſich in die Lage des anderen denken, jeder für den anderen wachen und ſorgen ſollte? Wo findet man noch jene Genügſamkeit, die allein frey und unabhängig macht, jene ehrenfeſte bürgerliche Lebensart, die mit mäßigem Wohlſtand zufrieden, höheres Glük nicht beneidet, fremde Habſucht nicht reizt, und den nöthigen Rang unter ſeinesgleichen weniger durch glänzenden Aufwand als durch Tugenden und Entbehrungen zu behaupten trachtet? Wie ſucht man ſich nicht heut zu Tage jeder außerordentlichen Beſchwerde zu entziehen, die nicht ſogleich mit Ehre und Geld belohnt wird? Wie hart ſcheint es den meiſten zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten auch nur der geringſten Bequemlichkeit zu entſagen, alldieweil doch Arbeitſamkeit und Kenntniße aller Art den Republikanern ſowohl zur Beſorgung ihrer gemeinſamen Geſchäfte als zur Abwendung gefährlichen Neides ſo unentbehrlich ſind; und hat man nicht beynahe alle Anſtalten abgeſchafft, wodurch dieſe Eigenſchaften und Geſinnungen der Jugend unvermerkt beygebracht und angewöhnt werden könnten? So

werden auch statt der Liebe zu den alten Gesezen und Gebräuchen überall die Traditionen und Institute der Väter verachtet, oder man behält von denselben nie das ursprüngliche Gute, sondern nur die später entstandenen Mißbräuche bey; und während man so viel von Patriotismus spricht, ist der wahre Gemeingeist, jener lebendige und thätige Eifer für das Interesse der Communität, jene uneigennüzige Hingebung seiner selbst, jener warme Antheil an dem gemeinsamen Nuzen oder Schaden beynahe gänzlich verschwunden; oft wird er sogar verlacht, verspottet und als Schwärmerey ausgegeben; man kennt selbst in der Theorie weder sein eigentliches Wesen (sonst würde er nicht so verschieden beurtheilt werden), noch seine natürlichen Schranken, und vergißt, daß er freylich nicht in erweiterten regellosen Egoismus ausarten darf, sondern theils den ewigen Gesezen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit untergeordnet, theils auch durch Sachkenntniß und wahre Klugheit geleitet werden muß, und nur unter dieser Bedingung zur Quelle alles Gedeihens wird.

Die politischen Anordnungen, Sitten und Gebräuche, von denen wir im acht und zwanzigsten Capitel reden, sind die Stüze sowohl des republikanischen Geistes als der republikanischen Tugenden, ein nothwendiges Hülfs-

mittel um die Idee der Eintracht und Rechts-Gleichheit ſtets lebendig zu erhalten. Aus ihnen erhellet jedoch ebenfalls, wie ſchwer ein Communitäts-Verhältniß in die Länge zu behaupten iſt, und wie vielen Beſchränkungen der Privat-Freyheit man ſich in einer Republik unterwerfen muß. Hier iſt zwar die Beförderung des Mittelſtandes, die möglichſte Vertheilung des Reichthums allerdings wünſchenswerth, aber ohne gröbere oder feinere Beleidigung der Gerechtigkeit läßt ſie ſich nicht bewerkſtelligen, und iſt übrigens ſtets mit anderweitigen Nachtheilen verbunden. Sie entzieht der arbeitenden Claſſe eine Menge von Nahrungsquellen, wird eben dadurch zu einer Schöpferinn der Armuth, und die Mittel ſelbſt, wodurch man der lezteren abzuhelfen ſucht, machen gewöhnlich das Uebel noch ärger. — Untergeordnete, in ihrem Inneren aber freye Corporationen, ſind gleichſam der Adel in Republiken, und müſſen theils als ihre natürlichen Freunde, theils als eine Schule republikaniſcher Tugenden vorzüglich begünſtiget, und in ihren Rechten gehandhabet werden. Aber auch von dieſem Grundſaz iſt man in neueren Zeiten, wo alles gleichförmig ſeyn ſoll, und man keine höheren Privatrechte mehr dulden will, nur zu ſehr abgewichen. Zulezt berühren wir auch noch die ſinnlichen Vehikel, die Bilder und Ceremonien, die conventionellen Sitten und Gebräuche, welche ſonſt

in allen Republiken üblich waren, und gleichsam einen republikanischen Cultus ausmachen, der alle Bürger an das wechselseitige Verband erinnert, und ihnen die Erfüllung der geselligen Pflichten angewöhnt, der aber freylich auch mit Beschwerden begleitet ist, und daher in unseren Tagen fast überall vernachläßiget wird.

In den Schluß-Betrachtungen über die Republiken haben wir, gleichwie bey den Monarchien, einen kurzen Blick auf die historische Wahrheit der in diesem Band entwikelten Theorie geworfen, sodann aber die Vortheile und Nachtheile der Republiken, ohne Haß noch Vorliebe blos nach der Natur und Erfahrung geschildert, und in ein einziges aber vollständiges Gemälde zusammengefaßt, aus welchem jedoch keineswegs gefolgert werden kann, daß dergleichen Societäts-Verhältniße überall einzuführen oder überall zu verwerfen seyen, zumal das Gesez der Gerechtigkeit sowohl freye Einzelherrn als freye Communitäten gestattet, wenn auch die ersteren viel natürlicher, zahlreicher und dauerhafter sind. — Zulezt im dreyßigsten Capitel beschließen wir das ganze Werk damit, in wenigen Worten die erschöpfende Vollständigkeit der nun abgehandelten Wissenschaft zu beweisen, sie in einer gedrängten Recapitulation auf ihre einfachen Grundsäze zurükzuführen, aus derselben einige allgemeine für

jeden Menſchen erfreuliche Reſultate zu ziehen, und endlich ihren ausgebreiteten moraliſchen Nuzen, ſo wie ihre praktiſche Brauchbarkeit ins Licht zu ſtellen. Hier alſo wird vorzüglich gezeigt, wie die Natur unter tauſend verſchiedenen Formen und Geſtalten, aber nach einem einzigen milden Geſez der wechſelſeitigen Hülfleiſtung, den Baum des geſelligen Lebens aufgeführt, die Menſchen überhaupt nur durch einen Austauſch von Wohlthaten an einander geknüpft, und von der bloßen Familie bis zu den größten Potentaten, ja bis zu jenem allumfaſſenden geiſtigen Verein, der das göttliche Geſez ſtets verkünden, einſchärfen und auslegen ſoll, jedem Bedürfniß der Menſchen durch eine vorher beſtehende Macht liebreich abgeholfen hat. Daraus ergiebt ſich ferner, daß dieſe Ordnung der Dinge nicht der Menſchen Werk ſeyn kann, und daß unſere Darſtellung derſelben nicht aus bloßer Erfahrung, noch weniger aber aus dem Mittelalter abſtrahirt, ſondern aus der ewigen Natur der Dinge ſelbſt hergeholt iſt, und eben deßwegen ſich durch die Geſchichte aller Zeiten und Länder beſtätiget. Wer könnte endlich den Nuzen dieſer Wiſſenſchaft läugnen, wenn man ſich hier überzeugt, wie ſie das Auge des Geiſtes ſchärft, die Einſicht in's Große befördert, und gleichſam die Geheimniße der Natur enthüllt, ein herrliches Licht über die ganze Geſchichte verbreitet, und gewiſſermaßen ſelbſt

den Schleyer der Zukunft lüftet; wie sie übrigens die Gemüther der Menschen beruhiget, und die Wurzel jenes heillosen Mißvergnügens ausrottet, das nur aus einer verkehrten Ansicht der Dinge floß; eben dadurch das natürliche und das positive Staatsrecht, Vernunft und Erfahrung, Regel und Thatsachen mit einander aussöhnt, und den Frieden theils zwischen den Gelehrten selbst, theils zwischen ihnen und den wahren Staatsmännern herstellt? Was kann praktischer, brauchbarer seyn als eine Wissenschaft, welche den Grund aller neueren Verirrungen aufdekt, die wahren Gebrechen, unter denen jezt Fürsten und Völker leiden, anzeigt, und zu ihrer allmähligen Hebung, zu Herstellung der vollen Gesundheit die leichten und einfachen Mittel an die Hand giebt; die uns endlich auch die untergeordneten geselligen Verhältniße freundlich knüpfen und befestigen lehrt, mithin für Menschen aller Classen und Stände das Gesez des rechtlichen Verhaltens, die Regel aller wahren Klugheit ist, ja selbst ihren Trieb nach höherer Ehre und Macht keineswegs niederdrükt, sondern denselben vielmehr ordnet und leitet, eben dadurch auf rechtmäßige Weise befriediget, ihm einen schönen und herrlichen Wirkungskreis eröffnet. Dieser leztere Punkt verdient in unseren Tagen besonders erwogen zu werden. Man pflegt die heutigen Revolutionen zum Theil auch einem ungemessenen Ehrgeiz

der Menſchen zuzuſchreiben, und hört noch häufig die Klagen, daß keiner mehr mit ſeinem Stande zufrieden ſey, ſondern jeder ſich über denſelben erheben wolle. Wir wollen nicht unterſuchen, ob dieſer Hang ſo allgemein oder ſo regellos ſey, als man glaubt, und ob man nicht auch hier die Wirkung für die Urſache ausgegeben habe. Wo alles in Unordnung gebracht, und die Welt zu einem Menſchen-Gedränge geworden iſt, wo es außer dem oberſten beynahe keinen ehrenvollen und ſicheren Plaz mehr giebt, auf dem man ruhig wohnen könnte: da ſucht auch jeder der erſte zu werden, um nicht der lezte zu bleiben. Allein durch einen abermaligen ſeltſamen Widerſpruch hat man alle natürlichen und rechtmäßigen Mittel des Emporkommens nie ſo ſehr mißkannt, verachtet und ſogar gewaltſam gehindert als gerade in unſeren Tagen, wo doch Talente und Fähigkeiten zu den höchſten Würden führen ſollten. Man ſpricht zwar allgemein von Erwerben und Genießen, aber jenes wird mannigfaltig erſchwert, dieſes durch Unruhe verbittert, und die Behauptung des Erworbenen iſt nach unſeren Geſezen vollends unmöglich geworden. Der Staat ſollte einer Sturmleiter gleichen, wo jeder in Haſt und Drang hinaufzuklettern und die erſte Stufe zu erreichen ſucht, um bald aus Mangel an eigner Kraft, bald von Freunden oder von Feinden wieder heruntergeſtürzt zu werden. Indeſſen lag

jener Trieb nach höherer Macht und Freyheit zu jeder Zeit in dem menschlichen Gemüth, und wir sind weit entfernt denselben tadeln, viel weniger unterdrüken zu wollen. Ist er doch der nöthige Sporn zu vielen edlen und großen Handlungen, und was war unser ganzes Werk anders, als eine beständige Empfehlung von allem dem, was sich über das Gemeine erhebt. Jedes berühmt gewordene Geschlecht ist ja zu seiner Zeit auch unbekannt gewesen, nur aus einer kleinen Wiege hervorgegangen, und an Plaz derer die verwelken, sollen nach dem Willen der Natur allmählig andere aufblühn. Aber auch jener an sich edle Hang des Emporstrebens muß nach der ewigen Ordnung der Dinge geregelt und geleitet werden. Daher fanden wir uns bewogen am Ende dieses Werks auch noch eine gedrängte Parallele zwischen der höheren Staatsklugheit der Fürsten und der wahren Lebensklugheit jedes anderen Menschen zu ziehen, und mittelst dessen in wenigen aber reichhaltigen Worten der aufwachsenden Jugend zu zeigen, daß die nemlichen Grundsäze, welche zur Erhaltung und Befestigung der Throne dienen, hinwieder auch die einzigen sind, um selbst in allen anderen Lagen und Verhältnißen zu Ehre und Selbstständigkeit emporzusteigen, uraltes Ansehen zu behaupten, neues zu erwerben, und auf kommende Geschlechter zu überliefern; daß es im Kleinen wie im Großen stets auf den Besiz

und den gemeinnüzigen Gebrauch reeller Ueberlegenheit ankömmt, ſo daß man zulezt nur dann über die Menſchen herrſchet, wenn man gewiſſermaßen ihnen dient, d. h. nicht von ihnen Befehle empfängt, aber ihnen mit eigenen Kräften nüzt und hilft, ſich ihnen unentbehrlich macht, und nicht ihre Launen, ſondern ihre weſentlichen Bedürfniße befriediget. — Mögen dieſe Worte tief in das Gemüth meiner Leſer dringen, Wurzel faſſen und Früchte tragen! möge man überhaupt aus dieſem nun vollendeten Werk in unſeren geſelligen Verhältnißen und Pflichten die liebreiche Ordnung Gottes erkennen lernen, und dadurch Gerechtigkeit und Friede unter den Menſchen befördert werden: ſo wird der Zwek meines Lebens erfüllt, und meine Arbeit hinreichend belohnt ſeyn!

Geſchrieben in Paris am 26 April 1825.

Innhalts-Anzeige.

Zweyter Theil.

Von den Republiken oder den freyen Communitäten.

Erſtes Capitel. Begriff und Definition der Republiken. S. 1—8.

I. Zuſammenhang dieſes Theils mit den fünf frühern Bänden.

II. Die Republiken ſind nichts anders als unabhängige Communitäten, begüterte, mächtige, niemanden unterworfene Corporationen.

III. Beweis dieſer Definition aus der Natur der Sache und der allgemeinen Erfahrung.

Zweytes Capitel. Entſtehungsart der Communitäten und Republiken. S. 9—25.

I. Die Natur ſelbſt bringt keine Communitäten hervor; ſie ſind künſtliche Inſtitute.

II. Zu denſelben ſind die Menſchen, ohne ganz beſondere Vortheile, überhaupt von Natur nicht geneigt.

III. Ihr oberſter Veranlaſſungs-Grund ſind gleiche Kräfte und gleiches gemeinſchaftliches Bedürfniß.

IV. Die Communitäten werden gewöhnlich geſtiftet

a. durch frühere Herren, welche die zerſtreuten Individuen durch einen gemeinſamen Vortheil vereinigen;

b. durch zufällige Umſtände, entſtandene gemeinſame Bedürfniſſe oder angefallene gemeinſame Beſitzungen;

c. durch einzelne Menſchen, die zur Erreichung irgend eines

Zweks ſich Genoſſen oder Verbündete mit gleichen Rechten und gleichen Beſchwerden anwerben.

V. Alle Republiken und Communitäten ſind daher urſprünglich nur aus wenigen Mitgliedern beſtanden. Beweis dieſes Sazes aus der allgemeinen Erfahrung.

Drittes Capitel. Von dem Zwek der Republiken. S. 26 — 37.

I. Der Zwek der Communitäten beſteht in dem gemeinſamen Vortheil, den die einzelnen Mitglieder durch ihre Vereinigung zu erreichen hoffen; er hängt von ihrem Willen ab, und läßt ſich daher im Allgemeinen nicht durch die Vernunft beſtimmen.

II. Derſelbe beſteht weder in der Einführung noch in der Handhabung des Rechts-Geſezes, als wozu gar keine Genoſſenſchaft nöthig iſt.

III. Die gewöhnlichen Zweke der Bünde und Communitäten ſind:

a. Sicherheit gegen äußere Feinde.

b. Beſſere Lebens-Exiſtenz.

c. Handels-Freyheit und gemeinſame Handels-Unternehmungen.

d. Erwerbung und Beſorgung eines gemeinſamen Guts.

e. Verbreitung einer Lehre, Beförderung von Wiſſenſchaften und Künſten, — Erfüllung gewiſſer Gelübde.

IV. Ob die Communitäten unabhängig werden, oder abhängig und dienſtbar verbleiben, hängt von zufälligen Umſtänden, Kräften und Gelegenheiten ab.

Die erlangte Unabhängigkeit verändert den urſprünglichen Zwek nicht, ſondern erleichtert nur ſeine Erfüllung.

Viertes Capitel. Erwerbung der Unabhängigkeit. S. 38 — 47.

I. Communitäten ſind bey ihrem erſten Urſprung faſt nie

unabhängig, weil nur schwächere Menschen sich in Genossenschaften vereinigen, und weil sie viel weniger Mittel haben zu großen Kräften zu gelangen.

II. Ihre Unabhängigkeit wird daher gewöhnlich nach und nach erworben:

a. durch Schenkungen und Privilegien von Seite früherer Herren;

b. durch Bünde mit anderen Communitäten, glüklich geführte Kriege und günstige Friedens-Verträge;

c. durch das zufällige Wegfallen oder Erschlaffen eines früheren Verbandes.

III. Gewöhnliche Vereinigung aller drey Mittel mit einander.

Fünftes Capitel. Natürliche Rechte und Verhältniße im Inneren einer Republik oder Genossenschaft. (Eigentliches jus publicum, jus societatis domesticum.) S. 48—65.

I. Genaue Bestimmung dieses Genossen- oder Communitäts-Verhältnisses. — Unterscheidung desselben von dem bloßen Mit- und Nebeneinander-Wohnen, so wie von Dienst-Verhältnissen und anderen ähnlichen Verknüpfungen.

II. Erste Haupt-Regel: Zum Eintritt in eine Genossenschaft darf niemand gezwungen werden. — Beweis dieses Satzes aus der Vernunft und allgemeinen Erfahrung.

III. Widerlegung der neueren entgegengesezten Doctrinen von dem Zwang in den Staat.

IV. Zweyte Haupt-Regel: Hinwieder ist die Genossenschaft nicht schuldig wider ihren Willen andere Menschen in ihren Kreis aufzunehmen, und sie ist berechtiget die Bedingungen dieser Aufnahmen nach ihrem Gutdünken vorzuschreiben.

V. Abermaliger Beweis dieſes Sazes aus der Natur der Sache und der ganzen Erfahrung.

Sechstes Capitel. Fortſezung. 3° Freyer Austritt aus der Genoſſenſchaft. S. 65—75.

I. Dritte Haupt-Regel: Jedes Mitglied iſt befugt wieder aus der Genoſſenſchaft auszutreten.

II. Beweis dieſes Sazes aus dem Geſez der Gerechtigkeit, aus dem gegenſeitigen Nuzen und der allgemeinen Erfahrung.

III. Der unzeitige Austritt iſt zwar nicht ungerecht, aber unter gewiſſen Umſtänden lieblos. Er kann und darf nicht durch Gewalt, ſondern nur durch Retorſion, d. h. durch gegenſeitige Entziehung von Wohlwollens-Pflichten gehindert werden.

IV. Auf ausgetretene Mitglieder hat die Geſellſchaft, als ſolche, keine Rechte mehr, kann aber deren in anderer Rükſicht erwerben.

Siebentes Capitel. Fortſezung. 4° Im Inneren jeder freyen Genoſſenſchaft iſt die höchſte Gewalt bey der Geſammtheit aller Genoſſen. S. 76—81.

I. Beweis dieſer vierten Haupt-Regel. Eine Corporation von Gleichberechtigten kann ihren Willen nur durch die Einhelligkeit oder doch durch die Majorität der Stimmen ausdrüken.

II. Ungereimte Uebertragung dieſer Regel auf herrſchaftliche und Dienſt-Verhältniſſe.

III. Widerlegung des Einwurfs, daß die meiſten Communitäten oder freyen Bürgerſchaften ihre Gewalt doch nicht ſelbſt, ſondern durch Stellvertreter ausüben.

Achtes Capitel. Fortsezung. 5a Bey mangelnder Einhelligkeit gilt die Majorität der Stimmen. S. 82—105.

I. Der Vorzug der Majorität beruht nicht auf irgend einem Urvertrag, noch auf der Präsumtion, daß ihre Meynung stets die bessere sey, sondern auf ihrer überlegenen Macht, verbunden mit ihrem natürlichen Stimmrecht. Es ist eine Collision von Rechten, in der die Minorität als der schwächere Theil nachgiebt.

II. Rechtmäßigkeit dieses Vorzugs:

a. Weil die Majorität selbst nur über Communitäts-Sachen, nicht über Privat-Rechte entscheidet.

b. Weil sonst die Minorität herrschen müßte, oder gar kein Beschluß möglich wäre.

c. Weil man durch Austritt aus der Gesellschaft sich dieser Herrschaft entziehen kann.

III. Verschiedene Arten von Majorität:

a. Majorität aller Mitglieder der ganzen Genossenschaft, der abwesenden wie der anwesenden. Sie ist nicht natürlich, und lähmt alle Geschäfte.

b. Majorität aller in der Versammlung anwesenden, wobey man unterscheiden kann:

1. Absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller Stimmenden. Sie ist die natürlichste, die reelle und auch die allgemein übliche.

2. Relative Mehrheit. Sie ist nicht reell, daher verwerflich, und führt zu vielen Mißbräuchen.

3. Gesezliche höhere Majorität von 2/3, 3/4 Stimmen für gewisse wichtige Gegenstände. Sie ist bisweilen klug, versteht sich aber nie von selbst, und muß immer durch ein besonderes Statut vorher festgesezt seyn.

IV. Wie weit das Recht der Majorität sich erstrekt: Sie

ist zwar König in einer Republik, hat aber wie jener die Gesetze der natürlichen Gerechtigkeit über sich, und gilt daher nur über die eigenen, gemeinsamen Angelegenheiten der Communität, nicht aber über die Privat-Rechte ihrer Mitglieder.

a. Beweis dieses Satzes aus der Vernunft und der Erfahrung.

b. Anwendung desselben auf einige merkwürdige Beyspiele.

Neuntes Capitel. Fortsetzung. 6° Beständig gleiche Freyheit der ganzen Genossenschaft. S. 106 — 112.

I. Eine Genossenschaft, die keinen Oberen über sich erkennt, ist zu jeder Zeit so frey und unabhängig, als sie es vorher gewesen.

II. Sie ist zwar an die Drittmanns Recht berührende Verträge und Versprechungen ihrer Vorgänger gebunden, aber nicht an die sich selbst aufgelegten eigenen Statuten.

III. Alle Versuche, wodurch man positive Constitutions- oder Communitäts-Gesetze unabänderlich zu machen sucht, sind ungerecht, unklug, unausführbar und daher illusorisch.

IV. Die Abänderung solcher Gesetze muß zwar möglich seyn aber sorgfältigen Formen unterworfen werden.

Zehentes Capitel. Fortsetzung. 7° Die Magistraten einer Republik sind nicht blos ihre Diener, sondern auch Mitgenossen und Vorsteher. S. 113 — 117.

I. Beweis der gleichzeitigen Existenz dieses doppelten Verhältnißes.

II. Daherige Folgen in Rücksicht auf die Benennung und das äußere Ansehen der republikanischen Obrigkeiten.

Eilftes Capitel. Fortsetzung. 8° Das Gut einer Republik gehört der ganzen Genossenschaft und nicht ihren einzelnen wechselnden Mitgliedern. S. 118 — 122.

I. Beweis dieſer wichtigen Rechts-Regel.

II. Kraft derſelben darf das gemeine Gut nur zu den Zweken der Communität verwendet, und ohne Einwilligung aller Mitglieder nicht getheilt werden. Keinem abgehenden oder austretenden Mitglied kömmt irgend ein Antheil zu.

III. Neuere Verlezungen dieſer Regel ſind eine Folge der Noth und der herrſchenden falſchen Doctrinen.

Zwölftes Capitel. Fortſezung. 3° Die Genoſſenſchaft kann von ihren Mitgliedern Steuren und Beyträge fordern, ſo viel ſie es nöthig findet. S. 123—139.

I. Das Befugniß dazu beruht darauf, daß hier immer freye Einwilligung ſtatt findet; doch rathen Klugheits-Gründe dieſes Recht nur ſelten und mit Maaße auszuüben.

II. Hingegen kann eine Republik ihre Unterthanen nicht einſeitig und willkührlich mit Steuern belegen. Sie ſtellt gegen dieſelben einen Fürſten vor.

III. Allfällige Beyhülfe der Unterthanen muß angeſucht, und freywillig zugeſtanden werden. — Beweis dieſer Säze aus der Vernunft und der allgemeinen Erfahrung.

IV. Nach den wahren republikaniſchen Grundſäzen ſollen die Steuern oder Beyträge für alle Bürger gleich ſeyn. Beweis der Rechtmäßigkeit und Zwekmäßigkeit dieſer abſolut gleichen Bürger-Steuern. Widerlegung der gewöhnlichen Einwürfe.

V. Daherige Unzuläßigkeit und Unausführbarkeit aller gezwungenen Vermögens-Steuern.

VI. Wahre ökonomiſche Regeln bey eintretenden außerordentlichen Bedürfniſſen.

Dreyzehentes Capitel. Von der Organisation der Republiken. S. 140—172.

I. **Nothwendigkeit** derselben um die Menge der einzelnen Mitglieder zu **vereinigen**, sie zu einem künstlichen Ganzen zu bilden. Dergleichen Constitutionen können auch nur in eigentlichen Genossenschaften oder Communitäten statt finden.

II. **Allgemeinheit** derselben in allen Republiken und Privat-Communitäten.

III. **Endzwek der Constitutionen.** Solcher besteht darin: 1) die Gesellschaft selbst zu bilden und zu erhalten; 2) das natürliche Gesellschafts-Recht durch zwekmäßige Formen oder nähere Bestimmungen möglichst zu handhaben.

IV. **Ihre Entstehungsart.** Sie sind nichts weiter als das positive Gesellschafts-Recht, und können entweder auf einmal von den Stiftern der Gesellschaft, oder nach und nach bey eintretendem Bedürfniß gemacht werden. Lezteres ist die natürliche und auch die bessere Methode.

V. **Gegenstände** oder Bestandtheile der **Constitutionen.** Sie sind bey unendlich verschiedenen Formen und Mitteln überall die nemlichen.

a. Bedingungen der Aufnahm in die Genossenschaft und der Ausschliessung von derselben.

b. Form der Versammlungen und Berathschlagungen:

1. Zusammenberufung.
2. Versammlungs-Ort.
3. Innere Organisation.
4. Eröffnung der Materien.
5. Berathschlagung oder sogenannte Umfrag.
6. Stimmensammlung und Stimmgebung.

Vierzehentes Capitel. Organisation der Republiken. Fortsezung. c. Größerer stellvertretender Ausschuß, wenn er nöthig ist. S. 173 — 191.

I. Derselbe ist nur nöthig, wenn die ganze Genossenschaft wegen der Zahl oder Entfernung ihrer Mitglieder nicht versammelt werden kann.

II. Er ist gleichsam eine verengte oder verjüngte Genossenschaft, und hat wieder einer Constitution oder Organisation nöthig, und zwar einer noch sorgfältigeren, weil er nicht in eigenem Namen handelt.

III. Gegenstände dieser Constitution:

1. Composition — Zahl und Qualität der Mitglieder.
2. Formation und partielle Ergänzung.
3. Innere Organisation.
4. Funktionen oder Reservate.
5. Behandlungsart der Geschäfte.
6. Vorsichts-Maaßregeln um die ausgeschossenen Vorsteher möglichst in den Schranken ihrer Pflicht zu erhalten: Eide, Beschränkung der Amtsdauer, Amovibilität.

Fünfzehentes Capitel. Organisation der Republiken. Beschluß. d. Engeres dirigirendes Collegium. S. 192 — 214.

I. Nothwendigkeit und Allgemeinheit desselben in allen Communitäten und Republiken, nicht um Gesezе zu vollziehen, sondern um die mindern täglichen Geschäfte zu besorgen, die wichtigern aber vorzuberathen.

II. Seine eigene Constitution und Organisation.

a. Composition. Geringere Zahl von Mitgliedern.

b. Formation und partielle Ergänzung; hängt in der Regel von der Gemeinde oder ihren Stellvertretern ab.

c. Innere Organisation; ist von derjenigen des grösern Ausschusses nicht verschieden.

d. Amtsdaur, Rang und Titel, Einkommen, Eid und Instruktion.

e. Funktionen oder Competenz. Sie müssen und können blos nach der materiellen Wichtigkeit der Gegenstände bestimmt werden.

III. Alles, was nicht die Bildung und Einrichtung der Gesellschaft selbst betrifft, sondern außer ihrem Kreise liegt, gehört nicht zur Constitution.

Sechszehentes Capitel. Von der Herrschaft der Republiken, oder: dem Verhältniß gegen ihre Unterthanen. (Jus societatis extraneum.) S. 215 — 245.

I. Eine Republik, als freye Genossenschaft, steht nothwendig auch mit anderen Menschen, die nicht Bürger sind, in rechtlichen Verhältnissen, und besonders auch mit solchen, die auf ihrem Gebiete wohnend von derselben natürlich abhängig oder ihr durch Dienst-Verträge verpflichtet sind. Gegen die lezteren ist sie collektiver Herr.

II. Beweis der rechtmäßigen Natur, der Allgemeinheit und Nothwendigkeit dieser Herrschaft in allen Republiken und Privat-Communitäten.

III. Die Herrschaft einer Republik, verbunden mit ihrer eigenen Unabhängigkeit, macht sie zum unabhängigen Grundherrn oder collektiven Fürsten. Sie ist Republik und Fürst zugleich, und hat in lezterer Eigenschaft die nemlichen Landesherrlichen Rechte und die nemlichen Schranken ihrer Gewalt wie die Einzelherren.

IV. Die Herrschaft einer Republik ist eine Folge ihres eigenen Rechts; wer nicht Bürger ist, hat keinen Anspruch darauf zu machen, und sie kann weder ein Privilegium, noch eine Familien-Herrschaft, noch eine Oligarchie oder Erd-Aristokratie genannt werden. Alle diese Ausdrüke,

auf collektive Herrſchaften angewendet, ſind falſch und unvernünftig.

Siebenzehentes Capitel. Modifikationen, die aus der collektiven oder republikaniſchen Herrſchaft entſpringen. S. 246—266.

I. Die Genoſſenſchaften ſterben nicht aus, wenn gleich ihre einzelnen Mitglieder ſterben.

II. Die innere Verfaſſung der freyen Communität bleibt immer die Hauptſache; denn auf ihr beruht das Fundament des Staats, die Exiſtenz des herrſchenden Subjektes ſelbſt.

III. Die Magiſtraten einer Republik ſtehen in einem ganz anderen Verhältniß gegen ihre Mitbürger als gegen die äußeren Angehörigen der ganzen Genoſſenſchaft, und dieſe beyden Verhältniße können ohne Ungerechtigkeit nicht mit einander verwechſelt werden.

IV. Die Republiken, als aus vielen Mitgliedern beſtehend, bedürfen weniger äußere Beamte und Diener; ſie beſorgen größtentheils ihre eigenen Geſchäfte ſelbſt. — Wichtige und merkwürdige Folgen dieſes Umſtands.

V. Die Unterthanen der Republiken ſind nur gegen die ganze Communität verpflichtet, nicht gegen die einzelnen Mitglieder. Schädliche Folgen der Mißkennung dieſer Regel.

VI. Die Bürger und Magiſtraten einer freyen Republik genießen jedoch bey gleichen äußeren Glüksumſtänden eines höheren natürlichen Anſehens, und der patriciſche Adel glänzt mehr als der Land- und Dienſt-Adel in ihrem Gebiet.

VII. Die Republiken haben weniger Mittel zur Erweiterung ihrer Beſitzungen als die Einzelherren, und ihr Gebiet iſt daher gewöhnlich kleiner.

Achtzehentes Capitel. Von dem Untergang der Republiken. S. 267 — 295.

I. Die Republiken gehen zu Grund: 1) wie die Fürſtenthümer durch den Verluſt ihrer collektiven Macht und Unabhängigkeit.

Einige Gefahren haben ſie zwar nicht mit denſelben gemein, deſto mehr hingegen andere.

II. Sie zerfallen aber noch viel eher durch Entzweyung und Auflöſung der Genoſſenſchaft ſelbſt.

Natürliche und auf die Dauer beynahe unvermeidliche Veranlaſſungen derſelben.

III. Die Republiken dauern daher gewöhnlich nicht ſo lang als die Fürſtenthümer, theils weil ſie einer künſtlichen Einrichtung bedürfen, die allmählig ausartet, theils wegen der beſtändigen Colliſion zwiſchen dem gemeinſamen und dem Privat-Intereſſe.

Neunzehentes Capitel. Makrobiotik oder Staatsklugheit der Republiken. S. 296 — 322.

I. Inſofern ſie unabhängige Grundherren ſind, haben ſie manche Klugheits-Regeln mit den Fürſten gemein; doch ſind mehrere derſelben bey einer collektiven Perſon theils unnöthig, theils unmöglich.

II. Entwiklung jener Aehnlichkeit und dieſer Modifikationen in Abſicht auf

1. die Succeſſions-Ordnung und die gute Wirthſchaft;
2. die Auswahl der Beamten;
3. das moraliſche Anſehen;
4. den kriegeriſchen Geiſt. Schwierigkeiten der Kriegführung. Nothwendigkeit und Gefährlichkeit der Dictaturen;
5. der Streitigkeiten mit ihren Unterthanen. Collektive Herrſchaften ſind faſt immer unangenehm. Daherige abſolute Nothwendigkeit eines milden Regiments.

c. In Absicht auf die Verhältniße mit äußeren Fürsten. Zu Negotiationen sind die Republiken gewöhnlich ungeschikt.

Zwanzigstes Capitel. Staatsklugheit der Republiken, in so fern sie Gemeinden sind. 1. Gemeinsame Güter und Besizungen. S. 323—327.

Nothwendigkeit derselben

1. für die Existenz der Republik selbst;
2. um die bürgerlichen Beschwerden mit Ehre und Vortheilen zu compensiren.

Ein und zwanzigstes Capitel. Fortsezung. 2. Kluge Constitutions-Gesezе. a. Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts. S. 328—344.

I. Die Aufnahme in die herrschende Genossenschaft muß zwar schwer, aber nicht unmöglich seyn. Wie hierin das rechte Maaß zu beobachten?

II. Die Ausschließung von dem Bürgerrecht ist auf collidirende Pflichten, entehrende Handlungen und dienstbare Verhältniße zu sezen.

Zwey und zwanzigstes Capitel. Fortsezung der Constitutions-Gesezе. — Allfälliger, stellvertretender Ausschuß. S. 345—386.

I. Bey kleinen Communitäten, deren sämmtliche Mitglieder alle leicht versammelt werden können, ist ein stellvertretender Ausschuß weder nothwendig noch nüzlich.

II. So lang es durch die Natur der Sache möglich bleibt mag es gut seyn dabey der ganzen Gemeinde noch einigen direkten Einfluß vorzubehalten.

III. Die Zahl der Ausgeschossenen darf nicht zu klein seyn, und muß wenigstens aus so vielen Bürgern bestehen, als sich bequem und mit Ordnung versammeln lassen.

IV. Für dieſe blos ſtellvertretende Eigenſchaft können von natürlichen Rechtens wegen außer dem Beſiz des ſtimmfähigen Bürgerrechts, und allenfalls einem gewiſſen Alter, keine andere Wahlfähigkeits-Bedingungen gefordert werden. Alle übrigen ſind theils unbillig, theils illuſoriſch und ſchädlich.

V. Mehr noch als dieſe Bedingungen iſt die Einführung eines geſezlichen, auf einzelne bürgerliche Geſchlechter beſchränkten Patriciats zu vermeiden. Begriff und Nachtheile deſſelben. Vortheile des ihm entgegengeſezten, in allen Republiken von ſelbſt entſtehenden, natürlichen Patriciats.

VI. Die Ergänzung des ſtellvertretenden Ausſchuſſes von oben herab, d. h. durch ihn ſelbſt oder durch ein von ihm ernanntes Wahl-Collegium, iſt viel rechtmäßiger und zugleich klüger als die von unten herauf durch einzelne Abtheilungen der Bürger.

VII. Eine periodiſche Ergänzung von einer beſtimmten Anzahl Mitglieder liegt ebenfalls mehr in dem Geiſt einer Republik, und iſt viel zwekmäßiger als die individuelle, wo jedes abgehende Mitglied ſogleich wieder erſezt wird.

Drey und zwanzigſtes Capitel. Fortſezung der Conſtitutions-Geſeze. 3. Kluge Wahlformen. S. 387—407.

I. Das Wahlrecht kömmt in der Regel der ganzen Gemeinde oder ihrem ſtellvertretenden Ausſchuße zu, es ſey dann, daß ſie es anderen Behörden übertragen haben.

II. Bedingungen der Wahlfähigkeit ſind für die eigentlichen Aemter und Bedienungen zwekmäßig, und müſſen auf Würdigkeit und Fähigkeit zu dem betreffenden Amte Rükſicht nehmen. Doch iſt auch hier ein billiges Maaß zu beobachten.

III. Der wirkliche Vorſchlag aus der Zahl der Wahlfähigen geſchieht entweder durch die Anmeldung der Candidaten oder durch die Wählenden ſelbſt. Vortheile beyder Methoden.

IV. Zu einer vollkommenen Wahlform wird erfordert, daß kein Mitglied von seinem Vorschlags- oder Stimmrecht, keiner von seiner gesezlichen Wahlfähigkeit ausgeschlossen werde, und das Resultat der Wahl stets das Produkt einer absoluten Majorität sey.

V. Häufige Verlezungen dieser Regel durch mancherley Künsteleyen, und sogar durch Einführung des Looses als vermeyntes Correctiv-Mittel.

VI. Angabe einer einfachen und kurzen Wahlform, die das Problem genau auflöst, und alle Vortheile vereinigt.

Vier und zwanzigstes Capitel. Fortsezung der Constitutions-Gesezе. 4. Kluge Deliberations-Formen. S. 407 — 445.

I. Aehnlichkeit derselben mit den Wahlformen. Die Aufgabe besteht ebenfalls darin, den eigentlichen Willen der Mehrheit herauszubringen, und dazu wird erfordert, daß a. niemand von seinem Vorschlags-, b. niemand von seinem Stimm-Recht ausgeschlossen werde, und c. der Beschluß stets das Produkt der absoluten Majorität aller Stimmenden sey.

II. Häufige Verlezungen dieses Grundsazes durch mancherley schwer zu vermeidende Mißbräuche, Factions- oder Präsidenten-Künste.

III. Wesentliche zu beobachtende Regeln:

1° Die Convocation der Versammlung muß nöthigen Falls auch ohne den Präsidenten gesezmäßig möglich seyn.

2° Die Initiativ kömmt in der Regel von dem dirigirenden Collegio; jedem Mitglied muß aber das Recht bleiben, gutfindende Anträge machen zu können. Natürliche Regel für die Behandlung solcher Anträge (Motionen).

3° Präliminar-Untersuchung des Gegenstandes. Wem sie zuzuweisen sey, und worin sie bestehe? In blos berathenden Commissionen gilt keine Majorität der Stimmen.

4° Eigentliche Berathung und Entscheidung.

a. Hinreichend zahlreiches Tribunal.
b. Austritt der bey dem Geschäft unmittelbar interessirten Personen. Theorie dieses Austritts zur Verhütung gefährlicher Mißbräuche.
c. Genaue Bestimmung und Sönderung der entscheidenden Fragen oder Meynungen. Logische Regeln darüber und Beyspiele.

IV. Die Schwierigkeit dieser Berathungs- und Abstimmungs-Methode ist eine Hauptursache so vieler fehlerhaften Beschlüße in Republiken.

Fünf und zwanzigstes Capitel. Fortsezung. Genaue Bestimmung der Reservate der höchsten Gewalt und der Functionen des dirigirenden Raths oder anderer Collegien. S. 446—456.

I. Nothwendigkeit derselben zu Verhütung gefährlicher Competenz-Streitigkeiten.

II. Diese lezteren werden meist durch allgemeine, unbestimmte und daher jeder Ausdeutung fähige Ausdrüke veranlasset.

III. Die Reservate der höchsten Gewalt und die Funktionen des dirigirenden Raths müssen nicht nach bloßen Worten und Formen, sondern nach der materiellen Wichtigkeit der Gegenstände selbst gesöndert werden.

IV. Entscheidende Regel in zweifelhaften Fällen. Die freye Gemeinde (oder ihr oberster Rath) kann von Rechtens wegen an sich ziehen, was sie will.

V. Politische Regeln in Absicht der Collegien und der hohen Ehren-Aemter. — Instructionen. — Beschränkte Amtsdaur. — Mäßige Besoldung.

Sechs und zwanzigstes Capitel. Fortsezung. Treue Verwaltung des gemeinen Guts. S. 456—463.

I. Nothwendigkeit derselben, und worin sie bestehe.

II. Wesentliche Regeln zur Sicherung der Capitalien und der

Einkünfte, zur Beschränkung der Ausgaben und regelmäßigen Ablage der Rechnungen.

Sieben und zwanzigstes Capitel. Republikanische, öffentliche und Privat-Tugenden. S. 464—499.

I. Nothwendigkeit derselben zur Erhaltung der Gesellschaft und zur Befolgung ihrer Gesetze.

II. Die vorzüglichsten dieser Tugenden sind:

1. Liebe zu der bürgerlichen Gleichheit und zu den Rechten der ganzen Genossenschaft von Seite der Magistraten.
2. Liebe, Hochachtung und Zutrauen von Seite der Bürger gegen ihre Magistraten.
3. Vernünftige Sparsamkeit oder vielmehr Genügsamkeit.
4. Würdevolles, rechtliches Betragen, vorzüglich von Seite der Magistraten.
5. Arbeitsamkeit und Fähigkeit zu Verwaltung der gemeinsamen Geschäfte.
6. Liebe zu den alten Gesetzen, Gebräuchen und Sitten.
7. Patriotismus, d. h. Liebe und thätiger Eifer für das gemeine Wesen. Seine Natur und seine Schranken.

Acht und zwanzigstes Capitel. Politische Anordnungen und Hülfsmittel. S. 500—534.

I. Nothwendigkeit derselben zur Wekung und Belebung republikanischer Tugenden.

II. Die vorzüglichsten Mittel dazu sind:

1. Möglichste Behinderung des übermäßigen Privat-Reichthums.
2. Ebenmäßige Verhinderung allzu groſser Armuth.
3. Begünstigung aller Communitäten und Genossenschaften als der natürlichen Stüzen der Republik und als der beſten Schule für ihre Bürger.
4. Mancherley sinnliche Vehikel — periodische Feſte und

Xxx

Aufzüge, angemeſſene Formen und Ceremonien, Bilder; geſellſchaftliche Disciplinen, conventionelle Sitten und Gewohnheiten aller Art.

Neun und zwanzigſtes Capitel. Schluß-Betrachtungen über die Republiken. S. 535—559.

I. Hiſtoriſche Beſtätigungen der bisher entwikelten Theorie über die Republiken.

II. Vortheile und Nachtheile der Republiken überhaupt.

Dreyßigſtes und lezles Capitel. Beſchluß des ganzen Werks. S. 560—596.

I. Recapitulation der Haupt-Grundſäze dieſer ganzen ſtaatsrechtlichen Theorie.

II. Allgemeine und erfreuliche Reſultate derſelben.

III. Ausgebreiteter moraliſcher Nuzen und praktiſche Brauchbarkeit dieſer Wiſſenſchaft für alle Claſſen und Stände.

Reſtauration
der
Staats-Wiſſenſchaft
oder
Theorie
des
natürlich-geſelligen Zuſtands.

Sechster Band.

Zweyter Theil. Von den Republiken oder freyen Communitäten.

Zweyter Theil.

Von den Republiken oder den freyen Communitäten.

Erſtes Capitel.

Begriff und Definition der Republiken.

I. Zuſammenhang dieſes Theils mit den fünf frühern Bänden.

II. Die Republiken ſind nichts anders als unabhängige Communitäten, begüterte, mächtige, niemanden unterworfene Corporationen.

III. Beweis dieſer Definition aus der Natur der Sache und der allgemeinen Erfahrung.

Wir haben bisher den erſten Haupttheil der Staats-Wiſſenſchaft, nemlich die Theorie der freyen Einzelherren oder mit anderen Worten der Fürſtenthümer und Monarchien abgehandelt. Nach der verſchiedenen Natur der Macht, auf welche ihre Herrſchaft urſprünglich begründet iſt, zerfielen dieſelben in grundherrliche, militäriſche und geiſtliche. Bey jeder derſelben haben wir, unter beſtändiger Berufung auf die allgemeine Geſchichte und das übereinſtimmende Zeugniß aller unbefangenen Menſchen, ihre Natur, ihre Entſtehungsart und die darin beſtehenden Rechte und Verhält-

niße gezeigt, bey den beyden lezteren ihren nothwendigen Uebergang in eine Patrimonial-Herrſchaft erwieſen, und die aus dieſer Vereinigung einer doppelten Eigenſchaft entſtehenden Modifikationen entwikelt, die Urſachen des Untergangs der Staaten ſelbſt erörteret und endlich daraus die einzig wahren Regeln der höheren Staats-Klugheit abgeleitet, durch welche jener Untergang verhindert oder verſchoben, das Leben und die Geſundheit der grundherrlichen, der militäriſchen und der geiſtlichen Monarchien verlängert werden kann.

Jezt bleibt uns aber noch von den mit ihnen ſtets verwechſelten Republiken oder freyen Communitäten zu reden übrig, und dann wird die ganze Staatswiſſenſchaft, deren Idee wir im Anfange dieſes Werks aufgeſtellt haben, [1] erſchöpft und vollendet ſeyn. In der allgemeinen Einleitung iſt bereits gezeigt worden, daß da nicht die Herrſchaft über andere Menſchen, ſondern nur die vollkommene Freyheit oder Unabhängigkeit des Herrſchenden ſelbſt, die Staaten von anderen geſelligen Verhältniſſen unterſcheiden, [2] und da es nur unabhängige Individuen oder unabhängige Corporationen, phyſiſche oder ſogenannte moraliſche, d. h. collective Perſonen geben kann, auch alle Staaten entweder Monarchien oder Republiken ſeyn müſſen. [3] Gleichwie nemlich ein einzelner freyer Menſch durch eigene relativ größere Macht, d. h. durch Ueberlegenheit an Grund-Eigenthum, an Tapferkeit, an Einſichten und die dadurch bewirkte Hülfleiſtung anderer Men-

1) B. I. Cap. 2. S. 5—16. und Cap. 22. S. 510—519.

2) B. I. Cap. 16. S. 444 ff. Cap. 18. S. 473—481.

3) B. I. Cap. 20. S. 494 ff.

schen entweder unabhängig seyn oder sich zur Unabhängigkeit emporschwingen kann: so ist dieses auch von einer Genossenschaft, einer Corporation, einer Societät oder einem Bund von mehreren Menschen möglich, unter denen zwar keiner von dem andern abhängt, keiner dem anderen dienstbar ist, die aber ihre Kräfte zu irgend einem gemeinsamen Zweke vereinigen und deßwegen in eine Communität zusammentreten, oder durch Umstände und fremde Veranstaltung in eine solche versezt werden. Dergleichen Communitäten, wenn sie durchaus frey sind, keinen menschlichen Oberen mehr über sich erkennen, werden in der staatsrechtlichen Sprache Republiken genennt.

Im Kleinen ist freylich jede Genossenschaft oder Corporation eine Art von Republik, d. h. dem etymologischen Sinn des Wortes nach eine res publica, ein gemeines Wesen, zum Unterschied von dem Privat-Wesen, welches nicht mehreren zusammen, sondern irgend einem Einzelnen gehört. Man sieht in der ganzen Welt eine Menge von Communitäten, Dorf- und Stadt-Gemeinden, Handwerkszünfte, Gilden und Innungen, geistliche und weltliche Orden, Handels-Societäten, Gelehrten-Vereine, Congregationen und Consociationen von mancherley Art und zu sehr verschiedenen Zweken. In jeder derselben besteht eine Vereinigung unter Gleichen, mit ähnlichen Rechten und ähnlichen Beschwerden; alle haben ein gemeines Wesen und irgend eine positive Verfassung desselben; gemeinsame Güter und Einkünfte, gemeinsame Gesezе und Statuten, einen gemeinsamen Zwek. Als collektive Personen üben sie alle theils über ihre Mitglieder, theils über andere auf ihrem Gebiet wohnende, von ihnen

abhängige oder ihnen durch Vertrag dienſtbare Menſchen eine bald mehr bald weniger beſchränkte, oft ſogar ziemlich bedeutende Herrſchaft aus. [4] Allein erſt wenn ſie durch hinlängliche Macht und glükliche Verhältniße, ſelbſt von aller Abhängigkeit oder Dienſtbarkeit frey geworden ſind: ſo werden ſie unter die Reihe der Staaten, d. h. der ſelbſtſtändigen und freyen gezählt und nach dem üblichen Sprachgebrauch mit dem Namen von Republiken bezeichnet. [5] Dieſe lezteren ſind daher nichts anders als

4) Vergl. B. I. S. 451.

5) Die Alten drükten ſich hierin viel richtiger aus als die Neueren. Unſere Schweizeriſchen Vorfahren z. B. gaben ſich nicht den Namen Republiken, vielweniger wußten ſie etwas von Ariſtokratien oder Demokratien, ſondern ſie nannten ſich freye Städte und Länder, d. h. freye Stadt-Gemeinden und freye Lands-Gemeinden, welches die Natur der Sache genau bezeichnete. Jene lateiniſchen und griechiſchen Worte waren nur durch Bücher aus fremden Ländern zu uns hinübergekommen, aber nie in den Canzley-Styl eingedrungen, und haben nur zu falſchen und verkehrten Begriffen Anlaß gegeben, die von viel größeren und unglüklicheren Folgen geweſen ſind als man wohl glauben möchte. Der Ausdruk Republik ward erſt in der zweyten Hälfte des unſeligen achtzehnten Jahrhunderts von einigen Schweizeriſchen Städten, jedoch blos gegen das Ausland, gebraucht und dem Wort Stadt beygefügt, um dadurch anzuzeigen, daß die Stadt ſelbſt unabhängig ſey, mithin ſich von andern gewöhnlichen Städten unterſcheide. Indeſſen wußte man dieſes ohnehin, und jene Eitelkeit ward in der Folge bitter beſtraft: denn, indem man die Worte Stadt und Republik mit einander vereinigte, ſo ſah man das leztere nicht für eine Eigenſchaft oder ein Prädikat des erſteren an, ſondern es kamen vielmehr die verkehrten Begriffe auf, daß beyde von einander geſöndert und verſchieden, die ſouveraine Stadt nur eine Privat-Stadt, das ihr unterge

freye Gemeinweſen, unabhängige Communitäten oder Genoſſenſchaften, und in ſo fern ihre Unabhängigkeit, wie die des Einzelherren, nur allein durch Länderbeſiz und hinreichende Macht gegeben iſt, ſo kann man, um zugleich die Möglichkeit der Sache zu erklären, ſie begüterte, mächtige und niemanden unterworfene Communitäten (sodalitia nemini obnoxia) nennen: denn der einzige Charakter, welcher ſie von anderen ähnlichen Privat-Genoſſenſchaften unterſcheidet, iſt immer nur die Unabhängigkeit oder vollkommene Freyheit.

Die Schriftſteller des Alterthums näherten ſich dieſer Idee ohne jedoch dieſelbe ganz rein aufgeſtellt zu haben. Sie nannten die Republiken civitates liberas, und man ſieht nicht daß ſie dieſelben mit den Fürſtenthümern verwechſelt oder, wie die Neueren, ihnen eine gleiche Natur angedichtet hätten. Thucydides nennt eine civitas quae vere civitas sit: αυτονομον, αυτοδικον, αυτοτελη, d. h. die ihre eigene Geſeze, Gerichte und Oberkeiten habe. [6] Ariſtoteles ſtellt drey Haupttheile auf, welche das Weſen einer Republik ausmachen ſollen: „die Be„rathſchlagung über gemeinſame Geſchäfte, die eigene

---

bene Gebiet aber die Republik ſey. Dieſe falſchen Begriffe ſind ſelbſt in ſolche Köpfe gefahren, die am meiſten intereſſirt geweſen wären die Rechte und das Eigenthum der Schweizeriſchen freyen Städte zu vertheidigen, und haben zu ihrer Erniedrigung, Beraubung und Unterjochung weit mehr beygetragen als man ſich je vorſtellen kann. Wie unendlich wichtig iſt doch ein genauer Sprachgebrauch!

6) Lib. 5. c. 18.

„Erwählung ihrer Vorsteher und die Gerichtsbarkeit.“ 7) Dionysius von Halikarnaß führt dafür folgende Erfordernisse an: „das Recht ihre Obrigkeiten zu wäh„len, das Recht Gesetze zu machen und wieder aufzuhe„ben, das Recht über Krieg und Frieden zu entschei„den, das Recht der Gerichtsbarkeit.“ 8) Allein alles das ist nicht ganz richtig und nur um das Prinzip herumgetappt. Freylich muß jede Republik auch die oberwähnten Rechte haben, aber ihre Aufzählung ist sehr unvollständig, und jene Befugniße machen nicht den wesentlichen noch den unterscheidenden Charakter aus; es giebt auch hier kein einziges sogenanntes Landesherrliches oder Souverainitäts-Recht, welches nicht im Kleinen von jeder anderen Privat-Communität so gut als von den Republiken ausgeübt werden kann, oft sogar wirklich ausgeübt wird, oder wo zu seiner erlaubten Ausübung nur das Vermögen und die Gelegenheit mangelt. 9) Man sieht in allen Ländern und sah zu allen Zeiten privilegirte Städte, Orden und andere Genossenschaften, die ihren Pflichten gegen höhere Herren unbeschadet, doch ihre eigenen Gesetze, eigene Gerichte, eigene selbst ernannte Obrigkeiten und Beamte hatten, aber deßwegen nicht unter die Staaten gezählt wurden, noch gezählt zu werden verlangten. Alle berathschlagen und entscheiden über ihre gemeinsamen Angelegenheiten, manche hatten sogar das Recht Krieg zu führen, Frieden und Bündniße zu schlie-

---

7) L. IV. Polit. c. 14.

8) L. 7. c. 56.

9) Vergl. B. I. S. 449–454. und den ausführlichen Beweis davon B. II. Cap. 40. S. 417–425.

ßen, oder übten daſſelbe unbeſtrittener Weiſe aus. [10] Aber ſo lang ihnen die vollkommene Freyheit fehlte, ſo lang ſie noch einem höheren Herren in irgend etwas dienſtbar und verpflichtet waren, oder ſo lang auch ihre Unabhängigkeit nicht durch Thaten erwieſen, öffentlich und allgemein anerkannt worden, galten ſie doch nur für bloße und höchſtens für privilegirte Communitäten.

Betrachtet man hingegen alle je in der Welt beſtandenen Republiken, die Griechiſchen Städte in Klein-Aſien und in dem eigentlichen Griechenland, Rom und Carthago, die Italieniſchen Städte im Mittelalter, beſonders Venedig und Genua, welche länger als andere dauerten; die Städte und Länder des Eidgenöſſiſchen Bundes, den Johanniter-Orden zu Maltha, die Staaten der vereinigten Niederlande, die ehmaligen Brittiſchen Colonien in Nord-Amerika und ſelbſt die ephemeren ſogenannt philoſophiſchen Republiken unſerer Tage, jene ſouverain gewordenen oder auf dem Papier in öffentlichen Verträgen für ſouverain erklärten Sophiſten-Zünfte: ſo ſehen wir unſere ſchon aus der Natur der Sache entwikelte Definition auch durch die ganze Erfahrung beſtätiget. In allen dieſen Republiken findet man zulezt nichts anders als eine bald größere bald kleinere Geſellſchaft oder Genoſſenſchaft gleicher Antheilhaber, die ſich von anderen Communitäten ähnlicher Natur ſchlechterdings nur dadurch unterſchieden, daß ſie entweder bereits unabhängig waren oder doch für unabhängig erklärt oder geachtet wurden. Die meiſten derſelben beſtanden mit Macht und Gebiet ſchon viel früher als ſie ſich zu dieſer vollkomme-

10) S. B. II. Cap. 28 und 29.

nen Freyheit emporgeschwungen hatten, und mit ihrer Auflösung oder auch nur mit ihrer Unterwerfung und Dienstbarwerdung sind sie auch wieder aus der Reihe der Staaten, d. h. der selbstständigen, der durch sich selbst und für sich selbst bestehenden Personen verschwunden, und haben den Namen von Republiken verlohren, obschon sie übrigens noch als bloße Privat-Communitäten allerdings fortdauern konnten. [11]

11) Vergl. B. II. Cap. 44. S. 582 – 583.

Zweytes Capitel.

Entſtehungsart der Communitäten und Republiken.

I. Die Natur ſelbſt bringt keine Communitäten hervor; ſie ſind künſtliche Inſtitute.

II. Zu denſelben ſind die Menſchen, ohne ganz beſondere Vortheile, überhaupt von Natur nicht geneigt.

III. Ihr oberſter Veranlaſſungs-Grund ſind gleiche Kräfte und gleiches gemeinſchaftliches Bedürfniß.

IV. Die Communitäten werden gewöhnlich geſtiftet:

a. Durch frühere Herren, welche die zerſtreuten Individuen durch einen gemeinſamen Vortheil vereinigen;

b. durch zufällige Umſtände, entſtandene gemeinſame Bedürfniße oder angefallene gemeinſame Beſitzungen;

c. durch einzelne Menſchen, die zur Erreichung irgend eines Zwecks ſich Genoſſen oder Verbündete mit gleichen Rechten und gleichen Beſchwerden anwerben.

V. Alle Republiken und Communitäten ſind daher urſprünglich nur aus wenigen Mitgliedern beſtanden. Beweis dieſes Satzes aus der allgemeinen Erfahrung.

Die Natur ſelbſt bringt nur Individuen, allenfalls mit wechſelſeitigen Abhängigkeits- und Dienſt-Verhältnißen, d. h. größere und kleinere Familien, aber keine Corporationen hervor: und da man bisher alle Staaten, ſelbſt die Fürſtenthümer oder die erweiterten unabhängigen Familien, als dergleichen Communitäten oder bürgerliche Vereinigungen dargeſtellt hat, ſo erklärt ſich auch daraus, warum ſie von den meiſten Rechtslehrern für eine willkührliche, künſtliche, von anderen für eine ſpäte, von

einigen ſogar für eine unnöthige Erfindung gehalten worden ſind.

Ein einzelner Menſch iſt nemlich, wie ſchon anderswo bemerkt worden, bereits durch die Natur vorhanden und gegeben, und wenn er durch Eigenthum und günſtige Verhältniße mächtig oder glüklich genug iſt, um einerſeits ſelbſt unabhängig zu ſeyn, anderſeits fremde Bedürfniße befriedigen und mithin die Dienſtleiſtungen anderer Menſchen erwerben zu können, ſo wird er eben dadurch ein Fürſt; woraus ſich auch erklärt, daß die Fürſtenthümer die erſten und älteſten, die natürlichſten und zahlreichſten Staaten ſind und ſeyn müſſen. Communitäten oder Genoſſenſchaften hingegen können nur durch künſtliche Veranſtaltung der Menſchen gebildet werden, und es braucht ſchon ganz beſondere Umſtände und Bedürfniſſe, um ſie zu einer ſolchen, ihre individuelle Freyheit eher beſchränkenden als erweiternden Conſociation zu veranlaſſen oder zu nöthigen. Die Stiftung derſelben iſt ſchon äußerſt ſchwierig, ihre Fortdauer und die Erwerbung der Unabhängigkeit noch viel ſchwieriger, und darin liegt auch der wahre Grund warum die Republiken in der Geſchichte ſo ſpät und ſo ſelten vorkommen. [1] Zu Communitäts-Verhältniſſen, zu gemeinſamen Beſitzungen, ſind die Menſchen an und für ſich gar nicht ſo geneigt als man glaubt. Man iſt dabey niemalen frey, nie Herr über das Seinige, und niemand duldet gern Genoſſen ſeiner Macht. [2] Die Gemeinſchaft iſt vielmehr die Mutter alles Zankes, weil zwey gleichberechtigte Willen über den nemlichen Gegen-

1) Vergl. B. II. S. 3—7.

2) Omnisque potestas impatiens consortis erit.

stand in Collisionsfällen nicht mit einander bestehen können. Kein Mensch in der Welt unterwirft sich gern seines gleichen, deren er entbehren kann, oder läßt sich auch nur von ihnen Befehle ertheilen; und die allzuhäufige Nachgiebigkeit welche hier in Dingen, über die man doch Mitherr ist, erfordert wird, muß zulezt auch dem Friedliebendsten lästig werden. Selbst gemeinsame Güter und Besizungen, welche die Grundlage zu einer Communität werden könnten, sind daher den Menschen eher unangenehm, und geben meist nur zu Streitigkeiten und Feindschaften Anlaß. So trennte sich schon Abraham von seinem Neffen Loth des Friedens wegen, und beyde theilten ihre vorher gemeinsamen Weidpläze. [3] Die zahlreichen Kinder eines Vaters, die unter einander gleich an Rechten wären und das hinterlassene Erb gemeinsamlich behalten, mithin zusammen eine Corporation bilden könnten, pflegen dieses Erb lieber, wenn auch nicht mit arithmetischer Gleichheit, zu theilen, auf daß ein jeder über das Seinige eigener Herr sey und damit nach eigenem Belieben schalten und walten möge. Man sieht zwar oft Handels-Gesellschaften sich bilden, um durch Vereinigung geringer Kräfte einen größeren Vortheil zu erzielen, aber sobald eines oder mehrere Mitglieder derselben reich und bekannt genug geworden sind um durch eigene Kraft zu bestehen, werden diese Gesellschaften auch wieder aufgelöst.

Consociationen, Communitäten oder Genossenschaften entstehen daher allemal nur in solchen Umständen, wo gleiche Kräfte und ein gemeinschaftliches Bedürfniß, was nur durch Vereinigung der ersteren be-

---

2) 1 B. Mos. XIII.

friedigt werden kann, zusammentreffen. Unter gleichen Kräften muß man freylich nicht absolute Gleichheit, die in der Natur der Dinge nirgends existirt, sondern nur so viel verstehen, daß keiner dem anderen diene, keiner nöthig habe von dem andern abhängig zu seyn. Gleichwie Macht auf der einen und Bedürfniß auf der anderen Seite, oder wenigstens ungleiche Macht und ungleiches Bedürfniß das Verhältniß von Herrschaft und Dienstbarkeit hervorbringen, [4] so sind hingegen gleiche Kräfte und gleiches Bedürfniß das verborgne Prinzip oder die Veranlassung aller Bünde und Communitäten. Aber auch dann ist ihre Stiftung immer noch schwierig und künstlich. Aeußerst selten geschieht es, daß sie sich gleichsam von selbst, ohne Antrieb höherer Macht durch eigene Association bilden: denn wie sollte so vielen verschiedenen Menschen auf einmal der nemliche Gedanke einfallen? wo sollte der Beweggrund herkommen, um alle zugleich in eine solche Gesellschaft zu vereinigen? Gewöhnlich werden sie daher von früheren Herren gestiftet, d. h. von solchen welche Macht genug besizen die zerstreuten Individuen, mittelst eines angebotenen gemeinsamen Vortheils, zu vereinigen und ihre Gesamtheit mit Rechten und Befugnissen zu versehen, die in der Folge steigen können. So sind z. B. alle Dorf-Gemeinden entstanden. Ein früherer geistlicher oder weltlicher Land-Eigenthümer baute sich irgendwo an, machte das Land urbar und zog Leute zur Bearbeitung desselben in seinen Dienst. Diese siedelten sich auf seinen Gründen nahe bey einander an; sie waren einander an Rechten gleich, d. h. keiner von dem anderen abhängig, hätten aber dadurch

4) B. I. Cap. 13. von dem Ursprung aller Herrschaft.

noch keine Communität gebildet. Allein gemeinsame Bedürfnisse kamen bald hinzu, denen kein Einzelner abzuhelfen vermochte, noch durch eigene Kräfte abzuhelfen schuldig war; wie z. B. die Grabung eines Brunnens, die Anlegung von Straßen und Schwellen, der Bau und der Unterhalt einer Kirche u. s. w.; oder man gab diesen Leuten gemeinsame Besizungen, man beschenkte sie z. B. mit Waldungen zu ihrer Befeurung oder mit Weidplätzen zum Unterhalt ihres Viehes; nothwendiger Weise mußten jene gemeine Werke und dieses gemeine Gut von irgend jemand besorget oder regulirt werden, und so war die Communität durch einen höheren Wohlthäter gebildet; eine Genossenschaft gleicher Antheilhaber an Nuzungen und Beschwerden, der man nachher mehrere oder mindere Freyheiten oder Befreyungen ertheilen konnte, wie z. B. sich ihre künftigen Vorsteher selbst zu wählen, eigene Communitäts-Statuten zu machen, geringere Streitigkeiten unter sich zu entscheiden u. s. w. Eben diesen Ursprung hatten die Städte des alten Griechenlands, aus welchen späterhin sogar unabhängige Republiken erwachsen sind. Frühere Könige stifteten dieselben, indem sie diese Städte bauten, die Bewohner oder die angesiedelten Hausväter in eine Corporation vereinigten, in Classen abtheilten, ihnen Gesezе gaben oder sie mit Privilegien ausstatteten. In der Folge fiengen diese Communitäten an ihre Kräfte zu fühlen; mit Ruhe und zunehmendem Reichthum stieg ihre Macht; sie bedurften ihrer Herren nicht mehr, oder es entspannen sich Streitigkeiten und Kriege gegen dieselben, oder der königliche Stamm erlosch gar ohne Nachfolger; und so befanden sich diese Städte von selbst im Besiz der höchsten Gewalt oder der Unabhängigkeit. Bey Cav-

thago trat der nemliche Fall ein. Die Königin Dido, um welche ſich nebſt ihren Begleitern auch viele andere Leute ſammelten, hatte die Stadt gebaut, die Bürgerſchaft gebildet, vermuthlich mit Eigenthum oder mit Freyheiten verſehen; und als ſie unbeerbt ſtarb, ſo war dieſe Bürgerſchaft ſich ſelbſt überlaſſen, mithin unabhängig. Romulus hatte eigentlich den Grund zu der nachherigen Römiſchen Republik gelegt, indem er das Römiſche Volk in Claſſen und Zünfte abtheilte, vorzüglich aber indem er eine Corporation von einhundert Senatoren bildete und dieſelben über mancherley Geſchäfte zu Rath zog. Dieſe Corporation ſtieg unvermerkt, während drittehalb Jahrhunderten, an Anſehen oder an Macht: und um zur völligen Unabhängigkeit zu gelangen, bedurfte ſie nichts weiters als ſich die ihnen läſtige Herrſchaft der Könige wegzuſchaffen, welches zulezt unter den Tarquiniern geſchah, und wozu die Herrſchſucht der Senatoren der wahre Grund, Lukretiens Schändung aber nur der Vorwand war. Den nemlichen Urſprung hatten alle Italieniſchen, Deutſchen und Schweizeriſchen freyen Städte im Mittelalter. Kayſer, Könige und auch andere große Fürſten ſtifteten ſolche Städte, d. h. mit Mauern und Gräben befeſtigte Orte, theils um gegen die damals immer wiederkehrenden Einfälle der Normänner und Hunnen oder Hungaren ſichere Pläze zu haben; theils um dem mächtigen Landadel, welcher nach gänzlicher Unabhängigkeit ſtrebte, ein Gegengewicht zu bilden; theils endlich um durch die Beförderung des Handels und der Gewerbe, den höheren Ertrag der Zölle und durch die von den Städten zu erwartenden freywilligen Steuern ihre Einkünfte zu vermehren. Aber wodurch ſollten nun die Menſchen bewogen werden, ihren Siz

inner solchen Mauern aufzuschlagen und dagegen das im Grund viel schönere und freyere Landleben einzutauschen? Offenbar nur durch angebotene gemeinsame Vortheile, wechselseitige Hülfe, gesichertere Nahrung, welche überall der Hauptgrund aller menschlichen geselligen Verknüpfungen ist. Die Sicherheit vor fremder Gewalt, welche sich in solchen befestigten Städten fand und in der damaligen anarchischen Zeit ein dringendes Bedürfniß war; die Befreyung von der Leibeigenschaft, welche die Erwerbung des Bürgerrechts, zwar nicht von Rechtens wegen, aber doch gewöhnlicher Weise nach sich zog; [5] die Hoffnung zu besserer Nahrung und reichlicherem Gewinn, welche durch die ausschließende Freyheit der Handwerke, durch das Zusammenleben einer größeren Menschenzahl und durch die Gestattung der Jahrmärkte nothwendig begünstiget werden mußte: alles dieses lokte eine Menge freyer und unfreyer Leute herbey. Sie waren durch gemeinschaftliche Bedürfniße vereiniget, als Bürger der nemlichen Stadt einander gleich an Rechten und Pflichten, keiner von dem andern abhängig. Ein Magistrat aus ihrer Mitte ward von dem natürlichen Herrn über sie gesezt, um die gemeinsamen Geschäfte zu besorgen, und so war die Communität vollendet. Anfänglich stunden diese Städte unter der gänzlichen Oberherrschaft ihrer Stifter und waren denselben theils aus Dankbarkeit für erhaltene Wohlthaten, theils aus eigenem Interesse eifrig ergeben. Daher erhielten sie bald aus gutem Willen, bald um geliefertes Geld, mancherley ihnen sonst nicht zukommende Freyheiten oder Privilegien, auch sogar Güter und gemeinsame Territorial-Besizungen. Durch

5) Vergl. Müllers Schweizer-Gesch. I. 379.

Vereinigung der Kräfte, durch tugendhafte und geistreiche Vorsteher, durch gute Wirthschaft, oder in günstigen Umständen auch durch glüklichen Kampf, stiegen einige derselben zu einer solchen Macht empor, daß sie sich bis zur völligen Unabhängigkeit emporschwangen, während andere hingegen aus Mangel an Gemeinsinn, oder an Kraft und Gelegenheit, in den früheren abhängigigen Verhältnißen verblieben, viele der ersteren auch durch eingetretene entgegengesezte Verhältniße, die genossene vollkommene Freyheit wieder verlohren, und neuerdings höherer Macht dienstbar werden mußten. Eben so wurden auch alle geistlichen Communitäten, Orden und Klöster entweder von Päbsten und Bischöffen, oder von weltlichen Herren gestiftet, auch mit Statuten, Gütern und Privilegien versehen. Der Eifer für die Religion, für ein spekulatives oder auch in anderer Rükſicht blos dem Dienste Gottes gewidmetes Leben; der Ueberdruß der Welt, es sey wegen erlittenen Ungerechtigkeiten oder wegen selbst begangenen großen und bereuten Fehlern; der Reiz eines sicheren, sorgenfreyen Unterhalts, die Begierde nach dem Mitgenuß zunehmender Macht und wachsenden Reichthums u. s. w. bewogen eine Menge von Menschen in diese geistlichen Genossenschaften einzutreten, welche sich von selbst nie würden gebildet haben. Viele derselben gelangten in der Folge zu ansehnlichen Gütern und Beßzungen, zu bedeutenden Freyheiten und Privilegien, sehr wenige aber haben sich bis zur gänzlichen Unabhängigkeit emporschwingen, mithin unter die Staaten gezählt werden können.

Viel seltener ist es der Fall, daß die Communitäten gleichsam von selbst entstehen, wo mehrere Menschen, unter denen keiner von dem anderen abhängig ist, zufällig,

oder durch den Zwang der Natur selbst, zusammenkommen, und durch gemeinschaftliche Bedürfniße oder Besitzungen auch zu gemeinschaftlichen Arbeiten und Unternehmungen getrieben werden. So ist z. B. die Stadt und Communität Venedig, bey Attila's verheerendem Einfall in Italien, im J. 452 durch vornehme Italienische Flüchtlinge gebildet worden, welche auf den nördlichen Inseln des Adriatischen Meers eine sichere Zuflucht suchten. Sie waren nicht unter einem Anführer vereiniget, als in welchem Fall ein Fürstenthum entstanden wäre, sondern zerstreut und einzeln: denn die Noth hatte zusammen getrieben und allgemein gleich gemacht. Eben diese Noth schuf gemeinsame Bedürfniße und bildete von selbst eine Communität. Die glükliche Lage dieser damals unbewohnten und durch fremde Gewalt beynahe nicht zu erobernden Inseln, Eintracht und Muth sicherten sie vor fremden Einfällen oder nachtheiligen Verhältnißen, und Venedig war daher eine der wenigen Republiken die sich ursprünglicher Unabhängigkeit oder doch eines hohen Grades von Freyheit rühmen konnten. Eben so war, ungefähr neunhundert Jahre früher, die Stadt und Gemeinde von Marseille durch Jonische Emigrirte entstanden, welche bey den Eroberungen und Verheerungen des großen Cyrus aus Klein-Asien flohen. Wenn man der Sage glauben will, die in uralten Liedern verzeichnet ist, so soll auch die Communität oder Landsgemeinde von Schwyz einen ähnlichen Ursprung gehabt haben. Eine Colonie flüchtiger Schweden, deren Anführer vielleicht ohne Nachfolger gestorben war, wanderte in diese wahrscheinlich unbewohnten Thäler ein, und wurde durch die Besitznahme und gemeinsame Benuzung herrenloser Alpen und Weiden in eine Communität vereiniget, die

ſich ebenfalls urſprünglicher Unabhängigkeit rühmt. Dieſe Landleute erbaten ſich ſpäterhin freywillig den milden Schuz des deutſchen Reichs, welches jeden bey dem Seinigen ließ: und wenn dieſes Reich nicht ſchüzen konnte, ſo vertheidigten ſie ſich ſelbſt oder ſuchten bisweilen andere benachbarte Schirmherren, wußten aber, theils durch die Beſchaffenheit des Landes, theils durch Muth und natürlichen Verſtand begünſtiget, ihre Rechte ſtets zu behaupten; und zulezt ſtifteten ſie den Eidgenoſſen-Bund, welcher dieſe, vorher kaum bekannte, Gemeinde zum Rang eines unabhängigen Staates erhob. Man kann endlich unter dieſe ſich von ſelbſt bildenden Genoſſenſchaften auch die ungetheilten Herrſchaften rechnen, z. B. die der Bachiaden in Corinth und vieler Fürſtenhäuſer in Deutſchland, wo oft mehrere Söhne nach dem Abſterben ihres Vaters ein Land in Gemeinſchaft beſizen und verwalten, welches aber gewöhnlich nie lange dauert. [6]

Die dritte Art durch welche Communitäten oder Corporationen entſtehen können, iſt die, wenn ein einzelner Menſch, der ſich zu Erreichung irgend eines nüzlichen oder ihm wichtigen Zweckes nicht mächtig genug fühlt, zu ſeiner Verſtärkung ſich Genoſſen, Verbündete, Brüder nach gleichen Rechten anwirbt, d. h. denſelben gegen die nemlichen Laſten auch die nemlichen Vortheile zugeſteht. Soll ſich irgend eine Communität bilden, ſo muß ſie entweder von einer höheren Macht geſtiftet werden, oder ein einzelnes Mitglied muß den erſten Gedanken dazu haben und andere zum Beytritt bewegen, in

6) S. von den fünf Söhnen Kayſer Albrechts I. von Oeſtreich. Pütters Reichsgeſch. I. 345.

welchem Fall er gleichsam der Stifter derselben ist. Natürlicher Weise wird er diese Genossen nur unter seines gleichen suchen und finden können, d. h. unter solchen, die bey ungefähr gleichen Kräften das nemliche Bedürfniß haben, welches man durch Vereinigung dieser Kräfte befriedigen will. Auf diese Art entstehen in dem täglichen Leben alle Associationen zum geselligen Vergnügen, alle Handels-, Gelehrten- und Künstler-Gesellschaften, alle Familien-Corporationen, und selbst die Zünfte oder Gilden der Handwerker mögen großentheils auf ähnliche Art entstanden seyn. Den nemlichen Ursprung hatten mehrere geistliche und weltliche Orden zur Erfüllung irgend eines gemeinnüzigen Gelübdes, und alle Bünde von Einzelherren oder bereits bestehenden Communitäten, welche bald vorübergehend, bald, wenn gemeinsame Territorial-Besizungen hinzukommen, fortdauernd sind. Mit einem Wort, jede Communität, jede Corporation, von dem geringsten Kränzchen bis zu der größten Republik hinauf, ist immer ein Bund, d. h. eine Vereinigung mehrerer Menschen zu einem gemeinsamen Zweke, die daher auch nie mit Gewalt gestiftet, sondern nur durch gemeinsames Bedürfniß veranlasset und durch freye Einwilligung eines jeden Mitgliedes gebildet werden kann.

Es folgt hieraus nothwendig, daß alle Republiken, alle Genossenschaften ursprünglich klein gewesen seyn müssen, d. h. nur aus wenigen Mitgliedern bestehen konnten, und eben dieses wird auch durch die ganze Geschichte lehrreich bestätiget. Menschen, die in eine Communität zusammentreten, etwas gemeinsames besizen, betreiben, verwalten wollen, müssen einmal zuförderst einander ken-

nen und eben deßwegen nicht zu weit von einander wohnen; sie müssen gleich an Rechten, d. h. keiner dem anderen dienstbar seyn, vorzüglich aber müssen sie ein gemeinschaftliches Bedürfniß haben, welches den Zwek ihrer Vereinigung ausmacht. Nun aber läßt sich gar nicht denken, daß eine große Anzahl entfernter, sich wechselseitig unbekannter, durch kein gemeinsames Interesse verbundener Menschen, auch nur den Gedanken haben könnten, einhellig, freywillig und zu gleicher Zeit in eine Communität zu treten und der Majorität derselben eine Herrschaft über sich selbst einzuräumen. Sie hätten dazu gar keine Veranlassung, keinen Grund; sie würden nur ihre eigene Freyheit aufopfern, und sich zwekloſe Lasten und Beschwerden auflegen. Daher bestätiget auch die ganze Geschichte, daß alle Republiken gleichwie alle Privat-Communitäten ursprünglich klein gewesen sind. Die eigentliche Genossenschaft der Griechischen Republiken, der Kolonien in Klein-Asien, von Carthago und Rom, war auf die Bürgerschaft einer einzelnen Stadt beschränkt, zu welcher nicht einmal alle Einwohner dieser lezteren gehörten. Eben dieser Fall trat bey den späteren freyen Städten in Italien, in der Schweiz und in Deutschland, bey den freyen Reichsdörfern und Reichsländern, bey den mächtig gewordenen Orden und Handels-Compagnien ein. Alle bestanden nur aus wenigen Mitgliedern, aus der Bürgerschaft einer Stadt oder der Gemeinde eines einzelnen Thals. Die Republik der vereinigten Niederlande herrschte zwar gleich Anfangs über ein großes Gebiet, welches sie in glüklichem Aufstand gegen den König von Spanien erobert hatte; aber die herrschende freye Corporation bestand eigentlich nur aus den verbündeten Ständen, d. h. aus den

mächtigen Land-Eigenthümern (Rittern) und den freyen Städten der verschiedenen Provinzen, deren Zahl zusammen genommen gar nicht groß gewesen. Jede dieser sieben Provinzen war mit den übrigen verbündet und schikte wieder ihre Deputirten zu dem gemeinsamen Congreß, welcher daher, wie zur Zeit der Spanischen Oberherrschaft, die Versammlung der General-Staaten genennt wurde. Alle übrigen Einwohner waren Unterthanen dieses oder jenes einzelnen Standes und konnten also nicht zu den eigentlichen Mitgliedern der Republik, d. h. der freyen Corporation gerechnet werden. Eben diese Bemerkung gilt von den neu entstandenen Nord-Amerikanischen Freystaaten. Die Genossenschaft, welche sich unabhängig machte, bestand eigentlich nur in dreyzehn Colonien, welche lange vorher theils durch natürliche Umstände theils durch die Könige von England in Communitäten vereiniget waren, sich zur gemeinsamen Vertheidigung verbündeten, und nach errungener gänzlicher Unabhängigkeit blieben die inneren rechtlichen Verhältniße größtentheils wie zuvor, so daß auch dort ganz und gar nicht alle Einwohner Mitgenossen der herrschenden Republik sind. Sobald auch irgend eine Communität sich allzusehr vergrößert oder die Zahl ihrer Mitglieder über ein gewisses von der Natur gegebenes Maaß anwächst: so ist die Gleichheit unter den Genossen, welche die Grundlage dieser Staaten ausmacht, schlechterdings nicht zu erhalten möglich; es entstehen bittere Entzweyungen, feindselige Faktionen, und die Natur arbeitet beständig entweder auf Verengung oder auf Trennung von dergleichen widernatürlichen Societäten los. Ist aber die Corporation einmal gebildet und dazu noch mächtig und frey geworden, so kann sie freylich theils durch gemeinsame

Beſizungen, theils durch allerley Verträge, Herr über eine große Menge von Menſchen werden; aber alsdann ſtellt ſie gegen dieſelben einen collectiven Fürſten vor, ſo wie z. B. Rom ein unermeßliches Gebiet beſaß, während die herrſchende unabhängige Communität nur in der Bürgerſchaft der einzigen Stadt Rom beſtand und keine Republik je auf dem Erdboden geweſen iſt, die nicht über ein bald größeres bald kleineres Land und deſſen Einwohner geherrſcht hätte.

Selbſt die philoſophiſch genannten Revolutions-Republiken unſerer Tage, jene ſouverain gewordenen Sophiſtenzünfte, machen von der Regel, daß alle Republiken oder Genoſſenſchaften urſprünglich klein geweſen ſeyn müſſen, keine Ausnahme. Man hatte zwar nach einer neu entſtandenen Schwärmerey die widernatürliche Idee gefaßt, viele Millionen Menſchen, die in weit von einander entfernten Gegenden lebten, einander gar nicht kannten und keine gemeinſamen Bedürfniße hatten, nicht etwa blos in Verbindung und wechſelſeitige Berührung, ſondern in eine einzige, d. h. in jeder Rükſicht eine und ebendieſelbe, Communität zuſammen zu zwingen, und um die Ungereimtheit zu vollenden, durfte man eine ſolche naturwidrige Gewaltthätigkeit noch Freyheit nennen. Allein das tollkühne Unternehmen war ſchlechterdings unmöglich. Jene Genoſſenſchaften wurden nicht durch freye Einwilligung der einzelnen Mitglieder geſtiftet, wie es doch bey jeder Communität nothwendig geſchehen ſoll, ſondern lächerlich genug, auch dem vorgeblich philoſophiſchen Syſtem ganz zuwider, mit Gewalt dekretirt; ſie exiſtirten daher in dieſer Ausdehnung nur auf dem Papier, nicht in der Wirklichkeit. In Frank-

reich z. B., während der sogenannten Republik, bestand die wahre und eigentlich herrschende Genossenschaft nur in der wenig zahlreichen Faktion der Republikaner, welche theils aus den Clubs, theils aus dem Schooß der von dem König berufenen Reichsstände hervorgegangen war, sodann die höchste Gewalt an sich riß, das ganze Königliche Haus, in so weit es nicht selbst die Flucht ergriffen hatte, theils hinrichtete, theils verbannte, und alle Unterthanen desselben, sie mochten wollen oder nicht, in ihre Communität hineinzwang und aus denjenigen die sie für ihre Anhänger erkannte, sich ergänzen ließ oder ihre Beamten wählte. Allein die eigentliche Republik, die unabhängig gewordene Sophistenzunft, war nur in Paris; [7] alle übrigen Einwohner von ganz Frankreich waren derselben Unterthanen oder vielmehr unterjochte Sclaven, mochten sie auch noch so sehr auf dem Papier freye Staatsbürger genannt werden. Das nemliche Verhältniß bestand in allen ihren sogenannten Filial-Republiken, wo die erobernde Sekte ihre entschiedensten Anhänger in eine Corporation bildete, sie mit Gewalt ausrüstete, und wo die große Masse des Volks zwar gehorchen mußte, aber (mochten auch die Zeitungen schwazen was sie wollten) weder Antheil hatte, noch Antheil verlangte, sondern die herrschende Faktion als Usurpatoren oder als Instrumente fremder Knechtschaft betrachtete. Eben so war es schon im 17ten Jahrhundert mit der sogenannten Englischen

7) Eben dieses sagte auch schon der berühmte unlängst verstorbene Graf Maistre in seinen Considérations sur la France 1797. p. 51. Si la République est dans la Capitale et que le reste de la France soit sujet de la République, ce n'est pas le compte du peuple souverain.

Republik beſchaffen, wo die herrſchende Genoſſenſchaft nur aus einem Theile des von dem König berufenen, wider ihn erbitterten Parliaments, folglich aus einer ſehr geringen Zahl von Perſonen hervorgieng, und erſt hintenher alle Engländer, mit oder ohne ihren Willen, dem Scheine nach an der neuen Communität Antheil haben ſollten, weil die uſurpirende Faktion natürlicher Weiſe in ihnen eine Stüze ſuchte. Beyde Republiken konnten aber, nach der Natur der Sache, durchaus nicht in die Länge beſtehen. Denn Genoſſenſchaften beruhen nur auf der inneren Einigkeit ihrer Mitglieder; ſie laſſen ſich ſchlechterdings nicht mit Gewalt erzwingen, denn die gezwungenen benuzen zulezt die ihnen zu Theil gewordene Macht um die widernatürliche Societät ſelbſt zu ſtürzen, wie wir dieſes in allen jenen Pſeudo-Republiken geſehen haben. Eher noch wäre es möglich geweſen, daß jene wenigen collectiven, unter ſich einigen, Gewalthaber bey gehöriger Klugheit die Herrſchaft für ſich allein hätten behalten und die übrigen Einwohner, von denen die einen günſtig die anderen feindſelig gegen ſie geſtimmt waren, nach und nach gewinnen, beſiegen, durch freywillige Dienſt-Verträge und natürliche Bedürfniße von ſich abhängig machen können. Die höchſte Gewalt oder vollkommene Unabhängigkeit beſaßen ſie ſchon, und zur ruhigen Behauptung derſelben wäre nichts weiter als Anbietung von Vortheilen für die einen, Hoffnung und ein leidlich gerechtes Regiment für alle anderen nöthig geweſen. In dieſem Fall aber würden ſie immer nur eine kleine unabhängige und herrſchende Genoſſenſchaft gebildet haben. Allein durch ihre naturwidrigen Principien wurden ſie eben ſo ſehr als durch ihre Gewaltthätigkeiten, und durch das Brandmal ihres Urſprungs zu Grunde gerichtet, und

daher bewies auch die Erfahrung, daß alle dieſe bodenloſen Republiken, obgleich ſie vorgaben auf den Willen des Volks gegründet zu ſeyn, bey dem erſten Anſtoß in ihrem Inneren gleich Kartenhäuſern zuſammenſtürzten und entweder den alten natürlichen Verhältniſſen weichen mußten, oder ohne Schwierigkeit von ihren eigenen Werkzeugen unterjochet worden und in militäriſchen Deſpotismus übergegangen ſind.

Drittes Capitel.

Von dem Zwek der Republiken.

I. Der Zwek der Communitäten beſteht in dem gemeinſamen Vortheil, den die einzelnen Mitglieder durch ihre Vereinigung zu erreichen hoffen; er hängt von ihrem Willen ab und läßt ſich daher im Allgemeinen nicht durch die Vernunft beſtimmen.

II. Dieſer Vortheil liegt weder in der Einführung noch in der Handhabung des Rechtsgeſezes, als wozu gar keine Genoſſenſchaft nöthig iſt.

III. Die gewöhnlichen Zweke der Bünde und Communitäten ſind vielmehr:

a. Sicherheit gegen äußere Feinde.
b. Beſſere Lebens-Exiſtenz.
c. Handels-Freyheit und gemeinſame Handels-Unternehmungen.
d. Erwerbung und Beſorgung eines gemeinſamen Guts.
e. Verbreitung einer Lehre, Beförderung von Wiſſenſchaften und Künſten — Erfüllung gewiſſer Gelübde.

IV. Ob die Communitäten unabhängig werden oder abhängig und dienſtbar verbleiben, hängt von zufälligen Umſtänden, Kräften und Gelegenheiten ab.

Die erlangte Unabhängigkeit verändert den urſprünglichen Zwek nicht, ſondern erleichtert nur ſeine Erfüllung.

Jede Genoſſenſchaft, jede Communität in der Welt, von welcher Art ſie auch ſey, ſucht natürlicher Weiſe durch die Conſociation ihrer Mitglieder irgend einen gemeinſamen Vortheil zu erhalten: denn wofür würde man ſich ſonſt vereinigen, mancherley beſchwerliche Pflichten

übernehmen und ſich einer Majorität von ſeines gleichen unterwerfen? Dieſen Vortheil, die Befriedigung jenes gemeinſamen Bedürfniſſes, welches den Grund der Vereinigung ausmachte, kann man den Zwek der Republiken oder Gemeinheiten nennen. Im Allgemeinen läßt ſich derſelbe nicht zum voraus durch die Vernunft beſtimmen: denn ſo verſchiedene Vortheile durch die Vereinigung menſchlicher Kräfte erreicht werden können, ſo viele rechtmäßige und mögliche Zweke der Republiken laſſen ſich auch denken, und wenn auch oft mehrere derſelben zuſammentreffen, d. h. zu gleicher Zeit erreicht werden können, ſo iſt doch immer bald der eine bald der andere vorherrſchend.

Es hat zwar jene pſeudophiloſophiſche Sekte, welche in der ganzen Welt nur Communitäten nach gleichen Rechten ſehen, und alle Staaten, alle geſelligen Verhältniße nur aus der Grille eines Social-Contrakts, d. h. aus einer von ſelbſt zuſammengetretenen Gemeinde erklären wollte, auch einen allgemeinen und ausſchließenden Zwek gedichtet, den ihrer Meynung nach alle Geſellſchaften, alle Staaten gehabt hätten oder haben ſollten. Nachdem man lange den ſchwankenden Begriff der allgemeinen Glükſeligkeit dafür angenommen: ſo wurde ſpäterhin behauptet, dieſer Zwek müſſe in Sicherheit der Menſchenrechte, in Behauptung der individuellen Freyheit, in Handhabung des Rechtsgeſezes unter den vereinigten Mitgliedern ſelbſt beſtehen, indem ſonſt, wie jene Sophiſten ſagten, gar keine Gerechtigkeit auf Erden exiſtiren würde, oder wenigſtens keine Garantie für dieſelbe vorhanden wäre. Allein wie falſch und dürftig dieſe Idee ſey, haben wir ſchon bey mehreren Gelegenheiten

bewieſen. [1] Bey allen herrſchaftlichen Verhältniſſen, allen Dienſt- und Hülfs-Verträgen iſt ſchon gar kein gemeinſchaftlicher Zwek vorhanden. Der Arme dient dem Reichen, um von ihm ernährt zu werden, nicht aber um gegen andere Arme geſichert zu ſeyn; der Schwache ſchließt ſich an den Starken um von ihm geſchüzt zu werden, aber ohne deßwegen mit anderen Schwachen einen Vertrag geſchloſſen, noch den Starken ſelbſt geſchaffen zu haben; der Unwiſſende glaubt dem Weiſen oder Erfahrnen und folget ſeiner Autorität, aber ſelbſt die Mitglieder einer geiſtigen Geſellſchaft ſind zu beſſerer Erhaltung, Verbreitung und Fortpflanzung ihres Glaubens und nicht der bloßen Gerechtigkeit wegen zuſammen getreten. So wenig dieſe leztere den Grund des patriarchaliſchen, des militäriſchen und geiſtigen Verbandes ausmacht, ſo wenig iſt ſie der Zwek der Republiken, wo doch allerdings ein wirklicher Societäts-Vertrag und ein gemeinſchaftlicher Zweck ſtatt finden. Warum ſollte auch eine Geſellſchaft blos des Rechts-Geſezes wegen nöthig ſeyn? Man ſchließt auch hier nicht Verträge, man ſtiftet nicht Geſellſchaften für natürliche Pflichten, die ſich von ſelbſt verſtehen, die jeder ohnehin zu leiſten ſchuldig iſt, ſondern nur für ſolche Dinge zu denen der andere Theil ſonſt nicht verpflichtet wäre. Unter Freunden und Verbündeten die ſich durch gemeinſchaftliches Bedürfniß in eine Communität vereinigen, werden Feindſchaften und Gewaltthätigkeiten noch viel weniger vorausgeſezt. Denn hätten ſie dieſe beſorget, ſo würden ſie eher getrennt geblieben ſeyn, ſich entweder durch Widerſtand oder durch Flucht geholfen haben, und es iſt ungereimt, ja wider

1) B. I. S. 467–472. B. III. S. 189–190. B. IV. S. 38–42.

die Natur, zu vermuthen, daß Menſchen die ſich wechſeitig als Feinde betrachten, folglich einander haſſen und fürchten, gleichwohl in eine Geſellſchaft zuſammen getreten wären, wo es der Reibungen und der Gelegenheit zu Beleidigungen noch ungleich mehrere giebt. Eben ſo wenig iſt für die Handhabung der Gerechtigkeit eine beſondere Geſellſchaft nöthig; denn alle Mittel dazu, Aufſicht, natürliche oder poſitive Geſeze, Urtheile und Strafen ſind ohnehin in jedem natürlichen Menſchenverein, in jeder Communität möglich und wirklich vorhanden, ohne daß ſie gerade dazu geſtiftet worden wäre. [2] Ihre Häupter und Vorſteher brauchen dafür weder beauftragt noch bevollmächtigt zu werden, denn zur Gerechtigkeit zu verhelfen, Gutes zu thun, iſt jeder Menſch ohnehin befugt und moraliſch verpflichtet. Wenn alſo in irgend einer Communität ein Mitglied gegen das andere die Gerechtigkeit verlezt (welches nur eine Ausnahme von der gewöhnlichen Regel iſt): ſo ruft er die Vorſteher der Gemeinde, als welche hier die Mächtigeren ſind, um Hülfe; dieſe Hülfe verſagt man ihm nicht, der Schuldige wird zur Genugthuung angehalten oder gar beſtraft, und ſpäterhin werden bisweilen auch poſitive Geſeze gegeben, nicht ſowohl um zu erklären was recht oder unrecht ſey (denn das ſoll jeder nach dem natürlichen Geſez ohnehin wiſſen), ſondern um entſtandene Zweifel zu heben, möglichen Mißbräuchen zuvorzukommen oder auch um den beſtellten Unterrichtern eine beſtimmte Regel ihres Verhaltens zu geben. So wird die Gerechtigkeit in der ganzen Welt, auch durch die Hülf der Mächtigeren, möglichſt gehandhabet, ohne daß irgend ein herrſchaftliches Ver-

2) B. I. S. 307 – 308.

band oder eine Communität gerade dazu gestiftet worden sey. Die Philosophen werden nicht vermögen auch nur ein einziges Beyspiel davon in der ganzen Geschichte aufzuweisen. Diese seltsame und dennoch so herrschend gewordene Idee ist daher nur in dem Kopf phantastischer Juristen entsprungen, die da wähnten, daß ihr *jus*, ihr positives Gesez, welches ihre ausschließende Beschäftigung war, auch das alleinige Bedürfniß der Menschen sey; daß ohne sie und ihre Sprüche keine Gerechtigkeit auf Erden bestehen würde, oder daß man nur deßwegen in Gesellschaften zusammentreten könne, um Prozesse zu entscheiden, oder ein corpus juris zu fabriziren, mithin auch die Landesherren oder republikanische Obrigkeiten bloße Zuchtmeister und Gerichtsbediente seyn müßten, um allfällige Urtheilssprüche zur Vollziehung zu bringen. Für alle ihre physischen Bedürfnisse hinreichend und oft mit Ueberfluß befriediget, dachten jene Philosophen oder Juristen nicht daran, daß die Erhaltung und möglichst angenehme Erhaltung des Lebens der erste Zwek der Menschen, der nächste Grund aller geselligen Verknüpfungen sey; und daß in jeder derselben allfällige Streitigkeiten entschieden oder Strafen diktirt werden können, weil das allgemeine Gesezbuch theils in dem angebornen natürlichen Gesez, theils in der faktischen Beschaffenheit jedes Verhältnisses oder jeder Handlung besteht und bey Kenntniß von beyden, mit Hülfe der gesunden Vernunft, ein gerechtes Urtheil gefällt und mit Hülfe von Macht auch vollzogen werden kann.

Die meisten freygewordenen Genossenschaften oder Communitäten hatten ursprünglich nicht einmal den Zwek sich unabhängig zu machen, d. h. ein Staat oder eine Re-

publik zu werden, sondern ganz andere viel nähere Bedürfnisse nöthigten sie ihre Kräfte zu vereinigen. So war die Sicherheit allerdings sehr oft der Grund oder Zwek der Bünde und Communitäten, aber wohl verstanden nicht die innere Sicherheit unter den Verbündeten selbst, sondern äußere Sicherheit gegen fremde Bedrükung, wo man sich verbindet um einem Drittmann zu widerstehen, der jedem Einzelnen Gefahr droht. So sind im Mittelalter eine Menge von Bürgerschaften in Städten, d. h. in mit Mauern und Gräben umgebenen Orten, entstanden, um theils gegen Einfälle fremder Horden, theils überhaupt gegen die damaligen Fehden der Mächtigen unter einander geschüzt zu seyn. Die nemliche Veranlassung hatte auch der erste Schweizerbund zwischen den drey Reichsländern Ury, Schwyz und Unterwalden gegen die vom Hause Oestreich versuchte Mediatisirung oder direkte Unterwerfung; der Bund der Niederländischen Stände gegen König Philipp II. von Spanien, aus welchem nachher die Republik der vereinigten Niederlande erwachsen; a) der Bund der dreyzehn Nord-Amerikanischen Colonien gegen die von England angesprochene willkührliche Taxirung, und so viele Verbindungen ähnlicher Art; ihr Zwek bestand nicht in Handhabung der Gerechtigkeit unter den Verbündeten selbst, denn diese war nie verlezt worden, sondern in gemeinsamer Vertheidigung gegen fremde unrechtmäßige, oder wenigstens in ihrem Gebrauch für unrechtmäßig erachtete Gewalt.

Bessere Lebens-Existenz, zu deren freylich vor allem auch äußere Sicherheit erfordert wird, reichliche-

a) S. die merkwürdigen Ausdrüke der Niederländischen Union in v. Reals Staatswissenschaft. B. II. S. 355.

res Auskommen, bequemere Nahrung und Wohnung, ist zweytens sehr oft ein Grund warum die Menschen sich in eigentliche Gesellschaften oder Genossenschaften vereinigen. Denn zu leben und angenehm zu leben ist nicht nur das allgemeinste, sondern auch das erste und fortdaurendste Bedürfniß aller Menschen. Kann solches durch eigenes Vermögen oder durch bloße Dienstverträge befriediget werden, so tritt man nicht in Communitäten, sondern es entstehen daraus die im Grunde viel freyeren individuellen privatgeselligen Verhältnisse. Sind aber die Umstände so beschaffen, daß ihm nur durch Vereinigung gleicher Kräfte, durch Erwerbung oder Benuzung eines gemeinsamen Guts abgeholfen werden kann, so sieht man auch dadurch Genossenschaften entstehen. So sammelten sich die Bürger freywillig in die Städte des Mittelalters und ließen sich in diese Bürgerschaften aufnehmen, weil sie dort Handel und Handwerke besser treiben konnten, mehr Sicherheit, Bequemlichkeit und Absaz für die Produkte ihrer Industrie oder überhaupt mehr Mittel fanden, um sich und die Ihrigen zu ernähren oder zu bereichern. So tritt man noch heut zu Tage in manche Gesellschaften und läßt sich ihre Statuten, zum Theil sogar beschwerliche Pflichten gefallen, blos um in den Mitgenuß ihrer Güter oder anderer Annehmlichkeiten zu kommen. So sieht man täglich unter Privat-Personen Handels-Gesellschaften und Handels-Associationen entstehen, wo einer allein zu der nüzlichen Unternehmung nicht mächtig genug wäre, und wo daher mehrere ihre Kräfte vereinigen um gemeinsamlich zu bewirken was jeder Einzelne wünscht, was aber die blos individuelle Kraft nicht zu leisten vermag. So giebt es zahlreiche Societäten für gemeinsame Industrial-Unter-

nehmungen, freye Assekuranz-Gesellschaften, Leih- und Wechsel-Banken u. s. w. So entstand zur Beschüzung des Handels der gewaltige Bund der Hanseatischen Städte in Nord-Deutschland, welcher sogar zu einer großen Macht emporstieg und glükliche Kriege führte, bis er endlich durch fremde Welt-Ereignisse und die zunehmende Macht anderer Staaten wieder zerfiel. Vorzüglich aber gehören hieher die Ostindischen Compagnien oder Handelsgesellschaften in England und Holland, ursprünglich eine Vereinigung von Kaufleuten, welche zur Erweiterung und mehrerer Sicherheit ihres Handels Kriegsschiffe ausrüsteten, in fernen Ländern Comptoirs errichteten, befestigte Pläze und Ablagsörter erbauten, bey eintretenden Collisionen mit den dortigen Fürsten Kriege führen, auch Frieden, Bündnisse und andere Verträge schließen, Armeen und Flotten unterhalten, Gerichtshöfe anordnen, dermalen in Ost-Indien große Länder besizen, über viele Millionen Menschen gebieten, mit einem Wort alle Attribute der höchsten Gewalt ausüben, und mit vollem Recht unter die Republiken gezählt werden müßten, wenn ihre Mitglieder nicht in Europa auf dem Gebiet mächtiger Fürsten wohnten, von welchen sie theils aus diesem Grund, theils auch deßwegen abhängig sind, weil sie von ihnen ihre Privilegien erhielten, und weil ihr Handel und ihre Besizungen dermalen auch nur durch die Seemacht jener Europäischen Potentaten geschüzt und gesichert werden. 4)

4) Die in Ostindien so mächtige Holländische Compagnie mußte schon ehmals von Zeit zu Zeit den General-Staaten Rechnung ablegen, ihre Privilegien erneueren lassen, die Fortsezung derselben mit Millionen bezahlen, und durfte auch ihre Versammlungen nur in Gegenwart eines Commissärs der Ge-

Bey sehr vielen Communitäten ist blos der Besiz und die Besorgung eines gemeinsamen Guts der Grund oder Zwek der Vereinigung, es mag nun dieses Gut ursprünglich von ihren Mitgliedern zusammengeschossen, oder denselben geschenkt, oder von ihnen erworben worden seyn. So bilden die Bewohner der meisten Dorfschaften nur wegen ihren gemeinsamen Weiden und Waldungen, ihren Kirchen- und Armen-Gütern eine Gemeinde, obgleich ihre Vorsteher hintenher auch andere Nebenverrichtungen, Orts-Polizey, niedere Gerichtsbarkeit, Direktion von Vormundschaften u. s. w. ausüben können. In Bergthälern oder zerstreuten Landsgemeinden dürften ebenfalls gemeinsame Alpen ursprünglich der einzige Grund gewesen seyn, warum nicht jeder einzelne Hausvater für sich unabhängig zu leben suchte, oder wenn er dieses nicht konnte, blos in freywilligen Dienst-Verhältnissen gegen einen früheren natürlichen oder vertragsmäßigen Herren verblieb. Der nemliche Fall tritt bey vielen Städten, Privat-Gesellschaften, Familien-Corporationen, ungetheilten Erbschafts-Massen u. s. w. ein, wo das gemeinsamlich besizende Gut immer der erste und wesentlichste Grund der Vereinigung ist, und mit ihm auch die leztere wieder aufhört.

Endlich giebt es auch Gesellschaften oder Communitäten die man geistlich nennen kann, weil sie die Verbreitung einer Lehre, die Erfüllung eines

---

neral-Staaten halten. — Sehr bestimmte Nachrichten von den Ost- und West-Indischen Gesellschaften in Holland findet man schon in Büschings Erdbeschreib. 4r Thl. 5e Abthl. S. 20. 24.

nüzlichen oder für nüzlich gehaltenen Gelübdes, die Beförderung der Wissenschaften und Künste zum ersten und vorzüglichsten Endzwek haben. Dahin gehören z. B. die meisten geistlichen und weltlichen Ritter-Orden, von denen mehrere, wie z. B. die Johanniter zu Maltha und die deutschen Ritter in Preußen eine Zeitlang der vollkommenen Unabhängigkeit genossen; viele andere Mönchsorden und Kloster-Communitäten, dem ruhigen spekulativen Leben und der Uebung religiöser Tugenden gewidmet; alle gelehrten Gesellschaften, die sogenannten Akademien der Wissenschaften und Künste, ferner die Universitäten, welche wenigstens in früheren Zeiten freye Corporationen von Lehrern waren und von den Fürsten große Privilegien, Güter und eigene Gerichtsbarkeit erhielten, in der Folge aber, als von denselben gestiftet und besoldet, auch in mehrere Abhängigkeit kamen; gewissermaßen die Handwerkszünfte; endlich auch alle Sekten oder geheime Gesellschaften zu Verbreitung besonderer Lehren oder zu Durchsezung geistiger Zweke, welche zwar, gleich den Orden, ihrem Ursprung und ihrer Verwaltung nach monarchisch sind, aber in Rüksicht ihres blos auf den Vortheil der Gemeinde gerichteten Zwels und auch wegen der Wählbarkeit ihrer Oberhäupter eher unter die Republiken gerechnet werden können.

Nach dieser verschiedenen Natur und Bestimmung der Communitäten, könnte man dieselben, gleich den Einzel-Herrschaften, in grundherrliche, militärische, merkantilische, geistliche u. s. w. eintheilen. Freylich werden oft mehrere dieser Zweke mit einander vereiniget oder zu gleicher Zeit beabsichtiget, weil der eine als Mittel zum

andern dient. So pflegt man fremder Gewalt zu widerstehen und äußere Sicherheit zu suchen, nicht blos der Freyheit wegen, sondern auch weil sie die Bedingung einer bessern Lebens-Existenz ausmacht. Oekonomische, merkantilische und selbst geistige Gesellschaften müssen oft auch auf ihre äußere Sicherheit bedacht seyn, ohne welche sie jene Zweke nicht erfüllen, der gemeinsamen Vortheile nicht genießen könnten. Endlich haben alle Communitäten, von welcher Art sie immer seyn mögen, auch ein gemeines Gut zu besorgen, welches das Band der Vereinigung befestiget. Allein die Benennung wird hier wie überall von demjenigen Zweke hergenommen, welcher der hervorragende ist, für welchen die Communität ursprünglich oder vorzüglich gestiftet worden und neben welchem die übrigen später hinzugekommenen nur als bloße Hülfsmittel oder accessorische Neben-Vortheile betrachtet werden.

Es bestätiget sich aus allem diesem, daß keine einzige menschliche Communität oder Genossenschaft ursprünglich den Zwek hatte, sich unabhängig zu machen, d. h. ein Staat zu werden, und daß also auch von den Republiken kein Beyspiel hergenommen werden kann, um die Wirklichkeit oder Möglichkeit eines in diesem Sinne je bestandenen Social-Contracts zu beweisen. Die hinzukommende Unabhängigkeit, wenn sie je erlangt wird, ist nur eine höhere Potenz, ein zufälliges Glüksgut; sie verändert den ursprünglichen Zwek nicht, sondern erleichtert nur seine Erfüllung. Wenige Corporationen steigen zu diesem hohen aber stets gefahrvollen Rang empor; die meisten aus Mangel an Willen oder an Kräften oder an günstigen Gelegenheiten verbleiben in dem Stande bloßer Pri-

vat-Communitäten, oft in ihrem Inneren eben so frey, gegen das Ausland ruhiger und sicherer gerade durch ihre Verborgenheit. Wie es indessen rechtmäßiger Weise möglich sey, daß eine einzelne, zu was immer für einen Zwek gestiftete Corporation oder Genossenschaft späterhin bis zur vollkommenen eigenen Unabhängigkeit gelangen, mithin zu einer Republik werden und in der Reihe der Staaten einen Plaz einnehmen könne: das wollen wir in dem folgenden Capitel zeigen und abermal mit Beyspielen aus der Geschichte aller Zeiten und Länder bestätigen.

Viertes Capitel.

Erwerbung der Unabhängigkeit.

I. Communitäten sind bey ihrem ersten Ursprung fast nie unabhängig, weil nur schwächere Menschen sich in Genossenschaften vereinigen, und weil leztere viel weniger Mittel haben zu großen Kräften zu gelangen.

II. Ihre Unabhängigkeit wird daher gewöhnlich nach und nach erworben:

a. durch Schenkungen und Privilegien von Seite früherer Herren;

b. durch Bünde mit andern Communitäten, glüklich geführte Kriege und günstige Friedens-Verträge;

c. durch das zufällige Wegfallen oder Erschlaffen eines früheren Verbandes;

III. Gewöhnliche Vereinigung aller drey Mittel mit einander.

Gleichwie das höchste Glüksgut der sogenannten Souverainität, d. h. der Unabhängigkeit oder vollkommenen Freyheit von einem einzelnen Menschen, es sey durch eigene Kraft und Anstrengung, oder durch Verträge und Schenkungen von einem früheren Besizer, oder durch zufälliges Glük, d. h. durch das Erschlaffen und Wegfallen eines früheren Dienst-Verbandes, oder auch durch die Vereinigung von allen drey Mitteln zusammen, rechtmäßig erworben und besessen werden kann: [1] so versteht sich von selbst, daß dieses auch von Seiten einer Corporation oder Communität möglich ist, wenn sie, vermittelst Ländereyen und Reichthümern, der dadurch bewirkten Hülf-

1) Vergl. B. I. Cap. 19. S. 483. ff.

leiſtung anderer Menſchen und durch günſtige nachbarliche Verhältniſſe mächtig genug wird, um theils über andere gebieten zu können, theils ſelbſt niemanden dienen zu müſſen. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß dieſes hohe und ſchwer zu behauptende Glük den Communitäten viel ſeltener als den Einzelherren zu Theil werden kann, und daß es daher, wie ſchon oben bemerkt worden, der Republiken viel weniger als der Fürſtenthümer und Monarchien giebt.

Nicht allein ſind ſchon in Privat-Verhältniſſen die Corporationen und Communitäten viel ſeltener als die Einzel-Herrſchaften, ſondern ſie ſind auch bey ihrem erſten Urſprung gemeiniglich ſchwach, und man findet daher beynahe kein Beyſpiel, daß eine ſolche Societät oder Genoſſenſchaft ſchon bey ihrer Stiftung unabhängig geweſen wäre. Denn damit ſie dieſes auf eine rechtmäßige Weiſe ſeyn könnte, müßten ihre einzelnen Mitglieder ſchon vorher im Beſiz der dazu gehörenden Macht und Freyheit geweſen ſeyn; aber alsdann würden ſie dieſes höchſte aller Glüksgüter gewiß nicht aufgegeben oder in eine gemeine Maſſe geworfen haben. Mächtige und ganz freye Menſchen pflegen ſich wohl in zeitliche Bünde, aber nicht in fortdaurende Genoſſenſchaften zu vereinigen; denn ſie hätten dazu gar keinen Grund, ſie würden dabey keinen Vortheil finden, ihre Freyheit nicht ſichern, ſondern aufopfern, neue und größere Gefahren an Plaz der alten ſtellen. Nur ſchwächere, unter ſich gleiche, Menſchen treten in Corporationen und Societäten zuſammen, aber nicht um frühere Rechte aufzuopfern, nicht um ihrer Privat-Freyheit zu entſagen, [2] nicht um ihr Eigenthum herzu-

2) In der Utrechter-Union von 1580 ward Art. 2. ausdrüklich ſi-

geben oder ſich einer beſtändigen Beſchazung zu unterwerfen, nicht um zu Gunſten eines ungewiſſen Schuzes ihre Perſonen und Güter der Willkühr eines dritten zu überliefern: ſondern um einen neuen Vortheil zu erhalten den ſie vorher nicht beſaßen, um einem gemeinſchaftlichen Bedürfniß abzuhelfen, um mit einem Wort durch Vereinigung ihrer Kräfte zu Erreichung irgend eines Endzwekes erſt mächtig zu werden.

Sind aber auch die Corporationen oder Communitäten gebildet und vorhanden: ſo iſt es ihnen ſchwer zu ſolchen Kräften zu gelangen, daß ſie unabhängig ſeyn, mithin unter die Reihe der Staaten gezählt werden könnten. Sie haben weder Eltern, noch Geſchwiſterte und Verwandte; ihnen wird wenig geſchenkt und die freundſchaftliche Hülfe müſſen ſie anfänglich wenigſtens nur bey ihren eigenen Mitgliedern ſuchen. Sie können nichts ohne Teſtament erben, nichts erheyrathen; dieſe leichten und ſchnellen Mittel zum Beſiz großer durchaus freyer Ländereyen zu gelangen, ſind ihnen gänzlich verſagt. Gleichwohl iſt es nicht unmöglich, daß auch eine ſolche urſprünglich ſchwache und zu ganz anderen Zweken geſtiftete Geſellſchaft allmählig an Kräften zunehme, Territorial-Be-

---

pulirt: „Jede Provinz und jede Stadt behält ſich den völli„gen Beſiz und Genuß ihrer Rechte, Privilegien, Statuten „und Gewohnheiten, nicht nur für jezt, ſondern auch für's „künftige vor, dergeſtalt daß andere Provinzen ſich nicht an„ders als durch gute Vorſtellungen zu einem Vergleich darein „miſchen ſollen." Das nemliche geſchah in den früheren Eidsgenöſſiſchen Bünden. Bey Stiftung von einzelnen Privat-Societäten oder Communitäten iſt von Aufopferung fürher individueller Rechte noch viel weniger die Rede.

ſizungen erwerbe, durch welche ſie ſich ſelbſt genügt und welche ſie unter günſtigen Verhältniſſen gegen jedermann vertheidigen kann; oder daß ſie ſelbſt von aller früheren perſönlichen oder dinglichen Verpflichtung rechtmäßig befreyt werde, mithin zum Rang einer freyen Republik emporſteige. Die Unabhängigkeit der Communitäten wird daher gewöhnlicher Weiſe nach und nach erworben, und zwar vorzüglich durch folgende Mittel:

1° Durch Schenkungen und Privilegien von Seite früherer Herren, d. h. durch eine ihnen gegebene Macht, die in der Folge ſteigen kann, und durch Befreyung von ſonſt beſtandenen Pflichten. [3] So können dergleichen Communitäten nicht nur von ihren Stiftern mit Gütern beſchenkt werden (wenn ſie auch vorerſt nur in Wald und Weid beſtehen ſollten), ſondern auch das Recht erhalten ihre Vorſteher ſelbſt zu wählen, eigene Statuten zu machen, die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über ihre Mitbürger und Einſaßen zu verwalten, ſelbſt von höheren Gerichten frey zu ſeyn, herrſchaftliche Güter zu erwerben, Regalien zu beſizen, ihre Städte mit Mauern und Gräben zu umziehen, ſich gegen ihre Feinde mit Gewalt der Waffen zu vertheidigen, in eigener Sache und mit Vorbehalt der Rechte ihres Herren ſogar Bündniſſe und Verträge zu ſchließen u. ſ. w. Sollte auch der Grund und Boden, auf welchem die Communität wohnt, nicht ganz der ihrige ſeyn: ſo iſt es möglich, daß ſie denſelben mit Einwilligung des bisherigen Eigenthümers an ſich bringe oder ſich von den darauf haftenden Abgaben, Zinſen, Lehengebühren u. ſ. w., welche oft noch das lezte

3) Vergl. B. I. S. 489–490.

Verband ausmachen, loskaufe und auf dieſe Art in vollkommene Freyheit verſezt werde. Es giebt faſt keine Republik auf dem Erdboden, keine Stadt- oder Landsgemeinde, kein Orden, keine Kloſter-Communität u. ſ. w., welche nicht entweder aus bloßem Wohlwollen früherer Herren, oder für geliehenes Geld, oder für ſonſt geleiſtete Dienſte ihre Rechte nach und nach durch ſolche oder ähnliche Privilegien erhalten hätte. So gelangten die Lombardiſchen Republiken des Mittelalters allmählig zur Unabhängigkeit durch Privilegien und Regalien, welche ihnen Kayſer Friedrich Barbaroſſa im J. 1183 durch den Traktat von Conſtanz abtrat und dabey auch diejenigen Rechte anerkannte, welche ſie ſchon früher durch Uebung und Gewohnheit mittelſt Kriegführung und Befeſtigung ihrer Städte ausgeübt hatten. [4] Das nemliche war der Fall bey den meiſten Schweizeriſchen Städten und Ländern, bey den Niederländiſchen Ständen und ſelbſt bey den Brittiſchen Colonien in Nord-Amerika. Privilegien, d. h. eingeräumte Befugniſſe oder Befreyung von Pflichten giengen der ſpäteren Unabhängigkeit voran, und machten erſt ihre Erwerbung möglich. Wir haben ſogar Beyſpiele in der Schweiz, daß einzelne Dorfgemeinden durch freywilligen Vertrag, und mitten in wechſelſeitigem Frieden, ſich von allen gegen eine frühere Herrſchaft beſtandenen Pflichten loskauften, ſelbſt in den Beſiz ihrer Güter mithin an ihre Stelle traten, und auf dieſe Weiſe zur gänzlichen Unabhängigkeit gelanget ſind, welche ſie (wenn auch weniger bekannt und berühmt als andere) entweder wegen glüklichen nachbarlichen Verhältniſſen oder durch An-

4) *Sismondi* Hist. des républ. d'Italie I, 405. II, 259.

ſchließung an andere freye Communitäten, auch in der Folge behaupten konnten. [5]

Die Unabhängigkeit der Genoſſenſchaften wird zweytens auch erworben durch Bünde mit andern Communitäten, glüklich geführte Kriege und vortheilhafte Friedens-Verträge, deren Reſultat man eine ſelbſt erworbene Macht nennen kann. Wenn dieſes ohne Verlezung der Gerechtigkeit und ſchuldiger Pflichten, in abgedrungener unſchuldiger Nothwehr geſchieht oder geſchehen kann: ſo gilt es für die edelſte Art zur vollkommenen Freyheit oder zur höchſten Gewalt zu gelangen, weil ſie wenigſtens am meiſten Muth, Anſtrengungen und Aufopferungen erfordert. Selten iſt eine einzelne Communität ſtark genug um ihre angefochtenen oder beleidigten Rechte blos durch eigene Kraft mit Gewalt der Waffen behaupten zu können. Gewöhnlich verbinden ſie ſich mit anderen ihres gleichen, welche die nemlichen Feinde haben oder befürchten müſſen, ſtärken dadurch ihre Kräfte und erringen zuſammen eine Unabhängigkeit, die ſodann jedem einzelnen Gliede des Bundes

5) Gerſau, welches Ao 1359 ſich durch zuſammen geſchoſſenes Geld von der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, von Grundzinſen, Zehnden u. ſ. w. gegen die Edlen von Moos loskaufte und durch einen Bund mit Schwyz, welches hinwieder im Bund mit der Eidgenoſſenſchaft war, ſeine Freyheit ungetrübt bis 1798 behauptete; Alpnach, welches ſich 1365 auf ähnliche Weiſe von allen Dienſtpflichten gegen die Gräfin von Strasberg, und Hergiswyl ſo ſich 1378 von den Herren von Littau loskaufte, ſich aber an die Landsgemeinde von Ob- und Nidwalden anſchloſſen. J. v. Müller Schweizer-Geſch. II, 290. Man kann dahin auch das Land Glaris rechnen, und viele Gemeinden in Graubündten.

zu Theil wird. Dergleichen Kriege, die bey ihrem Anfang meist nur Vertheidigung des bisherigen Besitzstandes bezweken, in der Folge aber oft in einen Kampf um gänzliche Befreyung ausarten, können sowohl gegen fremde Feinde als gegen die eigenen Oberherren selbst geführt werden. Den glüklichen Erfolg eines Krieges lezterer Art heißt man einen Abfall, und wir haben schon oben in der allgemeinen Einleitung als auch bey anderer Gelegenheit bewiesen, daß derselbe nicht immer und nicht unter allen Umständen ungerecht genannt werden kann, sondern daß es dabey von der Veranlassung und den Beweggründen abhängt, ob er untreu und pflichtwidrig mit bloßer Gewalt gegen die wahren Rechte des Fürsten, oder aber zur Abwerfung einer unbefugt usurpirten Herrschaft und zu Vertheidigung eigener Rechte gegen offenbar mißbrauchte Gewalt unternommen worden sey. Am Ende ist es aber auch nicht der Widerstand, nicht der bloße Krieg welcher die rechtliche Unabhängigkeit verschafft, sondern nur der darauf folgende Friedens-Vertrag, mithin die Einwilligung des früheren Herren selbst. Durch solche Verträge werden die verbündeten Communitäten entweder von aller früheren Abhängigkeit befreyt, d. h. der sonst bestandenen Dienstpflichten entlassen, oder sie gelangen zu ansehnlichen, in dem Krieg eroberten und ihnen nunmehr abgetretenen Besitzungen, wodurch sie ihre Kräfte vermehren und mittelst dessen ihre Unabhängigkeit auch in der Folge besser behaupten können.

Drittens können die Communitäten, gleichwie einzelne Menschen, auch blos durch das zufällige Wegfallen oder Erschlaffen eines früheren Verbandes zur vollkommenen Freyheit, d. h. zur Souverainität empor-

steigen. Wenn nemlich eine solche Genossenschaft sonst nur gegen einen einzigen Herren verpflichtet war, dieser Herr aber durch irgend ein mögliches Ereigniß ohne Nachfolger ausstirbt, oder so entfernt ist, daß er seine Rechte nicht behaupten kann, oder dieselben nicht ausüben will und gleichsam derelinquirt: so ist es klar, daß mit der Person, auf welche sich die Verbindlichkeit bezog, auch die Verbindlichkeit selbst wegfällt, mithin die Communität unabhängig wird. Viele Republiken, so wie viele Fürsten sind auf diese Weise gleichsam unvermerkt entstanden und wir haben davon schon in dem ersten Bande, [6] wo von der Erwerbung der Unabhängigkeit überhaupt die Rede war, so wie bey anderen Gelegenheiten [7] die häufigen Beyspiele angeführt, welche wir also hier nicht wiederholen wollen.

Obschon es nun allerdings möglich ist, daß eine Communität blos durch ein einziges dieser Mittel, nemlich entweder durch Privilegien und Befreyungen, oder durch glüklichen Krieg, oder durch das Wegfallen des höheren Verbandes in Unabhängigkeit versezt werde: so sind doch gewöhnlicher Weise alle drey mit einander vereiniget. Zu solch hohem Glük wird in der Regel das Zusammentreffen von guten Freunden und früheren Wohlthätern, von eigener Anstrengung und von glüklichen Umständen, diese dreyfache Gnade Gottes, erfordert. [8] Privilegien allein reichen nicht hin, denn selten schenkt ein Höherer seinen Untergebenen freywillig die gänzliche Unabhängigkeit und

6) B. I. S. 491.

7) B. II. S. 587—589. B. III. S. 166.

8) Vergl. B. I. S. 492—493.

er hätte auch dazu keinen Grund, weil er ſich eher Feinde und Nebenbuhler als Freunde und Gehülfen ſchaffen würde. — Ohne vorher erhaltene Freyheiten und bereits beſizende Kräfte iſt man aber auch nicht im Stand glükliche Kriege zu führen und es bis zu einem günſtigen Vertrag mit einem Oberen und Mächtigeren zu bringen. — Das gänzliche Wegfallen eines früheren Oberherren, ohne rechtmäßigen Nachfolger, iſt ein äußerſt ſeltenes Ereigniß, und auch alsdann muß man noch Kräfte genug haben um die angefallene Unabhängigkeit behaupten zu können, nicht aber neue Dienſt- oder Unterwerfungs-Verträge mit anderen Mächtigen ſchließen zu müſſen. So wurden Carthago und die meiſten Städte des alten Griechenlands frey, theils durch die ihnen gegebenen Rechte, theils durch die Auslöſchung des Geſchlechts ihrer geweſenen Fürſten; die von Romulus geſtiftete Corporation der 100 Römiſchen Senatoren oder die nachherige Römiſche Republik, ward ſouverain durch die gewaltſame Vertreibung des lezten Königs Tarquinius, welche bekanntermaßen nicht von dem Volk, ſondern nur von jenen Senatoren ſelbſt geſchah. Die Schweizeriſchen Städte und Länder gelangten nach und nach zur Unabhängigkeit, theils durch Kayſerliche Privilegien, theils durch Bünde und glükliche Kriege, theils endlich durch das allmählige Erſchlaffen des Kayſerlichen Anſehens. Der Weſtphäliſche Friede gab ihnen nichts neues, ſondern enthielt nur eine förmliche Anerkennung der längſt beſeſſenen und gleichſam verjährten Indepenbenz. Das nemliche war die Geſchichte aller frey gewordenen Deutſchen Städte im Mittelalter, der Italieniſchen Republiken, des Maltheſer-Ordens, mehrerer Kloſter-Communitäten, wenigſtens in weltlicher Rük-

ſicht u. ſ. w. Die Niederländiſchen Stände und die Brittiſchen Colonien in Nord-Amerika erwarben ihre Unabhängigkeit durch Bund und Krieg; aber beyde waren ſchon vorher hoch berechtiget, privilegirt, genoſſen des Beyſtands mächtiger Freunde, und auf den Krieg folgte zulezt ein Friedens-Vertrag, durch welchen die Einwilligung des früheren Oberherren hinzukam, welche allein dem Beſiz ihrer Unabhängigkeit die rechtliche Eigenſchaft gab.

Es ergiebt ſich alſo aus der erwieſenen urſprünglichen Schwäche der Communitäten und aus den verſchiedenen allmähligen Erwerbungsmitteln der Unabhängigkeit, das wichtige Reſultat, daß in allen Fällen nur fremde Gunſt, eigene Kraft und glükliche Umſtände ſolche Geſellſchaften gänzlich frey oder ſouverain machen können; daß alſo der bloße Wille einzelner Menſchen wohl eine Genoſſenſchaft oder künſtliche Vereinigung zu ſtiften vermag, aber nie ſie dadurch allein zum Staat, d. h. zum ſelbſtſtändigen Weſen oder zur Republik in höherem Sinn erheben kann.

Fünftes Capitel.

Natürliche Rechte und Verhältniſſe im Inneren einer Republik oder Genoſſenſchaft.

(Eigentliches jus publicum, jus societatis domesticum.)

I. Genaue Beſtimmung dieſes Genoſſen- oder Communitäts-Verhältniſſes. — Unterſcheidung deſſelben von dem bloßen Mit- und Nebeneinander-Wohnen, ſo wie von Dienſt-Verhältniſſen und anderen ähnlichen Verknüpfungen.

II. Erſte Hauptregel: Zum Eintritt in eine Genoſſenſchaft darf niemand gezwungen werden. — Beweis dieſes Sazes aus der Vernunft und allgemeinen Erfahrung.

III. Widerlegung der neueren entgegengeſezten Doctrinen von dem Zwang in den Staat.

IV. Zweyte Hauptregel: Hinwieder iſt die Genoſſenſchaft nicht ſchuldig wider ihren Willen andere Menſchen in ihren Kreis aufzunehmen, und ſie iſt berechtiget die Bedingungen dieſer Aufnahmen nach ihrem Gutdünken vorzuſchreiben.

V. Abermaliger Beweis dieſes Sazes aus der Natur der Sache und der ganzen Erfahrung. — Widerlegung der neueren Einwürfe.

Nachdem die Natur und der Urſprung der Republiken oder Communitäten erklärt, ihre Zweke angegeben und auch gezeigt worden, durch welche Mittel ſie zur Unabhängigkeit oder höchſten Gewalt gelangen können: ſo bleibt uns jezt noch übrig das allgemeine oder natürliche Recht abzuhandeln, welches in jeder Republik herrſchet

oder herrſchen ſoll, mit anderen Worten das natürliche Geſez der Gerechtigkeit auch auf jenes Verhältniß anzuwenden und daraus die nothwendigen Schlüſſe zu ziehen.

Dieſes mit Deutlichkeit und ohne Verwirrung zu thun, müſſen vor allem in jeder Republik zwey ganz verſchiedene Verhältniſſe betrachtet und von einander geſöndert werden. Das erſte welches zwiſchen ihren Mitgliedern ſelbſt herrſchet (jus societatis domesticum), das zweyte welches zwiſchen der ganzen Corporation und anderen ihr durch Dienſtverträge verpflichteten oder ſonſt von ihr abhängigen Menſchen beſtehen kann, und mit dem natürlichen Recht zwiſchen Herr und Diener, zwiſchen einem Fürſt und ſeinen Untergebenen durchaus das nemliche iſt (jus societatis extraneum.) In dem gegenwärtigen Capitel wollen wir das erſtere behandeln, in einem folgenden blos einen Blik auf das leztere werfen, welches bey den Fürſtenthümern bereits ausführlich entwikelt worden iſt.

Aus dem Begriff einer wahren Genoſſenſchaft, d. h. einer Vereinigung mehrerer Menſchen zu einem gemeinſchaftlichen Endzwek mit gleichen Vortheilen und gleichen Beſchwerden, welche im Inneren jeder Republik wie in jeder Privat-Communität vorhanden iſt, fließen natürlicher Weiſe zwiſchen den Mitgliedern dieſer Geſellſchaft ganz beſondere Rechte und Verbindlichkeiten, deren Innbegriff man das Genoſſen- oder Republiken-Recht, das Geſellſchafts-Recht im engeren Sinne, das eigentliche jus publicum nennen kann. Dieſes Recht iſt das nemliche welches in allen Gemeinden oder Corporationen gilt und in den gewöhnlichen Handbüchern des Na-

[redacted] äußerst flüchtig und unvollständig, und [redacted] den gleichen Gesellschaften [redacted] Man kann aber wegen der Zweydeu- [redacted] Gesellschaft, welches bald für ei- [redacted], bald für das bloße zufällige Mit- [redacted], bald für Familien-Verhält- [redacted] ähnliche Verknüpfungen zwischen Oberen [redacted] wird, nicht genug wieder- [redacted]- oder Republiken-Recht von [redacted] dem Recht gegen Diener und Un- [redacted] werden werden muß. 1) Diese bey-

1) In dieser Rükſicht ſchon die richtige Bemer- [redacted] Sicut autem alia societas est sine inæqua- [redacted] fratres, cives, amicos, fœderatos; alia in- [redacted] inter patrem et liberos, dominum et servos, [redacted] subditos, Deum et homines: ita aliud justum est [redacted] inter se viventium, aliud ejus qui regit et qui [redacted] qua tales; quorum hoc jus *rectorium*, illud *æqua-* [redacted] recte, ni fallor, vocabimus. d. j. b. et p. L. 1. c. 1. [redacted] et 3. Allein auch dieſer groſse Mann hat jenes von ihm [redacted] aufgeſtellte Principium nicht feſtgehalten, nicht conſe- [redacted] entwikelt und nicht auf die Staaten, d. h. unabhän- [redacted] Herrſchaften und Gemeinden angewendet. Er hätte, um richtiger zu reden, die Verhältniſſe zwiſchen Vater und Kindern, Herr und Dienern, Oberen und Untergebenen nicht societates, ſondern mit Cicero und den alten Claſſikern conjunctiones oder aggregationes heiſſen ſollen. Auf der anderen Seite ſind ſelbſt Brüder und Freunde, die weiter nichts gemeinſchaftliches beſizen, zwar einander gleich, aber noch in keiner eigentlichen Corporation; es beſteht da z. B. keine Aufnahm, keine gemeinſame Berathſchlagung, keine Majorität der Stimmen u. ſ. w. Sie ſtehen gegen einander blos in dem Verhältniß des abſoluten oder auſsergeſelligen Privat-Rechts, nur daß ſie wegen ihrer nahen Berührung zu mehreren Liebespflichten verbunden ſind oder ſolche freywillig ausüben. Auch

den Verhältniſſe ſind durchaus nicht die nemlichen; dennoch aber wurden ſie von den meiſten Juriſten und Philoſophen ſtets durch einander geworfen, verwechſelt und es ſind daraus, wie wir ſchon oft bemerkt haben, in Rükſicht auf das allgemeine Staatsrecht eine unzählbare Menge von Irrthümern entſtanden. Statt der mannigfaltigen menſchlichen Verknüpfungen, die ſich zulezt in zwey große Claſſen von Dienſt- und Societäts-Verhältniſſen, Herrſchaften und Gemeinden, Hülfleiſtung und Miteigenthum abtheilen, wollten ſie überall nur das leztere Verhältniß (eine Genoſſenſchaft nach gleichen Rechten) ſehen oder nur dieſes für recht und vernunftmäßig anerkennen, da doch im Grunde das erſtere viel natürlicher, eben deßwegen auch häufiger und ſelbſt der inviduellen Freyheit günſtiger iſt. Sie dichteten ſogar eine Communität da wo keine beſtand, um ſodann das Republiken-

---

der zur Bezeichnung des eigentlichen Genoſſen- oder Geſellſchafts-Rechts gebrauchte Ausdruk jus æquatorium oder ex æquo inter se viventium iſt nicht ganz paſſend, ſondern noch etwas zu weit und der alte Ausdruk jus publicum (ausſchließend hier allein angewendet) oder jus societatis domesticum oder auch jus sodalitiorum wäre vielleicht beſſer geweſen. Denn die Fürſten unter einander, die verſchiedenen Diener eines Herren, die bloßen Privat-Perſonen, als ſolche, leben auch ex æquo, ſie ſind einander gleich an Rechten, keiner iſt von dem anderen abhängig. Deßwegen beſteht aber zwiſchen ihnen noch keine Communität; ſie bilden keine Corporation, welche die charakteriſtiſchen Merkmale derſelben, gemeinſame Geſeze, gemeinſame Verſammlungsörter, gemeinſame Güter, gemeinſame Zwkke (leges communes, arcem communem, finem communem) an ſich trüge. Unter ihnen gilt blos das abſolute Privat-Recht (im Großen oder zwiſchen Unabhängigen unſchiklich das Völkerrecht genannt) nicht aber das Recht der Genoſſenſchaften.

Recht widernatürlich in ein hausherrliches Verband übertragen zu können. Da ſie ſich nemlich in den Kopf geſezt hatten, daß die Diener und Unterthanen eines Fürſten unter ſich eine Corporation ausmachen und daß in ihnen die höchſte Gewalt liege) welches nicht iſt, nie geweſen iſt und nicht ſeyn kann), ſo argumentirten ſie von dem was in einer Communität oder Genoſſenſchaft gilt, auf Verhältniſſe wo keine dergleichen beſteht, welches eben ſo ungereimt iſt als wenn man einen Eigenthümer wie einen Depoſitär beurtheilen, auf den Vollmachtgeber die nemlichen Rechtsſäze wie auf den Bevollmächtigten anwenden wollte. Dieſem einzigen Irrthum iſt nicht nur die Verderbniß der Wiſſenſchaft, ſondern auch die ganze Revolution, d. h. die Umkehrung alles Rechts zuzuſchreiben, welche wir in unſeren Tagen erlebt haben, und eben deßwegen kann der Unterſchied zwiſchen Dienſt- und Societäts-Verhältniſſen, Herrſchaften und Gemeinden nie genug wiederholt und dem Geiſte eingeprägt werden.

Worin beſteht aber das natürliche Recht, welches zwiſchen den Mitgliedern jeder Genoſſenſchaft oder wahren Republik beſteht? Alle denkbaren Fälle, auf welche daſſelbe angewendet werden kann, zu erſchöpfen, alle möglichen Rechtsfragen vorherzuſehen und zu beurtheilen, würde hier, wie bey anderen Verhältniſſen, unendlich, eben deßwegen unmöglich und auch durchaus unnöthig ſeyn. Wir begnügen uns daher nur die Haupt-Principien oder die weſentlichſten Rechtsſäze anzuführen, nach welchen dann die übrigen vorkommenden Fälle leicht beantwortet werden können.

Die erſte Regel iſt offenbar die, daß zum Eintritt

in eine Genoſſenſchaft niemand gezwungen werden darf. Jedes einzelne Mitglied muß eingewilliget haben in dieſelbe hineinzutreten, [2] dieſe Regel gilt bey den unabhängigen wie bey den Privat-Communitäten. Denn die Rechte derjenigen welche eine Genoſſenſchaft zu ſtiften geſinnet ſind oder bereits geſtiftet haben, können mit den Rechten derjenigen welche nicht davon ſeyn wollen, im Allgemeinen gar wohl beſtehen; hier iſt keine Colliſion vorhanden in deren der eine oder der andere nachgeben müſſe; es iſt auch nicht nöthig, daß die Geſellſchaft gleich Anfangs ſehr zahlreich ſey, ſie kann nach und nach erweitert und vergrößert werden. Jemanden wider ſeinen Willen in eine Communität zu zwingen, ihm die Laſten und Pflichten derſelben aufzulegen, ohne daß er die Vortheile davon genießen will, hieße ihn nicht nur an ſeiner perſönlichen Freyheit, ſondern auch an ſeinem Eigenthum beleidigen. Solcher Zwang wäre ſogar unnüz und nur eine ungereimte, ſich ſelbſt beſtrafende Gewaltthätigkeit: denn die gezwungenen Mitglieder würden nicht Freunde ſondern Feinde ſeyn, und ihre erworbene Macht nur dazu benuzen, um die widernatürliche Societät ſelbſt zu ſtürzen, wie dieſes z. B. in England unter Cromwell und in allen neueren Revolutions-Republiken geſchehen iſt. Auch keine Majorität einer bereits beſtehenden Genoſſenſchaft iſt berechtiget irgend jemand zu einem ſolchen Beytritt zu zwingen: denn dieſe Majorität gilt nur im Inneren der Genoſſenſchaft ſelbſt, nicht aber vor derſelben; ſie hat, wie wir bald zeigen werden, nur über ihre eigenen gemeinſamen Angelegenheiten, nicht über fremde Privat-Rechte zu entſcheiden; ſie verbindet daher auch

2) pactum unionis unanime esse debet.

nur die Genoſſen, die Mitglieder der Communität ſelbſt; nicht aber diejenigen die es nicht ſind oder nicht ſeyn wollen.

Dieſen Grundſäzen gemäß ſehen wir auch in der ganzen Welt, daß niemand zum Beytritt in eine Genoſſenſchaft gezwungen wird. Man pflegt keinen Menſchen wider ſeinen Willen in irgend eine Aſſociation zum geſelligen Vergnügen, in eine Zunft, eine Familien-Corporation, oder in die Bürgerſchaft irgend einer Stadt oder Gemeinde zu nöthigen. Keinem Orden, keiner Handels- oder Gelehrten-Geſellſchaft iſt je eine ſolche Gewaltthätigkeit in den Sinn geſtiegen. Erfordert das Intereſſe einer Corporation die Zahl ihrer Mitglieder zu vermehren, gewiſſe bedeutende Perſonen unter ihre Bürger zu zählen, ſo hat ſie dazu nur erlaubte Anlokungs-Mittel zu gebrauchen, d. h. ihnen Vortheile anzubieten, wodurch ſie von ſelbſt zum Beytritt bewogen werden. Bey den ganz freyen und mächtigen Genoſſenſchaften, welche man Republiken nennt, wäre ein ſolcher Zwang eben ſo ungerecht und noch viel weniger nöthig. Denn da iſt aller Vortheil auf Seite der Aufzunehmenden; ſie ſchäzen ſich glüklich, wenn man ihnen die Aufnahme nur geſtattet und brauchen dazu nicht genöthiget zu werden. Die Römiſche Republik pflegte niemand in ihr Bürgerrecht zu zwingen, ſo lang wenigſtens noch eine wahre Republik beſtand. Auch von den Schweizeriſchen Städten, ſelbſt in den gefahrvollen Zeiten wo ſie noch kämpfen und ihre Freyheit erringen mußten, ward niemand zum Beytritt in das Bürger- und Landrecht gezwungen, niemand an freyem Austritt verhindert. Wiewohl die chriſtliche Kirche die größte und nothwendigſte aller Geſellſchaften iſt und man gar wohl

ſagen könnte, daß ein Menſch der ſich zu keiner Religion öffentlich bekennt, keiner Kirche beytritt, auch anderen kein Vertrauen einflößen könne und als ein Feind der menſchlichen Geſellſchaft zu betrachten ſey: ſo beſteht doch ſelbſt bey ihr, von Rechtens wegen, kein Zwang der Aufnahme, kein compelle intrare, welches auch ſchon von ihrem Stifter ſelbſt verboten worden iſt. Denn ein gezwungener Chriſt wäre doch kein Chriſt, ſondern ein Heuchler, und diejenigen ſind zu allen Zeiten von den Häuptern und Vorſtehern der Kirche ſelbſt getadelt worden, welche die Völker mit Feuer und Schwert zum Chriſtenthum bekehren wollten, indem ſolche Gewalt theils der Gerechtigkeit und dem Geiſt der Religion ſelbſt widerſpricht, theils ihren Zwek doch nicht erreicht. Ueberredung und individuelle Belehrung, eigene Ueberzeugung und gegen die Widerſtrebenden höchſtens Entziehung von ſolchen Vortheilen die man ihnen rechtlich nicht ſchuldig iſt, bleiben auch da die einzigen Anlokungsmittel. Ueberhaupt iſt die Rechtsregel, daß niemand zum Beytritt in eine Genoſſenſchaft gezwungen werden dürfe, ſo auffallend wahr, daß ſie ſelbſt von den beſſeren unter denjenigen Schriftſtellern anerkannt wird, welche die Grille des bürgerlichen Contrakts zur Erklärung des Urſprungs der Staaten annehmen und z. B. ſowohl Pufendorf [3] als Sieyes ausdrüklich ſtatuiren, daß bey Errichtung eines ſolchen Vertrags der Beytritt oder Nichtbeytritt einem jeden frey geſtellt ſeyn müſſe, und die Communität nur durch den einhelligen Willen aller ihrer Mitglieder geſtiftet werden könne.

3) jus nat. et gentium L. VII. c. II. §. 7.

Dem ungeachtet haben neuere Sophiſten den Unſinn ſo weit getrieben, daß ſie in Verwerfung oder Abläugnung alles natürlichen Rechts-Geſezes und in Vorausſezung ihres bürgerlichen Contrakts behaupten, jeder einzelne Menſch müſſe in den Staat gezwungen werden; es ſtehe nicht an ihm Bürger oder nicht Bürger ſeyn zu wollen, und eine ſolche naturwidrige Gewaltthätigkeit durften ſie dann noch Freyheit nennen! Da ſie nemlich nicht nur den außergeſelligen Zuſtand, in welchem jeder Menſch mit vielen ſeines gleichen lebt, [4] ſondern auch alle blos privatgeſelligen Verhältniſſe und Verknüpfungen (den geſellſchaftlichen Naturſtand) für rechtlos ausgaben, und weiter wähnten, daß ohne eine ganz beſonders geſtiftete künſtliche Rechtsgenoſſenſchaft, die ſie den juridiſchen oder bisweilen auch in einem ganz neuen Sinne den bürgerlichen Zuſtand nennen, keine Gerechtigkeit exiſtire oder wenigſtens nicht gehandhabet werden könne, [5] des Friedens wegen aber alle zur Gerechtigkeit verbunden ſeyen: ſo zogen ſie den aus ſolchen Prämiſſen folgerechten Schluß, es ſey ein jeder als Feind des anderen zu betrachten, bis er in einen ſolchen künſtlichen Staat getreten ſey und dadurch eine Bürgſchaft für ſeine Geſinnungen gegeben habe; er ſey verpflichtet und dürfe ſogar dazu gezwungen werden aus jenem natürlichen Zuſtande heraus und in einen ſogenannt juridiſchen zu treten, in welchem das Recht realiſirt werden könnte. Allein erſtlich iſt es nicht wahr, daß der Natur- oder außerbürgerliche Zuſtand rechtlos ſey. Die

4) B. I. S. 341.

5) S. meine Anzeige von Kants metaphyſiſcher Rechtslehre B. I. S. 70 – 73.

Gerechtigkeit gilt in allen möglichen Zuſtänden des Menſchen, in dem außergeſelligen wie in dem geſelligen; ſie iſt eine von der Natur in das Herz jedes Menſchen eingepflanzte Regel für ſeine freyen Handlungen, ein göttliches Geſez. [6] Zweytens iſt es ebenfalls nicht wahr, daß dieſes Geſez ohne dergleichen nie beſtandene künſtliche Rechtsgenoſſenſchaften nicht gehandhabet werden könne. [7] Die Natur hat uns nicht hülflos gelaſſen, nicht eine Regel gegeben ohne Mittel ſie gegen die Uebertreter geltend zu machen. In jedem natürlich-geſelligen Verband giebt es Obere und Untergebene; es ſind da nebſt guter Doctrin und erlaubter geregelter Selbſthülfe, auch Hülfsanrufung und gerichtliche Hülfleiſtung möglich; in dem außergeſelligen Zuſtand aber kann die natürliche und vertragsmäßige Gerechtigkeit entweder durch eigene Kraft und Klugheit, oder durch die Hülfe von guten Freunden, oder durch Schiedsrichter und neue Verträge gehandhabet werden, wie dieſes zu jeder Zeit unter Fürſten, im Kleinen ſogar unter Privat-Perſonen geſchah und noch heut zu Tage geſchieht. Uebrigens giebt jeder Menſch Bürgſchaft für ſeine Grundſäze und Geſinnungen, erſtens durch das allgemeine natürliche Geſez, welches ihm ſo gut als allen anderen eingepflanzet iſt und daher nicht unbekannt ſeyn kann; ferner durch ſeine Handlungen, welche die Probe davon ſind, ob er jenes Geſez befolge oder nicht, und daher iſt auch die alte Regel ganz der Natur angemeſſen: „quilibet præsumitur bonus donec probetur contrarium.“ Verlezt er aber gleichwohl die Gerechtigkeit, ſo kann und darf er dafür beſtraft, an fernerer Ue-

6) Vergl. B. I. Cap. 14.

7) Ebend. Cap. 15.

Fünftes Capitel.

Natürliche Rechte und Verhältniſſe im Inneren einer Republik oder Genoſſenſchaft.

(Eigentliches jus publicum, jus societatis domesticum.)

I. Genaue Beſtimmung dieſes Genoſſen- oder Communitäts-Verhältniſſes. — Unterſcheidung deſſelben von dem bloßen Mit- und Nebeneinander-Wohnen, ſo wie von Dienſt-Verhältniſſen und anderen ähnlichen Verknüpfungen.

II. Erſte Hauptregel: Zum Eintritt in eine Genoſſenſchaft darf niemand gezwungen werden. — Beweis dieſes Sazes aus der Vernunft und allgemeinen Erfahrung.

III. Widerlegung der neueren entgegengeſezten Doctrinen von dem Zwang in den Staat.

IV. Zweyte Hauptregel: Hinwieder iſt die Genoſſenſchaft nicht ſchuldig wider ihren Willen andere Menſchen in ihren Kreis aufzunehmen, und ſie iſt berechtiget die Bedingungen dieſer Aufnahmen nach ihrem Gutdünken vorzuſchreiben.

V. Abermaliger Beweis dieſes Sazes aus der Natur der Sache und der ganzen Erfahrung. — Widerlegung der neueren Einwürfe.

Nachdem die Natur und der Urſprung der Republiken oder Communitäten erklärt, ihre Zweke angegeben und auch gezeigt worden, durch welche Mittel ſie zur Unabhängigkeit oder höchſten Gewalt gelangen können: ſo bleibt uns jezt noch übrig das allgemeine oder natürliche Recht abzuhandeln, welches in jeder Republik herrſchet

oder herrschen soll, mit anderen Worten das natürliche Gesez der Gerechtigkeit auch auf jenes Verhältniß anzuwenden und daraus die nothwendigen Schlüsse zu ziehen.

Dieses mit Deutlichkeit und ohne Verwirrung zu thun, müssen vor allem in jeder Republik zwey ganz verschiedene Verhältnisse betrachtet und von einander gesöndert werden. Das erste welches zwischen ihren Mitgliedern selbst herrschet (jus societatis domesticum), das zweyte welches zwischen der ganzen Corporation und anderen ihr durch Dienstverträge verpflichteten oder sonst von ihr abhängigen Menschen bestehen kann, und mit dem natürlichen Recht zwischen Herr und Diener, zwischen einem Fürst und seinen Untergebenen durchaus das nemliche ist (jus societatis extraneum.) In dem gegenwärtigen Capitel wollen wir das erstere behandeln, in einem folgenden blos einen Blik auf das leztere werfen, welches bey den Fürstenthümern bereits ausführlich entwikelt worden ist.

Aus dem Begriff einer wahren Genossenschaft, d. h. einer Vereinigung mehrerer Menschen zu einem gemeinschaftlichen Endzwek mit gleichen Vortheilen und gleichen Beschwerden, welche im Inneren jeder Republik wie in jeder Privat-Communität vorhanden ist, fließen natürlicher Weise zwischen den Mitgliedern dieser Gesellschaft ganz besondere Rechte und Verbindlichkeiten, deren Innbegriff man das Genossen- oder Republiken-Recht, das Gesellschafts-Recht im engeren Sinne, das eigentliche jus publicum nennen kann. Dieses Recht ist das nemliche welches in allen Gemeinden oder Corporationen gilt und in den gewöhnlichen Handbüchern des Na-

turrechts, freylich äußerſt flüchtig und unvollſtändig, unter dem Titel von den gleichen Geſellſchaften abgehandelt wird. Man kann aber wegen der Zwendeutigkeit des Worts Geſellſchaft, welches bald für eigentliche Communitäten, bald für das bloße zufällige Mit- und Neben einander wohnen, bald für Familien-Verhältniſſe und andere ähnliche Verknüpfungen zwiſchen Oberen und Untergebenen genommen wird, nicht genug wiederholen, daß jenes Genoſſen- oder Republiken-Recht von dem Fürſten-Recht oder dem Recht gegen Diener und Untergebene wohl unterſchieden werden muß. 1) Dieſe bey-

1) Grotius hatte in dieſer Rükſicht ſchon die richtige Bemerkung gemacht: Sicut autem alia societas est sine inæqualitate, ut inter fratres, cives, amicos, fœderatos; alia inæqualis ut inter patrem et liberos, dominum et servos, regem et subditos, Deum et homines: ita aliud justum est ex æquo inter se viventium, aliud ejus qui regit et qui regitur qua tales; quorum hoc jus *rectorium*, illud *æquatorium* recte, ni fallor, vocabimus. d. j. b. et p. L. 1. c. 1. §. 2 et 3. Allein auch dieſer große Mann hat jenes von ihm ſelbſt aufgeſtellte Principium nicht feſtgehalten, nicht conſequent entwikelt und nicht auf die Staaten, d. h. unabhängigen Herrſchaften und Gemeinden angewendet. Er hätte, um richtiger zu reden, die Verhältniſſe zwiſchen Vater und Kindern, Herr und Dienern, Oberen und Untergebenen nicht societates, ſondern mit Cicero und den alten Claſſikern conjunctiones oder aggregationes heißen ſollen. Auf der anderen Seite ſind ſelbſt Brüder und Freunde, die weiter nichts gemeinſchaftliches beſizen, zwar einander gleich, aber noch in keiner eigentlichen Corporation; es beſteht da z. B. keine Aufnahm, keine gemeinſame Berathſchlagung, keine Majorität der Stimmen u. ſ. w. Sie ſtehen gegen einander blos in dem Verhältniß des abſoluten oder außergeſelligen Privat-Rechts, nur daß ſie wegen ihrer nahen Berührung zu mehreren Liebes-Pflichten verbunden ſind oder ſolche freywillig ausüben. Auch

der Verhältniſſe ſind durchaus nicht die nemlichen; dennoch aber wurden ſie von den meiſten Juriſten und Philoſophen ſtets durch einander geworfen, verwechſelt und es ſind daraus, wie wir ſchon oft bemerkt haben, in Rükſicht auf das allgemeine Staatsrecht eine unzählbare Menge von Irrthümern entſtanden. Statt der mannigfaltigen menſchlichen Verknüpfungen, die ſich zulezt in zwey große Claſſen von Dienſt- und Societäts-Verhältniſſen, Herrſchaften und Gemeinden, Hülfleiſtung und Miteigenthum abtheilen, wollten ſie überall nur das leztere Verhältniß (eine Genoſſenſchaft nach gleichen Rechten) ſehen oder nur dieſes für recht und vernunftmäßig anerkennen, da doch im Grunde das erſtere viel natürlicher, eben deßwegen auch häufiger und ſelbſt der inviduellen Freyheit günſtiger iſt. Sie dichteten ſogar eine Communität da wo keine beſtand, um ſodann das Republiken-

---

der zur Bezeichnung des eigentlichen Genoſſen- oder Geſellſchafts-Rechts gebrauchte Ausdruk jus æquatorium oder ex æquo inter se viventium iſt nicht ganz paſſend, ſondern noch etwas zu weit und der alte Ausdruk jus publicum (ausſchließend hier allein angewendet) oder jus societatis domesticum oder auch jus sodalitiorum wäre vielleicht beſſer geweſen. Denn die Fürſten unter einander, die verſchiedenen Diener eines Herren, die bloßen Privat-Perſonen, als ſolche, leben auch ex æquo, ſie ſind einander gleich an Rechten, keiner iſt von dem anderen abhängig. Deßwegen beſteht aber zwiſchen ihnen noch keine Communität; ſie bilden keine Corporation, welche die charakteriſtiſchen Merkmale derſelben, gemeinſame Geſeze, gemeinſame Verſammlungsörter, gemeinſame Güter, gemeinſame Zwekе (leges communes, arcem communem, finem communem) an ſich trüge. Unter ihnen gilt blos das abſolute Privat-Recht (im Großen oder zwiſchen Unabhängigen unſchiklich das Völkerrecht genannt) nicht aber das Recht der Genoſſenſchaften.

Recht widernatürlich in ein hausherrliches Verband übertragen zu können. Da sie sich nemlich in den Kopf gesezt hatten, daß die Diener und Unterthanen eines Fürsten unter sich eine Corporation ausmachen und daß in ihnen die höchste Gewalt liege) welches nicht ist, nie gewesen ist und nicht seyn kann), so argumentirten sie von dem was in einer Communität oder Genossenschaft gilt, auf Verhältnisse wo keine dergleichen besteht, welches eben so ungereimt ist als wenn man einen Eigenthümer wie einen Depositär beurtheilen, auf den Vollmachtgeber die nemlichen Rechtssäze wie auf den Bevollmächtigten anwenden wollte. Diesem einzigen Irrthum ist nicht nur die Verderbniß der Wissenschaft, sondern auch die ganze Revolution, d. h. die Umkehrung alles Rechts zuzuschreiben, welche wir in unseren Tagen erlebt haben, und eben deßwegen kann der Unterschied zwischen Dienst- und Societäts-Verhältnissen, Herrschaften und Gemeinden nie genug wiederholt und dem Geiste eingeprägt werden.

Worin besteht aber das natürliche Recht, welches zwischen den Mitgliedern jeder Genossenschaft oder wahren Republik besteht? Alle denkbaren Fälle, auf welche dasselbe angewendet werden kann, zu erschöpfen, alle möglichen Rechtsfragen vorherzusehen und zu beurtheilen, würde hier, wie bey anderen Verhältnissen, unendlich, eben deßwegen unmöglich und auch durchaus unnöthig seyn. Wir begnügen uns daher nur die Haupt-Principien oder die wesentlichsten Rechtssäze anzuführen, nach welchen dann die übrigen vorkommenden Fälle leicht beantwortet werden können.

Die erste Regel ist offenbar die, daß zum Eintritt

in eine Genoſſenſchaft niemand gezwungen werden darf. Jedes einzelne Mitglied muß eingewilliget haben in dieſelbe hineinzutreten, a) dieſe Regel gilt bey den unabhängigen wie bey den Privat-Communitäten. Denn die Rechte derjenigen welche eine Genoſſenſchaft zu ſtiften geſinnet ſind oder bereits geſtiftet haben, können mit den Rechten derjenigen welche nicht davon ſeyn wollen, im Allgemeinen gar wohl beſtehen; hier iſt keine Colliſion vorhanden in deren der eine oder der andere nachgeben müſſe; es iſt auch nicht nöthig, daß die Geſellſchaft gleich Anfangs ſehr zahlreich ſey, ſie kann nach und nach erweitert und vergrößert werden. Jemanden wider ſeinen Willen in eine Communität zu zwingen, ihm die Laſten und Pflichten derſelben aufzulegen, ohne daß er die Vortheile davon genießen will, hieße ihn nicht nur an ſeiner perſönlichen Freyheit, ſondern auch an ſeinem Eigenthum beleidigen. Solcher Zwang wäre ſogar unnüz und nur eine ungereimte, ſich ſelbſt beſtrafende Gewaltthätigkeit: denn die gezwungenen Mitglieder würden nicht Freunde ſondern Feinde ſeyn, und ihre erworbene Macht nur dazu benuzen, um die widernatürliche Societät ſelbſt zu ſtürzen, wie dieſes z. B. in England unter Cromwell und in allen neueren Revolutions-Republiken geſchehen iſt. Auch keine Majorität einer bereits beſtehenden Genoſſenſchaft iſt berechtiget irgend jemand zu einem ſolchen Beytritt zu zwingen: denn dieſe Majorität gilt nur im Inneren der Genoſſenſchaft ſelbſt, nicht aber vor derſelben; ſie hat, wie wir bald zeigen werden, nur über ihre eigenen gemeinſamen Angelegenheiten, nicht über fremde Privat-Rechte zu entſcheiden; ſie verbindet daher auch

a) pactum unionis unanime esse debet.

nur die Genoſſen, die Mitglieder der Communität ſelbſt; nicht aber diejenigen die es nicht ſind oder nicht ſeyn wollen.

Dieſen Grundſäzen gemäß ſehen wir auch in der ganzen Welt, daß niemand zum Beytritt in eine Genoſſenſchaft gezwungen wird. Man pflegt keinen Menſchen wider ſeinen Willen in irgend eine Aſſociation zum geſelligen Vergnügen, in eine Zunft, eine Familien-Corporation, oder in die Bürgerſchaft irgend einer Stadt oder Gemeinde zu nöthigen. Keinem Orden, keiner Handels- oder Gelehrten-Geſellſchaft iſt je eine ſolche Gewaltthätigkeit in den Sinn geſtiegen. Erfordert das Intereſſe einer Corporation die Zahl ihrer Mitglieder zu vermehren, gewiſſe bedeutende Perſonen unter ihre Bürger zu zählen, ſo hat ſie dazu nur erlaubte Anlokungs-Mittel zu gebrauchen, d. h. ihnen Vortheile anzubieten, wodurch ſie von ſelbſt zum Beytritt bewogen werden. Bey den ganz freyen und mächtigen Genoſſenſchaften, welche man Republiken nennt, wäre ein ſolcher Zwang eben ſo ungerecht und noch viel weniger nöthig. Denn da iſt aller Vortheil auf Seite der Aufzunehmenden; ſie ſchäzen ſich glüklich, wenn man ihnen die Aufnahme nur geſtattet und brauchen dazu nicht genöthiget zu werden. Die Römiſche Republik pflegte niemand in ihr Bürgerrecht zu zwingen, ſo lang wenigſtens noch eine wahre Republik beſtand. Auch von den Schweizeriſchen Städten, ſelbſt in den gefahrvollen Zeiten wo ſie noch kämpfen und ihre Freyheit erringen mußten, ward niemand zum Beytritt in das Bürger- und Landrecht gezwungen, niemand an freyem Austritt verhindert. Wiewohl die chriſtliche Kirche die größte und nothwendigſte aller Geſellſchaften iſt und man gar wohl

ſagen könnte, daß ein Menſch der ſich zu keiner Religion öffentlich bekennt, keiner Kirche beytritt, auch anderen kein Vertrauen einflößen könne und als ein Feind der menſchlichen Geſellſchaft zu betrachten ſey: ſo beſteht doch ſelbſt bey ihr, von Rechtens wegen, kein Zwang der Aufnahme, kein compelle intrare, welches auch ſchon von ihrem Stifter ſelbſt verboten worden iſt. Denn ein gezwungener Chriſt wäre doch kein Chriſt, ſondern ein Heuchler, und diejenigen ſind zu allen Zeiten von den Häuptern und Vorſtehern der Kirche ſelbſt getadelt worden, welche die Völker mit Feuer und Schwert zum Chriſtenthum bekehren wollten, indem ſolche Gewalt theils der Gerechtigkeit und dem Geiſt der Religion ſelbſt widerſpricht, theils ihren Zwek doch nicht erreicht. Ueberredung und individuelle Belehrung, eigene Ueberzeugung und gegen die Widerſtrebenden höchſtens Entziehung von ſolchen Vortheilen die man ihnen rechtlich nicht ſchuldig iſt, bleiben auch da die einzigen Anlokungsmittel. Ueberhaupt iſt die Rechtsregel, daß niemand zum Beytritt in eine Genoſſenſchaft gezwungen werden dürfe, ſo auffallend wahr, daß ſie ſelbſt von den beſſeren unter denjenigen Schriftſtellern anerkannt wird, welche die Grille des bürgerlichen Contrakts zur Erklärung des Urſprungs der Staaten annehmen und z. B. ſowohl Pufendorf [3] als Sieyes ausdrüklich ſtatuiren, daß bey Errichtung eines ſolchen Vertrags der Beytritt oder Nichtbeytritt einem jeden frey geſtellt ſeyn müſſe, und die Communität nur durch den einhelligen Willen aller ihrer Mitglieder geſtiftet werden könne.

---

3) jus nat. et gentium L. VII. c. II. §. 7.

Dem ungeachtet haben neuere Sophisten den Unsinn so weit getrieben, daß sie in Verwerfung oder Abläugnung alles natürlichen Rechts-Gesezes und in Voraussezung ihres bürgerlichen Contrakts behaupten, jeder einzelne Mensch müsse in den Staat gezwungen werden; es stehe nicht an ihm Bürger oder nicht Bürger seyn zu wollen, und eine solche naturwidrige Gewaltthätigkeit durften sie dann noch Freyheit nennen! Da sie nemlich nicht nur den außergeselligen Zustand, in welchem jeder Mensch mit vielen seines gleichen lebt, [4] sondern auch alle blos privatgeselligen Verhältnisse und Verknüpfungen (den gesellschaftlichen Naturstand) für rechtlos ausgaben, und weiter wähnten, daß ohne eine ganz besonders gestiftete künstliche Rechtsgenossenschaft, die sie den juridischen oder bisweilen auch in einem ganz neuen Sinne den bürgerlichen Zustand nennen, keine Gerechtigkeit existire oder wenigstens nicht gehandhabet werden könne, [5] des Friedens wegen aber alle zur Gerechtigkeit verbunden seyen: so zogen sie den aus solchen Prämissen folgerechten Schluß, es sey ein jeder als Feind des anderen zu betrachten, bis er in einen solchen künstlichen Staat getreten sey und dadurch eine Bürgschaft für seine Gesinnungen gegeben habe; er sey verpflichtet und dürfe sogar dazu gezwungen werden aus jenem natürlichen Zustande heraus und in einen sogenannt juridischen zu treten, in welchem das Recht realisirt werden könnte. Allein erstlich ist es nicht wahr, daß der Natur- oder außerbürgerliche Zustand rechtlos sey. Die

4) B. I. S. 341.

5) S. meine Anzeige von Kants metaphysischer Rechtslehre B. I. S. 70–73.

Gerechtigkeit gilt in allen möglichen Zuſtänden des Menſchen, in dem außergeſelligen wie in dem geſelligen; ſie iſt eine von der Natur in das Herz jedes Menſchen eingepflanzte Regel für ſeine freyen Handlungen, ein göttliches Geſez. [6] Zweytens iſt es ebenfalls nicht wahr, daß dieſes Geſez ohne dergleichen nie beſtandene künſtliche Rechtsgenoſſenſchaften nicht gehandhabet werden könne. [7] Die Natur hat uns nicht hülflos gelaſſen, nicht eine Regel gegeben ohne Mittel ſie gegen die Uebertreter geltend zu machen. In jedem natürlich-geſelligen Verband giebt es Obere und Untergebene; es ſind da nebſt guter Doctrin und erlaubter geregelter Selbſthülfe, auch Hülfsanrufung und gerichtliche Hülfleiſtung möglich; in dem außergeſelligen Zuſtand aber kann die natürliche und vertragsmäßige Gerechtigkeit entweder durch eigene Kraft und Klugheit, oder durch die Hülfe von guten Freunden, oder durch Schiedsrichter und neue Verträge gehandhabet werden, wie dieſes zu jeder Zeit unter Fürſten, im Kleinen ſogar unter Privat-Perſonen geſchah und noch heut zu Tage geſchieht. Uebrigens giebt jeder Menſch Bürgſchaft für ſeine Grundſäze und Geſinnungen, erſtens durch das allgemeine natürliche Geſez, welches ihm ſo gut als allen anderen eingepflanzet iſt und daher nicht unbekannt ſeyn kann; ferner durch ſeine Handlungen, welche die Probe davon ſind, ob er jenes Geſez befolge oder nicht, und daher iſt auch die alte Regel ganz der Natur angemeſſen: „quilibet præsumitur bonus donec probetur contrarium.“ Verlezt er aber gleichwohl die Gerechtigkeit, ſo kann und darf er dafür beſtraft, an fernerer Ue-

6) Vergl. B. I. Cap. 14.

7) Ebend. Cap. 15.

hung des Böſen gehindert werden, nicht weil er einer juridiſchen Genoſſenſchaft beygetreten, ſondern weil man ſich gegen ſeine Handlungen in Sicherheit zu ſtellen befugt iſt, zumal das Strafrecht nicht auf der Einwilligung des Verbrechers, ſondern auf der gerechten Selbſtvertheidigung des Beleidigten beruht. [8] Man könnte daher über jene Behauptung, daß man in den Staat gezwungen werden müſſe, als über eine ungereimte, der Natur und Erfahrung widerſprechende Theorie lachen und ſogar ihre Widerlegung hier am unrechten Orte finden, wenn ſie nicht zugleich gefährlich wäre, und durch den Verſuch ihrer Realiſirung bereits die verderblichſten Folgen nach ſich gezogen hätte. Eine durch Umſtände mächtig gewordene Sophiſtenzunft glaubte ſich in unſeren Tagen befugt in eigenem und ſogar in fremdem Land alle geſelligen Verhältniſſe und von der Natur geſtifteten Verknüpfungen umzuſtürzen, alle Privat-Rechte oder Privat-Verträge zu zerſtören oder aufzulöſen, und die Menſchen wider ihren Willen in neu geſchaffene ſogenannt philoſophiſche Communitäten zu zwingen, unter dem Vorwand, daß jene rechtlos, dieſe aber allein rechtmäßig ſeyen oder doch eine Garantie der Sicherheit verſchafften. Solche Unterjochung hieß man eine Conſtitutions-Annahme, deren wir ſeit dreyßig Jahren, zumal in den neueren Revolutions-Republiken, ſo viele erlebt haben, und nach dem oben erwieſenen Grundſaz, daß niemand in eine Genoſſenſchaft gezwungen werden darf, läßt ſich jezt ihre radikale Unrechtmäßigkeit beurtheilen. Wären auch jene Annahmen freywillig, anſtatt gezwungen geweſen, ſo hatte die Majorität hier gar kein Recht die Mi-

8) Vergl. B. II. S. 241 – 245.

norität zu verbinden; denn dafür hätte die leztere vorher in die Stiftung der Societät eingewilliget haben müssen; sie wollte aber weder von der neuen Gesellschaft noch von ihren Statuten etwas wissen. Zwey ganz verschiedene Fragen hätten eigentlich vorgelegt werden sollen. Die erste, ob man in eine solch große und allgemeine Bürgerschaft, die vorher nicht bestand, eintreten wolle oder nicht? Die zweyte, ob man sich in jenem Falle den vorgelegten Plan ihrer Verfassung gefallen lasse oder aber einen anderen wünsche? Das erstere mußte von jedem einzelnen ganz freywillig geschehen, und nur für das leztere konnte allenfalls die Majorität der Stimmen gelten, unter denen nemlich welche bereits der neuen Societät beygetreten waren. Aber indem man absichtlich beyde Fragen mit einander vermengte, wurde man in die Unmöglichkeit versezt, die erstere als die Hauptsache verneinend beantworten zu können, und selbst zum Entscheid über die leztere hatte man keine Wahl; Kanonen und Bajonete sollten die Menschen zur Freyheit nöthigen. Welch unerhörte despotische Gewaltthätigkeit war es nicht Genossenschaften oder Communitäten erzwingen zu wollen, die nur durch innere Eintracht der Gemüther gebildet und behauptet werden können; Statuten zur Organisation einer Gesellschaft annehmen zu lassen, bevor man noch ein Mitglied derselben war oder seyn wollte. Dergleichen sogenannte Bürger sind unterjochte Sklaven. Allein die neuen sogenannten Republikaner hatten und haben noch von der wahren Natur der Republiken eben so wenig Begriffe als von den Monarchien. Sie reden von Freyheit und ihr ganzes System ist nichts weiter als ein Inbegriff von lauter ungerechtem Zwang. Was war aber auch die Folge aller dieser naturwidrigen

Thorheiten? Die gezwungenen Genoſſenſchaften konnten in keinem einzigen Lande beſtehen; in ihrem Inneren herrſchte nur ein beſtändiger Krieg ſtatt der nöthigen Einigkeit; jeder wollte eine Conſtitution nach ſeinem Sinne haben, und die Verſtändigeren fanden kein anderes Heilmittel als die Wurzel des Uebels aufzuheben, die widernatürliche Societät ſelbſt wieder zu ſtürzen und aufzulöſen. Am Ende mußte man doch wieder zur Ordnung der Natur und der Gerechtigkeit zurükkehren, nach welcher dergleichen Genoſſenſchaften oder große Corporationen entweder gar nicht beſtehen, oder aber freywillig zuſammen gethan und ohne Zwang errichtet werden ſollen.

Die zweyte Regel beſteht darin, daß gleichwie niemand in eine Genoſſenſchaft gezwungen werden darf, hinwieder auch die Genoſſenſchaft nicht ſchuldig iſt, wider ihren Willen, andere Menſchen in ihren Kreis aufzunehmen, und daß ſie die Befugniß hat, die Bedingungen, unter denen ſie jene Aufnahme geſtatten will, nach ihrem Gutdünken vorzuſchreiben. Dieſer eben ſo wichtige Rechtsſaz ergiebt ſich nicht minder aus der Natur der Sache und der gegenſeitigen gleichen Freyheit. Eine Genoſſenſchaft oder Communität iſt eine freye Vereinigung mehrerer Menſchen zu einem gemeinſchaftlichen Zwek. Dieſer Zwek, ſobald er an und für ſich nichts unerlaubtes, höheren Pflichten oder fremden Rechten widerſprechendes enthält, iſt ihre eigene Privatſache; die Güter, Einkünfte, Nuzungen und Vortheile, welche ſie beſizen mag, ſind ihr gemeinſchaftliches, entweder geſchenkt erhaltenes oder ſelbſt erworbenes Eigenthum:

warum ſollte ſie alſo gezwungen werden dürfen andere Menſchen daran Theil nehmen zu laſſen, die vielleicht zur Stiftung und Emporhebung dieſer Corporation gar nichts beygetragen haben. Solcher Zwang würde ſie offenbar an ihrer Freyheit und an ihrem Eigenthum beleidigen; er könnte derſelben ſogar den Untergang drohen, wenn man ihr z. B. übermächtige oder feindſelig geſinnte Mitglieder aufdringen wollte, ſolche die Zweytracht erregen, den gemeinſchaftlichen Zwek hinderen ſtatt ihn zu beförderen, nur Vortheile genießen aber keine Beſchwerden tragen wollen, oder die lezteren nicht zu tragen vermögen. Auch ſehen wir daher in der ganzen Erfahrung, daß dieſe Regel, eben weil ſie ein Corollarium der natürlichen Gerechtigkeit iſt, überhaupt in allen Communitäten gilt und was davon abweicht als bloßer Mißbrauch angeſehen wird, der auch allemal Widerwillen erregt und das natürliche Rechtsgefühl empört. Um bey den kleinſten Beyſpielen anzufangen, ſo wird keinem geſelligen Cirkel, keiner Tanz- oder Leſegeſellſchaft ein Mitglied wider ihren Willen aufgedrungen. Den Handwerkszünften kann man es zwar zum Geſez machen, unter gewiſſen Bedingungen neue Mitglieder aufnehmen zu müſſen, darum weil ſie nur unter dieſem Vorbehalt geſtiftet und zugelaſſen worden, oder weil ſie von fremder Gunſt Privilegien genießen, die ohne dieſe Bedingung dem gemeinen Beßten nachtheilig würden und ihnen mithin entzogen werden könnten. Jede Dorf- oder Stadt-Gemeinde, jede Handels- oder gelehrte Geſellſchaft iſt berechtiget neue Bürger oder Mitglieder anzunehmen oder nicht anzunehmen, möchten auch die Bewerber, durch ihre Eigenſchaften, jene Aufnahme noch ſo ſehr verdienen. Eben dieſes Rechtes genießen die mächtigen und unab-

hängigen Communitäten natürlicher Weise in gleichem, ja noch in höherem Grad. Niemand war je in den Sinn gestiegen, die Bürgerschaften von Rom, Venedig und Genua, der Schweizerischen Städte und Länder, der Deutschen Reichsstädte, oder den Maltheser- und andere freye Orden wider ihren Willen zur Aufnahme neuer Mitglieder anzuhalten. Nicht nur würde solches gegen die natürliche Gerechtigkeit streiten, sondern mächtige und unabhängige Communitäten kann man auch nicht einmal zwingen, selbst wenn man wollte; ihr Recht wird noch durch die hinzu kommende Macht gehandhabet und beschüzt. Ob also eine solche Gesellschaft neue Glieder aufnehmen oder nicht aufnehmen wolle, das ist allein an ihr zu entscheiden, indem dadurch kein Dritter in seinem Recht beleidiget wird. Sie kann darüber nach ihrer Convenienz Statuten machen, d. h. sich selbst Gesezze auflegen so viel sie will, und hat dabey nur auf die Regeln der Klugheit Rükficht zu nehmen, um sich nicht etwa selbst zu schwächen oder eines nüzlichen Zuwachses zu berauben. Sie ist daher auch befugt die Bedingungen dieser allfälligen Aufnahm vorzuschreiben, selbige zu mehren, zu mindern, wieder aufzuheben oder auch in einzelnen außerordentlichen Fällen davon zu dispensiren. Es mögen auch diese Bedingungen beschaffen seyn wie sie wollen, leicht oder nicht leicht, von vielen oder von wenigen Menschen erfüllt werden können: so kann man sie abermal nicht ungerecht, sondern höchstens unklug und bisweilen vielleicht lieblos nennen, aber von Rechtens wegen hat sich niemand darüber zu beklagen. Natürlicher Weise wird man überhaupt von den aufzunehmenden Mitgliedern solche Eigenschaften oder Leistungen forderen, die dem Hauptzwek der ganzen Communität angemessen oder

förderlich sind, und je nachdem also dieser Zwek beschaffen ist, können auch diese Bedingungen sehr verschieden seyn. Bald pflegt man ein gewisses Alter, bald das Ansehen der Eltern oder die Abstammung von früheren Mitgliedern, bald die Betreibung einer bestimmten Wissenschaft oder Kunst, wie bey allen gelehrten Gesellschaften, bald die Ablegung eines Gelübdes, wie bey den meisten Orden, bald die Erlegung einer bestimmten Geldsumme, oder den Besiz eines Grund-Eigenthums u. s. w., oder auch mehrere dergleichen Eigenschaften mit einander zu forderen. Manche Communitäten und Corporationen schreiben auch gar keine gesezlichen Bedingungen vor, sondern bleiben bey dem rein-natürlichen Recht in jedem einzelnen Fall nach ihrem Gutdünken zu entscheiden. Uebrigens macht die Erfüllung der vorgeschriebenen Eigenschaft nur die Wahl- oder Aufnahms-Fähigkeit, nicht die Annahme selbst aus; der freye Wille der Genossenschaft muß immer hinzu kommen, um als wirkliches Mitglied derselben anerkannt zu werden, und sie hat das Recht selbst solche Bewerber auszuschließen, welche zwar die Bedingungen der Wahlfähigkeit erfüllen, ihr aber in anderer Rükſicht nicht angenehm sind. Mit einem Wort die Aufnahm in eine Genossenschaft beruht immer auf einem wechselseitigen freyen Vertrag, und wenn darüber in einigen Privat-Communitäten oder gar in sogenannt souverainen Republiken etwas anderes besteht, so sind das bloße Abweichungen von der allgemeinen Regel, positive Geseze, wodurch das natürliche Recht dieser Corporationen entweder von ihnen selbst oder von ihren Oberen beschränkt worden ist.

Zwar hat man in unseren alles Recht umkehrenden

Zeiten auch jenes unbeſtreitbare und in der ganzen Welt geltende Princip, daß jede freye Corporation befugt iſt neue Mitglieder aufzunehmen oder nicht aufzunehmen, und in erſterem Fall die beliebigen Bedingungen feſtzuſezen, nicht ſowohl widerlegen können als vielmehr zu beſtreiten und abſichtlich zu mißkennen geſucht. Man beſchwerte ſich bitter und liest noch in vielen tauſend Büchern die heftigen Klagen, daß man nicht von gewiſſen herrſchenden und begüterten Bürgerſchaften, Orden, Domcapiteln u. ſ. w. ſey, oder nur mit großer Schwierigkeit und unter Bedingungen die den meiſten unerfüllbar ſind und nur durch fremde Gunſt dazu gelangen könne: als ob das ein ungerechtes Privilegium und eine Herabwürdigung der übrigen Menſchen wäre, als ob die Natur jedem Neugebornen ein Bürger-Diplom aufgedrükt hätte und es unter die allgemeinen Menſchenrechte gehörte, blos durch eignen Willen in eine fremde Corporation zu treten und an ihren Gütern, Beſizungen und davon abhängenden Rechten oder Beneſizien Theil zu nehmen. 10) Allein dazu iſt niemand befugt, er mag auch Talente und Kenntniſſe beſizen ſo viel er will; denn dergleichen vermeinte oder wirkliche Talente geben kein Recht auf fremdes Eigenthum, und ſo wenig als man dadurch einen Anſpruch auf den Mitbeſiz von Privat-Gütern erhält, ſo wenig kann man den Mitgenuß von Corporations-Gütern prätendiren; denn dieſelben ſind ebenfalls das erworbne gemeinſchaftliche Eigenthum ihrer Mitglieder. Ob es aber auch klug, zwekmäßig und nicht bisweilen ſelbſt der Liebespflicht gegen andere Menſchen zu-

10) Vergl. was darüber B. III. S. 307–309. und S. 354 bey Anlaß der Dom-Capitel und Ritterorden geſagt worden iſt.

wider gehandelt sey, wenn auch eine freye Genossenschaft entweder ihren Kreis gänzlich schließt oder auch nur für die Aufnahme neuer Mitglieder zu viele, zu schwere und den meisten Menschen unerreichbare Bedingungen vorschreibt, das ist eine andere Frage, die nicht in das bloße Recht gehört und die wir seiner Zeit bey dem Abschnitt von der Staatsklugheit oder der Erhaltungskunst der Republiken behandeln wollen.

Sechstes Capitel.

Fortsezung.

3° Freyer Austritt aus der Genossenschaft.

I. Dritte Hauptregel: Jedes Mitglied ist befugt wieder aus der Genossenschaft auszutreten.

II. Beweis dieses Satzes aus dem Gesez der Gerechtigkeit, aus dem gegenseitigen Nuzen und der allgemeinen Erfahrung.

III. Der unzeitige Austritt ist zwar nicht ungerecht, aber unter gewissen Umständen lieblos. Er kann und darf nicht durch Gewalt, sondern nur durch Retorsion, d. h. durch gegenseitige Entziehung von Wohlwollens-Pflichten gehindert werden.

IV. Auf ausgetretene Mitglieder hat die Gesellschaft, als solche, keine Rechte mehr, kann aber deren in anderer Rüksicht erwerben.

Eben so wie man freywillig in eine Communität oder Genossenschaft tritt, so kann auch jedes Mitglied wieder aus derselben heraustreten, es sey dann

daß es bey der Aufnahme auf dieses Recht Verzicht geleistet habe. Auch dieser für die Privat-Freyheit so freundliche Saz hätte keines Beweises nöthig, wenn er nicht, gleich allem was rechtmäßig ist, in unseren Tagen wäre bestritten worden. Jeder Mensch ist befugt nach Umständen seinen Willen zu änderen, in so fern er dabey keine fremden Rechte beleidiget. Man tritt in eine Gesellschaft oder Communität seines eigenen Vortheils wegen, um ein Bedürfniß zu befriedigen dem man auf anderen Wegen nicht leicht abhelfen könnte: sobald aber dieses Bedürfniß nicht mehr gefühlt wird oder der gewünschte Zwek durch eigene Mittel erlangt werden kann, (wie dieses z. B. oft bey dem reich gewordenen Mitgenossen einer Handels-Gesellschaft der Fall ist,) so bleibt auch kein nothwendiger Grund der Vereinigung mehr übrig: und warum sollte man die Lasten und Beschwerden einer Genossenschaft ferner tragen müssen, wenn man auf die Vortheile und Genüsse derselben Verzicht leisten will. Dieses Recht des freyen Austritts jedes einzelnen Mitglieds kann mit den Rechten der ganzen Genossenschaft gar wohl bestehen: denn dieselbe dauert in ihren übrigen Mitgliedern fort; von ihren Gütern, Besizungen und allen davon abhangenden Rechten wird ihr nichts genommen, und sie kann, wenn sie es will oder nöthig findet, den Abgang leicht durch neue Mitglieder ersezen. Ewige und unauflösliche Verbindlichkeiten (die nicht aus dem natürlichen Gesez selbst fließen) sind das charakteristische der Sklaverey, in die man nur durch Kriegsgefangenschaft, Verbrechen oder unzahlbare Schulden geräth, und gleichwie man jeden Dienst-Vertrag der nicht auf Lebenslang noch auf eine bestimmte Zeit, sondern auf wechselseitiges Wohlgefallen hin geschlossen worden ist,

aufgeben darf, so ist man auch befugt, einen Societäts-Vertrag aufzugeben, d. h. auf ein Bürgerrecht Verzicht zu leisten. Und so wie die wahre Gerechtigkeit stets allen Menschen nüzt, die Ungerechtigkeit aber sich selbst bestraft: so vereiniget sich auch hier der Vortheil der Genossenschaft selbst mit der Pflicht keines ihrer Mitglieder an freyem Austritt zu verhinderen. Denn solche gezwungene Zurükhaltung müßte nothwendig schon den Eintritt erschweren, die gezwungenen Mitglieder würden nicht Freunde, sondern Feinde der Genossenschaft seyn, und sich zulezt mit Gewalt losmachen, wenn sie es nicht von Rechtens wegen thun dürfen.

Daher bestätiget auch die Erfahrung, daß dieses natürliche Recht des freyen Austritts überhaupt in allen Corporationen, allen Republiken besteht und zu jeder Zeit bestanden hat. Wir lesen nicht, daß in den Städten des alten Griechenlands jemand an der Verzichtleistung auf sein Bürgerrecht verhindert worden wäre. Von Rom meldet Cicero ausdrüklich: „Es sey eines der ersten und „urältesten, von Anfang des Römischen Namens her an„erkannten Rechte, daß niemand wider seinen Willen in „der nemlichen Bürgerschaft verbleibe, niemand wider „seinen Willen in eine andere versezt werde.“ [1] Von den Schweizerischen freyen Städten und Ländern, von den Deutschen Reichsstädten u. s. w. ist es ebenfalls bekannt, daß niemand in das Bürgerrecht gezwungen, niemand an freyem Austritt verhindert wurde, und daß der leztere

1) O jura præclara atque divinitus jam inde a principio Romani nominis majoribus nostris comparata, ne quis invitus civitate mutetur, neve in civitate maneat invitus. *Cic. pro Balbo.*

sogar in älteren Zeiten sehr oft statt fand, wenn etwa die Pflichten die man gegen diese Communitäten hatte, mit höheren Interessen oder Verbindlichkeiten in Collision kamen, und beyde nicht zu gleicher Zeit erfüllt werden konnten. Bey allen Privat-Communitäten, allen Stadt- und Dorf-Gemeinden oder anderen kleinen Corporationen, gilt die nemliche Rechtsregel: und wenn man in den freyen und mächtigen Genossenschaften nur seltene Beyspiele eines solchen Austritts sieht, so liegt der Grund davon nicht darin, daß er an und für sich oder gesezlich verboten wäre, sondern darin daß dergleichen Bürgerrechte mit so bedeutenden Vortheilen und äußerem Ansehen begleitet sind, daß sie zwar wohl von vielen gesucht, aber von wenigen ohne Noth aufgegeben worden. Nur in gewissen geistlichen Communitäten, wie z. B. den Klöstern, einigen Orden und den Lehrämtern der Kirche ist der Austritt nicht mehr erlaubt, wenn man einmal in diese Gesellschaften getreten ist. Allein da muß man auch dieses lebenslängliche Verweilen bey dem Eintritt förmlich und freywillig versprochen haben, so daß diese scheinbare Ausnahme vielmehr noch die allgemeine Regel bestätiget. Gerade die langen Vorbereitungen zu einem solch ungewöhnlichen Entschluß, die feyerlichen Gelübde welche bey dieser Gelegenheit abgelegt werden müssen u. s. w. sind ein Beweis, daß die Pflicht lebenslänglich im Dienst der Kirche oder einer geistlichen Corporation zu verbleiben, sich nicht von selbst verstehe, nicht aus der Natur der Sache fließt, sondern eine Bedingung der Aufnahme ist, die freywillig übernommen werden muß, und in diesem Fall auch billiger Weise gehalten werden soll. Inzwischen besteht auch hier kein absolut unauflösliches Band; in außerordentlichen Fällen, wo die Noth oder

ein weit größerer Nuze es erfordert, kann man von dem Gelübde, wie von jedem Versprechen, durch denjenigen entbunden werden zu dessen Gunsten es geschehen ist: und das ist auch zur Beruhigung des einzelnen hinreichend, da im Allgemeinen die Natur der Dinge und die Gewohnheit schon dafür sorgen, daß der Mensch einen im männlichen Alter, mit reifer Ueberlegung ergriffenen Stand so leicht nicht wieder verläßt, und auch, ohne eigenen großen Nachtheil, nicht immer verlassen kann.

Nach diesen Grundsäzen und Beweisen läßt sich nun auch die Falschheit der neuern pseudo-staatsrechtlichen Lehre erkennen, kraft deren kein Bürger den Staat sollte verlassen, keiner aus der erdichteten oder wirklichen Genossenschaft sollte heraus treten dürfen. Gleichwie man in die neuen Bürgerschaften oder sogenannten Vernunft-Staaten mit Gewalt gezwungen, mit Gewalt zu unbestimmten persönlichen und dinglichen Leistungen verurtheilt wurde, so sollte man auch mit Gewalt in denselbigen verbleiben. Diese sclavische Doctrin, welche alle Menschen zu Leibeigenen macht und an die Erdscholle heftet, fließt abermal aus jenem schon so oft widerlegten Radikal-Irrthum, nach welchem die Staaten künstliche Rechts-Assecuranzen seyn sollen und außer ihnen, in blos natürlich-geselligen Verhältnissen, kein Gesez der Gerechtigkeit bestehe oder wenigstens nicht gehandhabet werden könne. Daß aber solch atheistische Theorien auch schon auf die Praxis einen traurigen Einfluß gehabt haben, beweisen die verschiedenen Revolutions-Republiken unserer Tage, welche die in ihre Communität gezwungenen Bürger auch mit Zwang an dem Austritt verhindern wollten, und solche Leibeigenschaft dann noch Freyheit hei-

ßen durften. Daher floſſen die ſtrengen Strafen gegen Auswanderungen, allßieweil man gegen Mordthaten und Beraubungen ſehr nachſichtig war; die Bewilligungen welche ſogar für jede Reiſe und bald für jeden Spaziergang geſucht und bezahlt werden mußten; die Verbote in den Dienſt eines anderen Herren zu treten u. ſ. w. Freylich wenn jene Republiken das natürliche Rechts-Princip hätten befolgen wollen, ſo würden ſie bald keine Bürger mehr gehabt haben, und keinen Grund um über ſie in anderer Eigenſchaft zu herrſchen. Die ausgetretenen Mitglieder, wenn ſie auch im Lande blieben, hätten von ihnen nicht als natürliche Untergebene betrachtet werden können, denn man war ihnen weder durch Verträge dienſtbar, noch durch Bedürfniſſe von ihnen abhängig; dieſe neu creirten Genoſſenſchaften waren ſo entbehrlich als der Hagel und die Heuſchreken. Auch konnten ſie nicht, wie ein Patrimonial-Fürſt, von ihrem Grund und Boden ſprechen, denn ſie beſaßen keinen Daumen breit eigenes Land; vielmehr wohnten ſie oder ihre Repräſentanten, gleich Hinterſaßen oder herumziehenden Zigeunern, auf dem Grund und Boden anderer Menſchen, die berechtiget geweſen wären ſie davon wegzujagen und denen zur Ausübung dieſes Rechts nur die Macht gemangelt hat. Man ſieht hieraus, wie wenig Fundamente jene angeblich philoſophiſchen Republiken hatten, wenn man ſie auf die Grundſäze des von ihnen ſelbſt immer angerufenen Naturrechts zurükführt: und das verdient auch noch jezt bemerkt zu werden, da theils die Zeiten ihrer Exiſtenz noch nicht ſo ferne von uns ſind, theils auch man dergleichen wahnſinnige Experimente immer noch wieder von vornen anfangen zu wollen ſcheint.

Inzwiſchen iſt freylich nicht zu läugnen, daß wenn auch der Austritt aus einer Genoſſenſchaft in der Regel jedem Mitgliede rechtlich erlaubt iſt, dennoch die unzeitige Aufgabe eines ſolchen Bürgerrechts oder vielmehr der damit verbundenen Bürgerpflicht, unter gewiſſen Umſtänden, gegen alle Liebespflicht ſtreiten kann. Da man nemlich vermöge des natürlichen Geſezes verpflichtet iſt ſeine Nebenmenſchen nicht nur nicht zu beleidigen, ſondern ihnen auch möglichſt zu nüzen; ſo iſt es höchſt unmoraliſch und eigennüzig, eine Geſellſchaft von deren man in Zeiten der Ruhe und des Friedens viel Gutes und mancherley Vortheile genoſſen hat, hingegen in Zeiten von Unglük, Gefahren oder Beſchwerden ſogleich wieder verlaſſen und mit ſeinen Mitbürgern nur das Glük aber nicht das Leid theilen zu wollen; denn wenn viele ſo handelten, ſo würde die Laſt nur auf die übrigen gewälzt und die Geſellſchaft müßte nothwendig zu Grunde gehen. Es wird ein ſolch unzeitiger und liebloſer Austritt ſogar in bloßen Dienſt- und Abhängigkeits-Verhältniſſen, von Beamten, Unterthanen und bloßen Einwohnern, wo doch das Verband nicht ſo eng und der Vortheil nicht ſo gegenſeitig wie in einer Genoſſenſchaft iſt, allgemein übel gefunden und als das Zeichen eines ſchlechten egoiſtiſchen Charakters angeſehen. Das Anſtößige einer ſolchen Handlung hat auch verſchiedene, ſelbſt der beſſeren Juriſten, zu dem Irrthum bewogen, zwar die Bürgerrechts-Aufgaben und Auswanderungen im Allgemeinen für rechtmäßig, hingegen aber den unzeitigen Gebrauch dieſes Rechts (die discessio intempestiva) für abſolut unrechtmäßig zu erklären, mithin auch gewaltſame Hinderungsmittel derſelben zu authoriſiren. [2] Aus

2) *Grotius* j. l. et p. L. II. c. 5. §. 24. *Pufendorf* jus nat.

eben dieſem Gefühl iſt es zu erklären, wenn bisweilen in Staaten, wo ſonſt die Auswanderung unbedingt erlaubt iſt, ſelbige gleichwohl in außerordentlichen Umſtänden verboten und ſogar mit ſtrengen Strafen belegt wird. Allein dem ohngeachtet kann ich jenen Behauptungen und dieſen Maßregeln nicht beyſtimmen. Mögen ſie auch aus einem ſchäzbaren Beweggrund, nemlich aus der Achtung für moraliſche Pflichten fließen, ſo ſind ſie doch der Gerechtigkeit zuwider, welche ſtets die oberſte Regel bleibt; ſie verfehlen ihren Zwek der durch andere Mittel viel beſſer erreicht werden kann, und haben den großen Nachtheil, der immer damit verbunden iſt, wenn man bloße Liebespflichten zu Zwangspflichten machen will. Denn die Annahme dieſes lezteren Grundſazes öffnet aller Willkühr, aller Gewaltthätigkeit Thür und Thor, und giebt dazu den bequemſten Vorwand. Wer ſoll z. B. entſcheiden, ob die Verlaſſung irgend einer Geſellſchaft unzeitig, mithin lieblos ſeye oder nicht? dieſes wäre höchſtens in einzelnen Fällen, nach Kenntniß aller Umſtände möglich, aber nie im Allgemeinen. Das Intereſſe einer Partey könnte jeden Austritt unzeitig finden, und ihre Macht darüber nach Gefallen zu entſcheiden, würde alles Recht des Einzelnen aufheben. Es kann ein ſolcher Austritt durch Ungerechtigkeit und allerley Beleidigungen veranlaßet worden ſeyn, wo die Verlaſſung der Geſellſchaft die einzig mögliche Zuflucht des Unglüklichen und Schwachen iſt; es kann davon das ganze Glük und das Emporkommen des Austretenden oder der Seinigen abhängen; in beyden Fällen wäre es von Seite der betreffenden Ge-

---

et gent. L. VIII. c. XI. §. 3. *Bœhmer* jus publ. univ. p. 602. Scheidemantel Staatsrecht B. III. S. 90–91.

sellschaft noch viel liebloser einen solchen Bürger mit Gewalt zurükzuhalten, ihn an seiner Rettung oder an seinem Glük zu hinderen; und da die Liebespflichten wechselseitig sind, in der Collision aber die leichter zu erfüllende vorgeht: so kann eine ganze Genossenschaft eher ein einzelnes Mitglied, als das einzelne Mitglied seine Existenz und seinen ganzen Wohlstand entbehren. Zudem hat es die Natur also geordnet, daß Liebespflichten noch viel weniger und schlechter erfüllt werden sobald man sie erzwingen will, [3] denn gerade wegen solchem Zwang sucht sich ihnen jeder so viel als möglich zu entziehen. Alle dergleichen Pflichten lassen sich doch nicht abnöthigen und mit dem bloßen Zurükbleiben eines Bürgers ist der Communität auch nicht geholfen, wenn er derselben sonst seine Zeit und seine Kräfte nicht widmen will. Endlich giebt es mancherley andere sehr wirksame und mit der Gerechtigkeit ganz vereinbare Mittel, um die Menschen im Nothfall wenigstens zur äußeren Erfüllung ihrer moralischen Pflichten anzuhalten, oder, was das nemliche ist, zur Veränderung ihres unfreundlichen Willens zu bewegen. Diese Mittel die von den Naturrechtslehrern zu sehr übergangen werden, obschon sie eine wesentliche Lüke der Wissenschaft ausfüllen und in der Welt von großem Nuzen sind, bestehen in der Retorsion, d. h. in der Verweigerung von ähnlichen Pflichten. Wenn also (was übrigens nicht leicht zu besorgen ist, da man auch etwas auf das Ehrgefühl der Menschen und auf ihre natürliche Anhänglichkeit an das Vaterland trauen muß) ohne vorangegangene Gewaltthätigkeiten und innere Feindseligkeiten, in einer Republik zahlreiche und unzeitige Austre-

3) Vergl. B. II. S. 365 – 366.

[illegible] der Bürger oder auch von Seite bloßer Unterthanen [illegible] Auswanderungen Platz haben sollten, und es läge dem Fürsten oder auch dem ganzen Volke viel daran solche möglichst zu hindern oder zu erschweren: so würden zwar Todesstrafen, Bewachung, Güter-Confiscationen, doppelte Auflagen u. s. w. nicht gerechtfertiget werden können, weil man dadurch die Austretenden an dem Ihrigen beleidiget, während sie hingegen nur ihr strenges Recht gebraucht und niemanden das Seinige genommen haben. Wenn man aber dergleichen Bürger und Angehörige öffentlich als pflichtvergessene oder wenigstens als egoistische und schlecht denkende Menschen erklärt, wenn man ihr zurückgelassenes Vermögen zwar nicht angreift, aber dasselbe auch nicht schützt, ihm gegen allfällige Beleidigungen keine gerichtliche Hülfe leistet, solches durch keine Vormundschaften besorgen läßt, die Personen selbst oder ihre Kinder von aller Fähigkeit zu Ehren und Aemtern ausschließt, wenn man ihnen mit einem Wort alle Vortheile und Wohlthaten entzieht, die sie ebenfalls nur dem guten Willen der Gesellschaft verdankten: so können sie sich darüber hinwieder nicht beklagen, denn man verweigert ihnen auch nur Liebes-Pflichten die man ihnen nicht absolut schuldig ist: und sobald jemand nichts für eine Gesellschaft oder ein gemeines Wesen thun will, kann er auch nicht fordern, daß die Gesellschaft etwas für ihn thue oder ihm einseitige Dienste leiste. Die Anwendung solcher Maßregeln ist erlaubt, und bey derselben würde der Egoist bald seine Hülflosigkeit fühlen, ja vielleicht mehr als durch alle Gewalt zur Aenderung seines unfreundlichen Willens bewogen werden.

Endlich ist hier noch zu bemerken, daß eine Genossen-

schaft, als solche, auf ein ausgetretenes Mitglied keine Rechte mehr hat; sie kann von ihm keine bürgerlichen Pflichten mehr fordern, sobald es nicht mehr Bürger ist. Mit dem Grund der Verbindlichkeit hört auch die Verbindlichkeit selbst auf und es bleiben auf beyden Seiten nur noch die allgemeinen Menschenpflichten übrig, die unter allen Verhältnissen fortdauren. Hingegen aber kann die Genossenschaft auch auf ein ausgetretenes Mitglied in anderer Rüksicht Rechte erwerben oder behalten, wenn es z. B. fortfährt auf ihrem Gebiete zu wohnen, wenn es in ihre Dienste tritt, ein Amt oder Lehen von ihr annimmt u. s. w. Allein in diesem Fall fließt auch die Verbindlichkeit aus einem ganz anderen Grund, nicht mehr aus dem Societäts-, sondern aus dem Dienst-Vertrag, und die Verpflichtungen selbst sind auch gar nicht die nemlichen.

Siebentes Capitel.

Fortsezung.

4° Im Inneren jeder freyen Genoſſenſchaft iſt die höchſte Gewalt bey der Geſammtheit aller Genoſſen.

I. Beweis dieſer vierten Hauptregel. Eine Corporation von gleichberechtigten kann ihren Willen nur durch die Einhelligkeit oder doch durch die Majorität der Stimmen ausdrüken.

II. Ungereimte Uebertragung dieſer Regel auf herrſchaftliche und Dienſt-Verhältniſſe.

III. Widerlegung des Einwurfs, daß die meiſten Communitäten oder freyen Bürgerſchaften ihre Gewalt doch nicht ſelbſt, ſondern durch Stellvertreter ausüben.

Eine vierte weſentliche Rechts-Regel, die aus der Natur jeder freyen Communität oder wahren Republik fließt, iſt die, daß im Inneren derſelben die höchſte Gewalt, oder doch die Quelle der Gewalt, bey der Geſammtheit aller Mitgenoſſen liegt. Gleichwie ein einzelner Menſch ſeinen individuellen Willen allein erklärt und über eigene Sache, ſo weit ſein Recht und ſeine Macht geht, alleiniger Herr iſt: ſo drükt hingegen eine Corporation von mehreren, wo alle gleichen Antheil haben, ihren collectiven Willen entweder durch die Einhelligkeit, oder, wie wir bald ſehen werden, wenigſtens durch die Majorität der Stimmen aus. Aeußert ſie alſo, inner den Gränzen ihres Befugniſſes, einen für ihre Mitglieder oder auch für andere Menſchen

verbindlichen Willen: ſo wird dieſes Geſez hier allerdings durch den Geſammtwillen ihrer Mitglieder gebildet; hier allein, nemlich in Corporationen, iſt es der Fall zu ſagen, daß das poſitive Geſez das Produkt des allgemeinen Willens ſey, welches jedoch nie von den natürlichen Geſezen die von dem Urheber der Welt und der menſchlichen Natur herſtammen, und auch nicht von denjenigen Geſezen behauptet werden kann, welche von Einzelherren und ſelbſt von Privat-Perſonen nach eigenem Rechte gegeben werden können. Die ganze Genoſſenſchaft iſt zuſammen genommen die eine moraliſche Perſon, der collektive Herr oder Fürſt, ſo wie es der unabhängige Einzelherr für ſich allein iſt. 1)

Der Mangel an dieſer wichtigen Unterſcheidung, der unglükliche Wahn, in jeder Menge, jedem Aggregat oder jeder Gruppirung von Menſchen wirkliche und zwar unabhängige Genoſſenſchaften ſehen zu wollen, wo doch nicht einmal eine Genoſſenſchaft, vielweniger eine freye und unabhängige beſteht, hat zu der falſchen und ungereimten Lehre von der Souverainität des Volks, auch in Fürſtenthümern, Anlaß gegeben. Was von den Mitgliedern einer freyen Corporation gilt, daß nemlich ihre Geſeze aus dem Geſammtwillen ihrer Mitglieder hervorgehen, das gilt nicht von den Dienern und Untergebenen eines Fürſten, und eben ſo wenig von denjenigen einer Republik ſelbſt. Denn zwiſchen dieſen Untergebenen beſteht keine Communität, ſie haben unter ſich nichts gemeinſames, ſte-

1) So ſagte ſchon Ariſtoteles: Princeps enim ſit populus, junctus unus e multis. Multi enim domini sunt, non sane ut singuli, sed ut universi. *Polit.* Lib. IV.

hen aber gegen den Fürſten in ſehr verſchiedenen rechtlichen Verhältniſſen natürlicher Abhängigkeit oder freywilliger Dienſtbarkeit. Allein die Unvollkommenheit der Sprache iſt und bleibet immer die Quelle der meiſten und größten Irrthümer. So wie das Wort Geſellſchaft in ſehr verſchiedener Bedeutung genommen wird, [2] ſo entſprang auch jener ſophiſtiſche Saz nur dadurch, daß man das nemliche Wort Volk oder *populus* für zwey ganz entgegengeſezte Dinge gebrauchte, nemlich bald für eine vereinte Menge (multitudo unita), eine freye Genoſſenſchaft wie z. B. die Bürgerſchaft von Rom, bald wieder für eine zerſtreute, zuſammenhangsloſe Menge (multitudo soluta) oder für das Aggregat aller Menſchen die irgend einem oder mehreren dienſtbar und verpflichtet ſind. Kraft dieſes Irrthums, den die Logiker ſonſt ein sophisma ex ambignitate vocis nannten, wurden beyde verſchiedene Verhältniſſe ſtets unter einander geworfen, das Recht welches aus dem erſteren fließt in dieſes lezrere übergetragen, und ſomit war der verderbliche Trugſchluß mit allen ſeinen Folgerungen fertig. Souverain iſt einmal nur der Oberſte, d. h. der Mächtige und Unabhängige welcher außer Gott ſonſt niemand mehr dient, er beſtehe nun in einem Individuo oder in einer Corporation, und es fällt ins ungereimte eine Menge von Menſchen, ſey ſie auch noch ſo zahlreich, ſouverain zu nennen, die unter ſich gar kein Ganzes ausmacht, ſondern von deren jeder einzelne ſich durch natürliche Bedürfniſſe oder freywillige Verträge in der Abhängigkeit eines anderen befindet.

Man könnte übrigens gegen jenen Rechtsſaz, daß im

2) S. oben S. 49–50.

Innern jeder Genoſſenſchaft die höchſte Gewalt bey der Geſammtheit aller Genoſſen ſey, die ſcheinbare Einwendung machen, daß der Erfahrung zufolg die meiſten Republiken und Communitäten theils wegen der Zahl, theils wegen der Entfernung ihrer Mitglieder genöthiget ſind ihre Macht ganz oder zum Theil einem kleinen Ausſchuß zu übertragen oder zu überlaſſen, daß ſie mithin ihren Willen nicht ſelbſt ausdrüken und in der That die höchſte Gewalt nicht beſizen. Dieſe Betrachtung hat auch den bekannten Genferbürger J. J. Rouſſeau zu dem Ausſpruch bewogen, daß jedes Volk, d. h. in ſeinem Sinn jede freye Bürgerſchaft, die ihre Gewalt übertrage und zu vollkommenen Repräſentanten oder Stellvertretern ihre Zuflucht nehmen müſſe, nicht mehr ſouverain ſey, ja ſogar kein Volk, keine Bürgerſchaft mehr ausmache. Wir wollen nicht läugnen, daß ſtreng genommen in dieſer Behauptung etwas wahres liegt; daß eine Communität oder Aſſociation, welche ihre Gewalt ganz und unbedingt an einen Theil ihrer Mitglieder übertragen, ſich gar keine Rechte vorbehalten und ſelbſt auf die Wahl oder Ergänzung jener Stellvertreter keinen Einfluß mehr ausüben würde, in der That nicht mehr eine ſouveraine Corporation, ja nicht einmal eine Corporation genannt werden könnte, ſondern daß dieſe Eigenſchaft auf den engern Ausſchuß übergegangen wäre. Auch werden wir in dem folgenden Capitel die merkwürdige Wahrheit beweiſen, daß alle ſogenannten Repräſentativ-Republiken oder vollkommenen Ariſtokratien, welche in der Geſchichte vorkommen, nie und nirgends durch den freyen Willen der Gemeinde ſelbſt geſtiftet, ſondern von denjenigen welche urſprünglich die Corporation ſelbſt zu ſtiften das Recht oder die Macht hatten, angeordnet worden ſind; und daß über-

haupt der gewöhnliche und natürliche Gang in Bildung der Republiken nicht darin beſteht, daß die Gewalt von unten herauf verenget, ſondern vielmehr von oben herab allmählig erweitert wird, um durch vermehrte Theilnehmer entweder dem Neid zu entgehen oder die eigene Kraft zu vermehren, welches dann ſehr oft das Intereſſe einer Faktion ſeyn kann, deren der Widerſpruch von ihres gleichen läſtig iſt. Allein unter den gewöhnlichen Beſchränkungen iſt jene von Rouſſeau gemachte Einwendung dennoch nur ſcheinbar und würde faſt alle Republiken unmöglich machen, welche der nemliche Schriftſteller gleichwohl ſo ausſchließend anpreist. Will auch eine ganze Communität ihre weſentlichen Rechte nicht alle oder gar nicht ausüben, weil ſolch beſtändige Verſammlungen den einzelnen Mitgliedern zu beſchwerlich wären, oder kann ſie dieſes nicht wegen der allzugroßen Anzahl oder Entfernung ihrer Mitglieder, ſo geſchieht es doch in ihrem Namen, zu ihren Zweken, von den ausgeſchoſſenen Vorſtehern, welche ſelbſt Mitbürger der Genoſſenſchaft und nur als die Bevollmächtigten derſelben anzuſehen ſind. Die Bedingungen der Wahlfähigkeit für ſolche Vorſteher und oft ihre Wahlart ſelbſt, der Eid, den ſie gewöhnlicher Weiſe leiſten müſſen, der übliche Sprachgebrauch in ihren Beſchlüſſen und Verhandlungen, beweiſen ſtets, daß die höchſte Gewalt oder doch die Quelle der Gewalt bey der ganzen Genoſſenſchaft ſey: und wenn ſie ſich vollſtändig verſammeln, regelmäßig berathſchlagen könnte, ſo würde ſie ſtets befugt ſeyn dergleichen Vorſteher abzurufen, ihre Rechte ſelbſt auszuüben, und gleich einem Fürſten Beſchlüſſe in eigenem Namen zu faſſen. Uebrigens iſt es freylich ein merkwürdiges und lehrreiches Inkonvenient der Republiken oder Genoſſenſchaften, daß ſobald

ihre Mitglieder nur etwas zahlreich ſind, ſie ihre Rechte ſchlechterdings nicht mehr ausüben können, ſondern genöthiget werden dieſelben mit oder ohne ihren Willen, ganz oder zum Theil an andere zu übertragen, d. h. in der That die Genoſſenſchaft zu verengen, in einen kleineren Kreis zuſammenzuziehen, ſouverain zu heißen und es doch nicht zu ſeyn. Denn von ſolch ausgeſchoſſenen Vorſtehern oder Stellvertretern iſt unter Umſtänden allerdings Gefahr für die Rechte der ganzen Communität zu beſorgen, wenn ſie bey den in Händen habenden Mitteln ihr Privat-Intereſſe mehr als das allgemeine berükſichtigen. Sie können die anvertraute Gewalt zur eigenen machen und blos nach Privat-Zweken ausüben; entweder ſich in noch engere Kreiſe zuſammenziehen, oder auch die Theilnahme widerrechtlich erweitern, um gegen die eigentlichen Mitgenoſſen willfährige Inſtrumente zu finden; bald in vollendeter Oligarchie, bald in ſcheinbar größere Demokratie eine Stüze ſuchen, je nachdem ſie durch die eine oder die andere ihren Privat-Willen eher durchſezen zu können hoffen. Allein dieſes Inkovenient iſt unvermeidlich; es liegt in der Natur der Sache, kann, wie wir ſeiner Zeit zeigen werden, durch kluge Conſtitutions-Geſeze zwar in etwas vermindert, aber nur durch Tugend oder Gewiſſenhaftigkeit gehoben werden, und beweiſet blos welch künſtliches Weſen überhaupt eine Genoſſenſchaft iſt, und wie wenig große Republiken der Natur angemeſſen ſind.

eben dieſem Gefühl iſt es zu erklären, wenn bisweilen in Staaten, wo ſonſt die Auswanderung unbedingt erlaubt iſt, ſelbige gleichwohl in außerordentlichen Umſtänden verboten und ſogar mit ſtrengen Strafen belegt wird. Allein dem ohngeachtet kann ich jenen Behauptungen und dieſen Maßregeln nicht beyſtimmen. Mögen ſie auch aus einem ſchäzbaren Beweggrund, nemlich aus der Achtung für moraliſche Pflichten fließen, ſo ſind ſie doch der Gerechtigkeit zuwider, welche ſtets die oberſte Regel bleibt; ſie verfehlen ihren Zwek der durch andere Mittel viel beſſer erreicht werden kann, und haben den großen Nachtheil, der immer damit verbunden iſt, wenn man bloße Liebespflichten zu Zwangspflichten machen will. Denn die Annahme dieſes lezteren Grundſazes öffnet aller Willkühr, aller Gewaltthätigkeit Thür und Thor, und giebt dazu den bequemſten Vorwand. Wer ſoll z. B. entſcheiden, ob die Verlaſſung irgend einer Geſellſchaft unzeitig, mithin lieblos ſeye oder nicht? dieſes wäre höchſtens in einzelnen Fällen, nach Kenntniß aller Umſtände möglich, aber nie im Allgemeinen. Das Intereſſe einer Partey könnte jeden Austritt unzeitig finden, und ihre Macht darüber nach Gefallen zu entſcheiden, würde alles Recht des Einzelnen aufheben. Es kann ein ſolcher Austritt durch Ungerechtigkeit und allerley Beleidigungen veranlaßet worden ſeyn, wo die Verlaſſung der Geſellſchaft die einzig mögliche Zuflucht des Unglüklichen und Schwachen iſt; es kann davon das ganze Glük und das Emporkommen des Austretenden oder der Seinigen abhängen; in beyden Fällen wäre es von Seite der betreffenden Ge-

---

et gent. L. VIII. c. XI. §. 3. *Bœhmer* jus publ. univ. p. 602. Scheidemantel Staatsrecht B. III. S. 90–91.

fellſchaft noch viel liebloſer einen ſolchen Bürger mit Gewalt zurükzuhalten, ihn an ſeiner Rettung oder an ſeinem Glük zu hinderen; und da die Liebespflichten wechſelſeitig ſind, in der Colliſion aber die leichter zu erfüllende vorgeht: ſo kann eine ganze Genoſſenſchaft eher ein einzelnes Mitglied, als das einzelne Mitglied ſeine Exiſtenz und ſeinen ganzen Wohlſtand entbehren. Zudem hat es die Natur alſo geordnet, daß Liebespflichten noch viel weniger und ſchlechter erfüllt werden ſobald man ſie erzwingen will, [3] denn gerade wegen ſolchem Zwang ſucht ſich ihnen jeder ſo viel als möglich zu entziehen. Alle dergleichen Pflichten laſſen ſich doch nicht abnöthigen und mit dem bloßen Zurükbleiben eines Bürgers iſt der Communität auch nicht geholfen, wenn er derſelben ſonſt ſeine Zeit und ſeine Kräfte nicht widmen will. Endlich giebt es mancherley andere ſehr wirkſame und mit der Gerechtigkeit ganz vereinbare Mittel, um die Menſchen im Nothfall wenigſtens zur äußeren Erfüllung ihrer moraliſchen Pflichten anzuhalten, oder, was das nemliche iſt, zur Veränderung ihres unfreundlichen Willens zu bewegen. Dieſe Mittel die von den Naturrechtslehrern zu ſehr übergangen werden, obſchon ſie eine weſentliche Lüke der Wiſſenſchaft ausfüllen und in der Welt von großem Nuzen ſind, beſtehen in der Retorſion, d. h. in der Verweigerung von ähnlichen Pflichten. Wenn alſo (was übrigens nicht leicht zu beſorgen iſt, da man auch etwas auf das Ehrgefühl der Menſchen und auf ihre natürliche Anhänglichkeit an das Vaterland trauen muß) ohne vorangegangene Gewaltthätigkeiten und innere Feindſeligkeiten, in einer Republik zahlreiche und unzeitige Austre-

3) Vergl. B. II. S. 365–366.

tungen der Bürger oder auch von Seite bloßer Unterthanen allzuhäufige Auswanderungen Plaz haben sollten, und es läge dem Fürsten oder auch dem ganzen Volke viel daran solche möglichst zu hinderen oder zu erschweren: so würden zwar Todesstrafen, Bewachung, Güter-Confiscationen, doppelte Auflagen u. s. w. nicht gerechtfertiget werden können, weil man dadurch die Austretenden an dem Ihrigen beleidiget, während sie hingegen nur ihr strenges Recht gebraucht und niemanden das Seinige genommen haben. Wenn man aber dergleichen Bürger und Angehörige öffentlich als pflichtvergessene oder wenigstens als egoistische und schlecht denkende Menschen erklärt, wenn man ihr zurükgelassenes Vermögen zwar nicht angreift, aber dasselbe auch nicht schüzt, ihm gegen allfällige Beleidigungen keine gerichtliche Hülfe leistet, solches durch keine Vormundschaften besorgen läßt, die Personen selbst oder ihre Kinder von aller Fähigkeit zu Ehren und Aemtern ausschließt, wenn man ihnen mit einem Wort alle Vortheile und Wohlthaten entzieht, die sie ebenfalls nur dem guten Willen der Gesellschaft verdankten: so können sie sich darüber hinwieder nicht beklagen, denn man verweigert ihnen auch nur Liebes-Pflichten die man ihnen nicht absolut schuldig ist; und sobald jemand nichts für eine Gesellschaft oder ein gemeines Wesen thun will, kann er auch nicht fordeven, daß die Gesellschaft etwas für ihn thue oder ihm einseitige Dienste leiste. Die Anwendung solcher Maßregeln ist erlaubt, und bey derselben würde der Egoist bald seine Hülflosigkeit fühlen, ja vielleicht mehr als durch alle Gewalt zur Aenderung seines unfreundlichen Willens bewogen werden.

Endlich ist hier noch zu bemerken, daß eine Genossen-

schaft, als solche, auf ein ausgetretenes Mitglied keine Rechte mehr hat; sie kann von ihm keine bürgerlichen Pflichten mehr forderen, sobald es nicht mehr Bürger ist. Mit dem Grund der Verbindlichkeit hört auch die Verbindlichkeit selbst auf und es bleiben auf beyden Seiten nur noch die allgemeinen Menschenpflichten übrig, die unter allen Verhältnissen fortdauren. Hingegen aber kann die Genossenschaft auch auf ein ausgetretenes Mitglied in anderer Rükſicht Rechte erwerben oder behalten, wenn es z. B. fortfährt auf ihrem Gebiete zu wohnen, wenn es in ihre Dienste tritt, ein Amt oder Lehen von ihr annimmt u. s. w. Allein in diesem Fall fließt auch die Verbindlichkeit aus einem ganz anderen Grund, nicht mehr aus dem Societäts-, sondern aus dem Dienst-Vertrag, und die Verpflichtungen selbst sind auch gar nicht die nemlichen.

Siebentes Capitel.

Fortsezung.

4° Im Inneren jeder freyen Genoſſenſchaft iſt die höchſte Gewalt bey der Geſammtheit aller Genoſſen.

I. Beweis dieſer vierten Hauptregel. Eine Corporation von gleichberechtigten kann ihren Willen nur durch die Einhelligkeit oder doch durch die Majorität der Stimmen ausdrüken.

II. Ungereimte Uebertragung dieſer Regel auf herrſchaftliche und Dienſt-Verhältniſſe.

III. Widerlegung des Einwurfs, daß die meiſten Communitäten oder freyen Bürgerſchaften ihre Gewalt doch nicht ſelbſt, ſondern durch Stellvertreter ausüben.

Eine vierte weſentliche Rechts-Regel, die aus der Natur jeder freyen Communität oder wahren Republik fließt, iſt die, daß im Inneren derſelben die höchſte Gewalt, oder doch die Quelle der Gewalt, bey der Geſammtheit aller Mitgenoſſen liegt. Gleichwie ein einzelner Menſch ſeinen individuellen Willen allein erklärt und über eigene Sache, ſo weit ſein Recht und ſeine Macht geht, alleiniger Herr iſt: ſo drükt hingegen eine Corporation von mehreren, wo alle gleichen Antheil haben, ihren collectiven Willen entweder durch die Einhelligkeit, oder, wie wir bald ſehen werden, wenigſtens durch die Majorität der Stimmen aus. Aeußert ſie alſo, inner den Gränzen ihres Befugniſſes, einen für ihre Mitglieder oder auch für andere Menſchen

verbindlichen Willen: ſo wird dieſes Geſez hier allerdings durch den Geſammtwillen ihrer Mitglieder gebildet; hier allein, nemlich in Corporationen, iſt es der Fall zu ſagen, daß das poſitive Geſez das Produkt des allgemeinen Willens ſey, welches jedoch nie von den natürlichen Geſezen die von dem Urheber der Welt und der menſchlichen Natur herſtammen, und auch nicht von denjenigen Geſezen behauptet werden kann, welche von Einzelherren und ſelbſt von Privat-Perſonen nach eigenem Rechte gegeben werden können. Die ganze Genoſſenſchaft iſt zuſammen genommen die eine moraliſche Perſon, der collektive Herr oder Fürſt, ſo wie es der unabhängige Einzelherr für ſich allein iſt. 1)

Der Mangel an dieſer wichtigen Unterſcheidung, der unglükliche Wahn, in jeder Menge, jedem Aggregat oder jeder Gruppirung von Menſchen wirkliche und zwar unabhängige Genoſſenſchaften ſehen zu wollen, wo doch nicht einmal eine Genoſſenſchaft, vielweniger eine freye und unabhängige beſteht, hat zu der falſchen und ungereimten Lehre von der Souverainität des Volks, auch in Fürſtenthümern, Anlaß gegeben. Was von den Mitgliedern einer freyen Corporation gilt, daß nemlich ihre Geſeze aus dem Geſammtwillen ihrer Mitglieder hervorgehen, das gilt nicht von den Dienern und Untergebenen eines Fürſten, und eben ſo wenig von denjenigen einer Republik ſelbſt. Denn zwiſchen dieſen Untergebenen beſteht keine Communität, ſie haben unter ſich nichts gemeinſames, ſie-

1) So ſagte ſchon Ariſtoteles: Princeps enim ſit populus, junctus unus e multis. Multi enim domini ſunt, non ſane ut ſinguli, ſed ut univerſi. *Polit.* Lib. IV.

hen aber gegen den Fürſten in ſehr verſchiedenen rechtlichen Verhältniſſen natürlicher Abhängigkeit oder freywilliger Dienſtbarkeit. Allein die Unvollkommenheit der Sprache iſt und bleibet immer die Quelle der meiſten und größten Irrthümer. So wie das Wort Geſellſchaft in ſehr verſchiedener Bedeutung genommen wird, [a] ſo entſprang auch jener ſophiſtiſche Saz nur dadurch, daß man das nemliche Wort Volk oder *populus* für zwey ganz entgegengeſezte Dinge gebrauchte, nemlich bald für eine vereinte Menge (multitudo unita), eine freye Genoſſenſchaft wie z. B. die Bürgerſchaft von Rom, bald wieder für eine zerſtreute, zuſammenhangsloſe Menge (multitudo soluta) oder für das Aggregat aller Menſchen die irgend einem oder mehreren dienſtbar und verpflichtet ſind. Kraft dieſes Irrthums, den die Logiker ſonſt ein sophisma ex ambignitate vocis nannten, wurden beyde verſchiedene Verhältniſſe ſtets unter einander geworfen, das Recht welches aus dem erſteren fließt in dieſes lezztere übergetragen, und ſomit war der verderbliche Trugſchluß mit allen ſeinen Folgerungen fertig. Souverain iſt einmal nur der Oberſte, d. h. der Mächtige und Unabhängige welcher außer Gott ſonſt niemand mehr dient, er beſtehe nun in einem Individuo oder in einer Corporation, und es fällt ins ungereimte eine Menge von Menſchen, ſey ſie auch noch ſo zahlreich, ſouverain zu nennen, die unter ſich gar kein Ganzes ausmacht, ſondern von deren jeder einzelne ſich durch natürliche Bedürfniſſe oder freywillige Verträge in der Abhängigkeit eines anderen befindet.

Man könnte übrigens gegen jenen Rechtsſaz, daß im

a) S. oben S. 49–50.

Innern jeder Genossenschaft die höchste Gewalt bey der Gesammtheit aller Genossen sey, die scheinbare Einwendung machen, daß der Erfahrung zufolg die meisten Republiken und Communitäten theils wegen der Zahl, theils wegen der Entfernung ihrer Mitglieder genöthiget sind ihre Macht ganz oder zum Theil einem kleinen Ausschuß zu übertragen oder zu überlassen, daß sie mithin ihren Willen nicht selbst ausdrüken und in der That die höchste Gewalt nicht besizen. Diese Betrachtung hat auch den bekannten Genferbürger J. J. Roußeau zu dem Ausspruch bewogen, daß jedes Volk, d. h. in seinem Sinn jede freye Bürgerschaft, die ihre Gewalt übertrage und zu vollkommenen Repräsentanten oder Stellvertretern ihre Zuflucht nehmen müsse, nicht mehr souverain sey, ja sogar kein Volk, keine Bürgerschaft mehr ausmache. Wir wollen nicht läugnen, daß streng genommen in dieser Behauptung etwas wahres liegt; daß eine Communität oder Association, welche ihre Gewalt ganz und unbedingt an einen Theil ihrer Mitglieder übertragen, sich gar keine Rechte vorbehalten und selbst auf die Wahl oder Ergänzung jener Stellvertreter keinen Einfluß mehr ausüben würde, in der That nicht mehr eine souveraine Corporation, ja nicht einmal eine Corporation genannt werden könnte, sondern daß diese Eigenschaft auf den engern Ausschuß übergegangen wäre. Auch werden wir in dem folgenden Capitel die merkwürdige Wahrheit beweisen, daß alle sogenannten Repräsentativ-Republiken oder vollkommenen Aristokratien, welche in der Geschichte vorkommen, nie und nirgends durch den freyen Willen der Gemeinde selbst gestiftet, sondern von denjenigen welche ursprünglich die Corporation selbst zu stiften das Recht oder die Macht hatten, angeordnet worden sind; und daß über-

haupt der gewöhnliche und natürliche Gang in Bildung der Republiken nicht darin beſteht, daß die Gewalt von unten herauf verenget, ſondern vielmehr von oben herab allmählig erweitert wird, um durch vermehrte Theilnehmer entweder dem Neid zu entgehen oder die eigene Kraft zu vermehren, welches dann ſehr oft das Intereſſe einer Faktion ſeyn kann, deren der Widerſpruch von ihres gleichen läſtig iſt. Allein unter den gewöhnlichen Beſchränkungen iſt jene von Rouſſeau gemachte Einwendung dennoch nur ſcheinbar und würde faſt alle Republiken unmöglich machen, welche der nemliche Schriftſteller gleichwohl ſo ausſchließend anpreist. Will auch eine ganze Communität ihre weſentlichen Rechte nicht alle oder gar nicht ausüben, weil ſolch beſtändige Verſammlungen den einzelnen Mitgliedern zu beſchwerlich wären, oder kann ſie dieſes nicht wegen der allzugroßen Anzahl oder Entfernung ihrer Mitglieder, ſo geſchieht es doch in ihrem Namen, zu ihren Zweken, von den ausgeſchoſſenen Vorſtehern, welche ſelbſt Mitbürger der Genoſſenſchaft und nur als die Bevollmächtigten derſelben anzuſehen ſind. Die Bedingungen der Wahlfähigkeit für ſolche Vorſteher und oft ihre Wahlart ſelbſt, der Eid, den ſie gewöhnlicher Weiſe leiſten müſſen, der übliche Sprachgebrauch in ihren Beſchlüſſen und Verhandlungen, beweiſen ſtets, daß die höchſte Gewalt oder doch die Quelle der Gewalt bey der ganzen Genoſſenſchaft ſey: und wenn ſie ſich vollſtändig verſammeln, regelmäßig berathſchlagen könnte, ſo würde ſie ſtets befugt ſeyn dergleichen Vorſteher abzurufen, ihre Rechte ſelbſt auszuüben, und gleich einem Fürſten Beſchlüſſe in eigenem Namen zu faſſen. Uebrigens iſt es freylich ein merkwürdiges und lehrreiches Inkonvenient der Republiken oder Genoſſenſchaften, daß ſobald

ihre Mitglieder nur etwas zahlreich ſind, ſie ihre Rechte ſchlechterdings nicht mehr ausüben können, ſondern genöthiget werden dieſelben mit oder ohne ihren Willen, ganz oder zum Theil an andere zu übertragen, d. h. in der That die Genoſſenſchaft zu verengen, in einen kleineren Kreis zuſammenzuziehen, ſouverain zu heißen und es doch nicht zu ſeyn. Denn von ſolch ausgeſchoſſenen Vorſtehern oder Stellvertretern iſt unter Umſtänden allerdings Gefahr für die Rechte der ganzen Communität zu beſorgen, wenn ſie bey den in Händen habenden Mitteln ihr Privat-Intereſſe mehr als das allgemeine berükſichtigen. Sie können die anvertraute Gewalt zur eigenen machen und blos nach Privat-Zweken ausüben; entweder ſich in noch engere Kreiſe zuſammenziehen, oder auch die Theilnahme widerrechtlich erweitern, um gegen die eigentlichen Mitgenoſſen willfährige Inſtrumente zu finden; bald in vollendeter Oligarchie, bald in ſcheinbar größere Demokratie eine Stüze ſuchen, je nachdem ſie durch die eine oder die andere ihren Privat-Willen eher durchſezen zu können hoffen. Allein dieſes Inkovenient iſt unvermeidlich; es liegt in der Natur der Sache, kann, wie wir ſeiner Zeit zeigen werden, durch kluge Conſtitutions-Geſeze zwar in etwas vermindert, aber nur durch Tugend oder Gewiſſenhaftigkeit gehoben werden, und beweiſet blos welch künſtliches Weſen überhaupt eine Genoſſenſchaft iſt, und wie wenig große Republiken der Natur angemeſſen ſind.

Achtes Capitel.

Fortsezung.

5° Bey mangelnder Einhelligkeit gilt die Majorität der Stimmen.

I. Der Vorzug der Majorität beruht nicht auf irgend einem Ur-Vertrag, noch auf der Präsumtion, daß ihre Meinung die bessere sey, sondern auf ihrer überlegenen Macht, verbunden mit ihrem natürlichen Stimmrecht. Es ist eine Collision von Rechten, in deren die Minorität als der schwächere Theil nachgiebt.

II. Rechtmäßigkeit dieses Vorzugs:
   a. Weil die Majorität selbst nur über Communitäts-Sachen, nicht über Privat-Rechte entscheidet.
   b. Weil sonst die Minorität herrschen müßte, oder gar kein Beschluß möglich wäre.
   c. Weil man durch Austritt aus der Gesellschaft sich dieser Herrschaft entziehen kann.

III. Verschiedene Arten von Majorität:
   a. Majorität aller Mitglieder der ganzen Genossenschaft der abwesenden wie der anwesenden. Sie ist nicht natürlich und lähmt alle Geschäfte.
   b. Majorität aller in der Versammlung anwesenden, wobey man unterscheiden kann:
      1. Absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller Stimmenden. Sie ist die natürlichste, die reelle und auch die allgemein übliche.
      2. Relative Mehrheit. Sie ist nicht reell, daher verwerflich und führt zu vielen Mißbräuchen.
      3. Gesezliche höhere Majorität von 2/3, 3/4 Stimmen für gewisse, wichtige Gegenstände. Sie ist bisweilen klug, versteht sich aber nie von selbst und muß immer durch ein besonderes Statut vorher festgesezt seyn.

IV. Wie weit das Recht der Majorität ſich erſtrekt? Sie iſt zwar König in einer Republik, hat aber wie jener die Geſezze der natürlichen Gerechtigkeit über ſich und gilt daher nur über die eigenen, gemeinſamen Angelegenheiten der Communität, nicht über die Privat-Rechte ihrer Mitglieder.

a. Beweis dieſes Satzes aus der Vernunft und der Erfahrung.

b. Anwendung deſſelben auf einige merkwürdige Beyſpiele.

Jede Communität oder Genoſſenſchaft, ſie ſey nun unabhängig oder nicht, muß ein Mittel haben, ihren Willen zu äußeren. Als kollektive Perſon muß ſie ſich theils gegen andere Menſchen und Corporationen, theils gegen ſich ſelbſt verpflichten können, und überhaupt iſt zu Erreichung eines gemeinſchaftlichen Zwekes auch ein gemeinſchaftlicher Wille nöthig. Obgleich nun derſelbe, nach der eben abgehandelten Rechts-Regel am beſten durch den Geſammtwillen aller einzelnen Mitglieder ausgedrükt wird: ſo iſt doch eine ſolche Einhelligkeit nicht immer vorhanden, und wegen der Verſchiedenheit der Meynungen auch nicht immer möglich. In dieſem lezteren Fall gilt bekanntermaßen bey allen wahren Communitäten die Majorität der Stimmen. Wir ſagen mit Bedacht in wahren Communitäten oder Corporationen; denn anders verhält es ſich in bloßen Congreſſen oder Bünden, deren Mitglieder kein gemeinſames Gut, keinen durchaus gemeinſchaftlichen Zwek haben, ſondern nur durch ein vorübergehendes ähnliches Bedürfniß vereiniget ſind; und in welchen alſo keine Majorität der Stimmen gilt, ſondern nur die jedesmalige Einwilligung des einzelnen ihn verbindlich macht, darum weil es ſich hier um ſeine Privat-Rechte handelt und der Wille der einen mit dem entgegengeſezten Willen der anderen gar wohl beſte-

hen kann. Man muß auch dieſe beyden Verhältniſſe wohl von einander unterſcheiden: denn Congreſſe, bloße Zuſammenkünfte und gemeinſchaftliche Verabredungen ſind den Corporationen ziemlich ähnlich und werden oft mit einander verwechſelt. Es iſt indeſſen weder eine ſo leicht zu beantwortende, noch eine überflüſſige Frage, worauf, ſelbſt in wahren Communitäten, das Recht jener Majorität beruhe? warum die Mitglieder der Minorität gehorchen und nachgeben müſſen, obſchon ſie eigentlich mit den übrigen gleichberechtigt ſind? wie vielerley Arten von Majorität es gebe, welche die gültige ſey, und wie weit endlich dieſes Recht der Majorität ſich erſtrekе, ohne in Unterdrükung und Beleidigung auszuarten? Die meiſten Naturrechtslehrer behaupten mit Thomaſius, es beruhe auf dem Urvertrag, nach welchem bey der Stiftung der Genoſſenſchaft oder bey dem Eintritt in dieſelbe, jedes einzelne Mitglied ſich zum voraus verpflichtet habe, in Fällen wo keine Einhelligkeit vorhanden wäre, ſich der Majorität zu unterwerfen und den Willen der Mehreren für den Willen von Allen anzuſehen. Allein dieſer hier vorausgeſezte Vertrag beſteht in den meiſten Fällen ganz und gar nicht; ſchwerlich wird man, zumal in älteren Zeiten, eine Communität oder eine Republik finden, in deren Statuten es feſtgeſezt ſey, daß man ſich der Majorität unterwerfen müſſe; auch wird keinem eintretenden Mitglied eine ſolche Bedingung ausdrüklich gemacht, und es iſt eine gar zu bequeme Aushülfe alle Verpflichtungen, deren natürlichen Grund man nicht anzugeben weiß, aus erdichteten Verträgen herzuleiten. Wollte man aber auch einen ſtillſchweigenden, ſich von ſelbſt verſtehenden und eben deßwegen nicht in Worte oder Schrift verfaßten Vertrag annehmen: ſo wird dadurch die Schwierigkeit nur

zurükgeſchoben und nicht aufgelöst. Denn man könnte weiter fragen, warum denn dieſer Vertrag immer ſo und nie anders gemacht wird, warum z. B. die Minorität nie das Recht der Entſcheidung erhält? Wenn das eine ſo willkührliche Verkommniß wäre, die eben ſo gut nicht exiſtiren könnte: ſo müßte man auch Beyſpiele vom Gegentheil finden; es müßte Genoſſenſchaften geben, wo entweder die Minorität oder nur die Einhelligkeit gilt, welches aber nie und nirgends der Fall iſt. Andere glauben daher, das Recht der Majorität beruhe auf der Präſumtion, daß die Meynung der Mehreren auch ſtets die weiſere und gerechtere, d. h. der Wahrheit und dem natürlichen Geſetz die angemeſſenere ſeyn werde. Allein das iſt leider gar nicht immer der Fall; die ganze Geſchichte und die tägliche Erfahrung beweiſen vielmehr, daß das Gegentheil wenigſtens eben ſo oft, vielleicht noch häufiger ſtatt findet. Selbſt diejenigen welche zufälliger Weiſe eben die Mehrheit ausmachen, pflegen es im allgemeinen gern zu bekennen, [1] und wer immer in Republiken gelebt hat, der wird täglich bemerken können, daß die Mitglieder der Majorität oft geſtehen, die mindere Meynung ſey zwar die beſſere geweſen, ſie habe aber nur weil ſie von gewiſſen Perſonen hergekommen, oder aus Mißverſtand, oder aus beleidigter Eigenliebe, oder wegen mitverflochtenen Privat-Intereſſen, oder wegen dem Einfluß irgend eines Magnaten nicht Beyfall gefunden. Verſammelte Menſchen haben ſo gut ihre Leidenſchaften und werden ſo leicht irre geführt als einzelne. Bey ihnen mehr noch als anderswo,

1) majora ſind nicht immer ſaniora. Darüber hat ſchon Reimkingh in ſeiner bibliſchen Politey S. 269–271. axioma 64. merkwürdige Beyſpiele geſammelt.

beherrschen Blinde die Sehenden und Thoren die Weiseren. Vulgo placere, sagte schon Plutarch, est sapientibus displicere; höhere Weisheit und Gerechtigkeit sind überhaupt das Erbtheil von wenigen, so wie glüklicher Weise große Laster und absoluter Blödsinn auch nur in Minorität auf dem Erdboden sind. Mittelmäßigkeit ist das Loos der meisten; aber die wenigen Weisen und Guten finden nicht immer den meisten Beyfall. Bloße Gerechtigkeit in gewöhnlichen einfachen Fällen, bisweilen selbst Wohlthaten oder Generositäten die dem einzelnen nichts kosten, findet man wohl noch bey zahlreichen Communitäten, weil dafür jeder das Gefühl in seinem Inneren hat; aber bey verwikelten Gegenständen und schwierigeren Fragen, wo die Thatsachen eine solche Natur haben, daß sie nicht von jedem richtig erkannt und eingesehen werden können, oder wo Leidenschaft sich einmischt, da pflegt die Menge jeder Sophisterey Gehör zu geben und zu den fürchterlichsten Mißgriffen oder Gewaltthätigkeiten hingerissen zu werden, die ein einzelner oder wenige, sich vielleicht nie auszuüben getraut hätten. Feinere Klugheit in der Wahl der Mittel, wenn es sich z. B. darum handelt, ob gewisse Befugnisse ausgeübt oder nicht ausgeübt werden sollen, ob unter mehreren möglichen Formen der Ausübung, diese oder jene vorzuziehen sey, Berathung von Zeit und Umständen, Vorsichtigkeit auf die Zukunft u. s. w. sind noch weniger die Sache von großen Versammlungen. Gewöhnlich findet die heftigste Meynung, wofern sie nur erlaubt scheint, den meisten Beyfall, weil diese allein von jedermann gefasset werden kann, und die Trägheit des Geistes dabey nicht weiter nachzudenken braucht. Endlich ist es so schwer in zahlreichen Genossenschaften, bey vielen verschiedenen Meynungen,

die Fragen richtig zu ſezen; es giebt der ſcheinbaren und erzwungenen Majoritäten ſo mancherley, daß oft ein Beſchluß der äußerlich die Mehrheit der Stimmen für ſich hat, im Grunde von keinem einzelnen gewünſcht worden iſt, und jeder ſich damit zu entſchuldigen pflegt, er habe dieſes nicht ſo ſondern anders gewollt, es ſey aber über ſeine Meynung nicht abgeſtimmt worden. Die Stimme von vielen iſt ſehr oft im Grunde nur der Wille eines einzelnen, dem die übrigen aus Furcht und Unwiſſenheit oder aus Beredſamkeit hingeriſſen, blindlings gefolget haben. Oft möchte man daher geneigt ſeyn, eher der Minorität den Vorzug zu geben, und mit dem jüngern Plinius zu klagen, daß die Stimmen gezählt und nicht abgewogen werden, [2] wenn nur dabey beſtimmt werden könnte, wer dann der Abwäger ſeyn ſolle, d. h. wenn dieſer Vorſchlag nicht ganz unmöglich und anti-republikaniſch wäre. Denn es iſt klar, daß ein Mann, dem man in einer Republik das Recht einräumen würde, die Stimme der einzelnen nicht nach ihrer Zahl ſondern nach ihrem inneren Gehalt zu würdigen, darüber nach eigener Einſicht zu entſcheiden, und der zugleich die Macht hätte dieſes ſein Urtheil durchzuſezen, nicht mehr ein Mitbürger ſondern der Herr aller übrigen wäre; es beſtünde kein gemeinſchaftlicher Wille mehr, ſondern nur ein individueller Wille: die Stimmen der einzelnen wären nicht mehr entſcheidend, ſondern bloße Rathſchläge, die man annehmen oder verwerfen könnte, wie dieſes z. B. in Fürſtenthümern bey Land- und Reichsſtänden, oder bey dem

2) Numerantur sententiæ non ponderantur. Nec aliud publico consilio potest fieri, in quo nihil est tam inæquale, quam æqualitas ipsa. Nam cum sit impar prudentia, par omnium jus est. *Plin.* Act. Arrian. epist. 12. Lib. 2.

Kriegsrath einer Armee, der Fall ist, wo der Fürst seine ersten Diener und Vasallen, der Feldherr seine vornehmsten Waffengefährten über seine eigenen Angelegenheiten um Rath fragt, aber deßwegen stets befugt bleibt die ihm beliebige Meinung auszuwählen, oder auch die seinige an Plaz zu sezen. Aber gleichberechtigte und ungefähr gleichmächtige Menschen werden sich nie einhellig darüber einverstehen, welches der weiseste und gerechteste Vorschlag sey, zumal wenn beyde gleich erlaubt und nach den Absichten ihrer Urheber zwekmäßig sind. Jede Partey hält ihre Meynung für die weiseste und beßte; beyde sind gleich befugt einen Willen zu äußeren, der Wille von beyden kann aber nicht zu gleicher Zeit mit einander bestehen; in dieser Collision von Rechten muß also einer von beyden weichen, und der stärkere Theil hat nothwendiger Weise den Vorzug: denn was die mehreren wollen, das können sie auch durchsezen, daher auch das alte Sprüchwort, daß in Republiken die Majorität König sey. Unter gleichen sind einmal die mehreren die Mächtigeren, und diesen geben die Mitglieder der Minorität in gemeinsamen Angelegenheiten nach, weil sie ohnehin die Vollziehung des Willens der ersteren nicht hinderen könnten, weil jeder die Hoffnung hat in anderen Fällen ebenfalls von der Majorität zu seyn, mithin des nemlichen Rechts zu genießen, und endlich weil diese Mehrheit nur in gemeinsamen Sachen gilt, folglich die mindere Zahl dadurch in ihren individuellen Privat-Rechten nicht beleidiget wird. Das allgemeine Natur-Gesez, daß der Mächtigere herrsche, welches in Rechts-Collisionen zulezt allein den ewigen Krieg hindert und den Frieden unter den Menschen befördert, kömmt auch hier wieder zum Vorschein und wird auf eine lehrreiche Art

bestätiget. [3] Die Philosophen welche diese Ordnung Gottes mißkennen oder mit Unverstand lästeren, entweichen ihr nicht, selbst wenn sie sich die Menschen gleich an Kräften vorstellen, und das ganze Volk mit Weibern und Kindern zum Souverain machen wollen. Auch ist ihre Verlegenheit sichtbar, allemal wenn sie die Frage berühren, warum man sich dann dieser Majorität jenes sogenannten Volks unterwerfen solle, da doch, nach ihren Principien, jeder einzelne nur seine eigene Vernunft über sich haben darf. Zu welch seichten Fiktionen nehmen sie nicht da ihre Zuflucht und werden von ihren eigenen Grundsäzen in die Enge getrieben! [4] Allein sie können sich aus diesem Widerspruch schlechterdings nicht herauswinden; die Majorität, der man nicht beystimmt, der man sich sogar oft förmlich widersezt, ist einmal wieder eine höhere Macht welcher man sonst nicht unterworfen war, und der man gleichwohl nachgeben oder gehorchen muß. Der Wille der Mehrheit ist nicht der allgemeine Wille; fremde Vernunft ist nicht eigene Vernunft; der einzelne Bürger kann nicht frey und unabhängig genannt werden, wenn er sich der Majorität von anderen unterwerfen muß, und es fällt ins ungereimte mit Rousseau zu behaupten, daß der Wille von anderen welcher dem meinigen widerspricht, gleichwohl der meinige sey. Alles erklärt sich hingegen und wird befriedigend, sobald man anerkennt, daß man auch in Corporationen, gleichwie in anderen Verhältnissen, seines Bedürfnisses wegen, von den Mehreren, als den Mächtige-

3) Vergl. B. I. S. 372–373.

4) Man sehe z. B. *Rousseau* Contrat Social L. IV. Ch. 2. und *Sieyes*, Vues sur les moyens d'exécution p. 17.

ren, abhängig ist; daß aber auch diese Majorität, gleich den Königen oder mächtigen Individuen, einem höheren natürlichen Gesez unterworfen ist; daß sie nur über erlaubte oder gemeinsame (in dem Befugniß der Communität liegende) Sachen zu gebieten, und keine Beschlüsse zu fassen hat die fremde Privat-Rechte beleidigen; daß endlich auch das einzelne Mitglied, durch den Austritt aus der Genossenschaft, sich dieser Herrschaft, wie jeder anderen, entziehen kann.

Wie vernünftig und nothwendig die Herrschaft der Majorität in Communitäten sey, ergiebt sich übrigens noch deutlicher, wenn man den Gegensaz betrachtet, daß sonst die Minorität herrschen und entscheiden würde, welches noch viel empörender und widerrechtlicher wäre. Wenn die Majorität nicht befugt seyn soll ihren rechtmäßigen Willen gegen den Willen der übrigen durchzusezen: so kann die Minorität, die zulezt in einem einzelnen Individuo bestehen könnte, eben so wenig befugt seyn zu fordern, daß ihr Wille gegen den Willen von allen übrigen den Vorzug habe, und mithin würde gar kein gemeinsamer Beschluß möglich, die Communität selbst gelähmt und vernichtet seyn. Mit dieser Betrachtung fällt auch die Sophisterey derjenigen dahin, welche in gerichtlichen Collegien, und besonders bey Criminal-Urtheilen, gar keine Stimmen-Mehrheit zugeben, sondern nur die Einhelligkeit aller Richter anerkennen wollen, unter dem Vorwand, daß, bey Verschiedenheit der Meynungen, die moralische Person noch zweifle, und mithin kein Urtheil gefällt werden könne. [5] Allein das gezierte Argument läßt sich

5) Sonnenfels über die Stimmen-Einheit. Wien. 1803. 8.

retorquiren und ſein Urheber widerſpricht ſich ſelbſt. Denn ſobald die Majorität nicht entſcheidet, ſo entſcheidet die Minorität; ihre Meynung iſt auch ein reelles Urtheil, das oft dem Beklagten oder dem Beleidigten noch viel nachtheiliger ſeyn kann: warum ſoll alſo dieſes gelten, da hier (wenn man dieſen Ausdruk gebrauchen will) die moraliſche Perſon eben ſo gut, ja noch mehr zweifelt. Zudem iſt die mindere Zahl in einer Communität offenbar der ſchwächere Theil; daß aber der ſchwächere über den ſtärkeren herrſche, iſt ein Uebelſtand welcher dem Gemüth des Menſchen eben ſo ſehr als der Natur der Dinge widerſpricht, und in die Länge ſogar unmöglich iſt. Ueberhaupt läßt ſich alſo dieſe ganze ſubtile Frage durch folgendes Trilemma ins Licht ſezen. Wenn keine Einhelligkeit ſtatt findet, die freylich das beſte wäre, ſo muß entweder die Majorität entſcheiden, oder die Minorität, oder keine von beyden. Nun iſt das leztere abſurd, weil dabey gar kein Beſchluß, kein gemeinſchaftlicher Wille möglich, mithin die Corporation ſo gut als aufgehoben und vernichtet wäre. Das zweyte könnte nicht durchgeſezt werden, die Mehreren würden die Herrſchaft des minderen Theils, als des ſchwächeren, nicht dulden, ſondern ihren Willen mit Gewalt durchzuſezen ſuchen; es entſtünde ein Kampf, in welchem die Minorität unterliegen, mithin am Ende doch nachgeben oder aber aus der Geſellſchaft treten müßte. Alſo bleibt nichts anders übrig, als daß die Majorität entſcheide, ihre Beſchlüſſe mögen nun die weiſeſten ſeyn oder nicht. [6] Fehlt ihnen dieſe

6) Eben dieſer Meynung iſt auch Pufendorf jus nat. et gent. L. I. c. VI. §. 2. wo er die durch die Mehrheit einer Communität gegebenen Geſeze von Verträgen genau unterſcheidet.

leztere Eigenſchaft, ſo iſt das eine Unvollkommenheit die einem gemeinſchaftlichen Willen wie dem Privatwillen eines Einzelnen anklebt, und die man anderswo ebenfalls dulden muß. Es kömmt ſogar nicht immer auf dieſe höhere Weisheit und Klugheit an, wiewohl ſie allerdings zu wünſchen wäre. Wo die Sache ſelbſt und auch ihr Gegenſaz erlaubt iſt, wo man die Wahl zwiſchen mehreren Beſchlüſſen hat: da iſt der bloße Wille ein entſcheidender Grund, und inner dem Kreiſe ihres Befugniſſes giebt es unzählige Fälle, wo nicht nur Fürſten ſondern auch Communitäten und bloße Privat-Perſonen mit vollem Rechte ſagen können: sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas.

Unterdeſſen giebt es verſchiedene Arten oder Grade von Majorität. Erſtlich läßt ſich zwiſchen der Mehrheit aller Mitglieder der ganzen Genoſſenſchaft, ſie mögen in der Verſammlung anweſend ſeyn oder nicht, und zwiſchen der Mehrheit aller in der Verſammlung gegenwärtigen unterſcheiden. Die erſtere kann zwar in gewiſſen außerordentlich wichtigen Fällen durch beſondere Statuten vorgeſchrieben werden, ſie verſteht ſich aber nie von ſelbſt, wäre in den meiſten Fällen unausführbar, und würde faſt jeden Beſchluß unmöglich machen. Auch iſt ſie nur in neueren Zeiten von revolutionären Faktionen benuzt worden, um ſelbſt die Trägheit, die Gleichgültigkeit, oder den offenbaren Widerwillen willkührlich zu ihren Gunſten zählen zu können. 7) Die Majorität der in der Verſammlung

7) So hat man z. B. in Frankreich bey den dem Volke vorgelegten ſogenannten Conſtitutionen zwar erklärt, daß ſie von der

anwesenden Mitglieder ist daher die gewöhnliche, die naturrechtliche; sie versteht sich im Allgemeinen von selbst und braucht durch keine positiven Gesetze vorgeschrieben zu werden. Denn die Corporation ist eigentlich nur da vorhanden, wo ihre Mitglieder ordentlich versammelt sind; sobald die Zusammenberufung an alle geschehen, so läßt sich von denjenigen die der Aufforderung nicht entsprechen, ihr Recht nicht ausüben oder ihre Pflicht nicht erfüllen wollen, billig vermuthen, daß sie den Entscheid über

---

Mehrheit aller stimmfähigen Bürger angenommen werden müssen, zugleich aber dekretirt, daß alle abwesende, die entweder keine Stimme geben wollten oder geben konnten, als einwilligend gezählt werden sollen. Auf diese Art war man freylich gewiß stets die Mehrheit für sich zu haben und man hätte sie für das Gegentheil noch viel eher erhalten. (Vergl. B. I. S. 251.) Zu Gunsten eines entgegengesezten Zweks hat man auch in anderen revolutionirten Republiken zwar den sogenannten Volkszünften oder Wahlversammlungen, wie billig, auch das Recht der Rükberufung eines von ihnen gewählten Deputirten eingeräumt. Damit aber solches nie ausgeübt werden könne, so ward zugleich dekretirt, daß diese Rükberufung nur durch Mehrheit aller an- oder abwesenden Zunftglieder solle erkannt werden können, während hingegen die Wahl selbst nur durch die Mehrheit der Anwesenden geschehen war, und höchstens eine größere Stimmenzahl als die wählende hätte vorgeschrieben werden können. Da nun in solchen Versammlungen statt zwey- bis dreyhundert Mitglieder sich oft nur vier oder fünfe einfanden, so begreift man leicht, daß keine Rükberufung zu besorgen war. So suchte man eine Thorheit durch die andere zu corrigiren. Der Grundsaz: absentes consentire videntur, ist freylich im allgemeinen richtig, versteht sich aber zu Gunsten des in der Versammlung gefaßten Beschlusses, nicht eines solchen der nicht gefaßt worden ist, den aber irgend eine andere Partey gewünscht haben möchte.

die vorkommenden Geschäfte den bey der Versammlung anwesenden Mitgliedern überlassen haben; die nicht gegenwärtigen haben gar keine Stimme weder für noch wider eine Meynung gegeben und können also auch gar nicht gezählt werden. Ihr Wille ist nicht geäußert worden, folglich auch nicht bekannt, und keine Partey ist befugt denselben einseitig zu ihren Gunsten zu präsumiren.

Unter der Majorität der in der Versammlung anwesenden Mitglieder ist aber ein wesentlicher Unterschied zwischen der absoluten und der relativen Mehrheit zu machen. Jene erfordert wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte aller Stimmenden, und von da geht sie in höheren Graden bis zur Einhelligkeit fort. Die leztere hingegen besteht darin, wenn von drey, vier oder mehreren gefallenen Meynungen, oder in Wahlen von eben so vielen vorgeschlagenen Personen, zwar keine einzelne die absolute Mehrheit auf sich vereiniget, aber dennoch mehr Stimmen als jede der übrigen hat. Die absolute Majorität ist indessen die einzig wahre oder reelle, die rechtmäßige und auch die gewöhnliche; nur sie vermag ihrem Willen Nachdruk zu geben und kann daher mit Billigkeit forderen, daß ihr die übrigen nachgeben. Die relative Mehrheit hingegen scheint zwar viel kürzer oder zeitgewinnender und mag auch nur aus diesem Grund bisweilen üblich gewesen seyn; sie ist aber an und für sich durchaus verwerflich und giebt, da wo sie aus Unverstand angenommen wird, zu den größten Mißbräuchen Anlaß, indem es dadurch bey vielen verschiedenen Meynungen oder in die Wahl geschlagenen Personen, einer kleinen engverbundenen Faktion äußerst leicht wird, ihren Willen gegen den Willen von allen anderen durchzusezen, und ihre

Freunde mit sehr geringer Stimmenzahl ausschließend zu den höchsten Aemtern zu erheben. [8] Sie ist nur eine scheinbare Majorität, in der That aber eine reelle Minorität. Denn vertheilen sich auch die übrigen Stimmen auf sehr verschiedene Meynungen oder Personen: so ist es gar wohl möglich und nicht ohne Beyspiel, daß sie wenigstens das mit einander gemein haben jene erstere nicht zu wollen. Auch ist die relative Mehrheit nicht die stärkere Parrey, deren die Minorität gerne weicht oder im Tollisions-Fall weichen muß. Denn sollten sich die übrigen nur dahin vereinigen ihrem Beschlusse nicht zu gehorchen, seine Ausführung nicht gestatten wollen: so vermöchte sie ihn doch nicht durchzusezen. Diesem Inkonvenienze vorzubeugen, müssen also, wie wir anderswo zeigen werden, sowohl bey Wahlen als bey Berathschlagungen, die verschiedenen Meynungen und Vorschläge stets auf zwey zurükgeführt werden, welche sich wechselseitig ausschließen, so daß man sich nothwendig für eine von beyden entscheiden, mithin eine absolute Majorität herauskommen muß. Ist aber die Zahl der Stimmen auf beyden Seiten gleich, so daß sie sich wechselseitig aufheben, so entscheidet entweder das Loos, gleichsam die Begünstigung einer höheren Potenz, oder die Meynung des Präsidenten, oder irgend eines anderen sonst nicht stimmenden Mitglieds, z. B. bisweilen des Sekretarii, des ersten Offizialen u. s. w., welche zu den übrigen hinzugefügt, alsdann die absolute Mehrheit ausmacht.

---

8) Durch solche relative Mehrheit ward z. B. im J. 1470 der Mezger Kistler zum Schultheiß von Bern erwählt, welches aber nicht länger als ein Jahr dauerte und den fatalen Streit mit den Gerichtsherren des Landes nach sich zog.

Uebrigens ist eine Republik, wie jede freye Genossenschaft, allerdings befugt, und es kann oft von der Klugheit angerathen werden, in ihren Statuten zum Entscheid über gewisse wichtige Gegenstände eine höhere Majorität als die der bloßen Mehrzahl, z. B. zwey Drittheile, drey Viertheile u. s. w. aller anwesenden Mitglieder vorzuschreiben. 9) Man könnte zwar dawider einwenden, daß auf diese Art bisweilen die Minorität entscheidet, indem ihr Beschluß, wenn auch gewöhnlich nur negativ, dennoch ein Beschluß ist und den Vorzug hat. Allein darüber ist vor allem zu bemerken, daß diese Art von Majorität sich niemalen von selbst versteht, sondern allemal auf früheren durch eine weit größere Stimmen-Mehrheit oder gar durch die Einhelligkeit gemachten Grundstatuten beruht, folglich nichts weiter als ein Gesez ist, welches sich die Genossenschaft selbst auflegt, um Uebereilungen und eigenem Schaden vorzubeugen. Dieses Gesez kann sie allerdings aufheben wenn sie will: so lang es aber existirt, so ist es als der fortdaurende Wille der Genossenschaft selbst zu betrachten und soll mithin auch gehalten werden. Dergleichen Gesetze werden aber gerade des Friedens und der Einigkeit

9) Das sogenannte Rothe Buch in Bern z. B. (die Benennung kam von dem Einbande her), welches viele Leute ganz irriger Weise für die Verfassung der Stadt Bern ansahen, war nichts weiter als ein Inbegriff derjenigen Verordnungen die nur mit zwey Drittheil Stimmen sollten aufgehoben oder abgeändert werden können, und eben deßwegen in diesem besonderen Buch zusammengetragen waren. Viele derselben waren nicht einmal sehr wichtig oder betrafen nicht constitutionelle Gegenstände. Auch waren sie alle nur aus dem achtzehnten Jahrhundert.

wegen gemacht, um sich dem Ideal der Einhelligkeit desto mehr zu näheren, die Ueberlegenheit evidenter zu machen, dem Beschlusse dadurch ein gröseres Gewicht zu geben und seine freywillige Befolgung auch von Seiten der abwesenden oder der nicht einstimmenden Mitglieder zu erleichtern. Eintracht in den Hauptsachen, freundschaftliche Gefälligkeit und freywillige Nachgiebigkeit in Nebensachen oder unvermeidlichen Collisionen, sind überhaupt das eigentliche Bindungs- und Erhaltungs-Mittel der Communitäten, besonders der freyen, die keinen Richter über sich haben; Zwytracht und wechselseitige Erbitterung hingegen sind ihr gröstes Uebel und der sichere Anfang ihres Verderbens. Dieses zu verhinderen giebt es einige zwar seltene Fälle, wo auch die bloße Majorität aus freundschaftlicher Gesinnung nachgiebt oder zum voraus nachgeben zu wollen sich erklärt, und ihre derselben mehr gleichgültige Meynung dem dringenden Wunsch einer bedeutenden Minorität aufopfert, so wie man dieses bisweilen auch unter Privat-Personen bey collidirenden Rechten zwischen dem Mächtigen und dem Schwächeren sieht. Obgleich übrigens die Majorität im Allgemeinen deßwegen herrschet, weil sie, nebst ihrem habenden Stimmrecht, zugleich die stärkere Partey ausmacht: so ist es deßwegen, zumal bey kleinen Versammlungen und einer geringen Stimmen-Mehrzahl nicht immer bewiesen, daß sie jene Ueberlegenheit auch wirklich für sich habe. In unbedeutenden gewöhnlichen Fällen die auf das Wohl und Weh der Republik oder auf die Rechte und Interessen ihrer Mitglieder keinen Einfluß haben, da giebt die Minorität gerne nach und es wird dadurch der Friede nicht gestört; auch kann man mit Grund vermuthen, daß die abwesenden Mitglieder dergleichen Gegenstände den

anwesenden überlassen haben. Aber in den wichtigsten Angelegenheiten, von denen die Existenz der Republik abhängt, oder wo Leidenschaften und Interessen ins Spiel kommen: da ist diese Präsumtion nicht allemal richtig. Gelingt es in solchen Fällen der besiegten Minorität durch Ueberredung und bessere Gründe nur einige Mitglieder der Majorität auf ihre Seite zu bringen, oder andere herbeyzurufen die zu dem Beschlusse nicht mitgestimmt hatten, so ist die Ueberlegenheit auf ihrer Seite; was in einer früheren Versammlung beschlossen worden, wird in einer späteren über den Haufen geworfen; es entsteht in den Verhandlungen der Republik ein schwankendes Wesen ohne Einheit, ohne Consequenz, ohne Nachdruk, wo heute dieses morgen das Gegentheil erkennt wird, je nachdem zufälliger Weise zwey oder drey Mitglieder mehr oder weniger abwesend oder anwesend sind, oder die Menge von Consonanten sich durch den persönlichen Einfluß dieses oder jenes mächtigen Parteyhauptes hinreißen läßt. Ein solcher Zustand der Dinge, den man oft in verdorbnen Republiken sieht, ist aber der gewisse Vorbote ihres nahen Untergangs. Zudem ist es auch nöthig und rechtlich für gewisse wichtige Gegenstände eine höhere Majorität festzusetzen, um dem Mißbrauch kleiner oder zu ungewohnter Zeit angesagter Versammlungen, übereilten Berathschlagungen u. s. w. vorzubeugen, deren Beschlüsse zwar die absolute Mehrheit aller Anwesenden für sich haben, aber hingegen der größeren Mehrheit früherer Versammlungen, oder dem präsumirten vernünftigen Willen aller Abwesenden offenbar widersprechen würden. Daher pflegen auch alle klugen Republiken und selbst viele Privat-Communitäten für die Receptionen neuer Mitglieder, deren Annahme den meisten gleich-

gültig, einer bedeutenden Minorität aber unerträglich wäre, für die Abänderung von Grundstatuten, welche die Erfahrung früherer Zeiten für sich haben, für die Errichtung neuer Constitutions-Gesetze, welche alle Mitglieder der Gesellschaft angehen oder verpflichten, für sogenannte Gnadensachen, d. h. für die Ausnahme und Dispensation von bestehenden Gesezen, deren leichtfertige Nichtanwendung ihr Ansehen schwächen würde, und für andere ähnliche Fälle eine Majorität von zwey Drittheilen oder drey Viertheilen Stimmen zu verordnen, ohne welche nichts dergleichen solle beschlossen oder ausgeführt werden können: denn je grösser die Majorität, je entschiedener die Ueberlegenheit ist, desto eher ist zu erwarten, daß die Eintracht nicht gestört und die Nichteinstimmenden selbst zufrieden seyn werden. Auch haben dergleichen Gesetze um desto weniger Nachtheil, da die Minorität in solchen Fällen eigentlich nichts positives beschließt; sie hat nur ein negatives Gewicht, ein conservatorisches Ansehen, um etwas bereits bestehendes und längst beschlossenes zu erhalten und zu bestätigen; sie vereinigt ihren Willen mit dem Willen früherer Mitglieder, mit der Erfahrung vergangener Zeit. Inzwischen versteht sich, wie bereits gesagt worden, diese höhere Majorität niemalen von selbst; sie ist positiven nicht blos natürlichen Rechtens, sie muß durch ein besonderes Statut der Genossenschaft und zwar für gewisse bestimmte Fälle eingeführt werden; welches Statut mithin wieder aufgehoben werden kann, da es hingegen unmöglich wäre, das Ansehen der Majorität überhaupt in allen Fällen abzuschaffen, weil dieses durch kein Statut, sondern durch die Natur der Dinge selbst besteht, und ohne dasselbe gar kein gemeinschaftlicher Wille möglich wäre, mithin auch keine Communität existiren würde.

Wie weit erſtrekt ſich aber die Gewalt der Majorität und hat ſie nicht auch ihre rechtlichen Schranken? Allerdings! und dieſer Grundſaz muß wohl bemerkt werden, da er von Corporationen noch weit eher als von Einzelherren mißkannt oder verlezt wird, und keine Tyranney entſezlicher iſt, als diejenige ſo von einer vielköpfigen Menge ausgeübt wird. Die Majorität, als die höchſte Gewalt, iſt zwar der König und Herr in einer Republik; aber auch ein König hat natürliche oder vertragsmäßige Pflichten, die er rechtlich nicht überſchreiten darf, und jedes einzelne Mitglied, das in einer Communität den gemeinſamen Willen bilden hilft, iſt ſchuldig bey ſeinen Meynungen oder Vorſchlägen nicht auf den Wunſch oder den Willen der Majorität, ſondern auf die Gerechtigkeit und, ſo weit dieſe es zuläßt, auf das Beſte der Republik Rükſicht zu nehmen. [10] Die Schranken der rechtmäßigen Gewalt einer Majorität ſind daher die nemlichen wie die eines einzelnen Fürſten. [11] Sie gebietet von Rechtens wegen nur über eigene oder erlaubte Sachen; ſie hat die Geſeze der natürlichen Gerechtigkeit über ſich, ſie ſoll mithin fremde, es ſey angeborne oder erworbene Rechte reſpektiren, niemand in dem Seinigen beleidigen, ſondern eher ſchüzen, und wo ſie kann, ſelbſt Liebe und Wohlwollen gegen ihre Bürger und Untergebene ausüben; ſie gilt mit einem Wort nur über die gemeinſamen Angelegenheiten der ganzen Corporation, nicht über die Privat-Rechte ihrer

10) „Du ſollſt nicht folgen der Menge zum Böſen und nicht antworten vor Gericht, daß du der Menge nach vom Rechten weicheſt." 2 B. Moſ. XXIII, 2.

11) Vergl. B. II. Cap. 39.

einzelnen Mitglieder. Denn ſelbſt der Mitgenoſſe iſt ihr nur als ſolcher, nicht aber in jeder anderen Rükſicht unterworfen; innerdem Kreiſe ſeines Befugniſſes und ſo weit als er niemanden beleidiget, bleibt er ſein eigener Herr. Will man mehr von ihm erhalten als er ſchuldig iſt, ſo darf ſolches nicht durch Zwang, ſondern nur mit ſeinem Willen, durch erlaubte Anlokungs- oder Abſkungs-Mittel oder durch freywillig eingeräumtes Anſehen und Zutrauen geſchehen. Wenn z. B. eine Republik oder freye Communität durch bloße Majoritäts-Beſchlüſſe über das Eigenthum einzelner oder mehrerer ihrer Mitglieder willkührlich diſponiren, ihnen erlaubte rechtmäßige Privat-Handlungen gebieten oder verbieten, oder beſizende Privat-Rechte, wie z. B. Lehen, Zehnden, Grundzinſe und andere Einkünfte, eigene Gerichtsbarkeit, rechtmäßige Privilegien, die Bekleidung von Aemtern, den Genuß von Majoraten, Fidei-Commiſſen u. ſ. w., ohne Vertrag, ohne übereingekommene Entſchädigung einſeitig abſprechen wollte: ſo könnte ſolches durchaus nicht gerechtfertiget werden, denn das ſind Gegenſtände welche der Communität nicht gehören und über welche ſie alſo nicht zu verfügen hat; es wäre eine Ungerechtigkeit die der einzelne zwar dulden müßte, wenn ihm die Kräfte zum Widerſtand mangeln oder wenn er keinen höheren Richter findet, die aber nichts deſto weniger eine Ungerechtigkeit bleibt, ein Mißbrauch der Gewalt wie derjenige eines Fürſten der mit ſeiner Macht fremde Rechte beleidiget. Freylich ſind auch hier, wie überall, wirkliche Colliſionen möglich, wo die Rechte und Intereſſen der Republik mit entgegengeſezten Privat-Rechten der einzelnen Bürger nicht zu gleicher Zeit beſtehen können, und wo alſo der Schwächere, des Friedens wegen, nachgiebt,

d. h. von ſeinen Rechten etwas aufopfert und dafür oft in anderen gemeinſamen Vortheilen ſeine Entſchädigung findet. Allein dergleichen Colliſions-Fälle ſind ziemlich ſelten, und laſſen ſich am beßten theils durch den indirekten erlaubten Zwang der Retorſion, d. h. der Entziehung von gegenſeitigen Vortheilen und Gefälligkeiten, oder durch billige Verträge beſeitigen, wozu die Republik, als der mächtigere Theil, ſo viele und ſchöne Mittel in ihren Händen hat.

Die Wahrheit dieſer Rechtsregel, daß die Majorität nicht über die Rechte der einzelnen gelte, beſtätiget ſich auch dadurch, daß ſie im Allgemeinen überall in der Praxis anerkannt und befolget wird. Schon in Privat-Communitäten würde ſich ein einzelner Genoſſe mit Grund vor dem Richter beklagen, wenn ein Majoritäts-Beſchluß ſeine Privat-Rechte beleidigte, und nach dem ordentlichen und gewöhnlichen Lauf der Dinge geſchieht es auch in freyen Republiken nicht. Noch weniger gilt ſolche Mehrheit bey bloßen Föderationen oder Congreſſen, wo keine wahre Corporation beſteht, ſondern nur der Wille jedes Einzelnen ihn verbindlich machen kann. Auf dem Deutſchen Reichstagen galt die Majorität bey Steurbewilligungen nicht und eben ſo wenig hat ſie die Schweizeriſchen Städte und Länder bey Bundes-Annahmen, Beyſteuern, Friedensſchlüſſen u. ſ. w. verbunden, ſondern es konnte da nur freye und freundſchaftliche Uebereinkunft ſtatt finden.

Aus der nemlichen Regel beantworten ſich aber auch ſchwierigere Fragen, über welche ſonſt leicht Zweifel entſtehen könnten. So z. B. kann die Majorität der

Stimmen von Rechtens wegen eine Genoſſenſchaft nicht aufheben, ſondern dieſelbige nur verlaſſen. Denn den überbleibenden, wären ſie auch an der Zahl die viel geringeren, bleibt immer das Befugniß die nemliche Geſellſchaft unter ſich fortzuſezen. Sie daran zu hindern, wäre einer gewaltſamen Ausſtoßung gleich, und hieße ſie offenbar in ihrer Freyheit beleidigen. Auch beſteht hier keine Colliſion von Rechten, nach welcher der eine oder der andere Theil nothwendig nachgeben müßte. Denn die Rechte der Austretenden können mit den Rechten der Zurükbleibenden gar wohl zu gleicher Zeit beſtehen; indem jene der Geſellſchaft mit ihren Vortheilen oder Beſchwerden entſagen, dieſe ſie beybehalten, ſo geſchieht dem Willen von beyden ein Genügen. Zur Auflöſung einer Genoſſenſchaft wird alſo, gleichwie für ihre Stiftung, die Einhelligkeit der Stimmen erfordert, und da eine ſolche Einhelligkeit, zumal bey freyen und ſouverainen Communitäten, niemalen ſtatt findet: ſo ſieht man auch keine derſelben die ſich ſelbſt, durch den freyen Willen ihrer Mitglieder, aufgelöſet oder vernichtet hätte, ſondern alle wurden entweder durch äußere oder durch innere Obergewalt zerſtört. Hiernach laſſen ſich z. B. auch die ſogenannten Abdicationen beurtheilen, welche wir in jenen Zeiten des Wahnſinns und der Revolution von Seiten mehrerer republikaniſchen Regierungen erlebt haben. [12] Nicht zu gedenken, daß ſie in einem Zeitpunkt der Umkehrung aller Grundſäze der Gerechtigkeit, aus Furcht vor Feindes-Gewalt, in Hoffnung eines verſprochenen, aber nicht geleiſteten Gegenvortheils, unter vorausgeſezter

12) Venedig und Genua im J. 1797, die freyen Städte Zürich, Bern, Freyburg, Solothurn im J. 1798.

[redacted] des Friedens und der übrigen Existenz geschah, und ihnen deßwegen keine Verbindlichkeit hatten, [redacted] von allem dem nichts gehalten worden: so waren sie [redacted] betrachtet an und für sich unbefugt, mithin ungültig und hätten nie mit Grund gegen jene Communitäten eingewendet werden können, wenn je für dieselben günstigere Umstände eingetreten wären, oder wenn sie diese Umstände hätten benuzen wollen. Denn jene Abdicationen sind nicht einhellig geschehen; die Abdicanten waren wohl befugt ihre Stellen und Aemter aufzugeben oder gar aus der Societät, d. h. aus der freyen Bürgerschaft zu treten; aber sie hatten kein Recht die Communität der übrigen zu vernichten, welche dazu nicht eingewilliget hatten, und diese Communität entweder unter sich selbst fortsezen oder mit anderen und neuen Mitgliedern vermehren konnten. Noch weniger kam jener abdicirenden Mehrheit das Befugniß zu, diese Vernichtung gar im Namen anderer zu erkennen, wenn sie (wie dieses bey jenen Republiken oder ihren großen Räthen der Fall gewesen) nicht die freye Gemeinde selbst, sondern nur ihre ausgeschossenen Vorsteher oder Stellvertreter waren. Sie gaben Güter hinweg die ihnen nicht gehörten, sie opferten Freyheiten, Besizungen und mannigfaltige damit verbundene Rechte und Verhältnisse, die das Eigenthum der ganzen städtischen Gemeinde und ihrer Nachkommen waren, und wovon jene zeitlichen Vorsteher nur die fideicommissarische Verwaltung und Nuznießung hatten. Alles was sie hätten thun sollen oder dürfen, war Unrecht zu leiden, aber nicht selbst zu thun; der Uebergewalt nachzugeben, aber eine Protestation zu hinterlassen, um wenigstens ihre Pflicht zu erfüllen und beßere Zeiten erwarten zu können. Man pflegte zwar

darauf zu antworten, jene Städte hätten nur die Regierung oder die sogenannte Landeshoheit, nicht aber die übrigen Communitäts-Rechte aufgegeben, nicht die Gemeinde selbst vernichtet. Allein es floß bereits aus den lächerlichen, angeblich philosophischen Staats-Principien und ist eine leere Subtilität, eine ungereimte Distinction, die Regierung als ein eigenes, abgesondertes Wesen zu betrachten, welches man ohne Verlust übriger Privat-Rechte aufgeben könne. Denn was ist diese Regierung und über was erstrekt sie sich? Sie ist eine bloße Accidenz der freyen Communität selbst, eine natürliche Folge ihrer Besizungen und persönlichen Verhältnisse, mit denselben wie mit der Substanz, oder wie der Schatten mit dem Körper unzertrennlich verbunden; das eine kann nicht von dem anderen gesondert werden, selbst wenn man es wollte. Wer Güter und Einkünfte besizt, der regiert auch über dieses sein Eigenthum und besorgt die daher vorkommenden Geschäfte; er hat mehr oder weniger Ansehen und Einfluß über die auf seinem Gebiete wohnenden, ihm natürlich oder vertragsmäßig verpflichteten Menschen: und da eine freye Genossenschaft, gleichwie ein freyer Einzelherr, Mißbräuche abgerechnet, im Grunde nur ihre eigene Sache regiert: so ist es schlechterdings unmöglich von ihr die Verzichtleistung auf die Regierung zu fordern, ohne sie zugleich ihrer Privat-Rechte die sie mit allen übrigen Menschen gemein hat, zu berauben. Dieses leztere ist daher auch überall geschehen, obschon es dem Geist und dem bloßen System nach, nicht die Absicht derjenigen war, welche dieser Revolution und ihren sophistischen Principien beypflichteten. 13)

13) Vergl. B. I. Vorrede S. XII – XV.

Neuntes Capitel.

Fortsezung.

6° Beständig gleiche Freyheit der ganzen Genossenschaft.

I. Eine Genossenschaft die keinen Oberen über sich erkennt, ist zu jeder Zeit so frey und unabhängig als sie es vorher gewesen.

II. Sie ist zwar an die Drittmanns Recht berührenden Verträge und Versprechungen ihrer Vorgänger gebunden, aber nicht an die sich selbst aufgelegten eigenen Statuten.

III. Alle Versuche wodurch man positive Constitutions- oder Communitäts-Gesezze unabänderlich zu machen sucht, sind ungerecht, unklug, unausführbar und daher illusorisch.

IV. Die Abänderung solcher Gesezze muß zwar möglich seyn, aber sorgfältigen Formen unterworfen werden.

Als eine weitere, wichtige und bisweilen mißkannte Rechtsregel muß nothwendig angenommen werden, daß eine Genossenschaft die keinen Oberen über sich erkennt, zu jeder Zeit so frey und unabhängig ist als sie es vorher gewesen. Die Nachfolger haben so viel Recht als ihre Vorgänger, die Communität, deren Mitglieder sich allmählig ersezen, bleibt immer die nemliche Person; sie ist wie ein freyer Einzelherr, befugt unter Umständen ihren Willen zu änderen, in so fern sie dadurch niemanden beleidiget. Derselbige bleibt unter dieser Beschränkung immer gesezlich, ja das Gesez selbst; in der ganzen Genossenschaft ist zu

jeder Zeit alle Gewalt vereiniget, vor ihr und über sie ist nur das natürliche Recht oder das göttliche Gesez, welches ihr alle nöthigen und keine unnöthigen Pflichten auflegt. [1] Zwar ist sie, wie ein Einzelherr, an die Verträge und Versprechungen ihrer Vorgänger gebunden, aber nicht wegen dem Willen dieser lezteren, sondern weil durch dergleichen Verträge andere Personen ein Recht erworben haben, welches ihnen, ohne Verlezung der natürlichen Gerechtigkeit, nicht wieder entrissen werden kann. Hingegen ist eine Genossenschaft nicht schuldig sich denjenigen Statuten und Gesezen, welche ihre Vorgänger sich selbst oder anderen Personen auflegten, zu unterwerfen, es geschehe dann mit ihrem Willen, d. h. es sey daß sie dieselben ausdrüklich oder stillschweigend bestätige. Sie kann dieselben abändern, auslegen, abschaffen, davon dispensiren und andere an ihren Plaz stellen, wie sie es für ihre Zweke und Bedürfnisse nöthig findet. Daher sieht man auch in allen Communitäten und Republiken ohne Ausnahme, daß frühere Statuten und Dekrete unbedenklich aufgehoben oder abgeändert worden, sobald es in gehöriger Form und durch eine verglichene Majorität von Stimmen geschieht.

Freylich wünschen und wollen fast alle Constitutions-Fabrikanten, von Solon an bis auf unsere heutigen Revolutions-Philosophen, daß ihre Gesezе nicht sollen abgeändert werden können, und es ist keiner derselben welcher nicht in dieser Hinsicht den Nachfolgern allerley künstliche Fesseln aufzulegen versucht hätte. Das ist die Folge des menschlichen Eigendünkels, der sich selbst für

1) Vergl. B. II. S. 64 ff.

unträglich hält, und jener geheimen Herrschsucht, die ihren Willen nicht nur für die Gegenwart sondern auch für die kommenden Geschlechter verbindlich machen will; ohne zu bedenken, daß wenn die Gesetze gut sind und sich durch die Erfahrung bewähren, sie von selbst bleiben werden, im entgegengesetzten Fall aber ihre Abschaffung doch nicht gehindert werden kann. So verlangte Solon von allen Athenienſern, sie sollen seine Gesetze wenigstens so lange halten, bis er von einer vorhabenden Reise zurükkehren würde; sodann verbannte er sich selbst und kam niemalen wieder. Andere sezten Strafen gegen diejenigen fest, welche auch nur anrathen würden ein dergleichen Gesez wieder abzuschaffen, oder statuirten, daß solches gar nicht einmal zur Frage kommen dürfe. Wieder andere wollten solche Veränderungen nur in so seltenen Zeitpunkten oder nach so langen Zwischenräumen, auch unter so lästigen Formen gestatten, daß unterdessen ganze Generationen hätten zu Grunde gehen können, und die neueren Revolutions-Philosophen, wiewohl sie das ganze Volk zum Souverain erklärten, erfanden gar die Distinktion zwischen einer sogenannt constituirenden und der constituirten Gewalt, von denen die erstere entweder nur einmal, oder nur in sehr entfernten Epochen, mit grosser Schwierigkeit versammelt werden könne, die leztere aber sich streng inner den Schranken der festgesezten Constitution halten müsse, und nicht das geringste daran sollte abändern dürfen. Allein dergleichen Forderungen widersprechen der Natur der Dinge, sie sind nicht nur ungerecht und unklug, sondern sogar unmöglich und unausführbar, welches leztere am beßten beweist, daß sie wider die Natur mithin auch wider die Vernunft sind. Menschliche Gesetze der gesammten Nachkommenschaft zur ewigen

Fessel aufzulegen, heißt erstlich so viel als die Lebenden zu Sclaven der Verstorbenen machen, eine Sclaverey die um so viel ungereimter wäre, da sie auf gar keinem gegenseitigen Vortheil mehr beruht. Welches Recht haben die Vorgänger oder die Verstorbenen, ihren lebenden Nachkommen einen Willen aufzudringen, der vielleicht durch Unwissenheit und Leidenschaft zum Gesez gemacht, entweder zu jeder Zeit ungerecht und zwekwidrig war, oder wenigstens durch veränderte Umstände unpassend und verderblich geworden ist, das Wohl der Republik hinderen oder sogar ihre Existenz auf's Spiel sezen kann. Noch unvernünftiger und drükender ist ein solcher Wille, wenn sein Urheber selbst nicht mehr existirt, folglich ihn weder erklären, noch auslegen, noch milderen, noch davon dispensiren kann, und gleichwohl niemand an seinem Plaz ihn zu vertreten befugt ist. Zudem gelten nur die göttlichen oder natürlichen Gesezе überall und zu allen Zeiten; menschliche Verordnungen hingegen (durch welche niemand ein absolutes Recht erworben hat) sind nur ein Mittel zu gewissen Zweken, und müssen also aufgehoben und veränder werden können, sobald der Zwek wegfällt oder das Mittel selbst untauglich ja sogar schädlich geworden ist, oder bessere Mittel an seinen Plaz gestellt werden können. Das Gegentheil zu behaupten wäre nur ein crasser, legistischer Aberglaube, nach welchem man den Geist der Form, das Leben selbst dem todten Buchstaben aufopfern würde. Endlich ist die Forderung, daß menschliche Gesezе auch für künftige Generationen, wider ihren Willen, verbindlich seyn sollen, sogar unmöglich und unausführbar. Wenn die Nachfolger den Willen und die Macht haben solche Gesezе abzuändern oder nicht zu befolgen, wie sollen jene früheren Gesezge-

ber ſie daran hinderen können? Solons und Lykurgs Geſeze wurden abgeſchafft oder vergeſſen, mochte auch ihre ewige Fortdaur noch ſo ſehr vorgeſchrieben ſeyn. Wenn man auch Strafen gegen diejenigen verordnet, welche auf eine ſolche Veränderung antragen würden: ſo hindert nichts, daß dieſe Strafe entweder nicht vollzogen, oder daß vorerſt das Strafgeſez und ſodann die Hauptſache ſelbſt aufgehoben werde. [2] Oder es werden zwar die alten Geſeze, dem Scheine nach, nicht abgeſchafft, aber man macht dagegen neue, die ihnen widerſprechen, wo dann dieſe lezteren vorgehen, die erſteren aber obſolet und vergeſſen werden, wie ſolches z. B. in den Griechiſchen Republiken geſchah. [3] Was endlich die neueren Revolutions-Republiken betrifft, ſo hat die Erfahrung plözlich bewieſen, daß diejenigen welche die höchſte Gewalt in Händen hatten, ſich auch in ihrem Willen keine Feſſeln anlegen ließen. Die Diſtinction zwiſchen einer conſtituirenden und einer conſtituirten Gewalt iſt ungereimt, ſobald man ſie auf die ganze freye Geſellſchaft ſelbſt anwendet; denn dieſe iſt beydes zugleich und hat keinen höheren Willen über ſich. Beſchränkt man ſie hingegen auf ihre ausgeſchoſſenen Stellvertreter, ſo hat ſie zwar mehreren Schein, iſt aber gleichwohl ſchädlich und unausführbar. Denn da entſteht nothwendiger Weiſe ein ewiger Streit was dann zum Weſen einer Conſtitution gehöre oder nicht gehöre? [4] was ſie eigentlich vorſchreibe

2) Aliqui ne ejusmodi statuta mutarentur, cavere voluerunt pœna statuta in eum qui ista abroganda sit censurus. Quæ pœna tamen non minus quam prius statutum abrogari potest. *Pufendorf* j. n. s. g. L. VII. c. 6. §. 8.

3) S. *Bodin* de rep. L. I. c. 9.

4) Es iſt daher wirklich ekelhaft zu leſen, wie die neuen Conſti-

oder nicht vorschreibe, gebiete oder verbiete, ob sie so oder anders auszulegen sey? s) Sobald aber die ganze sogenannt constituirende Gemeinde nicht versammelt, nicht befragt werden kann, so ist der Streit unauflöslich und der Ausschuß muß sie nothwendig auch hierin vertreten. Irgendwo in jedem geselligen Verband ist und muß einmal eine höchste Gewalt seyn, welche vorhandene Gesetze aufzuheben, abzuändern, authentisch zu erklären befugt sey, und diese Gewalt kann nicht in einem todten Buchstaben, sondern nur in einer lebendigen, mit Einsicht, Wille und Kraft versehenen Autorität bestehen. Jene papiernen Ketten werden sonst bald zerbrochen und es wird dabey gewöhnlich alles tumultarisch über den Haufen geworfen; aus ungerechtem Zwang entsteht allemal eine viel größere Zügellosigkeit, gleichwie das Wasser die Ufer überschwemmt, wenn man ihm seinen natürlichen Lauf nicht gestattet. Hingegen befolget man die Gesetze viel lieber und freywilliger, sie werden weniger leichtfertig aufgehoben oder beyseite gesetzt, sobald man weiß, daß man dieselben allenfalls abändern kann, diese Veränderungen aber sorgfältigen und regelmäßigen Formen unterwirft; Formen, von denen wir seiner Zeit noch mehr reden werden und die z. B. darin bestehen, daß die vorhandenen Gesetze nicht anders als auf einen vorläufigen, der Erheblichkeit würdig erachteten Antrag, auf reife Untersuchung in gewissen bestimmten Zeiten, von zahlreichen

tutions-Fabrikanten bald die unbedeutendsten, ihnen aber wichtigen Dinge zu Fundamental-Statuten machen wollten, und bald wieder bey den wichtigsten, von denen sie nichts verstuhnden, sich mit der Wendung heraushalfen: La loi détermine, organise, regle etc.

s) Vergl. B. I. S. 232.

d. h. von seinen Rechten etwas aufopfert und dafür oft in anderen gemeinsamen Vortheilen seine Entschädigung findet. Allein dergleichen Collisions-Fälle sind ziemlich selten, und lassen sich am beßten theils durch den indirekten erlaubten Zwang der Retorsion, d. h. der Entziehung von gegenseitigen Vortheilen und Gefälligkeiten, oder durch billige Verträge beseitigen, wozu die Republik, als der mächtigere Theil, so viele und schöne Mittel in ihren Händen hat.

Die Wahrheit dieser Rechtsregel, daß die Majorität nicht über die Rechte der einzelnen gelte, bestätiget sich auch dadurch, daß sie im Allgemeinen überall in der Praxis anerkannt und befolget wird. Schon in Privat-Communitäten würde sich ein einzelner Genosse mit Grund vor dem Richter beklagen, wenn ein Majoritäts-Beschluß seine Privat-Rechte beleidigte, und nach dem ordentlichen und gewöhnlichen Lauf der Dinge geschieht es auch in freyen Republiken nicht. Noch weniger gilt solche Mehrheit bey bloßen Föderationen oder Congressen, wo keine wahre Corporation besteht, sondern nur der Wille jedes Einzelnen ihn verbindlich machen kann. Auf dem Deutschen Reichstagen galt die Majorität bey Steurbewilligungen nicht und eben so wenig hat sie die Schweizerischen Städte und Länder bey Bundes-Annahmen, Beysteuern, Friedensschlüssen u. s. w. verbunden, sondern es konnte da nur freye und freundschaftliche Uebereinkunft statt finden.

Aus der nemlichen Regel beantworten sich aber auch schwierigere Fragen, über welche sonst leicht Zweifel entstehen könnten. So z. B. kann die Majorität der

Stimmen von Rechtens wegen eine Genoſſenſchaft nicht aufheben, ſondern dieſelbige nur verlaſſen. Denn den überbleibenden, wären ſie auch an der Zahl die viel geringeren, bleibt immer das Befugniß die nemliche Geſellſchaft unter ſich fortzuſezen. Sie daran zu hindern, wäre einer gewaltſamen Ausſtoßung gleich, und hieße ſie offenbar in ihrer Freyheit beleidigen. Auch beſteht hier keine Colliſion von Rechten, nach welcher der eine oder der andere Theil nothwendig nachgeben müßte. Denn die Rechte der Austretenden können mit den Rechten der Zurükbleibenden gar wohl zu gleicher Zeit beſtehen; indem jene der Geſellſchaft mit ihren Vortheilen oder Beſchwerden entſagen, dieſe ſie beybehalten, ſo geſchieht dem Willen von beyden ein Genügen. Zur Auflöſung einer Genoſſenſchaft wird alſo, gleichwie für ihre Stiftung, die Einhelligkeit der Stimmen erfordert, und da eine ſolche Einhelligkeit, zumal bey freyen und ſouverainen Communitäten, niemalen ſtatt findet: ſo ſieht man auch keine derſelben die ſich ſelbſt, durch den freyen Willen ihrer Mitglieder, aufgelöſet oder vernichtet hätte, ſondern alle wurden entweder durch äußere oder durch innere Obergewalt zerſtört. Hiernach laſſen ſich z. B. auch die ſogenannten Abdicationen beurtheilen, welche wir in jenen Zeiten des Wahnſinns und der Revolution von Seiten mehrerer republikaniſchen Regierungen erlebt haben. [12] Nicht zu gedenken, daß ſie in einem Zeitpunkt der Umkehrung aller Grundſäze der Gerechtigkeit, aus Furcht vor Feindes-Gewalt, in Hoffnung eines verſprochenen, aber nicht geleiſteten Gegenvortheils, unter vorausgeſezter

12) Venedig und Genua im J. 1797, die freyen Städte Zürich, Bern, Freyburg, Solothurn im J. 1798.

Erhaltung des Friedens und der übrigen Existenz geschahen und schon deßwegen keine Verbindlichkeit hatten, weil von allem dem nichts gehalten worden: so waren sie rechtlich betrachtet an und für sich unbefugt, mithin ungültig und hätten nie mit Grund gegen jene Communitäten eingewendet werden können, wenn je für dieselben günstigere Umstände eingetreten wären, oder wenn sie diese Umstände hätten benuzen wollen. Denn jene Abdicationen sind nicht einhellig geschehen; die Abdicanten waren wohl befugt ihre Stellen und Aemter aufzugeben oder gar aus der Societät, d. h. aus der freyen Bürgerschaft zu treten; aber sie hatten kein Recht die Communität der übrigen zu vernichten, welche dazu nicht eingewilliget hatten, und diese Communität entweder unter sich selbst fortsezen oder mit anderen und neuen Mitgliedern vermehren konnten. Noch weniger kam jener abdicirenden Mehrheit das Befugniß zu, diese Vernichtung gar im Namen anderer zu erkennen, wenn sie (wie dieses bey jenen Republiken oder ihren großen Räthen der Fall gewesen) nicht die freye Gemeinde selbst, sondern nur ihre ausgeschossenen Vorsteher oder Stellvertreter waren. Sie gaben Güter hinweg die ihnen nicht gehörten, sie opferten Freyheiten, Besitzungen und mannigfaltige damit verbundene Rechte und Verhältnisse, die das Eigenthum der ganzen städtischen Gemeinde und ihrer Nachkommen waren, und wovon jene zeitlichen Vorsteher nur die fideicommissarische Verwaltung und Nuznießung hatten. Alles was sie hätten thun sollen oder dürfen, war Unrecht zu leiden, aber nicht selbst zu thun; der Uebergewalt nachzugeben, aber eine Protestation zu hinterlassen, um wenigstens ihre Pflicht zu erfüllen und beßere Zeiten erwarten zu können. Man pflegte zwar

darauf zu antworten, jene Städte hätten nur die Regierung oder die sogenannte Landeshoheit, nicht aber die übrigen Communitäts-Rechte aufgegeben, nicht die Gemeinde selbst vernichtet. Allein es floß bereits aus den lächerlichen, angeblich philosophischen Staats-Principien und ist eine leere Subtilität, eine ungereimte Distinction, die Regierung als ein eigenes, abgesondertes Wesen zu betrachten, welches man ohne Verlust übriger Privat-Rechte aufgeben könne. Denn was ist diese Regierung und über was erstrekt sie sich? Sie ist eine bloße Accidenz der freyen Communität selbst, eine natürliche Folge ihrer Besitzungen und persönlichen Verhältnisse, mit denselben wie mit der Substanz, oder wie der Schatten mit dem Körper unzertrennlich verbunden; das eine kann nicht von dem anderen gesöndert werden, selbst wenn man es wollte. Wer Güter und Einkünfte besizt, der regiert auch über dieses sein Eigenthum und besorgt die daher vorkommenden Geschäfte; er hat mehr oder weniger Ansehen und Einfluß über die auf seinem Gebiete wohnenden, ihm natürlich oder vertragsmäßig verpflichteten Menschen: und da eine freye Genossenschaft, gleichwie ein freyer Einzelherr, Mißbräuche abgerechnet, im Grunde nur ihre eigene Sache regiert: so ist es schlechterdings unmöglich von ihr die Verzichtleistung auf die Regierung zu forderen, ohne sie zugleich ihrer Privat-Rechte die sie mit allen übrigen Menschen gemein hat, zu berauben. Dieses leztere ist daher auch überall geschehen, obschon es dem Geist und dem bloßen System nach, nicht die Absicht derjenigen war, welche dieser Revolution und ihren sophistischen Principien beypflichteten. [13]

13) Vergl. B. I. Vorrede S. XII – XV.

Neuntes Capitel.

Fortsezung.

6° Beständig gleiche Freyheit der ganzen Genossenschaft.

I. Eine Genossenschaft die keinen Oberen über sich erkennt, ist zu jeder Zeit so frey und unabhängig als sie es vorher gewesen.

II. Sie ist zwar an die Drittmanns Recht berührenden Verträge und Versprechungen ihrer Vorgänger gebunden, aber nicht an die sich selbst aufgelegten eigenen Statuten.

III. Alle Versuche wodurch man positive Constitutions- oder Communitäts-Gesezze unabänderlich zu machen sucht, sind ungerecht, unklug, unausführbar und daher illusorisch.

IV. Die Abänderung solcher Gesezze muß zwar möglich seyn, aber sorgfältigen Formen unterworfen werden.

Als eine weitere, wichtige und bisweilen mißkannte Rechtsregel muß nothwendig angenommen werden, daß eine Genossenschaft die keinen Oberen über sich erkennt, zu jeder Zeit so frey und unabhängig ist als sie es vorher gewesen. Die Nachfolger haben so viel Recht als ihre Vorgänger, die Communität, deren Mitglieder sich allmählig ersezen, bleibt immer die nemliche Person; sie ist wie ein freyer Einzelherr, befugt unter Umständen ihren Willen zu änderen, in so fern sie dadurch niemanden beleidiget. Derselbige bleibt unter dieser Beschränkung immer gesezlich, ja das Gesez selbst; in der ganzen Genossenschaft ist zu

jeder Zeit alle Gewalt vereiniget, vor ihr und über sie ist nur das natürliche Recht oder das göttliche Gesez, welches ihr alle nöthigen und keine unnöthigen Pflichten auflegt. [1] Zwar ist sie, wie ein Einzelherr, an die Verträge und Versprechungen ihrer Vorgänger gebunden, aber nicht wegen dem Willen dieser lezteren, sondern weil durch dergleichen Verträge andere Personen ein Recht erworben haben, welches ihnen, ohne Verlezung der natürlichen Gerechtigkeit, nicht wieder entrissen werden kann. Hingegen ist eine Genossenschaft nicht schuldig sich denjenigen Statuten und Gesezen, welche ihre Vorgänger sich selbst oder anderen Personen auflegten, zu unterwerfen, es geschehe dann mit ihrem Willen, d. h. es sey daß sie dieselben ausdrüklich oder stillschweigend bestätige. Sie kann dieselben abändern, auslegen, abschaffen, davon dispensiren und andere an ihren Plaz stellen, wie sie es für ihre Zweke und Bedürfnisse nöthig findet. Daher sieht man auch in allen Communitäten und Republiken ohne Ausnahme, daß frühere Statuten und Dekrete unbedenklich aufgehoben oder abgeändert worden, sobald es in gehöriger Form und durch eine verglichene Majorität von Stimmen geschieht.

Freylich wünschen und wollen fast alle Constitutions-Fabrikanten, von Solon an bis auf unsere heutigen Revolutions-Philosophen, daß ihre Gesezе nicht sollen abgeändert werden können, und es ist keiner derselben welcher nicht in dieser Hinsicht den Nachfolgern allerley künstliche Fesseln aufzulegen versucht hätte. Das ist die Folge des menschlichen Eigendünkels, der sich selbst für

1) Vergl. B. II. S. 64 ff.

untrüglich hält, und jener geheimen Herrschsucht, die ihren Willen nicht nur für die Gegenwart sondern auch für die kommenden Geschlechter verbindlich machen will; ohne zu bedenken, daß wenn die Gesetze gut sind und sich durch die Erfahrung bewähren, sie von selbst bleiben werden, im entgegengesetzten Fall aber ihre Abschaffung doch nicht gehindert werden kann. So verlangte Solon von allen Athenienſern, sie sollen seine Gesetze wenigstens so lange halten, bis er von einer vorhabenden Reise zurükkehren würde; sodann verbannte er sich selbst und kam niemalen wieder. Andere sezten Strafen gegen diejenigen fest, welche auch nur anrathen würden ein dergleichen Gesez wieder abzuschaffen, oder statuirten, daß solches gar nicht einmal zur Frage kommen dürfe. Wieder andere wollten solche Veränderungen nur in so seltenen Zeitpunkten oder nach so langen Zwischenräumen, auch unter so lästigen Formen gestatten, daß unterdessen ganze Generationen hätten zu Grunde gehen können, und die neueren Revolutions-Philosophen, wiewohl sie das ganze Volk zum Souverain erklärten, erfanden gar die Distinktion zwischen einer sogenannt constituirenden und der constituirten Gewalt, von denen die erstere entweder nur einmal, oder nur in sehr entfernten Epochen, mit grosser Schwierigkeit versammelt werden könne, die leztere aber sich streng innert den Schranken der festgesezten Constitution halten müsse, und nicht das geringste daran sollte abändern dürfen. Allein dergleichen Forderungen widersprechen der Natur der Dinge, sie sind nicht nur ungerecht und unklug, sondern sogar unmöglich und unausführbar, welches leztere am beßten beweist, daß sie wider die Natur mithin auch wider die Vernunft sind. Menschliche Gesetze der gesammten Nachkommenschaft zur ewigen

Feſſel aufzulegen, heißt erſtlich ſo viel als die Lebenden zu Sclaven der Verſtorbenen machen, eine Sclaverey die um ſo viel ungereimter wäre, da ſie auf gar keinem gegenſeitigen Vortheil mehr beruht. Welches Recht haben die Vorgänger oder die Verſtorbenen, ihren lebenden Nachkommen einen Willen aufzudringen, der vielleicht durch Unwiſſenheit und Leidenſchaft zum Geſez gewacht, entweder zu jeder Zeit ungerecht und zwekwidrig war, oder wenigſtens durch veränderte Umſtände unpaſſend und verderblich geworden iſt, das Wohl der Republik hinderen oder ſogar ihre Exiſtenz auf's Spiel ſezen kann. Noch unvernünftiger und drükender iſt ein ſolcher Wille, wenn ſein Urheber ſelbſt nicht mehr exiſtirt, folglich ihn weder erklären, noch auslegen, noch milderen, noch davon diſpenſiren kann, und gleichwohl niemand an ſeinem Plaz ihn zu vertreten befugt iſt. Zudem gelten nur die göttlichen oder natürlichen Geſeze überall und zu allen Zeiten; menſchliche Verordnungen hingegen (durch welche niemand ein abſolutes Recht erworben hat) ſind nur ein Mittel zu gewiſſen Zweken, und müſſen alſo aufgehoben und verändert werden können, ſobald der Zwek wegfällt oder das Mittel ſelbſt untauglich ja ſogar ſchädlich geworden iſt, oder beſſere Mittel an ſeinen Plaz geſtellt werden können. Das Gegentheil zu behaupten wäre nur ein craſſer, legiſtiſcher Aberglaube, nach welchem man den Geiſt der Form, das Leben ſelbſt dem todten Buchſtaben aufopfern würde. Endlich iſt die Forderung, daß menſchliche Geſeze auch für künftige Generationen, wider ihren Willen, verbindlich ſeyn ſollen, ſogar unmöglich und unausführbar. Wenn die Nachfolger den Willen und die Macht haben ſolche Geſeze abzuändern oder nicht zu befolgen, wie ſollen jene früheren Geſezge-

ber ſie daran hinderen können? Solons und Lykurgs Geſeze wurden abgeſchafft oder vergeſſen, mochte auch ihre ewige Fortdaur noch ſo ſehr vorgeſchrieben ſeyn. Wenn man auch Strafen gegen diejenigen verordnet, welche auf eine ſolche Veränderung antragen würden: ſo hindert nichts, daß dieſe Strafe entweder nicht vollzogen, oder daß vorerſt das Strafgeſez und ſodann die Hauptſache ſelbſt aufgehoben werde. [2] Oder es werden zwar die alten Geſeze, dem Scheine nach, nicht abgeſchafft, aber man macht dagegen neue, die ihnen widerſprechen, wo dann dieſe lezteren vorgehen, die erſteren aber obſolet und vergeſſen werden, wie ſolches z. B. in den Griechiſchen Republiken geſchah. [3] Was endlich die neueren Revolutions-Republiken betrifft, ſo hat die Erfahrung plözlich bewieſen, daß diejenigen welche die höchſte Gewalt in Händen hatten, ſich auch in ihrem Willen keine Feſſeln anlegen ließen. Die Diſtinction zwiſchen einer conſtituirenden und einer conſtituirten Gewalt iſt ungereimt, ſobald man ſie auf die ganze freye Geſellſchaft ſelbſt anwendet; denn dieſe iſt beydes zugleich und hat keinen höheren Willen über ſich. Beſchränkt man ſie hingegen auf ihre ausgeſchoſſenen Stellvertreter, ſo hat ſie zwar mehreren Schein, iſt aber gleichwohl ſchädlich und unausführbar. Denn da entſteht nothwendiger Weiſe ein ewiger Streit was dann zum Weſen einer Conſtitution gehöre oder nicht gehöre? [4] was ſie eigentlich vorſchreibe

2) Aliqui ne ejusmodi statuta mutarentur, cavere voluerunt pœna statuta in eum qui ista abroganda sit censurus. Quæ pœna tamen non minus quam prius statutum abrogari potest. *Pufendorf* j. n. s. g. L. VII. c. 6. §. 8.

3) S. *Bodin* de rep. L. I. c. 9.

4) Es iſt daher wirklich ekelhaft zu leſen, wie die neuen Conſti-

oder nicht vorschreibe, gebiete oder verbiete, ob sie so oder anders auszulegen sey? [5] Sobald aber die ganze sogenannt constituirende Gemeinde nicht versammelt, nicht befragt werden kann, so ist der Streit unauflöslich und der Ausschuß muß sie nothwendig auch hierin vertreten. Irgendwo in jedem geselligen Verband ist und muß einmal eine höchste Gewalt seyn, welche vorhandene Gesetze aufzuheben, abzuändern, authentisch zu erklären befugt sey, und diese Gewalt kann nicht in einem todten Buchstaben, sondern nur in einer lebendigen, mit Einsicht, Wille und Kraft versehenen Autorität bestehen. Jene papiernen Ketten werden sonst bald zerbrochen und es wird dabey gewöhnlich alles tumultarisch über den Haufen geworfen; aus ungerechtem Zwang entsteht allemal eine viel größere Zügellosigkeit, gleichwie das Wasser die Ufer überschwemmt, wenn man ihm seinen natürlichen Lauf nicht gestattet. Hingegen befolget man die Gesetze viel lieber und freywilliger, sie werden weniger leichtfertig aufgehoben oder beyseite gesetzt, sobald man weiß, daß man dieselben allenfalls abändern kann, diese Veränderungen aber sorgfältigen und regelmäßigen Formen unterwirft; Formen, von denen wir seiner Zeit noch mehr reden werden und die z. B. darin bestehen, daß die vorhandenen Gesetze nicht anders als auf einen vorläufigen, der Erheblichkeit würdig erachteten Antrag, auf reife Untersuchung in gewissen bestimmten Zeiten, von zahlreichen

tutions-Fabrikanten bald die unbedeutendsten, ihnen aber wichtigen Dinge zu Fundamental-Statuten machen wollten, und bald wieder bey den wichtigsten, von denen sie nichts verstunden, sich mit der Wendung heraushalfen: La loi détermine, organise, regle etc.

5) Vergl. B. I. S. 232.

Versammlungen und nur mit einer höheren als der gewöhnlichen Majorität sollen aufgehoben oder abgeändert werden können. Alsdann erst erhalten die Gesetze jene Ehrfurcht und Heiligkeit die ihnen, besonders in Republiken, sehr zu wünschen ist, die aber nicht auf lästigem Zwang, sondern auf dem Ansehen der Väter, auf der Probe der Erfahrung und auf der freywilligen Zusammenstimmung mehrerer auf einander gefolgten Generationen beruhen muß. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die früheren Statuten und Gesetze ihre Kraft und Verbindlichkeit so lange beybehalten als sie nicht förmlich durch eine gesetzlich übereingekommene Majorität aufgehoben oder verändert worden sind. Denn eben, weil die Corporation immer die nemliche bleibt, weil ihre Mitglieder sich nur allmählig und unvermerkt erneuern: so ist auch das Stillschweigen oder die fortwährende Beobachtung der Gesetze von Seite der Nachfolger als ein Zeichen ihrer fortdaurenden Einwilligung zu betrachten, und überhaupt wird wie bey einem Einzelherren, so auch bey einer Corporation mit Grund vorausgesetzt, daß ihr einmal bekannt gemachter Wille der nemliche bleibe, so lang sie keinen entgegengesetzten Willen förmlich geäußert hat.

Zehntes Capitel.

Fortsezung.

7° Die Magistraten einer Republik sind nicht blos ihre Diener, sondern auch Mitgenossen und Vorsteher.

I. Beweis der gleichzeitigen Existenz dieses doppelten Verhältnisses.

II. Daherige Folgen in Rüksicht auf die Benennung und das äußere Ansehen der republikanischen Obrigkeiten.

Ein zweyfaches, zum Theil seltenes und eben daher von wenigen richtig gekanntes Verhältniß, ist dasjenige in welchem die Magistraten oder Vorgesezte einer Republik gegen die ganze souveraine Corporation, z. B. die dirigirenden kleinen Räthe gegen die großen Räthe oder gegen die freye Bürgerschaft selbst stehen. Auf der einen Seite sind sie freylich gewissermaßen die Diener oder Beamtete der ganzen Genossenschaft, oder sollen sich wenigstens in der Idee und in ihren Handlungen stets als solche betrachten; sie werden, wo nicht immer ursprünglich, doch gewöhnlich späterhin, von ihr ernennt, besoldet, bevollmächtiget, instruirt, wie der Minister von seinem Fürsten; sie schwören ihr den Eid, sie sollen ihre Macht nicht zu eigenen Zweken, sondern nur zu den Zweken und Interessen der ganzen Genossenschaft verwenden. In so fern sind sie also die Diener oder Beamte der Republik und haben die dießörtigen ihnen auferlegten oder übernommenen Pflichten zu erfüllen. Aber auf der ande-

ren Seite können sie doch nicht ganz mit den Dienern oder Beamten eines Fürsten verglichen werden, und es besteht zwischen ihrem Verhältniß und demjenigen dieser lezteren noch ein wesentlicher Unterschied. Denn erstlich sind die Magistraten oder Vorsteher einer Republik selbst Mitgenossen an der gemeinsamen Herrschaft und Unabhängigkeit, was der Minister eines Fürsten nicht ist, indem er an den Rechten und dem Eigenthum dieses lezteren keinen Antheil hat. Sie können in jener Eigenschaft von den gemeinsamen Berathschlagungen nicht ausgeschlossen werden, sie haben zu allen Geschäften von Rechtens wegen mitzusprechen und mitzustimmen, welches dem Diener oder Minister eines Fürsten ebenfalls nicht zukömmt, als der nur Räthe aber keine entscheidende Stimme zu geben hat, den der Fürst nicht einmal beyzuziehen schuldig ist, sondern allenfalls auch ohne ihn Beschlüsse fassen kann. Ja! es hat sogar die Stimme der Magistraten, wenn sie schon in den allgemeinen Versammlungen rechtlich nicht mehr als die jedes anderen gilt, dennoch als die Meynung der Mächtigeren, der Ersten, Vordersten, sachkundigsten und mit besonderem Zutrauen beehrten Mitglieder, so viel Gewicht, daß sie wenigstens in dem gesunden Zustand einer Republik gewöhnlich die Stimmen der übrigen nach sich zieht. Zum anderen haben die republikanischen Magistraten in den meisten Fällen und den täglichen, gleichwohl oft ziemlich wichtigen Regierungsgeschäften, keinen Oberen über sich, weil die ganze souveraine Corporation nicht immer versammelt werden kann noch stets versammelt werden will; sie disponiren über viele Gelder der Republik, vergeben die meisten Stellen und Aemter, können belohnen und strafen, Vortheile und Nachtheile zufügen; sie herrschen im Einzelnen (distri-

butive) über diejenigen selbst welche zusammen genommen und mit ihnen vereiniget (collective) ihr Herr sind; während hingegen der Minister eines Fürsten stets einen Oberen über sich hat, nie über denselben herrschet, jeden Augenblik von ihm Befehle empfangen kann oder wirklich empfängt und befolgen muß. Man hört freylich oft in Republiken von einzelnen Bürgern oder Parteyungen sprechen, die höchste Gewalt komme ihnen zu, die Magistraten seyen nur ihre Diener oder Minister, die mehr zu gehorchen als zu befehlen hätten, die man einsezen, absezen, instruiren, zur Rechenschaft ziehen könne u. s. w. Aber die Realität, oder die Natur der Dinge selbst, stimmt mit dieser Vorstellung nicht überein; denn die nemlichen welche dergleichen Reden führen, nennen hinwieder die Rathsherren ihre Patronen und Gönner, geben ihnen höhere Titel, suchen ihre Gunst, erforschen ihren Willen, bewerben sich bey denselben um Aemter oder Dienste u. s. w., und gerade das beweist, daß jene Rathsherren einmal nicht die Diener der einzelnen Bürger sind. Daher ist es auch merkwürdig, daß selbst im Canzleystyl das Wort Diener oder Minister von den Vorstehern oder dirigirenden Räthen einer Republik nicht gebraucht wird, wie hingegen von den ersten Beamten eines Fürsten. Sie heißen im Gegentheil Magistraten, Vorgesezte, Aelteste, Senatoren, *Savii*, Rathsherren, Ehrenhäupter u. s. w., lauter Benennungen welche deutlich anzeigen, daß sie nicht vollkommene Herren und nicht bloße Diener, sondern die ersten und vordersten ihrer Mitbürger, ausgewählte, mit besonderem Zutrauen und einem großen Theil der Macht beehrte Mitgenossen sind, die nicht blos im einzelnen rathen, sondern zusammen genommen auch entscheiden und befehlen können.

Dieſe Unterſcheidung mag abermal beweiſen, wie ſo ſehr viele Dinge in der einen Rükſicht gleich, in der anderen ungleich ſind, und mithin nicht die nemlichen Rechtsregeln auf ſie angewendet werden können. Es beruhet auf derſelben auch der Grund warum (wie ſchon bey anderer Gelegenheit von uns bemerkt worden [1]) der republikaniſche oder ſogenannt patriciſche Adel, welcher auf der wirklichen oder öftern Bekleidung höherer republikaniſchen Würden beruht, eben ſo viel ja noch mehr geachtet wird, als das blos von fürſtlichen Bedienungen herrührende Anſehen, zumal wenn in Anſehung der Macht und des Gebiets zwiſchen dem Fürſten und der Republik kein groſſer Unterſchied beſteht, oder der höhere fürſtliche Beamte nicht in anderer perſönlicher Rükſicht, durch eignen Geburtsadel, durch Güterbeſiz, durch angeſehene Verbindungen und Verwandtſchaften, zu ſehr über die republikaniſchen Magiſtraten hervorraget. Es erklärt ſich auch hieraus, warum das Haupt oder die geſammten Mitglieder einer ſouverainen republikaniſchen Regierung in Verſammlungen, Zuſammenkünften u. ſ. w. vor den Dienern eines Fürſten den Rang haben. Sie ſind mächtiger und freyer, ſie ſtellen gleichſam den Souverain ſelbſt vor, während der Miniſter eines Fürſten immer von demſelben abhängt, nur Arbeiter, Gehülfe, aber nicht Mitherr iſt. Hingegen geht ein einzelner ſouverainer Fürſt, ſelbſt wenn ſein Gebiet kleiner wäre, allerdings den Häuptern einer Republik oder ihrem dirigirenden Collegio vor. Denn er regiert in eigenem Namen, dieſe nur im Namen der ganzen Genoſſenſchaft; er iſt für ſich ſelbſt frey und herrſchend, dieſe nur zuſammen genommen: und

1) B. III. S. 296.

da das äußere Anſehen unter den Menſchen ſich nach dem Grade der beſitzenden Kraft und Freyheit richtet, ſo iſt es doch eine höhere Stufe von Macht und Glük durch ſich ſelbſt und allein unabhängig zu ſeyn, als dieſe Unabhängigkeit mit mehreren zu theilen, von ihnen zu erborgen und nur in ihrem Namen auszuüben. 2)

---

a) Eben dieſes ſtatuirt auch Pufendorf: Quia in dignitate vicaria et delegata tantum splendoris esse non potest, quantum in originaria, neque in magistratu tantum dignitatis quantum in principe, et vero civitates liberæ cum regibus in eodem loco convenire non possunt, nisi per legatos aut deputatos: adparet sane omnino legatum civitatis liberæ cedere debere cuicunque regi aut principi cui summum est imperium. j. n. et g. L. VIII. c. II. §. 2o.

Eilftes Capitel.

Fortsezung.

8° Das Gut einer Republik gehört der ganzen Genossenschaft und nicht ihren einzelnen wechselnden Mitgliedern.

I. Beweis dieser wichtigen Rechts-Regel.

II. Kraft derselben darf das gemeine Gut nur zu den Zweken der Communität verwendet und ohne Einwilligung aller Mitglieder nicht getheilt werden. Keinem abgehenden oder austretenden Mitglied kömmt irgend ein Antheil zu.

III. Neuere Verlezungen dieser Regel sind eine Folge der Noth und der herrschenden falschen Doctrinen.

Aus dem Begriff einer Communität, als einer einzigen moralischen oder collektiven Person, einer Vereinigung mehrerer, sich allmählig durch neue Aufnahmen ersezender Menschen, zu einem gemeinschaftlichen fortdaurenden Endzwek, folget ferner die wichtige Rechts-Regel, daß ihr Gut oder gemeinsames Vermögen der ganzen Genossenschaft gehört und nur allein für ihre Zweke verwendet werden darf. Zwar muß man hier freylich wahre Communitäten oder Corporationen von bloßen Handels-Gesellschaften und anderen dergleichen vorübergehenden Associationen, deren Gut von den einzelnen Mitgliedern durch gleiche oder ungleiche Actien zusammengeschossen worden ist, unterscheiden. In diesem lezkern Verhältniß, wo das Privat-Eigenthum bleibt und nur einstweilen gemeinschaftlich verwaltet oder

benuzt wird, kann freylich jedes austretende Mitglied seinen Antheil zurükfordern, und es wird auch solches gewöhnlich in den Grund-Statuten ausdrüklich festgesezt oder vorbehalten. Aber in einer wahren Communität, die immer die nemliche bleibt, ihre einzelnen Mitglieder mögen durch Tod oder freywilligen Austritt noch so sehr wechseln, deren Gut nicht durch bestimmte Aktien oder Einkaufssummen zusammengeschossen, sondern ihr entweder gemeinschaftlich geschenkt oder von ihr durch gemeinsame Kräfte erworben worden ist, wo mithin alles nur der Gesammtheit, den einzelnen Mitgliedern aber nichts eigenthümlich gehört, und wo überhaupt nichts besonderes festgesezt ist: da hat es auch nicht die nemliche Bewandniß, sondern es bleibt bey der natürlichen Rechts-Regel, daß das Gut oder gemeinsame Vermögen nur der ganzen Vereinigung gehöre, so lang sie wenigstens existirt; es ist gleichsam eine ewige Substitution, ein beständiges Fidei-Commiß zu Gunsten nicht blos der gegenwärtigen, sondern aller künftigen Genossen, von welchem die zeitlichen Mitglieder oder Vorsteher nicht die Eigenthümer, sondern nur die Verwalter sind.

Dem zufolge darf erstlich das gemeine Gut, in der Regel, nicht zu anderen Zweken als zu denen der Communität selbst verwendet werden. So soll man die Armen-, Kranken-, Kirchen- und Schulgüter zu keinen anderen Gegenständen als zur Unterstüzung der Armen, zur Pflege der Kranken, zur Erhaltung der Kirchen und zur Erziehung der Jugend gebrauchen. Familien-Stiftungen, Ordens-, Kloster-, Stadt-, Gemeinds- und Zunft-Güter sind ebenfalls nur für die Zweke und Interessen dieser Corporationen bestimmt. Die nem-

liche Regel gilt überhaupt auch von den eigentlichen Republiken. Doch wenn eine solche Communität ganz frey ist oder mehrere Zweke in sich vereiniget, und in den Statuten nichts besonderes festgesezt worden: so wird jede Verwendung, die sie nach regelmäßigen Formen von ihrem gemeinen Gute macht, als zum Beßten der Gesammtheit geschehen, betrachtet, indem dabey immerhin entweder ihre Ehre oder ihr beglaubter größerer Nuze beabsichtiget wird.

Zum anderen kann aus gleichem Grund kein abgehendes oder austretendes Mitglied irgend einen Antheil an dem gemeinen Gut zurükfordern, eben weil es nicht sein Privat-Eigenthum ist, nicht aus zusammengelegten Actien besteht, sondern nur der ganzen Genossenschaft, jenem Gemeinwesen gehört, welches ungeachtet der wechselnden Mitglieder stets als das nemliche fortdauert. Der einzelne Mitbürger ist gewöhnlich bey seiner Aufnahme auch ohne Geldbeytrag in den Mitgenuß oder vielmehr in die Mitherrschaft über die gemeinsamen Güter getreten, und folglich kann er nicht forderen, daß ihm etwas davon zurükgegeben werde. Wenn er auch bey seinem Eintritt irgend etwas bezahlt hat, so war es nicht eine Einkaufssumme, sondern nur eine Bedingung der Aufnahme, ein freywilliger Beytrag um den Werth zu beweisen den er auf die Ehre dieser Bürgerschaft sezt, um ihren Wohlstand zu fördern oder um gewisse Privat-Vortheile zu genießen; aber jener Beytrag war nie nach einem gewissen Quotient des ganzen Corporations-Guts berechnet, und kann ihm also kein Recht auf dasselbe geben. Auch sehen wir deßwegen in der ganzen Erfahrung, daß gemäß dieser natürlichen

Rechtsregel und ohne daß darüber in den Statuten das geringste festgesezt sey, kein austretender Bürger einer Gemeinde, einer Stadt, einer Republik, kein Mitglied einer Familien-Corporation, eines Ordens, eines Klosters, einer Zunft u. s. w. irgend einen Antheil von dem gemeinen Gut heraus erhält, noch von den Erben eines Verstorbenen gefordert werden kann; und wenn in unseren Tagen hierüber nach und nach entgegengesezte irrige Begriffe in die Köpfe einschleichen: so kömmt solches nur von der Zerrüttung des jezigen geselligen Zustandes, von jenem Zeitpunkt her, wo man entweder gegen alles Bleibende, Beharrliche, Gemeinnüzige Krieg führte und alle Erdengüter blos zu absolutem, wandelbarem, egoistischem Privat-Eigenthum machen wollte, oder wo man, wegen dergleichen Principien, die Auflösung und gewaltsame Zerstörung aller Corporationen besorgen mußte, und daher durch gehoffte Theilungen oder partielle Zurükgaben wenigstens etwas von dem Untergang oder fremdem Raub zu retten suchte.

Drittens ist es eben so klar, daß das gemeine Gut, ohne Einwilligung aller Mitglieder nicht getheilt werden darf. Denn eine solche Theilung wäre einer Auflösung der Genossenschaft gleich, zu welcher auch sogar die Majorität nicht befugt ist, weil sie, wie oben bewiesen worden, wohl austreten, aber das Recht der übrigen, die nemliche Gesellschaft unter sich fortzusezen, nicht aufheben kann. 1) Gleichwie das Corporations-Gut nicht einzelnen Mitgliedern gehört, so gehört es auch nicht den mehreren, sondern nur der ganzen

1) S. oben S. 102 — 103.

Gesammtheit, dem Gemeinwesen, welches als collective Person, ungeachtet der Verminderung seiner Mitglieder, fortdauern kann; und gleichwie kein einzelnes Mitglied irgend einen Antheil für sich zurükzufordern berechtigt ist, so darf solches auch nicht von mehreren geschehen. Zur Theilung eines wahren Gemeinguts wird, wie zur Auflösung der Gesellschaft, die Einhelligkeit der Stimmen erfordert. Auch sehen wir daher, daß im Allgemeinen alle Dörfer, Städte, Familien-Güter, Zünfte, Klöster, Orden und Republiken ihre gemeinen Güter entweder gar nicht oder nur mit einhelligen Stimmen zu theilen pflegen, und von manchen wird dieses zum Ueberfluß noch durch besondere Statuten ausgedrükt. In unseren für alle begüterte Corporationen so gefahrvollen Zeiten, mögen wohl von dieser Regel einige Ausnahmen geschehen, und bisweilen durch bloße Majoritäts-Beschlüsse gemeine Güter getheilt, so wie die Corporationen selbst aufgelöst worden seyn. Aber dergleichen Verfügungen wurden nicht gebilliget, noch für die gewöhnliche Rechtsregel ausgegeben, sondern sie geschahen nur um unter zwey unvermeidlichen Uebeln das mindere auszuwählen und der sonst befürchteten gewaltsamen Beraubung vorzubeugen. Wenn übrigens in solchen Fällen die Minorität, obschon sie die Theilung nicht wollte, dennoch dem Beschlusse nicht widerstrebt, seine Ausführung gestattet, sogar den ihr zukommenden Antheil annimmt: so ist es immerhin und mit Recht so zu betrachten, als ob sie hintenher eingewilliget habe, mithin der Beschluß einhellig gewesen sey.

Zwölftes Capitel.

Fortsezung.

9° Die Genossenschaft kann von ihren Mitgliedern Steuern und Beyträge fordern so viel sie es nöthig findet.

I. Das Befugniß dazu beruht darauf, daß hier immer freye Einwilligung statt findet; doch rathen Klugheits-Gründe dieses Recht nur selten und mit Maaße auszuüben.

II. Hingegen kann eine Republik ihre Unterthanen nicht einseitig und willkührlich mit Steuern belegen. Sie stellt gegen dieselben einen Fürsten vor.

III. Allfällige Beyhülfe der Unterthanen muß angesucht und freywillig zugestanden werden. — Beweis dieser Säze aus der Vernunft und der allgemeinen Erfahrung.

IV. Nach den wahren republikanischen Grundsäzen sollen die Steuern oder Beyträge für alle gleich seyn. Beweis der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit dieser absolut gleichen Bürgersteuern. Widerlegung der gewöhnlichen Einwürfe.

V. Daherige Unzulässigkeit und Unausführbarkeit aller gezwungenen Vermögens-Steuern.

VI. Wahre ökonomische Regeln bey eintretenden außerordentlichen Bedürfnissen.

Es scheint endlich hart und drükend, fließt aber dennoch aus der Natur einer Communität oder Genossenschaft, daß dieselbe von ihren Mitgliedern (aber auch nur von diesen) Steuern und Beyträge fordern kann, so viel sie es für die Zweke und Bedürfnisse ihres Gemeinwesens nöthig

findet. Zwar hat sie in ihrer Klugheit Gründe genug dieses Recht entweder gar nicht oder nur selten und mit Maaße auszuüben, theils wegen dem Widerstand der sich von Seiten der Bürger selbst zeigen müßte, theils weil dergleichen Steuern den meisten zu lästig wären, sie der Republik abgeneigt machen und vielleicht selbst zur Verlassung derselben nöthigen würden. Allein das Befugniß selbst beruhet darauf, daß hier niemalen Zwang sondern immerhin freye Einwilligung vorhanden ist. Die Mitglieder der Genossenschaft beschazen sich selbst, sie disponiren nur über ihr eigen Gut, zu eigenen Zweken, und haben sich also über diese Beyträge so wenig als über andere von ihrem Willen abhängende Ausgaben zu beschweren. [1] Sollte auch eine Minorität dem steuerfordernden Beschlusse nicht beygepflichtet haben: so bleibt ihr das Recht aus der Genossenschaft zu treten (das Bürgerrecht aufzugeben) und sich dadurch der Steuerpflicht zu entziehen. Uebt sie aber dieses Befugniß nicht aus, sondern bleibt in der Ge-

---

1) Daher erklärt es sich auch, daß diejenigen welche diesen, blos im Innern einer wahren Republik geltenden, Grundsaz auf herrschaftliche Verhältnisse anwenden und in jedem Aggregat von dienstbaren oder abhängigen Menschen eine freye Corporation sehen wollen, durch die Gewalt der Principien getrieben, dem Staat ein unbeschränktes Beschazungs-Recht auf die vermeynten Bürger einräumen. (Vergl. B. II. S. 327.) Allein wie irrig diese Vergleichung sey, haben wir schon oft bewiesen. Uebrigens wird selbst in wahren Republiken das Inconvenient noch dadurch corrigirt, daß man das Bürgerrecht, d. h. die Mitgenossenschaft aufgeben kann, da hingegen jene von Volks-Freyheit prahlenden Staatsrechtslehrer ihren fingirten Bürgern auch sogar dieses nicht gestatten wollen, und dadurch die entsezlichste Sclaverey statuiren die sich nur denken läßt.

fellschaft, so leistet sie eben dadurch den Beweis, daß sie den übrigen nachgegeben, folglich hintenher ebenfalls eingewilliget habe; denn sie kann billiger Weise nicht fortfahren die gleichen Vortheile zu genießen ohne die gleichen Beschwerden zu tragen. Freylich wäre es von Seiten jeder Genossenschaft lieblos und unklug sich ohne Noth eingebildete Bedürfnisse zu schaffen, durch Verschwendung außerordentliche, unnöthige Ausgaben zu veranlaßen, um von den einzelnen Mitgliedern beträchtliche Beyträge forderen zu müssen, welche vielen lästig, von den Aermeren gar nicht bestritten werden könnten, und selbige dadurch zum Austritt nöthigen würden. Allein dieser Mißbrauch ist in einer Republik so leicht nicht zu besorgen, da die mehreren Mitglieder und selbst die Reicheren, stets interessirt sind, so wenig als möglich zu bezahlen, und da man auch der minder vermöglichen Mitglieder, als Stüzen, Gehülfen und Freunde nöthig hat, um die vorkommenden Arbeiten zu besorgen und die Wurzel seiner Kraft auszudehnen. Gewöhnlicher Weise sucht man daher durch Beschränkung der Bedürfnisse die Sachen so einzurichten, daß die Communität aus ihrem eigenen gemeinsamen Gut leben könne, und entweder nur geringe oder gar keine außerordentlichen Beyträge nöthig sind. Sonst aber kann die Regel nicht geläugnet werden, daß eine Genossenschaft von ihren Mitgliedern so viel Steuern fordern darf, als sie es für ihre gemeinsamen Bedürfnisse nöthig findet, daher man auch diesen Grundsaz in allen Privat-Communitäten und, wo die Noth es erfordert, auch in freyen Republiken unwidersprochen geltend und ausgeübt sieht.

Hingegen darf eine Republik ihre eigenen Untertha-

nen nicht einseitig und willkührlich mit direkten Steuern belegen, weil dieselben keinen Antheil an der Souverainität oder an dem gemeinen Wesen der über sie herrschenden Gesellschaft haben, mithin auch von Rechtens wegen nichts zu demselben beyzutragen, sondern nur ihre sonstigen natürlichen oder vertragsmäßigen Pflichten zu erfüllen schuldig sind. Die Republik stellt gegen ihre Unterthanen, d. h. gegen die auf ihrem Gebiete wohnenden, in ihrem Dienste stehenden, unter ihrem Schuze lebenden Menschen, welche nicht zugleich Mitglieder der Communität sind, einen collectiven Grundherren oder Fürsten vor, und hat also in dieser Rükſicht gleichwie die nemlichen Rechte so auch die nemlichen Schranken, und aus ihrer Unabhängigkeit, aus ihrem Länderbesiz und sogar aus den verschiedenartigen freywilligen Dienstverträgen fließt kein Recht auf das erworbne Eigenthum ihrer Unterthanen. [2] Nur überwundne Feinde, denen man als Bedingung des Friedens oder als Loskauf von größeren Uebeln einen jährlichen Tribut auferlegt hätte, und die ihn auch gleichsam vertragsweise zusagten, können hierin eine scheinbare Ausnahme machen; dann aber beruht auch die Steuerpflicht auf einem ganz anderen Grund, und es sollen selbst diese Contributionen in der Folge nicht willkührlich erhöht werden. Hat also eine Republik die Beyhülfe ihres ihr untergebenen Volkes nöthig, welches zwar auch geschehen kann, aber doch seltener als in Fürstenthümern geschieht: so muß diese Hülfe freywillig gesucht und bewilliget werden, und zwar nur allein von den Freyen, d. h. von denjenigen Individuen und Corporationen des Landes die unmittelbar von der herr-

2) Vergl. B. II. S. 321 – 326.

ſchenden Republik abhängen, nur ihr und außer derſelben niemand anders dienſtbar verpflichtet ſind. [3] Eine Republik kann daher auch ihre Landſtände haben, ſie exiſtiren durch die Natur der Dinge in jedem Staat und beſtehen aus den gleichen Elementen wie in Fürſtenthümern. Nur werden ſie gewöhnlich in Republiken viel ſeltener verſammelt, aus dem ganz natürlichen Grund weil man ihrer Hülfe nicht bedarf und weder Steuern noch Auflagen verlangt, welches von dieſen Ständen eher für ein Glük betrachtet werden ſollte, da dergleichen Zuſammenberufungen bekanntlich mehr für die Intereſſen des Fürſten als für die Intereſſen des Landes zu geſchehen pflegen. Im Allgemeinen aber wird die Regel, daß eine Republik ihre Unterthanen nicht einſeitig mit Steuern und Auflagen beläſtigen dürfe, auch in der Praxis wirklich befolgt, [4] und wo man davon abwich, da war ſolches blos unter die einzelnen vorübergehenden Mißbräuche zu rechnen; denn Privatſchuldigkeiten, wie z. B. Zehnden, Grundzinſe, die Einkünfte von Domainen, Regalien, Sporteln u. ſ. w. muß man nicht mit eigentlichen Auflagen verwechſeln. Keine Privat-Corporation fordert von ihren äußeren Dienern oder Untergebenen Steuern und Beyträge, wenn ſie auch ſchon von denſelben aus anderen Rechts-Verhältniſſen mancherley Einkünfte ziehen kann. Bey den freyen und ſouverainen gilt überhaupt die nemliche Regel. In den ſpäteren verdorbnen Zeiten Roms

3) Vergl. B. II. S. 335 – 339.

4) Verſteht ſich mit alleiniger Ausnahme der neueren Revolutions-Republiken, die gar nichts Eigenes beſaßen, folglich theils den vorigen Landesherren, theils alle ſogenannten Bürger ihres Eigenthums berauben mußten.

nahm man oft Leute, selbst wider ihren Willen, in das Bürgerrecht auf, nur um von ihnen Steuern und Militär-Dienste fordern zu können, ein Mißbrauch wodurch man die Regel umgehen wollte, der aber dennoch beweist, daß man sich nur gegen die eigentlichen Bürger zu dergleichen Forderungen berechtiget hielt. [5] In den Republiken des Mittelalters hingegen, den Italienischen, Schweizerischen und Deutschen Städten ward jener Grundsaz rein beobachtet. Wenn z. B. in früheren Jahrhunderten die Städte Zürich und Bern Kriege führten oder Länder und Herrschaften kauften, so steurten nur die Bürger, nicht aber die Unterthanen. [6] Das nemliche wird von Luzern gemeldet, bey dem Anlaß als diese Stadt Pfandschaften einlöste oder die Grafschaft Willisau erwarb. [7] Bis auf die lezten Zeiten der Schweizerischen Republiken wurden weder von Bürgern noch von Unterthanen Steuern gefordert. Auflagen aller Art, sowohl für ordentliche als außerordentliche Bedürfnisse, kennt man erst seit der Revolution und ihren verschiedenen Gestalten, d. h. seit der Verschleuderung des Communal-Vermögens, der Umkehrung aller Rechts-Principien, und der bequemen Fiktion alle Einwohner als Bürger zu erklären, obschon sie es sowohl nach Gesezen als in der Wirklichkeit dennoch nicht sind.

Wenn aber eine Republik von ihren Mitbürgern jährliche oder vorübergehende Steuern und Beyträge for-

---

5) S. *Roth* de re municipali Romanorum. 1801. 8.

6) J. von Müller Schweizergesch. II. S. 299.

7) von Balthasar fünf politische Jahrhunderte von Luzern. S. 12.

dert: ſo ſollen ſie in der Regel und nach den wahren republikaniſchen Grundſäzen, für alle gleich ſeyn; folglich nicht nach dem Verhältniß des Vermögens der ſteuerbaren Bürger, ſondern nach dem Verhältniß ihres Antheils an dem gemeinen Weſen abgemeſſen werden. Denn bey gleichen Vortheilen ſollen und dürfen auch nur gleiche Beſchwerden Plaz haben. Dieſer Grundſaz, ſo ſehr er auch den neueren Uebungen und ſelbſt den meiſten ſtaatsrechtlichen Doctrinen widerſpricht, fließt dennoch aus der Natur der Sache und gilt im Allgemeinen bey allen Corporationen in der Welt. Wem würde es dann einfallen bey einer Aſſociation zum geſelligen Vergnügen, einem Caſino, einer Tanz- oder Leſegeſellſchaft, einem Gelehrten-Verein u. ſ. w. die Mitglieder nach ihrem, ſogar unbekannten, Vermögen bezahlen zu laſſen, und nicht nach dem Maaß des Vortheils den ſie genießen. Solches wäre eben ſo ungerecht als wenn man den Preis der Lebensmittel nicht nach ihrem Werth oder Gewicht, ſondern nach dem Privat-Vermögen des Käufers für jeden anders feſtſezen wollte. Hier zahlt im Gegentheil jeder gleich; der Arme ſo viel als der Reiche und der Reiche nicht mehr als der Arme; nicht ihr Vermögen, ſondern der gegenſeitige Vortheil iſt das Maaß nach welchem der Beytrag oder der Kaufpreis beſtimmt wird. Warum nun dieſer Grundſaz bey höheren und unabhängigen Communitäten, d. h. bey eigentlichen Republiken, nicht ebenfalls gelten ſollte, iſt gar nicht einzuſehen. Wer die Vortheile der Gleichheit genießen will, muß ſich auch ihre Laſten gefallen laſſen, oder wenn er dieſes leztere nicht kann oder nicht will, lieber aus der Geſellſchaft treten: und es gehört auch zu den zahlloſen Widerſprüchen der heutigen Philoſophen, daß ſie in ihren neu geſchaffenen Re-

publiken zwar alle Vortheile gleich, die Beschwerden aber ungleich machen, jene allen Menschen einräumen, diese nur den Reichen aufbürden wollen. Dergleichen mäßige und für alle gleiche Bürgersteuern, welche wir in Monarchien, wegen den dort bestehenden verschiedenen Dienst-Verhältnissen durchaus unpassend gefunden haben, a) entsprechen hingegen ganz dem in einer Communität bestehenden Verhältniß, und wären sogar in jeder Republik als zweckmäßig zu empfehlen, selbst wenn man ihrer übrigens nicht absolut nöthig hätte. Sie sind ein ungemein schickliches, sichtbares und jährlich wiederkommendes Zeichen, um alle Mitglieder an das gemeinsame Verband, an die Gleichheit der Rechte und der Pflichten zu erinnern; dem Armen zu beweisen, daß er, als Mitglied der Genossenschaft, so viel als der Reiche, dem Reichen, daß er nicht mehr als der Arme zu fordern oder zu bedeuten hat; dadurch das Ehrgefühl des ersteren zu beleben, den letzteren aber zur Billigkeit zu stimmen und von übertriebenen Prätensionen abzuhalten. Solche Steuern oder Beyträge kränken daher auch den Aermeren nicht, sie heben im Gegentheil das Gefühl seines bürgerlichen Werths, sind eine förmliche Anerkennung seines Rechts an der Genossenschaft, mithin für denselben ehrenvoll; während anderseits der Reiche sich auch nicht beklagen kann, weil man von ihm bey gleichen Vortheilen ebenfalls nur gleiche Beschwerden fordert, und ein stärkerer Beytrag stets seinem freyen Willen überlassen bleibt.

Man pflegt zwar gegen diese gleichen bürgerlichen Beyträge, und zur Rechtfertigung der Vermögens- oder

a) B. II. S. 350—351.

anderer ungleicher Steuern, verſchiedene Anwendungen zu machen; aber ſie beruhen alle nicht auf dem Gefühl der Gerechtigkeit, ſondern nur auf einem geheimen Neid gegen höheres Glük, oder auf der Verwechslung freywilliger Liebespflichten mit ſtrengen Rechtspflichten. So iſt z. B. der gewöhnliche und ſo oft angebrachte Einwurf, der Reiche habe eines mehreren Schuzes nöthig, im Grunde blos ſophiſtiſch. Vorerſt haben wir ſchon oft bewieſen, daß die geſelligen Verbindungen der Menſchen nicht wegen der Sicherheit ihrer Mitglieder unter einander geſtiftet worden, ſondern entweder durch die Natur gegeben, oder durch ganz andere Bedürfniſſe veranlaſſet ſind; und daß jener gerichtliche Schuz gegen mögliche Beleidigung nur eine moraliſche Pflicht, eine Hülfleiſtung von Seite des Mitgliedes iſt, die zur Ehre des natürlichen Geſezes, ja ſelbſt zur Sicherheit der unbeleidigten erfüllt wird; auch jedermann leicht erwieſen werden kann, indem es nicht mehr Mühe koſtet einen Reichen als einen Armen zu ſchüzen, oft ſogar noch weniger, da der erſtere mehr Mittel hat ſich ſelbſt zu helfen. In Abſicht des Lebens und aller angebornen Rechte ſind ſie einander gleich; was aber die erworbenen Rechte betrifft, ſo iſt ein groſſes Gut eben ſo leicht zu ſchüzen als ein kleines, und ein Proceß über hunderttauſend Gulden iſt ſo geſchwind entſchieden als einer über zehen Gulden. Die Conſtatirung der Thatſache, ihre Vergleichung mit dem natürlichen oder poſitiven Geſez, und das aus beydem fließende Urtheil, kann bey dem einen ſo ſchnell als bey dem anderen geſchehen, wofern man nur auf das Weſentliche der Proceßform und nicht auf überflüſſige Formen und Subtilitäten Rükſicht nehmen will. Nicht zu gedenken, daß dieſer in der Theorie ſo hoch geprieſene Schuz,

der aber in der Realität von den meiſten nie angeſprochen wird, immer ungewiß und ſelten vollſtändig iſt, bey eintretendem Fall durch gerichtliche Taxen und Sporteln noch beſonders bezahlt werden muß, und daß alſo kein Grund vorhanden iſt ihn noch einmal bezahlen zu laſſen, wenn man ſeiner nicht bedarf und von niemanden beleidiget wird. Noch ſchlechter iſt der Einwurf, daß der reiche Bürger mehr bezahlen könne als der Arme, und mithin auch mehr bezahlen ſolle, indem das leztere gar nicht aus dem erſteren folgt. Das ſind Gründe von Bettlern, nicht von Rechtsgelehrten, Motive die wohl bey freywilligen Liebespflichten aber nicht bey ſtrengen Rechtsſchuldigkeiten angebracht werden dürfen. Hier kömmt es nicht darauf an was einer thun könne, ſondern was er zu thun ſchuldig ſey. Der Vermögliche könnte auch noch viel anderes leiſten, wozu man ihn gleichwohl nicht zwingen darf. Sobald er nichts weiter als Bürger iſt, nicht mehrere Vortheile als andere genießt, ſo ſoll er auch nicht mehr als andere Bürger bezahlen. Daraus ziehen wir nun den Schluß, daß Vermögensſteuern, es ſey daß ſie nach einem gewiſſen für alle gleichen Quotient oder nach willkührlichen Claſſen progreſſiv beſtimmt werden, in Republiken wie in Monarchien der Regel nach durchaus unzuläßig ſind, wofern ſie nicht von jedem einzelnen zugeſtanden und freywillig übernommen werden. Nicht allein ſind ſie ungerecht, weil ſie dem einen Bürger mehr Laſten als dem andern auflegen, ohne ihm dafür mehr Vortheile zu verſchaffen: ſondern ſie haben auch unzählbare Inconvenienze, führen zu läſtigen Inquiſitionen, veranlaßen unvermeidliche Betrügereyen, zerſtören den Privatcredit und ſind am Ende ſogar unausführbar, wofern man dabey nur einige Bil-

ßigkeit oder Gleichheit beobachten will. Wir haben schon anderswo in dem Capitel von den Steuern und Auflagen [9] überhaupt bewiesen, wie schwer, ja unmöglich es ist zu bestimmen, was alles unter das Vermögen gerechnet werden solle; wie viel größer noch die Schwierigkeiten sind dieses Vermögen unter allen seinen verschiedenen Gestalten zu erkennen, zu schäzen oder in Geld anzuschlagen, zu verificiren; wie unbillig und unklug es ist, nur allein das Capital-Vermögen, die Ersparniß treuer Vergangenheit, mit Steuern zu belegen und so die Wurzel alles Rational-Wohlstandes anzugreifen; wie der Reichthum eines Mannes nicht blos nach der Summe seines Vermögens, sondern nach seinen reellen Einkünften und nothwendigen Bedürfnissen berechnet werden muß, die man abermal nicht kennen noch richtig schäzen kann; wie man sich daher, vermöge des Zwangs der Natur, zulezt immer mit freywilligen Angaben oder freywilligen Zahlungen begnügen muß: und wir wollen also diese frappanten Bemerkungen hier nicht wiederholen. Haben nun schon die nach einem gewissen, für alle gleichen Quotient abgemessenen Vermögenssteuern so viele Insouvenienz, so müssen die sogenannten progressiven oder Classen-Steuern, wo nach gewissen willkührlich festgesezten Classen auch ein größerer Quotient des Ganzen gefordert wird, und wo man z. B. von 2000 Thalern Einkünften und darunter zwey von Einhundert, von 2001 bis 4000 vier von Einhundert, von 4001 bis 6000 sechs von Einhundert und von da in höherer Progression zehen bis zwanzig von hundert bezahlen muß, als eine noch viel ungerechtere und verderblichere Erfindung betrachtet werden, die nur un-

9) Vergl. B. II. 345 – 348.

ferem alles Recht umkehrenden, von Neid gegen jedes höhere Gut besessenen Zeitalter vorbehalten war, wo man alle fleißigen, wirthschaftlichen, vermöglichen Leute gleichsam als Verbrecher oder als Feinde der menschlichen Gesellschaft behandelte, während sie vielmehr ihre Stützen und natürlichsten Freunde sind. [10] Dem für alle gleichen Quotient des Vermögens liegt doch wenigstens eine Art von Billigkeit, nemlich die relative Gleichheit, zum Grunde, bey welcher man sich beruhigen kann; diese progressiven Classen-Steuern aber sind gleichsam eine Strafe oder Buße auf höheres Eigenthum, mithin auf die Tugenden durch welche es erworben worden. Alle Nachtheile der Vermögenssteuern überhaupt treten bey den progressiven in noch viel höherem Grade ein. Die Festsetzung der verschiedenen Classen oder des verschiedenen Quotientes ist blos willkührlich, es liegt derselben auch nicht einmal eine scheinbare Basis von Billigkeit zum Grund, für einen Gulden mehr Vermögen müßte oft die doppelte Steuer bezahlt werden; die Ausführung ist noch schwieriger, das Resultat für die Vernichtung der Capitalien, mithin für den allgemeinen Wohlstand und die Beförderung löblichen Fleißes noch viel verderblicher. Auch entspricht die Erfahrung hier den Erwartungen nicht. Natürlicher Weise sollten dergleichen Classen-Steuern, wenn sie je richtig bezahlt würden, in einem großen Reich ungeheure Summen abwerfen, und dennoch ist ihr Produkt allemal äußerst gering, welches abermal beweist, daß sie unausführbar sind. Jeder sucht sich so viel möglich in

10) Sonnenfels hat durch seine Grundsätze der Polizey, Handlung und Staats-Wirthschaft die Idee zu solchen Classen-Steuern gegeben.

eine geringere Claſſe zu ſetzen und verheimlichet viele Beſtandtheile ſeines Vermögens; er hat dazu nicht nur den mächtigſten Reiz, ſondern auch Mittel genug in Händen, und wird gewöhnlich noch von andern begünſtiget. Oft müßte einer ſogar die Zunahme ſeines Wohlſtandes verwünſchen, blos um von der läſtigen doppelten Steuer befreyt zu werden, die ihn von den vermehrten Ausgaben nicht entbehrt und ihm dasjenige gleichſam als Strafe wegnimmt, was er durch Tugenden erworben hat. Sparſamkeit und Fleiß würden ſchädlich, Trägheit und Verſchwendung oft nützlich werden, welches die Ordnung der Natur umkehrt und mithin auch niemalen gut ſeyn kann.

Freylich wird man gegen dieſe Grundſätze einwenden, daß die abſolut gleichen Beyträge der Bürger einer Republik nothwendig gering ſeyn müßten, damit ſie von den ärmeren Mitgliedern ebenfalls bezahlt werden können, und daß ſie alſo niemals eine bedeutende Summe abwerfen, vielweniger in evidenten Nothfällen hinreichen würden. Dieſer Einwurf iſt auch zum Theil allerdings richtig, aber man braucht deßwegen dem Geſetz der Gerechtigkeit nicht untreu zu werden; denn unter ſolchen Umſtänden giebt es andere Mittel, oder die Bürger werden ſich auch leicht zu größern freywilligen Aufopferungen und allerley Donationen einverſtehen. Vorerſt beſteht alſo die allgemeine Regel, daß eine Republik, gleichwie ein Einzelherr, ſo weit immer möglich, aus ihrem eigenen gemeinſamen Gut und aus den allfälligen gleichen Beyträgen ihrer Mitglieder leben ſoll: kann ſie dieſes nicht, ſo muß ſie ihre Bedürfniſſe vermindern, d. h. ihren Aufwand beſchränken, die Ausgaben nach den Einnahmen und nicht die Einnahmen nach den Ausgaben ab-

meſſen, welche Oekonomie in einer Communität, die für ihre Perſon keine phyſiſchen Bedürfniſſe hat, und deren Mitglieder aus ihrem Privat-Vermögen leben müſſen, unglaublich weit getrieben werden kann. Iſt aber eine ſolche Beſchränkung entweder nicht nüzlich oder zu ſchwierig, oder treten gar außerordentliche Nothfälle ein: ſo ſind verſchiedene Mittel anzuwenden, je nachdem die Ausgaben alljährlich wiederkehren oder nur einmal aufgebracht werden müſſen. Für die erſtern iſt es am zwekmäßigſten indirekte Abgaben einzuführen, deren Rechtmäßigkeit, unter gewiſſen Bedingungen, ſeiner Zeit erwieſen worden, [11] die ihrer Natur nach freywillig bezahlt werden und groſſentheils doch nur auf die Reicheren fallen. Außerordentliche und beträchtliche Summen aber, wie z. B. für die Führung eines Kriegs, die Bezahlung von feindlichen Contributionen, die Erwerbung von Ländereyen, den Loskauf von beſchwerlichen Verpflichtungen u. ſ. w. laſſen ſich am beſten und ſchnellſten durch freywillige Anlehn aufbringen, welche Methode nichts nachtheiliges hat, ſobald durch anderweitige Vermehrung der Einkünfte oder durch Verminderung der Ausgaben für die regelmäßige Verzinſung und allmählige Rükzahlung jener Schulden geſorget wird. Sollte man aber dieſes, gerade wegen ſeiner Leichtigkeit, mißbräuchliche Mittel nicht anwenden und keinen Theil der Laſt auf die Nachkommen wälzen wollen: ſo hat eine jede Republik noch reiche Hülfsmittel darin, wenn ſie ihre Bürger zu freywilligen Beyträgen auffordert, und zu dieſem End ihr Intereſſe an dem gemeinen Weſen zu weken und zu beleben verſteht. Dergleichen Steuern, ſie mögen nun gänzlich dem Güt-

11) Vergl. B. II. S. 352 ff.

ſtuden eines jeden überlaſſen, oder nach einem gewiſſen allgemeinen Maaßſtab auf das Vermögen oder auf das Einkommen gelegt werden, haben nichts nachtheiliges, ſobald ſie durchaus freywillig ſind und mithin nicht blos die Steuer ſelbſt von den Bürgern zugeſtanden worden, ſondern auch die Angabe der zu verſteuernden Summen, ohne Inquiſition noch Zwang von ihrem freyen patriotiſchen Willen abhängt. Will man als allgemeine Regel einen gewiſſen Durchſchnitts-Maaßſtab annehmen: ſo iſt es immerhin billiger und bequemer die Steuer auf das Einkommen überhaupt als nur auf das Capital-Vermögen zu legen. Denn erſtlich iſt das Einkommen etwas reelles, das Capital-Vermögen hingegen nicht, ſondern nur ein idealer Anſchlag von dem zufälligen und veränderlichen Werth der Dinge. Das jährliche ſchuldenfreye Einkommen iſt die wahre ökonomiſche Kraft, das eigentliche Vermögen eines Menſchen, von welchem er ſeine ordentlichen und außerordentlichen Bedürfniſſe beſtreitet und wovon er alſo auch etwas für das gemeine Weſen abgeben kann. Zweytens werden durch die Verlegung der Steuer auf das Einkommen überhaupt, alle mühſamen und gehäſſigen Erforſchungen, Abtheilungen und Schäzungen der verſchiedenen Vermögensarten erſpart; die ganze Operation wird ungleich kürzer und einfacher. Drittens iſt das Einkommen der Steuerpflichtigen viel leichter zu erfahren und zu ſchäzen als das Capital-Vermögen. Die Angaben werden im Ganzen viel treuer und gewiſſenhafter ſeyn; mancher macht ſich Mühe ſein Capital-Vermögen anzugeben, weil es entweder größer oder kleiner iſt als das Publikum ſich vorſtellt, und beydes ihm unverdienter Weiſe nachtheiligen Vermuthungen und Urtheilen blosſezen kann, während er hingegen die Summe ſei-

ms Einkommens unbedenklich bekannt werden läßt, weil sie meist aus sehr verschiedenen Industrie-Quellen besteht, die nicht jeder zu wissen braucht. Dabey hat man auch viel bessere annähernde Kennzeichen um die jährlichen Einkünfte eines Mannes nach seinen offenkundigen Ausgaben, als hingegen sein so leicht zu verbergendes Capital-Vermögen mit Wahrscheinlichkeit schäzen und beurtheilen zu können. [12a] Oft werden sogar diese Einkünfte noch höher angegeben als sie es wirklich sind, um dadurch in den Augen des Publikums für klüger und thätiger zu gelten, mithin dadurch sein Ansehen und seinen Credit zu vermehren. Viertens endlich hat jeder Mensch irgend ein bald mehr bald weniger beträchtliches Einkommen, nicht aber jeder ein Capital-Vermögen; die Steuer wird auf eine weit größere Zahl von Menschen vertheilt, eben dadurch leichter getragen, und dennoch ungleich ergiebiger. Daher erklärt es sich auch, daß in denjenigen Ländern wo man diese Materien am besten versteht, und zugleich den Handel und den Credit der Privat-Personen am meisten schont, alle außerordentlichen gezwungenen Steuern (deren die Noth in unseren Tagen so viele erforderte) blos auf das Einkommen gelegt worden: und selbst in anderen Staaten, wo sonst nicht die gleichen Principien

---

12a) In Städten z. B. ist der Werth der Wohnungen oder der Hausmiethen, ich will nicht sagen ein vollkommener aber doch ein ziemlich richtiger Maßstab, da die Wohnung ein allgemeines und unentbehrliches Bedürfniß ist, und die Menschen sich überhaupt ziemlich genau im Verhältniß mit ihren Einkünften geräumig und bequem zu logiren pflegen. Dazu erfordern alle großen und einträglichen Industrial-Anstalten wieder Gebäude, wenn auch der Besizer selbst nur eine bescheidene Wohnung einnimmt.

herrschten, hat man, durch Erfahrung belehrt, auf die nemliche Methode zurükkommen müssen, weil die Vermögenssteuern mit unendlich vielen Schwierigkeiten verbunden waren und doch nie ihren Zwek erreichten. In wahren Republiken aber, wo die Steuer nicht aufgedrungen, sondern freywillig zugestanden, wo sie nicht für fremde, sondern für eigene gemeinsame Bedürfnisse gegeben wird, wo tugendhafter Gemeingeist, wechselseitiger Ehrenzwang, die Begierde sich auszuzeichnen, die Liebe für Kinder und Kindeskinder mitwirken: da entsteht oft unter den pflichtigen Bürgern und ihren verschiedenen Corporationen selbst, eine edle Nacheiferung, wer es dem anderen zuvorthun, welcher den anderen durch stärkeren Beytrag übertreffen könne, und so ist es unglaublich, welch unerschöpfliche Hülfsmittel eine Republik in dem guten Willen ihrer Bürger finden kann, sobald sie denselben aufzuregen weiß, und die Bürger selbst auch an der Erhaltung des Gemeinwesens wirklich interessirt sind.

Dreyzehntes Capitel.

Von der Organisation der Republiken.

I. Nothwendigkeit derselben um die Menge der einzelnen Mitglieder zu vereinigen, sie zu einem künstlichen Ganzen zu bilden. Dergleichen Constitutionen können auch nur in eigentlichen Genossenschaften oder Communitäten statt finden.

II. Allgemeinheit derselben in allen Republiken und Privat-Communitäten.

III. Endzwek der Constitutionen. Solcher besteht darin: 1) die Gesellschaft selbst zu bilden und zu erhalten. 2) das natürliche Gesellschafts-Recht durch zwekmäßige Formen oder nähere Bestimmungen möglichst zu handhaben.

IV. Ihre Entstehungsart. Sie sind nichts weiter als das positive Gesellschafts-Recht, und können entweder auf einmal von den Stiftern der Gesellschaft, oder nach und nach bey eintretendem Bedürfniß gemacht werden. Lezteres ist die natürliche und auch die bessere Methode.

V. Gegenstände oder Bestandtheile der Constitutionen. Sie sind bey unendlich verschiedenen Formen und Mitteln überall die nemlichen.

a. Bedingungen der Aufnahm in die Genossenschaft und der Ausschließung von derselben.

b. Form der Versammlungen und Berathschlagungen.
   1. Zusammenberufung.
   2. Versammlungsort.
   3. Innere Organisation.
   4. Eröffnung der Materien.
   5. Berathschlagung oder sogenannte Umfrag.
   6. Stimmensammlung und Stimmgebung.

Bey dem wichtigen Gegenstand von der Organisation oder sogenannten Constitution der Communitäten und Republiken, haben wir von ihrer Nothwendigkeit, ihrer Allgemeinheit, ihrem Endzwek, ihrer Entstehungsart und ihren Gegenständen oder wesentlichen Bestandtheilen zu reden; von ihrer Zwekmäßigkeit, d. h. von ihrer mehreren oder minderen Vollkommenheit, wird sodann, um nicht in Wiederholungen zu verfallen, bey der Makrobiotik oder Erhaltungskunst der Republiken gehandelt werden.

Jede Vereinigung mehrerer Menschen die sich in eine wirkliche Corporation bilden und als solche handeln, d. h. irgend einen gemeinsamen Willen äußern und vollziehen will, hat zu diesem End eine bestimmte Einrichtung oder gewisser Statuten nöthig, durch welche die zerstreute und bisher zusammenhangslose Menge vereiniget, zu einem Ganzen gebildet, oder, wie man sich auszudrüken pflegt, gleichsam zu einem lebenden und thätigen Körper umgeschaffen werde. Den Inbegriff dieser blos die innere Ordnung der Genossenschaft selbst angehenden, entweder auf einmal oder nach und nach gemachten Geseze, heißt man die Organisation oder auch die Constitution, die Verfassung des gemeinen Wesens, [1] Ausdrüke von denen der erstere nach einer etwas stolzen Analogie von den organischen oder lebendigen Körpern hergenommen ist, welche die Natur durch einen bewundernswürdigen Mechanismus aus unendlich verschiedenen Theilen zu einem einzigen harmo-

1) pactum ordinationis, wie die älteren Publicisten sich ausdrükten, zum Unterschied von dem pacto unionis.

nischen und selbstthätigen, sich von innen heraus entwikelnden Ganzen gebildet hat; die leztere Benennung hingegen ist zwar bescheidener, aber an und für sich nicht unschiklich, weil durch diese Statuten erst die Gesellschaft gleichsam constituirt, verfasset, derselben eine bestimmte Form gegeben wird. Auch findet man daher dergleichen Constitutionen bey allen Republiken wie bey allen Communitäten ohne Ausnahme. Es ist beynahe kein Dorf, welches nicht sein Reglement oder seine Dorfordnung, keine Stadt, kein Orden, kein bleibender geselliger Zirkel, keine Handwerkerzunft, keine Handels- oder Gelehrten-Gesellschaft, die nicht ihre Statuten oder Fundamental-Geseze habe, durch welche sie eigentlich verfasset oder eingerichtet ist, und die im Kleinen das nemliche was die Constitutionen der Republiken im Großen sind. Hieraus aber ergiebt sich bereits die wichtige und in unseren Tagen nie genug einzuschärfende Wahrheit, daß eine solche Constitution oder Organisation nur allein in Republiken oder eigentlichen Communitäten (Gemeinwesen) Plaz finden kann, hingegen aber bey Einzelherren, welche durch die Natur organisirt und ihren individuellen Willen selbst zu äußeren oder zu vollziehen befugt und vermögend sind, weder nöthig noch möglich ist. Man kann nicht sagen, daß zwischen einem Vater und seinen Kindern, einem Gutsherren und seinen Dienern oder Arbeitern, einem Anführer und seinen Getreuen, oder zwischen den Kindern, den Dienern und den Waffengefährten eine Constitution oder Organisation bestehe, so wie in den Republiken selbst nur das Verhältniß ihrer Mitglieder unter einander, nicht aber das Verhältniß zwischen der ganzen Republik und ihren äußeren Untergebenen die Constitution genennt wird. Nur eine Communität oder Ge-

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

revolutionären Zukunft oder den verkehrten Grundsäzen der, nach welchen man sich jedes Volk, jede Menge von dienstbaren und abhängigen Leuten als eine souveraine Bürgerschaft vorstellte, oder eine solche schaffen und dem Fürsten gegenüber oder gar über ihn hinaufsezen wollte, und demnach sich einbildete, daß diese Genossenschaft, gleich jeder andern, eine Constitution oder Organisation nöthig habe. Allein diese revolutionären Operationen, zu denen die Fürsten unkluger Weise selbst die Hände leihen und solche noch, zu ihrem und ihrer Völker Verderben, mit eigener Macht ausführen, heißen im Grunde nichts anders als das Fürstenthum in eine widernatürliche Republik umwandeln, und bestätigen mithin noch die allgemeine Regel, daß solche Constitutionen nur in Republiken statt finden können.

Der Endzweck aller Constitutionen, aller Communitäts-Statuten, das Problem welches sie alle, bald mehr bald weniger glüklich aufzulösen trachten, besteht darin: theils die Genossenschaft selbst zu bilden und zu erhalten, theils das natürliche Recht derselben, welches in dem vorigen Capitel abgehandelt worden, möglichst zu handhaben, und vorzüglich zu verhüten, daß in Sachen, welche die ganze Communität betreffen, niemand seinen Privat-Willen an Plaz des allgemeinen Willens oder wenigstens des Willens der Majorität durchsezen könne. Damit z. B. niemand zum Eintritt in die Genossenschaft gezwungen oder wider den Willen ihrer Mitglieder aufgenommen werde, damit alle Wahlen, alle Beschlüsse das Resultat einer wahren und nicht blos scheinbaren Mehrheit oder gar der offenbaren Minderheit seyen, damit die Freyheit der ganzen Genossenschaft stets erhalten werde, ihre Ma-

ziſtraten ſelbſt zwar angeſehene Mitbürger und geachtete Vorgeſezte bleiben, aber ſich nicht zu Herren der Republik aufwerfen, das gemeine Gut nicht zu bloßen Privatzweken diene u. ſ. w. ſind gewiſſe Formen oder Geſeze nöthig, welche die Abweichung von jenen Rechts-Principien, die zwar immerhin möglich bleibt, wenigſtens erſchweren und ihre Befolgung begünſtigen ſollen. Je mehr die Conſtitution dieſen Zwek erreicht, je mehr ſie mit einem Wort den Geiſt der Eintracht und die Gleichheit der Rechte zwiſchen den Bürgern, gleichſam das Leben der Geſellſchaft und die Geſundheit oder das Geſez dieſes Lebens zu erhalten und zu befördern weiß, deſto vollkommener wird ſie auch ſeyn. Wie ſchwer aber dieſes Problem und in die Länge beynahe unauflöslich ſey, beweiſet die Geſchichte aller Republiken, und wird in dem Capitel von den zu ihrer Erhaltung nöthigen Klugheits-Regeln noch näher gezeigt werden.

Da die Conſtitutionen nur poſitive Geſeze ſind, welche die innere Ordnung und Einrichtung einer Genoſſenſchaft oder Communität betreffen: ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie entweder von dem Willen der urſprünglichen Stifter oder ihrer ſpäteren Mitglieder abhängen. Die einen wie die anderen ſind befugt die Bedingungen und Formen vorzuſchreiben, unter denen ſie eine ſolche Corporation ſtiften, oder derſelben beytreten, oder darin verbleiben wollen. Sie legen dadurch nur ſich ſelbſt Geſeze auf und beleidigen kein fremdes Recht. Bisweilen wird hiezu ſchon bey der Stiftung der Geſellſchaft ein ſogenannter Plan oder Entwurf gemacht, dem ſich die einzelnen Mitglieder unterwerfen oder den ſie vielmehr bey ihrem Eintritt freywillig annehmen, welcher Plan jedoch niemalen hin-

reicht, sondern in der Folge, je nach den sich zeigenden Bedürfnissen bald vervollständiget, erläutert und oft sogar abgeändert werden muß. Gewöhnlich aber ist die Communität durch die Natur der Umstände oder durch die Macht eines früheren Herren bereits vorhanden, bevor ihre nähere Organisation berathschlaget und entschieden wird. Auch ist es gar nicht nöthig, daß diese Constitutions-Gesetze auf einmal gemacht werden; sie können eben so gut in einem Aggregat verschiedener, bey eintretendem Bedürfniß gemachter Vorschriften bestehen. Letzteres ist sogar die natürliche, gewöhnliche und eben daher auch die bessere Methode, ob sie gleich weniger schulgerecht, weniger glänzend scheinen mag. Denn man setzt nicht Uebel oder Unrecht voraus, wenn es nicht vorhanden ist; man legt der Freyheit keine Fesseln an so lang sie nicht mißbraucht wird, und nicht nur ist es unmöglich alle Fälle und Bedürfnisse vorherzusehen, sondern indem man nur allmählig die Lehren der Erfahrung berüksichtiget und benuzt: so werden auch nicht mehrere Gesetze gemacht als man braucht und nur diejenigen deren Nothwendigkeit sich allgemein fühlen läßt, die den Zeiten und Menschen am meisten angemessen sind. Auch prägen sich dergleichen Gesetze besser dem Geiste der Bürger ein, sie werden ihnen zur Gewohnheit und daher auch viel freywilliger befolgt. Daß die Constitutions-Gesetze in Schrift verfasset seyen, ist zwar gut und gewöhnlich, aber nicht absolut nothwendig; denn eine allmählig gebildete und allgemein angenommene Praxis gilt auch für ein Gesez, und das wichtigste, das heiligste, was am pünktlichsten, am unverbrüchlichsten vollzogen wird, ist sogar nie und nirgends geschrieben, sondern durch Uebung und Tradition von den Vätern auf die Kinder herabgekom-

men. [2] Ja! es scheint sogar klüger und besser gehandelt, nicht allzuviele Dinge in Schrift zu verfassen; denn nicht nur veranlassen sie viele Zänkereyen, weil die Ausdrüke oft unvollkommen und zweydeutig sind: sondern indem man gewöhnlich nicht das natürliche und wesentliche, mithin auch allgemein bekannte, sondern nur das positive und zufällige, sonst leicht zu vergessende, niederzuschreiben pflegt: so werden die Menschen dadurch gewöhnt, ihre Aufmerksamkeit nur auf dieses zu richten, selbiges für die Hauptsache zu halten und darüber das wahre Recht zu vergessen; [3] da hingegen, wenn nur wenig geschrieben wird, der Geist oder das Natürliche, als in dem Gemüth und der Vernunft jedes Menschen vorhanden, stets lebendig bleibt, zulezt durch fortlaufende Tradition nothwendig die Oberhand behalten muß, und menschliche Abweichungen oder fehlerhafte Zusäze nach und nach entweder verschwinden oder doch auf ihren subordinirten Werth zurükgeführt werden. Ueberhaupt sind die Constitutionen nichts anders als das positive Gesellschafts- oder

---

a) In dem sogenannten Rothen Buch von Bern, welches viele Leute irriger Weise für den Inbegriff der Verfassung von Bern hielten, war z. B. nirgends vorgeschrieben, weder daß diese Stadt frey und unabhängig sey, noch daß sie dieses oder jenes Gebiet besize, noch daß ein Schultheiß, ein kleiner Rath von 27, ein großer Rath von 299 Gliedern seyn solle, noch daß man Bürger von Bern seyn müsse um dahin zu gelangen, noch wie man in dieses Bürgerrecht aufgenommen werden könne u. s. w. Die Constitution lag in der Natur der Sache, in uralten Institutionen und Gewohnheiten; jenes Buch aber war, wie schon anderswo bemerkt worden, nur eine Sammlung von solchen Verordnungen und Reglementen, die nur mit zwey Drittheil Stimmen sollten abgeändert werden können.

3) Vergl. B. II. S. 392—393.

Communitäts-Recht, [4] von welchem wir hier blos das allgemeine und nothwendige behandeln; sie sind der Leib von welchem das natürliche Gesellschafts-Recht die Seele ausmacht; die Form in welche der Geist eingekleidet wird, durch welche er wirken und bewahret werden soll; das Haus oder das Dach, um das höhere und wesentliche Gesez vor dem Wind der Leidenschaften und willkührlicher Eingriffe zu schüzen. Es verhält sich daher mit denselben wie mit den positiven Civil-Gesezen und den urkundlichen Beschränkungen landesherrlicher Gewalt. Sie werden meist nur nach vorhandenen oft wiederholten Mißbräuchen gemacht, oder sie entstehen größtentheils durch Uebung und Gewohnheit, die ursprünglich von dem Rath eines Verständigen herrühren und freywillig angenommen, späterhin durch den Privatfleiß von Gelehrten, oder auf Befehl der Oberen aufgezeichnet, in Ordnung gebracht und als Regel für die Zukunft sanktionirt werden. Bisweilen mag sogar eine solche Revision oder methodische Redaktion gut und nüzlich seyn, um überflüssiges oder fehlerhaftes auszumerzen, eingeschlichene Widersprüche zu heben, die zerstreuten Vorschriften in ihre natürliche Ordnung zu bringen, und dadurch die Einsicht in den Geist und Zusammenhang des Ganzen zu erleichtern.

So unendlich verschieden nun die Constitutionen oder Statuten der Republiken in Absicht der Formen und Mittel seyn mögen, so erstreken sie sich doch alle über die nemlichen Gegenstände. Ihre nothwendigen Bestandtheile sind durch die Natur der Sache selbst gegeben und daher auch überall die gleichen; Zeichen und Hülfsmittel

4) jus societatis domesticum positivum.

bleiben der Willkühr der Menschen überlassen, sie können und müssen daher auch verschieden seyn, je nachdem die Umstände oder die Kräfte der Gesellschaft verschieden sind, und mithin bald diese bald jene Form bequemer oder leichter auszuführen ist. Bedingungen der Aufnahme in die Genossenschaft und der Ausschliessung von derselben; Formen der Versammlungen und Berathschlagungen; ein allfällig stellvertretender Ausschuß, wenn er je nöthig ist, und wenigstens ein dirigirender kleinerer zu Besorgung der täglichen Geschäfte; beyde mit ihrer abermaligen noch sorgfältigeren Bildung, inneren Einrichtung und ihren bestimmten Verrichtungen: das ist was zu der Constitution einer jeden Republik gehört, und wodurch sie wenigstens in ihren Hauptzügen vollendet ist. Wir wollen diese verschiedenen Gegenstände oder Bestandtheile derselben hier so kurz als möglich, jedoch mit hinreichender Vollständigkeit abhandeln.

Das erste was nothwendig bestimmt werden muß, ist: wer von der freyen Genossenschaft sey und wie sie allmählig ergänzt werden solle? oder mit anderen Worten, wem das Bürgerrecht zukomme und wie es erworben oder wieder verloren werden könne? Von einer Communität sind überhaupt ihre ursprünglichen Stifter und alle diejenigen welche späterhin von denselben oder ihren Nachkommen darein aufgenommen worden sind: denn niemand wird als Mitglied einer Genossenschaft geboren, die Natur hat keinem Menschen ein Bürgerrechts-Diplom aufgedrükt. Daß aber jede solche Gesellschaft wenigstens einige neue Mitglieder

5) jus civitatis — droit de cité.

annehmen müſſe um die durch Tod oder freywilligen Austritt abgehenden zu erſezen, verſteht ſich von ſelbſt, weil ſie ſonſt in einem Menſchenalter ausſterben würde, welches der Zwek von keiner Communität ſeyn kann, am allerwenigſten einer ſolchen die mächtig, frey und herrſchend iſt. Falls durch Geſeze und Uebungen die Söhne von wirklichen Bürgern, blos wegen dieſer Eigenſchaft, aufgenommen werden, oder ihnen die Aufnahm, ohne ganz beſondere geſezliche Gründe, nicht verweigert werden darf, wie z. B. in allen Stadt-, Dorf- und Lands-Gemeinden: ſo müſſen wenigſtens die Eigenſchaften beſtimmt ſeyn, nach welchen dergleichen Nachkommen von Bürgern als ſtimmfähige Mitglieder der Genoſſenſchaft anerkannt werden ſollen, welche Eigenſchaften dann, nebſt dem Beweiſe der Abſtammung von wirklichen Bürgern, gewöhnlich nur in einem gewiſſen Alter und einigen anderen leicht zu erfüllenden Formalitäten beſtehen. [6] Iſt aber die Geſellſchaft von einer ſolchen Natur, daß die Söhne der wirklichen Mitglieder nicht von Rechtswegen aufgenommen ſind, oder gar nicht aufgenommen werden können, wie z. B. in allen herrſchenden geiſtlichen und weltlichen Orden, deren Mitglieder zum Coelibat verpflichtet ſind, in Handels- und Gelehrten-Geſellſchaften, wo die Söhne oft nicht den nemlichen Beruf treiben, oder iſt es überhaupt um die Aufnahme von Außern und Fremden zu thun, deren Eltern nicht bereits Bürger geweſen: ſo müſſen die Bedingungen und Formen dieſer Aufnahme ſo wie der Ausſchlieſſung genau feſtgeſezt werden.

---

6) Z. B. Annahme einer ſogenannten Zunft, Beſiz von Waffen, Erlegung einer geringen Finanz, Aufnahm in die herrſchende Kirche u. ſ. w.

In der Regel soll die Aufnahme selbst nur von der ganzen Gesellschaft oder von der höchsten Gewalt einer Republik geschehen können; denn niemand ist befugt derselben wider ihren Willen Mitherren oder Mitgenossen an ihrem Eigenthum aufzudringen, und auch dieser Grundsaz wird in der Wirklichkeit ziemlich allgemein beobachtet. Was die Bedingungen betrifft, so haben wir schon anderswo gezeigt, daß jede Communität natürlicher Weise den Bewerbern um ihr Bürgerrecht solche Leistungen vorzuschreiben pflegt, von deren Erfüllung sie hoffen kann, daß der Zwek der Gesellschaft gefördert werde; diese Bedingungen können daher sehr verschieden seyn, 7) und machen auch einen Theil der Constitutions-Gesezе aus. Welche Klugheits-Regeln aber bey diesen Aufnahmen zu beobachten und welche Bedingungen die zwekmäßigsten seyen: das wird in dem Abschnitt von der Staatsklugheit der Republiken näher untersucht werden.

Formen der Versammlungen und Berathschlagungen. Ist nun auch die Genossenschaft selbst gebildet und die Art ihrer allmähligen Ergänzung bestimmt: so kann sie jedoch nur durch die Versammlung ihrer Mitglieder wirken, nur durch die Majorität der Stimmen Beschlüsse fassen, und für die Regelmäßigkeit dieser Versammlungen und Berathschlagungen sind gewisse

7) Z. B. nebst den oben S. 62—63. angeführten auch noch das Bekenntniß einer gewißen Religion, Niederlaßung in dem Hauptort oder in dem Gebiet der Republik; verheyratheten oder unverheyratheten Stand; vollkommene persönliche Freyheit; Annahmung anderer Bürgerrechte oder collidirender Dienst-Verhältniße; Ablegung eines Eides, der die Hauptpflichten eines Bürgers in sich faßt u. s. w.

Formen nöthig, welche wenigstens die Zusammenberufung, den gemeinsamen Versammlungsort, den Vorsiz, das Sekretariat, die Eröffnung der zu behandelnden Materien, endlich auch die Art der Berathschlagung und Stimmensammlung festsezen müssen.

1° Daß die Mitglieder einer Communität zusammenberufen werden müssen, um über die gemeinsamen Geschäfte zu entscheiden, versteht sich von selbst, ist nothwendig und natürlichen Rechtens, weil sonst gar kein gemeinschaftlicher Wille herauskäme oder einzelne wenige ihre Privat-Meinung für den Beschluß der ganzen Communität ausgeben könnten. Niemand kann antworten, er werde dann befragt, und zur Aeußerung seines Willens aufgefordert. Zwar brauchen die Mitglieder eben nicht immer mit ihrem Körper gegenwärtig zu seyn; es ist möglich ihre Stimmen auch durch Kreisschreiben bey Hause abzuholen, schriftlich zu geben und sodann durch Zählung der Unterschriften die Majorität herauszubringen. Allein da auf solche Art gar keine wechselseitige Mittheilung der Gedanken und Gründe möglich wäre, und da bey allfällig verschiedenen einander subordinirten Meinungen und Vorschlägen der Wille der Mehrheit doch nicht erkannt werden könnte: so kann dieses Mittel nur äußerst selten, in dringenden Nothfällen, auch nur bey ganz einfachen, blos mit Ja oder Nein zu beantwortenden Gegenständen angewendet werden, und auch in diesem Fall ist es nur in sehr kleinen Collegien möglich. Die Versammlung soll ferner (so weit es wenigstens möglich ist) allen Mitgliedern ohne Ausnahme angesagt werden, indem sonst die nicht einberufenen ihres Stimmrechtes beraubt

würden, und mithin abermal kein allgemeiner Wille herauskäme. Die Verlezung dieser Regel würde die größten Mißbräuche veranlassen und jeder Faktion die Mittel an die Hand geben, alles durchzusezen, was ihren Privat-Interessen oder Privat-Leidenschaften am angemessensten ist, indem sie dazu nichts weiter braucht als nur solche Mitglieder zu berufen, von deren Stimmen sie versichert ist, oder absichtlich den Zeitpunkt zu erwarten und zu benuzen, wo minder willfährige abwesend sind. Auch soll die Versammlung in der Regel, und Nothfälle [8] vorbehalten, an dem gewöhnlichen Ort und zu der gewöhnlichen Zeit Plaz haben, wo sich alle Mitglieder leicht einfinden können, indem es sonst abermal einem herrschsüchtigen Präsidenten oder einer mit ihm einverstandenen Faktion sehr leicht seyn würde, jeden beliebigen Projekt gutheissen zu lassen und ihre Minorität an Plaz der Majorität zu sezen. Was aber die Formen der Zusammenberufung betrifft, ob sie durch Glokenschlag, durch mundliche oder schriftliche Ansage bey den Häusern, oder durch Anschlagzettel, durch öffentlichen Ausruf, oder durch Publication in Zeitungen und Intelligenzblättern geschehe: so sind dieselben blos positiv und gleichgültig, wofern sie nur ihren Zwek erreichen. Der Glokenschlag hat etwas feyerliches und heilig verbindliches, er dient zu gleicher Zeit auch für die entfernten Mitglieder und erspart anderweitige persönliche Dienste; mundliche Ansage bey den Häusern

8) Nothfälle sind solche wo die Anwendung der gewöhnlichen Regel entweder nicht möglich ist oder offenbar schädlich wäre. Alsdann wäre es unvernünftig die Regel befolgen zu wollen, denn die Gesezе sind zum Nuzen und nicht zum Schaden der Menschen gemacht.

iſt bequem, wird aber leichter vergeſſen; ſchriftliche oder gedrukte Aufforderung iſt ſicherer, aber mühſam und koſtbar, zumal wenn ſie oft wiederholt werden muß: daher nach Umſtänden bald dieſe bald jene Form die vortheilhaftere ſeyn kann, und die beſte Klugheit darin beſteht, keine derſelben ausſchließend geſezlich vorzuſchreiben, ſondern im allgemeinen die bequemſte vorzuziehen, zu ihrer allfällig nöthigen Abwechslung aber ſich die erforderliche Freyheit vorzubehalten.

2° Die Mitglieder einer Corporation müſſen aber nicht nur zuſammenberufen, ſondern auch an einem beſtimmten Ort verſammelt werden, ein abermaliges Inconvenient dem ein Individuum oder eine phyſiſche Perſon nicht unterworfen iſt, als welche überall wo ſie ſteht und geht, bey Tag und bey Nacht, in jedem Augenblik ihren Willen erklären und daher auch viel ſchnellere Entſchlüſſe faſſen und vollziehen kann. Dieſer gemeinſame Verſammlungsort beſteht gewöhnlich in einem der ganzen Communität eigenthümlich gehörigen und dazu beſonders eingerichteten Gebäude, welches Rathhaus, Stadthaus, Gemeindhaus u. ſ. w. genannt wird, oder auch einen anderen beliebigen conventionellen Namen trägt. Auf die Bauart und die innere Einrichtung deſſelben kömmt es bereits ziemlich viel an, theils wegen dem anſtändigen, das Anſehn der Republik bezeichnenden und doch nicht übertriebenen Glanz, theils wegen den republikaniſchen Sinnbildern, welche gewöhnlich dabey angebracht und in jeder Rükſicht ſchiklich ſind, [9] theils wegen der

9) Z. B. weiſe Sprüche, wie in Zürich: ein Bund von Pfeilen, dem natürlichen Symbol einer Republik, wo viele Schwache

Bequemlichkeit der Versammlungen und Berathschlagungen, welche z. B. geräumige, wohlgelüftete Zimmer, akustische Bauart, mehrere freye Ausgänge u. s. w. erfordert, endlich wegen der Nähe der Canzleyen, der Archive, der übrigen Bedienung, der allfälligen Wache u. s. w. In der Regel soll die Communität nur an dem gewohnten, hiezu bestimmten Orte versammelt werden, weil derselbe allen Mitgliedern bekannt ist und weil sich auch hier alle nöthigen Hülfsmittel vorfinden. Doch ist dieses nicht absolut nothwendig; überall wo die Communität regelmäßig zusammenberufen wird und ihre Mitglieder bey einander sind, da ist sie auch befugt ihren Willen zu erklären und Beschlüsse zu fassen. Es ist sogar bisweilen nöthig dieses Recht auszuüben, indem es auch Nothfälle geben kann, wo die Versammlung an dem gewöhnlichen Ort entweder nicht möglich oder mit Gefahren und Aufschub begleitet, folglich der Communität selbst schädlich wäre.

3° Innere Organisation. Sind nun aber auch die Mitglieder der Genossenschaft bey einander, so würden sie dadurch allein noch kein Ganzes ausmachen, sondern immer nur ein zusammengelaufener Haufe einzelner Menschen scheinen. Jezt erst hat die Versammlung eine Art von Organisation nöthig, durch welche sie gleichsam zu einem Körper gebildet, ihr ein Haupt und eine Seele gegeben werde, damit sie auch einen gemein-

---

nur durch ihre Verbindung stark werden; Gemählde aus den wichtigsten Epochen der Republik, Wappen oder Bilder ihrer verschiedenen Herrschaften oder Besitzungen, Symbole republikanischer Tugenden u. s. w.

schaftlichen Willen erklären könne. Alle Mitglieder können einmal nicht zum voraus wissen, was behandelt werden soll, nicht die Gegenstände anbringen, nicht zu gleicher Zeit reden, als wodurch nur die äußerste Verwirrung entsteben würde; es zeigt sich schon hier wieder die Unvollkommenheit von dergleichen künstlichen Körpern und der Drang der Natur die collektive Einheit auf die natürliche oder individuelle zurükzuführen. Irgend eine einzelne Person muß nothwendig beauftragt und bevollmächtiget werden, das Ganze zu leiten und gleichsam die Seele des Körpers zu seyn; die Gegenstände über welche berathschlaget werden soll, es seyen nun Bittschriften von Privat-Personen, Meldungen und Einfragen von Beamten oder fremden Behörden, anbefohlne Berichts-Erstattungen u. s. w., als welche nicht bey allen Mitgliedern einlaufen können, vorläufig anzunehmen, die Versammlung zusammen zu berufen; die Materien in gehöriger Ordnung zu eröffnen, die Meinung der einzelnen Mitglieder einzuholen, die Fragen zu sezen, die Stimmen zu sammeln und über den Gang des Ganzen eine beständige Aufsicht zu halten. Diese Person, welche in allen Corporationen ohne Ausnahme, von der größten Republik bis zu der geringsten Dorfgemeinde und Handwerkszunft herab, unumgänglich erfordert wird, heißt man im Allgemeinen den Präsidenten (Vorsizer), weil er gewöhnlich an einem erhöheten oder wenigstens durch seine Lage ausgezeichneten obersten Orte sizt; es können ihm aber, je nach der ursprünglichen Natur der Gesellschaft, oder nach seinen vorzüglichsten Verrichtungen auch andere Benennungen gegeben werden, wie z. B. Consul (Fürsorger), [10]

10) In Carthago hießen sie Sufferen, d. h. die höher sizenden, bey den Griechen Archonten u. s. w.

Großmeister, wie bey den Orden, die sich die Verbreitung einer Lehre oder die Erfüllung eines Gelübdes vorsezen; Bürgermeister, ein Ausdruk der nach der Analogie von Handwerkszünften hergenommen zu seyn scheint; Schuldheißen, als ursprüngliche Präsidenten des Gerichts, die den Schuldner vor Gericht kommen heißen; *Gonfaloniere*, im deutschen Fahnenträger oder Stadtvenner, weil sie gewöhnlich auch die Anführer der Bürgerschaften waren und im Kriege das Panner trugen; Doge (dux), wie zu Venedig und Genua, ein Ausdruk der das nemliche Verhältniß anzeigt; in kleineren Dorf- oder Landsgemeinden Ammann, Dorf-, Stadt- oder Landammann [11] u. s. w. Da nun ein solches Präsidium schon eine Art von Herrschaft oder wenigstens von Vorrang unter seinesgleichen ist: so sieht man auch, daß nach dem ewigen Gesez und unwiderstehlichen Drang der Natur, in allen Republiken und Communitäten ursprünglich immer der Ueberlegenste, entweder an Rang und Macht, oder wenigstens an Alter und Erfahrung, zum Präsidenten gewählt oder als solcher anerkannt wird. Und weil derselbe eine äußerst wichtige Person ist, von deren der gute oder schlechte Gang der Geschäfte, mithin auch das Wohl der Gesellschaft großentheils abhängt: so müssen bey der Fortdauer einer Republik theils die Bedingungen, welche zu dem Präsidentenamt wahlfähig machen, theils die Wahlart desselben sorgfältig bestimmt werden. Seine wesentlichen und nothwendigen Verrichtungen bestehen, wie oben gezeigt worden, in der Annahme aller einlaufenden Anfragen und

11) Im Französischen hat man auch die Ausdrüke Syndic, Echevin, Maire u. s. w.

Depeschen, in der Zusammenberufung der Genossenschaft, der Proposition der Materien, der Scheidung und ins Mehr-Setzung der gefallenen Meinungen und der Oberaufsicht des Ganzen während dem Zwischenraum der Versammlungen; es können ihm aber auch noch andere Verrichtungen aufgetragen oder überlassen werden, wie z. B. bey Deputationen oder anderen Gelegenheiten im Namen der Versammlung das Wort zu führen, ungeziemenden oder gesetzwidrigen Privat-Begehren den Zutritt vor die Communität oder ihren Rath zu verweigern; in den Versammlungen zur Beybehaltung der nöthigen Ruhe und Ordnung eine gewisse Autorität und Disciplin auszuüben, divergirende Opinenten zur Sache zu weisen und an die Gesetze oder an die im Wurf liegende Frage zu erinneren; in dem Fall, wo die Stimmen auf beyden Seiten gleich sind, durch die seinige den Ausschlag zu geben; die Versammlungen selbst aufzuheben, nicht nur wenn ihr Gegenstand beseitiget ist, sondern auch wenn sie zu ermüdend oder zu stürmisch werden sollten; den dienenden Offizialen die nöthigen Befehle zu ertheilen, das Siegel der Republik aufzubewahren, die ausgefertigten Beschlüsse durchzusehen und bisweilen sogar eigenhändig zu unterzeichnen; in kleineren Civilhändeln den Bürgern das Recht zu sprechen [12a] u. s. w. Alle diese Verrichtungen machen das Amt eines Präsidenten noch wichtiger, und beweisen wie nöthig es ist, dasselbe immer nur den treusten und fähigsten Händen anzuvertrauen, ja sogar bisweilen mit der Person abzuwechseln. — Nebst einem Präsidenten ist aber in jeder Communität oder Corporation ein Schrei-

12a) S. *Sismondi* Hist. des republ. Italiennes I, 398–399. Dieses war auch noch in mehreren Schweizerischen Städten üblich.

ber oder Sekretarius eben ſo unentbehrlich nothwendig, theils um die Beſchlüſſe, über deren Autenticität, Innhalt und Sinn ſonſt Zweifel entſtehen könnten, durch Schriftzüge zu ſichern, theils um ſolche den betreffenden Perſonen mitzutheilen. Ein Einzelherr bedarf dieſes künſtlichen Hülfsmittels ebenfalls nicht. Gleichwie er ſeinen Willen allein erklärt, ſo kann er ihn auch mundlich äuſſeren, allenfalls ſelbſt niederſchreiben oder diktiren, perſönlich vollziehen, und wenn er ſich auch in der Folge nicht genau daran erinnern ſollte, ſo iſt er befugt ihn allein auszulegen oder ſogar nach ſeinem Gutdünken zu ändern. Für ihn iſt ein allfälliges beſonderes Sekretariat eine bloſe Bequemlichkeit oder Erleichterung, aber kein abſolutes Bedürfniß. Eine Communität von vielen hingegen kann nicht durch den Mund von allen reden, nicht durch die Hand von allen ſchreiben, ſondern muß dieſes nothwendig einem dritten überlaſſen, den ſie nicht einmal ſelbſt zu beaufſichtigen vermag; ſie iſt nicht ſo beweglich wie ein Individuum, um ihre Befehle ſelbſt zu vollziehen oder an andere mitzutheilen: und würde der gemeinſame Beſchluß nicht durch Schriftzüge geſichert und mittelſt deſſen der Vergeſſenheit entriſſen, ſo müßten ſogleich die läſtigſten Zweifel entſtehen, worin er eigentlich beſtanden habe; die einen würden behaupten es ſey dieſes, die anderen es ſey jenes erkennt worden, [13]) erſtere den Be-

13) Wie dieſes oft ſchon jezt geſchieht, wenn etwa das Sekretariat den Sinn nicht richtig gefaßt oder nicht richtig ausgedrükt hat, oder nach ſeiner Meinung ausdrüken will. Da entſtehen über ſolche Redaktionen, wenn ſie je vorgelegt werden, die langweiligſten und unerträglichſten Berathſchlagungen. In Republiken mehr als anderswo, iſt es beynahe nöthig den Grundſaz anzunehmen, die Canzley ſey infallibel, d. h. die

schluß abänderen, leztere ihn beybehalten wollen, und ohne neue Versammlungen und Berathschlagungen könnte dieser Zweifel nicht gelöset werden; ja es müßten sogar diese Erläuterungen neuerdings geschrieben werden, wenn nicht über dieselben die nemliche Ungewißheit entstehen soll. Daher sieht man auch viele Privat-Herren ohne besonderes Sekretariat, und selbst Fürsten, deren Willensäußerungen eben nicht alle niedergeschrieben werden; aber keine Communität, keine Corporation auf dem Erdboden die nicht ihren Schreiber hätte. Da es indessen nicht auf das Niederschreiben der Beschlüsse allein, sondern vorzüglich auf die Art und Weise dieses Schreibens unendlich viel ankömmt: so ist der Sekretarius in jeder Republik eine äußerst wichtige Person, und gleichsam der Mund durch welchen sie an alle redet. Wenn er unter mannigfaltigen Formen und Einkleidungen, mit edler Einfalt und ohne pedantische Schulform, die zum Grunde liegenden Fakta kurz, treu und richtig anzubringen, die Rechts- oder Convenienz-Gründe deutlich und eindringend darzustellen, die Schlüsse bestimmt zu ziehen, auf Verstand und Herz der betreffenden Personen zu wirken, dabey dem Ganzen einen Ausdruk von Würde und guter Gesinnung zu geben weiß: so verschaffet dieses der Republik bey Außeren und Fremden, ja selbst bey ihren Bürgern und Unterthanen eine Präsumtion von Einsicht und Gerechtigkeit und darauf begründete Hochachtung, die unglaublich viel zu ihrem Ansehen und zum guten Fort-

---

oberste Autorität. Man sieht aber wieder hieraus, welch ungeheure Gewalt ein solcher Canzley-Vorsteher hat, und welch strenge Gewissenhaftigkeit nebst der Fähigkeit von ihm erfordert wird.

gang der Geschäfte beyträgt, daher auch das Sprüchwort nicht ohne Grund ist, die Welt werde durch Sekretarien regiert. [14] Die Funktionen eines jeden Sekretärs bestehen überhaupt darin, alle Beschlüsse der Communität, von welcher Art sie auch seyen, in die Feder zu fassen, selbige in gehöriger Form auszufertigen, ihre Dispositive den betreffenden Behörden oder Personen bekannt zu machen und jedem das nöthige aufzutragen, welches bereits ziemlich viel Sachkenntniß und Urtheilskraft erfordert; endlich die Archive in Ordnung zu halten, damit sowohl die früheren Beschlüsse als die eingelaufenen Schriften bey Rükkehr der nemlichen oder ähnlicher Gegenstände, mit leichter Mühe aufgefunden und eingesehen werden können. Hat er zu diesem End Gehülfen nöthig, so müssen ihm solche in gehöriger Anzahl beygegeben werden; doch wird hiebey eben so oft durch Uebermaß als durch Mangel am Nothwendigen gefehlt, und in jedem Fall ist es gut die Sachen so einzurichten, daß der oberste und eigentliche Sekretär immerhin das Haupt der ganzen Anstalt bleibe, die übrigen Canzley-Beamten aber demselben untergeordnet seyen und von ihm die nöthigen Anweisungen erhalten. Man heißt dieses die Organisation der Canzleyen, welche auf einen hohen Grad von Vollkommenheit gebracht werden kann, und nicht ohne Wichtigkeit ist, wiewohl dieselbe nur die Ausbildung des vorhandenen Talentes erleichtern und begünstigen, aber solches nicht schaffen noch ersezen kann. Nebst ihrem unmittelbaren Zwek der guten und schnellen

14) Welches zwar auch von den Ministern in Monarchien verstanden wird, aber noch weit mehr in Republiken wahr ist, die ihre Sekretärs nicht so leicht abändern oder zurecht weisen können.

Beſorgung aller vorkommenden Geſchäfte, ſoll die Einrichtung einer Canzley vorzüglich auch darauf berechnet ſeyn, junge Leute nachzuziehen, welche bey den geringeren Arbeiten anfangend, vom leichteren zum ſchwereren, von niederen zu höheren Stellen vorrükend, theils ein lebendiges Intereſſe an den Geſchäften der Republik erhalten, theils ſich allmählig die nöthige umfaſſende Sachkenntniß und Fertigkeit erwerben, als wodurch allein es möglich wird, eine fortdaurende Pflanzſchule künftiger guter Haupt-Sekretärs zu bilden, indem dieſes eben nicht ſo gemeine Talent zwar gewiſſe Präliminar-Studien, logiſche und juriſtiſche Kenntniſſe vorausſezt, aber nur durch praktiſchen Unterricht, Uebung nach guten Muſtern, und Correktion von frühern Meiſtern entwikelt werden kann. — Präſident und Sekretarius ſind alſo die beyden Haupt-Perſonen jeder Corporation, jeder Republik; jener iſt gleichſam die Seele, dieſer das Organ des gemeinen Weſens; ihnen iſt nicht ſo leicht zu widerſtehen, ſie ſind nicht ſo leicht abzuändern oder in Ordnung zu halten, als diejenigen ſich einbilden, welche die Republiken nur nach falſchen Theorien kennen: daher auch die Erfahrung beweist, daß in allen Communitäten, wofern nur Präſident und Sekretariat wohl beſtellt ſind, die Geſchäfte immerhin gut von ſtatten gehen, in dem entgegengeſezten Fall aber auch die vortrefflichſten Talente und Kenntniſſe der einzelnen Mitglieder unnüz oder fruchtlos bleiben, weil ihre Rathſchläge entweder nicht zu Beſchlüſſen erhoben, oder nicht recht verſtanden, und wenigſtens nicht in ihrem wahren Geiſt und Sinn, nicht zu gehöriger Zeit und nicht in zwekmäßiger Form mitgetheilt und vollzogen worden.

4° (Eröffnung der Materien.) Hat nun die Versammlung einen Präsident und einen Sekretarius, so ist sie eigentlich constituirt und zur Aeußerung eines gemeinsamen Willens organisirt. Alsdann ist es um die Eröffnung der Materien zu thun, welche sowohl mundlich als schriftlich geschehen kann, und wobey sehr oft beydes mit einander vereiniget wird. Sie geschieht in der Regel von dem Präsidenten oder von denjenigen Committirten, denen irgend eine Sache zum besondern Rapport aufgetragen worden ist; es hat aber auch jedes Mitglied das Recht irgend einen Gedanken zu äußeren oder einen Vorschlag zu machen, dem vielleicht die übrigen beystimmen könnten. Da indessen hierin eine gewisse Ordnung nöthig ist: so hängt der Rang oder die Zeitfolge in welcher die verschiedenen Materien eröffnet und vorgetragen werden (wofern die Gesellschaft nichts besonderes bestimmt hat) in der Regel von dem Präsidenten ab. Seine Vorträge haben billiger Weise die Priorität vor allen, sodann folgen die Committirten oder Referenten über diesen oder jenen besondern Gegenstand, jeder nach seinem Rang oder nach bestimmten Tagen, und wenn endlich diese Geschäfte beendiget sind, so werden auch die einzelnen Mitglieder im Allgemeinen angefragt, ob sie irgend etwas zum Beßten der Gesellschaft anzubringen haben, worüber jedoch gewöhnlich nicht auf der Stelle entschieden werden kann. Das Wesentliche bey der Eröffnung der Materien besteht lediglich darin, daß die Fakta treu und deutlich angebracht und die daraus fließenden, zu entscheidenden Fragen bestimmt festgesezt werden, als welches schon sehr viel zu ihrer richtigen Beantwortung beyträgt. Uebrigens ist es gut, wenn die zu behandelnden wichtigeren Gegenstände den Mitgliedern der Versammlung zum voraus bekannt

ſind, oder von ihnen irgendwo eingeſehen werden können, weil davon oft ihr mehr oder minder zahlreiches Einfinden abhängt, und weil man ſich dann auch auf die Verhandlung gehörig vorbereiten kann. Darin liegt auch der Hauptgrund, warum die ſogenannten Anzüge oder Anträge (Motions) einzelner Mitglieder (als welche man nicht vorher wiſſen kann) auch nicht in der nemlichen Sitzung, wo ſie gemacht werden, endlich entſchieden, ſondern vorerſt in nähere Unterſuchung gewieſen werden ſollen; ſeltene Nothfälle allein ausgenommen, bey welchen der Verſchub entweder nicht möglich oder mit Gefahr und Nachtheil für die Republik ſelbſt verbunden wäre.

5° Nach der Eröffnung der Materien folget ihre Behandlung ſelbſt, oder die Einholung der Meynungen der einzelnen Mitglieder, um ſodann aus ihrer Vergleichung und Zuſammenzählung den allgemeinen Willen, oder doch den Willen der Mehrheit herauszubringen. Man heißt dieſes gewöhnlich die Umfrag oder die eigentliche Berathſchlagung, wobey in kleinen Communitäten jedes einzelne Mitglied, nach dem Rang ſeiner Aufnahme, um ſeine Meynung befragt wird, in großen Verſammlungen aber man zu Gewinnung der Zeit ſich lediglich begnügt die Vorſteher namentlich anzufragen, die übrigen Mitglieder hingegen nur im Allgemeinen zur Aeußerung ihrer Gedanken aufzufordern. Alsdann ſteht jeder, der über die Sache zu reden verlangt, auf, ergreift das Wort, und der frühere an der Zeit hat auch hier den Vorrang am Recht, da bey gleichem Befugniß nur dieſe Art von erſter Occupation den Streit entſcheiden kann. Auch wird dieſes Vorrecht gewöhnlich um ſo weniger beſtritten, als es oft ein Vortheil iſt, ſpäter oder

gar zulezt zu reden, um alle Meynungen und Gründe der übrigen recapituliren, abwägen, unterstüzen oder widerlegen zu können. Nach dem natürlichen Recht sollen billiger Weise die Meynungen sowohl schriftlich als mündlich gegeben werden können; allein die abgelesenen Reden, obschon in der Regel besser ausgearbeitet als die extemporirten, machen doch gewöhnlich weniger Eindruk, theils weil sie nicht so unmittelbar aus dem Geist und Gemüth des Redners fließen, theils auch weil sie nicht so genau auf Personen und Umstände passen, indem dabey die Meynungen der Präopinenten nicht berüksichtiget, folglich auch weder unterstüzt noch widerlegt werden können. Daß aber gar diejenigen, welche über einen Gegenstand reden wollen, sich vorher um die Ausübung dieses Befugnisses schriftlich anmelden [15] und sodann zur Aeusserung ihrer Meynungen eine besondere Kanzel (tribune) besteigen müssen, (wie solches in den französischen National-Versammlungen und anderen Revolutions-Republiken geschah) hat etwas gezierdes, schulmäßiges oder theatralisches an sich, was dem Ernst und der Bescheidenheit einer republikanischen Versammlung widerspricht und mehr auf den persönlichen Glanz einzelner Redner als auf den Zwek einer guten Berathschlagung berechnet scheint; daher auch diese (wie behauptet wird) von Freymaurerlogen nachgeahmte Form, als ermüdend und zeitverderbend, sonst bey keiner einzigen Republik in Uebung war, und bey den gewöhnlichen alltäglichen Geschäften auch nicht einmal möglich ist. Sie würde zulezt nothwendig zu dem anderen Extrem oder dem noch viel gefährlicheren Mißbrauch führen, entweder alles Opiniren überhaupt, oder

15) s'inscrire pour la parole.

doch alles fernere Reden gewaltsam zu untersagen, mit stürmischem Geschrey die Abstimmung zu verlangen [16] und über die gemachten Vorschläge blos mit Ja oder Nein, mit Annahme oder Verwerfung entscheiden zu lassen. Es scheint zwar, daß man auch auf diese Weise den allgemeinen Willen vernehmen und dadurch viele Zeit ersparen könnte. Allein da es nicht nur darauf ankömmt einen Beschluß überhaupt, sondern so viel möglich einen vernünftigen, gerechten und der Republik nüzlichen Beschluß zu fassen; da zu diesem End die einen wünschen können, die besonderen Einsichten und Kenntnisse anderer Mitglieder zu benuzen, und überhaupt alle das Recht haben Vorschläge zu machen, durch ihre Gründe auf die Versammlung zu wirken und neue Ideen an den Tag zu bringen: so ist jene Abstimmung ohne Diskussion schon deßwegen weder gerecht noch zwekmäßig, sondern vielmehr einer Ausschließung von dem Vorschlags- oder Stimmrechte gleich. Zum anderen sind auch nicht alle Fragen so einfach, daß sie blos mit Ja oder Nein beantwortet werden könnten, und sie lassen sich sogar nicht immer auf diese Einfachheit zurükführen. Denn es ist bey den meisten Gegenständen nicht allein um das ob? sondern auch um das wie? zu thun; es können Thatsachen berichtiget, Modificationen angebracht, neue Formen, neue Mittel angerathen werden, die vielleicht den Beyfall der Versammlung finden. Daher ist in jeder Rükficht eine sogenannte Umfrag, eine freye Eröffnung und Diskuti-

16) aux voix, aux voix! fermer la discussion etc. wie man solch Gebrüll in den französischen oder vielmehr jakobinischen Versammlungen hörte, um den Vernünftigeren den Mund zu stopfen.

rung der einzelnen Privat-Meynungen wesentlich nothwendig, und sie soll in der Regel fortdauern bis niemand mehr zu reden verlangt, mag auch solches den Verständigeren oft noch so langweilig und zeitverderblich scheinen. Allerdings werden dabey auch viele faktische Irrthümer und ungereimte Schlüße angebracht, man muß oft viel albernes Zeug hören, bevor ein vernünftiger Gedanke kömmt; durch die Association der Ideen wird sogar die Berathung oft so weit von dem eigentlichen Gegenstande abgebracht, daß es schwer hält die Versammlung wieder darauf zurükzuführen. Allein das gehört nun einmal zu den Inkonvenienten, die mit der Natur aller Republiken oder Corporationen unvermeidlich verbunden sind, und bisweilen sind auch die Nachtheile nicht so groß als man sich dieselben vorstellt, oder sie werden durch andere Vortheile compensirt. Wofern nur die Vorträge gut abgefaßt sind und wohl unterstüzt werden: so pflegen, wenigstens im gesunden Zustand der Dinge, die meisten Mitglieder keine neuen Meynungen zu äußeren, und manchmal wird aus Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit, oder aus Schüchternheit nur zu wenig diskutirt und der Gegenstand zu flüchtig abgethan. Die Abweichungen und Verirrungen unwissender Schwäzer sind freylich den weiseren lästig, aber sie weken auch den Geist von anderen und entwikeln Talente die sonst geschlummert hätten. Eine solche Berathschlagung, wenn sie von einem gutem Präsidenten wohl geleitet und benuzt wird, ist oft gleichsam eine anticipirte Erfahrung, wo der eine dieses, der andere jenes zu vermeidende Inkonvenient vorher sieht; die entgegengesezten Meinungen reiben sich nach und nach gegen einander ab; das ganz falsche und schwache fällt allmählig weg, die übrigen

Ideen ſtreiten noch gegen einander und ſuchen ſich wechſelſeitig den Vorrang abzugewinnen; zulezt concentrirt ſich alles auf wenige Hauptpunkte, es tritt entweder die eine Meinung ſiegreich aus dem Kampfe hervor, oder man vereiniget ſich auf etwas anderes, was alle Intereſſen zu verſöhnen ſcheint, aus welcher Conciliation zwar nicht immer die conſequenteſten doch aber diejenigen Beſchlüſſe erfolgen, mit denen vor der Hand jedermann am beßten zufrieden iſt, und die daher auch in der Vollziehung die wenigſten Schwierigkeiten finden. Eine Communität von vielen iſt zwar ebenfalls Uebereilungen und Mißgriffen ausgeſezt; ſie nimmt ſo wenig als ein Individuum immer den beßten und klügſten Entſchluß, aber die Sophiſtereyen im Großen dringen doch auch nicht ſo leicht durch, und unter vielen Nachtheilen muß man es beynahe als einen Vortheil der Republiken oder collectiven Berathſchlagungen anſehen, daß ſie wenigſtens zur Erſchwerung des Böſen geeignet ſind, in ſo fern einmal das Fundament wohl gelegt, die herrſchende Doctrin und Tradition gut beſchaffen ſind.

6° Nachdem die Materien eröffnet, behandelt und alle Meynungen angebracht worden, ſo iſt es zulezt um die Sammlung der Stimmen zu thun, an deren Zahl erkennt werden muß, welcher von allen gemachten Vorſchlägen den Willen der Mehrheit für ſich habe. Iſt der Gegenſtand ſehr einfach, oder nur eine Meynung und allenfalls ihr Gegenſaz, mithin eine bloße Affirmativ oder Negativ geäußert worden, ſo hat die Sache gar keine Schwierigkeit. Sind aber dieſe Meynungen ſehr verſchieden, umfaſſen ſie mehrere Punkte, ſchließen ſie einander wechſelſeitig nicht aus u. ſ. w.: ſo iſt die Stimmen-

sammlung bereits wieder eine schwierige und langsame Operation, wofern man, wie die Gerechtigkeit es erfordert, keine Meynung unterdrüken und den eigentlichen Willen der Mehrheit herausbringen will. Was dazu erfordert werde, wie die gemachten Vorschläge auf einfache, bestimmte, mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragen zurükgeführt, die widersprechenden einander entgegengesezt, und die untergeordneten oder Nebenfragen erst nach entschiedener Hauptfrage ins Mehr gesezt werden müssen, werden wir in der Makrobiotik der Republiken ausführlicher entwikeln; hier aber ist es nur darum zu thun zu zeigen, daß und wie die Stimmen gesammelt werden müssen. Diese Stimmgebung aller einzelnen Mitglieder besteht nicht mehr in Worten, sondern in einem äußeren für alle gleichförmigen Zeichen, an welchem die Mehrheit leicht mit Augen erkannt oder bey allfälligem Zweifel gezählt werden kann. Welches Zeichen aber hiezu ausgewählt werde, ist an und für sich blos positiv, mithin gleichgültig, und hängt von der Uebung oder dem Gutfinden der Gesellschaft ab. Ueberhaupt kann man diese verschiedenen Formen der Stimmgebung in öffentliche und geheime abtheilen. Jene bestehen gewöhnlich in Aufhebung der Hände, in Aufstehen und Sizenbleiben, oder, wie bey den Römern, in der localen Trennung (discessio in partes), wo die bejahenden Mitglieder sich auf die eine, die verneinenden aber auf die andere Seite des Saals begeben mußten, und sodann die Mehrheit durch das Augenmaß oder durch förmliche Zählung erkannt wurde; endlich auch in dem namentlichen Aufruf (appel nominal), wo jedes Mitglied durch Ablesung seines Namens aufgefordert wird, über die betreffende Frage mit lauter Stimme Ja oder Nein

zu antworten. Dieſe leztere, bisweilen in den franzöſiſch-revolutionären Verſammlungen angewendete Methode, iſt aber äußerſt ſelten, zeitverderblich und wird auch nur in beſonders wichtigen Fällen und faktiöſen Zeiten gebraucht, wo man nicht nur die Mehrheit der Stimmen überhaupt kennen, ſondern auch beſtimmt wiſſen und bekannt machen will, welche Perſonen zu dieſem oder jenem Vorſchlag geſtimmt oder nicht geſtimmt haben, was unter gewiſſen Umſtänden zwekmäßig, unter anderen aber auch ſehr gefährlich ſeyn, ſchwache Gemüther erſchreken und aus Furcht vor Rache oder Verfolgung bewegen kann, wider ihre beſſere Ueberzeugung zu ſtimmen. Das öffentliche Stimmgeben, beſonders in der erſteren einfachen Form, iſt die urſprüngliche, natürliche, eben daher auch die allgemeine Regel, und wird in allen gewöhnlichen Geſchäften angewendet, wo niemand ſich ſcheut ſeine Stimme anderen bekannt werden zu laſſen. Es hat auch den Vortheil, daß es die muthigen, tugendhaften Charaktere, rechtſchaffene Meynungen begünſtiget, und durch den Einfluß ihrer ſichtbaren Freunde ſelbſt auf andere wirkt, dabey auch viel weniger Zeit erfordert, worauf in gemeinſamen Berathſchlagungen immer vorzügliche Rükſicht genommen werden muß. Die Stimmgebung durch Aufſtehen iſt jedoch ſicherer als die durch bloßes Handaufheben, indem bey zahlreichen und ſtürmiſchen Verſammlungen ein einzelnes Individuum leicht unbemerkt entweder gar keine, oder zwey Hände in die Höhe heben, aber hingegen nur mit einem Körper aufſtehen kann und ſein allfälliges Sizenbleiben viel eher wahrgenommen wird. Das geheime Votiren hat aber vorzüglich bey Wahlen und bey ſolchen Gegenſtänden Plaz, wo wichtige perſönliche Intereſſen ins Spiel kommen, und wo man alſo be-

sorgen muß durch den Einfluß mächtiger Personen in seiner Freyheit gestört zu werden, oder wenigstens durch öffentliche Stimmgebung sich bedeutende Feinde zuzuziehen u. s. w. Es geschieht bekanntermaßen durch Steine, gefärbte Kugeln (Balloten), die hinter einem Vorhang in irgend ein Gefäß gelegt werden, schriftliche Zeichen (Kreuze oder Nullen) auf besondere Zettel, welche entweder verschiedene Personen oder verschiedene Hauptmeynungen vorstellen und hernach zusammengezählt werden. Dieses geheime Votiren hat zwar den Vortheil, daß es die Stimmen-Freyheit auch der schwächern Gemüther befördert, daß mancher unter diesem Schirm seinem Gewissen oder seiner bessern Ueberzeugung folgt, der es öffentlich aus Privat-Rükſichten nicht hätte thun dürfen; daß es endlich weniger Haß und Feindschaft erregt, weil die Stimmen nicht bekannt werden u. s. w. Aber auf der anderen Seite hat es auch den Nachtheil, daß es eben so oft geheime Schlechtigkeit begünstiget, daß unter dem Dekmantel des Geheimnisses mancher für Personen oder Sachen stimmt, die er sich gescheut hätte öffentlich gutzuheißen, und daß es endlich mit sehr vielem Zeitverlust begleitet ist: daher die beßte Regel und auch die gewöhnliche Uebung darin beſteht, beyde Methoden zu gebrauchen, nemlich jede da, wo sie nach der Natur der Sache oder den vorhandenen Umständen die angemeſſenſte ist; das öffentliche Stimmgeben bey allen gemeinsamen, kein besonderes Individuum betreffenden Angelegenheiten, das geheime hingegen bey den Wahlen für einträgliche Ehrenämter oder bey anderen Privat-Geschäften; wie z. B. bey Belohnungen und sogenannten Gnadensachen, wo man oft gar zu gern aus gemeinem Gute freygebig ist, und aus Rükſicht für die be-

treffende Person seine Stimme nicht öffentlich verweigern dürfte; hinwieder bey strengen, gegen Mitglieder der Genossenschaft selbst anzuordnenden Strafen, bey Käufen, Verkäufen, Täuschen um zu erwerbende oder zu veräußernde Güter u. s. w., lauter Fälle wo mancher aus Personal-Rükſichten, aus Furcht ſich mächtige Feinde zu schaffen, oder aus Hoffnung durch übertriebene Gefälligkeit ſich Freunde zu erwerben, in eine peinliche Colliſion versezt und mittelſt des öffentlichen Abſtimmens leicht bewogen werden könnte, das gemeinsame Beßte der Republik, welches er pflichtmäßig besorgen soll, seiner Privat-Klugheit aufzuopfern. — Künſtlich ſind schon alle dieſe conſtitutionellen Einrichtungen bey ganz kleinen und einfachen Communitäten; aber erſt jezt bleibt uns zu zeigen übrig, wie ſchwierig und verwikelt ſie werden, wenn die Genoſſenſchaft ausgedehnt und zahlreich iſt.

Vierzehntes Capitel.

Organisation der Republiken.

Fortsezung.

c. Größerer stellvertretender Ausschuß, wenn er nöthig ist.

I. Derselbe ist nur nöthig, wenn die ganze Genossenschaft, wegen der Zahl oder Entfernung ihrer Mitglieder, nicht versammelt werden kann.

II. Er ist gleichsam eine verengte oder verjüngte Genossenschaft und hat wieder einer Constitution oder Organisation nöthig, und zwar einer noch sorgfältigeren, weil er nicht in eigenem Namen handelt.

III. Gegenstände dieser Constitution:

1. Composition — Zahl und Qualität der Mitglieder.
2. Formation und partielle Ergänzung.
3. Innere Organisation.
4. Funktionen oder Reservate.
5. Behandlungsart der Geschäfte.
6. Vorsichts-Maßregeln um die ausgeschossenen Vorsteher möglichst in den Schranken ihrer Pflicht zu erhalten: Eide, Beschränkung der Amtsdauer, Amovibilität.

Bey ganz kleinen Communitäten oder freyen Corporationen, deren Mitglieder oft und leicht für jedes wichtige Geschäft vollständig versammelt werden könnten, würde die Constitution mit den Vorschriften über die bisher erörterten Gegenstände vollendet und höchstens noch ein kleineres dirigirendes Collegium nöthig seyn. Ist

aber, wie es meistentheils der Fall zu seyn pflegt, die ganze Genossenschaft so zahlreich, daß ihre Mitglieder, der Entfernung wegen, nicht für jedes vorkommende Geschäft versammelt werden können oder auch nicht immer versammelt werden wollen, weil sie dabey dem gemeinen Wesen alle ihre Zeit und mit derselben ihre Privat-Angelegenheiten aufopfern müßten: so muß man bereits von jener Einfachheit, die gleichwohl schon ziemlich künstlich ist, abweichen; es werden noch schwierigere und verwikeltere Anordnungen nöthig; denn die Gesellschaft wird, mit oder ohne ihren Willen, durch die Natur der Dinge selbst gezwungen, ihre Gewalt ganz oder zum Theil an einen aus ihrer Mitte genommenen Ausschuß, nicht sowohl zu übertragen als vielmehr zu überlassen, oder nach dem Gesez ihrer ursprünglichen Stifter ausschließend einzuräumen.

Diese Ausgeschossenen, sie mögen nun so oder anders benennt werden, sind natürlicher Weise als die Stellvertreter oder Repräsentanten der ganzen Communität anzusehen; sie machen gleichsam eine verengte oder verjüngte Genossenschaft (serratura del Consiglio) aus, in deren alle Gewalt vereiniget ist, nur daß sie dieselben nicht in eigenem Namen, sondern im Namen der ganzen Gemeinde ausübt. Es giebt wenige Communitäten oder Republiken, die nicht einer solchen Repräsentation nöthig hätten. Fast jede Stadtgemeinde, jede Handwerkerzunft hat ihre allgemeine Versammlung, ihren größeren Ausschuß (große Rath, Vorgesezte) und eine kleinere, dirigirende Commission. [1] Bald

2) Ury selbst hatte eine Landsgemeinde, einen Landrath

muß die Gewalt ganz dem Ausschuß überlassen werden, bald werden, wenn es möglich ist, einige Theile davon der gesammten Gemeinde vorbehalten, daher es abermal von der Unwissenheit der heutigen Philosophen zeugt, daß sie ihr sogenanntes Repräsentativ-System für eine neue Erfindung ausgeben konnten. Das einzig neue dabey war gerade das beygemischte falsche, daß sie nemlich jede zerstreute Menge von Menschen, jedes Aggregat von dienstbaren Leuten, die unter sich nichts gemeinsames haben, gleichwohl für eine wirkliche Corporation oder gar für eine souveraine Bürgerschaft ansahen, daß sie mithin Genossenschaften repräsentiren (durch Ausschüsse vorstellen) lassen wollten, die gar nicht vorhanden waren, die nur in ihrem Gehirn erdichtet worden oder erst hintenher mit Gewalt erzwungen werden mußten; eine Bemerkung die wir zwar schon bey anderer Gelegenheit gemacht haben, a) die aber ihrer Wichtigkeit wegen nicht genug wiederholt werden kann.

Wie immer ein solch repräsentirender Ausschuß ursprünglich gebildet oder in der Folge partiell ergänzt werden mag: ob von unten herauf, nicht zwar durch die ganze Gemeinde (als welches kaum denkbar ist und daher auch nie geschieht), sondern durch einzelne Abtheilungen derselben — oder von oben herab durch frühere

---

von 60 Mitgliedern aus zehn Genossamen zusammengesezt, der oft verdoppelt und verdreyfachet wurde, und ein Siebner- oder Fünfzehner-Gericht für geringere Sachen, Civil- und Criminal-Händel ꝛc. So war es auch in Schwyz ꝛc. S. Füßli Schweiz. Staats- und Erdbeschreibung I, 299—300. it. 316.

a) B. I. S. 501—502.

Herren oder bereits bestehende dirigirende Collegien: so wird die Wahl, wenigstens im ruhigen Zustand der Republik, natürlicher Weise immer die ersten und vordersten Bürger treffen, diejenigen welche bey gleichem Recht, zur guten Verwaltung des gemeinen Wesens das meiste Interesse, die meiste Fähigkeit, die meiste Muße haben, und die aus diesen Gründen des vorzüglichsten Zutrauens genießen. Dazu treibt schon die Natur der Dinge und der Menschen selbst, welche nur einen wirklich überlegenen gern über sich sehen oder hinaufsezen; wir werden auch zeigen, daß solcher Vorzug in jeder Rücksicht klug, dem gemeinen Wesen vortheilhaft und für die Beförderung der allgemeinen Zufriedenheit nothwendig ist, sobald er dem freyen natürlichen Gefühl überlassen wird, und keine positiven bindenden Gesezе hinzukommen, welche die übrigen Bürger von der Wahlfähigkeit ausschließen, den möglichen Wechsel der Personen, auch bey veränderten Umständen, aufheben, das rechtmäßige Emporstreben der einen oder das zufällige Heruntersinken der anderen zwangsweise hinderen wollen.

Bey der Entstehung eines größeren stellvertretenden Ausschusses versteht sich weiter von selbst, daß demselben die höchste Gewalt ganz oder zum Theil, bedingt oder unbedingt überlassen oder eingeräumt werden kann. Beydes ist möglich und von beydem liefert die Erfahrung auch Beyspiele. Die Stellvertretung ist vollkommen, absolut und unbeschränkt, wenn die ganze Bürgergemeinde nie und für keinen Gegenstand versammelt werden kann noch versammelt werden soll; wenn selbst die Ergänzung der abgehenden Mitglieder oder die Wahl der höchsten Ehrenämter dem einmal gebildeten Ausschuß überlassen ist,

und die Rechte der ganzen Gemeinde nur darin beſtehen, daß die Verwaltung des gemeinen Weſens in ihrem Namen ausgeübt wird, und die Mitglieder des Ausſchuſſes aus ihrem Schooße genommen werden müſſen. Die Repräſentation heißt hingegen bedingt und unvollſtändig, wenn die ganze freye Gemeinde noch für einige außerordentlich wichtige Gegenſtände oder für gewiſſe Hauptwahlen verſammelt werden muß und in dieſer Rükſicht ihre Rechte ſelbſt ausübt. Ob das eine oder das andere geſchehe, hängt meiſtentheils von natürlichen Umſtänden der phyſiſchen Möglichkeit oder auch von zufälligen Ereigniſſen, namentlich von dem Willen derjenigen ab, welche den repräſentirenden Ausſchuß urſprünglich zu bilden die Macht oder das Befugniß hatten, daher nach Verſchiedenheit der Umſtände beydes rechtmäßig ſeyn kann. In dem Maaße nun als der ganzen Genoſſenſchaft bey dieſer nothwendigen oder freywilligen Ueberlaſſung ihrer Gewalt noch mehr oder weniger Rechte vorbehalten ſind, oder ſie auch nur auf die Erwählung, Ergänzung und Zurükberufung ihrer Vorſteher, einigen wenn auch beſchränkten Einfluß ausübt, wurden die Republiken, nach einem unrichtigen oder wenigſtens unnöthigen Griechiſchen Sprachgebrauch, in ſogenannte Demokratien und Ariſtokratien eingetheilt. [3] So hieß man die Eidgenöſſiſchen oder ehemaligen unmittelbaren Reichsländer Ury, Schwyz, Unterwalden u. ſ. w. Demokratien, weil dort die ganze freye Landsgemeinde, wenigſtens einmal im Jahr, für gewiſſe Hauptgegenſtände verſammelt werden mußte, oder weil zwiſchen ihr und dem dirigirenden Landrath kein repräſentirender Ausſchuß in der Mitte ſtuhnd. So pflegte

3) Vergl. B. I. S. 496 — 498.

man bisweilen die Städte Zürich, Basel, Schaffhausen, Genf u. s. w. ebenfalls Demokratien oder wenigstens Aristo-Demokratien zu nennen, weil dort zwar ein die Bürgerschaft vorstellender Ausschuß oder großer Rath vorhanden war, der in den meisten Fällen die höchste Gewalt ausübte, doch aber die Zünfte, als Abtheilungen der Bürgerschaft, noch auf die Wahl jener Vorsteher einigen Einfluß hatten, oder, wie in Genf, die gesammte Bürger-Gemeinde noch für einige bestimmte Hauptwahlen und außerordentliche Gegenstände in einen Conseil général versammelt werden mußte. So wurden hingegen die Städte Bern, Luzern, Freyburg, Solothurn u. s. w. gewöhnlich Aristokratien genennt, weil dort der stellvertretende Ausschuß oder große Rath, welcher auch den Namen Räthe und Bürger trug, in jeder Rükſicht die Rechte der gesammten Bürgerschaft ausübte, diese leztere für keinen Gegenstand mehr ganz versammelt wurde und selbst die Ergänzung der abgehenden Mitglieder jenes großen Raths nicht von der ganzen Bürgerschaft, noch von einzelnen Abtheilungen derselben, sondern von oben herab, entweder von dem großen Rathe selbst oder von einem besonderen dazu gebildeten Wahl-Collegio geschah. Allein, wie schon anderswo bemerkt worden, [4] so ist in beyden Fällen das Wesen der Sache immer das nemliche. Der stellvertretende Ausschuß mag viel oder wenig Befugnisse, beschränkte oder unbeschränkte Rechte haben, über alle oder nur über die meisten Gegenstände entscheiden, er mag sich selbst ergänzen oder nicht: so kann er doch nur von Bürgern und aus dem Kreise der Bürger gewählt werden. Er re-

4) S. oben 78 – 81.

giert nicht in eigenem Namen, sondern nur im Namen der ganzen Genossenschaft, nur für ihre Zweke; er ist ihr gewöhnlich durch einen Eid verpflichtet, und sobald die ganze Communität aller Bürger nicht versammelt werden kann, so sieht man nicht ein, warum sie ihr Wahlrecht nicht so gut als jedes andere (oft viel wichtigere) durch Stellvertreter ausüben lassen könnte. Alle sogenannten Aristokratien sind daher nur ausgeschossene Vorsteher einer größeren Communität, und ob dieselben mehrere oder mindere Befugnisse haben, macht keinen Grund zu einer Haupteintheilung, sondern höchstens zu einer Unterabtheilung aus.

Da übrigens der stellvertretende Ausschuß gleichsam eine engere oder verjüngte Genossenschaft ist und ebenfalls in einer meistentheils ziemlich zahlreichen Corporation besteht: so hat er natürlicher Weise selbst wieder einer bestimmten Organisation oder Constitution nöthig, und zwar, weil er nicht in eigenem Namen handelt, einer noch sorgfältigeren und künstlicheren als die ganze Societät selbst. Denn nebst dem allgemeinen Endzwek ihn zu einem Ganzen, gleichsam zu einem lebenden und thätigen Körper zu bilden, ist es hier noch darum zu thun die Statuten so einzurichten, daß dieser Ausschuß einerseits zwar seinen Auftrag erfüllen, anderseits aber seine Gewalt so wenig als möglich mißbrauchen könne, und daß seine durch eine wahre und freye Majorität genommenen Beschlüsse stets von solcher Art seyen, daß man von ihnen präsumiren kann, sie wären auch von der ganzen Genossenschaft gutgeheißen worden. Diese Statuten oder Constitutions-Gesezе werden ebenfalls selten auf einmal gemacht, sondern bestehen gewöhnlich in einem Ag-

gregat mehrerer nach und nach bey eintretendem Bedürfniß entſtandener und hintenher geſammelter Geſeze. Ihrer Natur nach müſſen ſie ſich nothwendig über die nemlichen Gegenſtände erſtreken, die bey allen republikaniſchen oder Gemeinds-Verfaſſungen wiederkommen und die wir oben ausführlich angezeigt und entwikelt haben.

Es iſt nemlich zuförderſt um die Compoſition oder Zuſammenſezung des Ausſchuſſes zu thun, durch welche beſtimmt wird, aus wie vielen und welcher Art von Mitgliedern derſelbe beſtehen ſolle? Bey einer Communität, deren Mitglieder alle verſammelt werden können, iſt dieſes nicht nöthig; ſie exiſtirt durch ſich ſelbſt, ſie beſteht nothwendiger Weiſe aus denen welche ſie urſprünglich geſtiftet haben oder ſpäter darein aufgenommen worden ſind; ſie wählt die neuen Mitglieder ſelbſt, und iſt befugt für dieſe Aufnahm entweder gewiſſe Bedingungen vorzuſchreiben oder ſich die vollkommene Freyheit vorzubehalten. Ein ſtellvertretender Ausſchuß hingegen muß erſt geſchaffen und dabey vor allem die Zahl und die Qualität ſeiner Mitglieder beſtimmt werden. Allein da es hier nur noch um die Beſtandtheile ſolcher Conſtitutionen, nicht aber um ihre mehr oder weniger zwekmäßige Einrichtung zu thun iſt: ſo berühren wir einſtweilen die Fragen nicht, ob jene Zahl nach einem beſtimmten Verhältniß mit der ganzen Bürgerſchaft abgemeſſen werden könne oder nicht? welches Maximum dabey nach den Regeln der Klugheit nicht zu überſchreiten ſey? auf welche Grundlagen jene Stellvertretung gebaut werden müſſe, und welche Bedingungen nach den wahren republikaniſchen Grundſäzen dafür gefordert werden können u. ſ. w.? Die Behandlung aller dieſer und ähnlicher Fragen, worüber

zum Theil in neueren Zeiten ganz falsche, aus Monarchien in Republiken hinübergetragene Begriffe herrschend waren, müssen wir auf den Abschnitt von der Makrobiotik der Republiken versparen.

Nach den Gesetzen über die Composition folgen diejenigen über die Formation oder die Bildung des Ausschusses, wobey es auf die Bestimmung der Wählenden, der Wahlfähigen und der Wahlform ankömmt; schwierige und äußerst wichtige Gegenstände, die ebenfalls erst in der Makrobiotik ausführlich abgehandelt werden sollen. Ihre Bestimmung hängt zwar überhaupt von dem Gutfinden der Communität oder ihrer früheren Beherrscher ab, und es besteht auch darüber in den Verfassungen der verschiedenen Republiken eine unendliche Mannigfaltigkeit; aber es können doch die einen Formen zweckmäßiger als die anderen genennt werden. Das Wahlrecht für den repräsentirenden Ausschuß käme eigentlich der ganzen versammelten Communität zu, in so fern man sich dieselbe als vorher existirend und unabhängig denkt. Allein, wenn dieses physisch möglich wäre, so würde auch die ganze Stellvertretung selbst überflüssig seyn. Denn sobald die Communität selbst dieses Wahlrecht ausüben könnte, so könnte sie eben so gut auch andere Rechte selbst ausüben, und zuverläßig würde sich nie eine versammelte souveraine Corporation zu einer solchen Entäußerung oder gänzlichen Abtretung aller ihrer Befugnisse verstanden haben. Daher hat man auch kein Beyspiel, daß die Wahl eines solchen Ausschusses von unten herauf durch die ganze Gemeinde geschehen sey, sondern sie erfolget gewöhnlich von oben herab, d. h. durch eine präexistirende Macht, ursprünglich von früheren Oberen,

welche sowohl die Genossenschaft als ihre Stellvertretung zu stiften die Macht oder das Befugniß hatten, in der Folge dann und für die partielle Ergänzung entweder von dem einmal formirten Ausschuß selbst oder von besondern dazu geordneten Wahl-Collegien, oder von einzelnen kleineren Abtheilungen der Bürgergemeinde, denen hier willkührlich ein Wahlrecht für die ganze Corporation eingeräumt wird. Unterdessen werden wir seiner Zeit zeigen, daß es sowohl den strengen republikanischen Rechtsbegriffen als der Klugheit angemessener ist, die abgehenden Mitglieder durch den einmal formirten Ausschuß selbst als durch einzelne Abtheilungen der Bürgergemeinde wählen zu lassen; indem jener die ganze Communität vorstellt, diese nur eine kleine Minorität derselben ausmachen, folglich auch jener theils den allgemeinen Willen eher treffen wird, theils mehr interessirt ist nur achtungswerthe Mitglieder in seinen Schooß aufzunehmen; und daß übrigens eine periodische Ergänzung nach gewissen Zeitpunkten oder von einer bestimmten Anzahl Mitglieder, für die Erfrischung des Gemeingeistes und zur Bewirkung der allgemeinen Zufriedenheit zwekmäßiger ist, als die individuelle, wo jedes abgehende Mitglied alsogleich wieder ersezt wird. Bey den Bedingungen der Wahlfähigkeit ist zwar auf die möglichste Wahrscheinlichkeit, d. h. auf den Willen und das Vermögen, zur guten Ausübung der aufgetragenen Pflichten zu sehen; man sucht dadurch den Irrthümern der wählenden Menge zuvorzukommen oder sie weniger schädlich zu machen; doch werden wir seiner Zeit beweisen, daß nach den wahren republikanischen Grundsäzen und selbst nach den Regeln gesunder Klugheit, für diese blos stellvertretende Eigenschaft (denn anders verhält es sich mit wirklichen Aemtern oder Bedienungen)

nicht wohl andere Bedingungen als der Genuß des vollkommenen Bürgerrechts und höchstens noch ein gewisses Alter gefordert werden können; daß alle übrigen positiven Vorschriften und Ausschliessungen nur größere Inkonvenienzen, Neid und Zwytracht veranlassen, auch meistentheils illusorisch sind; und daß überhaupt alle nöthigen oder wünschenswerthen Bedingungen eher bey der Aufnahme in die Genossenschaft selbst gemacht werden müssen, hintenher aber wo es um den Genuß der erworbenen Rechte zu thun ist, gehässig und beynahe unausführbar sind. Was endlich die Wahlformen betrifft, so besteht ihre Rechtmäßigkeit und zugleich ihre Vollkommenheit darin, daß kein Wählender von seinem Vorschlags- oder Stimmrecht, keiner von seiner Wahlfähigkeit ausgeschlossen werde, und daß bey möglichster Kürze der Operation und Freyheit der Stimmgebung, das Resultat der Wahlen immer das Produkt einer wahren, absoluten Majorität sey; ein schwieriges Problem, das aber doch nicht unauflöslich ist, und welches wir in dem Abschnitt von der Staatsklugheit der Republiken befriedigend zu lösen versuchen werden.

Ist der repräsentirende Ausschuß gebildet, d. h. seine Composition und Formation vollendet: so folget weiter seine innere Organisation im engeren Sinne. Diese umfasset abermal, wie bey jeder Corporation überhaupt, die Formen der Versammlungen und Berathschlagungen, mithin die regelmäßige Zusammenberufung, den gemeinsamen Versammlungsort, das Präsidium um gewissermaßen dem Körper ein Haupt und eine Seele zu geben, das Sekretariat, mit seinen Gehülfen, um gleichsam das Organ der Versammlung zu seyn, endlich

die sogenannte Abwart oder die Offizialen, deren jede Corporation zu ihrer Bedienung oder zur Ausführung augenblicklicher Befehle nöthig hat. Ueber alle diese Gegenstände wollen wir hier nichts weiter erinnern, da das wesentliche darüber schon oben bey der Organisation aller Communitäten überhaupt angeführt worden ist. 5)

Viel wichtiger aber ist es, auch die Funktionen des stellvertretenden Ausschusses zu bestimmen, eben weil er nichts in eigenem Namen, sondern im Namen der ganzen Genossenschaft regiert, und weil er auch nicht immer unbeschränkte Befugnisse hat. Die Bestimmung dieser Funktionen hängt ursprünglich natürlicher Weise von den Stiftern jenes Ausschusses selbst ab, als welche ihm die Existenz geben und zugleich seine Verrichtungen vorschreiben oder begränzen konnten. Gelangt aber derselbe späterhin durch günstige Umstände zu mehrerer Macht, wird er von seinen früheren Oberen befreyt und in jeder Rükſicht sein eigener Herr (wie dieses die Geschichte aller stellvertretenden Versammlungen oder sogenannten Aristokratien ist): so kann er allmählig noch mehrere Gegenstände an sich ziehen, oder auch sonst gehabte Befugnisse abtreten; und wenn dieses auf eine regelmäßige Weise, mit Einwilligung oder Nachgiebigkeit der übrigen Berechtigten geschieht: so ist jeder solcher Beschluß als ein neues Verfassungs-Gesez anzusehen, wodurch die Befugnisse oder vielmehr die Reservate der höchsten, die freye Gemeinde vertretenden Gewalt festgesezt werden. Sind der ganzen Genossenschaft bey Stiftung jenes Ausschusses gewisse Rechte vorbehalten worden: so werden sie hier

5) Vergl. S. 150—161.

möglichst sorgfältig aufgezählt, um dadurch künftigen Streitigkeiten und Parteyungen vorzubeugen. Es ist aber noch viel nöthiger oder wesentlicher, die Reservate oder Vorrechte des stellvertretenden Ausschusses auch im Verhältniß gegen die Funktionen oder die zum Gang der Geschäfte nothwendige Competenz des dirigirenden engeren Collegiums oder der eigentlichen Magistratur der Republik, genau zu bestimmen, und freundlich von einander zu scheiden. Denn da auch jene zahlreiche Behörde nicht immer versammelt werden kann und nicht für jedes Geschäft versammelt werden will, da sogar der engere Rath oder die Magistratur oft noch früher existirt und ursprünglich nicht von den Bürgern oder ihren Stellvertretern geschaffen worden ist, sondern leztere erst späterhin zu mehrerer Macht gelangt sind: so entstehen aus dem Mangel oder der Unbestimmtheit jener Reservate oft die gefährlichsten Competenz-Streitigkeiten, welche die Leidenschaften entzünden und selbst den Untergang der Republik herbeyführen können. Wir werden indeß bald Gelegenheit haben diesen Gegenstand näher zu beleuchten und vorzüglich zu zeigen, daß die Reservate der höchsten Gewalt und die Befugnisse des gewöhnlichen dirigirenden Collegiums nicht blos nach logischen Formen oder allgemeinen Classen bestimmt, und z. B. etwa in gesezgebende und vollziehende Maßregeln eingetheilt werden können: sondern daß dabey auf die materielle Wichtigkeit der Sache selbst gesehen werden muß; daß die höchste Behörde in einer Republik sich vernünftiger Weise solche Gegenstände oder Entscheidungen vorbehält, die für die Existenz und das Wohl der Republik von unmittelbarem wesentlichem Einfluß sind; und daß also hierüber in den Verfassungen der bestehenden Republiken eine große Verschiedenheit

herrscht und rechtmäßiger Weise herrschen kann, je nachdem die Bürger oder ihre Stellvertreter entweder zu der Magistratur mehr oder weniger Zutrauen haben, oder gewisse Gegenstände für besonders wichtig ansehen, oder nach dem Grade ihres Eifers und ihrer Muße zu den gemeinsamen Geschäften bald häufiger bald seltener versammelt werden wollen.

Ist der repräsentirende Ausschuß formirt, organisirt und sind auch seine Funktionen bestimmt: so bleiben fünftens noch einige Vorschriften über die Behandlungs-Art der Geschäfte selbst zu geben übrig. Diese zerfällt 1° in die Initiativ oder den Vorschlag der zu behandelnden Materien; 2° in die Untersuchung, und 3° in die eigentliche Berathschlagung oder Entscheidung; Gegenstände, welche bey der Organisation aller Communitäten wieder kommen, und über die wir ebenfalls schon oben das Nöthige angeführt haben. Bey der Berathschlagung insbesondere werden erfordert a) die Gegenwart einer gewissen Zahl von Mitgliedern (senatus frequens), welcher gewöhnlich nach einem bestimmten Verhältniß mit der Zahl des ganzen Tribunals abgemessen wird; b) der Vortrag des Geschäftes, er geschehe nun mundlich oder schriftlich, von dem Präsidenten oder von besonderen Commissionen, oder von einzelnen Mitgliedern, c) die Einholung der Meynungen oder die sogenannte Umfrag, d) die Sezung des Mehrs oder die Auflösung der gefallenen Meynungen in ihre Haupt- und Nebenfragen, um durch das Resultat dieser Probe den Willen der Mehrheit herauszubringen; endlich in die Art der Stimmengebung und Stimmenzählung, welche abermal in verschie-

denen Formen bestehen kann, mit denen, je nach der Natur der Gegenstände, abgewechselt wird. Was in diesen verschiedenen Rükſichten nach den Regeln der Klugheit vorzüglich zu beobachten sey, wird in der Makrobiotik der Republiken ausführlich erörtert werden.

Weil indessen, wie schon anfänglich bemerkt worden, der repräsentirende Ausschuß nicht für sich selbst vorhanden ist, nicht für seine Zweke sondern für die Zweke der ganzen Genossenschaft regieren soll: so ist auch seine Constitution mit den oben entwikelten Gegenständen noch nicht vollendet. Es werden denselben noch gewisse Vorsichts-Maßregeln beygefügt, um die ausgeschossenen Vorsteher so viel möglich in den Schranken der ihnen anvertrauten Gewalt zu erhalten, wenigstens ihren Misbrauch zu erschweren oder gegen denselben, für solche Fälle wo keine förmlichen Strafen möglich oder ausführbar sind, doch andere Mittel anwenden zu können. Man sucht dieses gewöhnlich durch einen vorgeschriebenen Eid, der sie an ihre Pflichten erinnern soll und periodisch erneuert werden muß, durch die Beschränkung der Amtsdauer, mit oder ohne Erneuerung derselben und durch die wenigstens mögliche Amovibilität der Stellen zu bewirken. Die Amts- und ähnliche Eide, mit denen freylich ein großer Mißbrauch getrieben werden kann, sind an und für sich allerdings von großem Nuzen und nicht ohne Grund zu allen Zeiten und bey allen Völkern als das festeste Band der Treue [6] angesehen worden. Legen sie auch der natürlichen Pflicht eigentlich nichts hinzu, schwört man auch gewöhnlich nur solche Dinge, die ein

6) arctissimum vinculum ad adstringendam fidem.

gewissenhafter rechtschaffener Mann ohnehin nach dem göttlichen Gesez oder nach der Natur des übernommenen Amts zu thun schuldig wäre: so sind doch dergleichen geschworne Eide ein der innern Pflicht hinzugefügtes, öffentliches und sichtbares, unter Anrufung Gottes, als des allwissenden und mächtigsten Richters, gethanes feyerliches Versprechen, welches auch die mittelmäßige Redlichkeit nicht leicht verlezt und ohne sich dem allgemeinen Tadel, der öffentlichen Schande Preis zu geben, nicht verlezen kann. Dabey sind diese Eide durch die Worte selbst, in denen sie abgefaßt sind, und durch ihre periodische Wiederholung eine Art von Instruktion für die Unwissenden, ein Erinnerungsmittel für die Vergeßlichen, eine Stüze und ein Stab für die Schwachen und Gebrechlichen selbst. Mancher erfüllt seine Pflicht, wenn sie ihm bekannt ist und stets in lebendigem Andenken erhalten wird, der sie hingegen verlezen würde, wenn er sie nicht genau kennt, wenn er sie nur durch eignes Nachdenken erfahren muß, oder wenn sie ihm aus dem Gedächtniß entfällt. Viele scheuen sich vor der Brechung eines Eides, die sich vielleicht vor der ungerechten Handlung selbst nicht scheuen würden, und mancher den man durch Scheingründe zu pflichtwidrigen Handlungen zu bereden versucht, wird sie leicht verweigern, wenn er schlechtweg einen geschwornen Eid vorschüzen kann, alldieweil er ohne denselben aus Menschenfurcht oder aus Geistes- und Charakterschwäche dergleichen Zumuthungen und künstlichen Sophismen nicht zu widerstehen vermöchte. Auch der Beschränkung der Amtsdaur und der möglichen Amovibilität der Stellen, kraft welcher sie gewöhnlich einer jährlichen Bestätigung oder neuen Erwählung unterworfen sind, wollen wir keineswegs allen Werth absprechen; sie

ſind ebenfalls nicht ohne Grund faſt in allen Republiken üblich. Die Daur der Aemter, wenigſtens der höheren und einträglichen, auf eine gewiſſe Anzahl von Jahren zu beſchränken und die Perſonen wechſeln zu laſſen, iſt ganz dem Geiſt einer Republik angemeſſen; es hat dieſes zur Abſicht zu hindern, daß kein einzelnes Individuum zu mächtig werden könne, dabey dann ſtets an die Quelle der Gewalt, d. h. an die ganze Communität zu erinnern und auch überhaupt mehr allgemeine Zufriedenheit zu bewirken: denn unter gleich berechtigten Mitgliedern hat jedes mehr oder weniger Anſpruch auf Ehrenſtellen, und um den Neid zu ſchwächen oder gefährlichen Faktionen vorzubeugen, müſſen die Gelegenheiten nicht ſo ſelten ſeyn, wo der rechtmäßige Ehrgeiz befriedigt werden kann. Wäre auch das betreffende Amt nur den treuſten und fähigſten Händen anvertraut worden, ſo könnte eine ſolch beſtändig fortdaurende Macht leicht zu ihrem Mißbrauch verleiten; ſie würde bey den übrigen Bürgern unfehlbar nur Neid oder Mißtrauen erregen, und dann ſoll auch in einer Republik der Glaube herrſchen, daß kein einzelnes Individuum unentbehrlich ſey, keine Verrichtung nicht auch von andern ausgeübt werden könne. Iſt aber das Amt zufälliger Weiſe in ſchlechte oder unfähige Hände gefallen, ſo daurt wenigſtens der Mißbrauch nicht ſo lange, und was von dem einen verdorben worden, kann von dem andern wieder gebeſſert werden. Was dann die gewöhnliche Amovibilität, d. h. die ordentlichen jährlichen Beſtätigungen oder neuen Erwählungen betrifft: ſo erinnern ſie wenigſtens an die Quelle der Gewalt, erneuern die Idee der bürgerlichen Gleichheit und halten doch einigermaßen die Schlechtigkeit in Schranken: denn die Epoche ſolcher Beſtätigungen, wo kein Proceß geführt, kein Grund

zur Abberufung angegeben werden muß, iſt immer ein kritiſcher Augenblik, in welchem die Fortdaur des Zutrauens einer geheimen oder öffentlichen Probe unterworfen wird, die der Unwürdige fürchten muß und deren Reſultat nur das Bewußtſeyn erfüllter Pflicht ruhig erwarten kann. Indeſſen ſind dieſes alles nur ſehr unvollkommene menſchliche Hülfsmittel, die, wenn ſie zu häufig oder leidenſchaftlich und unklug angewendet werden, nur größere Inkonvenienze herbeyführen und dem Uebel nicht abhelfen, ſondern ſolches noch ärger machen. Denn Falls man z. B. die Eide zu ſehr vervielfältiget, oder durch dieſelben gar unmögliche, unnüze oder überflüſſige Dinge vorſchreibt: ſo können ſie auch nicht gehalten werden und ihre Verlezung wird nicht beſtraft; alsdann verlieren ſie allen Werth, alle Heiligkeit; ſie werden zum bloßen Schall, zur leeren Formalität herabgewürdiget. Die Beſchränkung der Amtsdaur hat ihre natürlichen Gränzen: iſt ſie gar zu kurz beſtimmt, ſo kann man auch das Amt und ſeine Verrichtungen nicht lieb gewinnen, und wird nur dazu geneigt die ſchnell vorübergehende Macht blos zu ſeinem Privat-Nuzen zu gebrauchen; vielweniger wird es möglich dabey jene erſchöpfende Sachkenntniß zu erwerben, die zum guten Gang der Geſchäfte nothwendig iſt, aber nur das Reſultat längerer Erfahrung und Angewöhnung ſeyn kann. Daß es endlich möglich ſey einzelne Ausgeſchoſſene oder andere Beamte bey gewiſſen beſtimmten Gelegenheiten abzurufen oder nicht wieder zu beſtätigen: iſt zwar gut, aber dieſes Recht muß nur ſelten und nie ohne wichtige Gründe ausgeübt werden. Denn ſollten dergleichen Abberufungen zu häufig, willkührlich und leidenſchaftlich geſchehen, oder auch nur gegen kleine menſchliche Fehler und Gebrechen angewendet werden, ſo

müſſen ſie nothwendig Erbitterung und Rachſucht bewirken; was heute dem minder Verdienten begegnet, würde morgen aus Retorſion auch gegen den Würdigſten verſucht, und Vorwände würden nicht ohne Schein herbeygezogen werden; es bliebe nichts feſtes, nichts dauerhaftes mehr übrig; am Ende müßte auch der Rechtſchaffene den Muth verlieren ſeine Pflicht zu erfüllen, um nicht gegen beſondere Privat-Intereſſen anzuſtoßen; Demagogen-Künſte und niedrige Schmeicheleyen die dem Gemeinweſen ſchaden um verirrter Menge zu gefallen, würden die einzigen Mittel ſeyn, um ſich in ſeiner Stelle zu erhalten. Es zeigt ſich auch hier wieder, was wir ſchon ſo oft bewieſen haben, daß alle menſchlichen Künſteleyen, Geſeze und Organiſationen die innere Rechtſchaffenheit nicht entbehrlich machen können; daß ſie vielmehr dieſelbige ſtets vorausſezen müſſen, ohne ſie aber unnüz oder gar ſchädlich ſind; und daß mithin, um auch eine repräſentirende Verſammlung oder eine anvertraute Gewalt in den Schranken ihrer Pflicht zu erhalten, kluge Wahlen und die Moralität der Gewählten ſelbſt das meiſte thun müſſen, ohne deßwegen den übrigen Vorſichts-Maßregeln ihren bedingten Werth ganz abſprechen zu wollen.

Fünfzehntes Capitel.

Organisation der Republiken.

Beschluß.

d. Engeres dirigirendes Collegium.

I. Nothwendigkeit und Allgemeinheit deſſelben in allen Communitäten und Republiken, nicht um Geſeze zu vollziehen, ſondern um die mindern täglichen Geſchäfte zu beſorgen, die wichtigern aber vorzuberathen.

II. Seine eigene Conſtitution und Organiſation.
   a. Compoſition. Viel geringere Zahl.
   b. Formation, und partielle Ergänzung; hängt in der Regel von der Gemeinde oder ihren Stellvertretern ab.
   c. Innere Organiſation, iſt von derjenigen des größern Ausſchuſſes nicht verſchieden.
   d. Amtsdaur, Rang und Titel, Einkommen, Eid und Inſtruktion.
   e. Funktionen oder Competenz. Sie müſſen und können blos nach der materiellen Wichtigkeit der Gegenſtände beſtimmt werden.

III. Alles was nicht die Bildung und Einrichtung der Geſellſchaft ſelbſt betrifft, ſondern außer ihrem Kreiſe liegt, gehört nicht zur Conſtitution.

Das vierte und lezte was zur Conſtitution oder Organiſation einer Republik gehört, iſt die Bildung und Einrichtung eines engern dirigirenden Collegiums, welches man gewöhnlich die eigentliche Magiſtratur, den Rath, und in neuern Zeiten die Regierung zu nennen pflegt. [1] Alle Communitäten, von der geringſten

1) In Carthago hieß es γερουσια; ſo auch in Sparta. ſ. Hee-

Dorfgemeinde und der Handwerkerzunft bis zu der grösten Republik, haben unter verschiedenen Benennungen von Vorgesezten, Direktoren, Commissarien, Curatoren u. s. w. ein solches Collegium, weil es in der That unentbehrlich nothwendig ist. Denn es mögen nun alle Mitglieder der freyen Gemeinde versammelt werden können, oder durch einen zahlreichen Ausschuß repräsentirt werden, so wird immer noch ein abermaliger kleinerer Ausschuß, eine Commission oder ein dirigirender Rath erfordert: nicht um, wie man nach den neueren Systemen wähnt, die Gesezе zu vollziehen, oder blos deren Vollziehung zu bewirken, sondern um, gleich dem Rath oder den Ministern eines Fürsten, die minderen täglichen Geschäfte, (für welche die ganze Corporation nicht versammelt werden kann oder nicht versammelt werden will) zu besorgen, zu fertigen, die wichtigeren aber vorläufig zu berathen und der höchsten Gewalt vorzutragen. Daß dieses der Zwek jener kleinen oder täglichen Räthe sey, beweist sich nicht nur aus der Natur der Sache und der Unmöglichkeit des Gegentheils, sondern wird auch durch die Geschichte aller Zeiten und Länder bestätiget, kraft deren diese Räthe in allen Gemeinden und Republiken nicht nur Gesezе vollziehen, sondern sehr oft unter mancherley Benennungen und über mancherley Gegenstände dergleichen selbst geben; eine Menge laufender Geschäfte beseitigen oder beurtheilen; überall aber die wichtigeren, sie mögen nun gesezgebender Natur seyn oder nicht, entweder nach ihrer Klugheit oder

---

ren Staaten des Alterthums S. 96 und 169; in Rom bekanntlich der Senat; bey den Italienischen Republiken des Mittelalters *Consiglio di Credenza*. *Sismondi* T. I. S. 399—400; in Genua die *Signoria*.

nach vorher bestimmten Grundgesetzen und Uebungen der großen Versammlung vortragen. Da nun ein solcher Rath nicht in einer einzelnen Person, sondern abermal in einem Collegio von mehreren besteht, mithin neuerdings constituirt und organisirt werden muß: so sind auch hier seine Composition und Formation, seine partielle Ergänzung, seine innere Einrichtung und vorzüglich seine Competenz oder seine Funktionen zu bestimmen, damit dieselben nicht zum Nachtheil der Republik überschritten werden können. Weil aber die Mitglieder eines solchen kleinen Raths nicht nur Mitgenossen und Stellvertreter der Communität, sondern auch ihre vorzüglichsten Beamtete sind, weil sie derselben mit Aufopferung von Privat-Geschäften fast alle ihre Zeit widmen müssen, einerseits mehr Auszeichnung und Aufmunterung bedürfen, anderseits aber die meiste Macht besizen und solche zu ihren Privatzweken mißbrauchen könnten: so ist es nicht nur um die Organisation des Collegiums selbst zu thun, sondern es muß auch auf die Amtsdaur ihrer Mitglieder, auf ihren Rang, ihr Einkommen, ihren Eid und ihre Instruktion Rükſicht genommen werden. — Was die Composition betrifft, so versteht sich von selbst, daß die Zahl der Mitglieder jenes kleinen Raths viel geringer als die des stellvertretenden Ausschusses seyn muß und je nach der Zahl aller Bürger oder nach der Menge von Geschäften sehr verschieden seyn kann. Doch darf sie auch nicht gar zu klein seyn, sondern so daß die Communität auch hier, wo sie dem Auge täglich erscheint, in verjüngtem Maaßstab anständig repräsentirt sey; daß einzelne Privat-Interessen nicht so leicht obsiegen können, und das Zutrauen des Publikums auf die natürliche Präsumtion gegründet sey;

daß dasjenige was in einem bedeutenden Collegio ausgewählter und angesehener Vorsteher erkennt worden ist, wahrscheinlich auch von der größeren Bürgerversammlung gutgeheissen worden wäre. In Absicht auf die Eigenschaften der Mitglieder pflegt man gewöhnlich für die Wahlfähigkeit zu den kleinen Rathsstellen mehrere Bedingungen vorzuschreiben, als diejenigen welche blos für den stellvertretenden Ausschuß nöthig sind; wie z. B. ein höheres Alter, die vorherige Bekleidung gewisser Ehrenstellen, bisweilen verheyratheten Stand u. s. w.; auch werden in der Regel diejenigen von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen, welche noch in dienstbarer Verpflichtung gegen äußere Fürsten und Herren stehen, von ihnen Besoldungen ziehen, oder in dem Collegio bereits allzunahe Blutsverwandte haben, und in dieser Rükſicht nicht als unabhängig angesehen werden können. a) — Einige dieser Bedingungen wären vielleicht beym ersten Anfang einer Republik überflüssig, weil sie die Freyheit der Genossenschaft zu sehr einschränken würden, und eben so oft guten Wahlen hinderlich seyn könnten. In der Folge aber, wenn die Communität zahlreicher und mächtiger wird, sind sie sehr zwekmäßig, theils um mehr Erfahrung und Sachkenntniß in die Verwaltung der Geschäfte zu bringen, theils auch um die allzugroße Concurrenz zu vermindern, dadurch gefährlichen Faktionen vorzubeugen, und überhaupt mehr allgemeine Zufriedenheit zu bewirken. Höheres Alter ist hier die billigste Beschränkung; unter gleich berechtigten und ungefähr gleich mächtigen macht es die

a) Siehe z. B. die neuen Bernischen Fundamental-Gesetze S. 202. Diese Vorschriften bestanden schon in den ältern Gesetzen und wurden hier wieder aufgenommen.

einzige sichtbare Ueberlegenheit aus, und ist auch gewöhnlich mit mehrerer Erfahrung verbunden, deren die übrigen gern eine Art von Vorrang eingestehen. Wenigstens wird dadurch das Ehrgefühl nicht beleidiget, da es hingegen der Natur zuwider seyn, Uebelstand und offenbare Entzweyung veranlassen würde, wenn im Allgemeinen die Jüngern über die Aeltern befehlen, oder diese am natürlichen Vorrüken hindern wollten. Freylich müssen die Mitglieder eines dirigirenden Raths auch nicht lauter abgelebte Menschen, sondern zum grösern Theil Männer in der Kraft ihrer Jahre seyn, welche die Last der Geschäfte zu tragen vermögen und nachdrüklicher Entschlüsse fähig sind; aber selbst einzelne Greise schaden in einem solchen Collegio nicht: sind sie auch nicht mehr zur thätigen oder anhaltenden Arbeit geeignet, so ist die Reife ihres Alters noch zum Rathe gut; sie mäßigen das Ungestüm und geben dem Ganzen einen Anstrich von Würde und Ernst, welcher nicht wenig zum Ansehen der Republik, so wie zum freywilligen Gehorsam der Bürger und Unterthanen beyträgt. — Die ursprüngliche Formation und partielle Ergänzung des dirigirenden Collegiums kömmt in der Regel seinen natürlichen Oberen, folglich der ganzen Gemeinde oder ihrer stellvertretenden Versammlung zu, insofern sie nemlich vollkommen frey ist, oder wenigstens sich anfänglich selbst vereiniget hat. Wenn aber die Communität ihre erste Stiftung einem früheren Herren verdankt (wie dieses bey den meisten städtischen Bürgerschaften der Fall war): so ist es auch ganz natürlich und rechtmäßig, daß die ursprüngliche Formation der Magistratur von jenem Herrn selbst geschah, und nur in der Folge die partielle Ergänzung entweder dem Collegio selbst überlassen, oder von lezterem, bey Abgang des früheren

Oberen, die ganze Bürger-Gemeinde oder ihr großer Rath zu solchen Wahlen herbeygezogen wurde, um dadurch mehr Eintracht zu bewirken und den gewählten selbst ein größeres Ansehen zu geben. Die innere Organisation des kleinen oder dirigirenden Rathes ist von derjenigen der ganzen Communität oder ihrer stellvertretenden Versammlung im Wesentlichen nicht verschieden. Dieser engere Ausschuß wird gewöhnlich auf die nemliche Weise zusammenberufen; er hat den nemlichen Versammlungsort, den nemlichen Präsidenten, die nemliche Canzley, die nemlichen Offizialen zu seiner Bedienung; alle seine Wahl- und Deliberations-Formen werden zwar einfacher und kürzer seyn, beruhen aber dennoch auf den nemlichen Principien und Klugheitsregeln. Diese Vereinigung der Communität und ihrer Räthe, der Bürger und ihrer Vorgesezten, welche hinwieder selbst Bürger sind, ist auch nicht nur zur Einheit des Ganzen, zum wechselseitigen Zutrauen und zum guten Gang der Geschäfte nothwendig und nüzlich, sondern sie hat sogar ihren Grund in der Natur der Dinge und ist eben deßwegen auch so allgemein. Denn da die Communität und ihr dirigirendes Collegium, die Bürger und ihre Räthe nicht zwey verschiedene Behörden oder Corporationen ausmachen, sondern Theile desselbigen Ganzen sind, und der kleine Rath nur in einem engern Ausschuß der ganzen Gemeinde oder ihrer Stellvertreter besteht, dieselbige Corporation weniger zahlreich oder in verjüngtem Maßstabe darstellt: so ist es klar, daß sie beyde den nemlichen Präsidenten, das nemliche Sekretariat u. s. w. haben müssen. Und wenn gar, was gewöhnlich der Fall ist, die Magistratur oder der kleine Rath, als von einem frühern Herren gestiftet, etwa zuerst bestand, und die Bürgerschaft

oder ein Ausschuß derselben nur hintenher für wichtige Geschäfte beygezogen worden, oder sonst durch Umstände zu mehrerer Macht gelanget ist: so versteht sich wieder von selbst, daß in solchem Falle Versammlungsort, Präsident, Sekretariat u. s. w. nothwendig die gleichen seyn müssen, weil die Bürgerschaft für sich allein und abgesondert betrachtet, keine dergleichen Beamte und Institute besizt, sondern diejenigen benuzt, welche von der früher existirenden Magistratur gegeben und mitgebracht sind. Nur in den neueren Revolutions-Republiken sahen wir die Ungereimtheit von zwey oder gar drey obersten Behörden, als nemlich einen sogenannt gesezgebenden Rath oder stellvertretenden Ausschuß der für souverain gehaltenen Nation; einen vorgeblichen Senat, der sich ebenfalls Repräsentant des Volkes nannte, auch die Beschlüsse des ersteren verwerfen konnte; und ein so betiteltes Vollziehungs-Direktorium, die alle von einander getrennt und unabhängig, ihre besondern Versammlungsörter, besondere Präsidenten, besondere Canzleyen und Offizialen, besondere Protokolle und Archive hatten, wodurch dann, nebst ungeheuren, dem Volk zur Last liegenden Unkosten, nur ein ewiger Streit zwischen jenen Behörden selbst entstehen mußte. Man sah daraus, wie wenig jene sich republikanisch nennenden politischen Aufklärer die wahre Natur einer Republik kannten, und wie sie stets (ohne es zu wissen noch zu wollen) monarchische Begriffe, an die sie von Jugend auf gewöhnt waren, in ihre neu geschaffenen Republiken hinübertrugen. Denn offenbar war ihr gesezgebender Rath von einer Deputation des Bürgerstandes, ihr Senat von einer Chambre haute nachgeahmt, und unter dem Vollziehungs-Direktorio dachten sie sich eine Art von König, der zwar einen

Beamten vorſtellen, nicht erblich ſeyn noch in einer einzigen Perſon beſtehen ſollte, aber dennoch, gleich einem König, zu allen übrigen Aemtern ernennen, faſt über alle öffentlichen Gelder diſponiren konnte, und als ſpräche er zu einer Verſammlung ſeiner getreuen Reichsſtände, in den geſezgebenden Räthen freylich nicht ſelbſt ſtimmen, ſondern nur Bottſchaften an ſie ſenden und Vorſchläge machen durfte. Dieſe widernatürliche Einrichtung, welche der Republik die Geſtalt eines dreyköpfigen Cerberus gab, hatte auch zur nothwendigen Folge, daß die beyden höchſten Behörden, die Bürgergemeinde oder ihre Stellvertretung und der Rath oder das dirigirende Collegium ſtatt zuſammen ein einziges republikaniſches Corpus zu bilden, vielmehr in einem beſtändigen Streit mit einander begriffen waren, ſich wechſelſeitig zu bekämpfen oder ganz zu überwältigen ſuchten; und ſie würde allein zum Sturz dieſer naturwidrigen Republiken hingereicht haben, ohne nur auf alle ihre übrigen Radical-Gebrechen, ihren erzwungenen Urſprung, ihre bodenloſen unhaltbaren Grundlagen, ihre ſyſtematiſche Zerſtörung aller natürlichen und erworbenen Privatrechte Rükſicht zu nehmen.

Außer dieſer Organiſation des engeren Regierungs-Raths iſt dann noch die Amtsdaur, der Rang, das Einkommen, der Eid und die Inſtruktion ſeiner Mitglieder zu beſtimmen, welch alles zwar nicht ſo weſentlich zur Conſtitution gehört. Die Amtsdaur iſt gewöhnlicher Weiſe lebenslänglich, doch wie bey den Gliedern des großen Raths einer jährlichen Wiedererwählung oder Beſtätigung unterworfen; denn eine zu große Wandelbarkeit würde nicht nur gründliche Sachkenntniß und Erfahrung unmöglich machen, ſondern auch das Intereſſe

an den gemeinsamen Geschäften schwächen, Unzufriedenheit erregen und der Republik in jeder Rükſicht schädlich seyn. Alter und die bekleidende Ehrenstelle nebst der damit verbundenen Macht, geben natürlicher Weise den Magistraten der Republiken einen höheren Rang, d. h. ein Ansehen welches nicht nur von den Bürgern freywillig gezollt, sondern auch durch gewisse äußere Zeichen erwekt und an den Tag gelegt wird. So z. B. haben sie gewöhnlich in den Versammlungen einen ausgezeichneten, etwas erhöheten Siz und bisweilen eine besondere, der Würde ihres Amtes angemessene Kleidung; sie genieſſen den Vorrang bey allen öffentlichen Gelegenheiten, und auch im Privatleben einen höheren, zwar der Bescheidenheit einer Republik angemessenen, und weniger die Macht als die bey ihnen vorausgesezte persönliche Tugend und Einsicht bezeichnenden Titel; ausgezeichnete, wohlgelegene Kirchenstühle, militärische Ehrenbezeugungen von den Wachen u. s. w.; lauter Zeichen und Uebungen, welche für die Würde des Ganzen, die anständige Haltung der Republik und den freywilligen Gehorsam der Bürger und Unterthanen keineswegs gleichgültig sind, zumal die Magistraten einer Republik sonst keine Mittel haben, durch Ueberlegenheit an Glüksgütern, durch eigene Macht oder äußeren Schein sich das nöthige Ansehen zu erwerben, ja sogar, nach dem wahren Geist einer Republik, sich nicht so sehr auf diese Weise von ihren Mitbürgern auszeichnen sollen. Weil ferner die Stellen des kleinen oder dirigirenden Raths zwar eine höhere Würde aber auch eine Art von Beamtung ausmachen, weil seine Mitglieder den gröſten Theil ihrer Zeit dem gemeinen Wesen widmen müssen, und nicht wohl einträglichen Privat-Geschäften obliegen können: so ist es bil-

lig, daß sie von der Republik eine Art von Entschädigung oder ein gewisses Einkommen erhalten, während hingegen die Mitglieder der Bürger-Gemeinde oder ihre Stellvertreter, als solche, weil sie den Souverain selbst vorstellen, von Rechtenswegen keine Besoldung genießen. Jene Einkünfte der Rathsglieder sind natürlicher Weise, je nach dem Vermögen der freyen Communität, bald größer bald kleiner; doch ist es dem Geist einer Republik angemessener, daß sie eher niedrig als hoch bestimmt seyen, damit sie nie für die Hauptsache angesehen werden, damit die Stellen nie als bloße Benefizien betrachtet, folglich ohne Rükſicht auf ökonomischen Vortheil blos den würdigsten und fähigsten ertheilt, und auch von den uneigennüzigsten und vermöglichsten mit Ehren gesucht werden dürfen; vorzüglich aber damit nicht allzuviele verschiedenartige Macht auf einzelne Personen angehäuft werde, welches in einer Republik allemal gefährlich ist. Die Benefizien können in frühern untergeordneten Stellen oder in Neben-Beamtungen statt finden; aber die Auszeichnung vor seinen Mitbürgern und der große Einfluß in den Geschäften soll die vorzüglichste Belohnung der Magistraten seyn; sie sind auch für edle, im Privat-Wohlstand erzogene Gemüther allerdings hinreichend, und werden oft sogar dem ökonomischen Interesse vorgezogen. Der Eid der Rathsglieder wird natürlicher Weise der ganzen Bürgergemeinde, von deren sie auch Mitglieder sind, oder ihren Stellvertretern abgelegt. Wenn er wohl abgefaßt ist, so soll er zugleich in würdevoller Sprache eine kurze Instruktion über ihre wesentlichsten Pflichten und Verrichtungen enthalten, und übrigens soll er auch bey der jährlichen Bestätigung erneuert werden, um stets an die Pflichten gegen die ganze Republik zu erinneren

und die Idee dieſes Verhältniſſes lebendig zu erhalten. Für förmliche Uebertretung von Grundgeſezen oder wiſſentliche Verlezung ihrer Pflichten, können zwar die Rathsglieder, einzeln oder zuſammengenommen, allerdings zur Rechenſchaft und ſogar zur Strafe gezogen werden, wiewohl dieſer Fall im geſunden Zuſtand einer Republik nicht leicht eintreffen ſoll, und in Bezug auf das ganze Corpus mit großen, ja beynahe unüberwindlichen Schwierigkeiten begleitet iſt; allein für die inner den Schranken ihrer Competenz, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen genommene Rathſchläge und Beſchlüſſe ſind ſie, auch bey deren ungünſtigen oder ſchädlichen Erfolg, nicht verantwortlich, zumal man nur für die Reinheit ſeines Willens aber nicht für Irrthümer des Verſtandes, noch für äußere unvorhergeſehene Greigniſſe gut ſtehen kann: und es giebt Republiken die ihren kleinen Räthen darüber ſogar förmliche Zuſicherungen oder ſogenannte Schirmbriefe ertheilt haben, [2] auf daß ſie ihren Pflichten auch mit Muth und Freude, ohne beygemiſchte Furcht und Aengſtlichkeit (welche meiſtentheils ſchlechte Rathgeber ſind) ausüben können.

Was endlich die Funktionen dieſes engeren Ausſchuſſes oder kleinen Rathes betrifft: ſo beſtehen ſie überhaupt darin, die täglichen laufenden Geſchäfte von ſich aus zu beſorgen, die wichtigeren aber vorläufig zu berathen und nachher der höchſten Gewalt vorzutragen. [3]

---

2) Dieſer Schirmbrief mußte z. B. in der alten Republik Bern jährlich am Oſterdienſtag bey der Wiederbeſezung des kleinen Raths neuerdings verlangt und erhalten werden.

3) Vergl. oben S. 193. Auch Pufendorf macht die nemliche Unterſcheidung zwiſchen negotiis quotidianis s. minoris momenti, et rarioribus quae summam rerum tangunt.

Was aber für vorzüglich wichtig zu halten und was demnach der Bürger-Gemeinde oder den großen Räthen vorzutragen sey: das ist gewöhnlich theils durch Uebung oder lange Observanz, theils durch besondere Gesetze bestimmt, und in Ermanglung derselben bisweilen auch der Klugheit des dirigirenden Rathes überlassen; denn oft kann ein Geschäft, das an und für sich unbedeutend ist, durch besondere Umstände wichtig werden. Natürlicher Weise herrscht also darüber in den bestehenden Republiken eine große Verschiedenheit. Je nachdem die Versammlung der ganzen souverainen Genossenschaft schwierig oder leicht ist, wird den engeren Räthen bald mehr bald weniger überlassen, daher sie auch in den sogenannten Demokratien ungleich mehr Gewalt oder Befugnisse haben als in den Aristokratien, wo der stellvertretende Ausschuß oder große Rath leicht versammelt werden kann, und daher auch mehr Interesse an den gemeinsamen Geschäften nimmt. Die zweckmäßige Bestimmung der Reservate der höchsten Gewalt, von deren der dirigirende Rath stets ein integrirender Theil ist, und der besondern Funktionen, oder der Competenz dieses lezteren, macht einen der wichtigsten Punkte republikanischer Staats-Klugheit aus; es ist indessen hier der Ort die schon oben gemachte Bemerkung näher zu beweisen, daß jene Sönderung der Gewalten oder Befugnisse gar nicht blos nach logischen Formen geschehen kann, also daß z. B. die Bürger-Gemeinde oder ihr stellvertretender Ausschuß nur Gesetze zu geben, der engere Ausschuß aber blos ihre Vollziehung zu bewirken hätte. Denn die wichtigsten Angelegenheiten, von denen die Existenz und das Wohl der ganzen Republik abhängt, und die mithin nicht dem kleinen Rath überlassen werden können, sind oft keine Ge-

seze, während anderseits die unbedeutendsten, zum Gang der Geschäfte nöthigen Ordnungen, Instruktionen oder Reglemente zur Gesezgebung gerechnet, mithin der höchsten Gewalt vorgetragen werden müßten. Alle Menschen und alle Behörden, so gering auch ihre Macht seyn mag, haben nothwendiger Weise in dem Kreise ihres Befugnisses eine Art von gesezgebender, vollziehender und richterlicher Gewalt; sie ordnen und befehlen gewisse Dinge, sie wachen über derselben Vollziehung, sie entscheiden über Streitigkeiten und Widerhandlungen; oder mit andern Worten, sie erklären ihren Willen, sie gebrauchen ihre Kraft diesen Willen zu vollbringen, sie urtheilen ob demselben ein Genüge geleistet worden sey: das alles ist nach der Natur der Dinge gar nicht anders möglich, und die geringste Sachkenntniß wird es einem jeden beweisen. Kennte man also die Geistes-Trägheit und die Leichtgläubigkeit der meisten Menschen nicht, so wäre es kaum begreiflich, wie die von Montesquieu erdichtete, hohle Idee von einer Theilung der Gewalten, in gesezgebende und vollziehende, sich so sehr aller Köpfe hat bemächtigen können, daß man sie sogar in die bestehenden Staats-Verfassungen widernatürlich hineinzuzwingen sucht, und wenn ihr auch die Erfahrung allenthalben widerspricht, sie gleichwohl nach jener Grille erklären und auslegen will. 4) Allein bey der Unwissenheit von den Dingen selbst, welche der Charakter unserer Zeiten und stets die Vorläufe-

4) Man lese nur die neueren statistischen und geographischen Handbücher, welche man der Jugend in die Hände giebt. Ueberall wollen sie eine Trennung von gesezgebender und vollziehender Gewalt erbliken, sowohl in Monarchien und Republiken, wo von solcher Distinktion nie die Rede war. In den älteren Büchern findet man auch nicht das geringste davon.

von der Sophistik ist, sucht man sich mit dergleichen Subtilitäten herauszuhelfen, die ohne Realität einen leeren Schein von Wissenschaft an sich tragen. Wie ungereimt es sey, jene Trennung auf Monarchien anzuwenden, dem untergebenen Volke die Gesezgebung einzuräumen, dem souverainen Fürsten aber nur die Vollziehung zu überlassen, mithin die Diener zu Herren und den Herren zum Diener zu machen, haben wir anderswo schon genug bewiesen. *) Allein sie ist nicht einmal auf Republiken anwendbar, wo doch die Funktionen gesöndert werden müssen, weil die ganze Communität sie nicht alle selbst ausüben kann, noch selbst ausüben will. Wir haben das Experiment dieser hochgepriesenen Erfindung in den neueren Revolutions-Republiken gesehen. Da betitelte man zwar die eine Behörde einen gesezgebenden, die andere einen Vollziehungs-Rath; aber die Natur der Dinge machte in dem nemlichen Augenblik dergleichen Distinktionen zu Schanden; zwischen beyden Behörden bestand ein ewiger Streit über die Frage was Gesez sey oder nicht sey, was zur Vollziehung gehöre oder nicht gehöre. Jener angeblich gesezgebende Rath, der die höchste Gewalt vorstellte, befaßte sich mit hunderttausend Dingen, die auch nicht den Schatten von einem Gesez an sich trugen; mit allem was ihm vorgelegt wurde, oder was ihm selbst in Sinn kam, und womit er sich beschäftigen wollte; also z. B. mit Geldausgaben, Privat-Begehren, mit Entscheidung von Streitigkeiten aller Art, mit Gnaden-Sachen und Privilegien, mit Verhaftsbefehlen u. s. w.; bisweilen freylich auch mit mancherley Verordnungen. Aber auf dem Papier (wo die neuphilo-

*) B. II. S. 184—187.

sophische Staats-Theorie allein existirt) ward jeder seiner Beschlüsse mit großen Buchstaben ein Gesez genannt, und wenn man z. B. über eine Privat-Bittschrift, nach revolutionärem Sprachgebrauch, zur Tages-Ordnung übergieng, d. h. dieselbige von der Hand wies, oder darüber gar nichts beschloß: so mußte solches, gleich einem für jedermann verbindlichen Gesez, in vielen tausend Exemplarien gedrukt und an allen Pfeilern des ganzen Landes angeschlagen werden. Auf der anderen Seite gaben die sogenannten Vollziehungs-Räthe und selbst ihre untergeordneten Beamten, die Minister, die administrativen Behörden und sogar die Munizipalitäten täglich eine Menge von Arrete's, Reglementen, Verordnungen, Dekreten, Publikationen, Weisungen und Instruktionen, die in alle Zweige der Staats- und Privat-Gesezgebung einschlagend, für eine große Zahl von Menschen verbindlich, d. h. Regeln des Verhaltens, mithin eigentliche Gesezе waren, aber doch nicht dafür gelten sollten, weil sie nicht diesen Namen trugen. Das geschah auch nicht aus wechselseitiger absichtlicher Usurpation einer Behörde über die andere, die allenfalls hätte unterbleiben können, sondern es war nach der Natur der Sache nicht anders möglich. Denn der Thorheit der Menschen ungeachtet müssen die vorkommenden Geschäfte abgethan werden, und im Drang der Nothwendigkeit werden die sophistischen Doctrinen vergessen; irgend eine Gewalt ist einmal immer die höchste, und diese wird sich stets mit demjenigen beschäftigen, was sie will oder kann, oder wozu ihre Macht nöthig ist; hingegen aber sich um dasjenige nicht bekümmern, was ihr entweder gleichgültig ist, oder auch ohne sie ausgeführt werden kann und muß. Wir wollen also jenen Revolutions-Regierungen durch die Bemerkung

Diſes Widerſpruchs mit ihrer eigenen Theorie keinen Vorwurf machen; ſie verdienen derſelben ohnehin ſchon genug, und man kann ihnen nicht noch zur Schuld beymeſſen, daß die Natur der Dinge ſtärker war als die Thorheit der Sophiſten zu deren Schule ſie ſich bekannten; unſere Abſicht iſt nur dadurch die Abſurdität der Principien zu beweiſen, welche ſelbſt da unausführbar waren, wo man ſie ausführen wollte. Uebrigens mögen nur wenige Beyſpiele hinreichen um bis zur Evidenz zu zeigen, wie unvernünftig es wäre die Funktionen beyder Behörden blos nach ihrer legislativen oder exekutiven (vorſchreibenden oder handelnden) Eigenſchaft und nicht nach ihrer materiellen Wichtigkeit ſöndern zu wollen. Die Erklärung und Führung des Kriegs z. B. iſt kein Geſez; im Gegentheil ließe ſich mit Grund behaupten, daß ſolche nur eine nöthige Maßregel zur Handhabung oder Vollziehung früherer natürlicher oder poſitiver Geſeze, geſchloſſener Friedens-Verträge u. ſ. w. ſey: wird deßwegen ein Fürſt ſeinem Miniſter oder eine Republik ihrem dirigirenden Collegio erlauben, unbefragt von ſich aus einen Krieg anzufangen, zu Führung deſſelben über Perſonen und Eigenthum zu diſponiren und vielleicht die Exiſtenz des ganzen Staats in Gefahr zu bringen? Die Creation aller Bedienungen, die Ernennung, Beförderung und Verabſcheidung aller Beamten iſt kein Geſez, vielmehr iſt ſolche zur Vollziehung der Geſeze nothwendig: wird man deßwegen behaupten wollen, daß die höchſte Gewalt einer Republik ihre erſten Diener und Beamten, ihre Präſidenten, Sekretärs, Referendarien, Geſandte, Generale u. ſ. w. nicht mehr ernennen oder verabſcheiden dürfe, da ſie doch für ihren Dienſt vorhanden, von ihr bezahlt, gegen ſie verpflichtet ſind! —

Die Veräußerung des Gebiets, die Verwendung des gemeinen Guts ist ebenfalls kein Gesez, keine Regel des Verhaltens für die Bürger, sondern eine bloße Handlung: soll deßwegen die oberste Behörde einer Republik über solche Gegenstände die ihre Existenz selbst betreffen, gar nichts zu sagen haben: soll sie durch ihren engeren Ausschuß Provinzen abtreten, Territorial-Besizungen veräußeren und die Republik zu Grunde richten lassen: soll die ganze Communität unter dem Vorwand von Administration auch das Dispositions-Recht über ihr Eigenthum aufgeben, und selbst über die größten Geld-Ausgaben nicht mehr entscheiden dürfen, weil sie ebenfalls zur Vollziehung von Gesezen nöthig sind! — Die oberste Gerichtsbarkeit, die in so vielen Fällen ausgeübt werden muß, die Annahme von neuen Bürgern, die Gutheissung der Hauptrechnungen u. s. w. gehören ebenfalls nicht zur Gesezgebung, und viel wäre es noch, wenn man die Schließung von Bündnissen, Friedens-Verträgen u. s. w. unter die Gesezе rechnen wollte, da man subtilisiren könnte, daß solches nicht Gesezе sondern Verträge seyen, und daß dergleichen Gegenstände blos unter die Administration der auswärtigen Verhältnisse gehören. Dennoch bleiben sie, vermöge der Natur der Sache, überall der höchsten Gewalt vorbehalten. Wenn auf der andern Seite der engere Rath nur die vollziehende Gewalt haben sollte, so müßte er geradezu ein willenloses Wesen seyn; er dürfte sich selbst keine Regel auflegen, keine Verordnung zum guten Gang der Geschäfte machen, den ihm untergeordneten Beamten, z. B. den Canzley-, den Finanz-Bedienten, den Justiz-Verwaltern, dem Militär u. s. w. kein Dienst-Reglement, keine Instruktion mehr ertheilen, für Bür-

ger und Unterthanen nicht die geringste Polizey-Verordnung, etwa zur Verhütung von Unglüksfällen herausgeben, noch auf Uebertretung derselben irgend eine noch so geringe Strafe androhen: denn das sind Gesezze, wenn man ihnen schon zur Bemäntelung der falschen Theorie andere Benennungen giebt; es sind verbindliche Willensäußerungen, Regeln des Verhaltens die eine Menge von Menschen zu gewissen Handlungen verpflichten, und deren Verlezung für sie Strafen so wie ihre Befolgung Belohnungen nach sich zieht. Eine solche Sönderung würde auf der Stelle den Gang aller Geschäfte lähmen; sie ist sogar physisch unmöglich: und also müssen die Befugnisse nach ihrer materiellen Wichtigkeit ausgeschieden werden. Auch ist beynahe keine Stadt- oder Dorfgemeinde die nicht dießorts in ihrer Organisation und ihren Statuten klüger gewesen wäre als Montesquieu und seine Jünger. Denn in allen Dorf-Reglementen und städtischen Verfassungen findet man z. B. daß der ganzen Gemeinde oder doch dem größern Rath ungefähr folgende Gegenstände vorbehalten bleiben: 1° die Annahm von neuen Bürgern und die Ausschließung vom Bürgerrecht; ein bloßer Akt, eine Handlung und nicht ein Gesez; 2° die Erwählung und allfällige Abszezung der vorzüglichsten Beamten, welche dann gewöhnlich namentlich aufgezählt werden; 3° der Ankauf oder die Veräußerung von Territorial-Beßzungen; ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß in mehreren Republiken das Gesez bestand, es solle keine Jucharte von den Domainen der Republik ohne Genehmigung der höchsten Gewalt verschenkt, vertauscht oder veräußert werden dürfen. 6)

6) Dieses Gesez bestand z. B. in der alten Republik Bern; näh-

Denn welcher Eigenthümer wird seinen Verwaltern, wenn er ihnen auch vieles überlassen muß, das Dispositions-Recht über sein Vermögen selbst, über die Grundfeste seiner Macht einräumen? 4° Die Bewilligung aller Geld-Ausgaben, welche eine gewisse bestimmte Summe übersteigen; abermal, gleich wie bey den Fürsten, ein wesentlicher Vorbehalt, wenn die Republik Herr über ihr Gut verbleiben und das Communitäts-Vermögen nicht unnüz verschwenden lassen will. 5° Die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung der Grundstatuten und überhaupt aller wichtigeren Gesezе, d. h. solcher Gesezе welche entweder die Republik selbst dauerhaft verpflichten, oder die Bürger und Einwohner allgemein angehen, ihre Rechte und Interessen berühren, ihnen neue Verbindlichkeiten auflegen, und die überhaupt von solcher Natur sind, daß sie ohne den Willen und den Nachdruk der höchsten Gewalt nicht vollzogen werden könnten. 6° Die Anhebung und Aufhebung von Processen, welche man bey Unabhängigen Krieg und Frieden zu nennen pflegt, indem es zulezt im wesentlichen keinen Unterschied ausmacht, ob der Streit durch eigene oder fremde Gewalt beendiget, das

---

rend der Bonapartischen Mediations-Verfassung hingegen kauften und verkauften der kleine Rath und oft sogar einzelne Collegien, was sie wollten, und disponirten über alles unter dem urumodischen Namen von Administration. Seit der neuen Verfassung aber vom Jahr 1814 und 1815 müssen doch alle Käufe und Verkäufe von Domainen über einen gewissen Werth wieder der höchsten Gewalt vorgetragen werden, und dieses ist einer der wenigen Punkte, in denen man von den Revolutions-Principien abgegangen und wieder zu der alten gesunden Vernunft zurükgekehrt ist.

vorläufige Urtheil selbst gefällt oder einem anderen überlassen werde, denn in beyden Fällen bleibt der Ausgang desselben gleich ungewiß. 7° Die Schließung und Aufhebung von Bündnissen oder anderen wichtigen Verträgen, welche die Genossenschaft gegen ihresgleichen daurhaft verpflichten und ihr in dieser Hinsicht Gesetze auflegen. 8° Die Ausschreibung von Steuren und indirekten Abgaben, es sey auf die Bürger oder auf die Einsaßen ihres Gebiets. 9° Die endliche Passation der wichtigeren Rechnungen; nicht um Gesetze zu geben, sondern um zu sehen, wie das gemeine Gut verwaltet oder verwendet worden sey, und um den im Namen der Communität bestrittenen Ausgaben die Genehmigung zu ertheilen, indem sie ohne vorhergegangene Autorisation oder nachherige Gutheißung widerrechtlich seyn würden. Solche und ähnliche Gegenstände, deren Entscheidung die höchste Gewalt voraussezt und ohne welche sie nicht behauptet werden könnte, müssen daher auch den obersten Räthen der Republiken oder freyen Communitäten vorgetragen werden, und so ist es auch von jeher in allen ohne Ausnahme geschehen. 7) Keiner einzigen ist die neuphilosophische Absurdität in den Sinn gestiegen, sich blos auf sogenannte Gesezgebung zu beschränken, allem Handeln, allem Urtheil zu entsagen, und dem engeren dirigirenden Ausschuß alles zu überlassen, was nicht Gesez ist, oder was zur Vollziehung der Gesetze gehört: denn mit lauter Handlungen und sogenannten Vollziehungs-Maßregeln ließe sich die Republik selbst ganz

7) Siehe z. B. von den sogenannten Volks- oder allgemeinen Bürger-Versammlungen in Athen. v. Real Staatskunst I. S. 263 — 264.

füglich ja sogar gesezmäßig zu Grunde richten. So sehr demnach auch jene Idee von einer Sönderung der gesezgebenden und vollziehenden Gewalt noch heut zu Tag in vielen Köpfen eingewurzelt seyn mag, die sonst von revolutionären Principien sehr entfernt zu seyn glauben: so ist es nicht minder gewiß, daß dieselbe in keiner einzigen Republik weder besteht noch je bestanden hat, indem sie geradezu physisch unmöglich und unausführbar ist. — Mit einem Wort, Fürsten haben ihre Minister, Republiken ihre Regierungs-Räthe, nicht nur um Gesezе zu vollziehen (denn diese werden überhaupt von denjenigen vollzogen, denen sie gegeben sind), sondern um eine Menge laufender Geschäfte zu besorgen; es mögen nun dazu Willens-Erklärungen und Verordnungen, Handlungen oder Urtheile erfordert werden; andere aber, wozu sie nicht bevollmächtiget sind, wenigstens vorzubereiten und der höchsten Gewalt zum Entscheide vorzutragen. Die freye Genossenschaft, die einzig unabhängige höchste Behörde, kann, gleich einem Fürsten, ihrem Entscheide vorbehalten was sie gutfindet; das dirigirende Collegium ist ebenfalls befugt derselben vorzutragen, was ihm nüzlich oder zwekmäßig scheint, mithin auch solche Gegenstände die streng genommen diesen Vortrag nicht erfordern würden, und wenn also die ganze Communität einen Theil ihrer Gewalt dem engeren Ausschuß überläßt, oder überhaupt zur Erleichterung des Geschäftsganges eine Sönderung der Befugnisse nöthig ist: so muß dabey nicht auf die Form, sondern auf die Materie, d. h. auf die mehrere oder mindere Wichtigkeit der Gegenstände selbst, Rükſicht genommen werden.

Mit der Bildung und Einrichtung der freyen Gesell-

schaft selbst, eines größern stellvertretenden Ausschusses wenn derselbe nöthig ist, und eines engeren dirigirenden Collegiums, nebst ihren wechselseitigen Verhältnissen und bestimmten Verrichtungen, ist also die Constitution einer jeden Republik vollendet: denn alles übrige, was nicht die innere Organisation und Ordnung der freyen Gesellschaft oder ihrer Mitglieder selbst betrifft, was außer ihrem Kreise liegt und unter ihr gemeinsames Gebiet gehört, es mag übrigens noch so wichtig seyn, kann, ohne die Begriffe zu verwirren, schlechterdings nicht zur Constitution gerechnet werden, so wenig als die Besitzungen, die Handlungen und die Rechts-Verhältnisse eines Fürsten oder physischen Individuums zur Constitution seines Körpers gehören. So machen z. B. die Dikasterien, Kammern und Collegien, welche unmittelbar unter dem dirigirenden Rathe stehen und zu Besorgung dieser oder jener Geschäfte niedergesezt sind; die Eintheilung des Gebiets, sie mag nun willkührlich nach geographischen Rükſichten veranstaltet, oder durch die allmählig erworbenen Besitzungen von selbst gegeben seyn; die Anordnung der sogenannten Verwaltungs- oder administrativen Behörden, zur Besorgung der Güter, Einkünfte und anderer Gegenstände, welche die Republik besizen mag; die Einrichtung des Gerichtswesens und des Militärs, die Kirchen-, Schul-, Armen- und andere gemeinnüzige oder wohlthätige Anstalten, die auswärtigen Verhältnisse u. s. w. keine Bestandtheile der Constitution einer Republik aus. Denn alle diese Gegenstände, so wichtig sie auch in anderer Rükſicht seyn mögen, hangen von dem freyen Willen der unabhängigen Genossenschaft ab; sie können seyn oder nicht seyn, so oder anders beschaffen seyn, ohne daß die

Republik, die herrschende kollektive Person, desto weniger constituirt und organisirt sey. Nicht die Wichtigkeit, noch weniger die Stetigkeit gewisser Verordnungen oder Institute ist der Charakter der constitutionellen Gesetze; auch dieser Irrthum zeugt von der Unwissenheit jener Sophisten, welche in neueren Zeiten die Staatswissenschaft vervollkommnet oder gar erfunden und auf die reine Vernunft zurükgeführt haben wollten. Indem sie Dekrete, die ihnen nach falschen Begriffen oder vorübergehenden Leidenschaften nothwendig und wesentlich schienen, für constitutionell erklärten, wähnten sie daß dieselben nicht mehr sollen angetastet, vielweniger umgestürzt werden können, welches doch bald darauf von ihnen selbst geschah. Allein auch sogar die wahren positiven Constitutions-Gesetze sind eben so wenig unveränderlich als andere; denn alles was von Menschen gemacht ist, kann auch von Menschen wieder aufgehoben werden, und vieles was nicht zur Verfassung der Republik gehört, ist vielleicht in seinen Folgen bedeutender und wesentlicher als manche Theile ihrer Organisation. Die Constitutions-Gesetze sind nur für die Existenz, die Gesundheit und freye Wirksamkeit der Gesellschaft selbst wesentlich, und bestehen überhaupt nur in denjenigen welche die zerstreute Menge zur künstlichen kollektiven Einheit bilden, und sie zur Aeußerung eines gemeinsamen Willens und gemeinsamer Kraft (freylich unvollkommen genug) gleichsam in einen lebenden und thätigen Körper umschaffen, daher sie auch, wie seiner Zeit gezeigt worden, nur in Republiken oder Gemeinwesen, nicht aber in andern Verhältnissen Plaz haben können.

Sechszehntes Capitel.

Von der Herrschaft der Republiken oder dem Verhältniß gegen ihre Unterthanen.

(Jus societatis extraneum.)

I. Eine Republik, als freye Genossenschaft, steht nothwendig auch mit anderen Menschen, die nicht Bürger sind, in rechtlichen Verhältnissen, und besonders auch mit solchen, die auf ihrem Gebiete wohnend von derselben natürlich abhängig oder ihr durch Dienstverträge verpflichtet sind. Gegen die lezteren ist sie collektiver Herr.

II. Beweis der rechtmäßigen Natur, der Allgemeinheit und Nothwendigkeit dieser Herrschaft in allen Republiken und Privat-Communitäten.

III. Die Herrschaft einer Republik, verbunden mit ihrer eigenen Unabhängigkeit, macht sie zum unabhängigen Grundherren oder collektiven Fürsten. Sie ist Republik und Fürst zugleich, und hat in lezterer Eigenschaft die nemlichen Landesherrlichen Rechte und die nemlichen Schranken ihrer Gewalt wie die Einzelherren.

IV. Die Herrschaft einer Republik ist eine Folge ihres eigenen Rechts; wer nicht Bürger ist, hat keinen Anspruch darauf zu machen, und sie kann weder ein Privilegium, noch eine Familien-Herrschaft, noch eine Oligarchie oder Erb-Aristokratie genannt werden. Alle diese Ausdrüke, auf collektive Herrschaften angewendet, sind falsch und unvernünftig.

Bisher wurden theils die natürlichen Rechts-Regeln, welche im Innern jeder Republik gelten, d. h. das Ver-

hältniß zwiſchen ihren Mitgliedern unter einander, theils auch die Formen und Hülfsmittel abgehandelt, welche zur Bildung oder zur Handhabung dieſes Verhältniſſes nöthig ſind, und deren Inbegriff man die Conſtitution oder Organiſation der Republiken zu nennen pflegt. Allein eine Communität oder Genoſſenſchaft, welche zuſammen genommen eine einzige kollektive Perſon vorſtellt, und in dieſer Eigenſchaft Rechte auszuüben oder Pflichten zu erfüllen hat, ſteht nothwendiger Weiſe auch mit andern Perſonen (Individuen oder Communitäten) in Berührung und rechtlichen Verhältniſſen; theils mit ſolchen die ihr an Rechten gleich ſind und von ihr unabhängig, theils mit anderen die ihr durch beſondere Umſtände oder Verträge dienſtbar, verpflichtet und von derſelben mehr oder weniger abhängig ſind. Beydes zuſammen kann man das äußere Recht der Republiken oder Genoſſenſchaften (jus societatis extraneum) nennen, zum Unterſchied von dem inneren oder einheimiſchen, welches blos zwiſchen ihren Mitgliedern unter einander beſteht. Das Verhältniß der Communitäten mit ihresgleichen oder mit anderen von ihr unabhängigen Perſonen berühren wir hier nicht; es iſt das nemliche was überhaupt zwiſchen den ſogenannten Privat-Perſonen, als ſolchen, oder zwiſchen den Fürſten unter einander herrſchet, in erſterem Fall das abſolute oder außergeſellige Privat-Recht, in lezterem aber, mit einem etwas unpaſſenden Ausdruk, das natürliche Völkerrecht genennt wird. Hier gelten alſo nur die allgemeinen Menſchenrechte und die allgemeinen Menſchenpflichten; und zwar ſowohl die ſtrengrechtlichen als die des Wohlwollens, in ſo fern man zur Erfüllung der lezteren Mittel und Gelegenheit hat. Niemanden zu beleidigen, Verträge zu halten, Humanitäts-Pflichten

und freundliche Uebungen zu erfüllen, ist der Innbegriff alles dessen was in diesem Verhältniß beobachtet werden soll; die nemliche Regel, das nemliche göttliche Gesez, welches zwar auch in allen anderen menschlichen Verhältnissen gilt, nur daß die Gegenstände, auf welche dasselbe angewendet werden soll, die Beßzungen und die daraus entspringenden Befugnisse verschieden sind.

Hingegen gehört das Verhältniß der Corporationen oder Republiken gegen ihre Diener und Untergebene, d. h. gegen solche Personen, die zwar nicht Mitglieder der Communität, aber derselben durch besondere Umstände oder Verträge dienstbar und verpflichtet sind, allerdings in das Staatsrecht der Republiken. Zwar ist dasselbe an und für sich durchaus das nemliche was überhaupt zwischen Herr und Diener im ausgedehnten Sinne besteht und bereits bey den Fürstenthümern oder Monarchien entwikelt worden ist, so daß wir uns eigentlich blos auf das dort Gesagte beziehen könnten. Allein da die Sophistik unserer Tage alle natürliche Abhängigkeit, alle freywillige Dienstbarkeit, besonders gegen Republiken, für natur- und rechtswidrig hat ausgeben wollen; da überhaupt die beyden mit und neben einander existirenden, so oft verwechselten Verhältnisse, das republikanische und das herrschaftliche, nie genug von einander gesöndert werden können; und da endlich aus der Natur der kollektiven Herrschaft verschiedene merkwürdige Modifikationen entstehen: so ist es nöthig hier der Herrschaft der Republiken über ihre Untergebene eine besondere Betrachtung zu widmen, ihren rechtlichen Ursprung, ihre wahre Natur, sogar ihre Nothwendigkeit und Allgemeinheit, nebst den daraus entspringenden Folgen zu zeigen.

Ist eine Genossenschaft, es sey durch die Vereinigung der Kräfte und Einsichten ihrer Mitglieder oder durch besizende Güter und Reichthümer mächtig genug, daß sie nicht nur den unmittelbaren Zwek ihrer Genossen erfüllt, sondern auch anderen Menschen nüzen, ihnen z. B. Nahrung und Schuz anbieten, mancherley Vortheile verschaffen kann: so wird sie auch bald über mehr oder weniger Leute herrschen, die jener Macht bedürfen und zur Befriedigung dieser Bedürfnisse von derselben abhängig sind, in ihre Dienste treten, auf ihrem Gebiete wohnen, unter ihrem Schuze leben. Gelangt also irgend eine Communität, es sey vor oder nach ihrer eigenen Unabhängigkeit, zu Vermögen und liegenden Gütern, erwirbt sie dadurch, mittelst stillschweigender oder förmlich geschlossener Dienstverträge, ein Recht auf Sachen oder Personen: so steht sie gegen diese lezteren in einem herrschaftlichen Verhältniß; und gleichwie es keinen einzelnen Menschen giebt, der nicht wenigstens über etwas gebiete, so ist auch keine Communität, keine Genossenschaft in der Welt, so klein und schwach sie auch seyn mag, die nicht mehr oder weniger über andere Menschen herrsche, welche ihr entweder durch Dienstverträge verpflichtet oder sonst aus rechtlichen Gründen von ihr abhängig sind. Man denke sich eine Republik so populär und so demokratisch als man immer will, so werden immerhin Weiber und Kinder, häusliche Diener, mancherley Einsaßen und vorübergehende Domizilianten nicht Bürger derselben seyn, nicht in den Versammlungen derselben stimmen können, gleichwohl aber ihren Beschlüssen mehr oder weniger gehorchen müssen. [1] Nun aber fragen wir: ob dann diese nicht die

1) Grotius hat schon die klare Bemerkung gemacht: quid quod

ersten natürlichen Unterthanen der Republik seyen? Und wenn die bestehende Communität nach rechtmäßigen Erwerbungs-Titeln zum Besiz von liegenden Gütern gelangt: sollte sie dann schuldig seyn alle früheren und späteren Einwohner derselben sogleich in ihr Bürgerrecht aufzunehmen? oder sollten diese lezteren die Pflicht haben Bürger werden zu müssen, auch wenn sie es nicht wollten? Wie reimte sich dieses mit der allgemeinen Rechts-Regel, daß niemand befugt ist andere Menschen wider ihren Willen in eine Genossenschaft zu zwingen, und daß auch die Genossenschaft selbst nicht gezwungen werden darf, wider ihren Willen, neue Mitglieder aufzunehmen nnd an ihrem Eigenthum Theil nehmen zu lassen. Ein solcher Vertrag der gegen gleiche Vortheile auch gleiche Beschwerden auflegt, sezt die Einwilligung von beyden Theilen voraus, denn der Zwang würde den einen wie den andern in seiner rechtmäßigen Freyheit beleidigen.

Diesen Grundsäzen zufolge ist auch keine Republik je

---

nulla respublica reperta est, adeo popularis, in qua non aliqui, aut adolescentes, aut valde inopes, aut externi a deliberationibus publicis arceantur. Jedoch scheint mir dieses noch nicht ganz genau und gründlich ausgedrükt. Die Kinder, die Jünglinge, die ganz Armen u. s. w. werden eigentlich nicht von den Berathschlagungen ausgeschlossen, sondern sie gehören nicht dazu. Jene müssen vorerst in die Communität aufgenommen werden oder die Bedingungen erfüllen durch welche sie gesezmäßig aufgenommen sind, und bey einem wirklichen Mitglied derselben ist die Armuth allein kein Hinderniß. Auf das Wort externi (Äußere) kömmt es hier allein an; denn es versteht sich von selbst, daß einer der nicht zu der Genossenschaft gehört, auch nicht an ihren Berathungen Theil nimmt.

auf dem Erdboden gewesen, die nicht unter verschiedenen Benennungen und mancherley Verhältnissen über Menschen geherrscht hätte, die nicht Bürger der Communität, aber derselben auf eint oder andere Weise verpflichtet waren. Carthago war die Beherrscherin eines großen Gebiets in Afrika, wie auch von Sicilien, Sardinien, den meisten Inseln des Mittel-Meers und einem großen Theile von Spanien. [2] Die Griechischen Städte hatten ihre tributären Verbündete (steur- und kriegsdienstpflichtige Unterthanen), Leibeigene und sogar Sclaven. [3] Es ist bekannt wie groß das Gebiet der Römischen Republik gewesen, obschon die freye Communität, d. h. die eigentliche Republik nur in der Bürgerschaft der Stadt Rom bestand. Mannigfaltig, wie heut zu Tag, waren ihre Verhältnisse zu den Einwohnern dieses Gebiets, je nach der Art seiner Erwerbung oder den geschlossenen Verträgen. [4] Bey allen Italienischen

---

2) Ueber die Entstehung desselben, gar nicht allein durch Eroberungen, s. Heeren Geschichte der Staaten des Alterthums. 3te Auflage, 1817. S. 93 – 96. Nebst den Einwohnern dieses Gebiets hatte Carthago noch gemiethete Truppen und Ruderknechte für die Kriegsflotten. Sollten diese etwa auch Bürger seyn und der Republik befehlen statt ihr zu dienen?

3) Heeren a. a. O. S. 169.

4) *Municipia* mit vollem Römischem Bürgerrecht, jedoch zum Theil ohne Stimmen in den Comitien — *Jus coloniarum* ohne Antheil an den Comitien, noch an den Magistraten in Rom — *Socii, fœdere juncti*, die ihre innere Verfassung behielten, aber Tribute und Hülfstruppen geben mußten — *Dediticii*, eroberte Unterthanen, die durch Römische Magistrate (Präfekten) regiert wurden. Heeren a. a. O. S. 428 – 430.

Städten oder Republiken des Mittelalters lesen wir von einem ihnen gehörigen, mehr oder weniger beträchtlichen Gebiet, dessen Bewohner jenen Städten nach den nemlichen freyen Verhältnissen dienstbar und verpflichtet waren, wie sie es anderswo gegen einzelne Fürsten oder Dynasten und selbst gegen mächtige begüterte Privat-Personen gewesen oder noch wirklich sind. Das nemliche fand sich bey den Deutschen und Schweizerischen Reichsstädten wieder, von denen leztere (und selbst einige andere die nicht Reichsstädte waren) sich durch den Eidgenossen-Bund zu einem etwas höheren Grad von Unabhängigkeit, mithin zum Rang der Republiken emporgeschwungen hatten. Die meisten derselben besaßen ihr Gebiet schon früher als sie selbst unabhängig wurden, mithin zur Zeit wo sie noch bloße Privat-Communitäten waren: 5) warum sollte es ihnen späterhin nicht erlaubt seyn, da die Unterthanen dabey in den nemlichen freyen Privat-Verhältnissen blieben, in ihren Rechten nicht verkürzt wurden, sondern vielmehr aus dem höheren Glük und der vollkommenen Freyheit ihrer Herren mannigfaltigen Vortheil zogen. Und wenn man z. B. bey den Deutschen Reichsstädten die Existenz ihres Territorial-Gebiets, nebst der natürlichen Ungleichheit zwischen den Bürgern und den Einwohnern oder Unterthanen, ganz vernünftig und rechtmäßig fand, warum sollte sie bey den Schweizerschen Städten ungerecht oder naturwidrig seyn? Selbst die freyen unmittelbaren Reichsländer oder Waldstätte in der Schweiz, welche man in der neueren Bücherſprache die demokratischen Cantone zu

5) Z. B. Freyburg, mit alleiniger Ausnahme des im J. 1536 eroberten Theiles der Landschaft Waadt.

nennen pflegte, die Landschaft Wallis, die freygewordenen, unter sich verbündeten Gemeinden in Rhätien u. s. w. hatten ihre Hintersaßen, ihre Angehörige, Schuzverwandte, Ungleichverbündete, selbst sogenannte Unterthanen, theils eigene oder unmittelbare, theils mittelbare oder gemeinsame mit anderen Eidgenossen. Es war da gar nicht alles gleich berechtiget, wie die Unwissenheit wähnte, oder wie der Jakobinismus vorgab um seine vermeinte Theorie irgendwo in der Erfahrung als realisirt darzustellen; nicht jeder war ein freyer Landmann und gehörte zur Landsgemeinde; man konnte sogar nur mit äußerster Schwierigkeit in dieses Landrecht, d. h. in die freye Landsmannschaft und die damit verbundenen Befugnisse aufgenommen werden. Jene Cantone oder Landschaften hießen nur deßwegen demokratisch, weil die gesammte souveraine Landsgemeinde sich einmal im Jahr für gewisse wichtige Gegenstände versammeln konnte. Wer aber kein Landmann war, der konnte auch da nicht mitstimmen, mochte er auch ein Millionär und seit Jahrhunderten im Lande wohnhaft seyn. — Die Republik der sieben vereinigten Niederlande bestand aus den Nachkommmen der Landstände jener sieben Provinzen, welche sich im sechszehnten Jahrhundert durch gemeinschaftlich geführten Krieg von der Spanischen Oberherrschaft losgemacht hatten, mithin aus der sogenannten Ritterschaft (den Edelleuten oder Grundherren) und den freyen Städten, d. h. denjenigen, die vorher unmittelbar von dem König abhiengen. Alle übrigen zahlreichen Einwohner waren Unterthanen der einzelnen Stände (Staaten), und leztere zusammen besaßen noch ein beträchtliches, durch gemeinsame Waffen erobertes Gebiet, welches unter dem Namen der Generalitäts-Lande

bekannt, mit Beybehaltung seiner früheren eigenen Rechte, nicht den einzelnen Staaten, sondern nur der Vereinigung von allen, d. h. den Generalstaaten unterworfen war. Die Nord-Amerikanischen Colonien waren längst durch Königliche Freyheits-Briefe und selbsterrungene Kräfte in gewisse herrschende und ziemlich mächtige Corporationen vereinigt und organisirt, bevor sie den Kampf um Unabhängigkeit gegen die Könige von England zu versuchen veranlaßt worden. Als dieser Kampf, theils durch fremde Unterstüzung, theils durch mancherley Fehler des Brittischen Ministeriums, glüklich abgelaufen war: so haben einige jener Provinzen in ihrer früheren Verfassung beynahe nichts verändert, andere hingegen, da sie des Volks in jenem Kriege bedurften und zum Theil auch durch die aus Frankreich hinüber gebrachten neuphilosophischen Principien verleitet, haben freylich zu ihrer eigenen Verstärkung das Bürgerrecht ausdehnen, d. h. weit mehrere Menschen an der errungenen Macht und Freyheit Theil nehmen lassen müssen; aber auch dort ist bey weitem nicht jeder ein Staats-Bürger. Die allermeisten Einwohner haben an der neuen Republik keinen Theil, sondern sind derselben dienstbar und unterthan. Uebrigens besizen ja die vereinigten Staaten das westliche Gebiet oder Indiana als gemeinsames Staats-Eigenthum, gerade wie die Niederländische Republik ihre Generalitäts-Lande oder die Schweizerischen Eidgenossen ihre gemeinen Herrschaften besaßen, und wenn jene Nord-Amerikanische Republik fortdaurt, so wird sie ohne Zweifel noch mehrere dergleichen Ländereyen erwerben. Endlich sehen wir das nemliche sogar in den vorübergehenden Meteoren der neueren Revolutions-Republiken, von ihrer Stifterin, der Fran-

zösischen, anzufangen bis auf die von ihr erzeugten Trabanten. Da sollten zwar, den papiernen Constitutionen zufolge, keine Unterthanen mehr bestehen, sondern alle Menschen Bürger seyn, oder, wie man sich ausdrükte, gleichen Antheil an den sogenannt politischen Rechten haben; es ward sogar jenes natürliche Verhältniß für eine Herabwürdigung der Menschheit ausgegeben. Allein die Sache selbst blieb, und die geschmeidige Sprache wußte sich mit anderen Ausdrüken zu helfen. Man erfand neue lächerliche Worte, um durch willkührliche Dekrete unter der Benennung von citoyens passifs, citoyens non actifs, Hintersaßen u. s. w. die größte Menge von Menschen von dem Bürgerrecht auszuschließen; mithin unter viel härteren Formen, ohne gegenseitigen Vortheil, wohl aber mit Beybelassung aller Beschwerden, abermal zu Unterthanen zu machen. Sie mußten zahlen, marschiren und sterben, oder wenigstens darben, hungeren und dürsten für das Gemeinwesen an dem sie keinen Theil hatten: aber das Rathen, Befehlen und Genießen war ihnen versagt und verblieb nur denen die jene Dekrete machen konnten. In der Wirklichkeit bestand die freye Genossenschaft, doch nur in jenen Versammlungen welche entweder von fremder Militär-Gewalt, als Instrumente ihrer Herrschaft, gestiftet, oder ursprünglich in Frankreich von dem König selbst berufen und versammelt, die oberste Macht an sich gerissen, alle ihrem System nicht günstigen Mitglieder ausgestoßen, andere hingegen darein aufgenommen und die übrigen Einwohner von ganz Frankreich sich dienstbar und unterwürfig gemacht hatten. Bald vereinigten sie auch eroberte Länder mit ihrem Gebiet, erklärten dieselben als nicht zu dem bürgerlichen Verband gehörend (hors la constitution) und ließen die Bewoh-

ner militärisch regieren, oder durch Commissärs administriren, ohne ihnen die Vortheile des sogenannten Bürgerrechts einzuräumen. Selbst in den jezigen, im J. 1803 und wieder 1814 durch fremde Macht umgeschaffenen oder neugeschaffenen Schweizerischen Cantonen sind zwar statt der ehmaligen freyen Stadt- und Landsgemeinden größere Genossenschaften willkührlich gestiftet worden, denen man die Güter und mit denselben zugleich die Macht und Freyheit der ersteren übergeben hat; allein auch diese neugeschaffenen sogenannten Cantons-Bürgerschaften, mittelst deren die vormaligen Herren zu Dienern und die Diener zu Herren geworden, fassen noch lange nicht das ganze Volk oder alle Einwohner des Landes in sich; alle fremden Einsaßen und die kein Orts-Bürgerrecht besizen (wenn sie auch noch so begütert sind), alle Bevogteten und Minderjährigen, alle Dienstboten und Handwerksgesellen, alle aus Armen-Cassen Besteurten, alle in Concurs Gerathene (Vergeldstagte oder sonst Ehrlose), alle Unverehlichte unter dreyßig Jahren, alle diejenigen welche entweder nicht ein gewisses bestimmtes Vermögen besizen oder nicht eine gewisse Summe von Auflagen bezahlen u. s. w., zahlreiche Classen die doch auch Menschen sind und Menschen-Rechte haben, gehören nicht zu jener Bürgerschaft, können nicht mitstimmen, nicht gewählt werden, [sb] müssen aber gleichwohl den übrigen oder ihren Stellvertretern gehorchen und sind also dienstbar, abhängig, folglich gerade das was man sonst unterthan nannte; nur mit dem Unterschied, daß der eh-

---

sb) S. die Mediations-Akte und die neuen Cantons-Constitutionen von 1814 und 1815.

malige Unterthan, als nicht Mitglied der Genoſſenſchaft, auch keine bürgerlichen Beſchwerden zu leiſten hatte, dieſe hingegen ſie tragen müſſen, ohne der Vortheile theilhaftig zu ſeyn. Aehnliche abhängige Verhältniſſe finden ſich endlich auch bey allen Privat-Communitäten wieder. Es giebt keine Dorf-Gemeinde, keine Provinzial- oder Municipalſtadt, keine Handwerkerzunft, kein Künſtler- oder Gelehrten-Verein, kein Orden, keine Handels-Geſellſchaft, keine Familien-Corporation, keine unvertheilte Erbſchafts-Maſſa u. ſ. w., die nicht noch über andere Leute als über ihre Bürger und Mitglieder, nemlich über allerley Diener und Arbeiter, Schuldner, Einſaßen u. ſ. w. herrſche. Wie vielen Millionen Menſchen gebieten nicht z. B. die Oſt-Indiſchen Handels-Geſellſchaften von England und Holland, [s] die doch nicht einmal unter die vollkommenen Republiken, ſondern nur unter die Privat-Communitäten gerechnet wurden. Alles das iſt auch nach der Natur der Sache gar nicht anders möglich und eben deßwegen ſo allgemein. Die Dienſtbarkeit gegen Corporationen, wie die gegen Individuen, hat ihren gleich nothwendigen Grund darin, daß in dieſer Welt der Mächtige der Hülfe des Schwachen, der Schwache hinwieder der Hülfe des Mächtigen bedarf, und gerade durch dieſen Austauſch wechſelſeitiger Wohlthaten die menſchliche Geſellſchaft zuſammengefüget wird. Warum ſollte dann eine Communität (ein Verein von mehreren) nicht eben ſo gut als ein einzelner Menſch Diener und

s) Die Engliſche Oſtindiſche Geſellſchaft zählt 1600 Mitglieder (Bürger) und herrſchet über 60 Millionen Menſchen. Mich wundert, daß die heutigen Aufklärer und die Engliſchen Radikalen gegen dieſe Merkantil-Oligarchie noch kein Zettergeſchrey erhoben haben.

Untergebene haben können, die ihr auf verschiedene Art verpflichtet sind oder auf ihrem Gebiete wohnen, ohne selbst Mitglieder jener Communität, d. h. ohne zugleich Herren oder Mitherren zu seyn? Wenn das schon den Privat-Gemeinden oder Genossenschaften erlaubt, und bey ihnen täglich der Fall ist, warum sollte es den freyen und unabhängigen verboten seyn, da sie doch mehr Vermögen besizen, andere Menschen zu nähren, zu schüzen, ihnen vortheilhafte und sichere Dienste anzubieten? Und wenn auf der anderen Seite die dienenden Menschen ebenfalls berechtigt sind, ihres Nuzens wegen, in den Dienst von Privat-Gesellschaften zu treten, warum sollten sie den freyen und unabhängigen nicht dienen dürfen, da doch die gegenseitigen Vortheile ehrenvoller und sicherer sind? Dergleichen Verhältnisse und freye Verträge aufheben oder als ungerecht darstellen zu wollen: heißt das nicht eben so viel als beyde Theile, den Mächtigen wie den Schwachen, in ihrer Freyheit beleidigen; denjenigen der Diener hat oder haben kann, und denjenigen der dienen will oder in dem Dienst seinen Unterhalt findet, des Ihrigen zu berauben; zugleich dann alle gesellige Bande aufzulösen, alle wechselseitige Hülfleistungen unter den Menschen unmöglich zu machen. Welch lächerliche Behauptung die man in neuern Zeiten so oft hören mußte, daß man an fremdem Glük und fremder Macht Antheil haben müsse, weil man ein Mensch sey! Sey wann soll das Recht oder die Würde des Menschen darin bestehen sich in das Eigenthum und die Besizungen eines andern einzudrängen? Warum lassen diese Gleichheits-Prediger aus gleichem Grund nicht auch die Diener und Aufwärter in jeder Tanz-, Eß- oder Lesegesellschaft ebenfalls mitregieren und befehlen oder die Handlungs-Be-

dienten über das Gut ihrer associirten Patronen verfügen und die Einkünfte mitgenießen, unter dem Vorwand daß das Handelshaus ein Gemeinwesen sey und mithin auch ihnen gehöre? Wenn man die Bürger oder Mitglieder einer freyen Communität, ihrer Herrschaft über andere wegen, eine privilegirte Caste nennen will, so müssen die Vorgesezten eines jeden Dorfs, die Meister einer jeden Zunft, ja die Doctoren und Professoren einer jeden Universität eben so genannt werden. Oder warum nehmen diese lezteren nicht auch die Studirenden, die Pedellen, die übrigen Arbeiter, die Pächter oder Bewohner ihrer Güter, die Schuldner des Universitäts-Fonds u. s. w. ebenfalls in ihr dirigirendes Collegium auf, oder lassen sie wenigstens Repräsentanten dahin senden? es müßte geschehen, wenn man bey solch absurden Principien je consequent seyn könnte. Allein bey allen ihren Sophistereyen vermögen sie der Natur nicht zu entweichen; immer und allenthalben widerspricht sie den Dichtungen der Menschen, und man mag eine bestehende Communität erweitern so viel man will, so werden immer noch andere ihr dienende Menschen auf ihrem Gebiete übrig bleiben. 7)

Es unterliegt also wohl keinem Zweifel, daß eine Genossenschaft, sie sey nun selbst unabhängig oder nicht, rechtmäßiger Weise nicht nur über ihre Bürger, d. h. über sich selbst, sondern auch über andere, ihr entweder

7) Vergl. über alles dieses meinen im J. 1814 herausgegebenen ironischen Aufsaz: Was sind Unterthanen-Verhältnisse? bey dem Anlaß als die damalige Schweizer'sche Tagsazung dekretirt hatte, es sollen in der ganzen Schweiz keine Unterthanen-Verhältnisse mehr bestehen.

durch Dienst-Verträge verpflichtete oder sonst von ihr abhängige Menschen herrschen kann, und man müßte sich sogar über den weitläufigen Beweis einer solch einfachen Wahrheit entschuldigen, wenn man nicht durch die herrschenden Irrthümer unserer Zeit dazu genöthiget wäre. Ist nun aber eine Communität nicht nur begütert und mächtig, sondern auch für sich selbst völlig frey, d. h. eine wahre Republik, herrschet sie über andere Menschen und dienet selbst niemanden: so wird sie in ersterer Rükksicht, als eine einzige Person betrachtet, unabhängiger Grundherr oder kollektiver Fürst. Sie ist Republik und Fürst zugleich, jenes in Bezug auf ihre Mitglieder unter einander, dieses in Bezug auf andere der ganzen Communität dienstbare oder verpflichtete Menschen. Die Republiken haben also, in dieser lezteren Eigenschaft, die nemlichen Landesherrlichen Rechte wie die individuellen Fürsten. Jene Befugnisse sind ihnen so wenig als den Einzelherren von dem untergebenen Volk übertragen, sondern sie fließen aus ihrer Persönlichkeit, aus ihren natürlichen oder erworbenen Rechten, mit anderen Worten aus ihrer Freyheit und ihrem Eigenthum. [8] Auch eine wahre Republik, als Fürstin oder souveraine Corporation betrachtet, hat also nur Gott, d. h. die Gesezе der Natur-Nothwendigkeit und die Gesezе der Pflicht, der Gerechtigkeit und der Liebe über sich zu erkennen. [9] Sie wird zur Vertheidigung eigener Rechte, zu ihrer Selbsterhaltung und zur Unterstüzung ihrer Freunde und Verbündeten Krieg führen, Frieden schließen, Bündnisse und mancherley andere Verträge eingehen, Gesandte schi-

8) B. II. Cap. 26.

9) Ebendas. Cap. 27.

len oder empfangen können; aber gleichwie der Krieg rechtlich nur ihre eigene Sache betrifft und sie ihn eben deßwegen nach eigenem Willen erklärt, führet und endiget: so soll sie denselben in der Regel auch auf ihre eigene Kosten führen. [10] Kriegs-Dienste und Kriegs-Steuern kann sie von ihren Bürgern, als Mitgliedern des Souverains für welche der Krieg geführt wird, von Rechtens wegen fordern; aber die Hülfleistung von Seite ihrer Unterthanen, es sey an Mannschaft, Geld oder anderen Bedürfnissen, beruht nur auf moralischer Pflicht, auf freywilliger Zuneigung, auf eigenem mitverflochtenem Interesse und wird nur durch besondere Dienst-Verträge oder Gegenleistungen zur rechtlichen Schuldigkeit erhoben. [11] Eben so hat sie in Friedens- oder anderen Verträgen nur über eigene Rechte und Interessen, nicht aber über fremde und selbst nicht über diejenigen ihrer Unterthanen zu stipuliren, wenigstens nie zu ihrem Nachtheil, als welches für dieselben nicht verbindlich wäre, wohl aber zu ihrem Vortheil, weil da die Einwilligung präsumirt werden kann und die günstige Stipulation eine ihnen erwiesene Wohlthat ist. [12] Die Republik ist befugt ihren Unterthanen im Auslande möglichsten Schuz zu verschaffen, Hospitalität auf ihrem eigenen Gebiet zu gestatten oder bey besorgendem Nachtheil für sich selbst aus guten Gründen zu verweigern. [13] Gleichwie sie ihr inneres Gemeinwesen, die Constitution der herrschenden Gesellschaft selbst, nach Gefallen organisirt, so kann

10) B. II. Cap. 28 und 29.

11) Ebendas. Cap. 28.

12) Ebendas. Cap. 29.

13) Ebendas. Cap. 30.

sie auch ihr äußeres Hauswesen, d. h. die Verwaltung der unter ihr Gebiet gehörigen Gegenstände, Güter und Besitzungen anordnen, die Zahl der dazu nöthigen Aemter bestimmen, neue errichten, alte abschaffen und jedem seine Verrichtungen vorschreiben; die Beamten und Diener selbst anstellen, befördern und verabscheiden, Bedingungen der Anwartschaft, der Wahlfähigkeit, des successiven Vorrükens u. s. w. festsezen. Sie hat das Recht die Arbeiten und Leistungen zu fordern, die ihr in solchen Dienst-Verträgen versprochen worden sind, ist aber auch verpflichtet die Bedingungen zu erfüllen, welche sie gegenseitig zugesagt hat, z. B. die versprochene Besoldung oder andere Vortheile den Dienern regelmäßig und unverkümmert zufließen zu lassen, selbige wohl zu vermehren aber nicht einseitig zu vermindern, nicht andere oder mehrere Arbeiten als die versprochenen zu fordern, und selbst diese nicht mit Uebermaß, sondern mit Rüksicht auf die menschlichen Kräfte und billige Schonung von Alter und Krankheit. [14] Im Inneren ihres Gebiets ist die Republik oberste Gesezgeberin und Handhaberin ihrer Gesezе. Sie kann durch verbindliche Willens-Aeußerungen sich selbst als Corporation betrachtet, ihre Beamte und Diener, wie auch ihre Bürger und Unterthanen verpflichten, in so fern sie dabey innerhalb den Gränzen ihres Befugnisses bleibt, keine fremde Rechte beleidiget und die Vorschriften selbst entweder schon durch das natürliche Gesez geboten sind oder sich doch aus demselben herleiten lassen. [15] Sie ist natürlicher Weise über die von ihr selbst gegebenen Gesezе, d. h. sie kann ihren

14) B. II. Cap. 31.

15) Ebend. Cap. 32.

Willen ganz oder zum Theil abänderen, auslegen, davon dispensiren, mithin Privilegien und Gnaden, Ausnahmen und Begünstigungen die niemanden nachtheilig sind, nach Gefallen ertheilen. [16] Daß sie die oberste Gerichtsbarkeit in ihrem Lande besize, Bürgern und Unterthanen in streitigen und nicht streitigen Fällen zu gerechten Dingen Hülfe leiste, daß man von ihr den obersten und definitiven Schuz erhalte, ist eine natürliche Folge ihrer Macht, und die Ausübung dieses Befugnisses ist eine moralische Pflicht, die in eben dem Grade verbindlicher wird, als man mehr Mittel zu ihrer Erfüllung besizt. Auch eine Republik wird demnach zu ihrer Erleichterung in diesem Geschäft, Unterrichter bestellen, sie mit Instruktionen versehen, ihren Gerichtssprengel über gewisse Bezirke, Personen und Sachen anordnen, ihnen eine gewisse Competenz einräumen, über die Treu oder Untreu der in ihrem Namen ausgeübten Justiz-Verwaltung wachen, einzelne Gegenstände bisweilen an sich ziehen, bey Berichts-Erstattungen Weisung ertheilen, Appellationen von den Unterrichtern annehmen, in außerordentlichen Fällen, zum Besten der wahren Justiz oder des Zweckes für welchen die Gesezze gegeben sind, von ihren eigenen Vorschriften dispensiren (begnadigen) können, selbst aber keinen Gerichten, außer mit ihrem Willen, unterworfen seyn. [17] Gleich einem Fürsten ist ferner eine Republik auch Herr über ihr Vermögen, ihre Einkünfte und ihre Ausgaben und hat über jenes so wie über diese ihren Unterthanen keine Rechenschaft zu geben; hingegen wird freylich von den Beamten der Republik der Versammlung

16) B. II. Cap. 33.

17) Ebendas. Cap. 34.

aller Bürger oder ihren Stellvertretern Rechnung abgelegt, gleichwie solches in Monarchien von Seite des betreffenden Ministers gegen seinen Herren geschieht. Sie wird Domainen und mancherley Regalien besizen können, denn die erstern sind ihre Güter und die leztern nichts anders als eine Fruchtbarmachung von Capitalien zu edlen, gemeinnüzigen und zugleich einträglichen Unternehmungen, welche sie in ihrem Lande ausschließend treiben kann, wofern dadurch niemand aus einem früheren rechtlichen Besize verdrängt wird. Die Domainen kann sie auch nach Belieben verpachten, oder verwalten lassen, selbige unter mancherley Bedingungen zu Lehen geben, an Besoldungsstatt einräumen u. s. w., je nachdem die Umstände das eine oder das andere räthlich machen, und zu ihrer Veräußerung ist sie gewöhnlicher Weise noch mehr als die Fürsten berechtiget, weil sie dieselben nie durch Testamente oder Hausverträge unter fideicommissarischer Bedingung erhalten, sondern als freyes Eigenthum erworben oder erkauft hat. Bey der Errichtung und Ausübung der Regalien hat sie die nemlichen Regeln der natürlichen Gerechtigkeit, der Billigkeit und Klugheit zu beobachten, welche seiner Zeit bey den Fürstenthümern von uns entwikelt worden sind. Nichts kleinliches, unedles, zum Gewerb gemeiner Privat-Personen sich herabsezendes darf dabey unterlaufen, und selbst der allzugewinnsüchtige Zwang zur ausschließenden Benuzung solcher Regalien entadelt die reine Schönheit dieser Quelle von Einkünften und ist sogar meistentheils ihrem Ertrage schädlich. [18] Auch für die den Bürgern und Unterthanen in ihren Privat-Angelegenheiten geleisteten

18) B. II. Cap. 35.

Dienſte, für die Benuzung ihrer Macht, ihrer Anſtalten u. ſ. w. kann die Republik gewiſſe Taxen, Sporteln und Emolumente fordern oder geſtatten, wiewohl dieſes nur mit vieler Mäßigung geſchehen muß, und es nicht ſchiklich iſt daraus eine Quelle von Einkünften zu machen, ſondern ſie vielmehr den Beamten als eine Entſchädigung für ihre außerordentliche Arbeit überlaſſen werden ſollen. [19] Die Republik kann, wie bereits anderswo gezeigt worden, wohl von ihren Bürgern, aber hingegen nicht willkührlich von ihren Unterthanen direkte Steuren und Auflagen forderen, darum weil ſie nicht über fremdes Gut zu diſponiren hat; es würden auch dergleichen Auflagen in Republiken viel ſchwerer durchzuſezen ſeyn, und ſelbſt im Fall ihrer Bewilligung würden ſie viel gehäßiger als in Fürſtenthümern ſcheinen, weil die Unterthanen nicht nur an der herrſchenden Corporation keinen Antheil, ſondern auch von derſelben weniger indirekten Vortheil haben als von einem individuellen Fürſten, indem alle ehrenvollen und einträglichen Aemter gewöhnlich von den Bürgern ſelbſt bekleidet werden, mithin den Unterthanen zur Befriedigung ihres Ehrgeizes (für welchen die Menſchen ſonſt vieles thun) oder zur Erwerbung von Reichthümern im Dienſte der Republik, weniger Spielraum, weniger Hoffnung übrig bleibt. Daß endlich eine freye Communität, gleich den Fürſten, berechtiget ſey, mancherley gemeinnüzige Anſtalten aller Art, Stiftungen für die Erziehung der Jugend, die Verpflegung der Kranken und Armen, die gemeinſame Sicherheit und Bequemlichkeit u. ſ. w. zu errichten, verſteht ſich von ſelbſt, da das Recht zu dergleichen Wohltha-

19) B. II. Cap. 36.

ten im Grund auch allen andern Menschen zukömmt; [20] es sind aber dergleichen gemeinnüzige Anstalten in Republiken noch um so viel schiklicher und zwekmäßiger, da sie theils schon in der Natur einer Communität liegen die auf den Nuzen von vielen Rükſicht nimmt, theils die Corporation selbst, als welche keine sichtbare physische Person ausmacht, beynahe nur durch solche Werke äußere Ehrfurcht erweken, ihre Macht an Tag legen und dem Aug erscheinen lassen kann. — Das Gebiet der Republiken ist zwar, wie das der Fürsten, ursprünglich immer unbedeutend, indem alles in der Welt einen kleinen Anfang hat; allein gleichwie durch Eintracht geringe Kräfte wachsen, so können auch die Republiken theils durch allmählige Vergrößernng der Territorial-Besizungen, theils durch mancherley vortheilhafte Verträge ihre Landesherrliche Macht bis auf einen nicht zu bestimmenden Grad erweitern. Zwar geben ihnen die großen und schnellen Erwerbungs-Mittel durch Heyrathen und Erbschaften gänzlich ab; aber durch Käufe, Täusche, Schenkungen, durch Eroberungen in gerechtem Krieg und darauf erfolgte Abtretungen, können sie nicht nur die Zahl und den Umfang ihrer Domainen bedeutend vermehren, sondern es ist ihnen, gleich den Fürsten vergönnt, auch ohne Erwerbung des Grund-Eigenthums, durch allerley vortheilhafte Verträge, wie z. B. durch ungleiche Bündniße, bedingte oder unbedingte Unterwerfungen, Schuz- und Schirmherrschaften, einzelne Cancessionen u. s. w. ihre Rechte und ihren Einfluß auch in dem Land eines anderen auszudehnen, sich dadurch nüzliche Freunde zu schaffen, ihre eigene Macht zu stärken und mittelst dessen die

20) B. II. Cap. 38.

Unabhängigkeit zu sichern. [21]) Es scheinen sogar die Republiken hierin einige Vortheile zu haben, da sie, wenigstens in ruhigem Zustand, gewöhnlich billigere Verträge schließen, dieselben auch meistentheils treuer halten, weil die contrahirende Person stets die nemliche bleibt und es schwer hält in zahlreichen Versammlungen die Brechung von Verträgen durchzusezen. Ihr Schuz ist in der Regel uneigennüziger, ihre Hülfleistung unpartheyischer, ihr Einfluß wird daher weniger gefürchtet; allein alle diese Vortheile werden oft wieder durch andere Inkonveniente, wie z. B. den Mangel an Machr und innere Entzweyung aufgewogen. — Von den möglichen Mißbräuchen der Gewalt zur Erweiterung ihres Gebiets wollen wir hier nicht reden; es gelten darüber die nemlichen Grundsäze, welche seiner Zeit bey den Fürstenthümern entwikelt worden sind; doch wird man gestehen müssen, daß dergleichen Usurpationen, Invasionen, Spoliationen, Sekularisationen u. s. w., wenn auch nicht ohne Beyspiel, doch im Allgemeinen von Seite der wahren Republiken seltener sind.

Hinwieder sind den Republiken in Ausübung ihrer Herrschaft von der ewigen Gerechtigkeit die nemlichen Schranken wie den Fürsten vorgezeichnet, und wir brauchen uns dabey nicht lange aufzuhalten, da diese Schranken schon oben bey Aufzählung der Befugniße selbst angeführt oder wenigstens angedeutet worden sind. Das göttliche Gesez der Gerechtigkeit und Liebe ist über sie wie über die Einzelherren und alle andere Menschen. Sich mit ihren eigenen Rechten zu begnügen, fremde

21) B. II. Cap. 43.

Rechte nicht zu beleidigen, sondern vielmehr mit ihrer Macht möglichst zu schüzen und wohlzuthun: — das ist ihre Pflicht, die ihnen weder von den Bürgern noch von den Unterthanen übertragen, sondern von dem obersten Herrn und Gesezgeber selbst auferlegt ist. Positive Verträge, mit Fremden oder Einheimischen geschlossen, können auch hier zu jenen natürlichen Pflichten etwas hinzusezen oder davon wegnehmen oder bloße Liebes-Pflichten zu rechtlichen Schuldigkeiten erheben: und dergleichen Verträge müssen heilig gehalten werden, darum weil durch dieselben der andere contrahirende Theil ein Recht erworben hat, welches ihm ohne Beleidigung der natürlichen Gerechtigkeit nicht mehr entrissen werden kann. Ueber die eigenen Befugniße hinauszugehen, sich auch nur zu viel in die Privat-Angelegenheiten der Unterthanen zu mischen, und gleichsam alles regieren zu wollen, wäre den Republiken noch viel nachtheiliger als den Einzelherren, wegen der Schwierigkeit der Versammlungen und wegen dem großen Zeitaufwand, den die kollektive Behandlung aller Geschäfte erfordert. Wollen sie auf die freyen Privat-Handlungen ihrer Unterthanen einwirken, die Ausübung der einen oder die Unterlassung der anderen begünstigen: so bleibt ihnen, wie den Fürsten, noch das große Gebiet erlaubter Anlokungs- und Ablokungs-Mittel, die Macht des Zutrauens, die freywillige Nachgiebigkeit der Schwächeren in allen Collisionen übrig; mächtige und schöne Mittel, durch deren kluge Benuzung selbst eine mehr als gewöhnliche Herrschsucht rechtmäßig befriedigt werden kann. [22] Zur Behauptung und möglichsten Sicherung ihrer Privat-Rechte sind endlich den

22) B. II. Cap. 39.

Unterthanen die nemlichen Mittel wie in Monarchien eingeräumt; [23] und wenn schon die souverainen Republiken, gleich den Fürsten, wegen ihrer relativ größeren Macht nicht vor menschliche, wenigstens nicht vor ihre eigene Gerichte gezogen werden können, so entgehen sie deßwegen bey offenbarem Mißbrauch ihrer Gewalt, den göttlichen oder natürlichen Strafen nicht, und diese sind dennoch die wirksamsten und besserndsten von allen. Ungerechtigkeit die sich überall Feinde macht und zulezt zum Widerstande reizt, Wortbrüchigkeit die alles Vertrauen von anderen raubt, Neid und Zweytracht welche die Kräfte lähmen und gegen das Innere kehren, hochmüthige Herrschsucht auf welche gewöhnlich Erniedrigung folgt, und liebloser Egoismus der mit gegenseitiger Verweigerung aller Freundschaft bestraft wird: wie viele Republiken haben sie nicht zu Grunde gerichtet! es heißt auch von ihnen, daß Ungerechtigkeit alle Länder verwüstet und böses Leben die Stühle der Gewaltigen stürzt. [24] Zulezt fällt die Strafe schlechter Handlungen allemal auf ihre Urheber zurük, daher die bloße Abwesenheit menschlicher Gerichte kein so großes Uebel ist, als unsere Staatslehrer und Juristen sich vorstellen. Denn diese Gerichte helfen auch sogar gegen Privat-Personen nicht immer, dabey selten zu rechter Zeit, oder in hinreichendem Maaß; sie können durch Irrthum oder bösen Willen sogar dem Unrecht helfen, und die Natur hat uns hierdurch die wichtige Lehre gegeben, daß auch die rechtlichen Schuldigkeiten (obgleich der Zwang zu ihrer Erfüllung erlaubt ist) im Grunde freywillig, d. h. aus ge-

23) B. II. Cap. 40 und 41.

24) B. der Weish. VI, 1.

wissenhafter freyer Verehrung des natürlichen Gesezes erfüllt werden sollen, und daß ohne dieselben alle übrigen künstlichen Hülfsmittel unzureichend oder gar schädlich sind.

Aus dieser gedrängten, aber dennoch gründlichen und vollständigen Darstellung der Landesherrlichen Rechte der Republiken, ihrer Natur und ihren Schranken, ergiebt sich nun von selbst, was in anderen Zeiten und bey wenigen verwirrten Begriffen kaum zu bemerken nöthig wäre, daß die Unterthanen, d. h. die Diener und Angehörige der Republiken, eben so wenig als die der individuellen Fürsten berechtiget sind irgend einen Antheil an jener gemeinsamen Herrschaft, oder, wie man sich mit verschleyerten Worten ausdrükt, an der Regierung oder den sogenannt politischen Rechten anzusprechen. Dem wäre wohl also, wenn sie nach der Hypothese des pseudophilosophischen, revolutionären Staatsrechts ursprünglich die Stifter der Genossenschaft gewesen, jene herrschende Corporation aus ihrem Mittel erwählt und derselben ihre Gewalt übertragen hätten. Allein da diese Idee eines Social-Contracts, wie schon oft gezeigt worden, historisch falsch, ja sogar unmöglich und unvernünftig ist; da im Gegentheil die Republiken wie die Fürsten, die freyen Communitäten wie die freyen Einzelherren, im Grund (Wohlthaten und Hülfleistungen abgerechnet) nur ihre eigene Sache regieren, da alle ihre Rechte aus ihrer Freyheit und ihrem Eigenthum fließen: so können auch die Unterthanen kein Recht auf die Ausübung von Befugnißen oder auf den Genuß von Gütern haben die nicht die ihrigen sind. Man würde solche Prätension gegen jede Privat-Genossenschaft ungereimt und empörend

finden: warum sollte sie es gegen die freyen und mächtigen weniger seyn? Der Ausdruk politische Rechte bedeutet seinem etymologischen Ursprung nach nichts weiter als ein städtisches oder Gemeinds-Recht, und dieses kann also nur denen zukommen die von einer solchen Gemeinde sind oder darein rechtmäßig aufgenommen werden. Es ist ein erworbenes Glüksgut und kein angebornes Recht; sintemal die Natur keinem Menschen ein Bürgerrechts-Diplom aufgedrükt, keinen zum Mitglied einer Corporation geschaffen hat. [25] Die Unterthanen von dergleichen Communitäten sind aber nicht Bürger oder Mitglieder derselben, sondern sie gehören ihr nur an; sie wohnen auf ihrem Gebiet, sie leben unter ihrem Schuz, sie sind ihr entweder durch Verträge zu gewissen Diensten verpflichtet oder durch natüeliche Bedürfnisse von ihr abhängig; nichts desto weniger aber freye Menschen und (wie wir bald zeigen werden) in mancherley Rüksicht noch freyer als die Bürger selbst. Daher ist es auch ungereimt und zeugt von einem gänzlichen Mangel an Sachkenntniß, diese Herrschaft der Republiken, nach einem neumodischen revolutionären Sprachgebrauch, ein Privilegium, eine Familien-Herrschaft, eine Oligarchie, Erb-Aristokratie u. s. w. zu nennen: lauter falsche gehässige Ausdrüke, durch welche man den Umsturz der Republiken, wie jenen der Monarchien vorbereiten

25) Der jezt so gewöhnliche Ausdruk politische Rechte war ehmals im historischen und Canzley-Sprachgebrauch unbekannt. Die neueren Philosophen haben ihn nur deßwegen eingeführt und selbst auf Monarchien übertragen, um auch das Volk eines Fürsten als eine städtische souveraine Gemeinde darzustellen, mithin unvermerkt die Diener zu Herren oder Mitherren, den Herren aber zum Diener zu machen.

wollte. Daß die ganze freye Communität über ihre eigenen Sachen und über die ihr versprochenen Dienstleistungen unabhängig gebietet, ist kein Privilegium, sondern ein natürliches Recht, welches aus ihrer Persönlichkeit und ihrem gemeinsamen Eigenthum fließt. Privilegien sind Ausnahmen oder Dispensationen von Gesezen; sie werden von Oberen an Untergebene ertheilt, und die früher bestehende unabhängige Genossenschaft konnte von ihren später hinzugekommenen Unterthanen weder Gesezе noch Privilegien erhalten, wohl aber umgekehrt diese von jener, so wie die meisten Republiken selbst dergleichen von ihren früheren Herren, z. B. die frey gewordenen Städte des Mittel-Alters von Kaisern und Königen erhalten haben. [26] Daß die Bürger oder Mitglieder der Genossenschaft, als solche und blos in dieser Eigenschaft betrachtet, zum Theil anderen Gesezen und Pflichten als die Nicht-Bürger unterworfen sind, ist nach der Natur der Sache gar nicht anders möglich, der Gerechtigkeit wegen absolut nothwendig, und kann so wenig eine unbillige Begünstigung genannt werden, als wenn die Geistlichen, die Militär-Personen, die übrigen Fürstlichen Beamten, die Handwerker u. s. w. in dieser Rükſicht anderen Gesezen als die übrigen Menschen unterworfen sind; nicht zu gedenken, daß jene sogenannten Privilegien nicht immer in Vortheilen, sondern sehr oft in Beschwerden bestehen, von denen die Unterthanen befreyt sind. Daß ferner im Inneren der freyen Gesellschaft oder Bürgerschaft selbst, freylich nicht die geringsten und niedrigsten, sondern die angesehenen, reicheren und fähigeren Bürger und gewöhnlich auch ihre Nachkommen (in so fern sie die nem-

26) Vergl. oben S. 49—51.

lichen Eigenschaften besizen) Vorzugsweise in die Räthe und zu den höheren Stellen und Aemtern erwählt werden, ist gar kein gesezliches Privilegium, sondern ein freywilliger Vorzug zu welchem schon die Natur unvermeidlich treibt, [27] der von der gemeinsten Klugheit geboten ist, der allein Ruh und Frieden in der Genossenschaft zu erhalten vermag, und den man daher in allen Gemeinden ohne Ausnahme, in allen Dörfern und Provinzialstädten wieder findet. Noch weniger kann dieser natürliche Vorzug eine Familien-Herrschaft genennet werden. Denn es sind nicht privilegirte Familien, sondern immer nur angesehene, mit Zutrauen beehrte Bürger, welche in der Gemeinde oder in den Räthen sizen und die Sache derselben verwalten. Der große oder oberste Rath einer Republik selbst ist keine Föderation von Geschlechtern, sondern eine Versammlung ausgewählter, regimentsfähiger Bürger. Ob unter diesen viele oder wenige zufälliger Weise den nemlichen Namen tragen, ob sie etwa in einem gedrukten Verzeichniß, der alphabetischen Ordnung wegen, neben einander stehen und (was nicht immer der Fall ist) unter sich selbst etwas mehr befreundet seyen, darauf kömmt es gar nicht an; sie sizen in der Versammlung als Bürger und nicht als Familien-Glieder, es wird nach Köpfen, nicht nach Geschlechtern gestimmt, und fehlt sich viel, daß die Glieder der nemlichen Familie auch immer der nemlichen Meinung seyen. Uebrigens wechseln die angesehenen Geschlechter gleichwie die Zahl der Personen aus denen sie bestehen; einige blühen auf und andere verwelken, je nach dem Zuwachs oder der Abnahme der moralischen

27) Vergl. B. I. S. 370 und 374.

Kraft und der äußeren Glüks-Umstände. Es läßt sich sogar ein zahlreiches Gemeinwesen denken, das aus einem einzigen Geschlecht bestühnde, wenn seine Mitglieder, wie z. B. die Bacchiaden in Corinth, sich in eine Corporation vereinigten, gemeinschaftlich große Güter besäßen und durch hinreichende Kraft oder glükliche Verbindungen ihre Unabhängigkeit zu behaupten wüßten. Was die sogenannte Oligarchie betrifft, so ist dieselbe eine Verderbniß im Inneren der Republik und besteht darin, daß einzelne wenige vornehme und mächtige Bürger die Rechte welche nur der ganzen Communität gebühren, sich ausschließend zueignen und usurpiren; [28] aber es ist eine revolutionäre Ungereimtheit das Verhältniß der ganzen Communität zu ihren Dienern und Untergebenen eine Oligarchie zu nennen, indem auf diese Weise alle Republiken, alle Stadt- und Dorf-Gemeinden in der Welt oligarchisch heißen müßten. [29] Eine Erb-Aristokratie endlich, d. h. eine solche Communität, in welcher gewisse Geschlechter die Aemter und

---

28) B. I. S. 498.

29) So hat z. B. das Französische Direktorium 1798 die Landsleute des Ober-Wallis, welche zugleich Herren des Unter-Wallis waren, in öffentlichen Proklamationen fünftausend Oligarchen genennt, weil sie sich von ihren Bergen herab gegen die Invasion der Französischen Jakobiner-Rotte vertheidigten. So hat auch der bekannte Waadtländische Advokat Cäsar Friedrich Laharpe die zahlreichen Lands-Gemeinden der Cantone Ury, Schwyz, Unterwalden u. s. w., weil sie seinem revolutionären System nicht günstig waren, stets Oligarchen genannt. Dieser Ausdruk auf alle rechtschaffenen Menschen und auf alle höheren Classen angewendet, ist zulezt zu einem Ehren-Titel geworden.

Würden der Republik, oder auch nur die Stellen im großen Rath von Rechtens wegen erbten, hat so lang die Welt steht noch nicht existirt. Unter den Mitgliedern der Genossenschaft geht immer eine förmliche und freye Wahl vor sich; fällt sie auch bisweilen auf die Söhne der Verstorbenen, so ist dieses weder gesezlich noch allgemein oder immerhin üblich: und warum sollten die Nachkommen verdienstvoller Magistraten, die durch Tradition ihrer Väter von Jugend auf gute Kenntnisse und Gesinnungen eingesogen haben, mehr als andere von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen seyn? Hätten sie ein wirkliches Erbrecht, so würde nicht nur die Wahl selbst überflüssig seyn, sondern die Erben müßten die betreffende Stelle als ihr Eigenthum fordern können, dieselbe müßte veräußerlich seyn und bisweilen auch auf Weiber und Seitenverwandte übergehen, wovon man noch in keiner Republik Beyspiele gesehen hat. Man erbt, genau zu reden, nicht einmal das Bürgerrecht; denn bey aller Begünstigung der Bürgers-Söhne, um in die Genossenschaft einzutreten, ist ein Actus der Aufnahme, wenigstens eine Einschreibung in die Bürger-Rolle, immer erforderlich, 30) und diese wird hinwieder nicht ohne die vorläufige Erfüllung gewisser Bedingungen ertheilt. Wenn endlich auch, was nicht zu vermuthen und sogar unausführbar ist, irgend eine freye Communität in ihrem Innern dergleichen widersinnige Statuten machen und die Stel-

30) Siehe Aristoteles Polit. B. III. cap. 1. was das Wort Bürger bedeute. Zu Venedig mußte jeder Nobili, wenn er das ein und zwanzigste Jahr Alters erreicht hatte, dem Senat eine Bittschrift eingeben um in das goldene Buch eingeschrieben zu werden. von Real Staatskunst B. II. S. 599.

len und Aemter selbst erblich erklären wollte: so würden sich zwar die mittelst dessen in ihren Rechten und Hoffnungen zurükgesezten Bürger darüber zu beklagen haben, nicht aber die Unterthanen der ganzen Republik, als welche dadurch allein in ihren Rechten nicht beleidiget würden, und denen also solche Thorheit an und für sich gleichgültig seyn könnte.

Siebenzehntes Capitel.

[illegible] oder [illegible] entspringen.

[illegible] wenn gleich ihre ein[illegible]

[illegible] Communität bleibt immer [illegible] das Fundament des Staats, [illegible] Subjektes selbst.

[illegible] Republik stehen in einem ganz anderen [illegible] Mitbürger als gegen die äußeren An[illegible] Genossenschaft, und diese beyden Ver[illegible] Ungerechtigkeit nicht mit einander ver[illegible]

[illegible] aus vielen Mitgliedern bestehend, bedür[illegible] Beamte und Diener; sie besorgen größ[illegible] Geschäfte selbst. — Wichtige und merk[illegible] dieses Umstandes.

[illegible] der Republiken sind nur gegen die ganze Com[illegible] nicht gegen die einzelnen Mitglieder. [illegible] folgen der Mißkennung dieser Regel.

[illegible] und Magistraten einer freyen Republik genießen [illegible] gleichen äußeren Glüksumständen eines höheren na[illegible] Ansehens, und der patricische Adel glänzt mehr als [illegible] und Dienst-Adel in ihrem Gebiet.

[illegible] Republiken haben weniger Mittel zur Erweiterung ihrer [illegible] als die Einzelherren, und ihr Gebiet ist daher ge[illegible] kleiner.

[illegible] nun eine Republik, als unabhängige Corpora[illegible] freye Gutsbesitzerin, in die Classe der Grund-

und Landesherren oder der sogenannten Patrimonial-Fürsten übergeht und in dieser lezteren Rükſicht die nemlichen Landesherrlichen Rechte auszuüben und die nemlichen Pflichten zu erfüllen hat: ſo entſtehen doch (wie bey den militäriſchen und geiſtlichen Staaten) aus der Natur einer collektiven Herrſchaft, aus der gleichzeitigen Exiſtenz zweyer verſchiedener Verhältniſſe, des republikaniſchen und des herrſchaftlichen, mancherley merkwürdige Modificationen, welche den Republiken eigen ſind, und ihr Staatsrecht wie ihre Politik theils verwikelter, theils ſchwieriger machen. Die vorzüglichſten und wichtigſten derſelben ſollen in dem gegenwärtigen Capitel dargeſtellt und abgehandelt werden.

Die erſte charakteriſtiſche Eigenheit der Republiken beſteht darin, daß ſie, gleich allen Corporationen oder Genoſſenſchaften, niemalen ausſterben, obſchon ihre einzelnen Mitglieder dem natürlichen Tod unterworfen ſind. Die neu eintretenden oder aufgenommenen Bürger und Stellvertreter ſuccediren allmählig und unmerklich in die Rechte der abgehenden, wobey man in Sachen und Formen nicht die mindeſte Veränderung bemerkt; der Tod einer Genoſſenſchaft beſteht nicht in dem phyſiſchen Tod ihrer Mitglieder, als welche ſtets durch andere erſezt werden, ſondern in der Auflöſung ihres Verbandes unter einander, welche viel ſpäter erfolgt und mit dem gänzlichen Auslöſchen eines fürſtlichen Geſchlechts ohne alle Nachfolger a) verglichen werden kann. Bis dahin bleibt die herrſchende Perſon Jahrhunderte hindurch immer die nemliche; ſie iſt nie

1) B. II. S. 587 – 589.

minderjährig, ſie wird nicht alt und verjüngt ſich nie. Daraus entſteht auf der einen Seite eine gewiſſe Stetigkeit und Gleichförmigkeit der Geſeze, der Maximen und Gewohnheiten, welche ſie anfänglich den wechſelnden individuellen Herrſchaften oder den wandelbaren Grundſäzen einzelner Menſchen weit überlegen macht und auch im Inneren die Stabilität aller Dinge, die ruhige Erhaltung aller Privat- und Corporations-Rechte ſehr begünſtiget: aber auf der anderen Seite erfolget oft auch in unbedeutenden Formen, eine ermüdende Monotonie, ein ewiges Einerley; daher die Republiken denjenigen welche die Veränderungen lieben und gern etwas Neues ſehen, lange Weile machen. Wenn man die Sitten und Gewohnheiten, die Gebräuche und Mißbräuche, die Tugenden und Laſter der Väter und Vorväter ſehen will, wie ſie vor Jahrhunderten beſtanden haben, ſo kann man ſie nirgends treuer als in Republiken finden; alles Wechſels der Glüksumſtände, alles Verkehrs mit äußeren Völkern ungeachtet, bleiben davon ſtets noch ſehr viele Spuren übrig; ſelbſt der Sprachgebrauch wird weniger als anderswo verändert; alles gemeinſame oder ſociale iſt beharrlich das nemliche: nur die der Privat-Freyheit überlaſſenen Handlungen wechſeln nach Umſtänden und Hülfsmitteln. Die Epochen der Verjüngung oder Erneuerung, welche in Monarchien, bey jedem Thronwechſel, alle Gemüther mit Hoffnung erfüllt, die Abſtellung von Mißbräuchen, die Beförderung alles Guten erwarten läßt und ſelbſt die früheren Uebel leichter dulden lehrt, weil man ihnen wenigſtens ein mögliches Ende ſieht, gehen den Republiken gänzlich ab; doch können ſie, wie ſeiner Zeit gezeigt werden ſoll, theils durch die beſchränkte Dauer der höheren Stellen und Aemter, theils durch die periodiſche

Ergänzung der großen oder stellvertretenden Versammlungen einiger Maßen ersezt werden, als welche leztere neues Leben, neue Ideen in die Republik hineinbringt und daher auch aus diesem Grunde der partiellen Ergänzung jedes einzelnen Mitglieds vorzuziehen ist.

2° Die innere Verfassung der freyen Communität bleibt immer die Hauptsache, denn auf ihr beruht das Fundament des Staats, die Existenz des herrschenden Subjektes selbst. Was in Monarchien das Daseyn des Fürsten und seines Hauses ist, das ist in Republiken oder Communitäten die Union ihrer Mitglieder und der Inbegriff der zu ihrer Aufrechthaltung und inneren Ordnung nothwendigen Gesezе. Sie machen das Leben der kollektiven Person und die Gesundheit dieses Lebens aus. Nun hat die Natur selbst die Sorge für die Erhaltung einer physischen Person und der Verbindung ihrer Theile übernommen; ein künstlicher Körper hingegen muß, so wie durch menschliche Hülfsmittel zusammengefügt, so auch durch sie erhalten werden. Und da diese Regel für das Verhältniß der Bürger unter einander oder das innere republikanische Recht einerseits allerdings das Wichtigste ist, anderseits bereits sehr viele Gegenstände umfaßt und seine Aufrechthaltung vielen Zeitaufwand erfordert: so ist es unvermeidlich, daß wegen diesen schwierigen und beynahe täglich wiederkommenden Sorgen oft andere äußere Interessen hintangesezt und vernachläßiget werden müssen. Das Gebiet der Republik mag in seinem Umfange verändert werden, bald groß und bald klein seyn, die Zahl der Unterthanen sich vermehren oder vermindern, ihre Güter, Einkünfte und öffentliche Anstalten mögen besser oder schlechter ver-

waltet werden: so kann dabey die freye Communität in ihrer Selbstständigkeit immerhin fortdauern; der Staat (um in der gewöhnlichen Sprache zu reden) geht deßwegen nicht zu Grund; wenn aber die Eintracht unter den Bürgern (den Mitgliedern jener Communität) bedeutend gestört oder gar ihre künstliche Verbindung aufgelöst wird, so fällt mit der herrschenden Person auch ihr Gebiet, ihr Volk und alles äußere Glük hinweg; das Verband mit den Unterthanen hört ebenfalls auf; dieselben sind gleich zerstreuten Schafen sich selbst überlassen und verwaiset, müssen neue Herren suchen oder annehmen, und der bisherige Staat geht nothwendig zu Grund. 2) Also ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die innere Verfassung der freyen Communität, das Verhältniß der Bürger unter einander, die Fortdauer ihrer Union und ihrer Eintracht, immerhin der Hauptzwek jeder republikanischen Regierung seyn wird und seyn muß, weil von ihr die Existenz des herrschenden Subjektes, mithin des Staates selbst abhängt. Wenn man daher die Geschichte und die Gesezе der verschiedenen Republiken studirt, so findet man sie beynahe beständig mit den Regeln und Verordnungen für ihr inneres künstliches Gemeinwesen, mit möglichster Vorbeugung oder Heilung einschleichender Krankheiten und Gebrechen beschäftiget, wobey dann freylich oft die gebrauchten Mittel ärger als das Uebel sind und neue Krankheiten veranlassen die sonst nie entstanden wären. Daß auch die Republiken diesem ihrem nächsten Selbsterhaltungs-Zwek die vorzüglichste Aufmerksamkeit widmen, ist ihnen nicht nur erlaubt, sondern sogar ihre Pflicht, in so fern sie keine fremden Rechte beleidigen.

2) Vergl. B. II. S. 587 – 589. item S. 601 – 602.

Weil aber in Republiken die Behandlung aller Geschäfte ohnehin viel mehreren Zeitaufwand erfordert und weil ihre Regierungen stets über ein doppeltes Verhältniß, das Innere zwischen ihren Bürgern und das Aeußere gegen die Unterthanen der ganzen Communität zu sorgen und zu wachen haben: so folgt auch hieraus die wichtige Klugheits-Regel, daß dieselben weit mehr noch als die individuellen Fürsten sich des Regierungs-Luxus, des allzuvielen Reglementirens enthalten, sich überhaupt weniger in fremde Privat-Sachen mischen, mithin ihren Unterthanen in dieser Rükficht größere Freyheit gestatten müssen, alles um desto weniger mit Geschäften überladen zu seyn, folglich Zeit und Kräfte desto mehr ihrer Selbsterhaltung und ihren eigenen gemeinsamen Geschäften widmen zu können.

3° Die Regenten oder Vorsteher der Republiken stehen in einem ganz andern Verhältniß gegen ihre Mitbürger als gegen die äußeren Angehörigen der ganzen Communität, und diese beyden Verhältnisse dürfen nicht mit einander verwechselt werden. Die Verletzung dieser wichtigen Regel, die Einführung einer naturwidrigen Gleichförmigkeit, welche stets das Kennzeichen des Unverstandes oder des Despotismus ist, würde nicht nur die äußerste Verwirrung, sondern zahllose empörende Ungerechtigkeiten veranlassen. Gleiche Gesetze passen einmal durchaus nicht auf ungleiche Verhältnisse, sonst wären die ersteren unvernünftig und zwekwidrig. Die Bürger können unmöglich den Pflichten der Unterthanen und diese nicht den Pflichten der Bürger, als solcher, unterworfen seyn, so wenig als z. B. der Gläu-

biger, in dieser Eigenschaft, die gleichen Verbindlichkeiten wie der Schuldner zu erfüllen hat. Daher muß immer wohl unterschieden werden, welche Verordnungen nur allein die Bürger, welche hingegen nur die Unterthanen verpflichten, und welche allenfalls beyde zugleich angehen können; ein Umstand der die Regierung in Republiken allerdings etwas schwieriger macht; denn es hält in der That schwer und bedarf wenigstens eines sehr lebendigen Gefühls der Gerechtigkeit sich jeden Augenblik in andere Verhältnisse zu denken, hier als Herr, dort als Mitbürger zu handeln, bald das Fürsten-Recht, bald wieder das Republiken-Recht zu handhaben, und beyde nie mit einander zu verwechseln. Nur die göttlichen oder natürlichen Gesezе sind allgemein und für jedermann verbindlich, die menschlichen hingegen gelten blos für diejenigen denen sie gegeben sind und müssen also verschieden seyn. Nur die angebornen Rechte kommen allen Menschen zu und sind für alle gleich, die erworbenen aber sind bey jedem ungleich und erfordern daher verschiedene Gesezе. So ist auch außer den allgemeinen Menschenpflichten jeder nur zu demjenigen verbunden, was aus der Natur seines Verhältnisses oder seinen eingegangenen Versprechungen fließt; ihn zu etwas mehrerem, oder zu etwas anderem zwingen zu wollen, hieße ihm das Seinige rauben, ihn in seinen Rechten beleidigen. Die Anwendung dieser Regel auf republikanische oder kollektive Herrschaften verdient einer ganz besonderen, ziemlich interessanten Erörterung, und man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, daß dieselbe nur den eigentlichen Bürgern günstig, aber der persönlichen Freyheit der Unterthanen nachtheilig wäre. Vielmehr sind diese lezteren in den meisten Rüksichten (was die äußeren Privat-Handlungen betrift)

ungleich freyer als die Mitglieder der herrschenden Genossenschaft selbst. Zwar wäre es ungereimt und wider die Natur, daß ein Diener oder Unterthan bey den Versammlungen der Communität, zu deren er nicht gehört, sich einfinden, alldort rathen, wählen und stimmen müsse, eben so ungereimt als einen wirklichen Bürger davon auszuschließen. Alle die Gesetze, die mannigfaltigen, oft sehr beschwerlichen Pflichten, welche dem lezteren in dieser Rüksicht aufgelegt sind, gehen den ersteren nichts an; er hat die Vortheile nicht und mithin auch nicht die Beschwerden. Von einem Bürger, als solchen, kann man z. B. Steuern, Kriegsdienste und mancherley unentgeldliche Arbeiten forderen, weil er dieselben zum Theil für seine Sache leistet, von einem Untergebenen aber nicht, weil er keinen Antheil an diesem gemeinen Wesen hat; wenigstens ist die Hülfleistung dieser lezteren nicht unbedingt und beruht auf ganz anderen Gründen. Die Bürger sind oft gewissen, zum Theil lästigen Disciplinen, Prachtgesetzen, mancherley Polizey-Ordnungen u. s. w. unterworfen, von denen wir anderswo mehr reden werden, und die zur Erhaltung der Einigkeit der ganzen Genossenschaft, so wie für den guten Gang der Geschäfte nöthig sind; gegen die Unterthanen aber wären dergleichen Beschränkungen der Privat-Freyheit durchaus zwekloß, mithin überflüssig. Gleiche Erbtheilungen unter den Kindern, Verbot von Primogenitur-Vorzügen, allzunahen Familien-Heyrathen u. s. w. sind im Innern einer Republik, wo nicht absolut nothwendig, doch wenigstens zwekmäßig und nüzlich, theils um die freundschaftlichen Bande zwischen den Bürgern selbst zu vervielfältigen, theils um der allzugroßen Anhäufung des Reichthums bey einzelnen Bürgern und ihrer dießörtigen Uebermacht vor-

Würden der Republik, oder auch nur die Stellen im großen Rath von Rechtens wegen erbten, hat so lang die Welt steht noch nicht existirt. Unter den Mitgliedern der Genossenschaft geht immer eine förmliche und freye Wahl vor sich; fällt sie auch bisweilen auf die Söhne der Verstorbenen, so ist dieses weder gesezlich noch allgemein oder immerhin üblich: und warum sollten die Nachkommen verdienstvoller Magistraten, die durch Tradition ihrer Väter von Jugend auf gute Kenntnisse und Gesinnungen eingesogen haben, mehr als andere von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen seyn? Hätten sie ein wirkliches Erbrecht, so würde nicht nur die Wahl selbst überflüssig seyn, sondern die Erben müßten die betreffende Stelle als ihr Eigenthum fordern können, dieselbe müßte veräußerlich seyn und bisweilen auch auf Weiber und Seitenverwandte übergehen, wovon man noch in keiner Republik Beyspiele gesehen hat. Man erbt, genau zu reden, nicht einmal das Bürgerrecht; denn bey aller Begünstigung der Bürgers-Söhne, um in die Genossenschaft einzutreten, ist ein Actus der Aufnahme, wenigstens eine Einschreibung in die Bürger-Rolle, immer erforderlich, [30] und diese wird hinwieder nicht ohne die vorläufige Erfüllung gewisser Bedingungen ertheilt. Wenn endlich auch, was nicht zu vermuthen und sogar unausführbar ist, irgend eine freye Communität in ihrem Innern dergleichen widersinnige Statuten machen und die Stel-

30) Siehe Aristoteles Polit. B. III. cap. 1. was das Wort Bürger bedeute. Zu Venedig mußte jeder Nobili, wenn er das ein und zwanzigste Jahr Alters erreicht hatte, dem Senat eine Bittschrift eingeben um in das goldene Buch eingeschrieben zu werden. von Real Staatskunst B. II. S. 599.

len und Aemter selbst erblich erklären wollte: so würden sich zwar die mittelst dessen in ihren Rechten und Hoffnungen zurükgesezten Bürger darüber zu beklagen haben, nicht aber die Unterthanen der ganzen Republik, als welche dadurch allein in ihren Rechten nicht beleidiget würden, und denen also solche Thorheit an und für sich gleichgültig seyn könnte.

Siebenzehntes Capitel.

Modificationen, die aus der collektiven oder republikaniſchen Herrſchaft entſpringen.

I. Die Genoſſenſchaften ſterben nicht aus, wenn gleich ihre einzelnen Mitglieder ſterben.

II. Die innere Verfaſſung der freyen Communität bleibt immer die Hauptſache; denn auf ihr beruht das Fundament des Staats, die Exiſtenz des herrſchenden Subjektes ſelbſt.

III. Die Magiſtraten einer Republik ſtehen in einem ganz anderen Verhältniß gegen ihre Mitbürger als gegen die äußeren Angehörigen der ganzen Genoſſenſchaft, und dieſe beyden Verhältniſſe können ohne Ungerechtigkeit nicht mit einander verwechſelt werden.

IV. Die Republiken, als aus vielen Mitgliedern beſtehend, bedürfen weniger äußere Beamte und Diener; ſie beſorgen größtentheils ihre eigenen Geſchäfte ſelbſt. — Wichtige und merkwürdige Folgen dieſes Umſtandes.

V. Die Unterthanen der Republiken ſind nur gegen die ganze Communität verpflichtet, nicht gegen die einzelnen Mitglieder. Schädliche Folgen der Mißkennung dieſer Regel.

VI. Die Bürger und Magiſtraten einer freyen Republik genießen jedoch bey gleichen äußeren Glücksumſtänden eines höheren natürlichen Anſehens, und der patriciſche Adel glänzt mehr als der Land- und Dienſt-Adel in ihrem Gebiet.

VII. Die Republiken haben weniger Mittel zur Erweiterung ihrer Beſitzungen als die Einzelherren, und ihr Gebiet iſt daher gewöhnlich kleiner.

Obgleich nun eine Republik, als unabhängige Corporation, als freye Gutsbeſitzerin, in die Claſſe der Grund-

und Landesherren oder der sogenannten Patrimonial-Fürsten übergebt und in dieser lezteren Rükſicht die nemlichen Landesherrlichen Rechte auszuüben und die nemlichen Pflichten zu erfüllen hat: ſo entſtehen doch (wie bey den militäriſchen und geiſtlichen Staaten) aus der Natur einer collektiven Herrſchaft, aus der gleichzeitigen Exiſtenz zweyer verſchiedener Verhältniſſe, des republikaniſchen und des herrſchaftlichen, mancherley merkwürdige Modificationen, welche den Republiken eigen ſind, und ihr Staatsrecht wie ihre Politik theils verwikelter, theils ſchwieriger machen. Die vorzüglichſten und wichtigſten derſelben ſollen in dem gegenwärtigen Capitel dargeſtellt und abgehandelt werden.

Die erſte charakteriſtiſche Eigenheit der Republiken beſteht darin, daß ſie, gleich allen Corporationen oder Genoſſenſchaften, niemalen ausſterben, obſchon ihre einzelnen Mitglieder dem natürlichen Tod unterworfen ſind. Die neu eintretenden oder aufgenommenen Bürger und Stellvertreter ſuccediren allmählig und unmerklich in die Rechte der abgehenden, wobey man in Sachen und Formen nicht die mindeſte Veränderung bemerkt; der Tod einer Genoſſenſchaft beſteht nicht in dem phyſiſchen Tod ihrer Mitglieder, als welche ſtets durch andere erſezt werden, ſondern in der Auflöſung ihres Verbandes unter einander, welche viel ſpäter erfolgt und mit dem gänzlichen Auslöſchen eines fürſtlichen Geſchlechts ohne alle Nachfolger 1) verglichen werden kann. Bis dahin bleibt die herrſchende Perſon Jahrhunderte hindurch immer die nemliche; ſie iſt nie

1) B. II. S. 587 – 589.

minderjährig, ſie wird nicht alt und verjüngt ſich nie. Daraus entſteht auf der einen Seite eine gewiſſe Stetigkeit und Gleichförmigkeit der Geſeze, der Maximen und Gewohnheiten, welche ſie anfänglich den wechſelnden individuellen Herrſchaften oder den wandelbaren Grundſäzen einzelner Menſchen weit überlegen macht und auch im Inneren die Stabilität aller Dinge, die ruhige Erhaltung aller Privat- und Corporations-Rechte ſehr begünſtiget: aber auf der anderen Seite erfolget oft auch in unbedeutenden Formen, eine ermüdende Monotonie, ein ewiges Einerley; daher die Republiken denjenigen welche die Veränderungen lieben und gern etwas Neues ſehen, lange Weile machen. Wenn man die Sitten und Gewohnheiten, die Gebräuche und Mißbräuche, die Tugenden und Laſter der Väter und Vorväter ſehen will, wie ſie vor Jahrhunderten beſtanden haben, ſo kann man ſie nirgends treuer als in Republiken finden; alles Wechſels der Glüksumſtände, alles Verkehrs mit äußeren Völkern ungeachtet, bleiben davon ſtets noch ſehr viele Spuren übrig; ſelbſt der Sprachgebrauch wird weniger als anderswo verändert; alles gemeinſame oder ſociale iſt beharrlich das nemliche: nur die der Privat-Freyheit überlaſſenen Handlungen wechſeln nach Umſtänden und Hülfsmitteln. Die Epochen der Verjüngung oder Erneuerung, welche in Monarchien, bey jedem Thronwechſel, alle Gemüther mit Hoffnung erfüllt, die Abſtellung von Mißbräuchen, die Beförderung alles Guten erwarten läßt und ſelbſt die früheren Uebel leichter dulden lehrt, weil man ihnen wenigſtens ein mögliches Ende ſieht, gehen den Republiken gänzlich ab; doch können ſie, wie ſeiner Zeit gezeigt werden ſoll, theils durch die beſchränkte Dauer der höheren Stellen und Aemter, theils durch die periodiſche

Ergänzung der großen oder stellvertretenden Versammlungen einiger Maßen ersezt werden, als welche leztere neues Leben, neue Ideen in die Republik hineinbringt und daher auch aus diesem Grunde der partiellen Ergänzung jedes einzelnen Mitglieds vorzuziehen ist.

2° Die innere Verfassung der freyen Communität bleibt immer die Hauptsache, denn auf ihr beruht das Fundament des Staats, die Existenz des herrschenden Subjektes selbst. Was in Monarchien das Daseyn des Fürsten und seines Hauses ist, das ist in Republiken oder Communitäten die Union ihrer Mitglieder und der Innbegriff der zu ihrer Aufrechthaltung und inneren Ordnung nothwendigen Gesezе. Sie machen das Leben der kollektiven Person und die Gesundheit dieses Lebens aus. Nun hat die Natur selbst die Sorge für die Erhaltung einer physischen Person und der Verbindung ihrer Theile übernommen; ein künstlicher Körper hingegen muß, so wie durch menschliche Hülfsmittel zusammengefügt, so auch durch sie erhalten werden. Und da diese Regel für das Verhältniß der Bürger unter einander oder das innere republikanische Recht einerseits allerdings das Wichtigste ist, anderseits bereits sehr viele Gegenstände umfaßt und seine Aufrechthaltung vielen Zeitaufwand erfordert: so ist es unvermeidlich, daß wegen diesen schwierigen und beynahe täglich wiederkommenden Sorgen oft andere äußere Interessen hintangesezt und vernachläßiget werden müssen. Das Gebiet der Republik mag in seinem Umfange verändert werden, bald groß und bald klein seyn, die Zahl der Unterthanen sich vermehren oder vermindern, ihre Güter, Einkünfte und öffentliche Anstalten mögen besser oder schlechter ver-

waltet werden: so kann dabey die freye Communität in ihrer Selbstständigkeit immerhin fortdauern; der Staat (um in der gewöhnlichen Sprache zu reden) geht deßwegen nicht zu Grund; wenn aber die Eintracht unter den Bürgern (den Mitgliedern jener Communität) bedeutend gestört oder gar ihre künstliche Verbindung aufgelöst wird, so fällt mit der herrschenden Person auch ihr Gebiet, ihr Volk und alles äußere Glük hinweg; das Verband mit den Unterthanen hört ebenfalls auf; dieselben sind gleich zerstreuten Schafen sich selbst überlassen und verwaiset, müssen neue Herren suchen oder annehmen, und der bisherige Staat geht nothwendig zu Grund. a) Also ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die innere Verfassung der freyen Communität, das Verhältniß der Bürger unter einander, die Fortdauer ihrer Union und ihrer Eintracht, immerhin der Hauptzwek jeder republikanischen Regierung seyn wird und seyn muß, weil von ihr die Existenz des herrschenden Subjektes, mithin des Staates selbst abhängt. Wenn man daher die Geschichte und die Gesezе der verschiedenen Republiken studirt, so findet man sie beynahe beständig mit den Regeln und Verordnungen für ihr inneres künstliches Gemeinwesen, mit möglichster Vorbeugung oder Heilung einschleichender Krankheiten und Gebrechen beschäftiget, wobey dann freylich oft die gebrauchten Mittel ärger als das Uebel sind und neue Krankheiten veranlassen die sonst nie entstanden wären. Daß auch die Republiken diesem ihrem nächsten Selbsterhaltungs-Zwek die vorzüglichste Aufmerksamkeit widmen, ist ihnen nicht nur erlaubt, sondern sogar ihre Pflicht, in so fern sie keine fremden Rechte beleidigen.

a) Vergl. B. II. S. 587–589. item S. 601–602.

Weil aber in Republiken die Behandlung aller Geschäfte ohnehin viel mehreren Zeitaufwand erfordert und weil ihre Regierungen stets über ein doppeltes Verhältniß, das Innere zwischen ihren Bürgern und das Aeußere gegen die Unterthanen der ganzen Communität zu sorgen und zu wachen haben: so folgt auch hieraus die wichtige Klugheits-Regel, daß dieselben weit mehr noch als die individuellen Fürsten sich des Regierungs-Luxus, des allzuvielen Reglementirens enthalten, sich überhaupt weniger in fremde Privat-Sachen mischen, mithin ihren Unterthanen in dieser Rükficht größere Freyheit gestatten müssen, alles um desto weniger mit Geschäften überladen zu seyn, folglich Zeit und Kräfte desto mehr ihrer Selbsterhaltung und ihren eigenen gemeinsamen Geschäften widmen zu können.

3° Die Regenten oder Vorsteher der Republiken stehen in einem ganz andern Verhältniß gegen ihre Mitbürger als gegen die äußeren Angehörigen der ganzen Communität, und diese beyden Verhältnisse dürfen nicht mit einander verwechselt werden. Die Verletzung dieser wichtigen Regel, die Einführung einer naturwidrigen Gleichförmigkeit, welche stets das Kennzeichen des Unverstandes oder des Despotismus ist, würde nicht nur die äußerste Verwirrung, sondern zahllose empörende Ungerechtigkeiten veranlassen. Gleiche Gesetze passen einmal durchaus nicht auf ungleiche Verhältnisse, sonst wären die ersteren unvernünftig und zwekwidrig. Die Bürger können unmöglich den Pflichten der Unterthanen und diese nicht den Pflichten der Bürger, als solcher, unterworfen seyn, so wenig als z. B. der Gläu-

biger, in dieser Eigenschaft, die gleichen Verbindlichkeiten wie der Schuldner zu erfüllen hat. Daher muß immer wohl unterschieden werden, welche Verordnungen nur allein die Bürger, welche hingegen nur die Unterthanen verpflichten, und welche allenfalls beyde zugleich angehen können; ein Umstand der die Regierung in Republiken allerdings etwas schwieriger macht; denn es hält in der That schwer und bedarf wenigstens eines sehr lebendigen Gefühls der Gerechtigkeit sich jeden Augenblik in andere Verhältnisse zu denken, hier als Herr, dort als Mitbürger zu handeln, bald das Fürsten-Recht, bald wieder das Republiken-Recht zu handhaben, und beyde nie mit einander zu verwechseln. Nur die göttlichen oder natürlichen Geseze sind allgemein und für jedermann verbindlich, die menschlichen hingegen gelten blos für diejenigen denen sie gegeben sind und müssen also verschieden seyn. Nur die angebornen Rechte kommen allen Menschen zu und sind für alle gleich, die erworbenen aber sind bey jedem ungleich und erfordern daher verschiedene Geseze. So ist auch außer den allgemeinen Menschenpflichten jeder nur zu demjenigen verbunden, was aus der Natur seines Verhältnisses oder seinen eingegangenen Versprechungen fließt; ihn zu etwas mehrerem, oder zu etwas anderem zwingen zu wollen, hieße ihm das Seinige rauben, ihn in seinen Rechten beleidigen. Die Anwendung dieser Regel auf republikanische oder kollektive Herrschaften verdient einer ganz besonderen, ziemlich interessanten Erörterung, und man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, daß dieselbe nur den eigentlichen Bürgern günstig, aber der persönlichen Freyheit der Unterthanen nachtheilig wäre. Vielmehr sind diese lezteren in den meisten Rükſichten (was die äußeren Privat-Handlungen betrift)

ungleich freyer als die Mitglieder der herrschenden Genossenschaft selbst. Zwar wäre es ungereimt und wider die Natur, daß ein Diener oder Unterthan bey den Versammlungen der Communität, zu deren er nicht gehört, sich einfinden, alldort rathen, wählen und stimmen müsse, eben so ungereimt als einen wirklichen Bürger davon auszuschließen. Alle die Gesetze, die mannigfaltigen, oft sehr beschwerlichen Pflichten, welche dem lezteren in dieser Rükficht aufgelegt sind, gehen den ersteren nichts an; er hat die Vortheile nicht und mithin auch nicht die Beschwerden. Von einem Bürger, als solchen, kann man z. B. Steuern, Kriegsdienste und mancherley unentgeldliche Arbeiten fordern, weil er dieselben zum Theil für seine Sache leistet, von einem Untergebenen aber nicht, weil er keinen Antheil an diesem gemeinen Wesen hat; wenigstens ist die Hülfleistung dieser lezteren nicht unbedingt und beruht auf ganz anderen Gründen. Die Bürger sind oft gewissen, zum Theil lästigen Disciplinen, Prachtgesetzen, mancherley Polizey-Ordnungen u. s. w. unterworfen, von denen wir anderswo mehr reden werden, und die zur Erhaltung der Einigkeit der ganzen Genossenschaft, so wie für den guten Gang der Geschäfte nöthig sind; gegen die Unterthanen aber wären dergleichen Beschränkungen der Privat-Freyheit durchaus zwekkos, mithin überflüssig. Gleiche Erbtheilungen unter den Kindern, Verbot von Primogenitur-Vorzügen, allzunahen Familien-Heyrathen u. s. w. sind im Innern einer Republik, wo nicht absolut nothwendig, doch wenigstens zwekmäßig und nüzlich, theils um die freundschaftlichen Bande zwischen den Bürgern selbst zu vervielfältigen, theils um der allzugroßen Anhäufung des Reichthums bey einzelnen Bürgern und ihrer dießörtigen Uebermacht vor-

zubeugen; für die Unterthanen der Republik hingegen sind sie nicht so nöthig, weil da, wie in Fürstenthümern, der Grund des Gesezes aufhört. Zweyerley gleichberechtigte Religionen können in einer wahren Republik nicht wohl angehen, weil sie früher oder später die Eintracht der Gemüther stören würden und eine so enge Gesellschaft auch auf einem gemeinsamen Glauben beruhen muß; bey den unter sich gesönderten, d. h. in keine Communität vereinigten Unterthanen ist diese Verschiedenheit viel weniger bedenklich, und kann eher tolerirt werden, weil die Berührung nicht so innig ist, wenigstens nicht so oft wiederkömmt, und weil auch eine höhere Macht existirt, welche den Frieden zu erhalten vermag, da hingegen die herrschende Communität selbst keine dergleichen über sich hat. Auf der anderen Seite können die Bürger der herrschenden Republik von ihren Magistraten auch nicht in allem gleich den Unterthanen behandelt werden; über sie, als Mitglieder des Souverains, soll man mehr mit Ueberzeugung und Zutrauen regieren, mit ihnen muß mehr im Ton des Freundes und Mitbürgers als im Tone des Herrn gesprochen werden, wobey der erstere gleichwohl mit Ernst gepaart, der leztere wohlwollend und väterlich seyn kann. Aber der Sprachgebrauch soll wenigstens verschieden seyn und das Verhältniß zu demjenigen andeuten zu welchem geredet wird. Bittend und einschmeichelnd mit Untergebenen, gebieterisch mit seinesgleichen zu sprechen, ist beydes naturwidrig und verfehlt seinen Zwek; jenes raubt alles Ansehen, indem es die Idee der rechtlichen Ueberlegenheit schwächt; dieses erwekt Haß und Erbitterung, weil es unbefugte Herrschaft voraussezt: daher man auch hier der Natur treu verbleiben, aber der Geist der Gerechtigkeit und Liebe stets alles durchdringen und

mäßigen soll. Aus der Eigenschaft der Bürger, als solcher, fließt z. B. daß sie den Magistraten keinen Eid schwören, sondern die Magistraten schwören ihnen oder vielmehr der Republik selbst den Eid; [3] hingegen ist es ganz natürlich, daß die Unterthanen, oder wenigstens die unmittelbar verpflichteten Städte, Vasallen u. s. w. den Magistraten zu Handen der ganzen souverainen Communität einen Eid der Treue schwören, weil man nicht alles mit Gewalt erzwingen kann, sondern auf freywillige Pflicht-Erfüllung muß zählen können. Ein Bürger der herrschenden Republik kann zweytens nicht in allem dem nemlichen Richter unterworfen seyn, wie der Unterthan, denn er soll, wie dieser, nur Gleiche oder Mächtigere über sich haben. Ein solch besonderer Gerichtshof ist sogar zur Handhabung der Gerechtigkeit, zum Beßten der klagenden Gegenparthey selbst nothwendig; denn gewöhnliche Unterrichter, durch Furcht, persönliche Freundschaft oder Mangel an Macht gehindert, dürften und könnten oft gegen einen angesehenen Bürger oder Magistrat keinen werkthätigen Schuz verschaffen; nur derjenige kann sein Richter seyn der auch mächtiger ist als er, der zur Erfüllung seines Urtheils zwingen kann, und dieser Mächtigere ist niemand anders als die Magistratur der

3) Es war es auch in den älteren Schweizerischen Republiken vor der Revolution. Daß in den neuern hingegen Bürger und Nicht-Bürger ohne Unterschied der Regierung schwören müssen, während diese hingegen ihnen nicht schwört, ist noch eine Folge oder Nachahmung des revolutionären Bürger-Eides, durch welchen die herrschende Sekte, obschon sie selbst an keinen Gott und keine Pflicht glaubte, sich des Gehorsams aller übrigen zu versichern suchte; im Grund aber ist dieser Eid den wahren republikanischen Grundsäzen ganz zuwider.

Republik oder in besonders wichtigen Fällen die höchste Gewalt, die oberste Versammlung selbst. Eben so hat ein Bürger der herrschenden Republik billiger Weise einen näheren Anspruch auf die Stellen, Aemter und Benefizien der Societät, deren Mitgenosse er ist; er trägt die Beschwerden, warum sollte er nicht auch die Vortheile genießen? von ihm läßt sich im Allgemeinen auch mehr Eifer und Uneigennüzigkeit als von den Außeren erwarten, weil die gemeinsame Sache zugleich seine eigene ist. Selbst zu denjenigen Aemtern und Bedienungen, von welchen die Unterthanen nicht gesezlich ausgeschlossen sind, soll also der Bürger in der Regel den Vorzug haben, wofern er die nöthigen Kenntnisse zur Erfüllung des betreffenden Amtes besizt, denn dieses erfordert sowohl die Billigkeit als die wahre Politik, welche sich nie ungestraft von der ersteren entfernt. Gleichwie ferner die Republik, als freye Corporation, in Dingen die von ihrer Willkühr abhängen und wodurch sie niemand in dem Seinigen beleidiget, von ihrem Willen zu dispensiren, Privilegien und Begünstigungen zu ertheilen befugt ist: so kann sie solches auch gegen ihre Bürger thun und es ist natürlich, daß sie dieses Recht eher für dieselben als für andere ausübe, theils weil sie ihr die näheren sind, theils um sie doch einiger Maßen auszuzeichnen und ihnen für so viele andere Beschwerden einen Ersaz zu geben. So kann z. B. die Republik ihren Bürgern die Retributionen von einigen Regalien erlassen, sie von gewissen Taxen und Sporteln, von den ihr gehörigen Brüken- und Straßen-Zöllen befreyen, welche ein Fürst auch nicht an sich selbst bezahlen würde; ihnen die Jagd auf den Domainen der Republik (aber nicht auf freyen Privat-Gütern) erlauben, weil die ganze Communität dieses Recht nicht selbst

ausüben kann u. s. w. Wenigstens hängt es von ihrem Gutfinden ab, ob sie solches thun wolle oder nicht. Nun ist es freylich nicht zu läugnen, daß dergleichen Distinctionen, die vielen Menschen zu Theil werden, im täglichen Leben sich äußeren und alle Augenblike den Unterschied zwischen Bürgern und Nicht-Bürgern fühlen lassen, auch den Neid der Unterthanen erweken und die kollektive Herrschaft unangenehm machen; aber sie fließen aus der Natur der Sache und es liegt in denselben gar keine Ungerechtigkeit, denn niemand wird dadurch in dem Seinigen beleidiget; auf bloße Vortheile und Begünstigungen hat nicht jedermann Anspruch, und in Dingen die man niemanden absolut schuldig ist, die von der Wohlthat eines anderen abhängen, kann eine Communität wie ein Privatmann, eine Republik so gut als ein individueller Fürst gegen die einen freygebiger und großmüthiger als gegen die anderen seyn. Zudem genießen die Bürger der Provinzial-Städte und Landschaften oft in ihrem Bezirk ganz ähnlicher Vortheile und Begünstigungen, die den Genossen der herrschenden Communität nicht zukommen; sie bekleiden ausschließend die Stellen und Aemter ihres Gemeinwesens; sie sind von gewissen Zöllen und anderen Local-Abgaben befreyt; sie üben Jagd und Fischerey auf ihrem Communal-Eigenthum; man nennt sie deßwegen nicht Privilegirte, und was sie für sich ansprechen, das sollen sie auch anderen gönnen, wenn es schon dem Grade und dem Umfange nach größer ist. Jene Begünstigungen sind sogar nicht ohne Nuzen, theils um die Bürger der freyen Republik doch einiger Maßen auszuzeichnen, ihre Ueberlegenheit an den Tag zu legen und dadurch freywilligeren Gehorsam zu bewirken, theils um sie selbst desto fester an einander zu knüpfen und an die

Erhaltung des gemeinen Wesens zu interessiren. Ihre nachtheiligen Folgen aber können dadurch ganz gehoben werden, wenn die Erwerbung des Bürgerrechts der freyen Republik den angesehenen Unterthanen nicht unmöglich und nicht allzuschwierig gemacht, folglich der Neid entwaffnet, die Hoffnung erhalten und dem Ehrgeiz eine nüzliche Richtung gegeben wird. Endlich ist nicht zu vergessen, daß die Diener und Angehörige einer Republik, in dieser Eigenschaft, auch ihre gegenseitigen Befreyungen haben, deren die herrschenden Bürger selbst nicht geniessen; in jeder Lage werden die Nachtheile durch Vortheile kompensirt, und man sieht hier abermal ein Beyspiel, wie unvernünftig und ungerecht es ist, bey ganz ungleichen Umständen und Verhältnissen die nemlichen Rechte und die nemlichen positiven Gesezе vorschreiben zu wollen.

4° Ein vierter merkwürdiger Charakter der republikanischen oder kollektiven Herrschaft besteht darin, daß weil in Republiken der Landesherr aus vielen Mitgliedern zusammengesezt ist, unter welche die Arbeit vertheilt werden kann, sie wenig äußere Diener oder Beamte bedürfen und ihre eigenen Geschäfte grösstentheils selbst besorgen. Ganz anders ist es mit einem individuellen Fürsten beschaffen; er als eine einzelne, im höchsten Glük befindliche Person will nicht nur so viel möglich des Lebens froh genießen, sondern, wenn er auch noch so arbeitsam wäre, so machen es ihm die Beschränktheit seiner Zeit und seiner physischen Kräfte schlechterdings unmöglich allen seinen Geschäften selbst vorzustehen. Er muß daher aus dem Schooße seiner Unterthanen oder aus Fremden eine unzählbare Menge von Beamten und Dienern wäh-

len, denen er einen Theil seiner Ehre und seiner Macht einräumt, und sich mittelst dessen ihrer Anhänglichkeit versichert, welche Diener aber gleichwohl nicht durchaus die nemlichen Interessen haben und ihre Hülfe nicht ohne gegenseitige Vortheile und mehr oder weniger beträchtliche Besoldungen leisten. Eine Corporation von vielen hingegen bedarf dieses nicht; sie ist ihren Geschäften selbst gewachsen, ja es wäre sogar gefährlich für sie höhere Beamte und Diener außer ihrem Kreise zu wählen, weil dieses voraussezen würde, daß sie in ihrer Mitte keine dazu tauglichen Männer besize, weil sie ferner von solchen, die nicht zu ihrem Verein gehören, nicht auf den nemlichen uneigennüzigen Eifer zählen könnte, und weil eine solche Hintansezung der Bürger bey denselben nothwendig Neid und Erbitterung erzeugen müßte. In diesem wichtigen Unterschiede liegt zwar der Grund, daß die Angelegenheiten der Republiken, wo nicht immer mit mehr Geschiklichkeit, doch gewöhnlich theils uneigennüziger, theils auch mit geringeren Unkosten besorget werden, weil die gemeinsame Sache auch die ihrer einzelnen Bürger ist; denn obgleich eine Communität nicht ohne gegenseitigen Vortheil die ganze Zeit ihrer Bürger in Anspruch nehmen kann, und es auch in Republiken einträgliche Aemter giebt, wiewohl sie selten lebenslänglich sind: so wird doch eine Menge von nöthigen Arbeiten unentgeldlich geleistet, die man in Monarchien alle bezahlen müßte, und es ist unglaublich, wie weit diese Oekonomie in Republiken getrieben werden kann, wenn ein bedeutender Theil ihrer Bürger wohlhabend und der Gemeingist noch lebendig ist. Auf der anderen Seite folget aber aus dem nemlichen Umstand auch der nicht unwichtige Nachtheil, daß der Ehrgeiz der Unterthanen in Republiken allerdings viel

weniger Spielraum hat als in Monarchien, und daß sie in dieser Rükſicht nie befriediget werden können. Die Ausſicht zu hohen, ehrenvollen und einträglichen Aemtern geht ihnen gänzlich ab; ſie ſind beynahe nur auf untergeordnete Bedienungen in ihrem engen Lokalkreiſe, auf einträgliche Privatgewerbe oder auf den müßigen Genuß erworbner Reichthümer beſchränkt; Ruhm und Auszeichnung müſſen ſie meiſt anderswo als in dem Vaterlande ſuchen, und dieſes Inkonvenient, das in der Natur aller Republiken liegt und von dem wir bald noch mehr reden werden, wird zwar durch andere Vortheile zum Theil wieder corrigirt oder compenſirt, kann aber nur durch die Ausſicht zur Erwerbung des Bürgerrechts, d. h. durch die Möglichkeit der Aufnahm in die herrſchende Communität ſelbſt gehoben werden.

5° Die Unterthanen der Republik ſind nur gegen die ganze Communität verpflichtet, nicht gegen ihre einzelnen Mitglieder; ſie haben daher immer nur einen Herrn und nicht mehrere. Dieſes Principium verſteht ſich zwar von ſelbſt, und die Spöttereyen die man bisweilen in Republiken oder von Feinden der Republiken hört, als ob man da zwey- bis dreyhundert Herren gehorchen müßte, haben keinen Grund. Nicht der einzelne Bürger oder Magiſtrat, ſondern nur die Vereinigung von allen macht hier den Fürſten aus; nicht ihrem Privat-Willen, ſondern nur dem gemeinſamen, durch förmliche Majorität geäußerten Willen iſt man unterworfen. Außer den Verſammlungen gelten die einzelnen Bürger und ſelbſt die Rathsherren, wenn ſie nicht in Amtsverrichtungen handeln, von Rechtswegen nicht mehr als andere Menſchen. Allein da

nur die Individuen ſichtbar ſind, die ganze Corporation aber ſelten oder gar nicht dem Auge erſcheint: ſo kann dieſe Unterſcheidung ſowohl von einzelnen Bürgern oder Magiſtraten als von den Unterthanen ſelbſt bisweilen vergeſſen werden, und ein ſolcher Mißverſtand muß nothwendig bey den erſteren ungereimten Stolz, bey den lezteren aber entweder grundloſe Unzufriedenheit oder niederträchtige Schmeicheley veranlaſſen. Wenn nemlich ein einzelner Bürger der freyen Gemeinde, oder auch ein Mitglied ihres groſſen oder dirigirenden Raths ſich den Fürſten gleich achten, die Unterthanen der Republik ſeine Unterthanen nennen oder von ihnen den nemlichen Reſpekt und Gehorſam forderen wollte, der nur der ganzen Communität gebührt: ſo würde ein ſolcher Stolz allerdings eben ſo ungereimt als beleidigend ſeyn, und man hat Beyſpiele in Republiken geſehen, daß angeſehene Unterthanen durch dergleichen Aeußerungen mehr als durch die gröſten Ungerechtigkeiten tief gekränkt und beleidiget worden ſind. Allein einzelne hochmüthige Prätenſionen machen nicht die Regel aus, und wer wollte ſie bey allen Menſchen hinderen können, zumal wenn ſie auf der Miſkennung eines Unterſchieds beruhen, der doch ſchon etwas mehr als gewöhnliche Einſicht erfordert. Dergleichen eitle Anmaſſungen finden ſich im Kleinen wie im Groſſen, in jedem Dorf wie in einer herrſchenden Republik. Auch die Beamten der Fürſten, und zwar eher noch die geringeren als die höheren, haben oft einen übertriebenen Dünkel und gebehrden ſich gegen das untergebene Volk, als ob ſie ſelbſt Fürſten wären. Man lachet über jene, aber niemand legt es dieſen lezteren zur Laſt. Menſchliche Schwachheiten beweiſen nichts gegen die rechtmäßige Natur eines geſelligen Verhältniſſes. Zudem wird jener Stolz

ſehr oft, ja ſogar gewöhnlicher Weiſe, auch durch die Unwiſſenheit oder die Schmeicheleyen der Unterthanen ſelbſt gewekt oder veranlaſſet. Denn wo dieſelben von den Bürgern oder Magiſtraten der Republik, es ſey ihres Einfluſſes in den allgemeinen Verſammlungen oder ihrer tragenden Aemter wegen, einigen Vortheil zu erhalten ſuchen, da geben ſie ihnen oft übertriebene Titulaturen, vergrößeren die Idee ihrer perſönlichen Macht und bringen ihnen zulezt ganz falſche Begriffe bey, an welche ſie ſonſt nie gedacht hätten. Wenn aber ſolches nicht etwa nur von den geringſten, ſondern eher noch von den gebildeten und höheren Claſſen der Unterthanen, im täglichen Leben oft wiederholt wird: wie ſollte es nicht wenigſtens auf ſchwächere Köpfe Eindruk machen und Eitelkeit oder ungegründete Prätenſionen veranlaſſen, da überhaupt der Schmeicheley ſo ſchwer zu widerſtehen iſt und die Menſchen ſo gerne hören, was ihnen eine hohe Idee von ſich ſelbſt beybringen kann. 3) Damit alſo dieſe Inkonvenienze vermieden werden, damit einerſeits die Bürger der herrſchenden Republik ſich nicht verhaßt machen, anderſeits die Unterthanen ohne beleidigtes Ehrgefühl ihr

3) Im Berneriſchen Pays de Vaud z. B. nannte man die Landvögte Monseigneur und Vôtre Grandeur; den täglichen Rath dann oder irgend eine Commiſſion Illustres, hauts, puissants et Souverains Seigneurs, ohne daß es je verlangt, vielweniger vorgeſchrieben war. Auch hat man bemerkt, daß gerade die Uebelgeſinnten mit ſolchen ungefördérten Titulaturen am freygebigſten waren. Im deutſchen Theil des Cantons hingegen bediente man ſich gegen die Landvögte blos des Ausdruks Hochgeehrter Herr, und gegen die Regierung des Titels Gnädige, d. h. liebreiche und wohlwollende Herren, welcher dieſelben nicht ſowohl an ihre Macht als vielmehr an die Regel ihrer Ausübung erinnerte.

Verhältniß gegen die Republik ehren und anerkennen können, iſt der Grundſaz wohl zu faſſen und ſtets lebendig zu erhalten, daß die lezteren nicht viele, ſondern nur einen Herrn haben, nicht den einzelnen Bürgern, ſondern nur der ganzen Communität dienſtbar oder verpflichtet ſind.

6° Inzwiſchen liegt es in der Natur der Dinge, daß wenn auch die Bürger oder Mitglieder einer freyen Republik, einzeln genommen und außer den Verſammlungen, rechtlich nicht mehr als andere Menſchen gelten, ſie dennoch, zumal wenn berühmte Thaten und äußere Glüksumſtände hinzukommen, nothwendig eines höheren natürlichen Anſehens genießen, und der patricieiſche Adel, welcher nebſt der Mitgenoſſenſchaft oder der Abſtammung von den Stiftern und Vätern der Republik, [4] auf der öfteren, beynahe ununterbrochenen Bekleidung hoher republikaniſcher Aemter beruht, folglich Illuſtration durch gemeinnüzige Handlungen, fortdaurendes Zutrauen ſeiner Mitbürger u. ſ. w. vorausſezt, glänzt daher mehr als der Land- oder Dienſt-Adel in ihrem Gebiet. Rom und Carthago, Venedig und Genua, die übrigen Italieniſchen Städte des Mittelalters, mehrere Eidsgenöſſiſche Orte in der Schweiz zählten unter den Vaſallen ihres Gebiets und deſſelben Einwohnern auch angeſehene und ausgezeichnete Perſonen, die durch alte Anſäßigkeit, Güterbeſiz, Reichthum, bekleidete Ehrenſtellen in Militär- oder Civildienſten u. ſ. w. allerdings unter die Adelichen gerechnet wer-

4) patricii von patrum posteri. Auch die nobili von Venedig waren der erſte Stoff der Republik oder die Abkömmlinge der Stifter und deren welche von den Stiftern in ihre Parität aufgenommen worden. Joh. v. Müller ſämmtl. Werke T. XV. S. 399.

den konnten. Allein die herrschenden oder mitherrschenden Bürger werden doch höher geachtet, besonders wenn, wie gewöhnlich, ihre Vermögens-Umstände, ihre Verbindungen und Familien-Verhältnisse denen der anderen gleich oder gar überlegen sind. Sie besitzen stets das meiste, sie ragen mehr hervor, ihr Nahme wird im Inn- und Ausland öfterer gehört, sie sind bekannter und berühmter, mächtiger und freyer, welches allemal höheres Ansehen bewirkt, wie wir dieses schon anderswo bey der Materie von dem Adel überhaupt ausführlich entwikelt und bewiesen haben.

7° Endlich ist es noch eine Folge der kollektiven oder republikanischen Herrschaften, daß sie im allgemeinen beschränktere Erwerbungsmittel zur Erweiterung ihrer Besitzungen haben, und daß daher auch das Gebiet der Republiken gewöhnlich kleiner als das der Einzelherren ist. Sie können nichts ererben, nichts erheyrathen, diese oft sehr schnellen Mittel der Vergrößerung gehen ihnen gänzlich ab. Ihnen wird auch wenig geschenkt oder testamentsweise vergabet, wie etwa der Kirche und anderen frommen Stiftungen, deren Früchte allen Menschen zu gute kommen. Weltliche Corporationen aber haben keine Verwandte und wenig Freunde. Käufe, Täusche und dergleichen beläftigte Erwerbungsmittel bleiben ihnen fast allein übrig, aber dazu findet sich nicht immer weder das Vermögen noch die Gelegenheit. Vortheilhafte Verträge ohne Erwerbung des Grund-Eigenthums, ungleiche Bündnisse, bedingte Unterwerfungen, Stipulation einzelner wichtiger Servituten unter mancherley anderen Benennungen von Schirmherrschaften, Landrechten, Burgerrechten u. s. w. stehen ihnen zwar

ebenfalls zu Gebote, und man hat auch außer Rom mehrere Republiken gesehen die in dieser Rükſicht eine sehr kluge und consequente Politik befolgten. Allein da überhaupt die Republiken, theils wegen der Menge der Köpfe, theils wegen der Oeffentlichkeit der Berathſchlagungen zu Negotiationen nicht sehr geſchikt ſind und da man ſich ihnen auch minder gern als mächtigen Einzelherren anſchließt oder unterwirft, weil hier die Ueberlegenheit der Herrſchenden nicht ſo ſichtbar iſt und die Dependenz von ſeinesgleichen das Selbſtgefühl beleidiget: ſo reicht dieſes Mittel der Vergrößerung niemalen ſehr weit. Was endlich die kriegeriſchen Eroberungen betrifft: ſo ſind ſie zwar den kollektiven Herrſchaften ebenfalls möglich, wie man ſolches an Rom und anderen Beyſpielen geſehen hat. Solang die Republiken noch im Werden begriffen ſind und für ihre Selbſterhaltung oder für ihre Freyheit kämpfen müſſen, ſind ſie ſogar unruhiger, kriegsluſtiger und ihren Nachbaren gefährlicher als individuelle Fürſten. In dieſem Zeitpunkt allein vergrößeren ſie gewöhnlich ihr Gebiet durch die Gewalt der Waffen. Iſt aber einſt dieſer Kampf vollendet, ſind die Beſorgniſſe verſchwunden und die Zeiten der Ruhe gekommen, oder werden, nach einmal erlittener Demüthigung, die Leidenſchaften gegen das Innere gekehrt: ſo ſieht man auch die Republiken weder kriegeriſch geſinnt noch eroberungsluſtig. Alle ihre Bürger wenden ſich dem Genuſſe des Privat-Glüks zu, und die einmal eingeriſſene Geiſtes-Trägheit oder Charakter-Schwäche iſt bey zahlreichen Corporationen viel ſchwerer als bey einzelnen Individuen wieder aufzuweken. Dabey führen die großen kriegeriſchen Eroberungen zulezt beynahe nothwendig den Untergang der Republik ſelbſt herbey. Denn da die ganze Communität die Armee nicht

commandiren kann, sondern diese Sorge mit großer Gewalt einem ihrer Bürger oder gar einem Fremden anvertrauen muß, so werden diese Generale gerade durch ihre Siege und den dadurch bewirkten Anhang zu mächtig; sie können in der Folge nicht mehr an die bürgerliche Gleichheit gewöhnt werden, sie werfen sich früher oder später allemal zu Herren der Republik auf, und viele ihrer gewesenen Mitbürger helfen ihnen noch dazu, indem sie der stürmischen Freyheit eine ruhige Dienstbarkeit vorziehen, die gleichwohl zu Macht und Reichthümern führt; daher den Republiken auch in dieser Rükſicht Mäßigung der Ansprüche, ein beschränktes Gebiet, friedliches Benehmen und Abneigung vor großen Eroberungen zur dringenden Nothwendigkeit werden.

Achtzehntes Capitel.

Von dem Untergang der Republiken.

I. Die Republiken gehen zu Grund 1) wie die Fürſtenthümer durch den Verluſt ihrer kollektiven Macht und Unabhängigkeit.

Einige Gefahren haben ſie zwar nicht mit denſelben gemein, deſto mehr hingegen andere.

II. Sie zerfallen aber noch viel eher durch Entzweyung und Auflöſung der Genoſſenſchaft ſelbſt.

Natürliche und früh oder ſpät beynahe unvermeidliche Veranlaſſungen derſelben.

III. Die Republiken dauern daher gewöhnlich nicht ſo lang als die Fürſtenthümer, theils weil ſie einer künſtlichen Einrichtung bedürfen, die allmählig ausartet, theils wegen der beſtändigen Colliſion zwiſchen dem gemeinſamen und dem Privat-Intereſſe.

Da die Republiken oder freyen Communitäten auf einem doppelten Verhältniß beruhen, einerſeits auf der künſtlichen Vereinigung oder Genoſſenſchaft ihrer Mitglieder unter einander, anderſeits auf ihrer kollektiven Herrſchaft und Unabhängigkeit; da ſie mithin Republiken und Fürſten zugleich ſind: ſo folget von ſelbſt, daß ſie auch auf eine doppelte Weiſe zu Grunde gehen können, nemlich entweder wie die Fürſten durch den Verluſt ihrer Macht und Unabhängigkeit oder durch die Vernichtung ihrer Exiſtenz, d. h. durch die Auflöſung der herrſchenden Geſellſchaft ſelbſt, welche mit dem gänzlichen unbeerbten Wegfallen eines fürſtlichen Geſchlechts verglichen werden kann. Beydes verdient einige Entwiklung, um

nachher die Mittel zur Erhaltung und Befeſtigung der Republiken deſto gründlicher angeben zu können.

In ſo fern alſo die Republiken zugleich Grundherren ſind, mithin ihre Macht vorzüglich auf beſitzenden Ländereyen und Reichthümern, auf treuen und eifrigen Dienern und auf günſtigen nachbarlichen Verhältniſſen beruht, haben ſie freylich manche Todes-Urſachen mit den Fürſten gemein. Sie verlieren nemlich ihre Unabhängigkeit und ſinken zu gewöhnlichen Privat-Communitäten herab, durch jede Art von abſoluter oder relativer Schwächung, beſonders durch Veräußerung oder Verluſt ihrer Territorial-Beſitzungen, durch gefährliche Streitigkeiten, unglüklich geführte Kriege und nachtheilige Friedens-Verträge, die dann bey ihnen mehr als ſonſt unter anderen ſchonenden Benennungen von Allianzen, Conſtitutionen, Protektionen u. ſ. w. verſchleyert werden; durch Uebernahm allzuvieler einzelner Servituten, wo oft eine anfänglich unbedeutend ſcheinende Gefälligkeit in der Folge den Ruin der Freyheit herbeyführt; ferner durch gewaltſame Unterjochung, der die Republiken ſo wenig als die Einzelherren immer entgehen können, die aber oft eine Folge früherer politiſchen Fehler iſt; endlich durch den Verluſt der relativen Macht, d. h. durch übergroße Verſtärkung gefährlicher Nachbaren oder durch die Vernichtung, Schwächung und Entfernung nüzlicher Freunde, neben und mit welchen allein die Unabhängigkeit möglich war. Wir brauchen dieſes Alles nicht weiter zu entwikeln, da es nur eine Wiederholung desjenigen ſeyn müßte, was ſeines Orts von dem Untergang der Fürſtenthümer überhaupt geſagt worden iſt. [1] Zwar ſcheinen die Re-

1) B. II. Cap. 44. S. 582–602.

publiken auch hier einige Vortheile auf ihrer Seite zu haben, die ihnen eine längere Dauer zusichern sollten. So können sie erstens freylich nicht aussterben: ihre Fortdauer hängt nicht von leiblich erzeugten Kindern, sondern von der allmähligen Aufnahme neuer Mitglieder ab, wozu sich immer Subjekte genug finden. Hier ist keine Successions-Ordnung, mithin auch keine Thronfolgsstreitigkeit möglich, gerade weil die Republik keine Kinder hat und die kollektive Person stets die nemliche bleibt. Theilungen des Gebiets sind aus gleichem Grunde hier ebenfalls nicht möglich, und selbst andere freywillige Veräußerungen, Domainen-Verschwendung u. s. w. sind viel weniger als in Monarchien zu besorgen. Denn da die Communitäten nicht physische Personen sind, so haben sie auch keine physischen Bedürfnisse; sie essen nicht, sie trinken nicht, sie lieben nicht Weiber und Spiel; sie haben keine Kinder zu versorgen und wissen nichts von kostbaren Ergözlichkeiten; zu ihrer Wohnung genügt ein einziges bescheiden eingerichtetes Haus. Alle die zahllosen hohen und niederen Beamten, deren ein Fürst für die Bedienung seiner Person und seiner Familie, für den Glanz seiner Haushaltung und alle Annehmlichkeiten des Lebens bedarf, erspart eine Republik ganz; ein Sekelmeister der die gemeine Cassa führt, ein Schreiber mit wenigen Gehülfen, ein Duzend Boten oder Offizialen, ein Wärter ihres Gemeindhauses, etwas Holz und Licht für die Wärmung und Beleuchtung ihrer Versammlungszimmer, ist alles was sie unmittelbar für ihre Person gebraucht. Für die Besorgung ihrer Güter und Gebäude, die Verwaltung und Verrechnung ihrer Einkünfte und ihrer Ausgaben, die Administration der Justiz und aller von der Republik gestifteten öffentlichen Anstalten, für allfälliges Militär, für aus-

wärtige Gesandte u. s. w. hat sie zwar, je nach dem Umfange ihres Gebiets oder nach dem Grade des Regierungs-Luxus, eine Menge von Beamten nöthig, die in ihren Verrichtungen und Benennungen mit denen der Fürsten ganz übereinstimmen. Allein da die Republiken, auch sogar bey gleichen Hülfsmitteln, gewöhnlich viel mäßigere Ansprüche haben, nicht so viele Truppen, wenig oder gar keine Gesandte halten u. s. w., da sehr viele Dienste von ihren Bürgern unentgeldlich oder doch für geringe Besoldung geleistet werden: so geht auch hier alles mit wenigeren Unkosten zu. Dabey bestehen meistentheils noch strenge Gesetze in Absicht auf die Verwaltung des Communitäts-Vermögens; Formen welche die willkührliche Disposition über dasselbe erschweren und der Verschwendung (die sonst aus gemeinem Gut leichter als aus eigenem geschehen könnte) einen Damm entgegensezen. Aus allen diesen Gründen erklärt es sich, warum die Republiken im Allgemeinen selten verschwenderisch sind, daher auch eines größeren Credits genießen und, wenigstens in Zeiten des Friedens, große Ersparnisse machen, so daß ihre Schäze oft den Neid viel größerer Potentaten erregen, und daß sie diesen lezteren oft in Zeiten der Noth auf eine oder andere Weise beyspringen müssen. a)

a) Zwar sieht man auch Republiken, Städte, Gemeinden u. s. w. mit zerrütteter Oekonomie oder schlechter Finanz-Verwaltung. Doch sind die Beyspiele seltener als in Monarchien, und allemal liegt die Ursache entweder in äußerem Unglük, wie z. B. in Kriegen, Contributionen u. s. w. oder in einem inneren Verderbniß, durch welches in der That die Minorität herrschet und also mit dem gemeinen Gut eigennüzig oder nach Willkühr schalten kann.

Allein gleichwie die Natur alle Vortheile mit Nachtheilen compensirt, so können die Republiken auf der anderen Seite auch nichts erben, nichts erheyrathen, und sich dadurch weder Freunde machen noch schnelle Reichthümer erwerben. Sie sind im Allgemeinen zu Führung des Kriegs und zu glüklichen Negotiationen nicht so gut geeignet wie die Fürsten, und können, durch unkluge Leitung des einen oder der anderen, leicht um ihre Unabhängigkeit, ihr kollektives Fürstenthum gebracht werden. In Verträgen werden sie noch eher als in Schlachten besiegt, durch List und Erregung von Zweytracht leichter als durch offene Gewalt bezwungen, indem man wohl viele unter einander, aber nicht leicht einen Einzelnen mit sich selbst entzweyen kann. Außere Kriege werden gewöhnlich nur im Zeitpunkt der ersten Begeisterung, während dem Aufkeimen der Republik selbst glüklich geführt; in der Folge fehlt bald von unten die Disciplin, bald von oben die Schnelligkeit und die Consequenz der Entschlüsse. Denn das bürgerliche Gleichheits-Gefühl verträgt sich nicht gern mit dem militärischen Gehorsam, und wo viele zu rathen und zu entscheiden haben, da findet bald diese bald jene Maxime die Oberhand, oder es wird die eine durch den Einfluß der anderen gelähmt. Daher beweiset auch die Erfahrung, daß kriegführende Republiken meistentheils zu Diktatoren ihre Zuflucht nehmen müssen, daß aber dann diese Diktatoren selbst zu mächtig werden, bey ihren Untergebenen sowohl als bey ihresgleichen großen Anhang finden, ihre Herrschaft behalten wollen und der Republik den Untergang bereiten. Endlich reizt die Herrschaft der Republiken, so gerecht und milde sie auch seyn mag, immerfort den Neid der Unterthanen und befriediget ihren Ehrgeiz nicht. Man

ist nicht gern von einem Herrn regiert, der aus vielen verschiedenen Köpfen zusammengesezt ist, besonders nicht von solchen die sich einzeln und persönlich nicht viel vor anderen auszeichnen; und weil, wie wir oben gesehen haben, die Bürger einer Republik fast alle ehrenvollen und einträglichen Aemter selbst bekleiden, so bleibt den Einwohnern des Gebiets desto weniger übrig. Daraus erfolget, daß die Republiken von ihren Unterthanen weit mehrere und gefährlichere Feindschaften als die Fürsten zu besorgen haben und nicht leicht auf eine so innige und fortdaurende Anhänglichkeit als diese lezteren zählen können, wie dieses durch die Geschichte fast aller herrschenden Republiken bestätiget wird. Innere Kriege sind aber den Republiken noch viel gefährlicher als den Fürsten, theils weil die unzufriedenen oder insurgirten Unterthanen durch ihre Privat-Verbindungen und Personal-Bekanntschaften leicht eine Parthey unter den herrschenden Bürgern selbst gewinnen können, welche immerhin mehr oder weniger die Maßregeln der übrigen lähmt; theils weil die einmal in Leidenschaft gebrachte Menge gewöhnlich viel heftiger als ein Individuum ist; zu sehr auf strenges Befugniß und eigene Macht vertrauend, jede wahre Klugheit als Schwäche verwirft und in der Folge dadurch nur desto schwächer oder kleinmüthiger wird; übrigens auch stets die nemliche Person bleibt, die Erbitterung länger beybehält und eben deßwegen weniger geeignet ist, das schwere Problem von der glüklichen Beendigung innerer Streitigkeiten aufzulösen, weder Hartnäkigkeit in unbedeutenden Nebensachen noch Schwäche in den Hauptsachen zu zeigen, die inneren Feinde nachdrüklich aber edelmüthig zu besiegen, sie zu trennen, einzelne oder nach und nach mehrere zum Abfall zu bewegen,

und am Ende durch andere Auskunftsmittel den Frieden auch in den Gemüthern herzustellen, ohne im Wesentlichen etwas von ihren Rechten verloren zu haben. Alle diese Gründe beweisen schon, daß die Republiken im Verhältniß gegen ihre Nachbaren und ihre eigenen Unterthanen zu Behauptung ihrer Macht und Herrschaft mit mehr Schwierigkeit als einzelne Fürsten zu kämpfen haben, und daß die Unabhängigkeit, als das höchste Gut, immer schwer zu erhalten ist.

Allein die größten Gefahren drohen den Republiken in ihrem Inneren selbst; denn das Verhältniß ihrer Bürger unter einander ist so künstlich und beruht auf so wandelbaren Fundamenten, daß gerade darin die den Republiken eigenthümlichen zerstörenden Principien liegen, die bey einem Fürsten niemals eintreten können. Sie sind auf ungefähr gleiche Kräfte und ein gemeinsames Bedürfniß gegründet, aber beydes ist nicht immer fortdaurend; ohne den Geist der Eintracht können sie nicht bestehen, aber jedermann sieht wie schwer derselbe zwischen gleichberechtigten in die Länge zu behaupten ist, [5] zumal wenn entgegengesezte wichtige Interessen ins Spiel kommen oder gar ein Theil der Bürger den anderen beleidiget, die doch zusammen nur einen Körper und eine Seele ausmachen sollten. Einen individuellen Fürsten kann man, eben weil er eine einzelne Person ist, im Wesentlichen nicht mit sich selbst entzweyen, aber unter einer Versammlung von Vielen ist Zweytracht und Erbitterung der Gemüther möglich, ja sogar leicht

5) Arduum semper eodem loci potentiam et concordiam esse. *Tac.* IV. Annal.

zu bewirken, und selbst bey den besten Gesinnungen nicht immer zu vermeiden. Sezt man auch voraus, daß man über den Zwek einig sey, welches bereits nicht immer der Fall ist: so sind die Ansichten über die Mittel verschieden, ja sogar oft einander entgegengesezt. Vergebens sagt man, jeder wolle das Beste des Vaterlandes, und es können auch beyde Partheyen von gleicher Liebe für dasselbe beseelt seyn; diese Gemeinsprüche helfen zu nichts; es reicht nicht hin im Allgemeinen zu behaupten, daß man das Gute liebe, man muß vorher wissen worin es bestehe. Nun hat der eine weitere, der andere engere Begriffe von dem was er Vaterland nennt. Jener z. B. denkt sich darunter das Land und das Gesez seiner Väter, den Inbegriff von Besizungen, Wohlthaten, Gesezen und Traditionen die von den Vätern auf ihn herabgekommen sind und die er hinwieder seinen Kindern überliefern will; dieser blos den Boden und die numerische Menge der darauf wohnenden Menschen; ein dritter nur die herrschende Genossenschaft oder gar seine besondere Classe oder Innung, und man hat zu allen Zeiten selbst einzelne Ehrgeizige oder Fanatiker gesehen, die ihre eigene Sache mit deren des Vaterlandes für identisch hielten und ihrem Eigennuz oder ihrer Herrschsucht fröhnten, indem sie der Republik zu dienen vorgaben oder vermeynten. Eben so verschieden sind die Begriffe von dem Nuzen des Vaterlandes; der eine hält ihm dieses der andere jenes für zuträglich, und je nach dem Zwek den man sich vorsezt, kann die nemliche Handlung bald nüzlich bald schädlich genennt werden. Um nur ein Paar Beyspiele anzuführen, so wird der eine die Ruhe und die Künste des Friedens als das höchste Gut rühmen, indeß ein anderer die Ehre der Republik nur durch den Krieg zu retten und

durch ihn allein den entnervten National-Charakter wieder herstellen zu können glaubt. Jener will die vollkommenste Unabhängigkeit des Vaterlandes und sucht die strengste, sogar naturwidrige Absonderung von fremden Fürsten und Völkern zur ersten Staats-Maxime zu machen, während dieser es für ehrenvoller und zuträglicher hält, mit äußeren Mächten in nähere Verbindungen zu treten und durch sie oder selbst durch geringe Dienstbarkeiten dem kleinen Staat mehr Schuz und Ansehen oder seinen einzelnen Bürgern persönliche Vortheile zu verschaffen. Der eine sucht Akerbau, Künste und Handel aller Art zu begünstigen, den National-Reichthum auf den höchsten Grad zu bringen, indeß ein anderer Einfalt der Sitten und wahre Zufriedenheit nur mit der Armuth oder höchstens mit der Mittelmäßigkeit vereinbar glaubt, Laster und Herrschsucht aber für die unzertrennlichen Gefährten des Reichthums hält. Cajus ist mehr oder weniger neuerungssüchtig, will veraltete oder fehlerhafte Einrichtungen und Gesezе nach seiner Meinung verbessern, mit den herrschenden Begriffen, Einsichten oder Thorheiten des Zeitalters gleichen Schritt halten, während Titius mit strengem Ernst über die Sitten der Väter wachet und in jeder Abweichung von alten Grundgesezen und Staats-Maximen den Ruin des Vaterlandes sieht. Bisweilen kömmt noch der Kampf der Doctrinen, der verderbliche Sektengeist hinzu, wo man über gar nichts mehr einig ist. Selbst die gemeinsame Anerkennung eines höchsten göttlichen Gesezes, welche zwar vieles entscheidet, die Vaterlandsliebe zügeln und leiten soll, und daher auch in Republiken nöthiger ist als anderswo, vermag nicht immer die Eintracht unter vielen zu erhalten; denn auch inner den Schranken der Gerechtigkeit und erlaubter Frey-

heit ist nach dem Gesichtspunkt der Klugheit eine unendliche Verschiedenheit von Meinungen möglich; es giebt gar keine Maßregel, keine Einrichtung, die nicht auf zweyen oder mehreren Seiten betrachtet und oft mit gleich guten Gründen in der einen Rükſicht für nüzlich, in der anderen für schädlich ausgegeben werden kann, um so da mehr als die Probe der Erfahrung erst hintennach kömmt und die Folgen gewisser Rathschläge sich nicht immer vorhersehen lassen. Wäre man endlich auch über den Zwek einverstanden, so entzweyt man sich über Mittel und Formen, über die Zeit, die Personen, die Art und Weise in welcher und durch welche gewisse Maßregeln ausgeführt werden sollen. Der eine will rasch, der andere langsam zu Werke gehen oder den schiklichen Zeitpunkt erwarten; jener will nichts nachgeben, dieser ist zu Verträgen und Conciliationen geneigt; jenem sind alle Mittel gut, diesem nur die gerechten und sanften. Weil aber dergleichen Streitigkeiten durch bloße Gründe nicht ausgemacht werden können, als deren jede Parthey gleich scheinbare für sich anzuführen hat, so vermißt man sich zulezt die Tiefen des menschlichen Herzens durchschauen zu wollen; es wird die Moralität der Andersdenkenden verdächtiget und jeder noch so gute oder gutgemeinte Vorschlag verkehrten Gesinnungen oder unlauteren Absichten, ja sogar dem Verrath des Vaterlandes zugeschrieben, der bisweilen wirklich vorhanden seyn mag, sehr oft aber nur eingebildet ist; die schäzbarsten Männer entfernen sich von einander und werden zu wechselseitiger Verleumdung und Verfolgung veranlasset. Im gewöhnlichen Zustand der Dinge treten zwar diese Inkonvenienze nicht leicht ein; der Drang der laufenden unbedeutenden Geschäfte nimmt alle Zeit weg, jedermann ist froh, wenn sie beendiget sind,

um zu seinen Privat-Geschäften oder Privat-Vergnügungen zurükzukehren, und die geringere Zahl unterwirft sich gern dem Ausspruch der größeren. Aber wenn zu jener Verschiedenheit der Meinungen noch ein besonders wichtiger Gegenstand hinzukömmt, der in der That auf das Wohl und Weh der Republik vielen Einfluß hat und in welchem die Minorität mit ihrem Anhang der Majorität nicht so leicht nachgiebt, wie z. B. ein Krieg oder ein Friedens-Vertrag, eine wesentliche Veränderung in der Staats-Verfassung oder die Vorliebe für irgend einen ausgezeichneten Optimaten u. s. w.: so entzünden sich die Leidenschaften auf einen fürchterlichen Grad; es entstehen Factionen und sich wechselseitig verfolgende Partheyen, die nirgends heftiger als in Republiken wüthen und die zulezt allemal den Untergang der Republik, d. h. ihre äußere oder innere Unterjochung nach sich ziehen, indem sie entweder die leichte Beute eines mächtigen, die Entzweyung benuzenden Nachbaren wird, oder sich in die Arme eines inneren siegenden Partheyhaupts wirft, und in seiner militärischen Alleinherrschaft die ersehnte Ruhe zu finden hofft.

Ein anderes schleichendes, aber tödtendes und in die Länge unvermeidliches Gift der Republiken ist die Erschlaffung des Gemeingeistes, sobald das ursprüngliche, alles zusammenhaltende Bedürfniß entweder nicht mehr gefühlt wird, oder befriediget ist. Wenn durch fanatischen ungeregelten Patriotismus, durch Zweytracht die gleichwohl noch inneres Leben anzeigt, die Republik am Entzündungsfieber stirbt, so geht sie hingegen mittelst Erschlaffung des Gemeingeistes durch Marasmus oder Fäulniß zu Grund, und jene falsche Einigkeit die nur

die Folge des Indifferentismus oder der Muthloſigkeit iſt, gleicht ſchon dem wirklichen Tode, jenem Frieden der nur im Grabe gefunden wird. Nun aber kann dieſe Gleichgültigkeit ſowohl durch allzulanges und geſichertes Glük als durch wiederholte Unfälle und durch ſolche Beſchwerden erzeugt werden, die mit keinen Belohnungen mehr begleitet ſind. Es mag die Communität urſprünglich ihrer eigenen Sicherheit wegen zum Widerſtand gegen fremde Bedrükung, oder für Handelsunternehmungen, oder zur Erfüllung irgend eines Gelübdes zuſammengetreten ſeyn: ſo löſet ſich allmählig dieſes Band ſobald der Zwek erreicht, der Friede nebſt der Freyheit errungen, der Reichthum erworben, das Gelübd erfüllet iſt, gleichgültig wird oder keinen Gegenſtand mehr hat. Alsdann bleiben in allen Republiken nebſt der Gewohnheit nur noch die gemeinſamen Güter, d. h. die äußeren Vortheile übrig, welche die Republik ihren Bürgern zur Befriedigung des Ehrgeizes oder zur angenehmen Erhaltung des Lebens zuwenden kann, und die zwar ein fortdaurendes und wichtiges, aber doch kein geiſtiges oder moraliſches Bindungsmittel mehr ausmachen. Das iſt ſchon kein Gemeingeiſt mehr, wenn man in dem gemeinen Weſen nur ſeinen eigenen Vortheil ſucht, und nur allein deßwegen ſeine Erhaltung wünſcht. In ſolchem Zeitpunkt wendet ſich jedermann ſo viel möglich nur dem Genuſſe zu, und es ſchleicht auch in Republiken jene Verderbniß ein, die ſtets mit dem höchſten Glük verbunden zu ſeyn pflegt, aber mit den republikaniſchen Pflichten und Beſchwerden noch viel weniger als in Monarchien beſtehen kann: z. B. Weichlichkeit, weil jede Entbehrung, jede Kraftanſtrengung Mühe verurſachet; allmählige Verachtung alter Tugenden, republikaniſcher Traditionen, Formen und Gebräuchen, die

ſtets an Beſcheidenheit und an eine gewiſſe Gleichheit erinneren; Eigennuz der ſeine Sache vorerſt insgeheim, ſodann öffentlich von der allgemeinen zu trennen beginnt; Sorgloſigkeit weil man das Wachen und Arbeiten ſcheut oder des Glüks lange ruhig genoſſen hat, und wähnt es ſolle von ſelbſt immer ſo fortdauern; Uebermuth der allemal vor dem Falle kömmt, auf eigene Kraft oder längſt verſchwundene Tugend pochet und in Republiken oft noch mehr als in Monarchien angetroffen wird u. ſ. w. 4) Man muß nicht glauben, daß die reichſten und begütertſten Bürger auch immer die meiſte Vaterlandsliebe beſizen, dem gemeinen Weſen am eifrigſten ergeben ſeyen, weil ſie, wie man zu ſagen pflegt, mehr zu erhalten oder zu verlieren haben. Natur und Erfahrung beweiſen im Allgemeinen eher das Gegentheil. Zwar giebt es auch hier ehrenvolle Ausnahmen; die Tugend findet ſich bisweilen unter allen Ständen, aber in der Regel wird die Gemeinſchaft mit anderen um deſto gleichgültiger, je weniger man derſelben zu bedürfen glaubt, je mehr die Privat-Exiſtenz durch eigene Mittel geſichert iſt. Opfer an Geld kann man von den ſehr reichen Bürgern allenfalls wohl noch erhalten, aber ſelten die viel wichtigeren Opfer des treuen und aufrichtigen Herzens, der Mühe und Anſtrengung, des Ausharrens, der Zeit, der Geſundheit, des Lebens ſelbſt wenn es nöthig iſt. Die gewöhnlichen Stellen und Aemter der Republik, welche gleichwohl eine Schule oder ein Uebungsmittel der Vaterlandsliebe ausmachen, ſuchen ſie nicht, weil ſie denſelben ihre Muße vorziehen: und ſelbſt die höchſten Stellen haben für ſie

4) Vergleiche über dieſe Gefahren allzulanger Ruhe auch in Monarchien B. III. S. 110 – 112.

oft keinen Reiz, wenn nicht entweder frühere Gewohnheit, hohe Tugend oder besonderer Ehrgeiz hinzukommen. Die häufigen Versammlungen, Arbeiten und Geschäfte werden ihnen lästig und beschwerlich, weil sie dem müßigen Genuß oder der Besorgung von Privat-Interessen viele Zeit wegnehmen, auch ihr Gegenstand gar nicht immer unterhaltend, der Beschluß selten den eigenen Wünschen gemäß ist. Uebrigens hat eine Genossenschaft von vielen immer etwas an sich, was den geheimen Stolz der mächtigeren Bürger beleidiget; man ist nicht gern zu oft mit Menschen vermischt, die an Rechten gleich, an Rang, Lebensart und äußerem Glük ungleich sind; die besitzenden eigenthümlichen Güter glaubt man unter anderen Verhältnissen eben so gut beyzubehalten oder in Zeiten von Gefahr gerade durch Nachgiebigkeit zu retten, und bald schleicht der Gedanke ein, daß man ohne das bürgerliche Gemeinwesen eben so gut, ja vielleicht noch mehr glänzen könnte; daß in großer Potentaten Dienst den ersten und vornehmsten Geschlechtern ein noch viel schönerer Weg zu Ehre, Macht und Ruhm eröffnet wäre, als wenn sie stets nach einer zweifelhaften, übel unterrichteten und wandelbaren Volksgunst buhlen müssen, die am Ende doch nicht viel zu geben vermag und durch Neid gequält auch wenig geben will. Daher hat auch die Geschichte von Rom und selbst von mehreren neueren Republiken bewiesen, daß großer Reichthum und lebendige Vaterlandsliebe gar nicht immer mit einander vereiniget sind. Die ganz armen Bürger, welche faktisch an den Versammlungen, Stellen und Aemtern keinen Theil haben, besitzen jenen Gemeingeist ebenfalls nicht; entweder beneiden sie das Glük der Vornehmen und sehen daher ihrem Sturze mit geheimer Schadenfreude zu; oder sie geben nur ihrem Nah-

rungs-Erwerbe nach und sind mit jedem Zustande zufrieden, der ihnen nur gesicherte Nahrung und Lebensunterhalt verschafft oder zu versprechen scheint. Die Tugend der wahren republikanischen Vaterlandsliebe ist seltener als man glaubt: am meisten wird sie noch bey den beglükteren Mittel-Classen angetroffen, die aber dennoch zur Aufrechthaltung ihres Ansehens oder ihres Wohlstandes der Republik nicht entbehren können, und es daher lebendiger fühlen, daß sie nur durch das Zusammenhalten mächtig werden und ohne das Gemeinwesen, welches sie hebt und trägt, weniger seyn, ja sogar bald in Dunkelheit herabsinken müßten. Daher ist es auch im Allgemeinen ganz richtig und der Natur gemäß, daß begüterter Mittelstand zur langen Erhaltung der Republiken der zwekmäßigste ist. Die Gleichgültigkeit oder die Erschlaffung des Gemeingeistes wird aber nicht nur durch allzuhohes und lang fortdauerndes Glük, sondern noch viel eher durch wiederholte Unfälle und oft mißlungene Plane herbeygeführt. Kleine vorübergehende Gefahren sind nöthig und nüzlich um die Kräfte zu üben, das Bedürfniß des Zusammenhaltens fühlen zu lassen, dem Gift der Sorglosigkeit und des einschleichenden Egoismus entgegen zu wirken; aber wiederholte Unfälle, bedeutende Verluste und Demüthigungen, besonders wenn sie durch schlechte Leitung herbeygeführt sind, erregen nicht blos zerstörende Zweytracht, weil jeder die Schuld dem andern beymißt, sondern bald darauf erschlaffende Gleichgültigkeit. Der Geist der Menge wird gebeugt, und man sieht sie bald in eben dem Maße verzagt und kleinmüthig, als sie vorher stolz und voll von Zuversicht gewesen. Bleibt auch die Existenz der Republik und ein Schein von Freyheit noch gerettet, so sind die täglichen Beschwerden,

welche ein solch krankes Gemeinwesen an Zeit, an Arbeit und anderen Aufopferungen von ihren Bürgern fordert, nicht so gering als man glaubt, und sie werden in die Länge den meisten lästig, sobald sie nicht mit Erfolg begleitet sind oder sobald die Republik sie nicht mehr mit Ehre und anderen Vortheilen belohnen kann. Wenn auch in Zeiten des Unglüks sich oft noch die schönsten Tugenden zeigen, so tritt hingegen auch die verborgne Schlechtigkeit hervor und findet mit colorirten Sophismen nur zu leichten Eingang. Muth, Anstrengung, Beharrlichkeit, Mäßigung seiner Bedürfnisse, Rükkehr zu alten Grundsäzen und Gesinnungen werden als Uebertreibung, Eigensinn und Schwärmerey ausgedeutet, während man Feigheit und Niederträchtigkeit als höhere Klugheit preiset, die Maximen seiner Feinde selbst als Rettungsmittel ansieht und so dem Verderben entgegenrennt, von dem man sich entfernen sollte. In solchen Zeiten ziehen sich die Friedliebenden allmählig von dem Sturme oder den Geschäften zurük, jeder sucht sich bestmöglichst aus dem Schiffbruche zu retten, wünscht Ruhe, um welchen Preis sie auch erkauft werden möge, und selbst die Weiseren müssen zulezt den Muth verlieren, wenn sie entweder in veränderten äußeren Verhältnissen oder in innerer Verderbniß oder in herrschenden falschen Grundsäzen und verkehrter Leitung kein Mittel mehr sehen die Freyheit der Republik oder ihre Existenz selbst aufrecht zu erhalten. Wo aber allgemeine Gleichgültigkeit eingetreten ist, und selbst die Weiseren sich zurükziehen oder nicht mehr gehört werden: da ist eine Republik, als ein künstliches Gemeinwesen, noch weit mehr als eine Einzelherrschaft ihrem Verderben nahe, und der geringste innere oder äußere Anstoß wird ihren Untergang vollenden.

Nicht minder gefährlich ist drittens den Republiken bald die allzugroße Verengung, bald wieder die allzugroße Erweiterung der herrschenden Genossenschaft, und eine von beyden Klippen ist in die Länge schwer zu vermeiden. Ein fürstliches Geschlecht hat dieses Inkonvenient auch nicht zu befürchten; hier gehört die Macht und vollkommene Freyheit immer nur Einem. Auf ihn folgt sein natürlicher oder durch Successions-Ordnung bestimmter Erbe, und wenn auch der Mannsstamm abgeht, so finden sich durch die früheren Heyrathen der Weiber und ihre männlichen Nachkommen stets andere rechtmäßige Ansprecher. Eine Communität von vielen hingegen hat keine natürlichen Erben, und dennoch sterben nicht nur Individuen, sondern ganze Geschlechter aus; allmählig würde sie auf wenige Mitglieder oder gar auf ein einzelnes zusammenschmelzen, mithin in ein Fürstenthum übergehen, und unter den zulezt überbleibenden wenigen Geschlechtern oder Individuen müßten nothwendig bald zerstörende Streitigkeiten eintreten, weil nach der Natur der Sache hier jeder gleich berechtiget ist, und die Collisionen zu häufig oder zu bedeutend würden. Also muß jede Republik von Zeit zu Zeit neue Bürger oder Mitglieder annehmen; aber das zu viel und zu wenig ist beydes gefährlich, und das rechte Maß schwer zu beobachten, weil die Natur hier keine Zahl bestimmt hat. Wird die Genossenschaft zu sehr verengt, so schwächt sie dadurch schon sich selbst, und kann ihre Freyheit nicht leicht behaupten, zumal ein großer Theil ihrer Macht nicht blos auf äußeren Gütern, sondern auch auf der Zahl und dem Ansehen zufriedener und unter sich einiger Bürger beruht. Auf der anderen Seite erwekt sie auch noch viel mehr den Neid und die Mißgunst der übri-

gen Landes-Einwohner, der Einsaßen, der begüterten Unterthanen u. s. w., welche sonst die Aufnahme und Theilnahme hoffen konnten; ihre Wurzeln sind weder fest noch ausgebreitet, in Stürmen und Gefahren hat sie wenig Hülf und ausharrende Treu zu erwarten. Bey einer zu geringen Anzahl von Bürgern fände die Republik auch zu vielen wichtigen Geschäften die nöthigen Fähigkeiten und Kenntnisse nicht immer in ihrem Schooß, und außer demselben darf sie solche nicht wohl suchen, theils weil sie von denen, die nicht Mitgenossen sind, selten auf treuen Eifer zählen könnte, theils weil es eine Herabwürdigung ihrer selbst wäre, zu solchen Geschäften keine tauglichen Subjekte in ihrer Mitte zu besizen. Endlich ist auch der Friede und die Eintracht unter gar zu wenigen schwer zu erhalten; wo die Zahl der Nebenbuhler klein ist, da will jeder allein herrschen, und die Uebermacht eines Einzelnen findet weniger Hindernisse sich festzusezen; daher es nöthig ist, daß in jeder wohlgeordneten Republik eine selbstständige und dennoch durch Zahl und Gewicht bedeutende Masse die Leidenschaften der besonders hervorragenden mächtigen Bürger oder Partheyhäupter im Zaum halte, bisweilen gleichsam ein höheres Richteramt ausübe, und wenigstens in den wichtigsten Fällen der Wahrheit und der Gerechtigkeit den Sieg verschaffe. Geht man aber zu dem anderen Extrem über, wird die Genossenschaft allzusehr erweitert, oder sogar gesezlich auf alle Einwohner eines Landes ausgedehnt, so verliert sie auch allen Werth, und es ist das sicherste Mittel den Gemeingeist zu vernichten und allgemeine Gleichgültigkeit hervorzubringen. Das ermunternde und belebende Gefühl der Ehre besteht nur in der Auszeichnung, in einem Vorzug, den nicht jedermann besizt. Nun aber ist eine Genossen-

schaft, an der jeder, auch der geringste und schlechteste, ohne Verdienst, ohne Aufnahm von Seite der früheren Genossen, Theil hat, keine Ehre, keine Auszeichnung mehr, und sie kann auch nicht mehr allen ihren Bürgern jene Vortheile und Belohnungen zuwenden, welche die Lasten und Beschwerden eines Gemeinwesens ersezen, den treuen Pflichteifer selbst ermuntern müssen. Durch eine solch unbillige widernatürliche Erweiterung werden die alten Genossen verdrängt, in ihren wohlerworbenen Rechten beleidiget, dadurch erbittert, und aus Freunden in Feinde der Republik umgestaltet. Die Traditionen der Väter verschwinden und machen einer Menge widersprechender Meinungen und zerstörender Neuerungen Plaz, indem die große Masse der neu eingedrungenen Bürger unmöglich jene angeerbten Kenntnisse, Gefühle und Gewohnheiten haben kann, die zur Erhaltung der Republik und zur Führung ihrer Geschäfte nöthig sind. Endlich ist es eben so wenig möglich in einer allzuzahlreichen Genossenschaft den Frieden und die Einigkeit lange Zeit hindurch zu erhalten. Ihre Mitglieder kennen einander nicht und können also auch zu einander kein gegründetes Zutrauen haben, vielmehr muß nothwendig zwischen ihnen Neid und Mißtrauen entstehen. Dabey werden auch die Interessen und Bedürfnisse zu verschieden und zu ungleich, als daß da ein reelles Band der Eintracht möglich wäre. Was den einen nüzt, schadet den anderen, ein Theil des Gebiets wird dem anderen aufgeopfert, und keine Dekrete vermögen gleich zu machen, was die Natur ungleich gemacht hat. Es kann nicht aus jedem Haufen von Menschen ein zusammenhängender, wohlgeordneter Körper werden. Da entspinnen sich also feindselige Faktionen und Partheyungen, vielleicht bürgerliche Kriege,

welche entweder die Auflösung der Republik oder eine widernatürliche Verengung derselben herbeyführen, wobey, der theoretischen Gleichheit ungeachtet, die einen genießen, die anderen entbehren, jene allein herrschen und diese dienen müssen; ein Zustand, der abermal nicht in die Länge dauern kann, sobald die Verschiedenheit nicht auf natürlichen Verhältnissen, mithin nicht auf einem Princip der Gerechtigkeit beruht. Auch beweiset die ganze Geschichte, daß viele Republiken und städtische Gemeinden blos durch Aufnahm allzuvieler Bürger zu Grund gegangen sind, und es hat schon Aristoteles dießorts die Beyspiele der Achäer in Sybaris, der Thurier, der Byzantiner, deren von Antissa auf der Insel Lesbos, von Messina, von Syrakus, von Amphipolis u. s. w. angeführt, wo bald die alten und ursprünglichen Bürger von den neu herbeygerufenen Fremden verjagt wurden, bald diese hinwieder von jenen neuerdings vertrieben oder ausgestoßen werden mußten, und ohne diese Trennung der Friede schlechterdings nicht beybehalten werden konnte. 5)

Was aber jede Republik am meisten zu fürchten hat, ist die Uebermacht einzelner Bürger und die aus derselben fließende Leichtigkeit der Usurpation, besonders in hohen, mit vieler Gewalt versehenen Stellen und Aemtern. Communitäten und Republiken sind auf ungefähr gleiche Kräfte und Glüksumstände gegründet, wenigstens in dem Grade, daß kein Bürger unmittelbar von dem anderen abhänge oder in seinem direkten Dienste stehe. 6)

---

5) Aristot. Polit. L. V. c. 3. Uebersez. von Garve. B. I. S. 402 — 404.

6) Vergl. oben S. 12.

Nun aber daurt dieſes ſeltene Verhältniß in die Länge niemalen fort, und es treten allmählig andere an Plaz, welche das Societäts-Verband vorerſt in ein unmerkliches, zulezt in ein vollendetes Dienſt-Verband umſchaffen. Die Natur hat einmal die angebornen Kräfte, und dadurch die erworbnen Glüksgüter der Menſchen ungleich geſchaffen. Die erſteren ſind ihnen bald in geringem, bald in hohem Maße zugetheilt; die lezteren können mehren oder minderen, ſie bleiben keinen Augenblik die nemlichen, und gleichwie die einen durch eigene Schuld oder durch Unglük in Dürftigkeit, Armuth und Dienſtbarkeit verſinken, ſo iſt es auch unmöglich die zunehmende Macht und das natürliche Uebergewicht von anderen zu hindern, wofern man nicht der Tugend oder dem Verſtand ihre Belohnung rauben, ſelbſt über zufälliges Glük gebieten und jeden Augenblik die Gerechtigkeit beleidigen will. So lang zwar irgend eine individuelle Privatmacht nicht übermäßig anwächst, ſo daß ſie wenigſtens nicht offenbar und fortdaurend über alle anderen hervorraget, ſo hat ſolches freylich nicht viel zu bedeuten; der Tod, die Erbstheilungen, die Rivalität von anderen gleichberechtigten und oft nicht minder begüterten, die Macht der Gewohnheit ſelbſt ſtellen ſtets das Gleichgewicht wieder her, und wenn auch Einzelne dienen oder abhängig ſind, ſo wird das republikaniſche Verhältniß durch andere behauptet. Wenn aber ein ſolch einzelner Bürger, als Haupt eines ohnehin angeſehenen Geſchlechtes durch fortdaurende Oekonomie mehrerer Generationen, durch kluge und glüklich ausgefallene Unternehmungen, durch glänzende Heyrathen, reiche Erbſchaften, fremder Fürſten Gunſt oder andere glükliche Zufälle zum Beſiz von ſehr anſehnlichen Gütern oder ungeheurem Geld-Reichthum

gelangt und geraume Zeit hindurch behauptet, so daß mit der reellen Ueberlegenheit sich noch die allgemeine Anerkennung derselben vereiniget; wenn er durch die Menge seiner Schuldner und seiner Privatdiener, die ihm mittelbar oder unmittelbar ihren Wohlstand verdanken, durch die Verzweigungen seiner in die angesehensten Geschlechter verheyratheten Familie u. s. w. sich sowohl unter den Bürgern als den Unterthanen der Republik eine zahlreiche Clientel erwirbt; wenn er dabey etwa noch in mächtigen Verbindungen und Verwandtschaften mit fremden Fürsten steht, von ihnen Lehen trägt, oder Aemter erhalten hat; wenn er überdieß angenehme und überlegene Eigenschaften des Geistes und Charakters besizt, und, was gewöhnlich der Fall ist, zugleich die ersten Ehrenstellen der Republik bekleidet, ihren Berathschlagungen vorsteht, ihre Truppen commandirt, folglich anvertraute Macht mit seiner eigenen vereiniget, jene zum Vortheil von dieser benuzt, oder diese unter der Firma von jener verbergen und äußerlich rechtfertigen kann: so ist es nach dem Drang der Natur beynahe unvermeidlich, daß eine solche Republik nicht bey dem ersten äußeren Anstoß in eine vollendete Einzelherrschaft übergehe, und, was vorher nur faktisch bestand, für die Zukunft zur Regel werde. In allen Berathschlagungen wird der übermächtige Bürger die Mehrheit der Stimmen für sich haben, oder auch ohne dieselbe seinen Willen durchsezen können, und wenn auch einzelne Unabhängige noch widerstreben und die durch veränderten Sachverhalt unmöglich gewordene Freyheit zu behaupten suchen, so stehen sie isolirt, werden als Störer der Eintracht, wo nicht als Feinde der Republik angesehen, und im ersten Kampfe leicht besieget, oder zu gleicher Unterwürfigkeit gezwungen. Besonders droht den Republiken

solche Gefahr der Usurpation von Seite ihrer eigenen kriegerischen Befehlshaber, zumal wenn sie Siege erfochten, und in dieser Rüksicht der Republik Dienste geleistet haben. Nicht allein werden gewöhnlich zu dergleichen Stellen nur solche Bürger erhoben, die durch Geburt und das Ansehen ihres Geschlechts, durch Güter, bekleidete Aemter, Verwandtschaften und Freunde, wie auch durch persönliche Eigenschaften bereits ausgezeichnet sind, und einen großen Anhang in dem Rath der Republik besizen, sondern wenn sie dabey noch das Commando der Armee eine Zeitlang mit Erfolg geführt, und sich das Zutrauen, die Liebe ihrer aus Mitbürgern oder Fremden bestehenden Truppen erworben haben: so können sie sich an die bürgerliche Gleichgültigkeit nicht mehr gewöhnen, jeder Widerspruch erscheint ihnen als Feindschaft oder als Ungehorsam und sie suchen stets die einmal ausgeübte Herrschaft mehr oder weniger zu behalten. Zur Ausführung eines solchen Vorhabens bedarf der siegreiche Anführer auch nicht immer Gewalt und Unterdrükung anzuwenden; die Bereitwilligkeit seiner Anhänger kömmt ihm zuvor, oft wird er noch von ihnen dazu ermuntert und angetrieben. Denn so wie während dem Krieg der Commandirende sich an Herrschaft gewöhnt, so gewöhnen sich hinwieder die Truppen und untergeordneten Befehlshaber an Gehorsam und Dienstbarkeit, deren Loos gar nicht immer so beschwerlich ist, und überdieß noch mit dem Schein von Ruh und Ordnung beschöniget wird. Gehorchen und sich unterwerfen muß man immer, dem größeren Haufen einer Republik so gut als einem Einzelherren. Alle diejenigen also, welche nicht von einem höheren lebendigen Pflichtgefühl für die Rechte der bestehenden Communität durchdrungen sind, sondern blos für

ihre Person Ehre und Reichthum, steigende Macht und Freyheit wünschen, befinden sich gar viel besser bey der treuen Ergebenheit an ein mächtiges Haupt, das man sieht und welches die geleisteten Dienste anerkennt, als bey der fruchtlosen Aufopferung für ein Gemeinwesen, das man nicht sieht, das kein Herz hat und nichts von Gegenliebe weiß, weil man ihm nur dienen kann, indem man die Leidenschaften und die Privat-Interessen seiner sichtbaren Mitglieder beleidiget. Wenn übrigens durch die Uebermacht des einzelnen Bürgers das Communitäts-Verband nur noch in der Erinnerung oder auf dem Papier besteht, in der That aber ganz andere Verhältnisse eingetreten sind, so behauptet die Natur ihr Recht gegen blos geschriebene Gesetze; es ist für eine solche Republik keine Rettung mehr möglich, und bey der ersten Gelegenheit wird ein kurzer Kampf gegen wenige Widerstrebende hinreichen, um diese Republik vollends in ein Fürstenthum umzuwandeln, es sey nun daß die früheren Formen und Redensarten einstweilen noch beybehalten, oder aber auch diese aufgehoben werden, und das zerrüttete Gemeinwesen auch dem Namen nach in ein Privatwesen übergehe. Dergleichen aus gestürzten Republiken entstandenen Alleinherrschaften müssen auch ihrer Natur nach immerhin unbeschränkt und despotisch seyn, theils weil sie mit den Privat-Rechten des neuen Herrschers noch alle diejenigen vereinigen, welche die Republik, als solche, über ihre Mitbürger ausgeübt hatte, theils weil sie den Charakter der Usurpation, oder einer Art von Eroberung an sich tragen, folglich den Argwohn gegen die früher gleichberechtigten beybehalten, und wenigstens einen Theil derselben als geheime Feinde ansehen müssen.

Daher beweiſet auch die ganze Geſchichte, daß faſt alle entzweyte Republiken, welche nicht die Beute fremder Eroberer wurden, am Ende einer ſolchen inneren Eroberung, der Präpotenz eines einzelnen Bürgers unterlagen, und entweder von Demagogen, oder von ihren eigenen ſiegreichen Feldherren geſtürzt worden ſind. Ariſtoteles hat bereits dieſe Bemerkung gemacht, [7] und in der alten Geſchichte liefern Dionyſius und Agathokles in Syrakus, Piſiſtratus in Athen, Machäus, Hanno und Hamilkar in Carthago die Beweiſe dazu. Die Römiſche Republik ward bekanntermaßen von ihren eigenen Feldherren, beſonders von Julius Cäſar und Octavian, zu Grunde gerichtet. Ihre Fortdauer war unmöglich, ſobald einzelne Bürger ſo mächtig wurden, daß ſie dem Senat Schreken einflößen, aus eigenem Vermögen Armeen anwerben und bezahlen konnten, oder in den Provinzen über große Länder herrſchten, wo die ihnen anvertraute Armee nur ihren Anführer kannte und bey den in Rom ſelbſt herrſchenden Zerwürfniſſen und Zerrüttungen auch nicht mehr wußte, wem ſie ſonſt zu gehorchen habe. [8] Das nemliche war das Loos faſt aller Italieniſchen Städte und Republiken des Mittelalters. Magnaten und Heerführer, große für ſich ſelbſt beynahe unabhängige Edelleute hoben ſich dort zur Alleinherrſchaft empor. Cromwell machte der Engliſchen Parlaments-Corporation, Buonaparte der Franzöſiſchen Sophiſten-Republik ein Ende. Die Niederländiſche Republik konnte in die Länge unmöglich ſtehen bleiben, neben dem Haupt

7) Polit. V. c. 5. Ueberſez. von Garve. B. I. S. 415.

8) Vergl. hierüber auch *Montesquieu*, de la décadence des Romains, p. 82. und Albr. von Haller Fabius und Cato. Edit. von Carlsruh, S. 140.

eines Fürſtenhauſes, welches den vorzüglichſten Antheil an der Erwerbung der Unabhängigkeit genommen, durch eigene Privat-Güter übermächtig, mit allen Europäiſchen Potentaten verwandt und befreundet war, und dem dabey noch geſezmäßig das erbliche Commando der republikaniſchen Flotten und Armeen nebſt der Ernennung aller daherigen Stellen zukam. Früher oder ſpäter mußte ſich der wechſelſeitige Kampf entweder mit einer fremden Eroberung, oder zum Vortheil der Alleinherrſchaft enden, und man kann richtig vorausſehen, daß ähnliches Schikſal mit der Zeit auch die Amerikaniſchen Republiken treffen wird.

Nimmt man nun endlich zu allen dieſen den Republiken eigenthümlichen Gefahren noch den Einfluß fehlerhafter, ausgearteter oder vernachläßigter Statuten und Conſtitutions-Geſeze, den Zwang in die Geſellſchaft, allzuleichtſinnige Aufnahmen oder ungerechte Ausſchlieſſungen, einſeitige, unregelmäßige Zuſammenberufungen, Mangel an Vorſicht, aus Menſchenfurcht, oder aus übermäßigem Zutrauen gegen die ausgeſchoſſenen Vorſteher; allzubindende Geſeze; fehlerhafte Wahlformen, welche oft den würdigſten ausſchließen, dagegen aber Untreu und Unfähigkeit an die Spize bringen; ſchlechte Deliberations-Formen, welche den Fortgang aller Geſchäfte lähmen und die beßten Rathſchläge unnüz machen; üble Abtheilung der Funktionen zwiſchen der oberſten allgemeinen Verſammlung und den dirigirenden Räthen, daherige Colliſionen und wechſelſeitiges Mißtrauen; den Neid und die Leidenſchaften der Optimaten oder der verſchiedenen Bürger-Claſſen unter einander, welche ſtets ihre eigene Privat-Macht und Privat-Freyheit auf Unkoſten der gemein-

samen zu erweiteren streben; lauter Umstände welche die Einigkeit, mithin die Kraft mindern, oder gar der Gesellschaft selbst, als dem herrschenden Subjekt, die Auflösung drohen: so ergiebt sich daraus das allgemeine Resultat, daß die Republiken in der Regel nicht so lange dauern können als die Fürstenthümer, und eben dieses wird auch durch die Geschichte aller Zeiten und Länder bestätiget. Als bloße Communitäten bestehen sie freylich oft sehr lange, sowohl vor als nach der errungenen Independenz, eben deßwegen weil sie nicht aussterben, und weil ihre Verborgenheit selbst sie vor gefährlichen Feindschaften rettet. Aber als unabhängige Communitäten ist ihr Lebensziel gewöhnlich viel kürzer, und zulezt gehen sie allemal in eine militärische Alleinherrschaft über, oder werden von mächtigen Potentaten unterjochet. — Carthago soll, von der Königin Dido an zu rechnen, 744 Jahre bestanden haben; allein seine älteste Geschichte ist in Dunkel gehüllt, und man weiß nicht genau, wann eigentlich die Republik angefangen hat. Athen dauerte von Solon bis auf Philipp von Macedonien, oder höchstens bis auf Antipater, 272 Jahre. Sparta war weniger eine Republik als ein Königreich unter zwey erblichen, wiewohl beschränkten Königen. Die Meteore der Griechischen Colonien können nicht für unabhängig gerechnet werden; sie waren fast immer den Lydischen, Persischen und Macedonischen Königen dienst- oder zinsbar. Rom daurte als Republik von der Vertreibung der Könige bis auf Julius Cäsar 465 Jahre, aber schon geraume Zeit vorher war es von Diktatoren beherrschet und durch bürgerliche Kriege zerrüttet. Die Freyheit der meisten Italienischen Städte des Mittelalters verschwand sehr geschwind. Genua errang seine Unabhängigkeit im Jahre

1528 und verlor sie 1797, folglich nach 269 Jahren; Venedig hingegen behielt Existenz und Freyheit 1343 Jahre, ein Beyspiel das seinesgleichen in der Geschichte nicht findet, und blos durch die glükliche Lage jener Stadt möglich gemacht wurde. — Die Unabhängigkeit der Schweizerischen Städte und Länder kann höchstens von dem Zeitpunkt an gerechnet werden, wo sie ihren Bund gegen Kaiser und Reich behauptet hatten, und dieser sie nicht mehr zum Gehorsam zwingen konnte, also ungefähr von 1356 oder 1371 bis 1798, 442 oder 427 Jahre. Förmlich und diplomatisch anerkannt ward sie bekanntermaßen erst durch den Westphälischen Frieden 1648. Die vereinigten Niederlande dauerten von der Utrechter Union bis 1795; — 207 Jahre. Schnell vergiengen die widernatürlichen Revolutions-Republiken unserer Tage, und wie lange die wenigen noch bestehenden, in ihrem Innern auf widersprechenden Fundamenten ruhenden Republiken dauren werden, mag die Zeit lehren; doch ist ihnen, allem menschlichen Anschein nach, ein viel kürzeres Lebensziel als jenen ersteren bestimmt.

Zwey innere Keime der Zerstörung sind die allgemeinen und natürlichen Gründe dieses früheren Untergangs der Republiken. Der eine daß sie nicht ein Produkt der Natur, sondern nur ein Werk der Menschen sind und einer künstlichen Einrichtung bedürfen, die entweder von Anfang her fehlerhaft ist, oder allmählig ihre Zwekmäßigkeit verliert, ausartet und vernachläßiget wird; der andere daß, gleichwie in allen Communitäten, jeder Bürger nebst dem gemeinsamen Interesse noch sein eigenes Privat-Interesse hat, und unter Umständen das leztere dem ersteren vorgezogen werden kann, während hingegen

bey einem Einzelherren gar kein ſolcher Widerſtreit möglich iſt. Sobald z. B. Kriege zu führen, Laſten zu ertragen, wichtige, ſchwierige, undankbare Geſchäfte zu beſorgen ſind, ſo müſſen die einzelnen Bürger ſelbſt kämpfen, zahlen, arbeiten, ohne daß ſie dafür Belohnung oder andere Vortheile erhalten; alle Reformen können nur auf ihre Unkoſten bewerkſtelliget werden, ſie leiden durch Erhöhung der Einnahmen wie durch Beſchränkung der Ausgaben; mit einem Wort die Privat-Macht und die Privat-Freyheit des einzelnen Mitglieds ſtehen beynahe in beſtändiger Colliſion mit der Macht und der Freyheit des unſichtbaren Gemeinweſens, und das Leben eines wahren Republikaners iſt nur eine Schule endloſer, größtentheils einſeitiger Aufopferungen. Wie ſchon oben bemerkt worden, ſo iſt großer Privat-Reichthum gar nicht immer mit Vaterlands-Liebe vereiniget; allzu unabhängige, anſcheinend geſicherte individuelle Exiſtenz macht im Gegentheil die Genoſſenſchaft ſelbſt gleichgültig und ihre Beſchwerden läſtig; bey langer ungeſtörter Ruhe wird das Bedürfniß der Einigkeit und des Zuſammenhaltens nicht mehr gefühlt, und die menſchlichen Leidenſchaften finden ihren Spielraum nur noch im Inneren des Gemeinweſens ſelbſt; der Neid unter Gleichen, der Gegenſaz der Anſichten und Abſichten bringt zerſtörende Faktionen hervor; Arbeitſamkeit und Patriotismus verſchwinden, an ihren Plaz treten nur Hang zum Vergnügen oder ſinnlicher Genuß, Weichlichkeit, Eigennuz, Sorgloſigkeit und jener Stolz, der Vorbot alles Verderbens, ſo daß auch hier, gleichwie in Monarchien,[9] die Epoche des höchſten Glüks zugleich wieder den Anfang des Verfalls ausmacht.

9) Vergl. B. III. S. 110–113.

Neunzehntes Capitel.

Makrobiotik oder Staatsklugheit der Republiken.

I. Insofern sie unabhängige Grundherren sind, haben sie manche Klugheits-Regeln mit den Fürsten gemein; doch sind mehrere derselben bey einer kollektiven Person theils unnöthig, theils unmöglich.

II. Entwiklung jener Aehnlichkeit und dieser Modificationen in Absicht auf

1. die Successions-Ordnung und die gute Wirthschaft;
2. die Auswahl der Beamten;
3. das moralische Ansehen;
4. den kriegerischen Geist. Schwierigkeiten der Kriegführung. Nothwendigkeit und Gefährlichkeit der Dictaturen.
5. der Streitigkeiten mit ihren Unterthanen. Kollektive Herrschaften sind fast immer unangenehm. Daherige absolute Nothwendigkeit eines milden Regiments.
6. In Absicht auf die Verhältnisse mit äußeren Fürsten. Zu Negotiationen sind die Republiken gewöhnlich ungeschikt.

Alle freyen Communitäten sind Fürsten und Republiken zugleich; unabhängige Grundherren auf der einen, Gemeinden oder Genossenschaften auf der anderen Seite, und dieses doppelte Verhältniß macht auch ihre Staatsklugheit unendlich schwieriger und verwikelter. Sie läßt sich jedoch wieder auf das allgemeine Princip zurükführen, in ersterer Rükficht die Macht, auf welche die Herrschaft gegründet ist, zu behaupten und regelmäßig auszuüben, in lezterer aber den Geist der Einigkeit und die Gleichheit der Rechte unter ihren Bürgern oder Mitgenossen möglichst aufrecht zu erhalten.

In ihrer Eigenschaft als Grundherren oder kollektive Fürsten haben also die Republiken oder freyen Communitäten manche Erhaltungs-Mittel mit den Patrimonial-Fürsten gemein; doch versteht es sich von selbst, daß die veränderte Natur des herrschenden Subjekts mancherley Modificationen hervorbringt, und die Anwendung mehrerer für Einzelherren sehr wesentlicher Regeln theils unnöthig, theils unmöglich macht. So z. B. kann hier kein Recht der Erstgeburt, keine Thronfolgs-Ordnung Plaz haben. Die Genossenschaft bleibt stets die nemliche Person, sie stirbt nicht aus, theilt mithin ihr Gebiet nie unter leibliche Erben, und die Stelle der Successions-Ordnung wird durch kluge Wahlformen, und so weit es nöthig ist, durch Aufnahme neuer Bürger vertreten. — Gute, verständige Wirthschaft, ungeschwächte Beybehaltung der Territorial-Güter und der finanziellen Hülfsmittel ist den Republiken eben so sehr zu empfehlen als einem Einzelherren, ja beynahe noch mehr als lezterem, weil sie nur durch wenig fordern und viel geben die kollektive Herrschaft erträglich machen und den Neid entwaffnen können. Republiken haben auch hierin einen Vortheil vor den Fürsten, da sie, wie schon anderswo bemerkt worden, weniger Bedürfnisse, mithin auch weniger Reiz und Veranlassung zu großen Ausgaben haben, und daher im Allgemeinen selten verschwenderisch sind. Anständiges Vermögen, das für die Ausgaben hinreicht, und mittelst eines vorräthigen Noth- und Ehren-Pfennings auch irgend ein außerordentliches Bedürfniß ohne Anstrengung auszuhalten vermag, ist für ihre Existenz wie für ihr Ansehen nöthig; aber großer Reichthum eher gefährlich, theils weil er innere Verderbniß begünstiget, theils weil er den Neid benachbarter Potentaten reizt und

mancherley Zumuthungen veranlaſſet, denen nicht immer zu entweichen iſt. Veräußerung von Domainen iſt den Republiken eben ſo nachtheilig als den Fürſten, um ſo mehr als die kollektive Herrſchaft, wenn ſie nicht auf dem Beſiz von Grundeigenthum beruht, unangenehmer als jede andere iſt; was aber große und drükende Schulden betrifft, ſo erregen ſie zwar keinen Neid, ſind aber doppelt gefährlich, theils weil eine Republik weder mit Gewalt noch mit gutem Willen, ſo leicht als andere Fürſten, Auflagen von ihren Unterthanen erheben kann, theils weil die Mitglieder des Souverains dieſe Auflagen ſelbſt bezahlen müſſen, folglich für ihre Perſon nichts dabey gewinnen, und endlich weil Schulden auf die Daur ein ſchlechtes Band des Zuſammenhaltens ſind, eine Solidarität, von der ſich jeder ſo bald als möglich zu befreyen ſuchet.

Daß eine Republik treue, fähige, eifrige und durch ihr äußeres Benehmen gefällige Beamte in ihren Dienſt aufnehmen, und dadurch dasjenige, was wir die Inſtrumental-Macht nannten, zu erhalten und zu vermehren ſuchen müſſe, [1] verſteht ſich abermal von ſelbſt; es iſt ihnen ſogar noch nothwendiger als den Einzelherren, weil die kollektive Perſon beynahe gar nichts ſelbſt thun kann. Zwar ſcheint die Erreichung jenes Zweks den Republiken durch mancherley Umſtände erleichtert. Sie halten überhaupt weniger Diener; ſie können eher auf Treu, Uneigennüzigkeit und thätigen Eifer zählen, weil die Geſchäfte hier großentheils von den Mitgliedern des Souverains beſorget werden, welche die Vortheile des guten Erfolgs

1) B. III. Cap. 47.

mitgenießen, und daher das gemeinsame Interesse zugleich als das Ihrige betrachten. [2]) Aber auf der anderen Seite sind die Republiken auch in ihrer Auswahl weit mehr als die Fürsten beschränkt. Höhere Beamte dürfen sie aus politischen Gründen, die wir seiner Zeit erörtern werden, nicht außer ihrem Kreise wählen, und auch die Auswahl unter den Bürgern ist wegen dem Einfluß mächtiger Empfehlungen, fehlerhafter Wahlformen und der Gleichgültigkeit vieler Wähler selbst oft einer Art von Glüksspiele unterworfen. Die Zeichen persönlicher Liebe und Achtung, welche von Seite eines Fürsten so viel zum Diensteifer der Beamten beytragen, können von Seite einer Communität, als einer unsichtbaren Person, nicht statt finden, und ihre einzelnen Mitglieder sind oft weit entfernt, die geleisteten Dienste zu kennen und zu würdigen. Beförderungs-Mittel giebt es in Republiken wenige, zumal für diejenigen Beamten, welche nicht aus der Classe der Bürger genommen sind, und glänzende Belohnungen sind noch weniger möglich, theils weil hier weder Hofämter, noch Armeen, noch Titel und Orden vorhanden sind, theils weil die republikanischen Maximen ihnen stets entgegenwirken, und auch die außerordentliche Auszeichnung eines einzelnen Bürgers oder Unterthans in Republiken allerdings gefürchtet werden muß. Der Diensteifer ihrer Beamten kann also bey den Bürgern nur durch wirklichen, mit Ehre und Nuzen verbundenen auf ihre Kinder forterbenden Antheil an dem gemeinen Wesen, bey den Unterthanen aber durch sichere Fortdaur des Dienstes, durch hinreichendes, ungeschmälertes, unbeneidetes Auskommen, und, wie wir bald zeigen wer-

2) Vergl. oben S. 258.

den, bey den höheren Classen vorzüglich durch mögliche Aufnahm in die herrschende Genossenschaft selbst erhalten werden.

Eine Republik muß drittens allerdings auch durch den Besiz und die Aeußerung jeder Art von nüzlicher Ueberlegenheit auf Behauptung des höchsten Ansehens in ihrem Land, der freyen moralischen Ehrfurcht von Seiten ihrer Unterthanen bedacht seyn; 3) aber die Natur der Dinge bringt es mit sich, daß dieses Ansehen hier nicht durchaus auf den nemlichen Fundamenten, wie bey Einzelherren, beruhen kann. Denn die Communität, als eine unsichtbare Person, vermag nicht durch äußeren Glanz zu imponiren, sie hat weder prachtvolle Wohnungen, noch zahlreiche Dienerschaft, noch kostbare Tafeln; sie lebt nur in ihren Versammlungen und beschäftiget sich außer denselben mit nichts; sie geht in keine Gesellschaften, sie reitet und fährt nicht, sie treibt weder Jagd noch andere Vergnügungen. Höchstens kann sie etwa bisweilen durch einen feyerlichen Aufzug, durch eine besondere Kleidung u. s. w. ihre Existenz dem Auge der Menschen darstellen, oder durch schöne, sich vor allen Privathäusern auszeichnende öffentliche Gebäude und durch gemeinnüzige, wohlbesorgte Anstalten auf ihren Reichthum, ihren Verstand und ihre guten Gesinnungen schließen lassen. Ihr Ansehen muß daher vorzüglich auf die Einigkeit ihrer Mitglieder, welche die Idee der Macht erhöht, auf verständige, kraftvolle Entschlüße, auf regelmäßige, ehrenfeste Formen, auf eine gewisse Stabilität aller Dinge, besonders aber auf die Eigenschaften und Tugenden ihrer

3) Vergl. B. III. Kap. 48.

Bürger und Magistraten gegründet seyn. Eintracht unter einander, Liebe zu dem Gemeinwesen, Wohlstand oder gesichertes anständiges Auskommen, welches den Adel des Charakters und persönliche Uneigennüzigkeit begünstiget, eine gewisse Ehrbarkeit in der ganzen äußeren Lebensart, die wenigstens öffentliches Aergerniß vermeidet; Arbeitsamkeit, besonders in den öffentlichen Geschäften, weil Beschwerden auch Achtung verschaffen, und niemand Mühe und Sorgen zu beneiden pflegt; endlich auch anspruchlose Bescheidenheit, welche außer der Rathsversammlung die Ueberlegenheit des Bürgers oder des Magistrats niemanden fühlen läßt, sind, wie wir noch ausführlicher zeigen werden, unter diesen Tugenden die nothwendigsten. Allein da dieselben unter einer großen Menge von Menschen nicht immer vorhanden, und weder von allen zu hoffen, noch zu erwarten sind; da im Gegentheil mit der Länge der Zeit auch unter den herrschenden Bürgern und Magistraten Neid und Zweytracht, Egoismus und Trägheit, Habsucht und Sittenverderbniß einschleichen, ja sogar beleidigender Stolz in Republiken beynahe noch häufiger als in Monarchien angetroffen wird: so ist es unvermeidlich, daß der Haß oder die Verachtung, welche einzelnen Gliedern verdienter Weise zu Theil werden, nicht einen nachtheiligen Schatten auf die ganze Genossenschaft zurükwerfen; und man sieht auch hieraus, wie schwer das Ansehen einer republikanischen, d. h. vielköpfigen Regierung in die Länge zu behaupten ist.

Für Republiken ist es ferner gleichwie für Einzelherren unentbehrlich zur Behauptung ihrer Unabhängigkeit den wahren Geist des Krieges zu besitzen, d. h. zu einem gerechten und nothwendigen Kampf entschlossen und fähig

zu seyn. [4] Während der Epoche ihres Aufkeimens sind sie auch von demselben gewöhnlich in ziemlich hohem Grade beseelt. Alle Republiken fühlen sehr lebendig jede Beleidigung, die sowohl dem Gemeinwesen, als ihren Bürgern zugefügt werden mag, und durch das enge Verband, so wie durch die Gleichheit des Interesse, wird auch der Muth der Einzelnen erhöht. Dabey sind sie ihrer Natur nach heftig, leidenschaftlich, und geben selten nach, weil absolute Meynungen bey einer Menge, die keine Klugheits-Rükſichten zu fassen vermag, am leichtesten Eingang finden; ihre Bürger an mittelmäßiges Glük gewöhnt, haben weniger Bedürfniße, und halten die Beschwerden eher aus; sie verbreiten sich auch durch ihre Privatverhältniße in alle Classen und Stände, finden dadurch, selbst bey Auswärtigen, oft viele geheime oder öffentliche Freunde, und alle diese Umstände machen die Republiken anfänglich den wechselnden Einzelherrschaften von ungefähr gleicher Macht leicht überlegen. Allein ist einst die Unabhängigkeit erkämpft und anscheinend gesichert, sind die Zeiten der Ruhe und des Genußes gekommen, so schwindet auch jene Kraft, [5] und wenn auf der einen Seite allzulanger Friede den Gemeingeist tödtet, und die Nothwendigkeit des Zusammenhaltens weniger fühlen läßt, [6] mithin auch für Republiken ein schleichendes Gift ausmacht, so ist ihnen auf der anderen Seite jede Kriegführung gefährlich, oft sogar unmöglich, und ausgedehnte, zur Erhaltung der Unabhängigkeit nicht nothwendige Kriege, selbst wenn sie mit Erfolg begleitet

4) B. III. Kap. 49.

5) Vergl. oben S. 265.

6) Siehe oben S. 295.

wären, führen unvermeidlich ihren inneren Untergang herbey. Stehende Truppen dürfen sie entweder gar nicht oder nur in sehr beschränktem Maße halten: denn da die Genossenschaft selbst die Armee nicht commandiren, noch die ernannten Befehlshaber so leicht wie ein Einzelherr beaufsichtigen, abändern oder in den Schranken ihrer Pflicht erhalten kann: so werfen sich diese Befehlshaber früher oder später allemal zu Herren der Republik selbst auf. Uebrigens sind zahlreiche Versammlungen zu zweckmäßigen Beschlüßen über die Entscheidung und oberste Leitung eines Krieges durchaus nicht geeignet. Ihr erstes und wesentliches Inkonvenient ist schon das, daß sie versammelt werden müssen, folglich oft in den wichtigsten Augenbliken nicht gegenwärtig sind, und daß ihr Wille nur durch langsame und schwerfällige Formen erkannt werden kann, so daß man oft berathschlaget, während man handeln sollte, und Hannibal vor den Thoren ist. Es schleicht sich in solchen Versammlungen, zumal bey so wichtigen Gegenständen, leicht eine verderbliche, alles lähmende Zweytracht ein, die auch bey so vielen verschiedenen Köpfen und Ansichten nicht zu vermeiden ist; die Geheimhaltung der wichtigsten Dinge und beschlossenen Maßregeln wird schlechterdings unmöglich; es fehlt von oben die Kraft, die Schnelligkeit, die Consequenz der Beschlüße, von unten aber gewöhnlich die Disciplin, da gleich berechtigte Bürger sich selten an vollkommenen Gehorsam gewöhnen, und nur zu oft sich wesentliche Abweichungen ungestraft erlauben können. Des wichtigen, obgleich wenig bemerkten Umstands nur nicht zu erwähnen, daß während und sogar vor dem Ausbruch eines Kriegs, gerade die meisten oder doch die beßten und kraftvollsten Bürger und Magistraten jeder wahren Republik,

ſelbſt als Ober- und Unter-Befehlshaber bey der Armee oder ihren Verwaltungen angeſtellt ſind, folglich den Raths-Verſammlungen nicht beywohnen können, mithin die wichtigſten Beſchlüße einer Minorität überlaſſen müſſen, deren Mitglieder vielleicht nicht die fähigſten noch die entſchloſſenſten ſind, oder auch in anderer Rükſicht nicht des allgemeinen Zutrauens genießen, und unter denen überdieß abermal nur die bloße Mehrheit gilt. 7) Daher bleibt den Republiken zu zwekmäßiger Führung innerer oder äußerer Kriege kein anderes Mittel übrig, als temporäre Dictaturen von einzelnen oder wenigen Perſonen einzuführen; es zeigt ſich ſchon hier wieder das Inkonvenient jeder kollektiven Perſon, daß ſie in eben dem Augenblik, wo ſie um ihre Freyheit kämpft, ſelbſt keine Freyheit mehr beſizt, oder ausüben kann, ſondern ſich einer inneren Gewalt von Einzelnen unterwerfen, und es oft blos von derſelben guten Willen erwarten muß, ob ſie dieſe Gewalt wieder abtreten und an die Communität

---

7) Dieſes iſt z. B. im Februar 1798 zu Bern während dem Krieg gegen die Franzoſen, ſo wie bey der famöſen Abdication der Fall geweſen, und mag auch wohl in andern Republiken eingetroffen ſeyn. Der Grundſaz absentes consentire videntur kann hier nicht angewendet werden; denn die bey der Armee Angeſtellten ſind nicht freywillig abweſend; ſie wurden nicht zu der Verſammlung einberufen, es hieng nicht von ihnen ab, ob ſie beywohnen wollten oder nicht; ſie können nicht zweyerley Pflichten zu gleicher Zeit erfüllen. In dieſem weſentlichen Inkonvenient liegt auch ein Hauptgrund zur Einführung von Dictaturen: denn am Ende iſt eine von der ganzen ſouverainen Verſammlung frey gewählte Dictatur doch beſſer als eine zufällige, die nur aus der Majorität einer überbleibenden, trägen oder unwiſſenden Menge beſteht, und daher zu ſolchem Geſchäft gewöhnlich am allerwenigſten geeignet iſt.

zurükgeben wollen. Dergleichen Dictaturen werden bisweilen, wie in Rom, [8]) bald mit bald ohne Vorbehalt, förmlich ernannt; oft aber bilden sie sich gleichsam von selbst durch das allgemeine Gefühl ihrer Nothwendigkeit, und durch das begründete oder unbegründete Zutrauen gegen einzelne, ohnehin an der Spize befindliche Personen. Allein ohne einen hohen Grad von Gewissenhaftigkeit und republikanischer Tugend werden diese Dictatoren der Republik allemal gefährlich, und es ist äußerst schwer zu hindern, daß sie ihre Gewalt nicht mißbrauchen, oder auch nach vorübergegangener Gefahr nicht ferner behalten. Bestehen sie aus Collegien von wenigen Personen, so zeigen sich im Kleinen die nemlichen Inkonvenienze wie bey den Rathsversammlungen im Großen; diese Collegien sind nicht immer versammelt, ihre Beschlüße sind weder geheim, noch schnell, noch consequent genug; es entstehen aus ihnen Heils-Ausschüße, die lauter Unheil hervorbringen, Pentarchate und Triumvirate, deren Mitglieder vorerst die Republik unterdrüken, sodann sich unter einander selbst entzweyen, bis daß ein Einzelner über alle emporwächst, die lästigen Collegen ausstößt, sich zum alleinigen Herren aufwirft, und wegen dem Charakter einer doppelten Usurpation diese Herrschaft entweder gar nicht, oder nur durch fortgesezte Tyranney behaupten kann. Wird aber ein einzelner Bürger mit dictatorischer Gewalt ausgerüstet, und ist dazu noch gegen innere oder äußere Feinde siegreich gewesen: so kann er selten oder nie wieder zur republikanischen

8) In Rom wurden die Dictatoren von den Consuln ernannt, doch auf Empfehlung des Senats, und nur auf sechs Monathe.

Gesinnung zurükgebracht werden; gleichwie er sich während der Dictatur an militärische Herrschaft gewöhnt, so gewöhnen sich seine Untergebenen an freywillige Dienstbarkeit, welche dann noch mit dankbarer Gesinnung beschöniget wird; man klebt zulezt das sichtbare Oberhaupt mehr als das unsichtbare Gemeinwesen, und aus dem Dictator wird, wenn auch unter sanfteren Formen, früher oder später allemal ein Fürst, wie wir dieses schon anderswo gezeigt, und mit der Geschichte fast aller Republiken bestätiget haben. 9) Wenn also eine Republik unter zwey Uebeln das geringere wählen, und zu Führung eines nothwendigen Krieges ihre Gewalt irgend einer Dictatur überlassen muß: so ist es vorerst sehr zwekmäßig, diese Dictatur förmlich zu ernennen, auf daß die außerordentliche Gewalt offenbar von der Communität herkomme, und die Regel selbst noch durch die Ausnahme bestätiget werde. Eine solche durch förmlichen Beschluß eingeführte Dictatur ist schon besser ausgewählt, und dabey viel weniger gefährlich als diejenige, welche oft durch blindes Zutrauen, oder durch Trägheit und Furchtsamkeit der Bürger unvermerkt von selbst einschleicht, bereits eine Art von Usurpation in sich faßt, für die Zukunft zum Beyspiel dient, und es stillschweigend zur Regel werden läßt, daß von einzelnen Individuen oder Collegien alle Gesezе und Formen mit Füßen getreten werden können. Zweytens ist es allemal vortheilhafter, diese dictatorische Gewalt nur einem einzelnen Magistrat zu übertragen, insofern bey der Auswahl auf seine Gewissenhaftigkeit und republikanische Gesinnung mehr noch als auf seine Talente Rükſicht genommen wird.

9) Vergl. oben S. 289—290.

Nicht allein wird dadurch der Hauptzwek jeder Dictatur, nemlich die Geheimhaltung, die Schnelligkeit und Consequenz der Beschlüße viel besser erreicht, sondern es ist auch im Allgemeinen dabey weniger Usurpation zu besorgen. Denn obgleich Heroen der Tugend überall selten sind, so ist doch mittelmäßige Redlichkeit bey den Menschen vorauszusezen. Ein solch außerordentliches, regelmäßig ertheiltes Zutrauen rührt das Herz, bringt gegenseitige gute Gesinnungen hervor, und wo nicht eine ungezügelte Herrschsucht in dem Gemüthe wohnt (die denn schon bey der Wahl hätte vorausgesehen werden sollen), so wird der ernannte Dictator durch eine Art von Ehrenzwang gehindert, seine Gewalt zu mißbrauchen. Dabey steht er doch etwas isolirter, und kann sich nicht alles zu Feinden machen, er muß mehr das Urtheil seiner Mitbürger schonen, als vereinte Collegen, die einerseits dem Zwek nicht entsprechen, anderseits sich wechselseitig mit ihrem Anhang unterstüzen, dadurch die Gewissens-Scrupel der Einzelnen heben, und entweder blos einem sich de facto aufdringenden Dictator ihren Namen leihen, oder zulezt allemal in zerstörende Faktionen ausarten. Drittens ist es auch der Klugheit angemessen, jene Dictatur nur auf eine gewisse Zeit, die allenfalls verlängert werden kann, zu bestimmen, damit jedermann den Zeitpunkt voraussehe, wo die natürliche Ordnung zurükkehren solle, und eine allfällige Usurpation desto auffallender werde, mithin auch leichter zu hinderen sey. Eine solch temporäre Dictatur erwekt erstlich weniger Neid, und sie wird auch viel eher wieder abgegeben, als diejenige, welche durch Herrschsucht der einen und Trägheit der anderen unvermerkt einschleicht, keinen bestimmten Anfang hat, und daher auch gewöhnlich kein Ende

nimmt. Endlich sollte auch von vorsichtigen Republiken, selbst eine dictatorische Gewalt nie ganz unbeschränkt ertheilt werden, sondern nur in so weit, als es zu Erreichung ihres Zweckes nöthig ist. So z. B. hat es gar keine Schwierigkeit in allen Dingen, die nicht auf den Krieg Bezug haben, den gewöhnlichen Geschäftsgang fortbestehen zu lassen, damit die Rükkehr der regelmäßigen Ordnung desto leichter sey, und auch in Rüksicht auf den Krieg selbst, doch einige Befugniße, welche leicht ausgeübt werden können, und zugleich das Privat-Eigenthum aller Bürger berühren, wie z. B. die Maßregeln zur Lieferung von Mannschaft und Geld, ferner die Ratifikation der Verträge u. s. w. der Communität oder ihren Stellvertretern vorzubehalten, damit ihre Rechte nie ganz veräußert noch vergessen werden, und ihr stets einige Mittel verbleiben, solche nöthigen Falls wieder an sich zu ziehen. Durch diese und ähnliche Vorsorgen können auch von Republiken bedeutende Kriege glüklich geführt, und zugleich die Inkonvenienze der Dictaturen einigermaßen gehindert oder erschwert werden. Da sie aber gleichwohl immerhin gefährlich sind, so wird die wahre, naturgemäße Klugheit der Republiken allemal darin bestehen, einerseits zwar die kriegerischen Tugenden und Fertigkeiten unter ihren Bürgern möglichst zu erhalten, um wider gewöhnliche innere und äußere Gefahren entschlossen und fähig zu seyn, wozu dann gymnastische Spiele in der Jugend, periodische Waffenübungen und Musterungen, wie auch die beynahe in allen Communitäten üblich gewesenen Schüzen- und Bogenschüzen-Gesellschaften sehr zwekmäßig sind, weil sie den Körper abhärten, das Gefühl der Kraft erhöhen; anderseits aber bleibt es eine Hauptregel, besonders der kleineren Repub-

liken, bedeutende Streitigkeiten mit größeren Mächten zu vermeiden, und ohne Noth auch nicht an fremden Händeln Theil zu nehmen, ihre eigenen Ansprüche zu mäßigen, und nicht überall erscheinen zu wollen, sich mit einem beschränkten, durchaus rechtmäßig erworbenen Gebiet zu begnügen (welches weit mehr als man glaubt zu dessen Erhaltung beyträgt), durch ein gerechtes, bescheidenes und freundliches Betragen sich hinwieder Freunde zu machen, und überhaupt die allgemeine Achtung zu erwerben, auf daß, wenn auch einzelne Potentaten ungünstige Gesinnungen hätten, die Existenz und Unabhängigkeit der Republik dennoch durch den guten Willen der übrigen und durch ihre wechselseitige Eifersucht unter einander gerettet werden möge.

Wie schon im 18ten Capitel bemerkt worden, so sind innere Streitigkeiten und Kriege mit ihren eigenen Unterthanen den Republiken noch viel gefährlicher als den Einzelherren, theils weil die Insurgenten durch ihre Privat-Verbindungen oder durch den Schein ihrer Beschwerden selbst, leicht eine Partey unter den herrschenden Bürgern selbst gewinnen, mithin in dem Rathe selbst Zwytracht veranlassen, theils weil sie meist äußere Einmischung nach sich ziehen, das Ansehen der Republik erschüttern, und fremde Usurpationen begünstigen, theils endlich weil alle Communitäten, als kollektive Personen, gewöhnlich viel heftiger, leidenschaftlicher, in Nebendingen, welche Privat-Interessen berühren, hartnäkig, in den Hauptpunkten, welche die ganze Republik angehen, oft nur zu gleichgültig, und daher weit weniger als Einzelherren geeignet sind, nach erfochtenen Siegen die gewesenen Feinde wieder zu Freunden zu machen, und den

Frieden auch in den Gemüthern herzustellen. Entstehen also dergleichen Kriege, so ist es freylich auch nöthig, die Uebermacht der Republik sichtbar darzustellen, welches viel zur Erhaltung des Ansehens beyträgt, und selbst die Zufriedenheit der Treugebliebenen befestigt. Mit Hülfe dieser lezteren müssen die Insurgenten durch entschlossene, nachdrükliche Maßregeln schnell besiegt, durch das Gefühl ihrer Schwäche zum Gehorsam oder zu billigem Vergleiche zurükgeführt werden, und nachher hat die Weisheit dafür zu sorgen, daß mittelst eines gerechten und freundlichen Betragens der Grund des Uebels gehoben, und seiner Rükkehr vorgebeugt werde. Allein da eine Republik nicht ausstirbt, und keinen Nachfolger mit anderen Gesinnungen hat, sondern stets die nemlichen Maximen beybehält, folglich zu klugen Separat-Verträgen und verständigen Auskunfts-Mitteln immerhin ungelenkig ist, so bleibt in solchen Fällen stets ein geheimer Groll, ein wechselseitiges Mißtrauen oder eine Art von Entfremdung in den Gemüthern zurük. Dagegen sind aber dergleichen innere Streitigkeiten und Kriege sehr leicht zu vermeiden. Jede Verschwörung, jeder bewaffnete Widerstand von Seite beleidigter Unterthanen ist schon an und für sich äußerst schwierig, und wenn die Republiken sich nur allgemeiner Bedrükungen und unnöthiger Quälereyen enthalten, die Gewohnheiten und erworbenen Privat-Rechte aller Classen des Volks ehren und schüzen, überhaupt nicht von dem bösen Geiste allzuvieler Regiererey besessen sind, sondern Gott und andere Menschen auch etwas regieren lassen: [10] so können sie im Allgemeinen leicht auf Fortdauer der inneren Ruhe zäh-

10) Vergl. B. III. S. 114–119.

ten, und eben dieſes wird auch von der ganzen Geſchichte beſtätiget.

Ein gerechtes und mildes Regiment iſt ja doch den Republiken in viel höherem Grade als den Einzelherren nothwendig, ja ſogar zu ihrer Erhaltung unentbehrlich, und es verdient dieſer wichtige Saz hier etwas näher beleuchtet zu werden. Die kollektive Herrſchaft iſt zwar auch mit Vortheilen verbunden, weil alles in der Welt ſich compenſirt; ſie iſt nie minderjährig, und wird nicht alt, ſie macht ſelten Neuerungen, und fordert gewöhnlich wenig oder keine Auflagen; ſie hat aber auf der anderen Seite ihre großen Nachtheile, die in der Natur der Dinge liegen, und eben deßwegen unvermeidlich ſind. Unter dieſen Nachtheilen iſt der weſentliche der, daß eine Republik, ſelbſt bey dem gerechteſten und gütigſten Gebrauch ihrer Macht niemals geeignet iſt, die Liebe und Anhänglichkeit ihrer Unterthanen ſo ſehr an ſich zu knüpfen, als wie ein glänzendes, über alle hervorragendes Fürſtliches Haus, oder als der Beſizer eines Throns, der ſich durch edle und angenehme perſönliche Eigenſchaften bekannt und beliebt macht. Zwar ſind die ärmeren und zahlreicheren Claſſen nicht ihre Feinde, und die Geſchichte der neueren Zeiten hat bewieſen, daß dieſelben ihrer republikaniſchen Obrigkeit auch im Unglük und in Gefahren treu und anhängig verblieben ſind. Dieſe Claſſen werden vom Ehrgeiz nicht geplaget, und ihr Bedürfniß läßt ſie fühlen, daß ſie ſtets einen Oberen haben müſſen, und alſo doch nie die erſten ſeyn können; ſie lieben daher, wie ſie ſich oft ſehr naiv ausdrükten, mehr die rechtmäßigen als die unrechtmäßigen, mehr die alten und bekannten als die neuen Herren, mehr diejenigen die bereits vornehm, d. h.

mit Ehre und Gütern gesättiget sind, als diejenigen, die erst vornehm werden wollen. Aber fast alle angesehenen, begüterten, gebildeten, sich einer eigenen Existenz bewußten Unterthanen einer Republik, nähren beynahe beständig eine geheime Unzufriedenheit, selbst wenn sie sich sonst über nichts zu beklagen haben, und der Grund davon liegt einzig und allein darin, daß sie sich den herrschenden gleich achten. [11] Zwar beruht auch ihre Abhängigkeit auf natürlichen, wechselseitig nüzlichen Verhältnißen, und sie sind im Grunde nicht den einzelnen Bürgern oder Magistraten, sondern nur der ganzen Corporation unterworfen, die allerdings mächtiger ist als sie. [12] Allein diese Corporation fällt nicht in die Augen, und in ihren Mitgliedern sehen die Ersten des Landes nur Individuen um sich, die ihnen an persönlichem Ansehen und äußeren Glüksgütern nicht überlegen, ja sogar oft nicht einmal gleich sind. Dadurch wird insgeheim die Ehrliebe beleidiget nach dem allgemeinen Naturgesez, daß jeder nur den Mächtigeren, oder von ihm für mächtiger gehaltenen gern über sich sieht. [13] Anbey kann man wohl einen einzelnen, aber nicht eine ganze Menge von Menschen lieben; unter der großen Anzahl finden sich immer welche, die diese Gesinnung eher zu schwächen als zu erweken geeignet sind, und in solchen Fällen schließt man gar zu leicht von dem Einzelnen auf das Ganze. Uebrigens hat auch der Ehrgeiz der Unterthanen in Republiken allerdings viel weniger Spielraum, als in Monarchien, und

---

11) Vergl. hierüber meine Gesch. des östreich. Feldzugs in der Schweiz. S. 214 ff. Note, und S. 368.

12) Vergl. oben S. 260.

13) Vergl. B. I. S. 366–368.

kann daher fast nie befriediget werden. Wie schon oft angeführt worden, so haben die Republiken weder Hofämter, noch Armeen, noch Orden und Titel, und weil der Landesherr aus einer Communität von vielen besteht: so werden die ehrenvollsten und einträglichsten Staatsämter von den freyen oder herrschenden Bürgern selbst bekleidet. Ohnehin geht in Republiken alles sehr bescheiden zu, und für ihre Unterthanen bleiben beynahe keine Mittel zu Belohnungen oder Beförderungen übrig; sie müssen sich meist mit untergeordneten Lokal-Bedienungen, mit einträglichen Privat-Gewerben und mit dem Genuß erworbner Reichthümer begnügen; Ehre und Ruhm, ja selbst höheres Vermögen können sie beynahe nur im Auslande suchen, wo sie dann, einzelne Ausnahmen abgerechnet, meist natürliche Feinde ihres rechtmäßigen Landesherren sind, und selbst bey gebildeten Classen oft die verkehrtesten Begriffe über die Verfassung ihres Vaterlandes verbreiten. [14] Aus diesen in der Natur der Sache liegenden Gründen ist es also zu erklären, warum die kollektiven oder republikanischen Herrschaften dem angesehensten und wohlhabensten Theil der Unterthanen immerhin unangenehm sind, und selbst bey dem Mangel an reellen Beschwerden, bey allem Schein von äußerem Frie-

14) In neueren Zeiten können der gewesene Waadtländische Advokat Laharpe, sein Vetter der französische Revolutions-General gleichen Namens, und so viele andere zum Beyspiel dienen. Was die vielen Genferschen und Waadtländischen Gouverneurs und Gouvernantes, Lektoren, Leibärzte u. s. w. den Schweizerschen Regierungen im Auslande geschadet, und wie sehr sie die Begriffe, selbst von Staatsmännern, über die Natur der Verfassung verwirret haben, übersteigt allen Glauben.

den, doch zwiſchen beyden ſtets ein unfreundliches Verhältniß, eine innere Entfremdung der Gemüther beſteht. Die ſcharfſinnigſten Schriftſteller haben dieſes wahrgenommen, [15] und es wird auch durch die Geſchichte faſt aller Republiken ohne Ausnahme beſtätiget. Man weiß, wie unangenehm die Oberherrſchaft der Griechiſchen Städte von Sparta, Athen u. ſ. w. den verſchiedenen Einwohnern ihres Gebiets geweſen. [16] Aehnliche Unzufriedenheit muß wenigſtens zum Theil auch gegen Carthago's Herrſchaft in den Sizilianiſchen Städten beſtanden haben, da die Römer in denſelben ſo vielen Anhang fanden, ohne daß man eben von beſonderen Unterdrükungen reden hörte. Wie viel hatte nicht Rom ſelbſt mit ſeinen eigenen Unterthanen zu kämpfen; die Herrſchaft dieſes geprieſenen Volks war einmal nichts weniger als beliebt. Welche Feindſchaft beſtand nicht zwiſchen Genua und den Corſikanern, vorzüglich deßwegen weil die Genueſer faſt alle öffentliche Stellen bekleideten! [17] Man kann nicht läugnen, daß bey aller Milde der Venetianiſchen, [18] der Genueſiſchen Regierung und derjenigen der

---

15) Montesquieu redet bereits davon, jedoch in zu harten, allgemeinen Ausdrüken, und ohne den wahren Grund davon anzuführen. Esprit des loix. L. X. Ch. 7. 8. Auch Hr. von Real ſagt: „Die beſte Regierung vermindert in dem ariſtokratiſchen Regiment den Verdruß nicht, von derſelben ausgeſchloſſen zu ſeyn." Staatskunſt B. I. S. 376.

16) Vergl. Heeren Staaten des Alterthums. 1817. S. 168.

17) Siehe hierüber v. Real Staatskunſt. B. II. S. 637 ff., wo dieſe Geſchichten ſehr vollſtändig beſchrieben ſind.

18) Guicciardini giebt ihr hierüber ſchon 1509 ein ſehr vortheilhaftes Zeugniß. Siehe auch v. Müller Schweizer-

Schweizer'schen Städte und Länder, dennoch bey den Einwohnern ihres Gebiets stets eine geheime Abneigung und Unzufriedenheit geherrscht hat, welche schlechterdings durch nichts anderes als durch Neid und gekränkten Ehrgeiz erklärt werden kann. Daher sind auch die herrschenden Demokratien gewöhnlich noch verhaßter als die sogenannten Aristokratien, indem die Mitglieder von jenen sich weniger als diese durch Geburt, Wohlstand, edle Gesinnungen und Berufsarten auszeichnen, folglich der Abstand zwischen ihnen und ihren Unterthanen gar nicht bemerkbar ist. [19] Die Magistraten der souverainen Republiken müssen sich also über die persönliche Zuneigung ihrer Unterthanen keine gefährliche Illusion machen, und den Schmeicheleyen nicht trauen, die

---

Gesch. III. S. 290. Die neuesten Werke über die Zerstörung dieser Republik haben es noch mehr bestätiget.

19) Aus diesem Grund gieng auch schon in älteren Zeiten Wesen und Eschenthal für die verbündeten Eidgenossen verlohren. In der neueren Schweizer-Geschichte liefern die gespannten Verhältniße zwischen Veltlin und Graubündten, Unter-Wallis und dem Ober-Wallis, der gemeinen Herrschaften gegen die demokratischen Cantone u. s. w. die Belege dazu. Auch die Unterthanen der handelnden und halb demokratischen Städte Zürich, Basel, Schaffhausen waren im Grund unzufriedener als die mehr aristokratischen Städte Bern, Freyburg, Solothurn u. s. w., obgleich die Regierung der ersteren gewiß eben so milde, und in äußeren Formen viel populärer war als die der lezteren. Im Canton Bern herrschte der revolutionäre Geist vorzüglich in dem Waadtlande gerade wegen der großen Menge der dort wohnenden reichen und angesehenen, mithin auch ehrgeizigen Personen; denn sonst war es in allen seinen Verhältnissen gegen die souveraine Stadt unendlich freyer als der deutsche Theil des Cantons, und überhaupt eines der blühendsten Länder auf dem Erdboden.

der Natur des menschlichen Gemüths zuwider sind. Die wahre Klugheit erfordert hier, wie in allen Dingen, das Verhältniß einzusehen wie es ist, und nach demselben sein Benehmen einzurichten, den natürlichen Neid der Untergebenen nicht zu verkennen, sondern ihn eher vorauszusezen, aber demselben durch andere Vortheile entgegenzuwirken, damit er wenigstens unschädlich gemacht, und nicht zum Ausbrauch gereizt werde. Auf Liebe und freudige Aufopferung läßt sich einmal für eine kollektive Herrschaft nicht zählen, wohl aber theils auf Hochachtung und Ehrfurcht für ihre Rechte, theils auf die Anhänglichkeit der Unterthanen an ihr eigenes Glük unter einem gerechten und milden Regiment. Leztere herrschte offenbar in allen heut zu Tage zerstörten Republiken, und man hat davon selbst in den Zeiten ihres Unglüks die rührendsten Beweise gesehen; ja es sind darüber selbst ihren bittersten Feinden die merkwürdigsten Zeugniße entfallen. Das Gefühl der Pflicht und Gerechtigkeit aber, welches noch viel wichtiger ist, würde ebenfalls geherrschet haben, wenn die revolutionären Irrthümer, nach welchen man alle Fürsten und herrschende Republiken für Usurpatoren oder Privilegirte ausgab, weniger in den Köpfen verbreitet gewesen wären, und man dagegen die wahren, aus der Natur der Dinge und der mit ihr übereinstimmenden Erfahrung hergeholten staatsrechtlichen Grundsäze, theils in wissenschaftlicher Form, theils in dem Gewand der Geschichte, mehr in die Gemüther zu pflanzen gesucht hätte. Dennoch müssen die Inkonvenienze jeder kollektiven Herrschaft durch andere Vortheile ersezt und aufgewogen werden. Außer der möglichen Erwerbung des Bürgerrechts, d. h. der Aufnahm in die souveraine Genossenschaft, von der wir bald mehr reden wer-

den, sind daher rechtliches und wohlanständiges, mit nüzlichen Fähigkeiten und Kenntnißen begleitetes Betragen von Seite der Bürger und Magistraten; Mäßigung und Milde, die gar wohl mit Würde und Charakterstärke bestehen können; Bescheidenheit nicht nur im Innern, sondern auch vorzüglich gegen das Ausland, Achtung für alle Privat- und Corporations-Rechte, Heiligbaltung der Verträge und Versprechungen, und mittelst derselben eine gewiße Stabilität aller Dinge, welche die Ruhe und das Zutrauen befördert, auch den Republiken als einer unsterblichen Person besonders angemessen ist; regelmäßige schüzende Formen, welche dem Gang der Geschäfte keineswegs schaden, sondern eher nüzen, und im Nothfall doch einzelne Ausnahmen zulassen; edelmüthige, unparteyische Justiz, strenge Disciplin besonders gegen die Mitglieder der Republik oder ihrer Räthe, auf daß die ganze Corporation stets ehrwürdig bleibe, wenn auch ihre einzelnen Mitglieder nicht tadellos sind; Abwesenheit von drükenden Auflagen, edle Freygebigkeit, Hospitalität gegen Fremde, Abwesenheit aller Plakereyen gegen dieselben, auf daß sie sich hier etwas freyer fühlen, und günstige Gesinnungen in ihr Vaterland zurükbringen; alles das ist den herrschenden Republiken zur Behauptung des inneren Friedens weit unentbehrlicher als den Monarchien. Diese freundlichen Tugenden müssen den Neid entwaffnen, dem die kollektive Herrschaft mehr als alle anderen ausgesezt ist, es muß mit einem Wort die unsichtbare Corporation stets als begüterter, billiger Grund-Eigenthümer, Vater und Wohlthäter erscheinen, und wenn dabey noch ihre Angehörigen über den Ursprung und die wahre Natur des bestehenden Verhältnißes belehrt sind, auch den Ehrgeizigeren durch mögliche Auf-

nahm in das Bürgerrecht wenigstens eine Thür geöffnet ist: so sehe ich keinen Grund, warum nicht auch unter einer kollektiven Regierung allgemeine und fortdaurende Zufriedenheit bestehen könnte. Außer dem ist aber ein gerechtes und mildes Regiment den Republiken auch deßwegen nothwendiger, weil Gewaltthätigkeiten und despotische Behandlung von ihrer Seite weit unerträglicher, als von Fürsten erscheinen würden. Ihre Beleidigungen sind empfindlicher, weil sie von Vielen kommen und nicht so leicht wieder gut gemacht werden können; auch werden sie gewöhnlicher Weise ungleich strenger als die der Einzelherren beurtheilt, theils weil hier der Abstand zwischen den Herrschenden und den Untergebenen nicht so groß ist, und der Neid jeden Vorwand zum Tadel ergreift, theils weil die Fehler selbst nicht, wie bey einem Einzelherren, den Dienern oder Ministern aufgebürdet, und, wenigstens dem äußeren Schein nach, wegen den festgesezten Deliberations-Formen auch nicht der Uebereilung zugeschrieben werden können. [20]

---

20) Zwar ist dieses Urtheil unrichtig, und man sollte auch gegen die Versehen der Republiken billig und nachsichtig seyn, wenn man die Inkonvenienze jeder großen und kleinen Versammlung, die mannigfaltigen fehlerhaften Deliberations-Formen, von denen wir bald mehr reden werden, die Schwierigkeit einen allgemeinen Willen herauszubringen, den Einfluß mächtiger Optimaten, sophistischer Beredsamkeit u. s. w. in Betrachtung zieht. Diese Umstände legen oft dem Sieg des Guten und Wahren mehr Hindernisse in den Weg, als die Leidenschaften eines einzelnen Menschen es in Fürstenthümern thun können, und es begegnet sehr oft, daß in republikanischen Versammlungen zulezt aus Mißverstand oder Ermüdung etwas dekretirt wird, was im Grund kein einzelnes Mitglied gewollt hat.

Bey aller inneren Sicherheit und Zufriedenheit kann aber auch eine Republik ohne gute Freunde und günstige nachbarliche Verhältniße nicht bestehen. Auch sie muß solche Verbindungen anzuknüpfen, solche Verträge zu schließen trachten, welche die Unabhängigkeit erleichtern, und zur Abwendung künftiger Gefahren geeignet sind; [21] aber dieser Theil der Politik ist für die Republiken der schwierigste, und wird auch von ihnen gewöhnlich am meisten vernachläßiget. Durch Heyrathen und Blutsverwandschaften sind sie an niemand geknüpft, und als bloße Communitäten haben sie auch wenig Freunde. Zu Negotiationen sind sie überhaupt noch weniger als zu Kriegen geeignet, theils weil in großen Versammlungen nichts geheim bleiben kann, theils weil die Menge die wesentlichen Verhältniße und Umstände nicht einsieht, in unbedeutenden Dingen hartnäkig, in wichtigen oft nur zu nachgiebig ist, und endlich weil Republikaner, die sich gewöhnlich in mittelmäßigen Vermögens-Umständen befinden, und deren Privat-Interesse oft dem gemeinsamen entgegengesezt ist, leichter als andere, bald durch geheime Bestechungen, bald durch nicht minder gefährliche äußere Ehrenbezeugungen von Ordensbändern, Titeln, schmeichelhaften Geschenken u. s. w. von ihren Gegnern gewonnen werden können. [22] Denn man muß nicht glauben, daß Republikaner für solche Dinge nicht empfänglich seyen; es liebt im Gegentheil jeder Mensch gerade dasjenige am meisten, was er nicht besizt. Dabey bringen die republikanischen Sitten und das ausschließende

21) B. III. Cap. 51.

22) Siehe hierüber, was Joh. von Müller in seiner Schweizer-Gesch. sagt. B. III. S. 221.

Leben mit seines gleichen, leicht etwas steifes und unbiegsames in dem Charakter hervor, was die Gesandten der Republiken zu Negotiationen ebenfalls ungeschikt macht. Aus Mangel an Welt- und Menschenkenntniß thun sie in ihren Verhältnißen gegen Fürsten und deren Umgebungen bald zu viel, und bald wieder zu wenig, machen sich im ersteren Falle lächerlich, im anderen verhaßt. Dazu werden, um die Corporation zu repräsentiren, gewöhnlich noch zwey oder mehrere Gesandte geschikt, denen man sich weniger eröffnet, und von denen der eine den anderen lähmt. Höheres Zutrauen an einzelne, mit solchem Geschäft beauftragte, wohlausgewählte Personen, eine Art von diplomatischer Dictatur, die sich ihre Instruetionen selbst zu schaffen weiß, und im Bewußtseyn erfüllter Pflicht die Verantwortung nicht scheut, ist hier ebenfalls nothwendig, und dann ersezen Geduld und Vaterlandsliebe oft den Mangel an Geschmeidigkeit. — Verbindungen mit ihres gleichen, d. h. mit anderen freyen Communitäten unter Beybehaltung der eigenen Unabhängigkeit, sind den Republiken am meisten zu empfehlen, und daher auch zu jeder Zeit unter ihnen üblich gewesen. Sie dienen wenigstens zur Erhöhung des Selbstvertrauens, zu Befestigung des Ansehens im Inneren des Landes, und wenn sie auch gegen äußere Potentaten nicht so viel nüzen, als man glaubt, indem oft über den casus fœderis disputirt wird, und zwischen allen Verbündeten leicht Eifersucht, Langsamkeit und Uneinigkeit einschleicht: so bewirken sie doch eine gewisse Achtung, weil selbst der Mächtigere es nicht gern mit vielen auf einmal zu thun hat, und sich oft den Widerstand viel größer vorstellt, als er in der That seyn dürfte. Auch Schuz- und Schirmverträge mit schwächeren Herren,

Communitäten und Landschaften, unter mancherley Formen und Benennungen [23] von Bündnißen, Bürger- und Land-Rechten, Kastvogteyen, Durchmarsch-, Besezungs-, Zuzugs-Rechten u. s. w. können den Republiken sehr nüzlich werden; denn zieht man auch von solch ungleich Verbündeten keine direkten Einkünfte, und regiert ihre innere Angelegenheiten nicht: so vermehren sie dennoch das Ansehen, sie werden im Ausland als Unterthanen gerechnet, und man vermag mit ihrer Hülfe die eigene Unabhängigkeit desto besser zu vertheidigen. Wiewohl ein bescheidenes, friedliches Betragen den Republiken wohlanständig ist, und sie wohl thun, sich nicht ohne Noth in fremde Händel zu mischen: so ist doch eine gänzliche Neutralität in Kriegen zwischen benachbarten Staaten auch ihnen gefährlich, weil sie dadurch alle Freunde verlieren, und sich gegen die Feinde doch nicht schüzen, sondern zulezt allemal die Beute des Siegers werden. Treten sie auch nicht mit großen Armeen auf, und werden nicht unter die Hauptmächte gezählt, so können sie doch auf mancherley Art Hülf und Vorschub leisten, so daß sie sich dadurch bey dem Freunde Dankbarkeit, bey dem Feinde wenigstens Achtung erwerben, und ihr Interesse auch bey dem Frieden berüksichtiget wird. Aber beständige Schuz- und Truz-Bündniße mit benachbarten mächtigen Potentaten müssen die Republiken möglichst vermeiden, weil dieselben nur gefährliche Sorglosigkeit pflanzen, zur Vernachläßigung aller nüzlichen Verbindungen führen, und zulezt unvermeidlich in eine Oberherrschaft des stärkeren Theils ausarten. [24] Ist endlich die rela-

23) B. II. S. 188 ff. Siehe auch, was schon oben S. 235 darüber gesagt worden.

24) Vergl. B. III. S. 149—151.

tive Macht verlohren, und durch ganz veränderte nachbarliche Verhältniße die volle Unabhängigkeit nicht mehr zu behaupten möglich: so wäre es auch für Republiken thöricht, mit derselben noch ferner groß zu thun, und auf Rechte zu pochen, die man doch nicht mehr ausüben kann; [25] sondern die wahre Klugheit erfordert in solchem Fall, sich in die Geseze der Natur zu fügen, durch bescheidenes, gefälliges Betragen sich die Uebermacht günstig zu machen, in Colliſionen nachzugeben, und gleichsam durch seine Verborgenheit wenigstens Existenz, Freyheit und Eigenthum zu retten, bis daß durch günstigere Verhältniße ein höherer Grad von Unabhängigkeit neuerdings möglich wird.

---

25) Vergl. B. III. Kap. 52.

Zwanzigstes Capitel.

Staats-Klugheit der Republiken, in so fern sie Gemeinden sind.

1. Gemeinsame Güter und Besitzungen.

Nothwendigkeit derselben
1. für die Existenz der Republik selbst;
2. um die bürgerlichen Beschwerden mit Ehre und Vortheilen zu compensiren.

Allein für herrschende Republiken ist die Behauptung der Macht und Unabhängigkeit oder die Politik, welche sie mit den Fürsten gemein haben, bey weitem nicht die einzige noch die wesentlichste Aufgabe. Eine andere viel nöthigere und ungleich schwierigere Kunst besteht darin, die herrschende Person, d. h. die Genossenschaft selbst zu erhalten, auf welcher die Existenz dieser Staaten beruht, ja es ist sogar das bloße Daseyn jener Genossenschaft nicht genug, sondern sie muß in einem Zustand von Gesundheit, d. h. von innerer Ordnung und Frieden fortdauren, ohne welchen sie kaum eine Person genannt werden könnte. Alle Communitäten sind auf ungefähr gleiche Kräfte ihrer Mitglieder und auf ein gemeinschaftliches Bedürfniß gegründet, welches durch Vereinigung jener Kräfte befriediget werden soll. [1] Also können sie nur dadurch bestehen, daß der Geist der Einigkeit oder des Zusammenhaltens, und möglichste Gleichheit

1) S. Cap. I. S. 11—12.

der Genoſſen ſtets lebendig und aufrecht erhalten werden. Dieſes Problem iſt zwar nicht unmöglich, aber doch äußerſt ſchwierig, weil die Natur der Dinge ihm beſtändig entgegen zu wirken und auf Iſolirung der einzelnen oder doch auf bloße Privat-Verträge hinzuarbeiten ſcheint. Wie wir ſchon in dem Capitel von dem Untergang der Republiken gezeigt haben,[2] ſo bleiben die Kräfte und Glüksgüter nicht immer gleich, und es iſt ſogar unmöglich, der wachſenden Macht von einzelnen Bürgern gänzlich vorzubeugen. Was aber das gemeinſchaftliche Bedürfniß betrifft: ſo verſchwindet daſſelbe allmählig, und wird nicht mehr gefühlt, ſobald der urſprüngliche Zwek der Genoſſenſchaft erreicht, ſobald z. B. der Wohlſtand errungen, der Friede erkämpft, die Freyheit und Herrſchaft befeſtiget iſt. Daher ſind außer dem lebendigen, religiöſen Pflichtgefühl, gemeinſame Beſitzungen und daraus entſpringende Vortheile das erſte und weſentlichſte Erforderniß zur Erhaltung der Republiken, ja ſogar das einzig feſte und fortdaurende Verbindungs-Mittel derſelben. Sie allein bewirken ein bleibendes gemeinſchaftliches Intereſſe, ein relles Band des Zuſammenhaltens, ohne welches keine Corporation in die Länge beſteht. Vorerſt iſt ein gewiſſer Grad derſelben ſchon für die nothwendige Exiſtenz der Republik unentbehrlich, weil ſie nur durch ſolche Güter mächtig und frey werden kann. Die geringſte Gemeinde hat ſchon etwas eigenes, wodurch ſie zuſammengehalten wird,[3] und eine wahre Republik, d. h. eine unabhängige, durch ſich ſelbſt beſtehende Corporation läßt ſich ohne gemeinſame Territorial-

2) Oben S. 287.

3) Vergl. Cap. I. S. 13. und Cap. III. S. 33.

Beſitzungen gar nicht denken, daher auch nie eine ſolche beſtanden hat. Sodann müſſen auch die Laſten und Beſchwerden einer Genoſſenſchaft durch Ehre und Vortheile erſezt werden, wofern das einzelne Mitglied nicht ſtets wieder nach voller Privat-Freyheit zurükſtreben ſoll. Es verhält ſich mit den weltlichen Communitäten wie mit den geiſtlichen. 4) Wenn ſie zu Beſtreitung ihrer mannigfaltigen inneren Bedürfniße gar nichts eigenes beſäßen, wenn ſie von ihren Bürgern immer nur beſchwerliche Pflichten, Arbeiten, Disciplinen und Steuren fordern müßten, aber ihnen dafür weder Ehre noch andere Vortheile anbieten könnten: ſo würde niemand von einer ſolchen Geſellſchaft ſeyn wollen, und ſie müßte nothwendig bald wieder auseinander gehen. Die geringſte Dorfgemeinde giebt ſchon ihren Bürgern gewiſſe Nuzungen an Holz und Weid, für welche allein ſie auch gemeine Arbeiten und Beſchwerden fordern kann. Ohne die auf dem feſten Land liegenden Balleyen und Comthureyen des Johanniter-Ordens würde der Aufenthalt auf der Inſel Malta, und der Krieg gegen die Ungläubigen (deren man auch in Europa hätte finden können) nicht ſo anlokend geweſen ſeyn; und das nemliche läßt ſich von den Pfründen aller anderen Ritter-Orden ſagen. Müßte man in Klöſtern noch für ſeinen eigenen Lebens-Unterhalt beſorgt ſeyn, es dürften ſich nicht viele ſolch beſchwerlichen Pflichten und Disciplinen unterwerfen. Alle Republiken, alle freyen Städte und Landſchaften hatten ebenfalls, bald in größerer, bald in geringerer Zahl ihre ſogenannten Vogteyen, Präfekturen oder Herrſchafts-Verwaltungen, welche die Anwartſchaft oder die Entſchädigung der ſich

4) Vergl. B. IV. S. 186 – 190.

dem Dienſte der Republik widmenden Bürger und Magiſtraten ausmachten, und gleichwohl noch mit Erfüllung gemeinnüziger Pflichten verbunden waren. 5) Es iſt nach der menſchlichen Natur nicht zu forderen, daß irgend jemand bloß für den Dienſt oder die Freyheit eines Gemeinweſens, durch welche er ſelbſt im Grund nicht freyer wird, alle ſeine Zeit aufopfere, ſeine Privat-Geſchäfte vernachläßige, nüzlichen Berufsarten entſage, langweiligen Rathsverſammlungen und Commiſſional-Sizungen beywohne, eine Menge unentgeldlicher Arbeiten übernehme, ſeines gleichen gehorche, ſich mancherley Beſchwerden und Disciplinen unterwerfe, vielleicht gar noch aus dem Seinigen ſteuren und zahlen müſſe, ohne dafür am Ende mit Ehre oder Vermögen belohnt und entſchädiget zu werden. Nun aber können die Bürger einer herrſchenden Republik, oder die Mitglieder ihres ſouverainen Raths, als ſolche, keiner Beſoldung genießen, theils weil kein Souverain ſich ſelbſt bezahlt, theils weil die ganze Republik dazu nicht die nöthigen Hülfsmittel beſäße; und eben ſo wenig iſt es möglich, alle die vielen vorübergehenden, aber im Ganzen doch ſehr beträchtlichen Arbeiten und Verrichtungen beſonders zu belohnen. Die eigentlich beſoldeten, be-

5) Mag man auch noch ſo ſehr gegen ſolche Benefizien deklamiren, oder vielmehr ſie mit ſcheelen Augen anſehen, ſo iſt dennoch gewiß, daß ſie eine ſehr zwekmäßige und zugleich ſehr ökonomiſche Belohnungs-Art der Staatsdienſte ausmachen. Auch iſt, in den noch beſtehenden Republiken, ſeit ihrem Wegfallen allgemeine Gleichgültigkeit eingetreten; von keiner ermunternden Hoffnung mehr belebt, ſucht ſich jeder beſchwerlichen Arbeiten zu entziehen, oder ſein Fortkommen im Ausland zu ſuchen; alle Dienſte müſſen bezahlt werden, und ſo ſind die Staatskoſten gleichwohl größer als vorher. Der wenige vorhandene Eifer iſt noch ein Ueberreſt aus beſſeren Zeiten.

ständigen Dienste sind entweder nur temporär, oder zu untergeordnet, oder so beschäftiget, daß die damit bekleideten Personen sich mit den höheren Geschäften der Republik, oder mit dem, was man eigentlich die Regierung nennt, nicht abgeben können. Also muß eine freye Genossenschaft, wenn sie in die Länge fortdauren soll, nicht nur ihren Bürgern und Magistraten keine lästigen Geldbeschwerden auflegen, sondern denselben noch gewisse Nutzungen und Benefizien anbieten können, und diese Benefizien bestehen am zweckmäßigsten in gemeinsamen Gütern, deren Verwaltung und theilweise Benutzung mit Ehre, Einfluß und ökonomischen Vortheilen begleitet ist, auf welche jeder, der seine Zeit dem gemeinen Wesen widmet, wo nicht sicheren Anspruch, doch wahrscheinliche Hoffnung hat; durch welche man früher oder später für sein der Republik geopfertes Leben entschädiget wird, und die zusammen ein gemeinsames Fidei-Commiß der ganzen Genossenschaft ausmachen; ein Fidei-Commiß, das man von seinen Vätern empfangen hat, hinwieder seinen Kindern überliefert, und dem man oft, auch wenn man seiner nicht selbst bedarf, doch wegen dem Andenken an früher genossene Wohlthaten, oder wegen den daraus seinen Freunden und Nachkommen zufließenden Vortheilen, mit Liebe und Interesse zugethan bleibt.

Außerdem ist es aber nicht minder nöthig, jenen Geist der Einigkeit und Rechtsgleichheit theils durch alle Statuten und Gesetze stets lebendig zu erhalten, theils sogar in die Gesinnungen und Privat-Gewohnheiten aller Mitgenossen hineinzubringen, und ihnen dadurch zur zweyten Natur zu machen, als wovon wir jezt in den nachfolgenden Capiteln handeln wollen.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Fortsezung.

2. Kluge Constitutions-Geseze.

a. Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts.

I. Die Aufnahme in die herrschende Genossenschaft muß zwar schwer, aber nicht unmöglich seyn. Wie hierin das rechte Maaß zu beobachten?

II. Die Ausschließung von dem Bürgerrecht ist auf collidirende Pflichten, entehrende Handlungen und dienstbare Verhältnisse zu sezen.

Kluge Statuten oder Constitutions-Geseze können allerdings viel zur Einigkeit der Bürger, und mithin zur Fortdaur einer Republik beytragen. Wir haben im dreyzehnten Capitel von der Nothwendigkeit, der Allgemeinheit, dem Endzwek, der Entstehungsart und den Gegenständen solcher Constitutions-Geseze gehandelt; hier ist es also nur darum zu thun, von ihrer Zwekmäßigkeit, d. h. von ihrer mehreren oder minderen Vollkommenheit zu reden, und vorzüglich diejenigen Punkte zu berühren, welche auf das Leben und die Gesundheit einer Republik den wesentlichsten Einfluß haben.

So unendlich mannigfaltig, zum Theil sogar seltsam und widersprechend auch die Mittel und Künsteleyen sind, welche in dieser Rükſicht von den verschiedenen Republiken versucht oder angewendet worden; so läßt sich doch die ganze daherige Doctrin einfach und befriedigend ab-

handeln, wofern man nur von richtigen Begriffen über die wahre Natur und den eigentlichen Zwek ſolcher Verfaſſungen ausgeht. Sie betreffen blos die Formation und innere Ordnung der herrſchenden Genoſſenſchaft ſelbſt, und ſind beſtimmt theils ihre Mitglieder an einander zu knüpfen, die zerſtreute Menge gleichſam zu einem künſtlichen und fortdaurenden Ganzen zu bilden, theils das zwiſchen ihnen beſtehende Rechtsverhältniß möglichſt zu handhaben, und vorzüglich zu hinderen, daß in Sachen der ganzen Communität niemand ſeinen Privatwillen an Plaz des allgemeinen Willens ſezen könne. [1] Alſo müſſen ſie dem Geiſt einer wahren Communität, dem natürlichen Genoſſen-Recht angemeſſen ſeyn, und doch zugleich dem guten Fortgang der Geſchäfte, d. h. der Aeußerung und Vollziehung des allgemeinen Willens keine Hinderniße in den Weg legen. Beydes iſt zwar oft ſchwer mit einander zu vereinigen, daher auch ſchlechte poſitive Conſtitutions-Geſeze mehr ſchaden als gar keine, weil in lezterem Fall oft eine vernünftige Uebung und Tradition ihre Stelle vertritt, das Fehlerhafte nicht zur Regel wird, und folglich das natürliche Recht, wenigſtens nicht jeden Augenblik verlezt werden muß.

Gleichwie es in jeder Conſtitution vor allem darum zu thun iſt, wie das Bürgerrecht erworben und wieder verlohren werden könne: ſo beſteht auch bey einer freyen und herrſchenden Genoſſenſchaft die erſte Klugheits-Regel darin, daß die Aufnahm in dieſelbe zwar ſchwer, aber nicht unmöglich ſeyn muß. Wir haben bereits in dem fünften Capitel bewieſen, daß zwar

1) S. oben S. 144—145.

einer freyen Genoſſenſchaft das Recht keine neuen Genoſſen mehr anzunehmen, oder ſich höchſtens auf die Söhne von Bürgers-Söhnen zu beſchränken, an und für ſich nicht abgeſprochen werden kann; [2] aber es wäre höchſt unklug, dieſes Recht auszuüben; und in dem achtzehnten Capitel iſt ebenfalls ſchon gezeigt worden, wie leicht die allzugroße Verengung oder auch die widernatürliche Erweiterung der Genoſſenſchaft den Untergang einer Republik nach ſich zieht. [3] Gänzliche, unüberwindliche Schließung ſchwächt erſtlich ſchon ihre eigenen Kräfte ſelbſt, und erwekt bey den Unterthanen, bey bloßen Einwohnern, ja ſogar bey Fremden, bitteren Neid und gefährliche Mißgunſt, welche früher oder ſpäter ihre Wirkung äußeren, während hingegen auch nur die Möglichkeit der Aufnahme überall Freunde und Anhänger erwirbt, und ſogar nicht berechnet werden kann, welch außerordentliche finanzielle Hülfsmittel eine begüterte, wirklich ſouveraine Republik im Nothfall durch ſolche Oeffnung ihres Kreiſes erhalten könnte. So ſagte ſchon Livius, das Römiſche Gemeinweſen ſey durch Aufnahm von Feinden in das Bürgerrecht gehoben worden. [4] Eben dieſes Bürgerrecht erhielten die überwundnen Präνenater, nachdem ihr Geſandte erklärt hatte, der Friede würde nie von langer Daur ſeyn, wenn er nicht auf gerechte und billige Bedingungen geſchloſſen werde; worauf der Senat antwortete: „Er habe die Stimme eines freyen und tapfern Mannes vernommen, und ſolche ſeyen würdig Rö-

2) S. oben S. 60 – 64.

3) S. oben S. 283 ff.

4) Res Romana aucta hostibus in civitatem recipiendis. Lib. VIII. c. 13.

mer zu werden." [5] Die freyen Schweizerschen Städte befolgten in ihren beſſeren Zeiten die nemliche Politik, und Joh. von Müller nennt z. B. die ehmaligen im ganzen Land zerſtreuten, auf ihren Gütern wohnenden Bürger von Bern ein unſichtbares Heer des gemeinen Weſens. [6] Man ſah den Zuwachs von Bürgern gern, weil damals noch mehr zu kämpfen als zu genießen war, und bey jeder Eroberung oder ſonſtigen Erwerbung einer neuen Landſchaft wurden die dortigen Edelleute oder auch andere angeſehene Einwohner, ſobald ſie es verlangten, ins Bürgerrecht aufgenommen, bisweilen ſogar vertragsweiſe in Folg einer Friedens-Bedingung dazu genöthiget, auf daß ſie dem Gemeinweſen zugethan, und aus Feinden in Freunde umgewandelt werden. [7] Zudem hat eine Republik außer der Ertheilung

5) Se viri et liberi vocem audivisse, talesque dignos esse, ut Romani fierent.

6) Schweiz. Geſchichte, B. I. S. 455.

7) Aus dem Aargau ſind z. B. viele Familien nach Bern gekommen. Nach der Eroberung der Landſchaft Waadt ward das Bernſche Bürgerrecht ebenfalls allen nur einigermaßen angeſehenen Perſonen angeboten. Viele haben es benuzt und ſich dabey wohl befunden. Andere hingegen, und zum Theil gerade die edleren Geſchlechter, verſchmähten daſſelbe, weil ſie immer auf die Rükkehr des Herzogs von Savoyen hofften, und ſich mit den Bürgern von Bern nicht gemein machen wollten. Als aber in der Folge die Zeiten des Genuſſes kamen, und etwa ein Jahrhundert ſpäter, wegen der übermäßigen Bürgerzahl beſchränkende Geſeze gemacht wurden, fanden die nemlichen Waadtländer es ſehr übel, und gaben es ſogar für eine naturwidrige Ungerechtigkeit aus, daß ſie von jener Genoſſenſchaft, mithin auch von den daherigen Aemtern und Beneſizien ausgeſchloſſen ſeyen.

ihres Bürgerrechts beynahe kein anderes Mittel, um dem Neid, welchem jede kollektive und geschlossene Herrschaft ausgesezt ist, entgegenzuwirken, den natürlichen Ehrgeiz ihrer Unterthanen zu befriedigen, denselben zum Vortheil der Republik zu leiten, ausgezeichnete Verdienste zu belohnen, besiegte Feinde zu Freunden zu machen u. s. w. Was soll sie ihnen geben, da die freyen, mithin herrschenden Bürger fast alle Aemter bekleiden, Orden und Titel in Republiken nicht vorhanden sind, und es unschicklich wäre, den Unterthan vor den Mitgliedern des Souverains auf eine daurhafte Weise auszuzeichnen? Insbesondere dann müßte die Herrschaft einer Republik jeder eroberten Landschaft unerträglich seyn, wofern nicht wenigstens ihre angesehensten und einflußreichsten Bewohner durch Ertheilung des Bürgerrechts in das Interesse der Genossenschaft gezogen würden; daher es eben keiner besondern Großmuth, sondern nur dem natürlichen Gefühl des Anstandes und des eigenen Vortheils zugeschrieben werden muß, wenn sowohl Rom als manche spätere Republiken diese Politik stets gegen überwundene Feinde befolgten. [8] Drittens ist es der Republik selbst unter allen Umständen nüzlich, und oft sogar nothwendig, sich von Zeit zu Zeit zu erfrischen, und den allmähligen Ab-

---

8) Quid hodie esset imperium, sagt Seneka, nisi salubris providentia victos permiscuisset victoribus? Lib. II. de Trac. 34. — Conditor noster, Romulus, tantum sapientia valuit, ut plerosque populos eodem die hostes deinde cives habuerit. *Tacit.* Ann. XI, 24. — Den Athenienſern und Lacedämoniern hingegen sey nichts so verderblich geweſen, als daß ſie die Ueberwundenen ſtets als Feinde behandelten. Mehreres hierüber ſiehe in *Grotius* j. b. et p. Lib. III. cap. 15. §. 5.

ganz ausgestorbner oder geschwächter Geschlechter mit neuen und würdigen Mitgliedern zu ersezen, doch so, daß der Zuwachs nicht übermäßig sey, und die alten Traditionen stets durch die früheren Bürger erhalten, und auf die neu angekommenen fortgepflanzet werden. Gleichwie eine allzugroße Concurrenz zu Aemtern und Bedienungen jede Wahrscheinlichkeit des Erfolges benimmt, und daher den Muth der meisten niederschlägt, indem sich niemand auf so ungewisse Hoffnungen hin zu den Geschäften der Republik vorbereitet: so ist hingegen eine allzugeringe Auswahl eben so nachtheilig, und es würden sich oft für manche Stellen und Aemter die tauglichen Subjekte nicht finden. Wo das Fortkommen gar zu leicht ist, wo man ohne Verdienst, ohne Nacheiferung zu den höchsten oder doch zu den einträglichsten Aemtern gelangen kann, ja sogar wegen dem Mangel an Bürgern gleichsam gelangen muß: da fehlt auch der nöthige Sporn zu Entbehrungen und Anstrengungen; der Geist erschlafft, und man überläßt sich nur der Trägheit, der Sorglosigkeit und dem Genuß, wie die Erfahrung solches an so vielen, in ihrer Zahl zu sehr geschwächten und durch keinen Zuwachs erneuerten patricischen Geschlechtern beweist. Dabey wirkt eine solche gänzliche Schließung auch nachtheilig auf den Charakter, und veranlasset beynahe nothwendig einen verderblichen Stolz, welcher sodann die Mutter aller anderen Uebel wird. Dergleichen Bürger oder Patricier glauben sich oft zu sehr von anderen Menschen abgesondert, und von allen Pflichten gegen dieselben befreyt, da hingegen die successive Ergänzung aus dem Schooße der Unterthanen oder Fremden sie doch bisweilen erinnert, daß sie mit denselben eines Gebeines und eines Fleisches sind, und die Scheidewand, welche auf verschiedenen Glüksgütern beruht, nicht unübersteiglich ist.

Auf der anderen Seite darf aber die Erwerbung des Bürgerrechts einer souverainen Republik auch nicht allzuleicht und gemein gemacht werden, sonst würde es allen Werth verlieren, und keine Ehre, keine Auszeichnung mehr seyn. Die Aufnahme in ihren eigenen Schooß ist das Höchste, was eine Republik ertheilen kann, und eben deßwegen muß sie damit nicht so verschwenderisch seyn. Die Menschen lieben und schäzen nur, was schwer zu erreichen ist, und ein Vorzug, den jedermann besizt, kann nicht mehr ein Vorzug genannt werden. So hat man in neueren Monarchien die Orden, Titel, Adels-Briefe u. s. w. durch ihre allzuhäufige Ertheilung so sehr herabgewürdiget, daß sie für keine Belohnungen mehr geachtet werden, und alles beynahe mit Geld bezahlt werden muß. Eben so verhält es sich mit dem Bürgerrecht in Republiken. Der Tyrann Caracalla wollte die lezten Reste des republikanischen Geistes vertilgen, indem er alle Einwohner des Reichs zu Römischen Bürgern erklärte. 9) Einerseits sollten die alten Römer dadurch alle Vorzüge, alles Selbstgefühl verlieren, anderseits die neuen nur dem Kriegsdienst und der Steurpflicht unterworfen wer-

9) Grotius, indem er von der Milde gegen Ueberwundene spricht, läßt sich dadurch verleiten, diese Verfügung sehr zu rühmen: „Tandem, *quod mirandum maxime*, in orbe romano qui sunt, ex constitutione imperatoris Antonini (Bassiani Caracallæ) cives romani effecti sunt." De j. b. et p. Lib. III. cap. 15. §. 5.; wogegen aber sein Commentator Gronovius die verständige Bemerkung macht: „meo judicio valde reprehendendum, et perinde estimandum, ac si quis omnes rusticos declaret nobiles. Eo dono non provinciales civium honorem consecuti sunt, sed cives provincialium conditionem subierant."

den; sie erhielten nichts reelles, man gab ihnen das Bürgerrecht zu ihrem eigenen Schaden; [10] und überhaupt ist Gleichförmigkeit von jeher die Maxime des Despotismus gewesen; denn da nicht alle gleich mächtig und frey seyn können, so werden nur alle zu gleichen Knechten gemacht. Wir wollen übrigens nicht wiederholen, was schon anderswo von den Gefahren einer allzuleichten und allzugroßen Erweiterung der Genossenschaft gesagt worden ist. [11] Sie tödtet mit einem Wort den Gemeingeist, und bringt nur allgemeine Gleichgültigkeit hervor; sie macht es unmöglich, allen Bürgern jene Vortheile zu verschaffen, welche die von ihnen geforderten Beschwerden ersezen und aufwägen müssen, und bewirkt dadurch bittere Unzufriedenheit, ja sogar oft innere Unruhen. [12] Sie beleidiget und erbittert die alten Genossen, erschüttert die Traditionen der Väter, die Grundpfeiler, auf denen die Existenz der Republik beruht, und es werden endlich die Interessen der Bürger so verschieden und so entgegengesezt, daß schlechterdings kein Friede, keine Einigkeit mehr zwischen ihnen bestehen kann, daher auch die Geschichte beweist, daß weit mehrere Republiken durch

---

10) Siehe hierüber auch *Roth* de re municipali Romanorum. 1801. 8.

11) S. Cap. 18. von dem Untergang der Republiken.

12) Es ist ganz klar, daß, da nicht alle Bürger, ja nicht einmal alle, die billige Ansprüche haben, befriediget werden können, die Zurükgesezten sich immer beleidiget glauben, und folglich unzufrieden sind. Das war auch der Grund, warum man zu Bern im Jahr 1639 das Bürgerrecht schloß, um, wie man sich ausdrükte, der verzehrenden Regiments-Sucht einen Damm entgegen zu sezen.

allzuhäufige, als durch allzuseltene Aufnahm von Bürgern zu Grund gegangen sind.

Welches Maaß ist also zu beobachten, um sowohl die eine als die andere Klippe zu vermeiden? Vor allem muß zwar hierüber bemerkt werden, daß eine Republik, die noch im Werden begriffen ist, und erst mächtig werden will, mit ihrem Bürgerrecht viel freygebiger seyn kann, als eine andere, die bereits mächtig und unabhängig geworden ist. In jenem Fall sind fast alle Vortheile auf ihrer Seite; sie vertheilt die Beschwerden auf mehrere Köpfe, und stärkt sich durch die Kraft der neuen Genossen. In lezterem Falle aber, wo der Zwek schon erreicht ist, sind alle Vortheile auf Seite der neu angenommenen Bürger; die Republik theilt von dem ihrigen mit, und thut dieses nur entweder aus Klugheit zu ihrem eigenen Nuzen, oder aus Großmuth, um natürliche Feinde zu gewinnen, ausgezeichnete Freunde zu belohnen u. s. w. Indessen ist die Genossenschaft jeder souverainen Republik zu schwach, sobald sie nicht wenigstens in ihrem Hauptsize den größeren Theil der Einwohner ausmacht, sobald sie nicht hinreicht, um alle höheren und niederen Stellen des Gemeinwesens mit tauglichen Subjekten zu besezen, und außerdem keine Stüze, kein bedeutender Nachwachs von wohlhabenden, im Aufblühen begriffenen Bürgern vorhanden ist, welche allmählig sich den Geschäften der Republik widmen, und die abgehenden älteren und angesehenen Geschlechter ersezen können. Sie ist aber zu stark, und wird entweder aufgelöst, oder in ihrem Inneren widerrechtlich verengt werden, sobald die Bürger so zahlreich sind, daß sie einander gar nicht kennen, und ganz entgegengesezte Interessen oder Bedürf-

niſſe haben, ſo daß keine wahre Eintracht mehr zwiſchen ihnen beſtehen kann. [13] Eine Genoſſenſchaft iſt ein Bund zwiſchen Individuen; es heißt auch hier, wie von allen Bündniſſen: „idem velle, atque idem nolle, ex demum firma amicitia est.“ — Plato wollte daher die Zahl der Bürger ſeiner Republik nicht über fünf tauſend ſezen. Die Griechiſchen Republiken beſchränkten ſie ebenfalls. Genua nahm alle Jahre am Neujahrstage zehen Bürger, nemlich ſieben von der Stadt und drey vom Lande in den ſogenannten alten Adel, d. h. in den Kreis der Regimentsfähigen auf. [14] Bern ſezte in den lezten Zeiten die Zahl der damals exiſtirenden 236 bürgerlichen Geſchlechter als das Minimum feſt, und beſchloß, daß jedesmal, wenn drey dergleichen Geſchlechter ausgeſtorben wären, drey neuen, nemlich zweyen aus dem deutſchen Gebiet und einem aus dem Waadtland, das Bürgerrecht ertheilt werden ſolle, ohne ſich deßwegen für mehrere und außerordentliche Aufnahmen die Hände zu binden. Allein die Feſtſezung einer gewiſſen Zahl iſt allemal illuſoriſch und entſpricht dem Zweke nicht. Wird ſie, wie gewöhnlich, nach Geſchlechtern beſtimmt, ſo ſind dieſelben bald ſtark, bald ſchwach, und hundert Familien, deren jede dreyßig bis vierzig Individuen zählt, geben der Republik mehr Kraft als tauſende, von denen die meiſten nur auf einem oder zwey Individuen beruhen

13) Ariſtoteles machte ſchon die verſtändige Bemerkung: „Um nach Recht und Billigkeit urtheilen, und zu den oberkeitlichen Aemtern unter den Candidaten nach Verdienſt wählen zu können, müſſen die Bürger nothwendig einander kennen, und jeder muß von des anderen perſönlichen Eigenſchaften und Umſtänden unterrichtet ſeyn.“

14) S. von Reals Staatskunſt B. II. S. 624.

könnten. Wollte man aber die Köpfezahl bestimmen, so wechselt dieselbe alle Tag, und da, wenigstens in städtischen Republiken den Bürgers-Söhnen das Genossen-Recht nicht wohl verweigert werden kann, so müßte bey jedem Todesfall oder bey jeder Geburt eine neue Zählung veranstaltet, bald ein mangelnder Bürger aufgenommen, und bald ein Überzähliger ausgeschlossen werden. Uebrigens kömmt es auch nicht blos auf die numerische Menge, sondern auf die Tauglichkeit der Bürger an, und es muß also bey den Aufnahmen nicht auf eine gewisse Zahl weder an Köpfen noch an Geschlechtern, sondern auf geleistete oder zu leistende Dienste, mit einem Wort auf die Bedürfnisse der Republik selbst Rükſicht genommen werden. Da ihre Herrschaft theils auf der kollektiven Ueberlegenheit der ganzen Corporation, theils auf dem persönlichen Ansehen ihrer einzelnen Mitglieder beruht: so besteht die wahre Klugheits-Regel darin, sich solche Personen zuzueignen, die der Republik hinwieder Ehre, Ansehen und Ueberlegenheit verschaffen, folglich alles, was in ihrem Gebiet, es sey durch Tugenden und Wissenschaften, oder durch großen Güterbesiz und wohlerworbnen Reichthum, oder durch zahlreiche Verbindungen, geleistete Dienste und anderweitige Berühmtheit hervorragend, ausgezeichnet und mächtig ist, in ihre Mitte zu ziehen und dadurch an das Interesse der Genossenschaft zu heften. Eine Republik, welche diese Maxime befolgt, wird nie zu zahlreich werden und immer mächtig bleiben, ja sogar in ihrem Inneren beynahe unzerstörbar seyn, weil sie nicht nur durch die Macht der ganzen Corporation, sondern durch die Privat-Macht ihrer einzelnen Bürger gestüzet wird, von denen alle übrigen Einwohner theils mittelbar, theils unmittelbar abhängig sind,

oder doch ſonſt ihrem Einfluß, ihrem Beyſpiele folgen. Sollte es nöthig ſcheinen, die Ausübung jener Regel durch gewiſſe, poſitive Geſeze zu ſichern, auf daß ſie nicht vergeſſen oder vernachläſſiget werde, ſo dürfte die zwekmäßigſte und freundlichſte Methode darin beſtehen, bey jeder periodiſchen Ergänzung des oberſten oder ſouverainen Raths (als welche, wie wir bald zeigen werden, vor der individuellen große Vorzüge hat) zugleich oder unmittelbar nachher auch eine gewiſſe Anzahl neuer Geſchlechter, ohne Rükſicht, ob deren ſeit der lezten Epoche mehr oder weniger ausgeſtorben ſeyen, und ohne weitere Beſchwerden in das Bürgerrecht aufzunehmen, auf daß bey dieſer Erneuerung des Regiments die Freude im ganzen Land allgemein ſey, und die Claſſe der Unterthanen dem Glük der herrſchenden Bürger nicht mit ſcheelen Augen zuſehen müſſe. Dadurch würde ein natürliches Band zwiſchen beyden geknüpft, der ſtete Nachwachs ſichtbar dargeſtellt, und der Geiſt gleichſam an die Idee einer unſterblichen Daur der Republik gewöhnt. Hierbey dann für die Aufnahms-Fähigkeit gewiſſe Bedingungen geſezlich vorzuſchreiben iſt ebenfalls illuſoriſch, zwekwidrig, und hat die nemlichen Inkonvenienze, wie wenn man in Monarchien den Adel an einzelne äußere und ſichtbare Formen heften will. [15] Wird z. B. alte Anſäßigkeit gefordert, [16] ſo iſt dieſelbe nicht nur für viele ſchwer zu beweiſen, ſondern es kann dieſe zufällige Eigenſchaft auch dem Schlechteſten zukommen, während ihr Mangel oft die würdigſten und verdienſtvollſten Subjekte,

15) Vergl. B. III. S. 374–383.

16) Nach dem Bernischen Geſez von 1791 mußte z. B. eine Anſäßigkeit ſeit 150 Jahren bewieſen werden.

besonders aber alle Fremde ausschließen würde, möchte auch ihre Aufnahme noch so sehr zu wünschen seyn. Der Besiz eines gewissen Vermögens, an welchem allein man heut zu Tag die Garantie der Treu und Fähigkeit erkennen will, [17] erreicht den Zwek eben so wenig. Nicht nur hat seine Constatirung große Schwierigkeiten, sondern es ist seiner Natur nach wandelbar; was heute besessen wird, kann morgen verloren werden, und ein fleißiger, sparsamer, talentvoller Mann ist der Republik nüzlicher als ein reicher Verschwender, der Hunderttausende besaß, aber in ein Paar Jahren an Bettelstab geräth; dabey hat es auch etwas Anstößiges, von den neu angenommenen Bürgern ein Vermögen zu forderen, welches oft die älteren Bürger nicht besizen, noch besizen können, und mithin zu statuiren, daß jene reicher seyn sollen als diese. Die Erlegung einer bestimmten Geldsumme hat weniger Inkonvenienze, insofern sie freywillig übernommen, und das Produkt etwa zu gemeinnüzigen Zweken verwendet wird; doch ist sie auch nicht vollkommen in der Regel, da einerseits ihr Betrag nur willkührlich festgesezt werden kann, anderseits die früheren Genossen sich ebenfalls nicht eingekauft haben, und überhaupt das Corporations-Gut nicht Aktienweise den einzelnen Mitgliedern, sondern nur der Gesammtheit und ihren Nachkom-

17) Nach dem so oft wiederholten Gemeinplaz, daß die Armen, oder die, welche nichts zu verlieren haben, die Revolution gemacht hätten, welches durchaus nicht wahr ist. Die Revolution ward überall von hochmüthigen, sophistischen Redchen gemacht, und zählt auch jezt nur unter diesen ihre vornehmsten Anhänger. Uebrigens hat jeder Mensch etwas zu verlieren; dem Armen wird durch Revolutionen sein Verdienst, sein Körper und oft sein Leben genommen, welche ihm so viel werth sind, als dem Reichen ein Theil seines Vermögens.

men gehört; nicht zu gedenken, daß die Aufnahme selbst keine Ehre mehr ist, sobald man sie bezahlen muß. Mit einem Wort sobald die höchste oder souveraine Gewalt das Recht neue Bürger anzunehmen selbst ausübt, so ist es unnöthig, ja sogar zwekwidrig, dabey durch positive Bedingungen ihre eigene Freyheit einzuschränken, sondern die beßte Regel besteht darin, auch hier nicht auf ein einzelnes, oft unzureichendes oder trügliches Merkmal, sondern auf das Zusammentreffen von mehreren, auf den Zusammenhang aller Umstände, auf die allgemeine Notorietät, auf geleistete oder zu leistende Dienste Rükſicht zu nehmen. Da indessen dergleichen positive Gesezze oft in der Absicht gemacht werden, möglichen Mißbräuchen, übereilten Beschlüssen, dem Einfluß mächtiger Parteyen u. s. w. vorzubeugen; da die freye Communität allerdings befugt ist, neue Mitglieder anzunehmen und nicht anzunehmen, mithin auch die beliebigen Bedingungen vorzuschreiben, ihr volles Bürgerrecht ganz oder zum Theil, auf einmal oder nach und nach zu ertheilen: so scheint es am zwekmäßigsten, außer der Rechtschaffenheit und Tauglichkeit vorzüglich den bleibenden Aufenthalt im Gebiete der Republik, den Besiz von Häusern oder Gütern, als Pfand der Treue, in Betrachtung zu ziehen, und etwa die Erlegung einer mäßigen Finanz, gleichsam eine kleine Verehrung an die freye Genossenschaft oder an einzelne Institute derselben zu verlangen. Dabey kann auch die weitere in verschiedenen älteren Republiken übliche Bedingung, daß nur die seit der Aufnahm gebornen Söhne oder Sohns-Söhne neuer Bürger zu den Stellen im großen oder kleinen Rathe der Republik wahlfähig seyen,[18]

18) Diese Bedingung bestand z. B. in Bern: zu Zürich hingegen

nach den Grundsäzen vernünftiger Klugheit gar nicht getadelt werden. Daß sie die früheren Genossen, welche doch das ältere und bessere Recht haben, gegen die Besorgniß beruhiget, von den neuen Bürgern in Besiz und Genuß verdrängt zu werden, und eben dadurch die Aufnahmen selbst begünstiget, ist zwar auch schon ein Vortheil, aber nicht der erste, nicht der wesentlichste: sondern ihr moralischer Hauptzwek besteht vielmehr darin, den ungeregelten persönlichen Ehrgeiz zu mäßigen, den neu aufgenommenen Bürger gleich beym Eintritt in das Gemeinwesen an eigene Aufopferung, an Beschränkung, seiner Ansprüche zu erinneren, und ihn gleichsam einem republikanischen Noviziat zu unterwerfen; dabey dann auch der Republik selbst einen Charakter von Stabilität zu geben, und ihre Räthe nur mit solchen Personen zu besezen, die von Jugend auf an republikanische Verfassung, Geseze und Sitten gewöhnt, die nöthigen traditionellen Kenntniße und Grundsäze besizen, daher bereits mit den übrigen Bürgern harmonisch denken, und sich in ihrem Kreise weder selbst als Fremde betrachten können, noch von andern als Fremde betrachtet werden.

Eine freye Genossenschaft ist aber nicht nur befugt, neue Mitglieder anzunehmen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände auch wirkliche Mitglieder aus ihrem Schooße zu entfernen, oder auf eine gewisse Zeit in dem Genuß bürgerlicher Befugniße und Vortheile zu suspendiren. Dieses natürliche Recht ist zu ihrer Erhaltung nothwendig, muß aber nicht regellos, sondern mit vieler

mußte man zehen Jahre und zu Schaffhausen zwanzig Jahre angesessener Bürger seyn, bevor man in den Rath gewählt werden konnte.

Schonung, und nur aus guten Gründen ausgeübt werden. Gleichwie also nur ein gemeinschaftliches Interesse die Republiken zusammenhält, und ihr Ansehen vorzüglich auf den persönlichen Tugenden und Eigenschaften ihrer Mitglieder beruht, so folget auch ganz natürlich, daß die Ausschließung oder die zeitliche Suspension von dem Bürgerrecht auf solche Fälle zu setzen sey, wo irgend ein Mitgenosse sich entweder zu Pflichten verbände, die mit dem Interesse der Republik offenbar unverträglich sind, oder sich schändlicher, dem Ansehen der ganzen Communität nachtheiliger Handlungen schuldig machen, oder endlich seine bürgerliche Ehre verlieren, und in direkte Abhängigkeit und unmittelbare Dienstbarkeit von seines gleichen gerathen sollte. Collidirende Pflichten können einmal nicht zu gleicher Zeit erfüllt werden; es ist nicht möglich zweyen entgegengesetzten Herren zu dienen, und z. B. in der nämlichen Sache für und wieder die Republik Krieg zu führen. Mit Verbrechern oder ehrlosen Menschen würde niemand sitzen wollen, und schon die Natur der Strafe macht die Ausübung der bürgerlichen Pflichten unmöglich; endlich könnte auch die Stimme eines offenbar abhängigen oder dienstbaren Menschen nicht für seine eigene Meynung, sondern nur für den Wiederhall derjenigen seines Herren gelten. Auch haben alle Republiken diese natürlichen Regeln gekannt und befolget. Venedig schloß im dreyzehnten Jahrhundert die Vasallen von Cypern; Basel im Jahre 1445 die Lehenmannen von Oestreich und anderer Herrschaften, wenn sie nicht ihre Lehen aufgaben, von den diese Mächte betreffenden Berathschlagungen aus. 19) Auch sagte schon

19) Siehe von Müller Schw. Gesch. IV. 119.

Aristoteles, die Bürger einer freyen Republik sollten von niemanden abhängig, keines Verbrechens angeklagt, und keiner öffentlichen Unehre unterworfen seyn. [20] Fast in allen Republiken ist auf die Annahme von Diensten und Vasallschaften bey feindselig gesinnten Mächten, auf Verbrechen, Bankerott oder unzahlbare Schulden, auf gänzliche, blos von andern unterstüzte Dürftigkeit, auf häusliche Dienstbarkeit, Bevogtung u. s. w. theils der Verlust, theils so lang diese Ursachen fortdauren, die Suspension der Bürgerrechts, oder wenigstens die Unfähigkeit zu Ehren und Aemtern gesezt. Der Grund aller dieser und ähnlicher Ausschließungen, wie z. B. derjenigen wegen unehlicher Geburt, Religions-Verschiedenheit u. s. w., beruht auf einem gewissen Gefühl der nöthigen Gleichheit. Denn die Mitglieder einer freyen Communität müssen, bey aller Verschiedenheit äußerer Glüksumstände, wenigstens einander gleich an politischen Interessen, gleich an persönlicher Freyheit, und an unbescholtener äußerer Ehre seyn; ja es wäre sogar zur Erhaltung der Eintracht vor allem zu wünschen, daß sie einander auch gleich an religiösem Glauben seyn möchten, die nemlichen Grundsäze, die nemlichen Sitten-Regeln theilten.

20) Polit. L. II. 9. 4.

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Fortsezung der Constitutions-Gesezе.

Allfälliger, stellvertretender Ausschuß.

I. Bey kleinen Communitäten, deren sämtliche Mitglieder alle leicht versammelt werden können, ist ein stellvertretender Ausschuß weder nothwendig, noch nüzlich.

II. So lang es durch die Natur der Sache möglich bleibt, mag es gut seyn dabey der ganzen Gemeinde noch einigen direkten Einfluß vorzubehalten.

III. Die Zahl der Ausgeschossenen darf nicht zu klein seyn, und muß wenigstens aus so vielen Bürgern bestehen, als sich bequem und mit Ordnung versammeln lassen.

IV. Für diese bloß stellvertretende Eigenschaft können von natürlichen Rechtens wegen außer dem Besiz des stimmfähigen Bürgerrechts, und allenfalls einem gewissen Alter, keine anderen Wahlfähigkeits-Bedingungen gefordert werden. Alle übrigen sind theils unbillig, theils illusorisch und schädlich.

V. Mehr noch als diese Bedingungen ist die Einführung eines gesezlichen, auf einzelne bürgerliche Geschlechter beschränkten Patriciats zu vermeiden. Begriff und Nachtheile desselben. Vortheile des ihm entgegengesezten, in allen Republiken von selbst entstehenden natürlichen Patriciats.

VI. Die Ergänzung des stellvertretenden Ausschusses von oben herab, d. h. durch ihm selbst oder durch ein von ihm ernanntes Wahl-Collegium, ist viel rechtmäßiger und zugleich klüger als die von unten herauf durch einzelne Abtheilungen der Bürger.

VII. Eine periodische Ergänzung von einer bestimmten Anzahl Mitglieder liegt ebenfalls mehr in dem Geist einer Republik,

und ist viel zweckmäßiger, als die individuelle, wo jedes abgehende Mitglied sogleich wieder ersezt wird.

So lang sämtliche stimmberechtigte Mitglieder der ganzen Communität entweder für alle, oder doch für alle wichtigeren Geschäfte leicht versammelt werden können: so ist freylich gar kein Grund zu irgend einem repräsentativen Ausschuß vorhanden; denn wer seine Rechte selbst ausüben kann, und selbst ausüben will, der braucht auch keinen Bevollmächtigten. Eine solche Stellvertretung wäre in diesem Fall sogar schädlich, denn sie würde nicht nur die Genossenschaft selbst verengen, folglich ihre Kräfte schwächen, sondern auch den größeren Theil der Bürger ihrer Rechte berauben, mithin erbittern, und in Feinde der Republik umschaffen. Auch giebt es manche Privat-Corporationen, deren sämtliche Mitglieder für alle wichtigeren Geschäfte zusammenkommen, und wo mithin, außer dem Präsident und dem dirigirenden Collegio, die als Beamte betrachtet werden können, gar kein weiterer Ausschuß vorhanden ist. In diesen natürlichen Gesellschaften geht auch alles viel einfacher und friedlicher zu. Wir wollen daher hier nichts weiter von der Zusammenberufung, dem Versammlungs-Ort, der inneren Organisation solcher Gesellschaften, noch von der Eröffnung der Materien, der Stimmen-Sammlung u. s. w. reden, da alles, was über diese Gegenstände nach den Regeln der Klugheit zu bemerken wäre, bereits im dreyzehnten Capitel hinreichend erörtert worden ist.

Indessen haben schon viele Privat-Communitäten, und die meisten unabhängige Genossenschaften unter verschiedener Benennung eines bald mehr bald weniger be-

vollmächtigten stellvertretenden Ausschusses nöthig. [1] Sobald sie auch nur einige hundert Mitglieder zählen, deren stete Versammlung theils nicht möglich, theils ihnen selbst zu lästig und beschwerlich ist: so werden sie durch den Drang der Natur selbst gezwungen, ihre Gewalt ganz oder zum Theil einer engeren aus ihrem Schooße gezogenen Versammlung entweder förmlich zu übertragen, oder nach dem Gesez ihres ursprünglichen Stifters zu überlassen und ausschließend einzuräumen. Insofern es durch die Natur der Umstände möglich bleibt: so mag es auch gut und zwekmäßig seyn, hiebey der ganzen Genossenschaft noch einige, wenn auch beschränkte Rechte, wie z. B. die Ratifikation der die Personen und das Privat-Eigenthum der Bürger verpflichtenden Gesezе, die Bewilligung von Steuren, die Wahl zu den höchsten Ehren-Aemtern u. s. w. vorzubehalten oder zu gestatten, wäre es auch nur um das Ehrgefühl der Einzelnen zu befriedigen, den Gemeingeist zu erhalten, und bey gewissen Gelegenheiten an die Rechte der ganzen Communität zu erinneren. Welcher Einfluß aber hiebey der lezteren zu lassen sey, und wie derselbe unschädlich gemacht werden könne, um stürmischen Faktionen, oder übereilten durch Demagogen-Künste erzwungenen Beschlüßen zuvorzukommen, und die wichtigsten Aemter, mithin auch das künftige Heil der Republik nicht den Launen einer unwissenden Menge Preis zu geben: ist eine äußerst schwere Aufgabe, die abermal beweist, wie wenig allzuzahlreiche Genossenschaften der Natur angemessen sind, und wie sie daher, man mag wollen oder nicht, entweder freywillig und gesezmäßig, oder aber gezwungen und

1) S. oben S. 175 – 176.

geſezwidrig verenget werden müſſen. Nebſt wohl berechneten und ſtreng befolgten Wahl- und Berathſchlagungs-Formen, von denen wir bald weiter reden werden, und die allerdings auch in großen Verſammlungen anwendbar ſind, wird die beſte Regel immerhin darin beſtehen, daß die ausgeſchoſſenen Vorſteher oder Stellvertreter ſich kein von der ganzen Gemeinde abgeſondertes Intereſſe machen, und in dieſer Rükſicht ſogar jeden Schein vermeiden; daß ſie im Gegentheil ihre übrigen Mitbürger nicht als Gegner oder als Nebenbuhler, ſondern als Freunde und Gehülfen betrachten, mithin denſelben eher zu viel als zu wenig Gegenſtände vortragen, ſie eher zu oft als zu ſelten verſammeln; denn in ſolchem Fall läßt ſich nach der menſchlichen Natur ſicher darauf zählen, und wird auch von der ganzen Erfahrung beſtätiget, daß die große Menge das ihr bezeigte Zutrauen mit Uebermaaß erwiedern, und, wäre es auch nur aus Trägheit oder Bequemlichkeit, ihren ausgeſchoſſenen Vorſtehern oft ſogar noch mehr überlaſſen werde, als nach den Geſezen vorgeſchrieben iſt, oder für die Sache ſelbſt gut und nothwendig wäre. Ueberhaupt läßt ſich nicht läugnen, daß eine Communität, welche ihre ganze Gewalt einem ſtellvertretenden Ausſchuß überlaſſen muß, von demſelben Augenblik an eigentlich nicht mehr frey oder unabhängig iſt; und ſoll ſie gleichwohl den Glauben beybehalten, daß ſie frey ſey, mithin an dem Gemeinweſen Antheil nehmen, ſo muß ihr wenigſtens von Zeit zu Zeit gezeigt werden, daß man ſie nicht als fremd betrachte, daß die Gewalt entweder von ihr herkomme, oder doch nur in ihrem Nahmen, oder für ihre Zweke ausgeübt werde, womit ſie auch gewöhnlicher Weiſe ganz zufrieden iſt.

Sobald jedoch irgend eine Genoſſenſchaft wegen der Menge oder der Entfernung der Bürger genöthiget wird, ihre Gewalt ganz oder zum Theil einem beſtändigen Ausſchuß zu übertragen, oder vielmehr nach dem Willen ihres Stifters zu überlaſſen: ſo iſt nach den Regeln der Klugheit vorzüglich auf die Zahl ſeiner Mitglieder, auf die Bedingungen der Wahlfähigkeit, und auf die Wahlart ſelbſt Rükſicht zu nehmen. Die Zahl der ausgeſchoſſenen Stellvertreter muß wenigſtens ſo groß ſeyn, daß ihre Verſammlung ſchon durch dieſelbe einiges Anſehen und Zutrauen verdiene, daß ihre Beſchlüße für den Willen der ganzen Communität geachtet werden, und Privat-Intereſſen in derſelben nicht ſo leicht durchgeſezt werden können. Dieſe Zahl kann alſo nicht nach einer gewiſſen Proportion mit der Bevölkerung, oder mit der Geſamtheit aller Bürger abgemeſſen werden, wie unſere heutigen politiſchen Rechenmeiſter gewähnt haben. Denn die Beſtimmung dieſes Verhältniſſes wäre abermal blos willkührlich, und wollte man z. B. für eine Republik von zwey bis dreytauſend Bürgern den nämlichen Maßſtab wie für eine von mehreren hunderttauſend annehmen, oder umgekehrt in lezterer das Verhältniß befolgen, welches in erſterer beſteht, ſo würde ſelbſt dieſe proportionelle Gleichheit ins Lächerliche fallen, indem entweder für die kleine Republik kaum zwey bis drey Stellvertreter herauskämen, oder aber die große deren zwanzig bis dreyßigtauſend zählen müßte. Im Gegentheil beſteht hierüber die leitende Idee darin: daß eigentlich von Rechtens wegen die ganze Communität berathſchlagen oder entſcheiden ſollte; und da man nur wegen der phyſiſchen Unmöglichkeit von dieſem Principio abweicht; ſo erfordert die Gerechtigkeit, ſich demſelben ſo weit, als es thunlich

iſt, zu nähern, und mithin wenigſtens ſo viele Bürger in den ſtellvertretenden Rath aufzunehmen, als ſich bequem verſammeln können. Auf der anderen Seite darf aber die Zahl der Ausgeſchoſſenen auch nicht ſo ſtark ſeyn, daß dadurch die Verſammlung zu ſehr erſchwert, oder die Ordnung und Gründlichkeit der Berathſchlagungen unmöglich gemacht werde, indem hierdurch gerade der einzige Vortheil eines engeren Ausſchuſſes verlohren gienge. So iſt es wenigſtens nöthig, daß alle Mitglieder deſſelben einander ſehen, hören und verſtehen können; daher nach der Beſchränktheit der menſchlichen Kräfte und Sinne drey bis vierhundert Mitglieder ungefähr das Maximum einer Verſammlung ſind, bey welcher es möglich iſt, die Geſchäfte mit einiger Einſicht, Ordnung und ohne allzugroßen Zeitverluſt abzuhandeln, ja ſie muß dabey noch ſehr regelmäßigen Formen und einer guten Präſidial-Leitung unterworfen bleiben. Auch hat ein natürliches Gefühl faſt allen Republiken ungefähr dieſes Verhältniß gelehrt. Außer in den ſogenannten Demokratien, wo die ganze Gemeinde etwa einmal im Jahr unter freyem Himmel für ein oder zwey einfache Geſchäfte verſammelt wird, beſteht der oberſte Rath einer Republik ſelten aus mehr als dreyhundert Bürgern, bey den meiſten nur aus zwey bis dreyhundert, [a] und noch wäre dieſe Zahl zu

a) Der römiſche Senat zählte ſechshundert Mitglieder. — Zu Zürich beſtand der groſſe Rath aus zweyhundert und zwölf Mitgliedern, zu Bern aus zweyhundert neun und neunzig, zu Luzern aus einhundert, zu Baſel aus zweyhundert zwey und achtzig, zu Freyburg aus zweyhundert, zu Solothurn aus einhundert, zu Schaffhauſen nur aus fünf und achtzig, zu Genf aus zweyhundert fünf und zwanzig Bürgern. Der Pregadi zu Venedig waren bey dreyhundert, der ſogenannt kleinen Räthe zu Genua zweyhundert.

stark, wenn alle Mitglieder stets gegenwärtig wären; allein da immer ein sehr großer Theil derselben wegen der Entfernung ihres Wohnorts, oder wegen anderen Geschäften der Versammlung nicht beywohnen kann, und gewöhnlich kaum die Hälfte anwesend ist: so müssen die übrigen, deren Gegenwart sich gewöhnlich hoffen läßt, wenigstens so zahlreich seyn, daß die Communität auch durch dieselben anständig repräsentiret sey, dem dirigirenden Rath eine Stüze, und den Beschlüssen selbst das nöthige Gewicht gegeben werde.

Was die Wahlfähigkeit zu solchen größeren stellvertretenden Ausschüssen betrifft: so können dafür, nach den wahren republikanischen Grundsäzen, und selbst nach den Regeln gesunder Klugheit, außer dem wirklichen Besiz und Genuß des stimmfähigen Bürgerrechts, und allenfalls einem gewissen Alter, gesezlich keine weiteren Bedingungen gefordert werden. Denn falls es möglich wäre, die ganze Communität zu versammeln, so würde dort ebenfalls jeder wirkliche Bürger ohne Rükſicht auf Stand, Vermögen oder Wissenschaft, blos in seiner Eigenschaft als Mitgenosse, beyzuwohnen berechtiget seyn. Und da man die stellvertretenden Ausschüße nicht wegen dem verschiedenen Reichthum, oder wegen der verschiedenen Fähigkeit, sondern blos wegen der Zahl und der Entfernung der Bürger bildet, oder zu bilden genöthiget ist: so müssen diese lezteren wenigstens dazu wahlfähig seyn, um nicht einerseits von der Wirklichkeit, anderseits sogar von der Möglichkeit der Ausübung ihrer Rechte ausgeschlossen zu werden. Zwar ist allerdings zu wünschen, daß bey den Wahlen selbst auf den Willen und das Vermögen, dem gemeinen Wesen zu dienen, mithin auf die-

jenigen, welche zu guter Verwaltung deſſelben das meiſte Intereſſe, die meiſte Fähigkeit, die meiſte Muße haben, Rükſicht genommen werde. Dazu wird auch die Natur der Dinge von ſelbſt helfen, theils weil jene mit Beſchwerden verbundene Ehre gar nicht von allen Bürgern gewünſcht wird, theils auch weil jedermann diejenigen gern an der Spize ſieht, welche ſich ſchon durch perſönliche Eigenſchaften vor anderen auszeichnen. Aber dieſes Reſultat durch poſitive Statuten und Ausſchließungen erzwingen zu wollen, iſt unmöglich, daher allemal illuſoriſch, mit unzählbaren Inkonvenienten verbunden, und bewirkt nur Haß und Erbitterung zwiſchen den Bürgern. Auch iſt mir nicht bekannt, daß in irgend einer älteren wahren Republik für die Wählbarkeit zu den großen Rathsſtellen außer dem Beſiz und Genuß des ſtimmfähigen Bürgerrechts, einem gewiſſen Alter und etwa der ehlichen Geburt, noch eine weitere Bedingung gefordert worden ſey,[3] oder wenn es geſchah, ſo kam es von außerordentlichen gewaltſamen Ereigniſſen her, und war nie von guten Folgen. In den neueren angeblich philoſophiſchen Republiken hingegen, wo man alle Menſchen, blos weil ſie Menſchen waren, ohne Gleichheit der Verhältniſſe, ohne gemeinſames Bedürfniß, in eine allgemeine unermeßliche Communität zuſammenzwingen wollte, fühlte man hinterher doch die Nothwendigkeit, gewiſſe Bedingungen theils für die Bildung und Ausübung jenes Bürgerrechts (welches vorher gar nicht exiſtirte), theils für

3) In den Schweizerſchen Republiken wenigſtens, ſogar in den ſogenannten Ariſtokratien von Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn, waren gar keine anderen Bedingungen vorgeſchrieben.

die Wahlfähigkeit zu dem ſtellvertretenden Ausſchuß feſtzuſezen, und die Conſtitutions-Fabrikanten dünkten ſich ſehr weiſe und vorſichtig, wenn ſie recht viele dergleichen Bedingungen, z. B. den Beſiz von Grund-Eigenthum oder einem gewiſſen Capital-Vermögen, die Bezahlung einer beſtimmten Summe von Abgaben, den Wohnort in dieſem oder jenem Bezirk, oder gar den Beſiz von Wiſſenſchaften und Kenntniſſen, die frühere Bekleidung untergeordneter Stellen u. ſ. w. vorſchreiben konnten. Allein dieſe ganze Diſtinktions-Theorie, welche gleichberechtigte Bürger in verſchiedene Claſſen ſpaltet, und von keiner wirklich beſtehenden Communität je würde angenommen werden, iſt falſch und willkührlich, daher auch die conſequenteren Revolutions-Männer nie etwas davon hören wollten; 4) ſie iſt beynahe unausführbar, weil die meiſten Bedingungen nie conſtatirt werden können; ſie widerſpricht dem aufgeſtellten Prinzip republikaniſcher Rechtsgleichheit, und wenn ſie alſo dennoch nothwendig ſchien, um größeren Uebeln vorzubeugen, ſo bewies dieſes nur, daß ſolch große und aus ſehr verſchiedenen Elementen beſtehende Communitäten ſchlechterdings nicht möglich ſind, ſondern auf eine oder andere Weiſe gewaltſam verenget werden müſſen. Alle jene vorgeblich klugen Vorſorgen waren nur trügliche Correktiv-Mittel, elende Lappen, welche das Radikal-Gebrechen des ganzen Revolutions-Syſtems bedeken ſollten. Auch mochten ſie zum Theil wohl daher entſtanden ſeyn, daß man freye Genoſſenſchaften mehr oder weniger mit Reichsſtändiſchen Verſammlungen verwechſelte, monarchiſche Säze in Republi-

4) Vergl. B. I. S. 238 und 244 bey Anlaß der Franzöſiſchen revolutionären Conſtitutionen.

ten, und republikaniſche Säze in Monarchien hinübertrug, wie dann die neuen Philoſophen von den einen ſo wenig als von den anderen richtige Begriffe hatten. Bey Reichs- oder Landſtänden bringt es die Natur der Dinge mit ſich, daß man nur durch den Beſiz gewiſſer Ländereyen dazu gehört, nicht weil derſelbe mehr Fähigkeit und Intereſſe an der Verwaltung des Staates giebt, ſondern weil man durch ihn allein nur dem Fürſten oder König verpflichtet iſt, s) und folglich von ihm zum Rathgeben, oder zur Einwilligung über gewiſſe Dinge einberufen wird. In wahren Communitäten hingegen hat man das Recht zu ſtimmen und ausgeſchoſſen zu werden, nicht weil man Land oder Vermögen beſizt, ſondern weil man ein Mitglied der Genoſſenſchaft iſt. Sobald dieſe Corporation beſteht, und allenfalls die wenigen Bedingungen der Stimmfähigkeit feſtgeſezt worden: ſo ſind alle übrigen geſezlichen Beſchränkungen der Wahlfähigkeit zu dem ſtellvertretenden Ausſchuß theils unbillig und unnöthig, theils illuſoriſch und ſogar ſchädlich. Das Geſchlecht braucht gar nicht beſtimmt zu werden, denn die Bürgerſchaft iſt eine Corporation von Männern und nicht von Weibern; die lezteren wurden gar nie darin aufgenommen, und ſind nur als Angehörige der eigentlichen Bürger gewiſſer Privat-Begünſtigungen theilhaftig. Sie ſtehen auf keinem Verzeichniß, ſie ſind zu keinen beſonderen Pflichten verbunden, ſie änderen durch ihre Heyrathen Vaterland, Bürgerrecht und engere Vereine, ohne daß weder dem einen noch dem anderen davon die geringſte Anzeige gemacht werde. Selbſt das Alter, welches doch eine beweisbare Eigenſchaft und jedermann zu erreichen möglich iſt,

s) Siehe B. II. S. 335 – 337 und B. III. S. 328 – 335.

braucht im Grunde gar nicht vorgeschrieben zu werden: denn, wie schon anderswo bemerkt worden, so giebt es keine gebornen Bürger, sondern nur Söhne von Bürgern. Irgend ein Actus der Aufnahme in den Genuß des vollkommenen Bürgerrechts ist immer erforderlich, und für diese Aufnahme läßt sich allerdings ein gewisses Alter festsezen. Werden jedoch für die Stellen im großen Rath einige Jahre mehr gefordert: so beleidiget dieses im Grunde niemand, und geschieht nur, um die allzugroße Concurrenz zu minderen, dadurch den Frieden zu befördern, mehr Erfahrung in die Räthe zu bringen, und dem Aufbrausen jugendlicher Leidenschaften vorzubeugen. Ob sodann unter den stimmfähigen Bürgern einer reich oder arm sey, darauf kömmt es blos für die Wahlfähigkeit gar nicht an; und man hat in allen Republiken ausgezeichnete Magistrate gesehen, die wenig oder gar kein Vermögen besaßen, wofern sie nur von Aemtern oder anderem Erwerb ihr eigenes hinreichendes Auskommen hatten. Im Gegentheil compensirt die freundliche Vorsehung gewöhnlich ihre Wohlthaten; sie giebt den einen mehr äußere Güter, den anderen mehr moralische Kraft und Fähigkeit; die minder reichen müssen ihre Talente mehr anstrengen, und leisten oft der Republik die wesentlichsten Dienste, während großer Reichthum (wie wir oben ebenfalls schon bewiesen haben) [6] gar nicht immer mit mehrerer Vaterlandsliebe verbunden ist, sondern vielmehr oft zum Egoismus verleitet. Wer soll übrigens das Quantum des nöthigen Vermögens bestimmen oder constatiren? Wie willkührlich ist nicht das erstere, wie schwierig das leztere? [7] Wer heute das gesezliche Capital be-

6) Siehe S. 280 – 281 und S. 295.

7) Durch die Buonapartische Mediations-Verfassung für die

ſizt, der hat es vielleicht morgen nicht mehr, oder doch nicht vollſtändig, und müßte nach jenem Prinzip wieder von ſeiner Stelle entſezt werden. Dazu werden alle Tage Bürgers-Söhne geboren, die noch nichts beſizen können; bey zahlreichen Familien iſt es ebenfalls nicht möglich, daß alle Kinder ein beträchtliches Vermögen erhalten: ſoll man ſie deßwegen, ihrer Abſtammung von verdienſtvollen Eltern, ihrer Tugenden und Kenntniſſe ungeachtet, von den Rechten und Vortheilen des Bürgerrechts ausſchließen, oder die Republik ſelbſt ihrer nüzlichen Dienſte berauben? Auch ſogar die Entrichtung einer beſtimmten Summe von Abgaben, eines direkten Beytrags an das gemeine Weſen kann keine Bedingung der Wahlfähigkeit ſeyn; denn die Mitglieder einer freyen, mithin herrſchenden Communität bezahlen entweder gar keine Contributionen, und

---

Schweiz war es z. B. in mehreren alten Cantonen feſtgeſezt, für die Wahlfähigkeit in den großen Rath ein Vermögen von zwanzigtauſend Franken in liegenden Gründen oder Hypothekar-Schuldſchriften beſizen zu müſſen, und man ermangelte nicht, dieſes als eine höchſt kluge und antirevolutionäre Verfügung anzupreiſen, obgleich die Revolution nicht von Armen gemacht worden, und auch nicht alle alten Regierungs-Glieder reich geweſen. Allein wie wurde die Sache vollzogen? Der eine legte den Kaufbrief um ein Haus oder Gut als Beſiz-Titel, der andere die darauf ſchuldige Reſtanz als Förderungs-Titel ein; einem dritten ward von Eltern oder Freunden eine Hypothekar-Anſprache auf ein Paar Tage mit Uebergabe geliehen; ein vierter zeigte das geſezliche Vermögen, aber von den Schulden nahm man keine Notiz, u. ſ. w. Alles das geſchah öffentlich, notoriſch, ohne einigen Widerſpruch, und mußte ſogar geſchehen, wofern man nicht oft die würdigſten Subjekte ausſchließen wollte, die unter der alten Verfaſſung gar wohl in große und kleine Räthe hätten gelangen können.

in dieſer Hinſicht wäre keiner wahlfähig, oder ſie bezahlen, wie in Privat-Corporationen, eine jährliche, für alle gleiche Bürgerſteur, [8] und in dieſem Fall wären ſie alle wahlfähig; oder endlich ſie haben ihren ſchuldigen Betrag freywillig bey der Aufnahm in das Bürgerrecht geleiſtet. Noch weniger laſſen ſich gewiſſe Wiſſenſchaften und Kenntniſſe vorſchreiben: denn das ſind gar unſichtbare Kräfte, die jeder einzelne mehr oder weniger zu beſizen glaubt, und worüber das Urtheil äuſſerſt mißlich, oft ſogar unmöglich iſt. Das Durchlaufen gewiſſer Lehranſtalten liefert keinen Beweis, daß man die geforderten Kenntniſſe beſize, viel weniger daß man ſie nicht ohne dieſelben erwerben könne; man weiß, wie es mit Ertheilung von dergleichen Zeugniſſen zugeht, [9] und die Erfahrung hat beſonders in unſeren Tagen zur Genüge bewieſen, daß die gelehrten Storchen nicht klüger als andere ſind. [10] Zudem hat das gemeine Weſen ſehr viele und verſchiedenartige Bedürfniſſe; es fehlt ſich viel, daß man zur Verwaltung einer Republik etwa nur poſitiver Juriſten nöthig habe, und wer alſo zu den einen Geſchäften nicht tauglich iſt, der kann vielleicht durch anderweitige Kenntniſſe dem Vaterlande nüzliche Dienſte leiſten. Nicht zu gedenken, daß, wenn der Unterricht ſchlecht oder falſch geweſen iſt, er mehr Uebels hervorbringt, als gar keiner. Ueberhaupt können und ſollen alle nöthigen oder wünſchenswerthen Bedingungen allenfalls vor der Aufnahme in die Geſellſchaft

8) Vergl. oben S. 128 – 130 und ff.

9) Recipimus pecuniam, et mittimus asinum in patriam.

10) Hagedorn.

oder für die Stimmfähigkeit selbst gemacht werden, [11] wiewohl sie auch dort nicht so viel nützen, als man glaubt; [12] aber hintenher in dieser gleichberechtigten Bürgerschaft, und blos für den stellvertretenden Ausschuß (denn anders verhält es sich mit der Wahlfähigkeit für einzelne besondere Aemter) neue willkührliche Distinktionen einzuführen, ist unbillig, illusorisch, gehässig, und mit zahllosen Inkonvenienten verbunden. Die wahre Klugheit besteht also darin, das Urtheil über die nöthigen Eigenschaften dem gesunden Gefühl der Wählenden selbst zu überlassen. Da wird die Natur des menschlichen Gemüths schon dafür sorgen, daß die Stellvertretung der ganzen Communität nicht auf die niedrigsten, schlechtesten, ärmsten und unwissendsten Bürger falle. Denn nicht nur wünschen dieselben oft solche Ehre und die damit verbundenen Beschwerden nicht, sondern indem jeder Einzelne nur einen höheren über sich haben, oder (wenn von oben herab gewählt wird) sich wenigstens mit seines gleichen umgeben will, so vereinigen sich die meisten Stimmen allemal auf die ersten und vordersten, die angesehensten und tauglichsten Bürger selbst. Mit diesem Resultat sind auch alle zufrieden, wafern nur keiner von seinem Recht, d. h. von seiner Wahlfähigkeit ausgeschlossen ist.

Schädlicher noch als die positiven Wahlfähigkeits-Bedingungen, die doch bald von diesem, bald von jenem erfüllt werden können, ist die Einführung eines ge-

---

11) Es heißt auch hier: Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes.

12) Siehe oben S. 352—354.

[redacted] gesetzlichen privilegirten Patriciats, und daſſelbe muß alſo von jeder klugen Republik ſorgfältig vermieden werden. Dieſes geſetzliche Patriciat beſteht aber keineswegs, wie die heutige Unwiſſenheit wähnt, in dem rechtmäßigen Unterſchied zwiſchen den Bürgern und denen, die es nicht ſind, d. h. den Unterthanen oder Fremden (denn dieſer Unterſchied exiſtirt überall und nothwendig durch die Natur der Dinge), [13] ſondern darin, daß im Inneren der gleichberechtigten Genoſſenſchaft gewiſſe beſtimmte Geſchlechter und deren männliche Nachkommen, ohne Rückſicht auf Stand, Vermögen, Kenntniſſe, oder auf den möglichen Wechſel dieſer Vorzüge, ausſchließend zu den Stellen im groſſen und kleinen Rathe wahlfähig erklärt werden. Nun aber iſt ein ſolch geſetzliches Patriciat im Grunde nichts anderes als eine willkührliche Beſetzung der Genoſſenſchaft, und mindert dadurch ſchon ihre Kräfte ſelbſt. Es beleidiget das rechtliche Gleichheits-Gefühl und die Ehrliebe den übrigen Bürger, erweckt nothwendig den Neid, und macht einen Theil der Genoſſen zu Feinden der anderen, welches eine Republik um ſo viel mehr vermeiden muß, als ſie ohnehin bey ihren Unterthanen weniger Anhänglichkeit findet, und innere Zwietracht ihr gröſtes Uebel iſt. Dauert daher dieſes geſetzliche Patriciat in die Länge fort, ohne daß die abgehenden Geſchlechter durch neue erſetzt werden, ſo lähmt es zuletzt auch ſogar die moraliſche Kraft, und tödtet alle Thätigkeit, alle Anſtrengung ſowohl bey den Patriciern, als bey den Bürgern ſelbſt; beyde werden träge und gleichgültig; jene, weil ſie der Tugenden und Fähigkeiten zu ihrem Fortkommen nicht bedürfen; dieſe, weil

13) Siehe oben Cap. XVI. S. 215–228.

ſie ihnen doch zu nichts helfen; in Zeiten der Noth hat die Republik wenig Freunde und Beſchüzer zu hoffen, und früher oder ſpäter müßte ſie entweder durch innere Schwäche und Fäulniß, oder durch bittere Zwietracht und offenen Bürgerkrieg zu Grunde gehen. Zwar iſt die vorzügliche und ſogar die fortdaurende Berükſichtigung alter, bekannter, in angeerbtem Wohlſtand erzogener, berühmter, um's Vaterland verdienter Geſchlechter, und ihrer durch gleiche Vorzüge ausgezeichneten Nachkommen, allerdings gut und zwekmäßig. Name und Herkunft leiſten auch hier eine Art von Bürgſchaft für den Unbekannten, [14] dergleichen Perſonen genießen durch ihr perſönliches Anſehen eines freywilligeren Gehorſams; ihr Vorzug beleidiget niemand, und ſchmeichelt vielmehr der Ehrliebe der übrigen Bürger; es läßt ſich mit Grund vorausſezen, daß ſie durch Tradition ihrer Väter die republikaniſchen Tugenden und Kenntniſſe beſizen, und ſie ſind auch im Ganzen durch ihre Muße, ihre Fähigkeit und ihre ökonomiſche Selbſtſtändigkeit mehr als andere zur treuen und uneigennüzigen Verwaltung des gemeinen Weſens geeignet. [15] Von ihnen iſt auch überhaupt weniger Mißbrauch zu beſorgen, denn ſie beſizen ſchon, was andere erſt zu erhalten ſtreben; das Gefühl ihrer eigenen Ueberlegenheit veredelt den Charakter, und die niedrigen Leidenſchaften der Menſchenfurcht, des Argwohns, des Neids, des Eigennuzes u. ſ. w. werden im Allgemei-

14) Vergl. B. III. S. 552 und f.

15) In dieſem Sinn ſagte ſchon Cicero: „Omnes boni semper nobilitati favemus, et quia utile est Reipublicæ nobiles homines esse dignos majoribus suis, et quia valet apud nos clarorum hominum et bene de Republica meritorum memoria etiam mortuorum.“

nen bey ihnen nicht so leicht Eingang finden; [16] sie müssen endlich ihren guten Namen mehr schonen, das erworbene Ansehen behaupten, ja sogar auf ihre Kinder fortzupflanzen trachten, und werden dadurch mehr, als man glaubt, von schlechten Handlungen zurükgehalten. Daher entsteht auch dieses natürliche Patriciat in allen Republiken ohne Ausnahme von selbst. Denn es ist nichts anderes als eine Folge des unwiderstehlichen Gesezes der Natur, welches überall und immer, mit oder ohne den Willen der Menschen, ja selbst unter Gleichberechtigten, stets den Ueberlegensten die Herrschaft giebt. Bereits in dem Capitel, wo von diesem Gesez überhaupt die Rede war, haben wir daher gezeigt, daß in allen Communitäten, von der geringsten Dorfgemeinde bis zu der größten Republik hinauf, immer die ersten und vornehmsten, die angesehensten und berühmtesten Bürger an die Spize gestellt werden; daß, da manche Arten von Ueberlegenheit auf erblichen Gegenständen haften, der nemliche Vorzug auch ihren Nachkommen zu Theil wird, und daß daraus jenes natürliche Patriciat entsteht, kraft welchem man in den Jahrbüchern aller Dörfer und Städte beynahe beständig die nemlichen Namen hervorragen sieht. [17] Wer das Innere der Republiken mit einem etwas schärferen Aug betrachtet, der kann sogar hiebey eine gewisse Gradation nicht verkennen. Ohne daß es je durch Gesezze vorgeschrieben, viel weniger zum ausschließenden Recht gemacht worden sey, giebt es in allen Republiken sogenannte Consular-Geschlechter, deren

16) Vergl. hierüber auch B. I. S. 384 – 385. B. III. S. 70 – 71 und S. 552.

17) Siehe B. I. S. 370 – 371.

Mitglieder oft die erste Stelle bekleideten; Senatorische Geschlechter, von denen gewöhnlich ein Mitglied in dem engeren oder Regierungs-Rathe sitzt; andere, bey denen dieses selten geschieht, oder die noch gar keinen Senator hatten; wieder andere, deren sämmtliche Mitglieder von Alters her gewöhnlich in dem großen Rath sizen, und die man im engeren Sinn die patricischen heißt; noch andere, die nur bisweilen einzelne Individuen darin zählen, und andere endlich, die noch gar kein Subjekt weder in die Magistratur noch in den stellvertretenden Ausschuß geliefert haben. Man unterscheidet im gemeinen Leben zwischen alten und neuen, mächtigen und schwachen, zahlreichen und nicht zahlreichen Geschlechtern, [18] obgleich dafür kein Gesez vorgeschrieben, keine Gränzlinie bestimmt ist, obgleich alte Familien aussterben, und neue an ihren Plaz treten, bald die kleinen groß, bald wieder die großen klein werden, und alle stets gleich berechtiget bleiben. Dieser Unterschied, der sich in unmerkliche Schattirungen verliert, ist nichts anderes als die natürliche Gradation des auf Tugenden, Fähigkeiten und äußeres Glük begründeten Ansehens; eine ungekünstelte, nicht von Menschen gemachte Ordnung der Dinge, bey der jedermann zufrieden ist. Keine Genossenschaft in der Welt kann sich beleidiget fühlen, ihre edelsten und vordersten Bürger an der Spize zu sehen; sie

---

18) So unterschied man auch in Venedig 1) die *Case elettorali*, uralte Geschlechter, welche den ersten Doge gewählet haben: 2) diejenigen, welche von der *Serratura del Consiglio* herkamen, oder nach dem Krieg mit Genua in den Adel aufgenommen worden; 3) die *Cittadini*, welche den Adel, d. h. die Regiments-Fähigkeit, für einmalhunderttausend Venediger Dukaten erkauft hatten.

ehret im Gegentheil dadurch sich selbst, denn der Glanz ihrer Großen fällt auf alle übrigen zurük, und diese lezteren werden sowohl in ihren eigenen Augen, als im Urtheil der Welt für desto mehr geachtet, je edler und ausgezeichneter ihre Vorsteher sind. Wenn daher auch durch gewaltsame Ereignisse und herrschsüchtige Faktionen diese natürliche Ordnung bisweilen gestört oder umgekehrt wird, so gehet es niemalen gut, und dauert nicht lang. Die verdrängten mächtigeren Bürger lassen sich nicht von den geringeren regieren, und haben den Anhang aller Stillen und Redlichen für sich, die nicht von Leidenschaften geblendet sind; die neu eingedrungenen hingegen besizen weder Ansehen noch Zutrauen, sie haben mit dem Haß der gestürzten Feinde, mit dem Neid von ihresgleichen selbst zu kämpfen; in beständigem Argwohn lebend, werden sie zu tyrannischen Maßregeln genöthiget, müssen durch Proscriptionen und Confiskationen ihre Gegner zu schwächen oder zu vernichten, sich selbst aber mächtig zu machen suchen, und entweder gehet die Republik in solchem Kampfe zu Grund, oder das gesunde Gefühl des Volks kehrt bald wieder zur Ordnung der Natur zurük, und stellt diejenigen an die Spize, die es ohnehin über sich zu sehen gewöhnt ist. 19)

Aber zwischen diesem natürlichen Patriciat und dem willkührlichen oder gesezlichen ist ein großer und wesentlicher Unterschied, gerade wie zwischen dem wah-

19) Siehe die Beyspiele davon B. I. S. 372. — Eben so merkwürdig und lehrreich sind diejenigen von Zürich nach der demagogischen Verschwörung des Bürgermeisters Brun im vierzehnten Jahrhundert, und von Freyburg im Jahre 1447. Siehe Müllers Schw. Gesch. B. II. und B. IV. S. 308 – 336.

ren reellen Adel und demjenigen, der durch bloße Diplome und Privilegien erzwungen werden soll. Das natürliche Patriciat erzeugt Ruhe und Zufriedenheit, das willkührliche Haß und Erbitterung. Jenes ist nichts weiter als ein der reellen Ueberlegenheit freywillig eingeräumter Vorzug, dieses macht ihn durch Gesetze zum ausschließenden persönlichen Recht, auch wenn die Ueberlegenheit nicht mehr vorhanden ist; jenes behauptet die bürgerliche Rechtsgleichheit und nimmt niemanden etwas weg; dieses theilt die Bürger willkührlich in zwey Classen, zeichnet die einen durch Privilegien vor den anderen aus, und würdiget dadurch die anderen herab; bey dem natürlichen Patriciat wird auf reelle Vorzüge, mithin auch auf den Wechsel der Verdienste und Besitzungen Rücksicht genommen, es läßt der Tugend ihre Hoffnung und dem Laster seine Strafe; das gesetzliche Patriciat hingegen will den Vorzug an bloße Namen und Abstammung heften, die in der Folge oft mit Niedrigkeit, Armuth und Unfähigkeit verbunden seyn können; es setzt dem natürlichen rechtmäßigen Emporstreben der einen, dem eben so natürlichen, meist selbst verschuldeten Heruntersinken der anderen ein gewaltsames, aber dennoch fruchtloses Hinderniß entgegen, widerspricht dadurch zuletzt dem Princip selbst, auf welchem das wahre Patriciat gegründet ist, und die Natur pflegt sich für diese Verachtung ihres Gesetzes bald durch Feindseligkeiten und offene Kriege zu rächen. Daher beweiset auch die ganze Erfahrung, daß, gleichwie das natürliche Patriciat die Republiken zieret und befestiget, [20] so hingegen das willkührliche oder ge-

20) Dum nullum praeteritur genus, in quo emineret virtus, crevit imperium Romanorum. *Liv.* Hist. L. IV. c. 3.

ſezliche ſie ſchwächt und zerrüttet. Die Römiſche Geſchichte beſonders iſt hierüber äußerſt merkwürdig. Der lange Haß der Römiſchen Bürger gegen die Patricier kam nicht daher, daß dieſe lezteren im Beſiz der höchſten Aemter und Ehrenſtellen waren, denn ſie wurden auch nachher immer wieder zu denſelben erwählt: ſondern er war nur eine Folge der willkührlichen Geſeze, kraft welcher jene Patricier ſich ſelbſt ausſchließend Rathsfähig erklärt, die Verſchwägerung mit anderen Bürgern verboten, und ihre inſolvablen Schuldner, obgleich dieſelben auch Römiſche Bürger waren, zu Sklaven gemacht hatten. Ohne dieſe unklugen Dekrete würden ſie viel ruhiger, ja ſogar ausſchließender bey ihren Würden geblieben ſeyn, und in Zeiten der Noth mehr Freunde und Anhänger gefunden haben. Die Geſchichte aller Italieniſchen Republiken des Mittelalters iſt voll von heftigen Streitigkeiten der Bürger gegen die Edelleute oder vornehmen Geſchlechter, blos weil leztere die erſteren von der Wahlfähigkeit zur Magiſtratur ausgeſchloſſen hatten, oder ausſchließen wollten. [21] Verſchiedene deutſche Reichſtädte ſanken offenbar an Anſehen, Wohlſtand und guter Verwaltung von dem Augenblik, als in denſelben ein geſezliches Patriciat aufkam; eine Veränderung, die zwar nicht von ihnen, ſondern von dem Oberhaupt des Reiches ſelbſt in Zeiten von kirchlicher und politiſcher Entzweyung als Strafe gegen die Ungehorſamen und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe angeordnet worden, aber nach und nach wieder hätte gemildert oder aufgehoben werden ſollen. In den

21) Siehe hierüber *Sismondi* Hist. des Républiques d'Italie T. I. p. 424, T. II. p. 249; von Padua insbeſonders T. III. p. 17. und von Mayland T. III. p. 50.

ſtiften die Macht und das Befugniß hatten, bisweilen auch die bloße Macht ohne vollkommenes Befugniß; es ſey nun, daß ſie die erſte Wahl ſelbſt ausüben, oder auch dieſe kleineren dazu geſtifteten und berufenen Verſammlungen der Bürger auftragen und überlaſſen. In der Folge dann ſind für die partielle Ergänzung nur zwey Wege möglich; entweder geſchieht ſie von oben herab durch den einmal formirten Ausſchuß ſelbſt und durch beſondere von ihm dazu geordnete Wahlcollegien; oder aber von unten herauf durch einzelne kleinere Abtheilungen der Bürgergemeinde, denen hiezu willkührlich ein Wahlrecht für die ganze Corporation eingeräumt wird. Die Verfaſſungen der Republiken ſind zwar in unſeren hiſtoriſchen und ſtatiſtiſchen Büchern meiſt ſo flüchtig und oberflächlich behandelt, daß man gerade über die wichtigſten Punkte, wie z. B. über die Stiftung der Communität, die Erwerbung des Bürgerrechts, die Bedingungen der Stimm- und Wahlfähigkeit, die Bildung ihrer großen und kleinen Räthe, die Verhältniße mit ihrem Gebiet u. ſ. w. oft gar keinen Aufſchluß, oder nur verkehrte Begriffe findet. Doch iſt von mehreren Republiken die Wahlart ihrer großen Räthe oder ſtellvertretenden Ausſchüße bekannt. Zu Athen geſchah ſie durch das Loos, gleichſam durch eine unſichtbare höhere Potenz, und nicht durch die Bürger ſelbſt. In Rom wurden die Senatoren vorerſt von den Conſuln und ſpäterhin von den Cenſoren ernannt. Zu Venedig beſtand eigentlich keine wahre Repräſentation, ſondern die urſprünglich große Gemeinde ward im Jahre 1297 durch die von dem Herzog Gradenigo veranſtaltete Serratura del Consiglio auf die damals in der Verſammlung ſizenden Geſchlechter und ihre Nachkommen verenget oder beſchränkt, und jeder Regi-

gimentsfähige oder sogenannte Nobile gelangte in diesen großen Rath ohne weitere Wahl, blos durch ein gewisses Alter. Venedig war also, in seinem Innern betrachtet, eine Art von Demokratie, doch hatte es nebst der Signoria und dem Regierungs-Collegio auch noch einen Senat (Pregadi) von ungefähr dreyhundert Mitgliedern, vor welche die wichtigsten Staatssachen gelangten, und die von Tribunen gewählt, von dem großen Rath aber bestätiget oder verworfen wurden. [24] In Genua war der sogenannte große Rath im Grunde ebenfalls die ganze freye Communität, nur wurden, wie zu Venedig, die sämtlichen Mitglieder derselben zum Unterschied von denen, die es nicht waren, Nobili (die erkennbaren, die hervorragenden) genannt. Der kleine Rath, aus zweyhundert Mitgliedern bestehend, war der eigentliche stellvertretende Ausschuß, und wurde durch dreyßig von der Signoria oder dem Regierungs-Collegio ernannte Personen gewählt. [25] Von dem Augenblik, wo zu Bern der große Rath eingeführt, d. h. dem eigentlichen Rath zweyhundert, nachher aber zweyhundert neun und neunzig, achtbare Bürger für die wichtigeren Geschäfte beygegeben worden (1297), geschah die Ergänzung desselben allemal wenn achtzig Mitglieder gestorben waren, durch den kleinen Rath verbunden mit sechszehn Mitgliedern des großen Raths, folglich durch ein hohes unabhängiges Regierungs-Collegium von drey und vierzig Personen, und nie von der Bürgerschaft selbst. Das erstemal, nemlich für die ursprüngliche Bildung, wählte sich jeder der vier Venner

24) Siehe *Sismondi* Hist. des Républiques d'Italie. T. III. p. 291—295.

25) von Real Staatskunst. B. II. S. 628.

[redacted] ...ter, von denen
[redacted] ..., ein einzelnes
[redacted] ...d sich zum Allein-
[redacted] Um also diesem
[redacted] .. den Honoratioren
[redacted] ...) gesinnten Theile
[redacted] ...iesem Rath für alle
[redacted] ...n zweyhundert acht-
[redacted] ...n beygegeben werde.
[redacted] ...ch die rechtmäßige An-
[redacted] ...erklärt sich auch, warum
[redacted] Bürger den vorzüglichsten
[redacted] ...te. Wäre diese Verfügung
[redacted] ...inde gewesen, und hätte die
[redacted] ...führlich in eine Aristokratie
[redacted] ...e zuverläßig bey einer so tapfern
[redacted] gewaltigen Widerstand und bür-
[redacted] ...gangen seyn; allein weit entfernt,
[redacted] ...ringste Spur in der Geschichte finde,
[redacted] ...hr, daß jene Veränderung mit allge-
[redacted] ...t aufgenommen worden, und daß ihr
[redacted] ...ch diesem Zeitpunkt so schnelle Aufblü-
[redacted] ...zu verdanken ist. [27] Zu Luzern ward

...n dem um die Stiftung der Stadt Bern so ver-
...chlechte der von Bubenberg.

... Wahrheiten, die dennoch von Wenigen richtig ge-
...nd, werden durch den Canzleymäßigen und gemeinen
...hgebrauch lehrreich bestätiget. Die oberste Behörde des
... Berns hieß eigentlich nicht großer Rath, sondern Rä-
...e und Bürger. Die periodische Ergänzung desselben
nannte man eine Bürgerbesazung; das Wahlgeschäft
selbst zu Burgeren machen. Wer von den zweyhundert

der groſse Rath im Jahre 1332 nach dem Bund mit den Eidgenoſſen bey der ſogenannten Mordnacht eingeführt, blos dadurch daß man dem eigentlichen Rath, oder den Führern der damaligen Bewegung, zuerſt dreyhundert, bald darauf aber nur einhundert achtbare Bürger beygab, deren abgehende Mitglieder ſeither, je zweymal des Jahrs, von groß und kleinen Räthen ſelbſt ergänzt wurden. [28] In Freyburg ſtand die Erwählung der Mitglieder des groſsen Raths einem Collegio, genannt die Heimlicher, zu. Zu Solothurn wurden ſie von von dem geſamten kleinen Rath, jedoch aus den betreffenden Zünften gewählt. [29] Zu Genf gieng ihre Erwählung oder Ergänzung, allemal wenn vierzig Mitglieder geſtorben waren, vor ſich, und ſtand ebenfalls nicht der Bürgerſchaft, ſondern vormals blos dem kleinen Rathe zu, welcher ſie dann dem groſsen Rath

---

war, hieß im Canzley-Styl einer der Burgeren, im gemeinen Leben ein Herr zu Burgeren. Man findet in alten Dokumenten die Ausdrüke Räth und Bürger, ſo man nennt die zweyhundert der Stadt Bern, als ſie von der Gemeinde kamen, ſo daß die Gemeinde und die Verſammlung von Räth und Bürger offenbar das nemliche ſind. Die ganze Bürger-Gemeinde, in obere und untere abgetheilt, hatte freylich noch bis auf die neueſten Zeiten, wegen ihrer der individuellen Nuzung überlaſſenen Waldungen und Weiden, ihre jährlichen von einem Venner, und nicht von dem Schultheiß präſidirten Verſammlungen: aber zu dem Regiment der Stadt, welches früher dem Rath allein zukam, wurden ſeit 1297 zweyhundert achtbare Bürger beygezogen, und dieſe bildeten, nebſt dem Rath, die eigentliche politiſche Gemeinde, waren aber gar nicht auf gewiſſe Geſchlechter beſchränkt, ſondern wurden nach freyer Wahl aus dem Schooß der ganzen Bürgerſchaft gezogen.

28) Simler, Regiment der Eidgenoſſenſchaft. 1746. S. 498.

29) Ibidem. S. 500.

zur Bestätigung oder Verwerfung präsentirte. [30] Nach dem Pacifikations-Edikt von 1782, welches aber den Frieden nicht lange erhielt, trug zwar der dortige große Rath immer noch den Namen Zweyhundert, bestand aber aus zweyhundert und sechszig Bürgern, und wurde allemal, wenn sechszehen Mitglieder gestorben waren, von den übrigen, von dem kleinen Rath und von sechs und dreyßig durch das Loos erwählten Bürgern, mithin von oben herab, und periodisch vervollständiget. [31] In anderen Städten und Republiken hingegen ist man, in der Meynung sich dem Princip, kraft welchem die ganze Gemeinde wählen sollte, mehr zu näheren, auf den Gedanken verfallen, die Mitglieder des stellvertretenden Ausschußes von einzelnen, durch ihren Wohnort oder durch ihren Beruf gesönderten Abtheilungen der Bürgerschaft (Zünfte, Viertel, Departements u. s. w.) ergänzen zu lassen, zu welchem Ende jeder dieser Abtheilungen eine gewisse Anzahl von Mitgliedern zugeschrieben werden mußte, gleich als ob nicht die Menschen, sondern die Bezirke eines Landes, oder die Straßen einer Stadt repräsentiret würden. [32] Dabey

30) Simler, Regiment der Eidgenossenschaft. 1746. S. 639.

31) Joh. von Müller sämtl. Werke. B. XII. S. 6.

32) Wenn jemand unter der alten Verfassung von Bern vorgeschlagen hätte, man solle die Mitglieder des großen Raths nach gleichem Verhältniß auf die verschiedenen Straßen der Stadt vertheilen, obschon in der einen viele, in der anderen wenige, in der dritten vielleicht gar keine regimentsfähigen und tauglichen Bürger wohnten: so würde dieses jedermann unvernünftig und lächerlich gefunden haben. Und doch wäre es nicht ungereimter gewesen, als in einer erweiterten, sogenannten Cantons-Bürgerschaft jedem Amtsbezirk eine gewisse Zahl von Ausgeschossenen zuzutheilen. Um sodann hinterher

findet dann bey dieſem Syſtem oft noch die weitere Modifikation ſtatt, daß die Wahl ſelbſt, bald wie in den neueren Revolutions-Republiken und vormals zu Schafhauſen, von ſämtlichen ſtimmfähigen Bürgern jeder Abtheilung, bald, wie vor Zeiten zu Zürich und Baſel, wieder nur von ihren Vorſtehern, d. h. von den bereits aus der betreffenden Zunft gezogenen kleinen und großen Rathsgliedern geſchieht, ſo daß in dieſem Fall das Ergänzungs-Recht, welches man dem ganzen vorhandenen Ausſchuß, den Vorſtehern der geſamten Bürgerſchaft nicht zugeſtehen wollte, hier den Vorſtehern einer einzelnen Abtheilung und ihrer zufälligen, oft ſehr geringen Majorität eingeräumt wird. 33)

---

die Inkonvenienze dieſes falſchen Princips wieder zu corrigiren, geſtattet man, daß jeder Bezirk ſeine Ausgeſchoſſenen auch aus allen andern Bezirken ohne Unterſchied wählen könne, ja ſogar zum Theil wählen müſſe: ſo daß man einerſeits durch mancherley künſtliche Abwege wieder auf den natürlichen Grundſaz zurükkömmt; anderſeits aber dabey der einzelnen Abtheilung ein Recht einräumt, was man der ganzen Geſamtheit nicht zugeben wollte, und ſie ſogar zwingt, Leute zu wählen, die ihr durchaus unbekannt ſind, und unbekannt ſeyn müſſen.

33) Wie ſehr der geſunde Menſchen-Verſtand durch die Revolutions-Principien verkehrt werde, mag folgendes Beyſpiel beweiſen. Nach der jezigen ſeit 1815 beſtehenden, freylich etwas ſeltſamen Berniſchen Verfaſſung, geſchieht die Wahl der zweyhundert aus der Bürgerſchaft von Bern gezogenen Mitglieder wie vormals von Räth und XVI, d. h. von den Mitgliedern des kleinen Raths (inſofern ſie Berner ſind) und von ſechzehn aus den zweyhundert gezogenen Bürgern, mithin durch ein Collegium von ungefähr ein und vierzig Perſonen, und lauter Bernern. Die Ausgeſchoſſenen der übrigen Städte werden nicht von der dortigen Bürgerſchaft, ſondern von der Magiſtratur, und die der Amtsbezirke ebenfalls nicht von dem Volk, ſondern von den erſten oberkeitlichen Ortsbeamten und von

Andere Wahl- oder Ergänzungs-Arten als diejenigen, die wir hier angezeigt haben, lassen sich nicht denken, und sie finden sich daher unter verschiedenen Modificationen bey allen Republiken ohne Ausnahme wieder.

Frägt man aber, welche von beyden Methoden die bessere sey? so kann es bey gründlichem Nachdenken nicht geläugnet werden, daß die Ergänzung des stellvertretenden Ausschusses von oben herab, durch ihn selbst oder durch ein von ihm ernanntes Wahlcorps, einerseits viel rechtmäßiger und dem republikanischen Princip getreuer, anderseits auch ungleich klüger und zweckmäßiger ist, als diejenige von unten herauf durch einzelne Abtheilungen der Bürgerschaft oder ihre Vorgesezte. Denn man muß nie vergessen, daß, streng genommen, das Wahlrecht nur der ganzen versammelten Gemeinde zukömmt, und daß man von diesem Princip blos wegen der Unmöglichkeit seiner Ausübung abweicht. Nun aber hat eine einzelne Abtheilung dieser Gemeinde, sie mag den Namen Zunft, Gesellschaft, Viertel, Bezirk, Departement u. s. w. tragen, gar kein natürliches Recht, einen Ausgeschossenen

---

Gemeinds-Vorgesezten, welche durch die Amtleute ernennt sind, folglich abermal von oben herab gewählt. Dem ungeachtet klagten die übrigen Bürger von Bern, sie hätten keine Repräsentanten, als ob die zweyhundert nicht Bürger wären, oder sie seyen das einzige Publikum im Land, welches beherrscht sey, und seine Repräsentanten nicht selbst wählen könne; als ob leztere nicht eben so gut nur von Bürgern und aus Bürgern gewählt würden, wenn diese Wahl von einem angesehenen Collegio der Räth und XVI, als wenn sie von einer schwachen und oft wenig besuchten einzelnen Zunft geschieht, oder als ob diese leztere dazu mehr Recht als jene hätte.

oder Stellvertreter der ganzen Gemeinde zu wählen, ohne daß die übrigen viel zahlreicheren Bürger dazu mitgestimmt haben. Dieses Recht muß ihr willkührlich eingeräumt, und eben so willkührlich muß auch die Zahl der von ihr zu wählenden Ausgeschossenen bald nach der Ausdehnung des Bezirks, bald nach der wandelbaren Bevölkerung bestimmt werden. Dabey läßt sich kein vernünftiger Grund denken, daß sie die ganze Gemeinde für dieses Wahlgeschäft vertreten könne; denn die einzelne Abtheilung ist nicht einmal eine präsumirte Majorität, sondern immer nur eine offenbare Minorität; und da in derselben abermal nur die bloße Mehrheit der Stimmen gilt, so kann das Resultat einer solchen Wahl sogar ins Ungereimte fallen; indem es allerdings möglich ist, daß der in einer kleinen Zunft durch die Mehrheit einer einzelnen Stimme gewählte Ausgeschossene, von allen übrigen Zünften wäre verworfen worden. Kommen alsdann gar noch Leidenschaften oder bürgerliche Entzweyungen hinzu, sind etwa die Bürger eines Bezirks mit der Regierung und ihren Räthen unzufrieden, so kann es sogar geschehen, und ist in den neueren Republiken nicht ohne Beyspiel, daß sie sogar absichtlich die schlechtesten und unwürdigsten Subjekte wählen, entweder um derselben bey Hause los zu werden, oder um dem stellvertretenden Rath einen Schimpf anzuhängen, und die für ihn hegende Verachtung an Tag zu legen. [34] Zum anderen hat die Wahlart von unten herauf durch besondere Ab-

34) In Frankreich z. B. geschah dieses während der Direktorial-Regierung oft, und ist selbst übrigens in wohlgeordneten Republiken gar wohl möglich. Wenn aber von der ganzen Gemeinde oder ihren Ausgeschossenen gewählt wird, so kann dieses Inkonvenient nie eintreten.

theilungen auch den groſsen Nachtheil, daſs ſie die eine und ungetheilte Gemeinde gleichſam in eine Föderation von Zünften zerſpalten und dadurch ihre Kräfte ſchwächt. Mag man auch in Conſtitutionen noch ſo ſehr dekretiren, und bey jeder Gelegenheit wiederholen, daſs der einmal Gewählte nicht ſeine Zunft oder ſeinen Bezirk, ſondern die ganze Bürgerſchaft vertrete: ſo iſt die Natur der Wahlart mit dieſer Fiktion im Widerſpruch; aller Dekrete ungeachtet wird der Gewählte ſich immer nur für den Ausgeſchoſſenen oder Bevollmächtigten derjenigen Abtheilung betrachten, der er ſeine Erwählung verdankt; er wird bey jeder Gelegenheit nur ihre Anſichten, ihre Wünſche vertreten, und da die übrigen Mitglieder ihrerſeits das Nemliche thun: ſo muſs dadurch nothwendig die Verſammlung entzweyt, und nur zu oft das gemeinſame Intereſſe einzelnen, meiſt übel verſtandenen Local-Rükſichten oder Privat-Intereſſen aufgeopfert werden. Dazu kommen endlich noch die Inkonvenienze und die Schwierigkeiten aller Volkswahlen, welche ſtets eine Epoche der Verwirrung ſind, und ſelten ein gutes Reſultat hervorbringen. Denn die meiſten Wähler haben von den zur Verwaltung des gemeinen Weſens nöthigen Tugenden und Eigenſchaften gar keinen Begriff, und ſind auch gewöhnlicher Weiſe nicht einmal frey genug, um ihre Stimme nach innerer Ueberzeugung dem Würdigſten zu ertheilen; ihr Stimmrecht hat für ſie keinen anderen Werth noch Zwek, als etwa einem Gönner oder einem Freund einen vorübergehenden Dienſt zu erweiſen. 25) Wer gewählt

25) Selbſt die ſogenannt gebildeten mittleren Bürger-Claſſen ſind gar nicht immer ſo unabhängig, als man glaubt. Der Handwerker und Kaufmann will ſeine Kunden, der Arzt ſeine Pa-

ſtiften die Macht und das Befugniß hatten, bisweilen auch die bloße Macht ohne vollkommenes Befugniß; es ſey nun, daß ſie die erſte Wahl ſelbſt ausüben, oder auch dieſe kleineren dazu geſtifteten und berufenen Verſammlungen der Bürger auftragen und überlaſſen. In der Folge dann ſind für die partielle Ergänzung nur zwey Wege möglich; entweder geſchieht ſie von oben herab durch den einmal formirten Ausſchuß ſelbſt und durch beſondere von ihm dazu geordnete Wahlcollegien; oder aber von unten herauf durch einzelne kleinere Abtheilungen der Bürgergemeinde, denen hiezu willkührlich ein Wahlrecht für die ganze Corporation eingeräumt wird. Die Verfaſſungen der Republiken ſind zwar in unſeren hiſtoriſchen und ſtatiſtiſchen Büchern meiſt ſo flüchtig und oberflächlich behandelt, daß man gerade über die wichtigſten Punkte, wie z. B. über die Stiftung der Communität, die Erwerbung des Bürgerrechts, die Bedingungen der Stimm- und Wahlfähigkeit, die Bildung ihrer großen und kleinen Räthe, die Verhältniße mit ihrem Gebiet u. ſ. w. oft gar keinen Aufſchluß, oder nur verkehrte Begriffe findet. Doch iſt von mehreren Republiken die Wahlart ihrer großen Räthe oder ſtellvertretenden Ausſchüße bekannt. Zu Athen geſchah ſie durch das Loos, gleichſam durch eine unſichtbare höhere Potenz, und nicht durch die Bürger ſelbſt. In Rom wurden die Senatoren vorerſt von den Conſuln und ſpäterhin von den Cenſoren ernannt. Zu Venedig beſtand eigentlich keine wahre Repräſentation, ſondern die urſprünglich große Gemeinde ward im Jahre 1297 durch die von dem Herzog Gradenigo veranſtaltete Serratura del Consiglio auf die damals in der Verſammlung ſizenden Geſchlechter und ihre Nachkommen verenget oder beſchränkt, und jeder Regi-

gimentsfähige oder sogenannte Nobile gelangte in diesen großen Rath ohne weitere Wahl, blos durch ein gewisses Alter. Venedig war also, in seinem Innern betrachtet, eine Art von Demokratie, doch hatte es nebst der Signoria und dem Regierungs-Collegio auch noch einen Senat (Pregadi) von ungefähr dreyhundert Mitgliedern, vor welche die wichtigsten Staatssachen gelangten, und die von Tribunen gewählt, von dem großen Rath aber bestätiget oder verworfen wurden. [24] In Genua war der sogenannte große Rath im Grunde ebenfalls die ganze freye Communität, nur wurden, wie zu Venedig, die sämtlichen Mitglieder derselben zum Unterschied von denen, die es nicht waren, Nobili (die erkennbaren, die hervorragenden) genannt. Der kleine Rath, aus zweyhundert Mitgliedern bestehend, war der eigentliche stellvertretende Ausschuß, und wurde durch dreyßig von der Signoria oder dem Regierungs-Collegio ernannte Personen gewählt. [25] Von dem Augenblik, wo zu Bern der große Rath eingeführt, d. h. dem eigentlichen Rath zweyhundert, nachher aber zweyhundert neun und neunzig, achtbare Bürger für die wichtigeren Geschäfte beygegeben worden (1297), geschah die Ergänzung desselben allemal wenn achtzig Mitglieder gestorben waren, durch den kleinen Rath verbunden mit sechszehn Mitgliedern des großen Raths, folglich durch ein hohes unabhängiges Regierungs-Collegium von drey und vierzig Personen, und nie von der Bürgerschaft selbst. Das erstemal, nemlich für die ursprüngliche Bildung, wählte sich jeder der vier Venner

24) Siehe *Sismondi* Hist. des Républiques d'Italie. T. III. p. 291—293.

25) von Real Staatskunst. B. II. S. 628.

(Hauptleute oder Pannerherren der verſchiedenen Stadtquartiere) vier angeſehene Bürger ſeines Quartiers, und dieſe ſogenannten Sechszehner wurden in der Folge unter den älteren und angeſehenſten großen Rathsgliedern, die keine Beneſizien mehr verlangten, oder genießen konnten, alljährlich nach den verſchiedenen Geſellſchaften durch das Loos erwählt, und bey einer Regiments-Ergänzung dem kleinen Rath für dieſes Wahlgeſchäft beygegeben, ſo wie ſie auch mit ihm vereinigt die jährliche Beſtätigung oder Entſezung der übrigen großen Rathsglieder vornahmen. Es iſt durchaus hiſtoriſch unrichtig, was viele ehrliche Bürger glaubten, und dadurch zur grundloſen Unzufriedenheit verleitet wurden, daß die Einführung jenes großen Raths eine Uſurpation über die Gemeinde geweſen ſey, oder mit der in gleichem Jahre zu Venedig angeordneten Serratura del Consiglio die geringſte Aehnlichkeit gehabt habe. Denn dieſe Gemeinde oder die geſamte Bürgerſchaft war niemalen ſouverain geweſen. Schultheiß und Rath, welche an die Stelle des Herzogs von Zäringen getreten waren, beſorgten alle Geſchäfte, und verſammelten bisweilen die Bürger, nicht weil ſie es ſchuldig waren, oder in Folge von ſogenannten Conſtitutions-Geſezen, ſondern weil ſie es gern wollten, um zu gewiſſen Maßregeln mehr Hülf und Unterſtüzung zu finden. Da aber dieſes theils äußerſt ſelten geſchah, theils auch die zahlreiche, blos mit ihren Handwerken beſchäftigte Bürgerſchaft nicht leicht verſammelt werden konnte, ja ſelbſt nicht einmal Luſt an ſolchen Verſammlungen hatte, und übrigens aus ſo ungleichen Elementen beſtand, daß die meiſten Bürger, ihrer abhängigen Lage wegen, weder mit Sachkenntniß, noch mit perſönlicher Freyheit hätten ſtimmen können: ſo war das Regiment im Grunde nur in den Händen eini-

ger wenigen großen und mächtigen Geschlechter, von denen bald, wie in den Italienischen Städten, ein einzelnes über alle andern emporgewachsen wäre, und sich zum Alleinherren der Republik aufgeworfen hätte. Um also diesem Uebel vorzubeugen, ward es gerade von den Honoratioren verlangt, und von dem republikanisch gesinnten Theile des Raths selbst durchgesezt, [26] daß diesem Rath für alle wichtigeren Geschäfte ein Ausschuß von zweyhundert achtbaren und selbstständigeren Bürgern beygegeben werde. Er ward also von oben herab durch die rechtmäßige Autorität selbst gestiftet, und daraus erklärt sich auch, warum dieselbe auf die Auswahl dieser Bürger den vorzüglichsten Einfluß hatte, und haben mußte. Wäre diese Verfügung eine Usurpation über die Gemeinde gewesen, und hätte die vorgebliche Demokratie willkührlich in eine Aristokratie umgewandelt: so würde sie zuverläßig bey einer so tapfern Bürgerschaft nicht ohne gewaltigen Widerstand und bürgerliche Unruhen abgegangen seyn; allein weit entfernt, daß sich davon die geringste Spur in der Geschichte finde, zeigt dieselbe vielmehr, daß jene Veränderung mit allgemeiner Zufriedenheit aufgenommen worden, und daß ihr vorzüglich das nach diesem Zeitpunkt so schnelle Aufblühen der Republik zu verdanken ist. [27] Zu Luzern ward

---

26) Besonders von dem um die Stiftung der Stadt Bern so verdienten Geschlechte der von Bubenberg.

27) Alle diese Wahrheiten, die dennoch von Wenigen richtig gekannt sind, werden durch den Canzleymäßigen und gemeinen Sprachgebrauch lehrreich bestätiget. Die oberste Behörde des alten Berns hieß eigentlich nicht großer Rath, sondern Räthe und Bürger. Die periodische Ergänzung desselben nannte man eine Bürgerbesazung; das Wahlgeschäft selbst zu Burgeren machen. Wer von den zweyhundert

der groſse Rath im Jahre 1332 nach dem Bund mit den Eidgenoſſen bey der ſogenannten Mordnacht eingeführt, blos dadurch daß man dem eigentlichen Rath, oder den Führern der damaligen Bewegung, zuerſt dreyhundert, bald darauf aber nur einhundert achtbare Bürger beygab, deren abgehende Mitglieder ſeither, je zweymal des Jahrs, von groß und kleinen Räthen ſelbſt ergänzt wurden. [28] In Freyburg ſtand die Erwählung der Mitglieder des groſsen Raths einem Collegio, genannt die Heimlicher, zu. Zu Solothurn wurden ſie von von dem geſamten kleinen Rath, jedoch aus den betreffenden Zünften gewählt. [29] Zu Genf gieng ihre Erwählung oder Ergänzung, allemal wenn vierzig Mitglieder geſtorben waren, vor ſich, und ſtand ebenfalls nicht der Bürgerſchaft, ſondern vormals blos dem kleinen Rathe zu, welcher ſie dann dem groſsen Rath

war, hieß im Canzley-Styl einer der Burgeren, im gemeinen Leben ein Herr zu Burgeren. Man findet in alten Dokumenten die Ausdrüke Räth und Bürger, ſo man nennt die zweyhundert der Stadt Bern, als ſie von der Gemeinde kamen, ſo daß die Gemeinde und die Verſammlung von Räth und Bürger offenbar das nemliche ſind. Die ganze Bürger-Gemeinde, in obere und untere abgetheilt, hatte freylich noch bis auf die neueſten Zeiten, wegen ihrer der individuellen Nuzung überlaſſenen Waldungen und Weiden, ihre jährlichen von einem Venner, und nicht von dem Schultheiß präſidirten Verſammlungen: aber zu dem Regiment der Stadt, welches früher dem Rath allein zukam, wurden ſeit 1297 zweyhundert achtbare Bürger beygezogen, und dieſe bildeten, nebſt dem Rath, die eigentliche politiſche Gemeinde, waren aber gar nicht auf gewiſſe Geſchlechter beſchränkt, ſondern wurden nach freyer Wahl aus dem Schooß der ganzen Bürgerſchaft gezogen.

28) Simler, Regiment der Eidgenoſſenſchaft. 1746. S. 498.

29) Ibidem. S. 500.

zur Bestätigung oder Verwerfung präsentirte. [30] Nach dem Pacifikations-Edikt von 1782, welches aber den Frieden nicht lange erhielt, trug zwar der dortige große Rath immer noch den Namen Zweyhundert, bestand aber aus zweyhundert und sechszig Bürgern, und wurde allemal, wenn sechszehen Mitglieder gestorben waren, von den übrigen, von dem kleinen Rath und von sechs und dreyßig durch das Loos erwählten Bürgern, mithin von oben herab, und periodisch vervollständiget. [31] In anderen Städten und Republiken hingegen ist man, in der Meynung sich dem Princip, kraft welchem die ganze Gemeinde wählen sollte, mehr zu nähern, auf den Gedanken verfallen, die Mitglieder des stellvertretenden Ausschußes von einzelnen, durch ihren Wohnort oder durch ihren Beruf gesönderten Abtheilungen der Bürgerschaft (Zünfte, Viertel, Departements u. s. w.), ergänzen zu lassen, zu welchem Ende jeder dieser Abtheilungen eine gewisse Anzahl von Mitgliedern zugeschrieben werden mußte, gleich als ob nicht die Menschen, sondern die Bezirke eines Landes, oder die Straßen einer Stadt repräsentiret würden. [32] Dabey

30) Simler, Regiment der Eidgenossenschaft. 1746. S. 639.

31) Joh. von Müller sämtl. Werke. B. XII. S. 6.

32) Wenn jemand unter der alten Verfassung von Bern vorgeschlagen hätte, man solle die Mitglieder des großen Raths nach gleichem Verhältniß auf die verschiedenen Straßen der Stadt vertheilen, obschon in der einen viele, in der anderen wenige, in der dritten vielleicht gar keine regimentsfähigen und tauglichen Bürger wohnten: so würde dieses jedermann unvernünftig und lächerlich gefunden haben. Und doch wäre es nicht ungereimter gewesen, als in einer erweiterten, sogenannten Cantons-Bürgerschaft jedem Amtsbezirk eine gewiße Zahl von Ausgeschoßenen zuzutheilen. Um sodann hintenher

findet dann bey diesem System oft noch die weitere Modifikation statt, daß die Wahl selbst, bald wie in den neueren Revolutions-Republiken und vormals zu Schafhausen, von sämtlichen stimmfähigen Bürgern jeder Abtheilung, bald, wie vor Zeiten zu Zürich und Basel, wieder nur von ihren Vorstehern, d. h. von den bereits aus der betreffenden Zunft gezogenen kleinen und großen Rathsgliedern geschieht, so daß in diesem Fall das Ergänzungs-Recht, welches man dem ganzen vorhandenen Ausschuß, den Vorstehern der gesamten Bürgerschaft nicht zugestehen wollte, hier den Vorstehern einer einzelnen Abtheilung und ihrer zufälligen, oft sehr geringen Majorität eingeräumt wird. 33)

---

die Inkonvenienz dieses falschen Princips wieder zu corrigiren, gestattet man, daß jeder Bezirk seine Ausgeschossenen auch aus allen andern Bezirken ohne Unterschied wählen könne, ja sogar zum Theil wählen müsse: so daß man einerseits durch mancherley künstliche Abwege wieder auf den natürlichen Grundsaz zurükkömmt; anderseits aber dabey der einzelnen Abtheilung ein Recht einräumt, was man der ganzen Gesamtheit nicht zugeben wollte, und sie sogar zwingt, Leute zu wählen, die ihr durchaus unbekannt sind, und unbekannt seyn müssen.

33) Wie sehr der gesunde Menschen-Verstand durch die Revolutions-Principien verkehrt werde, mag folgendes Beyspiel beweisen. Nach der jezigen seit 1815 bestehenden, freylich etwas seltsamen Bernischen Verfassung, geschieht die Wahl der zweyhundert aus der Bürgerschaft von Bern gezogenen Mitglieder wie vormals von Räth und XVI, d. h. von den Mitgliedern des kleinen Raths (insofern sie Berner sind) und von sechszehn aus den zweyhundert gezogenen Bürgern, mithin durch ein Collegium von ungefähr ein und vierzig Personen, und lauter Bernern. Die Ausgeschossenen der übrigen Städte werden nicht von der dortigen Bürgerschaft, sondern von der Magistratur, und die der Amtsbezirke ebenfalls nicht von dem Volk, sondern von den ersten oberkeitlichen Ortsbeamten und von

Andere Wahl- oder Ergänzungs-Arten als diejenigen, die wir hier angezeigt haben, laſſen ſich nicht denken, und ſie finden ſich daher unter verſchiedenen Modificationen bey allen Republiken ohne Ausnahme wieder.

Frägt man aber, welche von beyden Methoden die beſſere ſey? ſo kann es bey gründlichem Nachdenken nicht geläugnet werden, daß die Ergänzung des ſtellvertretenden Ausſchuſſes von oben herab, durch ihn ſelbſt oder durch ein von ihm ernanntes Wahlcorps, einerſeits viel rechtmäßiger und dem republikaniſchen Princip getreuer, anderſeits auch ungleich klüger und zweckmäßiger iſt, als diejenige von unten herauf durch einzelne Abtheilungen der Bürgerſchaft oder ihre Vorgeſezte. Denn man muß nie vergeſſen, daß, ſtreng genommen, das Wahlrecht nur der ganzen verſammelten Gemeinde zukömmt, und daß man von dieſem Princip blos wegen der Unmöglichkeit ſeiner Ausübung abweicht. Nun aber hat eine einzelne Abtheilung dieſer Gemeinde, ſie mag den Namen Zunft, Geſellſchaft, Viertel, Bezirk, Departement u. ſ. w. tragen, gar kein natürliches Recht, einen Ausgeſchoſſenen

---

Gemeinds-Vorgeſezten, welche durch die Amtleute ernennt ſind, folglich abermal von oben herab gewählt. Dem ungeachtet klagten die übrigen Bürger von Bern, ſie hätten keine Repräſentanten, als ob die zweyhundert nicht Bürger wären, oder ſie ſeyen das einzige Publikum im Land, welches beherrſcht ſey, und ſeine Repräſentanten nicht ſelbſt wählen könne; als ob leztere nicht eben ſo gut nur von Bürgern und aus Bürgern gewählt würden, wenn dieſe Wahl von einem angeſehenen Collegio der Räth und XVI, als wenn ſie von einer ſchwachen und oft wenig beſuchten einzelnen Zunft geſchieht, aber als ob dieſe leztere dazu mehr Recht als jene hätte.

oder Stellvertreter der ganzen Gemeinde zu wählen, ohne daß die übrigen viel zahlreicheren Bürger dazu mitgestimmt haben. Dieses Recht muß ihr willkührlich eingeräumt, und eben so willkührlich muß auch die Zahl der von ihr zu wählenden Ausgeschossenen bald nach der Ausdehnung des Bezirks, bald nach der wandelbaren Bevölkerung bestimmt werden. Dabey läßt sich kein vernünftiger Grund denken, daß sie die ganze Gemeinde für dieses Wahlgeschäft vertreten könne; denn die einzelne Abtheilung ist nicht einmal eine präsumirte Majorität, sondern immer nur eine offenbare Minorität; und da in derselben abermal nur die bloße Mehrheit der Stimmen gilt, so kann das Resultat einer solchen Wahl sogar ins Ungereimte fallen; indem es allerdings möglich ist, daß der in einer kleinen Zunft durch die Mehrheit einer einzelnen Stimme gewählte Ausgeschossene, von allen übrigen Zünften wäre verworfen worden. Kommen alsdann gar noch Leidenschaften oder bürgerliche Entzweyungen hinzu, sind etwa die Bürger eines Bezirks mit der Regierung und ihren Räthen unzufrieden, so kann es sogar geschehen, und ist in den neueren Republiken nicht ohne Beyspiel, daß sie sogar absichtlich die schlechtesten und unwürdigsten Subjekte wählen, entweder um derselben bey Hause los zu werden, oder um dem stellvertretenden Rath einen Schimpf anzuhängen, und die für ihn hegende Verachtung an Tag zu legen. [34] Zum anderen hat die Wahlart von unten herauf durch besondere Ab-

34) In Frankreich z. B. geschah dieses während der Direktorial-Regierung oft, und ist selbst übrigens in wohlgeordneten Republiken gar wohl möglich. Wenn aber von der ganzen Gemeinde oder ihren Ausgeschossenen gewählt wird, so kann dieses Inkonvenient nie eintreten.

theilungen auch den groſsen Nachtheil, daſs ſie die eine und ungetheilte Gemeinde gleichſam in eine Föderation von Zünften zerſpaltet und dadurch ihre Kräfte ſchwächt. Mag man auch in Conſtitutionen noch ſo ſehr dekretiren, und bey jeder Gelegenheit wiederholen, daſs der einmal Gewählte nicht ſeine Zunft oder ſeinen Bezirk, ſondern die ganze Bürgerſchaft vertrete: ſo iſt die Natur der Wahlart mit dieſer Fiktion im Widerſpruch; aller Dekrete ungeachtet wird der Gewählte ſich immer nur für den Ausgeſchoſſenen oder Bevollmächtigten derjenigen Abtheilung betrachten, der er ſeine Erwählung verdankt; er wird bey jeder Gelegenheit nur ihre Anſichten, ihre Wünſche vertreten, und da die übrigen Mitglieder ihrerſeits das Nemliche thun: ſo muſs dadurch nothwendig die Verſammlung entzweyt, und nur zu oft das gemeinſame Intereſſe einzelnen, meiſt übel verſtandenen Local-Rükſichten oder Privat-Intereſſen aufgeopfert werden. Dazu kommen endlich noch die Inkonvenienze und die Schwierigkeiten aller Volkswahlen, welche ſtets eine Epoche der Verwirrung ſind, und ſelten ein gutes Reſultat hervorbringen. Denn die meiſten Wähler haben von den zur Verwaltung des gemeinen Weſens nöthigen Tugenden und Eigenſchaften gar keinen Begriff, und ſind auch gewöhnlicher Weiſe nicht einmal frey genug, um ihre Stimme nach innerer Ueberzeugung dem Würdigſten zu ertheilen; ihr Stimmrecht hat für ſie keinen anderen Werth noch Zwek, als etwa einem Gönner oder einem Freund einen vorübergehenden Dienſt zu erweiſen. 35) Wer gewählt

35) Selbſt die ſogenannt gebildeten mittleren Bürger-Claſſen ſind gar nicht immer ſo unabhängig, als man glaubt. Der Handwerker und Kaufmann will ſeine Kunden, der Arzt ſeine Pa-

werden will, wird gleichsam zur Heucheley gezwungen; er muß nicht seinen Oberen schuldige Achtung beweisen, sondern einem unwissenden, wankelmüthigen, leidenschaftlichen Volkshaufen schmeicheln, den er oft im Grunde wenig schäzt, und der gewöhnlich noch von Faktionen beherrschet wird. Verstellung und dienstbare Mittelmäßigkeit erhalten allein den Sieg, während gerade die würdigsten und fähigsten Subjekte, deren treuer und offener Charakter niedrige Demagogen-Künste verschmäht, zurükbleiben müssen, oder aus Bescheidenheit sich gar nicht einmal anmelden. So verderben die Volks- oder Bezirks-Wahlen die Moralität sowohl der Bürger als der Magistraten selbst; jeder denkt nur an seine sichtbare Partey, nicht an das unsichtbare Gemeinwesen, und man kann sich glüklich schäzen, wenn es nicht zum förmlichen Stimmen-Kauf, zu gröberen oder feineren Bestechungen, zu Gastereyen, oder gar zu Drohungen kömmt, und so das Wohl der Republik dem zufälligen Resultat des Eigennuzes, der Berauschung oder des Schrekens preisgegeben wird. Alle diese Uebel sind nothwendige Folgen der fehlerhaften Methode, den großen Rath oder den stellvertretenden Ausschuß durch einzelne Abtheilungen der Bürger wählen zu lassen, und man sieht auch hierin einen lehr-

---

tienten nicht verlieren, der Notar hat den Capitalisten zu schonen, dessen Vermögen er etwa verwaltet; ein vierter ist vielleicht Miethsmann oder Schuldner des zu wählenden Candidaten, ein fünfter sein Verwandter oder Jugendfreund, und darf ihm die verlangte Gefälligkeit nicht abschlagen u. s. w. Unter tausend solchen Wählern nimmt kaum einer auf das Verdienst oder auf die Fähigkeit zu der betreffenden Stelle Rükſicht.

reichen Beweis, wie sehr die Verlezung der Gerechtigkeit überall und immer mit Nachtheilen verbunden ist.

Dagegen ist die Ergänzungs-Art durch den stellvertretenden Ausschuß selbst, oder durch ein von ihm ernanntes beträchtliches Wahlcollegium, ungleich rechtmäßiger, und bringt eben deßwegen auch bessere Resultate hervor. Denn jedes freye Corps ergänzt sich selbst, und die Majorität des gesammten Ausschusses kann allerdings für die Mehrheit der ganzen Bürgerschaft angesehen werden. Da sie diese leztere in allen übrigen oft viel wichtigeren Geschäften repräsentirt, und wegen der Unmöglichkeit ihrer Versammlung repräsentiren muß: so sieht man nicht ein, warum sie dieselbe auch nicht für die Wahl einzelner oder mehrerer Mitglieder repräsentiren könnte. Der Ausschuß ist mit einem Worte in verjüngtem Maßstab die ganze Genossenschaft selbst, und durch die Natur der Dinge bestimmt, in allen Dingen ihren Plaz zu vertreten; dabey ist er auch in jedem Fall viel zahlreicher als irgend eine einzelne Zunft- oder Bezirks-Versammlung, und hat aus diesem doppelten Grund ein viel natürlicheres Wahlrecht als diese lezteren. Offenbar wird er auch den Willen der ganzen Gemeinde viel eher treffen, als irgend eine besondere Abtheilung, die nur auf ihren engen Localkreis Rükſicht nimmt, und es läßt sich mit Grund vermuthen, daß ein von dem höheren stellvertretenden Rath, von den Honoratioren aller Bürger-Classen, aller Bezirke, erwähltes Mitglied auch von der ganzen Bürger-Versammlung gut geheißen worden wäre. Bey dieser Wahlart ist ferner keine künstliche Vertheilung der Rathsglieder auf einzelne Localitäten oder ihre wandelbare Bevölkerung nothwendig: der Ausschuß oder sein Wahl-Collegium wählt

ſie alle zuſammen ohne Unterſchied aus der ganzen Bürgerſchaft; die Idee ihrer Einheit, mithin auch ihrer Kraft, wird beſtändig erneuert und belebt; der Gedanke kann gar nicht aufkommen, daß ſie in verſchiedene, vielleicht gegen einander feindſelig geſinnte Bruchſtüke zerſpalten ſey. Ferner haben auch die Magiſtraten und andere Obere ungleich mehr Fähigkeit und Intereſſe, nur die würdigſten und brauchbarſten Subjekte in den großen Rath zu wählen. Sie wiſſen, was zur Verwaltung des gemeinen Weſens gehört, welches man hingegen nicht bey jedem anderen Bürger vorausſezen kann; auf einen höheren Standpunkt geſezt vermögen ſie Perſonen und Sachen beſſer zu überſchauen; durch die verſchiedenen Geſchäftszweige mit allen Claſſen, beſonders aber mit denen in Berührung, die ſich in untergeordneten Stellen zur künftigen Laufbahn vorbereiten, kennen ſie den tauglichen Nachwachs, die Eigenſchaften und Fähigkeiten aller Bürger, die ſich mithin nicht ſelbſt hervorzudrängen und zu rühmen brauchen. Ein Corps, das ſich ſelbſt ergänzt, iſt übrigens bereits durch ſeine eigene Ehrliebe intereſſirt, nur würdige und achtungswerthe Mitglieder in ſeinen Schooß aufzunehmen, weil niemand ſich gern ſelbſt beſchimpft, wohl aber von einer fremden partiellen Verſammlung beſchimpft werden kann; und wenn auch bey den Wählern väterliche und verwandtſchaftliche Liebe mitwirkt, was im Allgemeinen gar kein Uebel iſt: ſo macht es ihnen doch ihr eignes Intereſſe zur Nothwendigkeit, ſich vorzüglich fähige und brauchbare Gehülfen beyzugeſellen, welche den früheren Mitgliedern die Laſt der Geſchäfte erleichtern und allmählig abnehmen können. Hier ſind auch die Wähler unabhängig; ſie haben ſchon, was andere ſuchen, und werden weder durch Furcht noch durch

Eigennuz gehindert, ihre Stimme den Würdigsten zu ertheilen. Diese Wahlart ist endlich viel ruhiger, einfacher, der Ordnung der Natur angemessener; sie entzündet keine Leidenschaften und verderbt den sittlichen Charakter nicht. Sie bewirkt keine Zweytracht, keine stürmische Unordnung; die Annäherung der Wahl, besonders einer periodischen, wo viele auf einmal gewählt werden, ist im Gegentheile eine Epoche der Hoffnung und stillen Prüfung, ein bevorstehendes moralisches Gericht, wo jeder sich selbst mehr beobachtet, seinen guten Namen sorgfältiger schont, wo alle Pflichten gewissenhafter als sonst erfüllet werden. Der natürlichen Ordnung gemäß ziehen die Väter ihre Kinder, die Oberen ihre Untergebenen zu sich hinauf, und diese wahre Erhebung ist für leztere viel ehrenvoller, als wenn sie um die Gunst eines Volkshaufens buhlen müßten, den man weniger hochachtet, und der nicht so viel Ehre zu geben vermag, weil er sie selbst nicht besizt. Hier brauchen die Candidaten sich nicht zu verstellen, nicht unbescheidenen Ehrgeiz öffentlich an den Tag zu legen, nicht in Gastereyen und Bachanalien Vermögen, Gesundheit und Sitten zu opferen; sie werden im Gegentheil selbst gesucht, und bedürfen bey tadellosem Betragen nichts weiter als sich zu zeigen wie sie sind, und übrigens ihren Magistraten die schuldige Achtung und Ehrfurcht zu beweisen, was überall anständig und pflichtmäßig, in Republiken aber nothwendiger als in anderen Verhältnissen ist. Aus allen diesen Gründen ist es daher keinem Zweifel unterworfen, und wird durch die Geschichte aller Republiken bestätiget, daß die Wahl oder Ergänzung von oben herab viel bessere Resultate hervorbringt, und daß hier, wie überall, die wahre, naturgemäße Gerechtigkeit sich stets in ihren Folgen belohnt.

Endlich ist noch zu bemerken, daß eine periodische Ergänzung des großen Raths entweder nach einem bestimmten Zeitpunkt, oder von einer gewissen Anzahl Mitglieder, für die Erfrischung des Gemeingeistes und für die allgemeine Zufriedenheit viel zwekmäßiger ist als die individuelle, wo jedes abgehende Mitglied sogleich wieder ersezt wird. [36] Vorerst ist diese leztere Ergänzungs-Art gar nicht nothwendig, denn die überbleibenden Mitglieder können die Gemeinde eben so gut repräsentiren, sie bleiben stets die nemliche kollektive Person. Irgend eine Zahl von Ausgeschossenen, oder vielmehr ein Maximum, welches sie nicht überschreiten darf, muß freylich festgesezt werden, aber dieses Maximum braucht nicht immer vollständig zu seyn. Ohnehin können nie alle Mitglieder jeder Versammlung beywohnen, und ob also einzelne oder mehrere durch Tod oder durch Krankheit, Reisen oder andere Geschäfte abwesend seyen, ist an und für sich gleichgültig. Die individuelle Ergänzung begünstiget die falsche Idee, daß das Recht, im großen Rath, d. h. in der verjüngten Genossenschaft zu sizen, ein wirkliches Amt sey, da es doch im Grunde kein Amt, sondern eine bürgerliche Eigenschaft, eine persönliche Würde ist, die mit dem Tode wegfällt, und die damit verbundenen Pflichten gar wohl durch die übrigen ausgeübt und vertreten werden können. Dabey macht jene

36) Die periodische Ergänzung fand z. B. in Bern statt, wenn achtzig Mitglieder, und in Genf, wenn deren vierzig mit Tod abgegangen waren. Die individuelle hingegen ist überall tödlich, wo die Mitglieder von einzelnen Abtheilungen der Bürgerschaft gewählt werden, weil man sie dann als Repräsentanten dieser Zünfte oder Bezirke ansieht, was sie im Grunde doch nicht sind.

Methode faſt jeden Augenblik neue Wahlen nothwendig, die ſtets eine Epoche von Unruhe und Zweytracht, in jedem Falle aber höchſt zeitverderblich ſind, und in dem Gang der wichtigſten Geſchäfte eine nachtheilige Stokung verurſachen. Da bey der individuellen Ergänzung nur Einer gewählt werden kann, ſo werden alle Zurükgebliebenen unzufrieden, und dieſes bewirkt neuerdings Entfernung der Gemüther, die ſtets der Republiken gröſtes Uebel iſt. Daher führt auch dieſe Ergänzungs-Art unvermeidlich zu einer Art von Erblichkeit; denn gerade um jenen Feindſchaften vorzubeugen, und den Frieden zu erhalten, wird es nach und nach zur angenommenen Maxime, und zum ſtillſchweigenden Vertrag, dem Sohne oder Verwandten des Verſtorbenen, ohne Rükſicht auf mehrere oder mindere Tauglichkeit, den Vorzug zu geben, welches aber dem Geiſt einer Republik durchaus nicht angemeſſen iſt, in den Nachkommen ſolcher Rathsglieder nur Trägheit und Sorgloſigkeit pflanzt, und ſie veranlaſſet, die Stelle, die ſie dem Zutrauen ihrer Oberen verdanken ſollten, als ein perſönliches Recht, oder als ein ihnen zukommendes Erbe zu betrachten. Endlich reißt bey der individuellen Ergänzung in den Räthen der Republiken allmählig eine verderbliche Muthloſigkeit und Erſchlaffung ein, gleichwie das nie bewegte, nie erneuerte Waſſer zulezt zum Sumpfe wird. Wo nur allmählig ein Einzelner eintritt, da kann nie der Gemeingeiſt erfriſcht, neues Leben, neue Kraft in die Verſammlung gebracht werden; und wenn daher einſt ſchlechte Gewohnheiten eingeriſſen, Mißbräuche und falſche Grundſäze herrſchend geworden ſind: ſo iſt bey dieſer Ergänzungs-Art keine Rettung mehr möglich; die vielen fruchtloſen Verſuche, eine kraftvollere Majorität zu bilden, und die alternde Re-

publik gleichsam zu verjüngen, machen zulezt auch die Guten muthlos, nehmen den Bürgern und Magistraten alle Hoffnung einer bessern Zukunft, tödten dadurch allen Gemeingeist, und bewirken nur einen selbstsüchtigen Egoismus, der die Republik immer mehr dem Verderben und dem Untergang entgegenführt.

Dagegen hat die periodische Ergänzung, die gewöhnlich nur dann vorgenommen wird, wenn durch Tod oder Entlassung ein Drittheil oder Viertheil der frühern Mitglieder mangelt, erstlich den großen Vortheil, daß sie stets an die Rechte der ganzen Genossenschaft erinnert. Es werden z. B. auf einmal achtzig bis neunzig angesehene Bürger aus dem Schooß der ganzen Gemeinde gezogen, und dieses läßt nie vergessen, daß sie im Grund die Quelle ist, von der die Gewalt herkömmt, der Zwek, für welchen sie ausgeübt werden soll. Die Stelle im großen Rath erscheint auf diese Weise nicht als ein besonderes Amt, sondern offenbar als eine Stellvertretung, oder vielmehr als der Eintritt in die verjüngte Genossenschaft, in die politische Gemeinde selbst. Die periodische Ergänzung bewirkt auch weit mehr allgemeine Zufriedenheit: denn hier werden viele, ja die meisten, auf einmal befördert, man wünscht sich wechselseitig Glük, und dieses knüpft ein Band der Eintracht sowohl zwischen den beförderten als mit den wählenden Magistraten selbst;[37] der Zurükgebliebenen aber, deren billige Erwartung etwa

37) In Bern sagte man z. B.: „ich bin von der nemlichen Promotion; er ist mein Promotions-Camerad," u. s. w. und dieses bildete immer etwas Gemeinschaftliches, was solche Männer an einander knüpfte, wenn sie sich auch sonst wenig kannten.

getäuſcht worden, giebt es wenige; ihre Klagen verhallen unter der allgemeinen Freude, und ſie werden bald darauf entweder mit anderweitigen Stellen, oder mit künftigen Hoffnungen getröſtet. [38] Endlich wird auch durch die periodiſche Ergänzung der Gemeingeiſt erfriſchet, und neues Leben, neue Thätigkeit in die Republik gebracht. Sie iſt eine Epoche der Hoffnung, der Erneuerung und Verjüngung, deren es in Republiken ohnehin ſo wenige giebt; die, gleich dem Thronwechſel in Monarchien, jedermann die Abſtellung von Mißbräuchen, die Beförderung alles Guten erwarten läßt, und eben dadurch ſelbſt vorhandene Mängel leichter ertragen lehrt, die reelle Unzufriedenheit mäßiget und beruhiget. Achtzig bis neunzig neu eintretende Mitglieder, die ungefähr den dritten Theil der ganzen Verſammlung ausmachen, bilden zwar keine beſondere Partey, und ſind nicht in allen Dingen einerley Meynung; aber ſie bringen doch im Allgemeinen die Wünſche und Bedürfniſſe ihrer Zeitgenoſſen zur Sprache, ſie wollen durch irgend etwas ihre Liebe zum Guten, ihren Eifer für das Vaterland beweiſen, durch jugendliche Verhältniſſe unter einander mehr bekannt und befreundet, theilen ſie ſich häufiger die Ideen mit, und flößen ſich wechſelſeitig Muth ein; vereint mit

38) Im alten Bern gab es beſonders ſeit dem achtzehnten Jahrhundert eine Menge ziemlich einträglicher und ruhiger, vorher auch von groſſen Rathsgliedern bekleideter Stellen, die gleichſam durch ſtillſchweigenden Vertrag den ſogenannt Unglüklichen vorbehalten blieben, worunter man diejenigen verſtand, welche, bey billigen und wahrſcheinlichen Hoffnungen, dennoch in einer Regiments-Ergänzung zurükgeblieben waren. Es fehlte ihnen beynahe nicht, daß ſie bey der erſten oder zweyten Vacanz ein ſolches Amt erhielten, und dadurch wieder zufrieden geſtellet wurden.

einem Theil der früheren Mitglieder, und gewöhnlicher Weise fleißiger in den Versammlungen anwesend, können sie daher leicht eine andere Majorität hervorbringen, schlechte Gewohnheiten änderen, und bessere Maximen herrschend machen. In selbst die älteren Mitglieder sehen gewöhnlich dem Zeitpunkt einer solchen periodischen Ergänzung freudig entgegen; sie erwarten mit Ungeduld jenen Nachwachs tüchtiger Gehülfen, deren Thätigkeit ihnen die Geschäfte erleichtert, deren Eifer sie ermuntert, deren Zahl dem Guten das Uebergewicht, den Beschlüssen selbst mehreres Ansehen verschafft. Auf der anderen Seite ist auch gar nicht zu befürchten, daß ein solch bedeutender Eintritt neuer Mitglieder etwa die Unordnung begünstigen, Constitutionen und Gesetze erschüttern möchte. Ohnehin ist in Republiken alles Wesentliche beharrlich, und jede Veränderung außerordentlich schwierig; die neu eintretenden Glieder sind alle in den republikanischen Maximen, Formen und Uebungen gleichsam empfangen, geboren, erzeugt; die Traditionen und herrschenden Gewohnheiten werden ihnen zur zweyten Natur. Dabey werden sie gewöhnlich in einem Alter von dreyßig bis vierzig Jahren erwählt, wo der jugendliche Leichtsinn bereits reiferem Urtheil Plaz gemacht hat, und wo sie durch vielseitigere Interessen an Erhaltung der Ruhe und Ordnung geknüpft sind. Sie kommen endlich zu ihren Vätern, ihren Brüdern und Verwandten, die ihnen Achtung einflößen, deren Erfahrung sie benuzen, und von denen sie allenfalls wohl würden in Schranken gehalten werden; daher auch die Geschichte aller Republiken beweiset, daß die periodische Ergänzung ihrer großen Räthe auch in dieser Hinsicht mit keinen Nachtheilen verbunden war, daß in denselben die gesezliche Ordnung eben so

gut aufrecht erhalten würde, daß sie sich aber mehr als andere durch innere Kraft, lebendigen Eifer und höheren Gemeingeist auszeichneten.

Drey und zwanzigstes Capitel.

Fortsezung der Constitutions-Gesezе.

3. Kluge Wahl-Formen.

I. Das Wahlrecht kömmt in der Regel der ganzen Gemeinde oder ihrem stellvertretenden Ausschusse zu, es sey dann, daß sie es anderen Behörden übertragen haben.

II. Bedingungen der Wahlfähigkeit sind für die eigentlichen Aemter und Bedienungen zweckmäßig, und müssen auf Würdigkeit und Tüchtigkeit zu dem betreffenden Amte Rüksicht nehmen. Doch ist auch hier ein billiges Maaß zu beobachten.

III. Der wirkliche Vorschlag aus der Zahl der Wahlfähigen geschieht entweder durch die Anmeldung der Canditaten oder durch die Wählenden selbst. Vortheile beyder Methoden.

IV. Zu einer vollkommenen Wahlform wird erfordert, daß kein Mitglied von seinem Vorschlags- oder Stimm-Recht, keiner von seiner gesezlichen Wahlfähigkeit ausgeschlossen, und das Resultat der Wahl stets das Produkt einer absoluten Majorität sey.

V. Häufige Verlezungen dieser Regel durch mancherley Künsteleyen, und sogar durch Einführung des Looses, als vermeintes Correktiv-Mittel.

VI. Angabe einer einfachen und kurzen Wahlform, die das Problem genau auflöst, und alle Vortheile vereinigt.

Kluge Wahlformen sowohl für die Ergänzung des größeren stellvertretenden Ausschusses und des engeren Regie-

rungs-Collegiums, als auch für die Besetzung aller übrigen, besonders dann der höheren Aemter und Bedienungen, sind in Republiken einer der wichtigsten; aber auch der schwierigsten Punkte. Sie liefern einen neuen Beweis von den Inkonvenienten, die mit der Natur einer kollektiven Person verbunden sind. Die Wahl von Seite eines Fürsten oder Einzelherren hat nicht die geringste Schwierigkeit, denn hier ist mit einem einzigen Willen alles abgethan; die wählende Person erscheint nie unter den Wahlfähigen, und ist für die Verrichtung dieses Geschäfts weder an Zeit und Ort, noch an besondere Formen gebunden. Bey einer wählenden Communität hingegen müssen nicht nur die Mitglieder irgendwo versammelt, und der Wille der Mehrheit muß durch künstliche Operationen herausgebracht werden: sondern es tritt dabey oft noch der sonderbare Umstand ein, daß die Stimmberechtigten selbst in die Wahl kommen, daß die Wählenden zugleich wahlfähig sind, sogar gegen einander concurriren, und in diesem Fall von ihrem Stimmrecht ausgeschlossen werden. Dabey hat jeder seine Freunde oder Verwandte unter den übrigen Wählern, es werden mancherley Sollicitationen und andere Kunstgriffe versucht, die oft ein eben so unerwartetes als nachtheiliges Resultat hervorbringen: daher verständige Wahlformen, durch welche der wahre Wille der Majorität herausgebracht wird, unendlich viel zum Wohl und Heil der Republik beytragen können.

Bey allen republikanischen Wahlen sind nothwendiger Weise drey verschiedene Dinge zu betrachten: 1° das Wahlrecht, 2° die Wahlfähigkeit, und 3° die Form der Wahl selbst. Das Recht zu wählen kömmt

in der Regel allerdings der ganzen Gemeinde, oder dem sie repräsentirenden Ausschuße, als dem kollektiven Fürsten zu, es sey dann, daß er es anderen Behörden übertragen habe. Nun ist es freylich, des großen damit verbundenen Zeitverlustes wegen unmöglich, daß eine ganze zahlreiche Gemeinde, oder diejenige Versammlung, welche in einer Republik die höchste Gewalt vorstellt, gleich einem Einzelherren, alle ihre Beamte und Diener selbst erwählen könne. Sie müßte dazu fast jeden Augenblik versammelt werden, sie hätte gewöhnlich von den Verrichtungen des Amtes und von den Eigenschaften der sich dafür meldenden Candidaten keine Kenntniß, und für die lezteren selbst wäre es äußerst beschwerlich, sich bey einer so großen Menge von Mitgliedern persönlich empfehlen zu müssen. Also ist die höchste Versammlung einer Republik zu ihrem eigenen Besten freylich genöthiget, viele Wahlen ihrem engeren Ausschuß, d. h. dem eigentlich dirigirenden Collegio oder anderen untergeordneten Behörden zu überlassen. Aber die Klugheit erfordert von ihr, sich wenigstens die Besezung aller wichtigeren, mit der höchsten Gewalt in unmittelbarem Verhältniß stehenden Aemter und Bedienungen, wie z. B. die ihres Ehrenhaupts, ihres obersten Sekretärs, sämtlicher Mitglieder des dirigirenden Raths und der von ihnen bekleideten Stellen, der Präsidenten und Beysizer in den vornehmsten Collegien und Dikasterien, der oberen Befehlshaber über die Truppen, der Gesandten bey auswärtigen Mächten, der ersten Beamten in den verschiedenen Theilen des Gebiets u. s. w. vorzubehalten: denn in Republiken, wo der kollektive Souverain nicht so sehr in die Augen fällt, ist es noch mehr als in Monarchien nothwendig, daß das Band der Abhängigkeit und der Dankbarkeit nicht

an einzelne Optimaten, sondern nur an die ganze Communität geknüpft, und diese leztere stets als die Quelle aller Ehren und alles untergeordneten Einflusses betrachtet werde. 1)

So wenig gesezliche Bedingungen der Wahlfähigkeit für den stellvertretenden Ausschuß selbst dem Geist einer wahren Republik entsprechen: 2) so sind sie hingegen für die mit besonderen Pflichten und Arbeiten verbundenen Aemter und Bedienungen nothwendig und nüzlich. Wenn sie auch schon nicht allemal ihren Zwek erreichen, zumal die geforderte Bedingung den wirklichen Besiz der nöthigen Fähigkeit nicht garantirt: so beschränken sie doch die allzugroße Concurrenz, und beförderen dadurch den Frieden; sie verhinderen wenigstens regellose Willkühr und gar zu auffallende Irrthümer; sie sezen den Faktionen und dem Personal-Credit einen Damm entgegen, und bewirken auch eine gewisse Stabilität der Dinge, indem sie den Bürgern, die sich einem bestimmten Fache widmen, die billige und ermunternde Hoffnung geben, auch in demselben angestellt und befördert zu werden. Ratio-

1) In den neueren Revolutions-Republiken, die viel von den frühern monarchischen Gewohnheiten beybehielten, ist man sehr von diesem Princip abgewichen, und gab einem Directorio oder sogenannten Vollziehungs-Rath nicht nur die Disposition über Truppen und Geld, sondern noch die Ernennung zu allen Stellen und Aemtern ohne Ausnahme. Er hatte also in der That die höchste Gewalt, und sollte sie in den Augen des Volks doch nicht vorstellen! Keine einzige der ältern und wahren Republiken hat sich eine solche Ungereimtheit zu Schulden kommen lassen.

2) Siehe oben S. 351 – 358.

licher Weise sollen die Wahlfähigkeits-Bedingungen auf die präsumirte Würdigkeit und Fähigkeit zu den Verrichtungen des betreffenden Amtes möglichste Rükſicht nehmen, und können daher nicht für alle Stellen die nemlichen seyn. Doch ist auch hier ein billiges Maaß zu beobachten, und nach den Regeln der Gerechtigkeit dürfen wenigstens nicht solche Bedingungen vorgeschrieben werden, deren Erfüllung den meisten Bürgern schlechterdings unmöglich ist, oder doch nicht von ihrem Willen abhängt. So kann man z. B. wohl ein gewisses Religions-Bekenntniß, ein bestimmtes Alter, vollbrachte Studien, abgelegte Proben oder frühere Arbeit in diesem oder jenem besonderen Fach, und je nach den Umständen sogar verheiratheten oder ledigen Stand fordern, weil diejenigen, welche die betreffenden Stellen wünschen, sich darauf gefaßt machen, und dergleichen Bedingungen leicht zu erfüllen sind. Wenn man aber um wahlfähig zu seyn, entweder bedeutendes Vermögen beſizen, oder Kinder haben, oder in einem gewissen Bezirk wohnen, oder nicht den nemlichen Geschlechts-Namen wie andere tragen müßte u. s. w.: so würde dieſes einerseits gegen die betreffenden Bürger unbillig, anderseits der Republik selbst schädlich seyn, weil solche Bedingungen auch bey dem besten Willen nicht von jedem erfüllt werden können, und mittelst derselben oft die würdigsten Subjekte ausgeschlossen würden.

Da indessen nie alle Wahlfähige das betreffende Amt wünschen, noch über alle gestimmt wird: so muß immerhin aus denselben ein bestimmter Vorschlag gemacht werden, und dieſer geschieht entweder durch die Anmeldung von Seiten der Candidaten, oder durch die Wählenden selbst; in welch lezterem Falle gedachter Vorschlag

gewöhnlich einem besonderen Collegio aufgetragen wird, aber in der Regel von jedem wählenden Mitglied vermehrt werden kann. Beyde Methoden haben ihre Vortheile: die erstere ist vorzüglich bey untergeordneten Bedienungen passend, theils weil man, um nicht umsonst zu wählen, durch die Bewerbung selbst von der allfälligen Annahme dieser Bedienung versichert seyn muß, theils auch weil man dadurch die tauglichen Subjekte kennen lernt, indem, des Dünkels von Einzelnen ungeachtet, die Menschen überhaupt am beßten wissen, wozu sie tüchtig sind, und sich im Allgemeinen ziemlich richtig zu classiren pflegen. Der Vorschlag von Seite der Wählenden selbst ist hingegen bey hohen Ehrenämtern und Auszeichnungen schiklich und zwekmäßig, theils weil hier die Bescheidenheit eine förmliche Bewerbung verbietet, und man nicht selbst verlangen soll, über seines gleichen hinaufgesezt zu werden, theils weil sich die Annahme eines solchen Amts fast immer präsumiren läßt, oder wenn auch die betreffende Person sich dasselbe verbieten sollte, es wenigstens für sie keine Unehre ist, zu den ersten Stellen vorgeschlagen und würdig erachtet worden zu seyn.

Ist endlich der Vorschlag gemacht und geschlossen: so bleibt noch die eigentliche Wahlform übrig, ein schwieriger und wichtiger Punkt, über welchen allein sich um so eher ein interessantes Buch schreiben ließe, als die Natur- und Staatsrechts-Lehrer diesen Gegenstand nur selten und niemalen gründlich behandelt haben. Man pflegt zwar oft zu sagen, daß die Wahlformen darauf berechnet seyn sollen, dem Würdigsten und Fähigsten den Vorzug zu verschaffen. Allein theils kann dieses Resultat nicht durch die Form der Wahl, sondern nur durch

die Einsicht und Moralität der Wählenden selbst erreicht werden; theils ist auch das Princip sehr unbestimmt und mißbräuchlich, ja sogar nicht einmal ganz richtig. Zwar ist allerdings zu wünschen, daß jede Corporation bey ihren Wahlen vorzüglich auf Würdigkeit und Fähigkeit zu dem betreffenden Amte Rükſicht nehme; sie hat dazu einerseits die moralische Pflicht, um jene Tugenden möglichst zu ermunteren, anderseits ein mächtiges Interesse, um ihre eigenen Geschäfte besser zu fördern; aber von Rechtens wegen ist sie, gleich jedem Fürsten oder Privat-Herren befugt, zu ihrem Beamten denjenigen zu wählen, der ihr am beßten gefällt. Zudem würden sich die Menschen über das relative Verdienst der zu wählenden Subjekte niemalen einverstehen; jeder hält seinen Günstling für den würdigsten, und dieser Streit kann nur durch die Mehrheit der Stimmen ausgemacht werden, welche von allen anerkannt wird, oder anerkannt werden muß, [3] und wenn sie in der That frey ist, im Allgemeinen auch am wenigsten trügt. Das Problem aller eigentlichen Wahlformen besteht also vielmehr darin, *denjenigen herauszubringen, den die Majorität der Wählenden wirklich will.* Zu seiner vollkommenen Auflösung wird erfordert: 1° daß kein Wählender von seinem Vorschlags- oder Stimmrecht; 2° kein Mitglied von seiner rechtlichen Wahlfähigkeit ausgeschloßen werde; und 3° daß das Resultat der Wahl stets das Produkt einer wahren, und nicht nur scheinbaren absoluten Majorität sey. Kürze der Operation um Zeitverlust zu vermeiden, und Geheimniß der Stimmgebung um die Willens-Freyheit der Wählenden zu sicheren, sind Neben-Vortheils,

3) Vergl. oben S. 92 – 92.

auf welche dabey ebenfalls möglichſte Rükſicht genommen werden muß. Alles das iſt aber gar nicht ſo leicht, als man glaubt, mit einander zu vereinigen, und daraus erklärt ſich auch, daß die meiſten Republiken, gerade bey den wichtigſten Wahlen, die wunderlichſten Künſteleyen angenommen, und ſich in die ſeltſamſten Abwege verirret haben.

In der That, wer immer in Republiken gelebt, oder anderen zahlreichen Verſammlungen beygewohnt, und den Gang der Dinge beobachtet hat, der wird ſich überzeugt haben, welch unausſtehlichen Zeitverluſt die vielfältigen Wahlen verurſachen, und wie oft es durch fehlerhafte Formen geſchehen kann, daß dieſelben im Grunde nur das Produkt der Minorität ſind, und die wahre Majorität in die Unmöglichkeit verſezt wird, denjenigen zu wählen, den ſie eigentlich will, und der es auch gewöhnlich am beſten verdienet hätte. Dieſes Inkonvenient tritt z. B. ein, oder kann wenigſtens allemal eintreten, 1° wenn der Vorſchlag einzelnen, entweder geſezlich beſtimmten oder durch's Loos erwählten Perſonen ausſchließend überlaſſen iſt, und durch die übrigen Wähler nicht vermehrt werden darf, ſo daß derjenige, den vielleicht die große Mehrheit gewollt hätte, gar nicht einmal in die Wahl kömmt. 2°. Wenn zu viele, theils unnöthige, theils manchen Mitgliedern unerreichbare Wahlfähigkeits-Bedingungen vorgeſchrieben werden, [4] wodurch dann oft entſteht, daß gerade die beſten Subjekte, auf welche ſich ſonſt alle Stimmen vereiniget hätten, ebenfalls nicht gewählt werden können, und hingegen andere gewählt werden müſſen,

4) Vergl. oben S. 390.

die man im Grunde nicht will. 3° Wenn die in der Wahl befindlichen selbst, und alle ihre Verwandte etwa bis in den zweyten oder dritten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft den Austritt nehmen müssen, folglich weder für sich, noch für andere mitstimmen können, und also das überbleibende wählende Tribunal auf einen kleinen Theil des Ganzen beschränkt wird, unter welchem dann wieder die bloße Mehrheit entscheidet. 4° Wenn ein Theil der Wählenden oder der Vorgeschlagenen durch das Loos von ihrem Stimmrecht oder von ihrer Wahlfähigkeit ausgeschlossen werden, so daß in ersterem Fall wieder die Minorität wählt, in lezterem aber es oft begegnet, daß selbst die Majorität nicht nur diejenigen Personen, welche sie will, nicht wählen kann, sondern sogar für solche stimmen muß, welche sie nicht will. s) 5° Wenn endlich unter mehreren Candidaten die

s) Im alten Bern z. B. ward bey allen Wahlen ein Drittheil des stimmenden Tribunals durch das Loos von dem Stimmrecht ausgeschlossen; es wählten also nur die übrigen zwey Drittheile, unter welchen wieder die bloße Mehrheit galt. Bey den Rathswahlen dann wurden die vorgeschlagenen Subjekte vorerst nach und nach auf vier reducirt. Diese vier mußten unter sich das Loos ziehen, und diejenigen zwey, welche die vergoldeten Kugeln zogen, blieben allein in der lezten Wahl, wobey dann oft begegnete, daß gerade die zwey besseren Candidaten, welche auch die meisten Stimmen für sich hatten, durch das Loos ausgeschlossen wurden, und die große Majorität des Tribunals gezwungen wurde, unter zwey anderen zu wählen, von denen sie im Grund keinen von beyden wollte. Oft kam auch gerade der wenigst Beliebte durch das Loos in die lezte Wahl, und mußte, wie man sich auszudrüken pflegte, manchem anderen zum Brüklein dienen.

blos relative Mehrheit gilt, [6] ſo daß z. B. bey zweyhundert und vierzig ſtimmenden, und zehen in die Wahl gegeſchlagenen Perſonen, eine der lezteren mit fünf und zwanzig Stimmen erwählt werden könnte, ſtatt daß ſie deren wenigſtens einhundert ein und zwanzig haben ſollte; eine Methode, die ſo offenbar fehlerhaft iſt, daß ſie wohl nur aus Unwiſſenheit, oder der beliebten Kürze wegen hat angenommen werden können. Uebrigens iſt leicht einzuſehen, wie viele Mißbräuche noch durch ſolche Wahlformen veranlaſſet, und wie bequem ſie von einzelnen Faktionen zu ihrem Privatvortheil benüzt werden können. Iſt z. B. der Vorſchlag ausſchließend einem kleinen Collegio überlaſſen, in welchem der würdigſte Candidat entweder gar keine, oder nicht genug Freunde hat, ſo wird derſelbe abſichtlich nicht vorgeſchlagen, damit die Majorität ihn nicht wählen könne; oder wenn das Collegium die Wahl auf einen ſeiner Begünſtigten leiten will, ſo ſezt es ihm auf dem doppelten Vorſchlag vorſezlich ein untaugliches oder unangenehmes Subjekt entgegen, damit das Tribunal, welches nur unter dieſen zweyen wählen darf, gleichſam genöthigt werde, den Erſteren vorzuziehen. Kann aber, wie gewöhnlich, jener Vorſchlag von jedem ſtimmenden Mitglied vermehrt werden, ſo iſt es möglich, und gar nicht ohne Beyſpiel, daß die verſchiedenen Parteyen, nach vorher berechnetem Plan, eine Menge von Perſonen vorſchlagen (in die Wahl thun), nicht um dieſelben zu wählen, ſondern blos um ſie ſelbſt ſamt ihren Verwandten zum Austritt zu zwingen, mithin dadurch ihres Stimmrechts zu berauben, und die Zahl der Gegner zu ſchwächen. Iſt dann in dem überbleiben-

6) Siehe über dieſelbe, was ſchon S. 94–96 geſagt worden.

den, ohnehin sehr beschränkten Tribunal gar noch etwa die relative Mehrheit hinreichend: so begreift man, daß es einer einzelnen, kleinen, aber unter sich eng verbundenen Faktion äußerst leicht werden muß, ihre Anhänger mit sehr geringer Stimmenzahl zu den höchsten Aemtern zu erheben. Zwar sucht man die Inkonvenienz dieses zahlreichen Austritts und der relativen Mehrheit dadurch wieder zu corrigiren, daß in mehreren auf einander folgenden Vorwahlen jedesmal der schwächste an den Stimmen ab dem Vorschlag kömmt, oder wie man dieß heißt, „ausgewählet" wird, wo man ihn dann, nebst seinen Verwandten, wieder zu dem stimmenden Tribunal einberuft, und diese Operation so lange wiederholt, bis nur zwey Vorgeschlagene übrig bleiben, unter welchen zulezt nothwendiger Weise die absolute Majorität entscheidet. Allein diese freylich im Grund gerechtere Methode ist hinwieder mit so ungeheurem Zeitverlust verbunden, daß eine Wahl, die sonst in einer halben Stunde vortrefflich hätte beendiget werden können, oft vier bis fünf Stunden erfordert, daß sie daher für gewöhnliche minder wichtige Stellen unerträglich wäre, und daß man sie auch sogar bey den höchsten Ehren-Aemtern auf eine oder andere Weise willkührlich abzukürzen sucht. [7] Dazu kommen dann noch in allen Republiken der im engeren Sinn sogenannte Personal-Credit, der Einfluß mächtiger Familien, zahlreicher Verwandten, besonderer Privat-Verhältniße, die Furcht, sich durch Ausschließung des einen

7) Z. B. durch Ausschließung mehrerer durch das Loos, oder dadurch, daß in einer zweyten Wahl nur noch unter denjenigen zwey gewählt wird, welche in der ersten Wahl die meisten Stimmen für sich hatten.

Feinde zu machen, die Hoffnung, sich durch Begünstigung eines anderen dankbare Freunde und individuelle Vortheile zu erwerben, welch alles den Willen der Wählenden mehr oder weniger nöthiget, anders zu stimmen, als sie es sonst nach innerer Ueberzeugung gethan hätten, so daß auch in dieser Rükſicht selbst die scheinbarſten Wahlen im Grunde keineswegs als das Produkt einer wahren und freyen Majorität angesehen werden können.

Zwar muß man gestehen, daß jene Abweichungen von dem strengen Recht in der Wirklichkeit nicht immer so nachtheilig sind, als es nach der bloßen Theorie scheinen möchte; oft werden sie durch den guten Geist der Wählenden oder durch andere Umstände wieder corrigirt, und einige derselben mögen vielleicht des inneren Friedens wegen zu Vermeidung größerer Uebel beynahe nothwendig seyn. So z. B. kommen im gewöhnlichen Lauf der Dinge die würdigsten Subjekte doch auf den Vorschlag, selbst wenn derselbe einem besonderen Collegio ausschließend überlassen ist. Dieses Collégium hat sogar mehr Zeit nachzudenken, es richtet sich mehr oder weniger nach dem präsumirten Willen der Versammlung, und man weicht dadurch oft einer sehr unnöthigen Verlängerung der Wahlen aus. — Wenn auch die Candidaten und ihre Verwandten aus der Versammlung treten müssen, so wählen die übrigen doch manchmal den nemlichen, der in dem vollständigen Tribunal ebenfalls die Majorität gehabt hätte, und man kann ihm alsdann wenigstens nicht vorwerfen, daß er den erhaltenen Vorzug nur seinen Privat-Freunden verdanke. Wird ein Theil der Wählenden durch das Loos von ihrem Stimmrecht ausgeschlossen, so läßt sich im Allgemeinen vermuthen, daß

dieſes Loos in ungefähr gleichem Verhältniß die Freunde der verſchiedenen Candidaten treffe, und wenn auch bisweilen das Gegentheil eintritt, wenn durch einige Begünſtigung des Zufalls, ſelbſt eine anſehnliche Minorität hier und da ein von ihr gewünſchtes Mitglied in das Raths-Collegium hineinbringt: ſo iſt das Uebel eben nicht ſehr groß; es trägt ſogar zum inneren Frieden bey, und der Zurükbleibende tröſtet ſich mit dem Gedanken, die Balloten ſeyen ungünſtig für ihn gefallen, ſeine Freunde hätten meiſt weiße Kugeln gezogen, und würden ein andermal glüklicher ſeyn. Wer endlich in den erſten Vorwahlen unter vielen Vorgeſchlagenen ſchon eine bedeutende relative Mehrheit der Stimmen für ſich hat: von dem iſt in der Regel zu vermuthen, er würde bey einer geringeren Zahl von Candidaten auch die abſolute Majorität erhalten, und dieſe Präſumtion wird meiſtentheils durch die Erfahrung beſtätiget, zumal demjenigen, der in der erſten Vorwahl relativ der ſtärkere geweſen, bey jeder nachfolgenden Wahl von Seite der hereingerufenen Mitglieder neue Stimmen zuwachſen, ſo daß er zulezt die abſolute Mehrheit des ganzen Tribunals für ſich hat. Das ſind die Gründe, mit denen man die Verletzung der ſtrengen Gerechtigkeit zu entſchuldigen pflegt, und in einem übrigens geſunden Zuſtand der Republik mehr oder weniger entſchuldigen kann.

Sobald aber einſt herrſchſüchtige Faktionen oder auch nur gewöhnliche Parteyungen entſtehen, ſo ſind auch die Inkonvenienze jener fehlerhaften Wahlformen auffallend, und ſie bewirken oft ein Reſultat, das allgemeine Unzufriedenheit erregt. Dieſes leztere iſt im Grund allemal der Fall, wenn jemand gewählt wird, von dem man

fühlt, daß er durch die wahre und freye Majorität nicht erwählt worden wäre, oder wenn ein anderer, den jedermann gewünscht hätte, ausgeschlossen worden ist. Daher ist sich auch nicht zu verwunderen, daß so viele Republiken in spätereu Zeiten auf den Gedanken verfallen sind, die Wahlen dem Loos zu überlassen, oder wenigstens vielen Zufall in dieselben einzumischen. Solches geschah jedoch nie ursprünglich, sondern nur nach offenbaren und oft wiederholten Mißbräuchen, denen man nicht anders abzuhelfen wußte. Man suchte dadurch den inneren Frieden zu erhalten, und gefährlichen Parteyungen vorzubeugen, den oft unerträglich lästigen Zeitverlust zu vermeiden, und der Präpotenz einzelner Häupter, Faktionen oder Geschlechter entgegen zu wirken. Auch ist unter gleich Berechtigten und gleich Mächtigen das Loos oft das einzige Mittel, die Collisionen zu beendigen, und in jedem Fall bewirkt es weniger Unzufriedenheit als das offenbare Resultat der Minorität. So wurden zu Athen, mit Ausnahme einiger wenigen Hauptämter, fast alle Stellen verlooset. Das nemliche war auch in vielen Griechischen Staaten, in Groß-Griechenland, und in Rom für die Schreiber-Stellen beym öffentlichen Schaze üblich. s) Zu Bern wurden die Landvogteyen, deren Verwaltung auf sechs Jahre beschränkt war, und von welchen daher alle Jahre ungefähr acht erledigt wurden, unter den verheyratheten Mitgliedern des großen Raths durch das Loos gezogen, jedoch nach einer gewissen Rang-Ordnung, kraft welcher die Mitglieder einer späteren Promotion nicht mit denjenigen einer früheren, und diejenigen, welche bereits eine Landvogtey ausbedient hatten, gar nicht zum

s) Hüllmann Staatsrecht des Alterthums, S. 136.

Loos concurriren konnten, so daß man bey längerem Warten eben nicht viel verlor, und in seinem Kehr fast jeder zu einem solchen Amte gelangte. Bey allen anderen wählbaren Stellen ward das stimmende Tribunal mittelst ungleichfärbiger (vergoldeter oder versilberter) Balloten oder kleinen Kugeln auf zwey Drittheile reducirt, so daß das Loos hier auf einen Theil der Wähler fiel, damit man die Stimmen nicht so genau zum voraus berechnen könne, irgend etwas dem Zufall überlassen bleibe, und dadurch bittere Vorwürfe und Feindschaften vermieden werden. Zu Basel wurden fast alle Aemter, sogar die Lehrstellen an der Universität, unter den Candidaten verlooset, doch so daß die Professoren allfällig ihre Person gegen einander austauschen konnten. Zu Freyburg fand für viele Stellen eine ähnliche Verloosung statt. Man stimmte durch kleine Kugeln (Balloten) in verschiedene neben einander befestigte Schachteln (Ballotendruken), deren jede mit dem Namen eines Candidaten bezeichnet war, die aber unten keine Scheidewand hatten. Dann wurden diese Schachteln mehrere Mal unter einander gerüttelt, nachher geöffnet, und derjenige Candidat, bey welchem sich die meisten Kugeln fanden, war erwählt. Und gleichwie der Mensch stets seine Thorheiten zu entschuldigen sucht, so meinte man, die Wahlen seyen auf diese Art nicht den Leidenschaften oder dem trüglichen Willen der Menschen, sondern der weiseren Vorsehung überlassen. Allein die Vorsehung dispensirt die Menschen nicht, Tugenden und Fähigkeiten theils selbst zu erwerben, theils bey anderen zu erkennen und aufzumuntern. 9) Man kann

9) Der Kirche, die doch auch an Gott und Vorsehung glaubt, ist wenigstens nie eingefallen, die Wahl ihrer Vorsteher und

und ſoll ſich zwar auf dieſelbe verlaſſen, wenn man von ſeiner Seite nach möglichſten Kräften alles gethan hat, was zum guten Erfolg beyträgt; ſie belohnt den Pflichteifer, den redlichen Willen, dient aber der pflichtvergeſſenen Trägheit nicht zum Polſter, und die Einführung des Looſes iſt immerhin anſtößig, ſchlägt alle Anſtrengung, alle Nacheiferung nieder, und heißt im Grunde nichts anders, als ein größeres Uebel an Plaz des kleineren ſtellen, dasjenige, das nur ſelten eintritt, mit einem ſolchen vertauſchen, das zur geſezlichen Regel wird. Den Schwierigkeiten, den nicht zu verkennenden Mißbräuchen republikaniſcher Wahlen läßt ſich durch andere Mittel vorbeugen, und wir halten es nicht für unmöglich, eine einfache und kurze Wahlform anzugeben, die alle Vortheile der ſtrengen Gerechtigkeit, der Freyheit, der wahren Majorität, des Geheimniſſes u. ſ. w. in ſich vereiniget, je nach den Umſtänden ſehr verſchieden modifizirt werden kann, und gleich anwendbar iſt, es ſey nun, daß eine einzelne Perſon, oder mehrere zugleich erwählt werden ſollen. Dazu iſt vor allem nöthig, daß das ganze Tribunal aller Wählenden, denen überhaupt ein Stimmrecht zukömmt, mit Einſchluß der allfälligen Candidaten gezählt werde. Die Wahlfähigen ſind bekannt, entweder durch die ſich für das Amt anmeldenden Subjekte, oder durch alle diejenigen, welche die geſezlichen Bedingungen erfüllen, und ihr Verzeichniß wird den ſtimmenden Mitgliedern ausgetheilt, oder, wenn es aus ſehr wenigen Namen beſteht, auch lediglich abgeleſen. Auf demſelben

---

Beamten, z. B. der Biſchöfe und Pfarrer, dem Loos zu überlaſſen, unter dem Vorwand, daß das Urtheil der Menſchen trügen könnte.

bemerkt ſich nun jeder Wählende insgeheim denjenigen, den er in die Wahl vorſchlagen, oder für welchen er ſtimmen will, entweder durch Aufſchreibung oder durch Ausſchneidung des betreffenden Namens, oder auch nur durch ein ſchriftliches Zeichen. Iſt aber kein gedruktes Verzeichniß verhanden, ſo ſchreibt der Wählende lediglich den Namen desjenigen, den er vorſchlagen will, auf einen beſonderen dazu bereiteten Zettel. Dieſe Zettel oder Verzeichniſſe werden ſodann durch den Sekretär oder einige Commiſſarien geſammelt, eröffnet, gezählt, das Reſultat wird der Verſammlung bekannt gemacht, und ſo ſind Vorſchlag und Stimmgebung in einer und eben derſelben Operation vereinigt. Denn ſo oft einer auf den Zetteln vorgeſchlagen wird, ſo viele Stimmen hat er auch, zumal man mit Recht vermuthen ſoll, und es ſogar geſezlich iſt, daß jeder demjenigen, den er vorſchlägt, auch ſeine Stimme geben werde. 10) Findet ſich nun, daß einer ſchon bey dieſer erſten Wahl die abſolute Majorität des ganzen wählenden Tribunals für ſich hat, ſo daß ihm auch durch das ſucceſſive Auswahlen der übrigen auf dem Vorſchlag befindlichen Mitglieder nur überflüſſige Stimmen zuwachſen könnten: ſo iſt er ohne anders erwählt, und es bedarf keiner weiteren Wahl. Vereinigt

10) In Bern war es z. B. bey Eidespflicht vorgeſchrieben, daß jeder demjenigen, den er vorgeſchlagen, auch ſo lange helfen ſolle, als er in der Wahl verbleibe. Hat er ihn für den Würdigſten gehalten, ſo ſoll er auch für ihn ſtimmen. Dieſe Verordnung war aber nothwendig, um dem Mißbrauch vorzubeugen, daß man wechſelſeitig eine Menge von Perſonen in die Wahl vorſchlagen konnte, nicht um für ſie zu ſtimmen, ſondern nur um dieſelben nebſt ihren Verwandten zum Austritt zu nöthigen.

ſich aber die Hälfte der ſtimmenden Verſammlung nicht ſogleich auf eine einzelne Perſon, ſo nimmt man die zwey oder drey ſtärkſten, welche zuſammen jene Majorität für ſich haben, und unter denen allein ſich die Sache zulezt doch entſcheiden müßte. Ueber dieſe lezteren nun wird auf die nemliche Weiſe noch einmal geſtimmt, und ſo iſt mit zwey oder höchſtens drey einzigen Operationen alles regelmäßig abgethan. Die nemliche Methode iſt anwendbar, wenn mehrere ähnliche Pläze, z. B. die ſämmtlichen Mitglieder eines Collegiums auf einmal beſezt werden ſollen, ein Umſtand, der ſonſt unerträglich läſtigen, aber auch durchaus unnöthigen Zeitverluſt verurſachet. Denn da hier jedes Mitglied für mehrere ſtimmen muß, und doch nach der gewöhnlichen Methode jedesmahl nur für Einen ſtimmen kann: ſo werden nach der gewöhnlichen Methode ſo viele verſchiedene Wahl-Operationen erfordert, als es ledige Pläze giebt. Hingegen braucht es nicht mehr Zeit, um auf einem Verzeichniß der Wahlfähigen mehrere Namen zu bezeichnen als einen einzelnen, und ſo auf einmal für zehen bis zwölf Mitglieder zu ſtimmen. Oder wenn dieſe Operation, die noch einiges Nachdenken erfordert, vielen zu beſchwerlich ſeyn ſollte, ſo kann man auch über jeden Wahlfähigen oder jeden angeſchriebenen Candidaten öffentlich durch Aufſtehen und Sizenbleiben die Stimmen vernehmen, wobey dann jeder Wählende ſo oft aufſtehen darf, als zu beſezende Pläze ſind. Alsdann ſind nach vollendeter Zählung und Vergleichung der Stimmen alle diejenigen erwählt, welche ſogleich die abſolute Majorität des wählenden Tribunals für ſich haben, und ſollte dieſe Majorität auf mehrere Subjekte fallen, als es erledigte Stellen giebt, ſo haben diejenigen den Vorzug, welche ſich der Einhelligkeit am

meiſten näheren, und nehmen ihren Rang nach Maßgab der größeren oder kleineren Stimmenzahl, die ſich für jeden Einzelnen erklärt hat. Auf ſolche Art können nicht nur zehen bis zwölf, ſondern ſogar achtzig bis neunzig Pläze beynah in der nemlichen Zeit wie ein einzelner beſezt werden. 11) Dieſe Methode vereiniget übrigens alle Vortheile und löſet das Problem über die Wahlformen ganz befriedigend auf. Denn es wird dabey niemand von ſeinem Vorſchlags- oder Stimmrecht, niemand von ſeiner geſezlichen Wahlfähigkeit ausgeſchloſſen, und das Produkt einer ſolchen Wahl iſt immer das Reſultat einer abſoluten Majorität der ganzen Verſammlung. Dabey iſt

11) So wurden z. B. bey einer periodiſchen Regiments-Ergänzung in Bern die achtzig bis neunzig vakanten Pläze im groſſen Rath beſezt. Das Verzeichniß aller wahlfähigen Bürger, welches gewöhnlich auf ungefähr ſechshundert Perſonen anſtieg, wurde vorher gedrukt, numerotirt und jedem der zwey und vierzig Electoren ausgetheilt. In einem Saz waren eben ſo viele Numern, als wahlfähige Perſonen. Dieſe Numern wurden eine nach der anderen gezogen, über die damit bezeichnete Perſon, nach Austritt ſeiner nächſten Verwandten, öffentlich votirt, die Zahl der Stimmen aufgeſchrieben, und auf dieſe Weiſe fortgefahren, bis keine Numer mehr übrig blieb, mithin über jeden einzelnen Bürger abgeſtimmt war. Alsdann wurden die Stimmen verglichen, und es fand ſich gewöhnlich, wie es auch nicht anders ſeyn konnte, daß die meiſten einhellig erwählt waren, von den übrigen aber nahm man diejenigen, welche ſich der Einhelligkeit am meiſten näherten, bis alle Pläze beſezt waren. Dieſe einfache Wahlmethode war im Grunde vortreflich, und die ganze Operation daurte kaum vier Stunden. Hätte man hingegen einen Plaz nach dem anderen beſezen, d. h. jeden einzelnen gegen alle andere abwägen und die zurükgebliebenen ſtets für die folgenden Pläze neuerdings vorſchlagen wollen, ſo würde man kaum in zwey Monathen fertig geworden ſeyn.

die Stimmgebung geheim, und die ganze Operation so kurz, daß sie selbst bey einem Tribunal von zwey bis dreyhundert Personen kaum mehr als eine Stunde dauren kann. Auch ist sie mehrerer Modificationen fähig, ohne daß das wesentliche Princip aufgeopfert werde. So z. B. hindert gar nichts, daß irgend eine angesehene Behörde vorläufig zwey bis drey Subiekte vorschlagen könne, wofern dieser Vorschlag für die übrigen stimmenden Mitglieder nicht bindend ist, sondern nur als eine ihnen gegebene Idee betrachtet wird. Eben so läßt sich bey einer allfälligen zweyten Operation, wo es um die endliche Abstimmung zwischen zwey einzelnen Candidaten zu thun ist, unbedenklich der Austritt ihrer Person und ihrer nächsten Verwandten festsezen, theils wegen vermutheter Parteylichkeit, theils weil dadurch das Tribunal nicht sehr geschwächt wird, und es auch nicht schiklich ist, daß jemand für sich selbst, oder für seine nächsten Blutsfreunde stimme, folglich billiger Weise gefordert werden darf, daß er in solchem Fall auf sein Stimmrecht Verzicht leiste. Endlich können auch hier die Stimmen mit gefärbten Kugeln, mit schriftlichen Zeichen, oder für minder wichtige Stellen öffentlich durch Aufstehen und Sizenbleiben gegeben werden. Dergleichen Wahlmethoden, zu deren Ausführbarkeit nichts weiter erfordert wird, als daß jeder Wählende schreiben, oder doch Gedrukтes und Geschriebenes lesen könne, sind oft in kleineren Privat-Gesellschaften üblich, wo man gerade wegen der minderen Wichtigkeit der Sache blos durch den gesunden Verstand auf die einfachste und natürlichste Form geleitet wird. Da aber die Principien überall die nemlichen sind, so sieht man keinen Grund, warum die nemlichen Wahlformen nicht auch bey den großen und freyen Genossenschaf-

ten anwendbar seyn sollten; ja wir getrauen uns zu behaupten, daß, wenn sie einst eingeführt wären, jedermann mit ihrer Billigkeit, ihrer Kürze und ihrem guten Resultat zufrieden seyn, und niemand mehr daran denken würde, sie abzuändern, viel weniger zu dem blinden Loos seine Zuflucht zu nehmen.

Vier und zwanzigstes Capitel.

Fortsezung der Constitutions-Gesezе.

4. Kluge Deliberations-Formen.

I. Aehnlichkeit derselben mit den Wahlformen. Die Aufgabe besteht ebenfalls darin, den eigentlichen Willen der Mehrheit herauszubringen, und dazu wird erfordert, daß a. niemand von seinem Vorschlag-, b. niemand von seinem Stimmrecht ausgeschlossen werde, und c. der Beschluß stets das Produkt der absoluten Majorität aller Stimmenden sey.

II. Häufige Verlezungen dieses Grundsazes durch mancherley schwer zu vermeidende Mißbräuche, Factions- oder Präsidenten-Künste.

III. Wesentliche zu beobachtende Regeln:

1°. Die Convocation der Versammlung muß nöthigen Falls auch ohne den Präsidenten gesezmäßig möglich seyn.

2° Die Initiativ kömmt in der Regel von dem dirigirenden Collegio; jedem Mitglied muß aber das Recht bleiben, gutfindende Anträge machen zu können. Natürliche Regel für die Behandlung solcher Anträge (Motionen.)

3° Präliminar-Untersuchung des Gegenstandes. Wem sie zuzuweisen sey, und worin sie bestehe? In blos berathenden Commissionen gilt keine Majorität der Stimmen.

4° Eigentliche Berathung und Entscheidung.

a. Hinreichend zahlreiches Tribunal.

b. Austritt der bey dem Geschäft unmittelbar interessirten Personen. Theorie dieses Austritts zur Verhütung gefährlicher Mißbräuche.

c. Genaue Bestimmung und Sönderung der entscheidenden Fragen oder Meynungen. Logische Regeln darüber und Beyspiele.

IV. Die Schwierigkeit dieser Berathungs- und Abstimmungs-Methode ist eine Haupturſache so vieler fehlerhaften Beschlüße in Republiken.

Kluge Berathschlagungs-Formen, durch welche der eigentlich allgemeine Wille vernommen, den Privat-Absichten einzelner Parteyungen vorgebeugt, die zu entscheidenden Fragen richtig bestimmt, und in ihrer natürlichen Ordnung vorgetragen werden, sind ebenfalls ein äußerst wichtiger Punkt, und können unendlich viel zur Zwekmäßigkeit der Beschlüße selbst, mithin auch zum Frieden und zur Daur der Republik beytragen. Sie haben mit den Wahlformen ungemein viel Aehnliches, denn es wird hier über Sachen und Meynungen, wie dort über Personen gestimmt. Ihr Problem besteht ebenfalls darin, diejenige Meynung herauszubringen, welche der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder am beßten gefällt, und dazu wird abermal erfordert, daß niemand weder von seinem Vorschlags- noch von seinem Stimmrecht ausgeschlossen werde, und jeder Beschluß immer der Ausdruk des für allgemein geachteten Willens, d. h. der wirklichen und nicht blos scheinbaren Majorität aller Stimmenden sey. Die Verlezung dieser natürlichen Regel ist aber bey den Berathungen noch viel leichter und häufiger als bey den Wahlen, theils weil Vorschläge und Meynungen nicht so

sichtbar gesöndert und sich wechselseitig entgegengesezt sind, wie die Personen, sondern oft mehrere mit einander bestehen können, manche sogar vergessen werden; und endlich weil die meisten Menschen sich mehr für einzelne Personen als für Sachen interessiren, daher dann erfolget, daß sie sich bey der geringsten Wahl zu irgend einem Amte zahlreich einfinden, und ihre Rechte streng ausüben, während sie hingegen oft bey den wichtigsten Staatsgeschäften gleichgültig sind, von der Versammlung wegbleiben, und den Entscheid anderen überlassen. Wie oft daher diese Beschlüße unter dem Scheine der Stimmen-Mehrheit im Grunde nur das Resultat der Minorität sind, wird jedermann wissen, der je in Republiken gelebt, oder solche auch nur beobachtet hat. Bald geschieht dieses durch ein in der Eile oder zur ungewohnten Zeit zusammenberufenes Tribunal, wo die meisten Mitglieder nicht beywohnen können, andere aber, die mit dem Präsidenten oder einer herrschsüchtigen Faktion einverstanden sind, zum schnellen Einfinden besonders aufgefordert werden; [1] bald werden die zu behandelnden Gegenstände (Tractanda) nicht zum voraus angezeigt, die betreffenden Rapporte oder andere Schriften nicht zur Einsicht in die Canzley gelegt, so daß die meisten Mitglieder entweder nicht erscheinen, oder nicht auf die Sache vorbereitet seyn können, und mithin den Beschluß einer Minorität überlassen müssen, die man etwa vorher zu stimmen gewußt hat. Bald läßt der Präsident in einer schwach besuchten Versammlung, wo die befürchteten Gegner, oft sogar die sachkundigsten und einflußreichsten Mitglieder entweder zufällig oder in Pflichts-Geschäften abwesend sind, unver-

1) Vergl. S. 153.

muthet die wichtigsten Gegenstände vortragen, um ohne Widerstand durchzusezen, was sonst nie wäre gutgeheissen worden. Oft werden durch Mißbrauch des sogenannten Austritts (von dem wir bald weiter reden werden) viele Mitglieder und gerade die kenntnißvollsten wegen angedichtetem Privat-Interesse von ihrem Stimmrecht beraubt, und so die Versammlung auf eine sehr geringe Zahl von Gliedern beschränkt, die meist für das Gegentheil eben so sehr interessirt sind. Bisweilen wird durch die Ungeduld einer Partey zu frühzeitig abgestimmt, keine Umfrag gehalten, oder die Berathschlagung geschlossen, blos um andere, deren Einfluß man befürchtet, nicht zum Worte kommen zu lassen; [2] bisweilen hingegen der Abschluß eben so absichtlich verzögert, und durch gehaltlose Rednerey in die Länge gezogen, um den Eindruk früherer gründlicher Reden zu schwächen, viele Mitglieder zur Verlassung des Saales zu bewegen, die Versammlung zu ermüden, und ihr gleichsam durch Hunger und Durst einen ihr im Grunde widrigen Beschluß abzunöthigen. [3] Nicht minder pflegt man oft durch Furcht auf die Menge zu wirken, ihr durch vorgespiegelte Gefahren, falsche Rapporte oder eingeleitete Tumulte u. s. w. Schreken einzuflößen, so daß die Stimmen der meisten nicht als das Resultat ihres freyen Willens betrachtet werden können. [4]

---

2) Aux voix! aux voix! fermez la discussion etc., wie dieses seit den neuen Revolutions-Versammlungen üblich ist.

3) Tollere diem, diem consumere, wie bey den Römern. Auch Hobbes beschreibt diese Faktions-Künste sehr richtig, wozu ihm wahrscheinlich die Verhandlungen des Englischen long Parliament die Veranlassung gaben. De Cive. c. X. 11 — 12. und c. XII. 13.

4) Wie oft dieses in den Französischen National-Versammlungen

Kömmt es endlich zum Abſtimmen, ſo werden von dem Präſidenten bald manche Vorſchläge vergeſſen oder verſchlungen, ſo daß viele Mitglieder nicht einmal nach ihrer Meynung votiren können; bald die zu entſcheidenden Fragen unrichtig geſezt, oder nicht in ihrer natürlichen Ordnung vorgetragen; bisweilen mehrere, die geſöndert werden ſollten, mit einander cumulirt; oft ſogar ganze Dekrete mit vielen verſchiedenen Diſpoſitionen in globo zur Abſtimmung gebracht, ſo daß man wider ſeinen Willen genöthiget wird, entweder das Gute mit dem Schlechten zu verwerfen, oder das Schlechte mit dem Guten anzunehmen; manchmal wird unter mehreren coordinirten Meynungen blos durch die relative Mehrheit entſchieden, und in allen dieſen Fällen iſt der Beſchluß nur das Produkt der Minorität, oder es bleibt wenigſtens wahrſcheinlich, daß er von der reellen Mehrheit nicht wäre gutgeheiſſen worden. In dem Gebrauch jener verſchiedenen Mittel beſtehen die ſogenannten Factions- oder Präſidenten-Künſte, durch welche es gar oft möglich wird, die Majorität etwas anderes erkennen zu laſſen, als was ſie eigentlich gewollt hat. Alle Republiken liefern Beyſpiele davon, und ſo ſelten iſt die wahre republikaniſche Tugend, daß man ſich oft ſogar jener pflichtwidrigen Kunſtgriffe als eines Beweiſes von Geſchiklichkeit rühmt, wodurch man dieſes oder jenes durchgeſezt habe, was ſonſt nie beſchloſſen worden wäre. Ihnen iſt ſchwer vorzubeugen, daher man auch aus dieſem Grund die Dekrete und Beſchlüße kollectiver Regierungen nachſichtiger beurtheilen ſollte. Dergleichen Mißbräuche können, wie alle anderen,

---

geſchehen, iſt jedermann bekannt: es giebt aber auch anderswo Beyſpiele.

nie ganz durch Geseze und Constitutionen, sondern nur durch Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit behindert werden. Denn im Allgemeinen läßt sich doch dem Präsidenten das Befugniß nicht absprechen, die Versammlung zu berufen, wann und für welche Geschäfte er es nöthig findet; auch müssen in der Regel die anwesenden, und nicht die abwesenden Mitglieder zu entscheiden berechtiget seyn, sonst könnten einzelne derselben durch ihre Trägheit oder durch absichtliche Entfernung alle Beschlüße lähmen oder gar unmöglich machen. Daß man in eigener Sache, folglich über Gegenstände, wobey man ein direktes Privat-Interesse hat, nicht mitstimmen dürfe, ist an und für sich eben so anständig als gerecht, und hiebey nur das Uebermaaß zu vermeiden nöthig. Wofern man die Freyheit der Meynungen respectiren will, so kann das gehaltlose Geschwäz und die Ermüdung des Tribunals nicht verhindert werden; den republikanischen Pflichten muß man oft seine Bequemlichkeit aufopfern, und diejenigen, die sich zu frühe entfernen, beweisen eben dadurch, daß sie an dem gemeinen Wesen keinen großen Antheil nehmen. Auf der anderen Seite aber ist bisweilen auch ein schneller Beschluß nöthig, und wenn nicht alle anderen Geschäfte stoken sollen, so müssen die Berathschlagungen zulezt doch ein Ende haben. Daß äußere Umstände, wirkliche oder vermeynte Gefahren auf eine Versammlung wirken, ist unvermeidlich, und was endlich die Fehler beym Abstimmen betrifft: so sind sie gewöhnlich nur eine Folge der Unvollkommenheit des menschlichen Verstandes, und wenn über die richtige Sezung der Fragen, worüber die Meynungen abermal getheilt sind, stets neue Diskussionen Plaz haben dürften: so würde der Entscheid abermal ins Unendliche verzögert. Wollte man

daher jedem möglichen Mißbrauch einer an und für sich rechtmäßigen Uebung durch positive Gesetze vorbeugen: so würden gerade durch diese Gesetze noch weit mehrere und größere Mißbräuche entstehn, ja sogar das Gute selbst gelähmt und gehindert werden. Hier, wie anderswo, können menschliche Statuten und Verordnungen weder die Rechtschaffenheit, noch Verstand und Klugheit entbehrlich machen, und es bleibt uns daher nur zu zeigen übrig, wie sie wenigstens dazu geeignet sind, der treuen Pflicht-Gesinnung, die man doch bey dem größten Theil voraussezen kann, eine Stüze und einen Stab zu leihen, gute Gewohnheiten zu bilden, die mächtiger als alle Gesetze sind, und dadurch, wenigstens in den meisten Fällen, der wahren Regel das Uebergewicht zu verschaffen.

Bey allen Beschlüssen, die von irgend einer Communität gefällt werden sollen, ist es, nebst der Convocation der Versammlung, erstlich um die Initiativ, zweytens um die Untersuchung, und drittens um die eigentliche Form der Berathung und Entscheidung zu thun. Die Zusammenberufung, deren Formen an und für sich gleichgültig sind, [5] hängt in der Regel allerdings von dem Präsidenten ab, weil die zu behandelnden Geschäfte nur bey ihm einlaufen; sie muß aber nöthigen Falls auch ohne denselben, ja sogar wider seinen Willen möglich seyn, und es ist nöthig, dieses in den Constitutions-Gesezen auszudrüken, und regelmäßig anzuordnen. Denn sollte die Zusammenberufung der obersten Behörde und der Vortrag dieses oder jenes Geschäfts einzig und ausschließend von dem Präsidenten abhängen, so würde

5) Vergl. oben S. 153—154.

er dadurch offenbar zum alleinigen Herren der Republik gemacht; es stühnde blos in seiner Willkühr, den allgemeinen Willen zu lähmen, und jeden Beschluß zu hindern, welches im Grunde eben so viel heißt, als mit seinem Privatwillen das Gegentheil von demjenigen erkennen, was sonst von der Mehrheit beschlossen worden wäre. Auch haben die meisten alten und wahren Republiken diesem Inkonvenient vorzubeugen gesucht. Wenn z. B. in Venedig von den sechs obersten Räthen vier einig waren, so durften sie auch ohne Einwilligung des Doge im Rath einen Vortrag machen. [6] Zu Bern konnte der große Rath, auf allfällige Weigerung des Schultheißen, durch den Heimlicher [7] für einen gewissen Gegenstand versammelt werden, und es mußte geschehen, sobald sieben Mitglieder des großen Raths eine solche Versammlung verlangten. Das bloße Daseyn dieser Regel hielt gewöhnlich die Präsidenten in Schranken, daher auch der Fall ihrer Anwendung selten oder niemals vorkam. In den neueren revolutionären Republiken hingegen, wo man so viel von Constitutionen und künstlichen Garantien sprach, im Grunde aber nur die Souverainität einer Sekte beabsichtigte, hat man jene natürliche Vorsorge ganz vergessen; daher auch dort die Präsidenten beynahe zu Allein-Her-

6) Joh. v. Müller Weltgesch. II. 380.

7) Die zwey Heimlicher waren Mitglieder des großen Raths, welche mit Siz und Stimm dem kleinen Rathe beywohnten, um auf die Rechte des ersteren zu wachen. Der ältere Heimlicher wurde gewöhnlich zu der ersten erledigten Rathsstelle befördert, und jeder von beyden stellte dasjenige vor, was in Rom der Tribunus populi war, oder was man in anderen Städten den Gemeind-Mann, Procureur de la Commune u. s. w. heißt.

ren geworden sind, und oft über gemeinsame Interessen weit unumschränkter gebieten, als es anderswo die Könige über ihre eigenen thun. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Versammlung einerseits, so weit möglich, allen Mitgliedern angesagt werden, anderseits, außerordentliche Nothfälle abgerechnet, nur an dem gewohnten Ort statt finden soll, daß die zu behandelnden Gegenstände angezeigt, auch in wichtigen Fällen die Rapporte irgendwo den Mitgliedern zur Einsicht offen stehen müssen; und es ist nicht überflüssig zu bestimmen, daß, im Fall diese Regeln absichtlich verletzt würden, die Beschlüsse selbst als null und nichtig anzusehen seyen.

Die sogenannte Initiativ, d. h. der Antrag oder die erste Eröffnung der zu behandelnden Materien, geschieht zwar gewöhnlicher Weise auf Veranlassung der Geschäfte selbst, nemlich entweder durch Bittschriften von Privat-Personen, oder durch Schreiben, Meldungen und Einfragen von Beamten und von fremden Behörden, oder endlich durch Gutachten, d. h. durch die Erstattung von anbefohlnen Rapporten. Da nun alle diese Schriften bey dem gewöhnlichen engeren Rath einlaufen, und wenn sie desselben Competenz überschreiten, in wichtigen Fällen der höchsten Gewalt vorgetragen werden sollen: so ist es klar und eine nothwendige Folge der Natur der Sache, daß in den meisten Fällen die Initiativ von jenem dirigirenden Rath herkommen muß, und ordentlicher Weise nichts in dem größeren Rath entschieden werden kann, was nicht vorher in dem kleineren vorläufig behandelt worden ist. Deßwegen darf aber kein Mitglied von dem Rechte beraubt werden, bey diesem Anlaß oder auch sonst gutfindende Vorschläge zu machen, denen viel-

leicht die Majorität beystimmen könnte. Denn freye Republiken sind nicht Reichs- oder Landstände, die ihrer Natur nach nur über einen ihnen gemachten Vorschlag, Rath oder Einwilligung zu geben haben; sie sind im Gegentheil deliberirende, selbstherrschende Versammlungen, und zusammen genommen das Nemliche, was in einer Monarchie der Fürst selbst ist. Wenn also die Initiativ ausschließend von dem Regierungs-Collegio herkommen, wenn diejenige Behörde, deren in einer Republik die höchste Gewalt zukömmt, gar keine Spontaneität haben, nichts zur Berathung bringen, und nur über die Vorschläge ihres engeren Ausschußes mit Ja! oder Nein! sollte antworten können: so hieße das eben so viel, als die erstere ihrer Souverainität berauben, solche dem lezteren zuwenden und statuiren, daß ein Fürst über nichts solle verfügen, noch entscheiden können, als über dasjenige, was ihm von seinem Minister vorgetragen wird. Auch wurden in allen alten Republiken gerade die beßten Anstalten und Geseze nur allein durch solche aus dem Schooß der höchsten Versammlung hervorgegangene Anträge bewirkt oder in Anregung gebracht, indem die eigentlichen Regierungs-Glieder, von der Last der täglichen Geschäfte ermüdet und niedergedrükt, gewöhnlich weder Zeit noch Lust zum Nachdenken haben, um etwa durch außerordentliche Maßregeln höhere Zweke zu erreichen, und allgemeinen Bedürfnißen abzuhelfen. Wenn daher in einigen neueren durch die Revolution entstandenen, und mithin bald so bald anders gestalteten Republiken, der angeblich höchsten Versammlung auch diese Freyheit geraubet worden, und in derselben nichts zur Berathung kommen darf, als was ihr von dem Regierungs-Collegio vorgeschlagen wird: so rührte solches theils von der Un-

wissenheit her, welche Reichs- und Landstände mit freyen Gemeinden verwechselte, theils von jener den Menschen gewöhnlichen Thorheit, einem entstandenen Uebel durch Einführung eines noch größeren vorzubeugen. 3) Es waren nemlich durch die zahllose Menge übereilter, ohne Prüfung in Sturm und Drang durchgesezter Motionen so viele verderbliche, alles umstürzende Dekrete entstanden, daß man, um solche Mißbräuche zu verhinderen, nun alle Motionen ohne Ausnahm untersagen zu müssen glaubte. Gleichwie kurz vorher die sogenannt vollziehende Gewalt blos ein willenloser Knecht oder Handlanger seyn, die Intelligenz aber und das schöpferische Genie nur in der vorgeblich gesezgebenden residiren sollte: so ward bald darauf von den nemlichen Afterweisen das Privilegium des Verstandes und Willens ausschließend der vollziehenden Gewalt eingeräumt, der gesezgebenden aber jede Intelligenz, jede Aeußerung von Gedanken abgesprochen. So fiel man auch hier, wie überall, nur von einer Ungereimtheit in die andere. Allerdings ist es hingegen sowohl der Klugheit als der republikanischen Gerechtigkeit angemessen, jene außerordentliche, blos von Privat-Anträgen herrührende Initiativ zu regularisiren, damit jeder Uebereilung vorgebeugt werde, und nicht eine einzelne Faktion in wohlgewähltem Augenblik ihre Privat-Wünsche unvermuthet vorschlagen, und unter dem Vorwand von Dringlichkeit auf der Stelle durchsezen könne. Auch haben alle älteren Republiken dergleichen Vorsorgen getroffen, und die einfachsten, d. h. diejenigen, welche der rechtmäßigen Freyheit am wenigsten Fesseln in den Weg legen, sind auch hier wieder die beßten, weil sie

3) Dum vitant stulti vitia, in contraria currunt.

dann auch wirklich beobachtet werden, und freye Menschen sich nur durch einen sanften Zügel willig leiten lassen. Die Hauptsache besteht immer darin, daß ein solcher Anzug, den man nicht vorher wissen, und auf welchen also niemand vorbereitet seyn kann, auch nicht in der nemlichen Sizung berathen, und weder angenommen noch erkennt werden dürfe, sondern daß er gleich übrigen Geschäften ein andermal auf die Tractanda gesezt, und dabey vorläufig entschieden werde, ob derselbe einer näheren Prüfung würdig sey oder nicht; denn zur Anbefehlung eines Rapports kann das einzelne Mitglied nicht befugt seyn, sondern es wird dazu bereits ein Beschluß der Mehrheit erfordert. Findet man den Antrag unerheblich, so ist die Sache abgethan, im entgegengesezten Fall aber wird dieselbe einem bereits bestehenden Collegio oder einer besonderen Commission zur Untersuchung und Ausarbeitung zugewiesen, und diese erstattet ihren Rapport in gewohnter Form vorerst bey dem engeren Ausschuß, sodann bey dem obersten Rath, und dabey kann die Sache, gleichwie bey anderen Geschäften, je nach Erforderniß der Umstände, bald verzögert, bald mehr oder weniger beschleunigt werden. y)

---

y) Diese einfache, ganz der Natur angemessene Uebung bestand z. B. im alten Bern. Die Anzüge konnten sowohl mündlich als schriftlich, bey Veranlassung eines anderen Geschäfts, oder ohne dieselbe geschehen; dann wurden sie lediglich von dem Stadtschreiber aufgezeichnet und dem Präsidenten mitgetheilt, um sie ein andermal in die gewohnte Umfrag kommen zu lassen. Bey derselben war es vorerst nur darum zu thun, ob der Antrag der Erheblichkeit würdig sey oder nicht, d. h. ob man davon abstrahiren, oder ihn einer näheren Prüfung zuweisen wolle. Im lezteren Fall ward der

Nach der Initiativ, es sey durch Bittschriften, Meldungen, Einfragen oder besondere Anträge, folget die Präliminar-Untersuchung des Gegenstandes, welche ebenfalls durch Uebung oder Gesetze zweckmäßig angeordnet werden kann. Sie ist nothwendig, nicht nur um der Uebereilung und den Mißbräuchen kleiner Versammlungen vorzubeugen, sondern auch wegen der Erforderniß der Sache selbst; indem der bloße Stoff des Geschäftes nicht hinreicht, sondern die Thatsachen constatirt, die Subsidien gesammelt, die Fragen bestimmt, die Verfügungen angerathen, die Gründe für und wider entwikelt, und die Vorschläge selbst ausgearbeitet werden müssen. In der Regel soll die Untersuchung demjenigen Collegio zugewiesen werden, bey welchem natürlicher Weise die meiste Kenntniß des Geschäftes zu vermuthen ist; doch bleibt der souverainen Versammlung stets die Freyheit übrig, in außerordentlichen Fällen auch besondere Commissionen niederzusezen. Daß den berathenden Collegien zur Prüfung und Ausarbeitung einzelner Gegenstände, bisweilen auch andere Mitglieder, und selbst außer dem Schooß der Regierung berüfene Sachverständige, beygeordnet werden, [10] ist erlaubt und sehr oft

---

Rapport bald früher bald später auf gewöhnte Weise erstattet, und erst dann definitiv entschieden. Manche Anträge wurden wohl auch vergessen, kamen nicht zur Umfrag, noch zur endlichen Berathung, weil niemand darauf drang, oder weil die Zeit mangelte; und dieses mußte auch geschehen, wofern man nicht das ganze Jahr hindurch nur mit den unverdauten Einfällen allzeit fertiger Projektmacher beschäftiget seyn wollte. Niemand hat sich über jene natürliche Ordnung beklagt, nie ist sie verlezt, noch zu übereilten Beschlüssen mißbraucht worden.

10) Im alten Bern z. B. war dieses sehr oft üblich, und dergleichen

nüzlich, um Einseitigkeit zu vermeiden, und die Dinge im Zusammenhang mit anderen zu betrachten, wie dann z. B. das Militär-Wesen mit den Finanzen, den auswärtigen Verhältnissen u. s. w. zusammenhängt, und alles stets den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen, so wie den höheren Zweken der Republik, angepasset werden muß. Die Untersuchung selbst hat sich vor allem mit der Gerechtigkeit, der Nothwendigkeit oder Nüzlichkeit und der Ausführbarkeit der anzurathenden Maßregel, vorzüglich aber mit ihrer näheren Entwikelung und Ausarbeitung zu befassen. Demnach besteht die Aufgabe eines vollkommenen Rapports darin, nach einer kurzen Anzeige seiner Veranlassung und seines Zwekes, vorerst die constatirten Thatsachen treu und vollständig darzustellen, die daraus sich ergebenden Fragen in ihrer natürlichen Ordnung richtig zu bestimmen, die Rechts- und Convenienz-Gründe, nach denen sie bejahet oder verneinet werden sollen, zu entwiklen, den Schluß deutlich zu ziehen, und endlich die zu seiner Ausführung nöthigen Verfügungen anzugeben; welch alles die Berathung unendlich erleichtert, aber freylich durch keine Gesezе und Constitutionen erreicht werden kann. Uebrigens ist nicht zu vergessen, daß die Untersuchungs-Commissionen keine

---

chen für einzelne Geschäfte beygeordnete Mitglieder lieferten gewöhnlich die meiste und beste Arbeit, die dann im Namen der ganzen Commission vorgetragen wurde. Seit der Revolution aber glauben die neuen Regierungen, blos weil sie Regierungen heissen, allwissend zu seyn, und die einzelnen Collegien selbst sind so eifersüchtig auf ihre Gewalt, daß sie vermeinen, es sey ihrer Ehre nachtheilig, wenn sie über eine Sache, wovon sie nichts verstehen, irgend jemand zu Rathe ziehen.

Beſchlüſſe zu faſſen, ſondern nur Gutachten zu bringen, der oberſten Behörde ihren Rath zu ertheilen haben, und daß jedes ihrer Mitglieder dazu gleich berechtiget iſt. Wenn alſo in einer ſolchen Commiſſion verſchiedene oder entgegengeſezte Meinungen geäußert werden: ſo ſollen ſie von Rechtens wegen alle in den Rapport aufgenommen und unpartheyiſch entwikelt werden, damit die ſouveraine Verſammlung unter denſelben wählen und das Gutfindende entſcheiden könne. So war es auch vor Zeiten in allen Republiken üblich, und oft iſt es ſogar ſehr nüzlich, entgegengeſezte Meinungen anzubringen, weil dadurch der Gegenſtand ungleich mehr aufgeheitert, von allen Seiten beleuchtet wird, und nichts ſo ſehr das Urtheil erleichtert, als wenn der Irrthum und die Wahrheit neben einander geſtellt ſind. Daß hingegen, wie es in den neueren Republiken üblich war, unter den Mitgliedern einer bloßen Unterſuchungs-Commiſſion die Majorität der Stimmen gelten ſolle, folglich die Meinung der Minorität gar nicht vorgetragen werde, iſt mit keinem Rechtsgrund zu entſchuldigen, der Republik ſelbſt, als die dadurch oft der beßten Räthe entbehrt, nachtheilig, und nur in den Revolutions-Zeiten aus der Herrſchſucht jener Sekte entſtanden, die ihren Grundſäzen überall den Vortheil der Priorität verſchaffen, und allfällig erlittenen Widerſpruch nicht einmal zur Sprache kommen laſſen wollte.

Zu jeder regelmäßigen Berathung wird drittens ein hinreichend zahlreiches Tribunal (senatus frequens) erfordert, theils um dem möglichen Mißbrauch vorzubeugen, daß nicht einzelne wenige Mitglieder gleich in den erſten Augenbliken einer Sizung, wo die übrigen

noch nicht anwesend sind, wider den vermuthlichen Willen der Mehrheit die wichtigsten Dinge durchsezen können, theils um mehrere Kenntnisse zu benuzen, den Beschlüssen ein größeres Gewicht zu geben, und bey denen, die der Versammlung nicht beywohnen konnten, keine begründete Unzufriedenheit zu veranlassen. Also ist es freylich nothwendig und in allen Republiken üblich, eine gewisse Anzahl Mitglieder zu bestimmen, ohne deren Gegenwart die Berathschlagung nicht eröffnet, oder auch kein gültiger Beschluß gefaßt werden kann. Doch darf diese Vorsorge auch nicht zu weit getrieben werden, denn sonst würde der ungleich größere Mißbrauch entstehen, daß eine wenig zahlreiche Partey blos durch ihre Trägheit oder ihr absichtliches Wegbleiben die ganze Communität in ihrer Thätigkeit hemmen und jeden Beschluß unmöglich machen könnte. Die Corporation ist eigentlich nur da vorhanden, wo ihre Mitglieder versammelt sind; im Allgemeinen gilt daher die Majorität der Anwesenden, nicht die der Abwesenden, [11] und sobald die Zusammenberufung an alle ergangen ist, so wäre es der Gerechtigkeit durchaus zuwider, daß diejenigen, welche der Aufforderung nicht entsprechen, dadurch die übrigen an Ausübung ihres Rechts, oder an Erfüllung ihrer Pflicht solten hinderen können. Wollte man z. B. das scheinbare Princip annehmen, daß mehr als die Hälfte aller Mitglieder gegenwärtig seyn müssen, weil diese die absolute Majorität des Ganzen ausmachen: so wäre solches nicht nur mit vielen Schwierigkeiten begleitet, und oft sogar unausführbar, sondern man könnte dabey dem Grundsaz doch nicht treu bleiben. [12] Denn dazu müßte neuer-

11) Vergl. oben S. 92–94.

12) Man müßte nemlich, wie dieses in einigen Schweizerschen

dings festgesezt werden, daß diese anwesende Majorität des Ganzen auch für jeden Beschluß einhellig seyn müsse, welches nicht möglich, wenigstens nicht zu erwarten ist. Und giengen auch nur ein oder zwey Mitglieder wieder fort, so daß die übrigen nicht mehr die gesezliche Zahl ausmachten, so wäre dadurch die Versammlung abermal gesprengt, in ihrer Thätigkeit gehemmt und aufgelöst. Ein solcher empörender Uebelstand ist aber um desto ungerechter, als sich eben sowohl vermuthen läßt, daß die abwesenden affirmativ als negativ gestimmt haben würden, und sobald alle Mitglieder auf eine bestimmte Zeit einberufen werden, so läßt sich mit Grund voraussezen, daß die nicht erscheinenden zu dem von der Majorität gefaßten Beschluß eingewilliget haben. [13] Auf der anderen Seite kann man auch nicht zu dem entgegengesezten Extrem übergehen, und den nur in ganz kleinen Behörden geltenden Grundsaz annehmen, daß drey Mitglieder ein Collegium ausmachen, weil da eine Majorität von zweyen gegen eines möglich ist: sondern es muß

Republiken, wo während der Bonapartischen Mediation jener Grundsaz angenommen war, häufig begegnet ist, oft Stunden lang vergeblich warten, bis die gesezliche Zahl sich einfindet, dadurch eine köstliche Zeit verlieren, und zulezt wieder nach Hause gehen, ohne daß die Versammlung nur eröffnet werden konnte. Ein andermal bleiben auch die Fleißigen und Gewissenhaften aus, um nicht wieder umsonst warten zu müssen, und so entsteht das viel größere Uebel, daß alles ins Stoken geräth, oder unvermeidlich die Herrschaft einer Faktion begünstiget wird; denn am Ende müssen die Geschäfte doch von irgend jemand besorgt werden, entweder von der rechtmäßigen Gewalt, oder, wenn diese es nicht thut, von einer usurpirten.

13) Absentes consentire videntur.

überhaupt eine solche Zahl als Minimum vorgeschrieben werden, auf welche sich nach den vorhandenen Umständen und Verhältnissen ordentlicher Weise mit Sicherheit rechnen läßt. Der Erfahrung zufolge beträgt diese Zahl gewöhnlich mehr als den vierten Theil des Ganzen, daher auch im Allgemeinen ungefähr dieselbe Proportion angenommen wird. So konnte z. B. im alten Bern, wo der große Rath aus mehr als zweyhundert Mitgliedern bestand (von denen aber stets viele auf Aemtern, oder in fremden Diensten, oder in Staats- oder Privat-Geschäften abwesend waren), die Versammlung eröffnet werden, sobald fünfzig Mitglieder sich eingefunden hatten, und der engere Rath, welcher nur sieben und zwanzig Mitglieder zählte, fieng seine Berathungen an, sobald mit Inbegriff des Präsidenten wenigstens sieben Glieder anwesend waren. In der Regel nimmt freylich dieses Minimum nachher eher zu als ab; sobald aber einst die Versammlung angefangen hat, so daurt sie auch von Rechtens wegen fort, und kann gültige Beschlüsse fassen, wenn sie schon durch allmähliges Weggehen einzelner Mitglieder unter die zur Eröffnung bestimmte Zahl herabsinken sollte. Denn diejenigen, welche sich blos ihrer Bequemlichkeit wegen entfernen, und dadurch bereits ihre Pflicht verlezen, können die übrigen nicht an Erfüllung derselben hinderen, und es würde daraus abermal der empörende Mißbrauch entstehen, daß oft ein einzelnes Mitglied, oder eine Faktion von wenigen blos durch absichtliche Verlassung des Saals die ganze Versammlung auflösen, jede Berathung hinderen, und mithin ihren Privat-Willen an Plaz des allgemeinen Willens durchsezen könnte. Auch war jene Regel in allen älteren Republiken angenommen; sobald die Berathung eröffnet worden,

so konnte sie auch fortgesezt werden, ohne Rükſicht, ob viele oder wenige Mitglieder gegenwärtig seyen, und nur in unserem revolutionären, arithmetiſchen Zeitalter hat man bisweilen festgesezt, daß die nemliche zur Eröffnung bestimmte Zahl auch zur Fällung irgend eines gültigen Beschlusses anwesend seyn müsse, welches Gesez aber, wie es allen naturwidrigen Verordnungen ergeht, gewöhnlich von niemand angerufen, mithin auch nicht vollzogen ward. Indessen ist es immerhin sowohl der Klugheit als der republikaniſchen Billigkeit angemessen, bey unvermeidlich kleinen Versammlungen wenigstens nicht wichtige Gegenstände zu behandeln, [14] sondern dieselben, im Fall sie nicht außerordentlich dringend sind, auf eine andere Zeit zu verschieben. Dieses bleibt in der Regel dem gewissenhaften Urtheil des Präsidenten überlassen; doch kann auch von jedem anwesenden Mitglied auf solchen Verschub angetragen werden; gewöhnlich pflegt man ihn nicht zu verweigern, und eben dadurch wird das Inkonvenient unvermeidlicher allzukleiner Versammlungen wieder corrigirt, ohne daß man der strengen Gerechtigkeit untreu werde.

Die berathschlagende Versammlung muß aber nicht nur hinreichend zahlreich, sondern auch so weit möglich unpartheyisch, d. h. von direkten Privat-Interessen gereiniget seyn; denn es ist nicht nur darum zu thun, daß irgend ein Wille, sondern daß der allgemeine und freye Wille herausgebracht werde, welcher auch gewöhnlich der gerechteste ist; und gleichwie in einem Civil-Gericht dasjenige Mitglied, dessen Streitigkeit

14) Nec agi quidquam per infrequentiam poterat senatus. *Liv.* II, 23.

eben beurtheilt werden soll, für diesen Fall nicht Richter seyn kann, oder auch bey den Wahlen der vorgeschlagene Candidat nicht mitwählt, wenigstens nicht für sich selbst stimmen darf: so versteht sich von selbst, daß in allen ähnlichen Fällen, wo die Versammlung eine Art von Gericht vorstellt, wo es sich um die Privatsache einzelner Mitglieder handelt, wie z. B. bey Strafen oder Belohnungen, Entschädigungen und allen sogenannten Gnadensachen, bey Käufen, Verkäufen, bey Prüfung und Gutheißung von Rechnungen oder anderen Verhandlungen u. s. w., die dabey unmittelbar interessirten Personen an der Berathung keinen Theil nehmen, sondern sich entweder selbst recusiren, oder von den übrigen recusirt werden sollen. Sie befinden sich hier in einer offenbaren Collision zwischen dem gemeinsamen Interesse und ihrem Privat-Interesse; es ist nicht anständig, daß sie zu ihrem eigenen Vortheil stimmen, man kann aber auch nicht fordern, daß sie gegen sich selbst votiren sollen, und also ist nichts natürlicher, als daß für diesen Fall ihr Stimmrecht suspendirt bleibe, oder daß sie selbst darauf freywillig Verzicht leisten. Dabey könnte ihre Gegenwart auch nachtheilig auf andere Mitglieder wirken, selbige mehr oder weniger von der eigenen Ueberzeugung oder dem inneren Pflichtgefühl abführen. Daher ist auch fast in allen Republiken auf solche Fälle der Austritt der betreffenden Personen und oft sogar ihrer Verwandten bis auf einen gewissen Grad festgesezt. Es giebt dieses den Beschlüssen ein Ansehen von Freyheit und Unpartheylichkeit, das nicht unbedeutend ist, und viel zum allgemeinen Zutrauen beyträgt. Doch kann auch damit ein grober Mißbrauch getrieben werden, dem die Gesezе möglichst vorbeugen müssen. Wollte man z. B. den Grundsaz so

weit ausdehnen, daß nicht nur in unmittelbaren Privat-Angelegenheiten, sondern auch in Sachen, welche die ganze Republik selbst betreffen, jemand von der Versammlung ausgeschlossen werden müsse, weil zufälliger Weise sein näheres oder entfernteres Privat-Interesse mit dem zu berathenden Geschäft verflochten seyn, und vielleicht auf seinen Entschluß einwirken kann: so wäre dieses eben so ungerecht als gefährlich und der Republik selbst nachtheilig, indem man dadurch oft gerade die sachkundigsten Personen entfernen, und jeder Faktion ein unfehlbares Mittel an die Hand geben würde, ihre vermuthlichen Gegner nicht nur des Stimmrechts zu berauben, sondern sogar von der Berathung auszuschließen, und folglich mit der überbleibenden Minorität jeden beliebigen Zweck durchzusezen. Denn es giebt gar keinen Gegenstand, keine Maßregel, kein Gesez, bey welchen sich nicht irgend jemand, ja sogar oft sehr vielen Mitgliedern ein indirektes Privat-Interesse andichten ließe, und gerade die niedrigsten Seelen, die an keine uneigennüzige Gesinnung glauben können, sind gewöhnlich die scharfsinnigsten, um dergleichen entfernte Interessen zu entdeken. Wenn sie auch über kein Geschäft eine vernünftige Meynung zu geben vermögen, so spannen sie ihre Einbildungskraft auf die Folter, um andere zum Austritt zu vermahnen. Zwar hat man in verschiedenen Republiken diese Inkonvenienz gefühlt, und denselben vorzubeugen gesucht. So war es z. B. im alten Bern vorgeschrieben, daß in sogenannten Stands-Sachen, d. h. in Geschäften, deren Gegenstand die Republik selbst ist, niemand abtreten solle; aber da einerseits nicht bestimmt war, was unter einer Stands-Sache zu verstehen sey, anderseits auch wirkliche Collisionen und begründete Zweifel entstehen können: so be-

ſtand in ſolchen Fällen die Regel darin, daß diejenigen, welche von irgend jemand, wäre es auch von einem einzigen Mitglied, wegen beglaubtem Privat-Intereſſe, zum Austritt vermahnt worden, zwar ſogleich ohne Widerrede ſammt ihren Verwandten abtreten mußten, ſodann aber (wenn irgend ein Zweifel geäußert ward) von den übrigen entſchieden werde, ob ſie wohl oder übel ausgemahnt worden, mithin wieder hereinberufen werden ſollen oder nicht? Allein dergleichen Deliberationen können faſt bey jedem Geſchäft entſtehen, und ſind ſchon an und für ſich gehäſſig, weil ſie die zum Austritt ermahnten Mitglieder als eigennüzig darſtellen, mithin mehr oder weniger an ihrer Ehre beleidigen; ſie verzehren dabey eine koſtbare Zeit, erbittern die Gemüther, und wirken allemal nachtheilig auf die Hauptſache; dabey können die abgetretenen ihre Rechte nicht vertheidigen, die übrigen ſind meiſtentheils intereſſirt ſie draußen zu laſſen, und ſo werden die Beſchlüſſe oft das Reſultat einer äußerſt kleinen Minorität. Der Austritt von ſtimmfähigen Mitgliedern muß alſo ſehr beſchränkt, und nur auf diejenigen Fälle geſezt werden, wo die betreffenden Perſonen ſelbſt den Gegenſtand der Berathung ausmachen, denn bey allen anderen gemeinſamen Geſchäften kann es ſehr leicht begegnen, daß die ausgemahnten zu dieſem, die ausmahnenden aber zum Gegentheil intereſſirt ſind, ſo daß zulezt niemand in der Verſammlung bleiben könnte. Geſezt es wäre z. B. um ein Getreid-Ausfuhr-Verbot zu thun, und man wollte (wie dieß in mehreren älteren Republiken begegnet iſt) alle Gutsbeſizer oder andere Producenten von der Berathung ausſchließen, weil ſie bey dem hohen Preis des Getreides ihr Intereſſe finden: ſo könnten dieſe erwiedern, die Conſumenten ſeyen hingegen an dem niedrigen Preis

des Getreides interessirt, und sollen hiemit ebenfalls den Austritt nehmen. Aehnliche Antwort würde erfolgen, wenn man z. B. bey einem Schuldbetreibungs-Gesetze alle Gläubiger, oder bey einer Auflage, die auf liegende Güter, Capitalien oder gewisse Handelszweige fällt, alle Landeigenthümer, Capitalisten oder Handelsleute von dem Stimmrecht ausschließen wollte. Denn so wie der Nuze der Gläubiger die schnelle und richtige Eintreibung der Schulden, derjenige gewisser Steuerpflichtigen die Verwerfung oder Herabsezung der Grund- oder Capital-Steur erfordert: so ist es hingegen den Schuldnern vortheilhaft, entweder gar nicht oder nur nach ihrer Bequemlichkeit zu bezahlen, und den übrigen Bürger-Classen die betreffende Steur von sich ab und auf andere zu wälzen. In solchen und ähnlichen Fällen könnte hiemit kein einziges Mitglied an der Berathung Theil nehmen; das Argument, dessen sich die einen zur Ausmahnung der anderen bedienen, würde von diesen hinwieder auf jene retorquirt, und darin besteht auch das wahre Criterium, an welchem man eine unrechtmäßige Ausschließung von dem Stimmrecht erkennen, und von der rechtmäßigen unterscheiden kann.

Von der sogenannten Umfrag oder der Anhörung der verschiedenen Meinungen wollen wir hier nicht weiter reden, da dieser Gegenstand schon anderswo vollständig behandelt worden ist. [15] Das lezte und wichtigste aber, was zu einer guten Berathschlagungs-Form gehört, ist eine genaue Bestimmung und Sönderung der zu entscheidenden Fragen, auf daß nur über den

15) Oben S. 164—168.

im Wurf liegenden Gegenſtand, nie über zwey verſchiedene zugleich, und über jeden nur in ſeiner natürlichen Ordnung abgeſtimmt werde. Denn wie im Privatleben, ſo iſt auch in öffentlichen Verſammlungen die Mißkennung des eigentlichen Gegenſtands der Berathung (ignoratio elenchi) die Quelle unzähliger Irrthümer, koſtbaren Zeitverluſtes und einer oft unerträglich weitläufigen Schwäzerey. Es entſteht daraus nur ein zweckloſes, unnüzes Gerede, und durch die Aſſociation der Ideen wird die Aufmerkſamkeit ſogar immer mehr von dem Hauptpunkt abgeleitet; man ſtreitet zulezt über Dinge, um die es gar nicht zu thun iſt; gewöhnlich werden dadurch noch die Gemüther erbittert, und ſo erfolgen oft Beſchlüſſe, die ſich beym Anfang der Berathung niemand hätte träumen laſſen. Dieſem Uebel kann durch vorläufige genaue Beſtimmung der zu entſcheidenden Fragen großentheils vorgebeugt werden, und dabey kömmt es dem Präſidenten zu, allfällige neue Meinungen, die in der Berathung ſelbſt geäußert werden, gehörigen Ortes einzuſchalten, auf eine beſtimmte Frage zu reduciren, und am Ende zur Abſtimmung zu bringen. Die Sönderung jener Fragen iſt ſchon deßwegen unentbehrlich, weil ſonſt keine wahre und freye Majorität herausgebracht werden könnte. Denn ſobald man mehrere Punkte mit einander cumulirt, und über beyde zugleich abſtimmen läßt: ſo werden die einzelnen Mitglieder genöthiget, entweder beyde zu bejahen, wo ſie vielleicht die einen verneinet, oder beyde zu verneinen, wo ſie vielleicht die einen bejahet hätten: es entſteht der Trugſchluß, den die Logiker eine fallacia plurium questionum nennen. Man kann z. B. vernünftiger Weiſe nicht über das wie und das wenn entſcheiden, bevor das ob ausgemacht iſt, nicht eine

Strafe verordnen, es sey denn die Schuld als erwiesen erklärt, noch über das Quantum einer Belohnung oder Begünstigung votiren, bevor die Versammlung über die Hauptfrage, ob zu belohnen sey oder nicht, sich bejahend ausgesprochen hat. Und doch entsteht dieses Inkonvenient sehr oft, wenn man z. B. ganze ausführliche Beschlüße oder Gesezes-Vorschläge in Pausch und Bogen zur Abstimmung bringt, oder wenn selbst bey artikelsweiser Behandlung derselben, die einzelnen Artikel verschiedene Punkte enthalten, so daß man entweder das Gute mit dem Schlechten verwerfen, oder das Schlechte mit dem Guten annehmen muß, folglich im Grunde nicht nach seinem Willen stimmen kann. Zum anderen hat jene Sönderung noch den wichtigen Nebenvortheil, daß sie die Berathschlagung sehr verkürzt, und ungemein viel zur Erleichterung des Urtheils selbst beyträgt. Denn je mehr die Fragen genau bestimmt, natürlich gestellt und geordnet sind, je mehr dringt sich die richtige Beantwortung dem gesunden Gefühle von selbst auf, unnüzes Gerede wird verhütet, und die Aufmerksamkeit auf den Hauptpunkt geheftet, so daß auch der mittelmäßige Verstand schwierige Gegenstände richtig einzusehen und zu beurtheilen vermag. Werden hingegen die Fragen nicht gesöndert, so sind die meisten Mitglieder nicht fähig, ein solch verwikeltes Ganze zu fassen, sie werden dadurch verwirrt oder gleichgültig, und glauben zulezt noch ihr Gewissen zu beruhigen, wenn sie mit blindem Zutrauen der Meynung des Gutachtens oder irgend eines Optimaten folgen, ohne oft nur zu wissen, worin dieselbe besteht. Wie aber die theils in dem Commissional-Rapport enthaltenen, theils in der Berathung selbst geäußerten Meynungen auf einfache mit Ja! oder Nein! zu beantwor-

tende Fragen zurükgeführt, nach den Regeln einer gesunden Logik ein- und abgetheilt, einander theils subordinirt, theils coordinirt werden müssen, das kann beynahe nur durch Beyspiele deutlich gemacht werden. Es versteht sich von selbst, daß die Vorfragen zuerst behandelt, sodann die sich wechselseitig ausschließenden Hauptfragen einander entgegengesezt, und endlich die einer jeden Hauptmeynung untergeordneten Nebenfragen zur Abstimmung gebracht werden müssen. 16) Diese Methode ist ebenfalls nothwendig, um eine wahre Majorität herauszubringen, und hat dabey den Vortheil, die Operationen des Abmehrens sehr zu verkürzen: denn sobald irgend eine Hauptfrage negativ entschieden ist, so fallen auch alle ihre Folgerungen oder Modifikationen hinweg,

16) Das Bernerſche Reglement vom Junius 1816 über die Behandlungs-Art der Geſchäfte vor dem großen Rath, ein Reglement, welches ſich ganz auf die älteren Statuten gründet, drükt ſich z. B. hierüber im 19ten Artikel folgendermaßen aus: „Die gefallenen, ſowohl gutachtlichen als in der Verſammlung ſelbſt geäußerten Meynungen werden von dem „Herrn Amts-Schultheißen oder deſſen Statthalter gehörig „ein- und abgetheilt, alſo daß nach alter, und zur Herausbringung des wahren Willens der Majorität nothwendigen „Uebung, die Vorfragen, ob man z. B. in einer Sache fortfahren, oder davon abſtrahiren, oder ſelbige zurükweiſen „wolle, zuerſt, hernach die in der Hauptſache einander entgegengeſezten, ſich wechſelſeitig ausſchließenden Haupt-Meynungen, und endlich die einer jeden Haupt-Meynung ſubordinirten Vorſchläge ins Mehr geſezt und entſchieden werden. Die Sezung dieſer Fragen iſt einem jeweiligen Ehren-Haupt oder deſſen Statthalter überlaſſen. Falls jedoch eine „geäußerte Meynung vergeſſen, oder nicht an gehörigem Ort „angebracht wäre, ſo ſoll auf daherige Bemerkungen Rükſicht genommen werden."

und man braucht über dieſelben nicht mehr zu votiren. Daß aber, wie einige behauptet haben, jene Abtheilungen nothwendiger Weiſe immer dichotomiſch oder zweygliedrig ſeyn ſollen, iſt um ſo weniger richtig, als dergleichen Eintheilungen, je nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes, ſelbſt in den Wiſſenſchaften fehlerhaft ſeyn können. Geäußerte Meynungen ſind nicht blos logiſche Formen, ſondern materielle Vorſchläge, die bisweilen, gleich den Candidaten in einer Wahl, einander nebengeordnet, und gegen einander abgewogen werden müſſen. Dichotomiſche Eintheilungen (formelle Diviſionen) ſind alſo nur da nöthig und zwekmäßig, wo zwey Hauptmeynungen einander diametral widerſprechen, wo es ſich z. B. darum handelt, eine Sache zurükzuweiſen oder zu behandlen, zu verwerfen oder anzunehmen, jemand ſchuldig oder unſchuldig zu erklären u. ſ. w., wobey dann alle übrigen Vorſchläge nothwendiger Weiſe nur als Unter-Abtheilungen der einen oder anderen Hauptmeynung erſcheinen. Da wo hingegen mehrere unter ſich coordinirte Meynungen (materielle Partitionen) als Glieder eines einzigen höheren Begriffs neben einander enthalten ſind, wo es z. B. nur um das Mehr oder Minder, oder um verſchiedene Modalitäten einer und ebenderſelben Verfügung zu thun iſt: da darf nach der Natur der Sache auch keine dichotomiſche Eintheilung gemacht werden; denn um eine ſolche zu erzwingen, müßte das eine Hauptglied derſelben entweder eine leere Negation, oder doch etwas durchaus Unbeſtimmtes enthalten, unter welchem natürlicher Weiſe nichts begriffen iſt, und wofür alſo niemand ſtimmen kann. Auch würde dieſe Methode in allen Fällen, wo die Stimmen nur etwas vertheilt ſind, dem Präſidenten das gefährliche Mittel an die Hand geben, jede ihm

ausschließende Meynung nach Willkühr auszuschließen, blos dadurch, daß er ihr alle ähnlichen entgegensezt, und folglich die Majorität dieser lezteren gegen jene erstere vereiniget. Gesezt es wären bey einer Wahl um irgend ein Amt drey oder mehr Candidaten, z. B. Peter, Paul und Johann, im Vorschlag, und es wäre zu vermuthen, daß von einhundert und fünfzig Wählenden der erste ungefähr sechzig, der zweyte fünfzig, der dritte vierzig Stimmen auf sich vereinigte: so würde es jedermann ungereimt finden, hier eine Dichotomie erzwingen zu wollen, und z. B. der Versammlung die Frage vorzulegen: Peter oder ein anderer? Paul oder ein anderer? Johann oder ein anderer? Denn in dem ersten Fall würde Peter, der doch vorläufig die meisten Stimmen hat, mit neunzig gegen sechzig, in dem zweyten Paul mit einhundert gegen fünfzig, und in dem dritten Johann mit einhundert zehen Stimmen gegen vierzig ausgeschlossen, und man könnte nachher nur noch unter den beyden übrigen wählen. Die Frage, welcher von allen dreyen den zwey anderen weichen müsse, um sodann nur unter diesen zu votiren, kann nicht von dem Präsidenten allein, sondern nur von der Versammlung selbst entschieden werden. Also pflegt man überall die drey Candidaten neben einander abzuwägen, und falls die absolute Majorität sich nicht sogleich auf Einen vereiniget, so fällt der schwächste ab dem Vorschlag, und in einer folgenden Operation wird nur unter den zwey stärkeren gewählt. Die nemliche Bewandtniß hat es aber mit dem Entscheid oder der Wahl unter verschiedenen coordinirten Meynungen. Wenn es z. B. um eine Belohnung oder Entschädigung in Geld zu thun wäre, und es würden mit einer Meynung vierhundert, mit anderer fünfhundert, mit dritter sechs-

hundert Gulden vorgeschlagen: so darf man da nicht zur Abstimmung bringen vierhundert oder mehr, noch fünfhundert oder etwas anderes, noch sechshundert oder weniger, weil sonst das nemliche oben angezeigte Inkonvenient eintreten würde: sondern man soll, gleichwie bey den Wahlen, über jede Meynung besonders votiren, doch so daß unter ihnen nicht die relative Mehrheit gelte, sondern allenfalls diejenige weichen muß, welche die wenigsten Stimmen für sich hat, und erst nachher unter den zwey übrigen gewählt werde. Diese Methode ist auch kürzer, indem dafür in den meisten Fällen nur eine Operation nöthig ist, da hingegen bey der erzwungenen Dichotomie deren fast immer zwey erfordert werden. Es sey uns erlaubt zur Beleuchtung dieses wichtigen Gegenstands blos drey verschiedene Beyspiele anzuführen, von denen eines in die Gerichtsbarkeit, das andere in die Gesezgebung, das dritte in die sogenannte Administration einschlägt.

Erstes Beyspiel. In einem Land, wo entweder keine positiven Strafgeseze bestehen, oder wenigstens dem obersten Richter der nöthige Spielraum in der Auswahl des Strafmittels überlassen ist, wird ein Mensch wiederholter Diebstähle, des Einbruches und zugleich der Feueranlegung beschuldiget, und darüber gegen ihn ein Prozeß verführt. — Es entsteht also die Frage: Ob, und wie derselbe zu bestrafen sey?

Nun werden in einem Tribunal von sechszig Richtern folgende Meynungen geäußert:

Der erste findet die Prozedur unvollständig, und will sie zu mehrerer Aufheiterung dem inquirenden Richter zurückweisen;

der zweyte hält die Prozedur zwar für vollständig, aber die Schuld nicht hinreichend erwiesen, und will den Inquisiten ab instantia lossprechen;

ein dritter findet die Schuld erwiesen, und stimmt daher den Delinquenten zum Schwerdt zu verurtheilen;

ein vierter zum Galgen;

ein fünfter zum Rad;

ein sechster zur lebenslänglichen Einschließung;

ein siebenter zur zwanzigjährigen Einschließung;

ein achter zur lebenslänglichen Landesverweisung;

ein neunter will zu der lezteren Straf noch die Güter-Confiskation beyfügen.

Wofern nun jede Meynung ins Mehr kommen, nur die absolute Majorität aller Richter entscheiden, und dennoch die Abstimmung nicht zu lange dauern soll: so müssen die Fragen auf nachfolgende Weise gesezt werden, wobey sich von selbst versteht, daß sobald die Stimmen-Mehrheit sich für irgend eine Meynung erklärt hat, alle ihr widersprechenden Vorschläge samt derselben Modifikationen wegfallen, und über dieselben nicht mehr votirt zu werden braucht.

1° Soll die Prozedur heute definitiv beurtheilt, oder zur Vervollständigung zurükgewiesen werden?

2° (In ersterem Fall): Ist der Delinquent schuldig, mithin auch strafbar zu erklären, oder ab instantia loszusprechen?

3° Soll derselbe mit dem Tod, mit der Einschließung oder der Landes-Verweisung bestraft werden? — Diese drey Fragen sind sich wechselseitig coordinirt, [17] und

---

17) In Bern, und vielleicht auch anderswo, war es zwar wegen der Vorliebe für dichotomische Eintheilungen üblich, diese

müſſen alſo gegen einander abgewogen werden, doch ſo daß zulezt nicht die relative, ſondern nur die abſolute Mehrheit entſcheide.

4° Wird die Todesſtrafe beſchloſſen, ſo folgen die ſich abermal coordinirten drey vorgeſchlagenen Todes-Arten:

a. ob zum Schwerdt,
b. oder zum Galgen,
c. oder zum Rad?

über welche ebenfalls beſonders votirt, und falls keine derſelben ſogleich mehr als die Hälfte aller Stimmen für ſich hat, die ſchwächſte verworfen, und in einer zweyten Operation nur noch unter den beyden übrigen gewählt werden muß.

Fragen nicht zu coordiniren, ſondern vorerſt zur Abſtimmung zu bringen: ob zum Tod oder zu einer andern Strafe; indem man behauptete, Einſchließung und Landesverweiſung hätten das mit einander gemein, daß ſie den Tod nicht wollen. Allein obgleich dieſe Methode zum Zwek hatte, die Todesſtrafen ſeltener zu machen: ſo halte ich ſie dennoch aus den oben angeführten Gründen für fehlerhaft. Denn abzurechnen, daß die Geſeze eben nicht zu Gunſten der Verbrecher abgefaßt ſeyn ſollen, ſo iſt es gar nicht bewieſen, daß diejenigen, welche für die Einſchließung ſtimmen, nicht allenfalls den Tod der Landesverweiſung vorziehen würden u. ſ. w. Man könnte eben ſo gut ſagen, Todesſtrafe und Einſchließung ſeyen der Landesverweiſung entgegengeſezt, weil ſie die Geſellſchaft vollkommen ſichern, oder Landesverweiſung und Todesſtrafe der Einſchließung, weil beyde erſtere das mit einander gemein haben, den Verbrecher nicht auf Unkoſten des Staats erhalten zu wollen. Alle Inkonveniente werden hingegen gehoben, wenn man die drey Strafarten coordinirt, doch ſo daß keine derſelben anders als durch die abſolute Mehrheit beſchloſſen werden kann.

5° Erhält die Einschließung den Vorzug, so fragt sich: ob dieselbe lebenslänglich dauren, oder auf zwanzig Jahre beschränkt werden solle?

6° Hat sich endlich die Majorität für die lebenslängliche Landes-Verweisung erklärt, so ist es nur noch um die lezte Frage zu thun: ob man bey dieser Strafe stehen bleiben, oder derselben noch die Güter-Confiskation beyfügen wolle?

Zweytes Beyspiel. In einer Republik, deren oberster Rath die höchste Gerichtsbarkeit nicht selbst ausüben will, sondern dafür ein inappellables Criminal-Gericht angeordnet, und demselben gewisse, zwar mangelhafte, Straf-Gesezze vorgeschrieben hat, wird hintenher untersucht, ob dem souverainen Rath nicht das Begnadigungs-Recht zukommen solle?

Die Frage ist also: Ob ein solches Begnadigungs-Recht einzuführen? Von wem? In wie weit, und unter welchen Formen es ausgeübt werden solle?

Hierüber nun werden theils in dem erstatteten Rapport, theils in der Berathung selbst folgende Vorschläge gemacht:

Der erste will das Begnadigungs-Recht dem großen oder souverainen Rath zusprechen;

der zweyte das Gutachten als unvollständig und übel ausgearbeitet zurükweisen;

der dritte die Behandlung der Frage bis nach Abfassung von bestimmten Straf-Gesezen verschieben;

der vierte jedes Begnadigungs-Recht verwerfen, weil er es nach neueren Sophismen für rechtswidrig hält;

der fünfte stimmt für das Begnadigungs-Recht, will es aber dem täglichen Rath übertragen;

der sechste will es durch den jeweilen im Amt stehenden Präsidenten ausüben lassen; [18]

der siebente räth an, das Begnadigungs-Recht nur auf Milderung der Strafe zu beschränken;

der achte behält sich auch das Recht des gänzlichen Nachlaßes vor;

der neunte will das Begnadigungs-Recht nur bey Todesstrafen angewendet wissen;

der zehnte nur auf Einfrag und Empfehlung des Appellations-Gerichtes selbst;

der eilfte auch blos auf die Bittschrift des Delinquenten.

Um nun diesen Wirrwarr von Meynungen zu ordnen, muß die Abstimmung nach der oben angeführten Regel über folgende Fragen geschehen:

1° Ob das Gutachten zu besserer Ausarbeitung zurükzuweisen, oder heute darüber ein Beschluß zu fassen sey?

2° In ersterem Fall: ob auf unbestimmte Zeit, oder bis nach Festsezung vollständigerer Strafgesezze?

3° Ob das Begnadigungs-Recht durchaus zu verwerfen, oder dasselbe in mehrerem oder minderem Grad einzuführen sey?

4° Ob es von dem großen Rath selbst, oder von dem kleinen Rath, oder von dem jeweiligen Präsidenten ausgeübt werden solle?

Diese drey Fragen sind coordinirt, und muß über

---

18) Es frägt sich nicht, ob diese Meynung vernünftig sey, sondern wir führen sie blos des Beyspiels wegen an. Seitdem man jedoch in Monarchien die Könige gleich Präsidenten, und in Republiken die Präsidenten gleich Königen behandelt, läßt sich auch die Möglichkeit einer solchen Meynung gar wohl denken.

jede besonders votirt werden, doch so daß nur die absolute Mehrheit entscheide.

5° Ob es nur auf Milderung der Strafe zu beschränken, oder der begnadigenden Behörde auch das Recht des gänzlichen Nachlaßes einzuräumen sey?

6° Ob es nur bey Todesstrafen, oder auch bey anderen Strafen angewendet werden dürfe?

7° Endlich ob es nur auf Einfrage und Empfehlung des Appellations-Gerichtes, oder auch auf die Bittschrift des Delinquenten ausgeübt werden könne?

Auf diese Art wird keine Meynung vergessen, über jede in ihrer natürlichen Ordnung abgestimmt, und sobald irgend eine Frage affirmativ entschieden ist, so fallen alle entgegengesezten nebst ihren Modifikationen von selbst weg.

Drittes Beyspiel. Ein Mann hat für gemeinnüzige oder doch dafür gehaltene Erfindungen, Maschinen und andere Unternehmungen, viel Zeit, Geld und Mühe aufgeopfert. Er ist nicht im Stand, dieselben durch eigene Mittel fortzusezen, und wendet sich deßhalb um Unterstüzung oder Belohnung an den obersten Rath einer Republik.

Bey Berathung der Frage: ob und wie dieser Mann zu begünstigen oder zu belohnen sey? werden theils in dem Commissional-Rapport, theils in der Diskussion folgende Meynungen geäußert:

1° Das Gutachten auf unbestimmte Zeit zurükzuweisen;

2° solches ebenfalls zurükzuweisen, aber einen Tag zur Erstattung eines neuen Rapports festzusezen;

3° von dem ganzen Vorschlag zu abstrahiren, weil die Sache, wenn sie gut sey, sich selbst belohne;

4° den Bittſteller mit einem Geldvorſchuß von zwanzigtauſend Gulden zu unterſtüzen gegen Zins zu zwey von hundert;

5° ihm auf gleiche Weiſe nur fünfzehentauſend Gulden anzuleihen;

6° nur zehentauſend Gulden; aber ohne Zins;

7° ihn mit einem Geſchenk von fünftauſend Gulden abzufertigen;

8° ihm ein oberkeitliches Gebäude mit zugehörigem Land zur Benuzung anzuweiſen;

9° ihm jährlich eine beſtimmte Quantität Holz für ſeine Maſchinen zu liefern;

10° ihm ein lebenslängliches ausſchließendes Privilegium für ſeine Maſchinen zu ertheilen;

11° dieſes Privilegium auf eine Daur von zehen Jahren zu beſchränken;

12° Geldvorſchuß, Gebäude, Holz und Privilegium mit einander zu vereinigen;

13° den Bittſteller mit unentgeldlichem Holz und mit dem Privilegio zu begünſtigen, aber ohne Land noch Geld.

Um nun dieſe Meynungen gehörig einzutheilen, und darüber regelmäßig abſtimmen zu können, müſſen ſie nothwendig in folgende Fragen aufgelöst werden:

1° Ob die Berathung zu verſchieben, oder heute ein definitiver Beſchluß zu faſſen ſey?

2° In erſterem Fall, ob auf unbeſtimmte Zeit oder bis auf den vorgeſchlagenen beſtimmten Tag?

3° Falls aber die Zurükweiſung verworfen wird, ſo frägt ſich: ob man von aller und jeder Unterſtüzung abſtrahiren, oder mehr oder weniger in eine ſolche eintreten wolle?

4° In lezterem Fall, ob man ſich nur auf eine Art

von Unterstüzung beschränken, oder mehrere mit einander vereinigen wolle?

5° Wird ersteres beliebt, so muß entschieden werden:

a. ob mit einer Geldsumme,
b. oder mit einem Gebäude,
c. oder mit Holz,
d. oder mit einem Privilegio?

Diese vier Fragen sind coordinirt, und es muß also über jede besonders votirt, aber, wie unter vier Candidaten, nur durch die absolute Majorität entschieden werden.

6° Erhält die Geldsumme den Vorzug, so frägt sich, ob sie Geschenksweise, oder nur als Anlehen ertheilt werden solle? Wird ersteres erkennt, so versteht sich die Summe von fünftausend Gulden von selbst, weil keine andere als Geschenk vorgeschlagen worden.

7° Erklärt sich aber die Mehrheit für das Anlehn, so muß über die angerathenen coordinirten Summen entschieden werden,

a. ob zwanzigtausend Gulden,
b. oder fünfzehentausend,
c. oder zehentausend? — Dann folgt die

8te Frage, ob ohne Zins, oder gegen einen jährlichen Zins von zwey von hundert?

Hat sich bey N° 5 die Majorität blos für Anweisung eines Gebäudes ausgesprochen, so sind dabey keine verschiedenen Modifikationen vorgeschlagen worden, und die Abstimmung ist also beendigt.

9° Wird aber ein Privilegium dekretirt, so frägt sich, ob dasselbe auf zeitlebens, oder nur auf eine Daur von zehen Jahren ertheilt werden solle?

10° Wäre hingegen bey der vierten Frage die Vereinigung mehrerer Arten von Unterstüzung erkennt worden,

ſo muß noch zur Abſtimmung gebracht werden: ob man den Bittſteller mit Geldvorſchuß, Gebäuden, Holz und einem Privilegio, oder nur mit beyden lezteren begünſtigen wolle? In dem erſten Fall iſt denn noch, wie bey N° 7 und 8 über die Summe und den Zinsfuß, in dem zweyten hingegen nur über die Daur des Privilegiums zu entſcheiden.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dergleichen Meynungen noch viel mehrere angebracht werden können, und mithin ihre Ordnung und Claſſifizirung um ſo viel ſchwieriger wird. Erwägt man nun, daß über eine ſolche Menge von Vorſchlägen, ohne daß ſie nur aufgezeichnet werden, und ohne Zeit zum Nachdenken, meiſt nach einer langen ermüdenden Verſammlung, oft von einem Greiſen, dem entweder das Gedächtniß, oder die habituelle Logik, oder auch der unparteyiſche Wille mangelt, auf der Stelle die Stimmen geſammelt werden müſſen: ſo begreift man, wie viele Fehler und Mißbräuche dabey unterlaufen können; [19] wie manche Meynungen vergeſſen, oder abſichtlich beſeitiget, oder gar nicht zur Abſtimmung gebracht, die Fragen unbeſtimmt oder ſuggeſtiv ausgedrükt, übel geordnet, bald ſubordinirte neben einander geſtellt, bald coordinirte ſich wechſelſeitig untergeordnet werden; wie ſchwer und oft unmöglich es den einzelnen Mitgliedern wird, den Präſidenten darüber zurecht zu weiſen, und wie alſo auch hieraus ſo viele fehlerhafte Beſchlüße entſtehen müſſen, die nicht in dem Willen der Majorität lagen, und bey einer beſſeren Methode nicht erfolget wären. Das beſte Mittel, dieſen Schwierigkeiten aus-

19) Man hieß dieſes in der Schweizeriſchen republikaniſchen Sprache das Mehr verdrehen.

zuweichen, beſteht darin, daß die zu entſcheidenden Fragen in dem Commiſſional-Rapport deutlich beſtimmt, wohl geordnet und gründlich entwikelt, oder auch Artikelsweiſe in projektirte Beſchlüße aufgelöst werden, über welche von Punkt zu Punkt deliberirt und votirt werden kann. Dadurch wird die Divagation der Meynungen großentheils verhindert, und der Rapport ſelbſt hat auch gewöhnlich eine Präſumtion von mehrerer Sachkenntniß und Gründlichkeit für ſich, die ihm in den meiſten Fällen das Uebergewicht verſchafft. Man kann daher die Operation des Abſtimmens auch dadurch vereinfachen, daß man alle in der Berathung ſelbſt geäußerten abweichenden Meynungen entweder als Vorfragen oder als bloße Zuſäze und Verbeſſerungen des Gutachtens (amendemens) anſieht, und über jede derſelben beſonders votirt, um zu erkennen, ob ſie die Mehrheit der Stimmen für ſich habe, und mithin den Vorſchlag des Commiſſional-Rapports überwiege oder nicht. Dieſe in mehreren großen Verſammlungen übliche Methode iſt viel leichter, erfordert weniger Aufwand von Nachdenken als die oben entwikelte, und führt doch im Grunde zu dem nemlichen Reſultat. Bey wichtigen und viel umfaſſenden Gegenſtänden iſt es zwekmäßig, nicht blos die Abſtimmung, ſondern auch die Berathung ſelbſt nur über beſtimmte und wohl geſönderte Fragen geſchehen zu laſſen, wobey allfällige neue Meynungen immerhin gehörigen Orts eingeſchaltet werden können. Oft aber ſind die Geſchäfte ſo einfach und unwiderſprochen, daß es nur eine zeitverderbende Pedanterey wäre, ſo ſchulgerecht zu Werk gehen zu wollen. Endlich iſt es auch gut, wenigſtens in allen wichtigeren Fällen (die Majorität mag nun offenbar ſeyn oder nicht) doch die Stimmen ſelbſt zu zählen, und in

dem Protokoll aufzuzeichnen, damit der Beschluß nicht durch eine geringere Stimmenzahl wieder aufgehoben werden könne, als worin die natürliche Regel besteht, um übereilten Meynungen und Abänderungen früherer Dekrete vorzubeugen. Man sieht jedoch aus dem bisher Gesagten, wie leicht in Republiken, aller gesezlichen Vorsorgen ungeachtet, durch unregelmäßige oder allzuschwache Versammlungen, durch Mangel an Untersuchung und Vorbereitung, durch Mißbrauch des Austritts, durch Ermüdung und durch fehlerhafte Abstimmung selbst, unter dem Schein der Mehrheit, der reellen Minorität das Uebergewicht verschaffet werden kann, und wie schwer es ist, den collektiven Willen einer künstlich vereinten Menschenmenge zu constatiren; da hingegen der Wille eines herrschenden Individuums ohne alle Schwierigkeit geäussert wird, und über den Inhalt desselben nie ein begründeter Zweifel entstehen kann.

Fünf und zwanzigstes Capitel.

Fortsezung.

Genaue Bestimmung der Reservate der höchsten Gewalt und der Funktionen des dirigirenden Raths oder anderer Collegien.

I. Nothwendigkeit derselben zu Verhütung gefährlicher Competenz-Streitigkeiten.

II. Diese lezteren werden meist durch allgemeine, unbestimmte, und daher jeder Ausdeutung fähige Ausdrüke veranlasset.

III. Die Reservate der höchsten Gewalt und des dirigirenden Raths müssen nicht nach bloßen Worten und Formen, sondern nach der materiellen Wichtigkeit der Gegenstände selbst gesündert werden.

IV. Entscheidende Regel in zweifelhaften Fällen. Die freye Gemeinde (oder ihr oberster Rath) kann von Rechtens wegen an sich ziehen, was sie will.

V. Politische Regeln in Absicht der Collegien und der hohen Ehren-Aemter. — Instruktionen. — Beschränkte Amtsdaur. — Mäßige Besoldung.

Nebst der Bildung der freyen Genossenschaft und ihrer größeren oder kleineren Räthe, derselben Organisation und klugen Wahl- oder Berathungs-Formen, ist es ferner in allen Republiken wesentlich nothwendig, und zu ihrer ruhigen Fortdaur unentbehrlich, theils die Rechte und Verrichtungen, welche der höchsten oder obersten Versammlung vorbehalten bleiben, und diejenigen, welche ihrem dirigirenden Rath oder anderen Collegien überlassen werden sollen, theils ihre wechselseitigen Verhält-

nisse unter einander mit Sorgfalt und Klugheit genau zu bestimmen. Denn nichts ist in freyen Communitäten gefährlicher als jene heftigen Competenz-Streitigkeiten, besonders zwischen der Bürger-Gemeinde oder ihrem stellvertretenden Ausschuß und dem Rath oder dem engeren Regierungs-Collegio, wo jeder Theil dem anderen Verlezung der Fundamental-Statuten und Usurpation unrechtmäßiger Gewalt vorwirft. Sie erbittern die Gemüther, und da es über solche Streitigkeiten keinen natürlichen unpartheyischen Richter giebt: so führen sie oft innere Kriege, und mittelst derselben den Ruin der Republik selbst herbey. In einer Monarchie, wo der Landesherr in einer einzigen Person besteht, ist dieses Inkonvenient sehr unbedeutend, oder kann vielmehr gar nicht eintreten. Wenn auch der Fürst seinem Ministerio, seinen Gerichten oder Provinzial-Verwaltungen gewisse Befugnisse oder Competenzen einräumt, so kann er solche gleich anderen Gesezen wieder zurüknehmen, mehren oder mindern, nach seinem Sinn auslegen, und in jedem Fall besonders wichtige Gegenstände an sich ziehen; er hat es nur mit untergeordneten Behörden zu thun, mit sich selbst aber ist er nie entzweyt, und sobald er seinen Willen erklärt, so hat aller Streit ein Ende. Bey einem kollektiven Souverain hingegen geht dieses alles nicht so leicht zu. Die Magistraten einer Republik sind, wie wir schon anderswo gezeigt haben, nicht blos Beamte und Diener, sondern auch Mitgenossen und Vorsteher; [1] sie sind zahlreich, und genießen eines bedeutenden Ansehens, sie machen einen Theil des Souverains selbst aus, sie sizen mit den Bürgern oder ihren Ausgeschossenen in

1) Cap. X. S. 113 – 117.

der nemlichen Verſammlung, ſie haben unter denſelben durch ihre Kinder, Verwandte und Freunde eine Menge von Anhängern, und es iſt daher viel ſchwerer, als man glaubt, einem ſolch dirigirenden Rath, ja ſogar nur einem angeſehenen Collegio unrechtmäßige oder übel angewendete Gewalt wieder zu entreiſſen. Dieſe Behörden nennen ihre Funktionen ein Recht, obgleich in ſolchen Sachen nur die ganze Republik eigene Rechte hat, und niemand läßt ſich gern vermeynte oder wirkliche Befugniſſe entziehen. Dergleichen Streitigkeiten werden alſo nie anders als durch eine Art von innerem Krieg beendigt. Siegen die Magiſtraten, ſo maßen ſie ſich in der Folge noch mehr an, und betrachten ihre Mitbürger als überwundene Feinde; dieſe leztern erſpähen den günſtigen Augenblik, um gleiches mit gleichem zu vergelten; ſie widerſtreben entweder auch dem rechtmäßigen Gebrauch der Macht, oder ſie werden zulezt über alles gleichgültig, und es entſteht eine verhaßte Oligarchie, die jedes Leben, jeden Gemeingeiſt tödtet, und die Republik gleichſam durch Fäulniß zu Grund gehen läßt. Siegen aber die Bürger, ſo ſuchen die Magiſtraten ſich auf andere Weiſe zu rächen, wozu ihnen ſtets viele Mittel übrig bleiben, oder ſie werden auch im Guten furchtſam, verlieren alles Selbſtgefühl, und würdigen ſich zu niedrigen Schmeichlern einzelner Faktionen herab; dadurch gerathen alle Geſchäfte ins Stoken, die Regierung verliert ihr Anſehen ſowohl im Innlande als im Auslande, die innere Zweytracht nimmt täglich zu, und zulezt erfolget gar eine fremde Einmiſchung, welche gewöhnlich den Untergang der Republik nach ſich zieht.

Indeſſen werden alle jene verderblichen Competenz-

Streitigkeiten ursprünglich fast nie durch bösen Willen, sondern meist nur durch allgemeine, unbestimmte Ausdrüke, wie z. B. die von Gesezgebung, Vollziehung, Gerichtsbarkeit, Polizey, Finanzen u. s. w. veranlasset, Worte, in die jeder seinen eigenen Sinn hineinlegt, und worüber also der Streit seiner Natur nach unauflöslich ist. Was heißt z. B. ein Gesez, und wodurch unterscheidet es sich von jedem andern verbindlichen Beschluß? Was gehört zur Vollziehung? Ueber welche Gegenstände erstrekt sich die Gerichtsbarkeit? Wie weit geht die Polizey, und wo sind die Schranken der höheren oder der niederen? Was wird endlich unter den Finanzen verstanden? blos die Administration der Güter und Einkünfte, oder auch die Disposition über dieselben? Ueber alles das kann bona fide bis ans Ende der Tage disputirt werden, denn das geschriebene Gesez giebt in solchen Fällen keine Auskunft; die Uebung selbst ist nicht gleichförmig, oder sie wird als gesezwidrig angegriffen, und die Leidenschaften der Menschen entzünden sich bekanntlich mehr über Worte als über Sachen, mehr über dunkle als über deutliche Begriffe. Die Funktionen des obersten Raths und der dirigirenden Behörde müssen also nicht nach solch allgemeinen Ausdrüken, die meist nur ein Dekmantel der Unwissenheit oder ein Fallstrik für die zutrauende Redlichkeit sind, und, wie wir schon anderswo bewiesen haben, [a] auch nicht blos nach logischen Formen, etwa nach ihrer gesezgebenden oder vollziehenden Eigenschaft, sondern nach der materiellen Wichtigkeit der Gegenstände selbst geschieden werden. Eine zahlreiche, souveraine Communität, deren Versammlung

a) Oben S. 202 – 212.

ſtets mit Schwierigkeiten begleitet iſt, vermag freylich nicht ſo viele Geſchäfte ſelbſt zu beſorgen als ein Einzelherr, der zu jeder Zeit und an jedem Ort ſeinen Willen äußeren, und oft in einer Stunde mehr entſcheiden kann, als eine Republik in drey Monathen. Aber ſie muß ſich wenigſtens in allen Fächern die wichtigſten Geſchäfte vorbehalten, diejenigen, von denen die Exiſtenz und das Wohl der Republik vorzüglich abhängt, deren Entſcheid die höchſte Gewalt vorausſezt, oder zu ihrer Behauptung erfordert wird; es mögen nun dieſe Beſchlüſſe, wie man ſich auszudrüken pflegt, geſezgebender, vollziehender, gerichtlicher, oder anderer Natur ſeyn. Dahin gehören nun vorzüglich diejenigen Gegenſtände, welche wir ſchon anderswo beyläufig angezeigt haben, 3) z. B. die Annahme von neuen Bürgern, und die Ausſchließung von dem Bürgerrecht; die Beſchlüſſe über Krieg und Frieden; die Errichtung von ſtehenden Truppen, ſo wie die Zuſammenziehung von Milizen; die Ratification oder Verwerfung aller die Republik ſelbſt verpflichtenden Bündniſſe und Verträge; die Einführung von neuen, oder die Abſchaffung von beſtehenden Aemtern, die Erwählung oder Entſezung der vorzüglichſten Beamten, welche dann durch Uebung oder Geſeze genau beſtimmt ſind; die Errichtung, Abänderung, Aufhebung und authentiſche Auslegung aller conſtitutionellen und anderer allgemeinen Geſeze, beſonders ſolcher, welche die Bürger und Unterthanen verpflichten; wie auch die wichtigeren Ausnahmen von dieſen Geſezen; die oberſte Gerichtsbarkeit wenigſtens unter den Bürgern und Magiſtraten der Republik ſelbſt, und zwar ſowohl in Civil- als in Criminal-Sachen;

3) S. 207 — 212.

die endliche Beurtheilung aller höheren Staatsverbrechen; die Appellationen von dem täglichen Rath, oder anderen höheren Behörden; der Ankauf und die Veräußerung von Domainen und anderen Territorial-Besitzungen; die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung von Regalien; die Bestimmung des Münzfußes; die Ausschreibung von allfälligen Steyren und indirekten Abgaben; die Eröffnung von Anleihen; die Bewilligung aller Geld-Ausgaben, welche eine gewisse Summe übersteigen, und mithin der Entscheid über alle Gegenstände, welche dergleichen Ausgaben erforderen; die Abnahme und endliche Gutheissung der vorzüglichsten Rechnungen, nachdem sie vorher gehörig geprüft worden sind; die Behandlung aller in dem Schooß der Versammlung geschehenen Anträge und Mahnungen u. s. w. Solche und ähnliche Geschäfte müssen also nothwendig der höchsten Gewalt, d. h. der Vereinigung von klein und großen Räthen vorbehalten bleiben, und so ist es auch vormals in allen Republiken, blos nach dem natürlichen Rechts-Gefühl, theils durch Uebung und förmliche Gesetze, theils sogar durch Verträge geschehen. 4)

4) Man sehe z. B. von den ehemaligen Schweizerischen Städten Simler's Regiment der Eidgenossenschaft, fortgesezt von Leu. 1740. 4., als nemlich von Zürich, Basel und Schaffhausen S. 449—450, und von Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn S. 492—493. — Obgleich hierüber zwischen diesen Städten keine Uebereinkunft bestand: so ist doch die Hauptsache überall die nemliche. Vergleicht man dagegen die neuen seit 1802 und 1814 eingeführten Verfassungen der nemlichen Cantone, wie sie in Usteri's Eidgenössischem Staatsrecht aufgezeichnet sind: so wird man finden, daß die großen oder sogenannt souverainen Räthe überall an Freyheit und Einfluß verloren haben, ja sogar im Grunde durchaus unbedeutend geworden sind.

Durch dergleichen Bestimmungen wird schon den meisten Streitigkeiten vorgebeugt, und es ist damit noch der wichtige Nebenvortheil verbunden, daß die zahlreichen Mitglieder der großen Räthe sich unvermerkt mit allen Zweigen der Staatsverwaltung bekannt machen, folglich die Geschäfte in ihrem Zusammenhang einsehen lernen, und nicht unvorbereitet auf besonders wichtige Aemter oder in die engeren Regierungs-Ausschüsse befördert werden, sondern alldort nur zahlreichere und minder wichtige Gegenstände der nemlichen Art antreffen. Da indessen die positiven Gesetze weder alles bestimmen, noch sich selbst auslegen können, mithin über ihren Sinn oder ihre Ausdehnung immer noch Zweifel und Streitigkeiten möglich sind: so muß, um den lezteren ein regelmäßiges Ende zu machen, der Grundsaz nie vergessen werden, daß in einer wahrhaft freyen Republik die Gemeinde selbst, oder diejenige Versammlung, welche ihre Stelle vertritt, und von deren der engere Ausschuß stets das Haupt und einen integrirenden Theil ausmacht, ihrem Entscheide vorbehalten, oder späterhin an sich ziehen kann, was sie gutfindet; es sey nun, daß alle Befugnisse ursprünglich von ihr delegirt worden seyen, oder daß der dirigirende Rath früher bestand, und sich nur in der Folge mit einer gewissen Anzahl von Bürgern umgeben oder verstärkt habe. Denn in beyden Fällen besteht in der Vereinigung der Communität und ihrer Räthe, der Bürger und ihrer Vorgesezten [5] die höchste Gewalt, welche stets befugt ist, Gesetze zu veränderen, abzuschaffen oder auszulegen, und bald mehr bald weniger Rechte selbst auszuüben. [6] Auf

5) Vergl. S. 195 – 196.

6) S. 106 – 107.

der anderen Seite ist auch dem engeren Ausschuß das Recht nicht benommen, selbst solche Gegenstände, die zwar in seiner Competenz lägen, die aber durch Umstände, z. B. durch die Personen und Ortschaften, welche sie betreffen, oder durch die Zeit, in welche sie fallen, eine besondere Wichtigkeit erhalten, aus diesem Grund vor den größeren Rath zu bringen, sey es, um dem Beschlusse mehr Gewicht zu geben, oder auch nur um die moralische Verantwortlichkeit desselben nicht ausschließend auf sich zu nehmen. Wofern also in gewöhnlichen Fällen jene gesezlichen Bestimmungen, in außerordentlichen Fällen aber diese höheren Rechts- und Klugheits-Regeln befolget werden: so ist es nicht wohl möglich, daß in einer Republik bedeutende Zerwürfnisse und Competenz-Streitigkeiten entstehen können.

Was die übrigen höheren Collegien betrifft, die in Republiken immer noch einen bedeutenden Einfluß ausüben, so müssen ihnen über den Gegenstand und den Umfang ihrer Verrichtungen kurze und bestimmte Instruktionen ertheilt werden, damit die Redlichkeit an denselben eine Stüze finde, und allfälliger Mißbrauch desto eher erkannt und gehindert werden könne. Diese Collegien stehen, je nach der Natur der Geschäfte, theils mit dem ordentlichen Regierungs-Rath, theils mit der höchsten Gewalt in Verbindung oder abhängigen Verhältniß, und das beßte Mittel, dem Mißbrauch ihrer Befugnisse zuvorzukommen, besteht darin, ihnen nur eine bestimmte, mäßige Competenz in Geldsachen einzuräumen; denn da die meisten Geschäfte mit mehr oder weniger bedeutenden Ausgaben begleitet sind, so müssen die ersteren schon dieser Kosten wegen der höheren Behörde vorgetragen

werden. Uebrigens iſt es ein Hauptgrundſaz in Republiken, daß hohe, mit Ehre und Gewalt begleitete Aemter wandelbar ſeyn ſollen, auf daß kein einzelnes Individuum zu übermächtig, oder in die Länge unentbehrlich werde. So wechſelt faſt in allen freyen Communitäten das Präſidium jährlich und bisweilen ſogar öfterer ab; auch iſt es ſelten oder nie mit der Verwaltung der öffentlichen Gelder, oder der Leitung der Finanz-Geſchäfte in einer Perſon vereiniget, denn theils wäre dieſe Laſt einem einzelnen Menſchen zu ſchwer, theils würde es auch nicht möglich ſeyn, dem Mißbrauch einer ſolch vereinten Gewalt zu widerſtehen. Es liegt ferner ſowohl in der Natur der Sache als in den Regeln der Klugheit, daß das im Amt ſtehende Ehrenhaupt, während der Zeit ſeines Präſidiums, nicht andere untergeordnete Collegien ſoll präſidiren dürfen. Denn falls im Namen dieſer lezteren vor dem höheren Rath rapportirt werden muß: ſo wäre es unſchiklich und widerſprechend, daß er zugleich Berichtserſtatter und Präſident ſey; er würde dadurch die nöthige Unpartheylichkeit verlieren, die Berathung und Abſtimmung blos nach ſeinen Abſichten zu leiten ſuchen, und ſelbſt auf die Freyheit der Meynungen nachtheilig einwirken. Sein Amt beſteht darin; das Haupt der Republik, gleichſam die Seele des Ganzen zu ſeyn, über alles die Aufſicht zu führen, die beſtehenden Collegien an Befolgung der Geſeze und Ordnungen zu weiſen, und zu dieſem End muß er in einer unpartheyiſchen Stellung ſich befinden, und kann nicht zweyerley entgegengeſezte Verrichtungen zu gleicher Zeit ausüben.

Bey den untergeordneten, dienenden Stellen iſt hingegen die Beſchränkung der Amtsdaur keineswegs noth-

wendig; die meiſten dieſer Stellen können daher lebenslänglich dauren, und wenn einige derſelben, beſonders die einträglicheren, gewöhnlich auf eine gewiſſe Anzahl Jahre beſchränkt ſind: ſo geſchieht es nur, um die Beneſizien mehr zu vertheilen, nach und nach den Ehrgeiz der meiſten Mitglieder zu befriedigen, und auch die früheren Arbeiten thätiger Männer mit ſolchen Stellen zu belohnen. Endlich iſt es auch dem Geiſt der Republiken angemeſſen, die höchſten Ehren-Aemter nach Verhältniß wenig, die untergeordneten Bedienungen aber beſſer zu beſolden, damit jene nie als bloße Beneſizien, ſondern als ehrenvolle Auszeichnung des Verdienſtes betrachtet, folglich auch nicht des Einkommens wegen verlangt, und ſelbſt von den uneigennüzigſten Perſonen geſucht werden dürfen, die dienenden Beamten aber für den Gehorſam gegen ihresgleichen in anderen Vortheilen Erſaz finden. Dieſe naturgemäße Einrichtung beſtand auch vormals in allen Republiken, während ſie hingegen in denjenigen, die ſeit der Revolution entſtanden ſind, gänzlich vergeſſen wird. So waren z. B. die Schultheißen und Bürgermeiſter der ehemaligen Schweizeriſchen Städte ſehr ſchwach beſoldet, alldieweil die erſten Sekretärs, die Landvögte in den verſchiedenen Theilen des Gebiets, diejenigen, ſo bey den Finanz-Verwaltungen angeſtellt waren u. ſ. w., theils an fixem Gehalt, theils an Genuß von Domainen, oder an Canzley- und Gerichts-Taxen u. ſ. w. zum Theil beträchtliche Einkünfte hatten. Dadurch wird eine Art von Gleichheit wieder hergeſtellt, und überhaupt wenn man in einer zahlreichen Communität gleichberechtigter Genoſſen die allgemeine Zufriedenheit erhalten will: ſo müſſen die Befehlenden mehr mit Ehre und Einfluß, diejenigen aber, die ihrer Funktionen wegen abhängig und dienſtbar ſind, mehr

mit pekuniarischen Vortheilen belohnt, und nie zu viele verschiedenartige Macht auf einem einzelnen Kopf angehäuft werden.

Sechs und zwanzigstes Capitel.

Fortsezung.

Treue Verwaltung des gemeinen Guts.

I. Nothwendigkeit derselben, und worin sie bestehe.

II. Wesentliche Regeln zur Sicherung der Capitalien und der Einkünfte, zur Beschränkung der Ausgaben und regelmäßigen Ablage der Rechnungen.

Gleichwie wir im zwanzigsten Capitel bewiesen haben, daß gemeinsame Güter und Besizungen theils das einzig sichtbare und fortdaurende Bindungs-Mittel der Republiken, theils das Fundament ihrer Herrschaft ausmachen, und sowohl zu ihrer Existenz als zur steten Belebung des Gemeinsinns unentbehrlich sind: so folget auch von selbst, daß die treue Besorgung jenes gemeinen Guts unter die vorzüglichsten Erhaltungs-Mittel der Republiken gehört, und daß also auf diesen Punkt in Constitutions- oder anderen Gesezen eine besondere Sorgfalt gerichtet werden muß. Es läßt sich sogar an der gewissenhaften und verständigen Verwaltung der öffentlichen Gelder die Gesundheit eines Gemein-Wesens richtiger als an keinem anderen Merkmal erkennen. Die Hauptsache dabey besteht darin, daß das Vermögen der Republik 1° in seinem

Stand und Wesen erhalten, und nicht vermindert, sondern eher vermehrt, 2° daß es nur für die Zweke der Genossenschaft, und nie in den Privat-Nuzen, oder nach bloßen Privat-Absichten verwendet werde. Dazu ist nun freylich die Redlichkeit der Regenten und der Verwalter unentbehrlich; doch können gute Gesezе und Formen theils eine Art von Unterricht für die Unwissenheit bilden, theils mancher Uebereilung vorbeugen, und eigennüzigen Absichten Hindernisse in den Weg legen. So müssen vorerst die Veräußerungen von Capitalien und liegenden Gütern, so wie die Realisirung oder Versilberung von Natural-Vorräthen (als womit die größten Mißbräuche geschehen könnten), die Antastung außerordentlicher, nicht für die currenten Ausgaben bestimmter Geldsummen u. s. w. möglichst erschwert, und zu diesem End nur durch die höchste Gewalt, nie aber durch ein bloßes Collegium genehmiget oder verordnet werden können. Der richtige Bezug aller jährlichen Einnahmen wird durch Inventarien und vorzüglich durch Bürgschaften gesichert, welche jeder Verwalter öffentlicher Gelder, nicht etwa wie heut zu Tag nur für eine bestimmte Summe, sondern überhaupt für seine Moralität und Zahlungs-Fähigkeit zu leisten hat, und diese Vorsorge bewirkt nebenher noch den weiteren Vortheil, daß nur rechtschaffene und wirthschaftliche Männer zu solchen Stellen erwählt werden, weil sie sonst keine Bürgen finden würden. [1] Was die Ausgaben betrifft, so ist es nicht

1) Limitirte, d. h. auf eine gewisse Summe beschränkte Bürgschaften nuzen gar nichts, und sind durchaus illusorisch. Gesezt, es müsse jemand, der mehrere hunderttausend Gulden zu verwalten hat, eine Bürgschaft von acht oder zehntausend Gulden stellen: so kann er allenfalls die Bürgen mit Hinter-

nur in politischer Rükſicht zur Verhinderung von Uſurpationen, ſondern auch für die treue Verwaltung des gemeinen Guts ſelbſt nothwendig, daß beträchtliche Ausgaben, die eine gewiſſe geſezlich zu beſtimmende Summe überſteigen, nur von dem oberſten oder ſouverainen Rath ſelbſt ſollen beſchloſſen werden können, dem dirigirenden Rath aber und anderen Collegien für die laufenden Bedürfniſſe blos eine gewiſſe Competenz eingeräumt bleibe. 2) Um ſodann die oberſte Behörde ſelbſt unvermerkt an eine

---

legung eines Schuld-Titels von dieſem Werth ſichern, und man hat alſo nur das Vermögen des Schuldners, nicht das der Bürgen zu ſeiner Sicherheit. Da übrigens die Bürgſchaften nicht gegen die Rechtſchaffenen, ſondern gegen mögliche Untreu verlangt werden: ſo iſt es auch gar wohl möglich, daß der Beamte und ſeine Bürgen Millionen mit einander theilen, den Landesherrn aber blos mit der beſchränkten Bürgſchafts-Summe abfertigen.

2) In der alten Republik Bern z. B. hatte der tägliche Rath nur eine Competenz von Einhundert Thalern für den nemlichen Gegenſtand, und jede Ausgabe, welche dieſe Summe überſtieg, mußte vor den großen Rath gebracht werden. Dadurch erfolgte, daß eine Menge derſelben beſchränkt wurden oder ganz unterblieben, blos um ſie nicht dem großen Rath vortragen zu müſſen, und daß wenigſtens die gewöhnlichen, täglich wieder kommenden Ausgaben an Unterſtüzungen, Gratifikationen u. ſ. w. nie jene Summe überſtiegen. Dennoch galten ſie für ſehr ehrenvoll, denn es hieß, die Regierung habe gegeben ſo viel ſie konnte. Seit den Revolutions- und Mediations-Verfaſſungen hingegen konnte der tägliche Rath unter dem Vorwand von Adminiſtration ungehindert über das ganze Staats-Vermögen gebieten, Domainen veräußeren und Ausgaben dekretiren, ſo viel er immer wollte. Daher hat man auch ſeither Deſizits und Schulden, von denen man unter der alten Ordnung nichts wußte.

gewisse Oekonomie zu binden, besteht das wesentlichste Mittel nicht in Vorlegung von Büdgets, welche im Gegentheil nur zur Vergrößerung der bleibenden Ausgaben führen, und weder die Verschwendung hinderen, noch außerordentlichen Bedürfnissen vorbeugen können: [3] son-

4) Jene Büdgets, mit denen man sich heut zu Tag so weise dünkt, sind der Tod aller wahren Oekonomie, und führen nothwendig zu immer größeren Schulden, oder zu gränzenloser Vermehrung der Auflagen. Erstlich werden dabey die Ausgaben als sogenannte Bedürfnisse vorangestellt, und die Mittel hernach geschaffen, während man hingegen die Ausgaben nach den Einkünften abmessen sollte. Zum anderen schlägt jedes Ministerium, jedes republikanische Collegium, seine Bedürfnisse so hoch als möglich an, um ja nicht zu kurz zu kommen, oder um über Vieles disponiren zu können: dadurch gewöhnt man sich allmählig eine Menge von Ausgaben für unentbehrlich anzusehen, die es gar nicht sind, daher auch auch ein geistreicher Staatsmann gesagt hat, daß man bey solchen Gelegenheiten nicht das Büdget der Ausgaben, sondern die Ausgaben des Büdgets vorlege. Ist endlich die verlangte Summe bewilliget, so hält sich jedes Collegium für berechtiget, den ihm eröffneten Credit auch wirklich zu erschöpfen; das vorgebliche Maximum wird zum Minimum, und man glaubt viel gethan zu haben, wenn nur das Büdget nicht überschritten wird. Dabey befindet sich der Landesherr gleichsam unter Vormundschaft gesetzt; ihm bleibt für seine freywilligen Ausgaben beynahe gar nichts übrig, weil alle seine Einkünfte zum voraus angewiesen sind, und bereits ihren Gläubiger haben. Da endlich einerseits die Einnahmen oft weniger abwerfen, als man berechnet hatte, und anderseits der Büdgets ungeachtet die außerordentlichen Bedürfnisse nicht vermieden werden können: so ist es klar, daß nach dieser Methode beynahe nothwendig ein jährlicher Defizitent stehen muß, wie solches auch durch die Erfahrung aller Länder, wo man dergleichen Büdgets eingeführt hat, bestätiget wird.

dern darin, die nothwendigsten und wichtigsten Verwaltungs-Zweige, wie z. B. die Kirchen, Schulen, Spitäler, die Besoldungen der Beamten, die gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude, wie auch der Truppen, wenn deren vorhanden sind, die Verzinsung und successive Tilgung allfälliger Schulden u. s. w. entweder mit eigenen Gütern und Capitalien zu dotiren, oder aber auf gewisse, weiter nicht zu berührende Einkünfte, es sey in Geld oder Naturalien, anzuweisen, so daß derselben in der Hauptrechnung gar nicht erwähnt wird, oder doch nur der Ueberschuß in die Casse des obersten Quästors kömmt, und alsdann unbedenklich für die willkührlichen oder freywilligen Ausgaben der Republik vorbehalten bleibt. Dieser einfachen Methode hatten vielleicht mehrere ältere Republiken ihren Wohlstand zu verdanken; sie ist zwar weniger glänzend, weniger großsprechend als die neueren Uebungen, aber weit mehr der Gerechtigkeit und der Klugheit angemessen; sie läßt die Republik in ihren eigenen und in fremden Augen weniger reich, oder vielmehr nur so reich erscheinen, als sie wirklich ist; denn der wahre Reichthum besteht nicht in den Einkünften allein, sondern nur in dem, was nach Abzug der versprochenen, mithin schuldigen Ausgaben übrig bleibt; sie erweckt daher im Innern keinen Hochmuth, und im Ausland keinen Neid; sie sichert die Fortdaur und den regelmäßigen Gang aller wesentlichen Anstalten und Verwaltungs-Zweige, welche auf diese Art nie gefährdet werden können; sie hat endlich den großen Vortheil, daß selbst von Usurpatoren oder fremden Eroberern nicht alles geraubet und zerstört werden kann, zumal es nicht so leicht ist, so viele verschiedene Fonds zu entdeken, zu plündern oder in baares Geld umzuwandeln, als hingegen sich ei-

ner einzigen Haupt-Casse zu bemächtigen, in welche alles ohne Ausnahme fließt, und aus der alles wieder abgegeben werden muß.

Zulezt muß auch über die regelmäßige Ablage, Untersuchung und Gutheißung der Rechnungen strenge und unerbittlich gehalten werden. In der Regel soll jeder Casse-Verwalter, der irgend einen Zweig von Einnahmen oder Ausgaben zu besorgen hat, alljährlich Rechnung ablegen, um denselben in beständiger Ordnung zu erhalten, die Uebersicht des Ganzen zu erleichteren, und allfällige Mißbräuche oder Nachläßigkeiten desto eher entdeken und heben zu können. Je einfacher und ungekünstelter die Rechnungen selbst eingerichtet sind, desto eher kann man auf ihre richtige Einlieferung zählen, und desto weniger Irrthümer werden sich in dieselben einschleichen. Ihre Form braucht auch gar nicht gleichförmig zu seyn, indem solches nur unnöthiger Weise die Arbeit erschwert, und die Kosten vermehrt; sie kann und soll vielmehr je nach der Natur des Gegenstandes abwechseln. Der Tag zur Rechnungs-Ablage soll jedem Rechnungs-Führer geraume Zeit vorher angezeigt, und dieser Termin ohne ganz außerordentliche Gründe nicht verlängert werden, zumal selbst in Fällen von Krankheit, Abwesenheit oder anderweitigen Pflichts-Geschäften, der betreffende Beamte seine Stelle durch jemand anders vertreten lassen kann. Es ist nöthig, daß hierüber eine unabänderliche Praxis entstehe, und man leistet dadurch sowohl der Republik als den Rechnungs-Gebern selbst einen großen Dienst, indem sonst die Nachsicht bald keine Gränzen mehr hätte, und die Unordnung unheilbar würde. Bey Untersuchung jeder Rechnung

sind drey Gegenstände zu prüfen: 1° ob alle Einnahmen bezogen und verrechnet worden, welches sich aus ihrer Vergleichung mit Inventarien und früheren Rechnungen ergiebt; 2° ob alle Ausgaben authorisirt und wirklich geschehen seyen, was theils durch allgemeine Gesetze oder besondere Aufträge, theils durch Quittungen bewiesen wird; 3° ob endlich die Rechnung auch arithmetisch richtig sey? Werden Irrthümer oder Auslassungen entdekt, über welche sich der Rechnungsgeber nicht befriedigend ausweisen kann, so wird dadurch sein schuldiger Saldo entweder vermehrt oder vermindert, übrigens aber die Rechnung selbst gutgeheissen. Dabey soll diese letztere auch in materieller Rükſicht geprüft werden, um allfällige Mängel zu besseren, über die Besorgung der Capitalien, die Vermehrung und richtige Beziehung der Einkünfte, oder die Beschränkung der Ausgaben die nöthigen Weisungen zu ertheilen, und mittelst dessen keinen Mißbrauch, keine Nachläßigkeit einreißen zu lassen. Allgemeine oder besonders wichtige Rechnungen sind nicht etwa blos einem Finanz-Collegio, das aus Gunst oder Menschenfurcht zu nachsichtig seyn könnte, sondern dem obersten souverainen Rath selbst zur endlichen Passation vorzulegen, nicht nur weil er allein sie zu genehmigen befugt ist, sondern auch weil sie den Mitgliedern desselben mannigfaltige Sachkenntniß beybringen, und weil diese Art von Publicität ein mächtiger Sporn für die Verwalter selbst ist, streng gewissenhaft zu bleiben, und sich nicht die geringsten Mißbräuche oder Nachläßigkeiten zu Schulden kommen zu lassen. Endlich müssen auf alle Arten von Untreu in der Finanz-Verwaltung, also nicht blos auf eigennüzige Verwendung der anvertrauten Gelder, sondern auch auf Nicht-Bezug oder Verschweigung

der Einnahmen, auf eigenmächtige, nicht authorisirte Ausgaben, absichtliche Verspätung der Rechnungen, Nicht-Bezahlung der schuldigen Restanzen u. s. w. strenge Strafen, und in jedem Fall nebst dem Schadens-Ersaz wenigstens die Verstoßung von Ehr und Aemtern gesezt, und unerbittlich vollzogen werden; denn sobald in diesem Punkt durch falsches Mitleid Schonung und Nachsicht eintritt: so wird das Uebel täglich größer, und die Republik reift unfehlbar dem Verderben und ihrem Untergang entgegen.

Sieben und zwanzigſtes Capitel.

Republikaniſche, öffentliche und Privat-Tugenden.

I. Nothwendigkeit derſelben zur Erhaltung der Geſellſchaft und zur Befolgung ihrer Geſeze.

II. Die vorzüglichſten dieſer Tugenden ſind:

1. Liebe zu der bürgerlichen Gleichheit und zu den Rechten der ganzen Genoſſenſchaft von Seite der Magiſtraten.
2. Liebe, Hochachtung und Zutrauen von Seite der Bürger gegen ihre Magiſtraten.
3. Vernünftige Sparſamkeit oder vielmehr Genügſamkeit.
4. Würdevolles, rechtliches Betragen, vorzüglich von Seite der Magiſtraten.
5. Arbeitſamkeit und Fähigkeit zur Verwaltung der gemeinſamen Geſchäfte.
6. Liebe zu den alten Geſezen, Gebräuchen und Sitten.
7. Patriotismus, d. h. Liebe und thätiger Eifer für das gemeine Weſen. Seine Natur und ſeine Schranken.

Die beßte Conſtitution eines gemeinen Weſens und alle noch ſo künſtlichen Vorſorgen würden jedoch ohne ihnen entſprechende Sitten und Gewohnheiten wenig nüzen, [1] denn wie ſoll man die mit Gewalt ausgerüſtete Menge zu ihrer Befolgung zwingen? Bloße Menſchen-Sazungen können erſtlich nie alles vorausſehen, denn das meiſte wird ſtets durch das natürliche Geſez geregelt; und wä-

1) Quid leges sine moribus vanæ proficiunt!

Horat.

ren sie auch vollkommen, so vermögen sie die Leidenschaften der Menschen nicht zu bändigen, sondern werden nur dann befolgt, wenn man das höhere Gesez freywillig anerkennt. Oeffentliche und Privat-Tugenden sind also für die Fortdaur der Republiken unentbehrlich, theils um das Gemeinwesen selbst zu erhalten, dem das Privat-Interesse stets die Auflösung droht, theils um die Beobachtung seiner Statuten zu sichern, und die Mängel derselben zu ergänzen. Ohne diese Tugenden wäre es z. B. nicht möglich zu hinderen, daß bald zu viele, bald zu wenige Genossen aufgenommen, und andere widerrechtlich ausgeschlossen würden, daß die Stellvertreter sich zu Herren ihrer Mitbürger aufwerfen, daß unwürdige Subjekte zu den ersten Stellen erhoben, regellose Beschlüsse durch Faktionen erzwungen, die öffentlichen Gelder nachlässig verwaltet oder thöricht verschwendet, und überhaupt die Gemüther nicht wechselseitig entzweyt und erbittert, mithin die Republik selbst ihrem Untergang entgegengeführt werde. Die Grundsäze, die aus der Natur einer Genossenschaft fließen, und die positiven Statuten derselben sind gleichsam der Glaube der Republikaner; die Sitten und Gewohnheiten sind die Moral oder die Handlungsweise, welche aus diesem Glauben fließt, und die politischen Hülfsmittel, von denen wir in einem folgenden Capitel reden werden, bilden den nöthigen Cultus, um jenen Glauben und diese Moral theils auszudrüken, theils stets zu beleben und ihre Befolgung zu erleichtern. Montesquieu drükte sich zwar nicht genau aus, wenn er behauptete, daß die Tugend die Grundlage der Republiken sey; a) denn diese Grundlage besteht nur in der Verei-

a) Esprit des lois L. III. Ch. 5 et 4.

neigung ihrer Mitglieder, die durch gemeinschaftliches Bedürfniß und ungefähr gleiche Kräfte veranlasset wird. Aber für die Fortdaur eines solch künstlichen Vereins ist die Tugend allerdings ungleich nöthiger als in Monarchien, wo ein ganz anderes Verhältniß existirt, wo die Berührungen nicht so innig, nicht so häufig sind, und die Aufopferung des eigenen Interesse nicht jeden Augenblik erfordert wird. Daraus folget jedoch keineswegs, was Montesquieu vielleicht andeuten wollte, oder was man ihm wenigstens angedichtet hat, daß in Monarchien keine Tugenden vorhanden seyen, zumal man in denselben auch glänzende Beyspiele von Hingebung und uneigennüziger Gesinnung sieht; noch viel weniger läßt sich daraus schließen, daß man nur Republiken zu stiften brauche, um alle Menschen tugendhaft zu machen, indem vielmehr die Geschichte beweist, daß Laster und Verbrechen aller Art nie häufiger und ungescheuter als in verdorbenen Republiken herrschen. Mit einem Wort Gewissenhaftigkeit und Pflichttreu sind in allen geselligen Verhältnissen möglich und nüzlich; weil sie aber in Republiken unentbehrlicher als anderswo sind: so folget nicht, daß sie deßwegen auch wirklich und nothwendiger Weise dort anzutreffen seyen.

Da jede Tugend nur in der Religion ihre Stüze findet, nur auf dem gemeinsamen Glauben an eine höhere Macht und an ein höheres, nicht von Menschen erfundenes, sondern ihnen beygebrachtes Gesez, mit anderen Worten auf Gehorsam und Unterwerfung beruht: so ist hier blos im Vorbeygang die von Montesquieu aufgeworfene Frage zu berühren, ob die catholische oder die protestantische Religion für Republiken angemessener sey?

eine Frage, welche bekanntlich von jenem Schriftsteller zu Gunsten der protestantischen entschieden worden ist, nicht sowohl weil ihre Verfassung republikanisch und folglich mit der weltlichen Ordnung gleichartig, als vielmehr weil sie auf den Geist der Unabhängigkeit und vollkommenen Privat-Freyheit gegründet sey.[3] Allein gleichwie dieses Princip, wenn es je consequent befolget werden könnte, den Protestantismus selbst vernichten würde, und derselbe sich nicht durch seinen eigenthümlichen Charakter, sondern nur durch dasjenige erhält, was er mit der katholischen Religion gemein, oder von derselben beybehalten hat: so müßte das nemliche Princip auch nothwendig zur Auflösung jeder Republik führen. Der Geist des Protestantismus ist offenbar nicht ein Geist der Vereinigung, sondern vielmehr der Vereinzelung und Zerstreuung; vermöge desselben sollte jeder alles wissen, alles verstehen, selbst was er nicht kennt, und nie der Autorität der Aelteren und Weiseren glauben. Mit solcher Gesinnung aber ist keine Eintracht möglich, oder sie wird nur durch ungerechten Zwang ersezt; es kann da weder Kraft noch Gedeihen statt finden, und eine Republik, wo jeder Einzelne Constitutionen, Gesezе und Uebungen nach eigener Einsicht schaffen und auslegen wollte, könnte so wenig bestehen als eine Kirche, in der jeder berechtiget seyn soll, sich den Glauben, die Moral und den Cultus nach seiner Privat-Vernunft zu bestimmen. Im Gegentheil, das republikanische oder Communitäts-Verhältniß,

---

3) Esprit des lois L. XXIV. Ch. 5., wo zwar von der Sache sehr rhapsodisch und oberflächlich geredet wird. Das Capitel ist überschrieben: „Que la religion catholique convient mieux „à une monarchie, et que la protestante s'accommode „mieux d'une république.“

welches gleich berechtigte Menſchen durch gemeinſame Grundſäze und Bedürfniſſe an einander knüpft, erfordert weit mehr noch als das monarchiſche eine beſtändige Aufopferung des Individuums, Hingebung an das Allgemeine, Ehrfurcht für das Alte und Herkömmliche, das von den Vätern Ueberlieferte; nirgends wird die Privat-Meynung und der eigene Wille häufiger gedemüthiget, nirgends muß er mehr dem gemeinſamen Glauben, dem gemeinſamen Willen unterworfen werden, und man kann doch nicht läugnen, daß die katholiſche Religion, als auf das nemliche Princip begründet, eher als die proteſtantiſche geeignet iſt, die Uebung jener Tugenden zu weken und zu begünſtigen. Auch hat die Erfahrung bewieſen, daß die katholiſche Religion ſich mit allen geſelligen Verhältniſſen, und vorzüglich auch mit den Republiken verträge. Venedig hat mit derſelben vierzehnhundert Jahre lang beſtanden, und die übrigen Italieniſchen Städte haben wahrlich nicht dieſer Religion den Verluſt ihrer Freyheit zuzuſchreiben. Die Schweizerſchen Republiken wurden geſtiftet und befeſtiget zu der Zeit als die Gemüther noch durch den alten und allgemeinen Glauben vereiniget waren; ihre Geſchichte ſeit der Kirchenſpaltung aber hat niemand ſchreiben dürfen, gleichſam aus einem dunkeln Gefühl, daß ſie nichts Großes und Rühmliches mehr habe, was für die Nachwelt aufgezeichnet zu werden verdient. In den freyen demokratiſch genannten Bergthälern der Schweiz ward die innere Ruhe, unter mancherley ſchwierigen und verwikelten Verhältniſſen beynahe nie getrübt, und nur durch die katholiſche Religion erhalten; ſie iſt dort der einzige Zügel, die einzige Garniſon, und ſchüzt die wahre Freyheit; während hingegen die proteſtantiſchen Republiken, Genf,

Holland und andere mehr, so oft durch innere Zerwürfnisse entzweyt waren, und im Grund eines weit geringeren Grades von Freyheit genossen. Doch genug von dieser Nebenfrage; wir wollen nun die einzelnen zur Fortdauer jedes Gemeinwesens nöthigen Tugenden abhandeln.

Die erste und vorzüglichste derselben ist: Liebe zu der bürgerlichen Gleichheit und zu den Rechten der ganzen Genossenschaft von Seite der Magistraten. Ohne diese Tugend, welche bereits eine Art von Selbstaufopferung und die Abwesenheit persönlichen Stolzes voraussezt, würde die Gesellschaft im Grunde verengt, eben dadurch geschwächt und entzweyt; daher auch die Geschichte beweist, wie viele Republiken blos durch den Uebermuth der Vornehmen und die daraus entstandenen Unruhen zu Grunde gegangen sind. [4] Diese ächt republikanische Gesinnung besteht darin, daß die Magistraten nur allein die Rechte und Interessen der ganzen Genossenschaft beherzigen, und sich kein von derselben abgesondertes Interesse machen; daß sie mit einem Wort die Freunde ihrer Mitbürger seyen, und in der wohlverdienten Hochachtung dieser lezteren, so wie in dem Glanz der ganzen Republik selbst ihre höchste Ehre suchen. Das ist die wahre Popularität, eine Tugend, die aber weit seltener ist, als man glaubt. [5] Die falsche hingegen, welche auch sehr gewöhnlich ist, besteht darin,

4) Aristoteles redet schon davon Polit. L. V. c. 2. Uebersezung von Garve B. I. S. 396.

5) Nec rempublicam tuam esse, sed te reipublicæ. *Seneca.*

Tu civem patremque gera, tu consule curiis,
Non tibi: nec tua te moveant sed publica damna.

Claudian.

daß man um den Leidenschaften der Menge, oder vorübergehenden mächtigen Faktionen zu gefallen, die eigentlichen Amts- und Bürgerpflichten gegen die ganze Republik selbst vernachläßiget und verlezt. [6] Gleich den Schmeichlern der Fürsten sind diese Volks- oder Faktionen-Schmeichler allemal daran zu erkennen, daß sie gerade das Schlechte, das der Republik selbst Schädliche loben oder empfehlen, und dabey im Grunde nur ihren eigenen Vortheil suchen; sie verrathen sich durch eine künstliche übertriebene Sprache, und dadurch, daß sie einerseits alles Böse entschuldigen, anderseits ihre Lobsprüche nie dem Guten und Wahren selbst, sondern nur den Menschen ertheilen. Es zeigt sich jene wahre und diese falsche Popularität bey großen wie bey kleinen Geschäften, denn in allen Rathschlägen und Meynungen spiegelt sich das Gemüth des Menschen ab; es tritt entweder die tugendhafte Gesinnung oder die geheime Schlechtigkeit hervor. Der ächte Republikaner z. B. hält gute Wirthschaft mit dem gemeinen Gut, weil er dadurch der

---

6) Sehr schön und richtig hat Cicero die wahre und die falsche Popularität in folgender Stelle von einander unterschieden: „Omnino qui reipublicæ præfuturi sunt, duo Platonis præcepta teneant, unum ut utilitatem civium sic tueantur, „ut, quæcunque agunt, ad eam referant, *obliti commodorum suorum*; alterum ut *totum corpus reipublicæ* „curent, ne, dum partem aliquam tuentur, reliquos deserant. Qui autem parti civium consulunt, partem neglegunt, rem perniciosissimam in civitatem inducunt, „seditionem atque discordiam; ex quo evenit, ut alii *populares*, alii *studiosi optimi cujusque* videantur, *pauci* „*universorum*." De off. L. II. c. 25. — So kann nur jemand sprechen, der in Republiken gelebt und solche genau beobachtet hat.

ganzen Republik nüzt, und ihr zu jeder wichtigen Unternehmung mehr Mittel verschafft, auch den Wohlstand aller Bürger daurhaft begründet. Der Volks-Schmeichler hingegen ist geizig mit eigenem, verschwenderisch mit dem öffentlichen Vermögen, besonders für Privat-Zweke und Privat-Begünstigungen; er will auf Unkosten der Republik jedermann gefällig seyn, niemand etwas abschlagen, weil er sich dadurch eine Menge von Freunden und dankbaren Anhängern verschafft. Bey inneren und äußeren Gefahren prediget der wahre Republikaner das Wachen und Arbeiten, er empfiehlt Entschlossenheit, Thätigkeit, Beharrlichkeit, er fordert individuelle Entbehrungen und Aufopferungen, deren Beyspiel er selbst giebt, weil er nur den Vortheil der ganzen Republik im Auge hat; der falsche Volksfreund hingegen verkleinert die Gefahren, wendet die Augen von unangenehmen Gegenständen ab, pflanzt Uebermuth und Sorglosigkeit, weil er nur auf die einzelnen Menschen sieht, ihrem geheimen Stolz, ihrem Hang zum sinnlichen Genusse schmeichelt, und sich dadurch persönliche Freunde machen will. Bey der Catilinarischen Verschwörung zu Rom gab Cato mit seiner gerechten Strenge das Beyspiel der wahren, Cäsar mit seiner Entschuldigung der Verbrecher und mit der Nachsicht gegen alle Missethaten das Beyspiel der falschen Popularität. — Der ächte Republikaner hat also selten den Beyfall seiner Mitbürger zu erwarten, weil er nur dem unsichtbaren Gemeinwesen dient, und die einzelnen Menschen nicht immer einsehen, wie unzertrennlich ihr Privat-Glük mit dem Wohl der ganzen Republik verbunden ist, und in die Länge nur durch lezteres bestehen kann. Zwar ist jener Beyfall allerdings auch ein wünschenswerthes Glüksgut; das genießende Zutrauen, der gute Klang

des eigenen Namens ermuntert bey allen beſchwerlichen Arbeiten; er feurt andere zu ähnlichen Tugenden an, und trägt auch viel zum Erfolg der Rathſchläge und Maßregeln ſelbſt bey. Ohne denſelben wäre es ſchwer in die Länge treu und eifrig zu bleiben. Aber der wahre Magiſtrat muß die Erwerbung der Volksgunſt, wie jedes andere Glük, nicht als eine Pflicht, ſondern als die Belohnung der Pflicht anſehen; ſie ſoll mit einem Wort nicht geſucht werden, ſondern nachfolgen. 7) Uebrigens währt in der Regel die Ehrlichkeit auch hier am längſten; väterlicher Ernſt und bürgerliche Freundlichkeit laſſen ſich gar wohl mit einander vereinigen; diejenigen, die bey ſchädlichen Beſchlüſſen ihren Vortheil finden, ſind immer die geringere Zahl, und die Bürger einer Republik lieben im Allgemeinen ſogar Würde und Strenge an ihren Magiſtraten, wofern ſie nur überzeugt ſind, daß leztere es gut mit ihnen meynen, und nicht blos ihren eigenen Privat-Nuzen ſuchen. 8)

Hinwieder ſollen auch die Bürger gegen ihre Magiſtraten Liebe, Hochachtung und Zutrauen beweiſen, denn dieſe reciprocirlich freundliche Geſinnung iſt für das Gedeihen der Republik nicht weniger nöthig. Ohne dieſelben könnten die Vorſteher ihre Pflichten nicht mit Freuden, ſondern nur mit Seufzen, oder gar nicht erfüllen. Man kann ſich nicht mit Eifer den öffentlichen Geſchäften widmen, noch dieſelben zu gutem Erfolge bringen, wenn

---

7) Sequi enim gloria, non appeti debet. *Plinius.*

8) Et tamen ita probanda est mansuetudo atque clementia, ut adhibeatur reipublicæ causa severitas, sine qua administrari civitas non potest. *Cicero* de off. L. I. c. 25.

man ſtatt Dank und Hochachtung zu erwerben, nur dem Haß, dem Neid, der beſtändigen Mißdeutung ausgeſezt iſt, und ſich jeden Augenblick gegen liebloſe, feindſelige und oft ſogar ungegründete Angriffe verantworten muß. Dadurch würden zulezt gerade die rechtſchaffenſten Männer vom Dienſt der Republik abgeſchrekt, und andere, die ſonſt vielleicht treu geblieben wären, zum Eigennuz gereizt und veranlaſſet, um ſich für den Undank der Menge doch auf andere Weiſe zu entſchädigen, und die erhaltene Macht zu ihrem Privat-Vortheil zu benuzen, wofür ſie oft weniger als für treuen Dienſt-Eifer getadelt werden. Menſchliche Schwachheiten, bey denen kein böſer Wille erſcheint, einzelne Verſtöße der Magiſtraten, die etwa aus Uebereilung geſchehen ſind, und für die Zukunft nicht zur Regel dienen, müſſen alſo von den Bürgern überſehen, oder nur mit Anſtand und Liebe gerüget werden, ohne daß jedoch dieſe Billigkeit in blinde Hingebung und knechtiſche Unterwürfigkeit ausartet. Das beſtändige Entgegenſtreben und Chikaniren zwiſchen den zwey Haupt-Behörden über die wechſelſeitigen Rechte und Befugniße, oder über jeden einzelnen Gebrauch der Macht kann nie etwas Gutes hervorbringen. Denn ſobald die Bürger ſich als Feinde ihrer Magiſtraten beweiſen, ſo beweiſen ſich auch die Magiſtraten als Feinde ihrer Mitbürger, und haben zu derſelben Unterdrükung ſtets viel mehrere Mittel in Händen; wenn z. B. der große Rath alles verwirft, was von dem kleinen (dem dirigirenden Collegio) herkömmt: ſo verwirft dieſer hinwieder alles, was von dem großen gewünſcht wird, und Leib und Seele werden gleichſam einander feindſelig gegenüber geſtellt. Solch unbedingtes Oppoſitions-Syſtem reizt die ſtarken Gemüther nur noch zu größerer Herrſch-

sucht, so daß sie aus Rechthaberey oder beleidigtem Stolz auch sogar begründeten Angriffen nicht mehr nachgeben; die schwachen hingegen werden dadurch am Ende auch im Guten furchtsam; aus lauter Besorgniß sich dem Tadel und der Verantwortung auszusezen, dürfen sie selbst die rechtmäßige Gewalt nicht gebrauchen, vernachläßigen mittelst dessen ihre Pflichten, gefährden die Interessen der Republik, und dieses führt zulezt nothwendig zur gänzlichen Gleichgültigkeit und zur Anarchie. Dagegen bringt Edelmuth und Liebe auf der einen Seite nothwendiger Weise auch ähnliche Gesinnungen auf der anderen hervor, und hier wie überall wird gleiches gewöhnlich mit gleichem vergolten. Hiernach läßt sich nun auch die Falschheit und Ungeselligkeit jener neueren Doctrin beurtheilen, welche, besonders in Republiken, das beständige Entgegenstreben der verschiedenen Gewalten zur politischen Regel erhebt, als ob die Magistraten und die Bürger einer freyen Gemeinde stets gegen einander kämpfen sollten, erstere um ihre eigene Gewalt zu vermehren, lezstere um ihnen solche zu entreissen. Dieser lieblose Grundsaz, der eben auch aus der Verläugnung des höchsten und allgemeinen Gesezes der Wahrheit und Gerechtigkeit hervorgeht, ist aber im Grund von solcher Natur, daß Satan selbst keinen ärgeren Rath zur Zerstörung jeder Republik hätte geben können. Man soll sich überhaupt nur dem Bösen, nicht aber dem Guten widersezen; allfällig ungerechte Maßregeln zu bekämpfen ist allerdings pflichtmäßig; und daß in Dingen, die von dem freyen Willen der Republik abhängen, nach bloßen Rüksichten der Klugheit, verschiedene Meinungen und Ansichten gegen einander streiten, und sich den Vorrang abzugewinnen suchen, liegt nicht nur in der Natur der Sache, sondern hat

auch den Vortheil, daß der Eifer nie erkaltet, und den Geist stets lebendig bleibt. Allein das unbedingte Oppositions-System, nach welchem jeder Theil ohne Rücksicht auf die Natur des Gegenstandes immerfort die Befugniße und Vorschläge des anderen bekämpft, organisirt Krieg und Zwietracht im Inneren der freyen Gemeinde, lähmt den Fortgang aller Geschäfte, erbittert die Gemüther, und da jeder Kampf zulezt einen Sieg zur Folge hat, von jedem Sieg aber gewöhnlich mißbraucht wird: so führt dieses System am Ende nothwendig entweder zu einer Usurpation von innen, oder zur Unterjochung und Auflösung der Republik von außen. So weit in Monarchien, etwa zwischen dem König und seinen Reichsständen oder ähnlichen Versammlungen ein solcher Kampf möglich ist: bringt er auch dort die nämlichen Resultate hervor. Früher oder später sieget die eine oder die andere Partey; es werden aber dabey auch alle natürlichen oder vertragsmäßigen Schranken über den Haufen geworfen, und die an solchem Hader unschuldige Menge ist entweder der Tyranney eines Einzelnen, oder dem noch lästigeren Druk von wechselnden Faktionen preisgegeben. 9) Wenn also die Dinge in einer Republik gut gehen sollen, so muß das Verhältniß oder die wechselseitige Gesinnung gerade umgekehrt seyn. Die Magistraten müssen nicht mehr Gewalt an sich zu reissen suchen, als ihnen rechtmäßig zukömmt, oder als zur Führung der Geschäfte nothwendig ist, und diese wird ihnen auch selten bestritten; ihre Maxime soll darin bestehen, sich als Diener der Republik zu betrachten, und nach dem präsumirten vernünftigen Willen der ganzen Genossenschaft

9) Vergl. Band I. S. 438. B. II. S. 393. B. III. S. 408. und ff.

zu regieren. Die Bürger hingegen müſſen in ihren Magiſtraten ſich ſelbſt ehren, dieſelben erheben, unterſtüzen, gleichſam als ihre Väter anſehen, ſie ſollen zur Maxime haben, eher einzelne Blöſſen ihrer Vorſteher nicht aufzudeken, als dieſelben herabwürdigen zu laſſen, und Zank und Zweyſpalt in die Republik zu bringen. Mit einem Wort die Magiſtraten müſſen populär, die Bürger hingegen, wenn ich mich ſo ausdrüken darf, magiſtratiſch geſinnet ſeyn; jene für dieſe, dieſe hinwieder für jene wachen und ſorgen; es ſoll ein Kampf zwiſchen ihnen beſtehen, aber ein Kampf der gegenſeitigen Liebe, wo jeder Theil ſich in die Lage des anderen hineindenkt, denſelben an Zutrauen und freundlichem Benehmen zu übertreffen ſucht. Alsdann erſt findet ſich eine wahre Geſellſchaft, folglich auch Einigkeit, Kraft und Gedeihen, und nie und nirgends hat eine Republik anders als mit ſolcher Geſinnung, d. h. durch wechſelſeitige Liebe geblüht. [10]

Eine dritte für die Erhaltung der Republiken nothwendige und gleichſam in ihrer Natur liegende Tugend iſt eine gewiſſe Sparſamkeit oder vielmehr Genügſamkeit, die mit Wenigem zufrieden, jeden überflüſſigen und ſeine Mitbürger kränkenden Aufwand vermeidet. [11] Dieſe Genügſamkeit iſt ſchon an und für ſich jedem Einzelnen nüzlich, in Republiken aber beynahe

---

10) Vergl. Band IV. S. 175. — 176. — Die nemliche Idee findet ſich auch ſchon bey Ariſtoteles, Pol. V. c. 9. — Siehe die Ueberſezung von Garve, Band I. S. 452.

11) Siehe hierüber auch *Montesquieu*, Esprit des loix. L. V. ch. 4, 5 et 6.

unentbehrlich, um nicht von seines Gleichen zu sehr abhängig zu werden, sondern im Verhältniß gegen seine Mitbürger, ja sogar gegen die Magistraten stets eine gewisse Rechtsgleichheit und billige Selbstständigkeit zu behaupten, welche der schuldigen Ehrerbietung gar nicht schadet, aber dennoch allen Versuchungen zu furchtsamer Vernachläßigung oder eigennütziger Verletzung der Pflicht entgegenwirkt. Armuth, oder was das nemliche ist, Angewöhnung allzuvieler Bedürfniße setzt nothwendiger Weise in Abhängigkeit von denen, die diese Bedürfniße befriedigen können; sie raubet das Ansehen, tödtet den Adel der Gesinnungen, schlägt tugendhaften Muth darnieder; man darf dabey mächtigen Faktionen oder verderblichen Maßregeln nicht widersprechen, Mißbräuche nicht aufdecken, in Wahlen und Berathschlagungen nicht immer nach seiner Ueberzeugung stimmen; wenigstens muß man schweigen, wo das Reden Pflicht wäre: und kommen gar noch höhere Prüfungen oder günstige Gelegenheiten hinzu, so ist nicht zu erwarten, daß abhängige und bedürftige Menschen stets der Untreue und dem Eigennutz, oder jenen bald gröberen bald feineren Bestechungen, die sich in so mancherley Formen verkleiden lassen, widerstehen werden. Verhältnißlicher Wohlstand hingegen oder jene Genügsamkeit, die denselben ersezt, macht den Bürger im eigentlichen Sinne frey; sie hebet sein Ansehen, begünstiget eine edle Denkungsart, giebt Kraft und Muth zur Erfüllung jeglicher Pflicht, und ist eine Schutzwehr gegen alles, was von derselben ablenken könnte. Auch hilft die Natur der Dinge hier abermal, diese Tugend zu erleichtern, theils aus einem dunkeln Gefühle ihrer Schicklichkeit, theils aus Mangel entgegengesezter Beyspiele, theils endlich weil fast in allen Republiken die Bürger ursprünglich

nur geringes Vermögen besitzen, meist aus dem Mittelstande bestehen, und durch eine Art von Tradition die dießörtigen Gewohnheiten auch bey veränderten Glücks-Umständen oft noch Jahrhunderte lang beybehalten. Man weiß z. B., welche Frugalität in den ersten Zeiten Roms herrschte; die nemliche Erscheinung fand sich in den Republiken des Mittelalters wieder; und so sehr man auch in unseren Tagen, zum Theil sogar mit Recht von der Verlassung alter Tugenden und dem gestiegenen Luxus sprechen mochte: so war es doch für jeden Beobachter auffallend, welch einfache Sitten, welch bescheidene und gleichförmige Lebensart selbst bey sehr bedeutendem Vermögen im Ganzen noch zu Genf, wie auch in den Schweizerschen und Holländischen Republiken, in den Deutschen Reichsstädten u. s. w. anzutreffen war. Da lebten die reichsten Bürger beynahe wie die übrigen; man sah keine Paläste, wenig und meist nur weibliche Dienerschaft, sehr selten Pferd und Wagen; Juwelen und kostbares Geschmeide waren unbekannt oder gar verboten; drey oder höchstens vier Schüßeln bedekten die gewöhnliche Tafel; Gesellschaften wurden im Kehr von ihren Mitgliedern und nicht von einem einzelnen hervorragenden Hause gegeben. Reichthum und größerer Aufwand äußerten sich nur im Innern der Wohnungen, [12] oder auf dem Land, wo sie das Aug der Mitbürger nicht kränken, und sogar zum Ansehen der Genossenschaft beytragen konnten. Gleichwie überhaupt eine allgemeine Frugalität in

12) Etwa durch Gemälde und Kupferstiche, kostbares Hausgeräthe, Bibliotheken, Naturalien-Cabinete und andere Sammlungen, deren sich in Republiken viele finden, aber freylich wegen der beständigen Vertheilung des Vermögens nie sehr ansehnlich werden, vielweniger fortdauren können.

Monarchien naturwidrig und verderblich wäre, weil dieſelben auf ungleiche Glüksgüter und dadurch veranlaßte Dienſtverhältniße begründet ſind, auch die übrigen Volks-Claſſen nur durch den Aufwand der Reichen Nahrung und Unterhalt finden: ſo gehen hingegen die Republiken durch den Luxus ihrer Bürger zu Grund, weil derſelbe früh oder ſpät die Rechtsgleichheit zerſtören, mithin die Herrſchaft der einen und die Dienſtbarkeit der anderen herbeyführen würde.

Eben ſo nöthig als Oekonomie und Genügſamkeit iſt aber viertens ein würdevolles, rechtliches Betragen, eine wohlanſtändige, Achtung gebietende Lebensweiſe, vorzüglich von Seite der Magiſtraten, theils zu Behauptung ihres eigenen Anſehens, theils wegen dem Einfluß ihres Beyſpiels auf die übrigen Bürger. [13] Republikaniſche Vorſteher haben keine anderen Ehrfurcht-erwekende Illuſions-Mittel, und ſtehen in allen äußeren Glüksgütern den übrigen Menſchen zu ſehr gleich, als daß ſie nicht mehr als dieſe jener moraliſchen Auszeichnung, der freyen, perſönlichen Hochachtung bedürften. Sie können nicht, gleich einem Einzelherrn, durch äußere Inſignien der Gewalt imponiren, denn ſie tragen nur einen beſcheidenen Titel, und höchſtens eine beſondere, meiſt etwas alterthümliche Kleidung: nicht durch Glanz und Pracht in Wohnungen und Tafeln, in zahlreicher Dienerſchaft, in Feſtlichkeiten und koſtbaren Vergnügungen hervorragen; [14] denn hier iſt nur

13) Wie der Rath iſt, ſo ſind auch die Bürger. Sirach X. 2.

14) Vergl. was hierüber in Betreff der Fürſten geſagt worden, Band III. S. 83 — 89.

die ganze Communität reich und mächtig, ihre Mitglieder hingegen sind es nicht, und der Aufwand von Einzelnen würde sogar nur Neid und Haß erregen, weil er doch nicht von jedem nachgemacht werden kann. Also bleibt den Magistraten einer Republik zur Erhaltung des nöthigen Ansehens beynahe nur die Ueberlegenheit an Tugenden, Einsichten und Kenntnissen übrig. Zwar kann man von ihnen als Menschen auch nicht fordern, daß sie in allen Dingen fehlerfrey seyen; aber diese Fehler sollen wenigstens nichts Niedriges oder Verächtliches an sich haben, [15] und die Tugenden der Magistraten, ihre äußere Lebensart, ihre Umgebungen, Beschäftigungen und Erholungen müssen, so viel möglich, standesgemäß seyn und dem bekleidenden Charakter entsprechen. Ungeheuchelte Religiosität, strenge Gewissenhaftigkeit und Uneigennüzigkeit zieren vor allem den republikanischen Vorsteher, und flößen unwiderstehliches Zutrauen ein. Arbeitsamkeit und Eifer in den Geschäften, ehrbare Sitten, Ordnung und Bescheidenheit in seinem Hauswesen, Freygebigkeit für alles Gemeinnüzige, Festigkeit im Zwek ohne Eigensinn in den Mitteln, Ernst ohne Härte, Gerechtigkeit, Entschlossenheit, Edelmuth u. s. w. sind ihm besonders wohlanständig, während Trägheit und Gleichgültigkeit, Eigennuz und Bestechlichkeit, Unordnung und grobe Ausschweifung, Neid und Arglist, Wankelmuth und Feigheit ihn nothwendig um alles Ansehen bringen würden. Die Häupter und Vorsteher einer Republik sollen den Bürgern und Unterthanen freundlichen Zutritt zu sich gestatten, derselben Wünsche geduldig anhören, und selbst allfälligen Abschlag mit liebreichem Ausdruk mil-

15) Vergl. B. III. S. 82 – 85.

dern, denn dieſes iſt des Publikums größtes Bedürfniß, und wird daher auch an den Magiſtraten am meiſten gelobt; aber die Lezteren brauchen ſich deßwegen nicht überall und jeden Augenblik öffentlich zu zeigen; ihre Popularität beſteht darin, für die Intereſſen der Gemeinde zu wachen und zu ſorgen, nicht aber ſich in der äußeren Lebensart jedermann gleich zu ſezen; es iſt z. B. nicht ſchiklich, daß ſie auf Bällen und in Theatern erſcheinen, in Clubs und Wirthshäuſern ſpielen oder zechen; eine gewiſſe Seltenheit erhält auch in Republiken den nöthigen Schimmer; ſie ſollen im Gegentheil zu ihrer Erholung nur etwa in kleineren Geſellſchaften oder mit ihres gleichen zuſammenkommen, um Ideen auszutauſchen und das Gelingen der Rathſchläge vorzubereiten, oder endlich ihr Haus bisweilen den jüngeren Collegen öffnen, um allfällige Mißverſtändniße zu heben, und durch lehrreiche Geſpräche die künftigen Stüzen des Staats in den Maximen und Traditionen der Republik zu unterrichten. Eine ſolche Lebensart der Magiſtraten iſt naturgemäß, bewirkt Anſehen und Hochachtung, giebt ein gutes Beiſpiel, und wird daher auch, wie die Erfahrung beweist, von allen Claſſen des Volks gebilligt.

Eine fünfte in allen Republiken unentbehrliche, aber nur zu oft mangelnde Tugend beſteht in der Arbeitſamkeit und Fähigkeit zu Führung der gemeinſamen Geſchäfte. Unter derſelben braucht man eben nicht eine allgemeine Gelehrſamkeit, welche weder möglich noch nöthig iſt, viel weniger gerade den Beſiz dieſer oder jener beſonderen Wiſſenſchaft zu verſtehen. Wir haben ſchon anderswo bemerkt, daß man zur Verwaltung einer Republik gar nicht etwa blos gelehrte Ju-

tretäre, Referendarien oder Berichts-Erſtatter, militäriſche Befehlshaber, Geſandte, oberſte Richter u. ſ. w. außer ihren Mitgenoſſen, und z. B. aus der Claſſe der Unterthanen wähle, iſt theils nicht möglich, weil dergleichen Perſonen oft den Rathsverſammlungen beywohnen müſſen; theils auch nicht ſchiklich, weil man mit Recht vorausſezen würde, daß die Republik keine zu ſolchen Verrichtungen taugliche Männer in ihrer Mitte beſize; und endlich wäre es in mehr als einer Rükſicht ſogar unklug und gefährlich. Denn der höhere Diener einer Republik, wenn er nicht ſelbſt Mitgenoſſe iſt, wird beynahe immer lau und ſelten eifrig ſeyn. Anhänglichkeit und Neigung des Herzens ſind nicht gegen eine unſichtbare Corporation, ſondern nur gegen einzelne Individuen möglich, daher auch in allen Republiken die ſogenannten Patronen entſtehen, an welche ſich eine gewiſſe Clientel von Schuz- oder Gunſt-Bedürftigen vorzüglich zu wenden pflegt, und ihnen beynahe ausſchließend zugethan bleibt. Zudem muß der Neid beinahe nothwendig in dem Gemüth desjenigen entſtehn, der da ſieht, daß er, ohne jemand Unrecht zu thun, an dem Gemeinweſen ebenfalls Antheil haben könnte, gleichwohl aber ſeiner Dienſte ungeachtet davon ausgeſchloſſen bleibt. Uebrigens haben wir ſchon oft angeführt, daß der Dienſt-Eifer der Unterthanen hier nicht ſo leicht als in Fürſtenthümern durch den Reiz großer Belohnungen gewekt werden kann. [29] Alle Beförderungs-Mittel für dieſelben ſind ſehr beſchränkt; Hofſtellen giebt es hier keine, Armeen gewöhnlich auch nicht, und die wichtigſten und einträglichſten Aemter werden der Natur der Sache nach

29) Siehe S. 259 und S. 298 – 299.

von den Bürgern selbst bekleidet. Orden und Titel können in Republiken ebenfalls nicht angehen, obgleich Venedig deren zwey und Genua einen eingeführt hatte. Denn dergleichen Orden an einzelne Unterthanen zu ertheilen, ohne daß die Glieder der souverainen Gesellschaft sie ebenfalls trügen, wäre nicht schiklich, und würde die ersteren über die lezteren hinaufsezen. Hinwieder kann man auch nicht eine ganze Menge oft sehr alltäglicher Menschen mit Orden und Titeln schmüken, sonst würden sie lächerlich und verächtlich. Statt der Orden pflegt man daher in Republiken bisweilen goldene Medaillen zu schenken, die man aber nicht an seinem Leibe trägt, sondern unter den Familien-Kleinodien aufbewahrt, und höchstens im Innern des Hauses bisweilen seinen Freunden zeigt. Monumente nach dem Tod wären mit weniger Inkonvenienten verbunden, helfen aber dem Lebenden nichts, und erweken dennoch den Neid, weil jeder in dem einen oder anderen Fach Verdienste zu haben glaubt, und das Urtheil über ihre relative Wichtigkeit ziemlich schwierig ist. Die bey den Römern üblichen Triumphe sind noch weniger anzurathen. Selbst bey erfochtenen Siegen soll nur die Republik, und nicht der commandirende General triumphiren. Dergleichen Triumphe sind eine gar zu außerordentliche Auszeichnung, sie erweken einen übermäßigen Stolz, und aus den triumphirenden Bürgern werden zulezt Dictatoren und Tyrannen der Republik. Also kann man verdienstvolle Unterthanen höchstens etwa mit Pensionen und Gratifikationen, mit Schenkungen verschiedener Art oder mit subalternen Aemtern belohnen, aber um reichere Männer zu ermuntern, die nicht sowohl Geld als Ehre und Auszeichnung wünschen, bleibt in Republiken beynahe nichts an-

Würde nun ſolcher Undank einen angeſehenen Unterthan treffen, der an dem Gemein-Weſen keinen Antheil hat, und mithin gar keinen anderweitigen Erſaz für ſeine Verdienſte findet: ſo müßte ihm dieſe Behandlung ſchlechterdings unerträglich ſeyn, und nothwendig den höchſten Grad von Haß und Erbitterung in ihm erzeugen. Der Mitgenoße hingegen wird in der Regel ſtets mehreren Eifer für den Dienſt der Republik beſizen, weil er dieſelbe beynahe wie ſeine eigene Sache betrachtet; ihre Freud iſt ſeine Freud, ihr Leid iſt auch ſein Leid, und wenn man ihm auch Undank bezeigt, ſo vermag er denſelben beſſer als ein Aeußerer und Fremder zu ertragen; denn ſind ſeine Verdienſte der Republik nüzlich geweſen, ſo genießt er mehr oder weniger auch die Vortheile davon; läßt man ihm auch nicht immer die ſchuldige Gerechtigkeit widerfahren: ſo wird er im Grunde doch hochgeachtet, und kann früher oder ſpäter entweder durch Beförderungen, oder doch in ſeinen Kindern belohnt werden. Allein gerade deßwegen, weil die Bürger und Vorſteher einer herrſchenden Genoſſenſchaft alle wichtigen Geſchäfte ſelbſt beſorgen müſſen, und ſich nicht auf andere Gehülfen verlaſſen können, iſt es auch ſo nothwendig, daß ſie dazu die gehörige Fähigkeit beſizen und angeſtrengte Arbeit nicht ſcheuen. Zwar kann man zu Erreichung dieſes Zweks nicht jedermann zu Studien zwingen, noch weniger erwachſene Menſchen gleichſam einer ſchulmäßigen Disziplin unterwerfen; aber die früheren Erziehungs-Anſtalten müſſen theils auf gründlichen Unterricht, theils auf Angewöhnung beharrlichen Fleißes berechnet ſeyn, und übrigens laſſen ſich die Dinge ſelbſt ſo einrichten, daß das ganze Leben eines regimentsfähigen und ſich dem Staate widmenden Bürgers eine fort-

laufende natürliche Schule zu seiner künftigen Bestimmung sey. Jeder Schritt, jeder Zeitpunkt soll ihm unvermerkt Gelegenheit darbieten, das Herz gesellschaftlich zu stimmen, vaterländische Kenntniße zu erwerben, seine Einsichten zu erweitern, die Urtheilskraft zu schärfen, und sich in wichtigen Arbeiten zu üben. Es giebt engere Kreise des gemeinen Wesens, kleinere bürgerliche Gesellschaften, in welche die republikanische Jugend aufgenommen, und während der Zeit, wo sie den Männer-Jahren heranreift, und der Geist zu allem Guten gestimmt ist, mit Erfüllung gemeinnüziger Pflichten, mit Verwaltung öffentlicher Güter und Anstalten zwekmäßig beschäftiget werden kann. In mannigfaltigen Canzleyen, in Kammern, Collegien und Direktionen, vor Gerichts-Höfen u. s. w. wird ihr Gelegenheit eröfnet, sich mit dem Geschäftsgang bekannt zu machen, vom Leichteren zum Schwereren fortzuschreiten, durch Uebung Fertigkeit, durch guten Erfolg Lust und Freude an Müh und Arbeit zu gewinnen, und wenn dabey diejenigen, welche sich durch Fleiß und Kenntniße besonders auszeichnen, hervorgezogen und befördert, die Trägen und Gleichgültigen aber zurükgesezt werden: so ist es nicht unmöglich, Thätigkeit, Wissenschaft und edle Nacheiferung wenigstens im Allgemeinen zur herrschenden Gewohnheit zu machen.

Zu den republikanischen Tugenden gehört, sechstens, eine gewiße Liebe zu den alten Gesezen, Gebräuchen und Sitten. Es gibt nämlich in allen Republiken mancherley beschränkende Disziplinen, mehr oder weniger beschwerliche Vorschriften und Gewohnheiten, die bey ihrem Ursprung sehr passend waren, deren

Allein der Gemeingeiſt oder der Patriotismus im eigentlichen Sinn, wie er ſich in Republiken findet, und zu ihrer Fortdaur nothwendig iſt, beſteht nicht in bloßer Anhänglichkeit an die Heimath, welche auch mit Trägheit und Eigennuz verbunden ſeyn kann, ſondern in Liebe und thätigem Eifer für das gemeine Weſen, für ſeine Verfaſſung, ſeine Verſammlungen, Geſchäfte und Intereſſen; er iſt eine aus Neigung ſowohl als aus Pflichtgefühl hervorgehende Bereitwilligkeit, in Colliſions-Fällen ſein Privat-Intereſſe, ſeine Zeit, ſeine Kräfte, ſein Vermögen, ja ſelbſt das Leben, wenn es nöthig iſt, dem gemeinen Beſten aufzuopfern, die Communität gleichſam mehr zu lieben als ſich ſelbſt, ſie als die Mutter und die Stüze alles Privatglüks zu betrachten. [23] Dieſe Geſinnung iſt auch nicht ohne Grund; denn ſobald es der ganzen Republik wohl ergeht, bleibt auch das Intereſſe der Einzelnen gerettet; wenn aber das erſtere vernachläßiget wird, ſo kann auch das leztere nicht beſtehen. Nur das gemeinſame knüpfet

---

23) Schön und richtig als Livius: „Respublica incolumis „et privatas res salvas facile præstat, publica prodendo „tua nequicquam serves."

Und Plato: „Quod commune est, connectit civita„tes, quod singulorum, dissipat; quare et publice et „privatim utilius est, ut publica magis quam privata „curentur."

Noch gefühlvoller aber ſpricht Cicero: „Omnium so„cietatum nulla carior quam ea, quæ cum republica „est unicuique nostrum. Cari sunt parentes, cari li„beri, propinqui, familiares: sed omnes omnium cari„tates patria una complexa est, pro qua quis bonus du„bitat mortem appetere, si ei sit profuturus?" De Off. L. I. c. 17.

die Genoſſenſchaften, das beſondere zerſtreuet ſie; daher es für beyde nüzlicher iſt, vorzüglich das öffentliche zu beſorgen. Der Patriotismus hat mit dem Dienſteifer in Monarchien ſehr viel ähnliches, und wird daher auch oft mit demſelben verwechſelt. Man erkennt ihn ebenfalls an der Willigkeit zu Uebernahm beſchwerlicher, undankbarer Aufträge, an der Treue der Ausführung, an dem warmen Antheil für den Erfolg gemeinnüziger Anſtalten und Unternehmungen, an der freudigen Aufopferung des eigenen Intereſſe, und an ſo vielen anderen Merkmalen der Treu und Anhänglichkeit, [24] wogegen der ſelbſtſüchtige Egoismus ſich auch hier durch träge Entſchuldigungen, durch Gleichgültigkeit an allem gemeinſamen, und durch ausſchließende Rükſicht auf bloßen Privatnuzen verräth. Genau zu reden kann aber der wahre Gemeingeiſt, der eigentlich ſogenannte Patriotismus nur in wirklichen Gemeinweſen Plaz finden, und eben deßwegen auch nicht in Monarchien, ja nicht einmal von den Unterthanen der Republik ſelbſt gefördert werden, weil da die einzelnen Menſchen nicht in Communitäts-Verhältnißen mit einander ſtehen. Hier ſind wohl Dienſteifer und dankbare Anhänglichkeit an die Perſon des Landesherrn, lebhaftes Gefühl der Ehre und Treu, Nationalſtolz, Begierde nach Ruhm und Auszeichnung möglich, und dieſe Geſinnungen können auch ähnliche gemeinnüzige Reſultate hervorbringen; aber der Patriotismus in jener erſteren und engeren Bedeutung läßt ſich nur unter Mitgenoſſen denken, bey denen die gemeinſame Sache zugleich zum Theil ihre eigene iſt. Daher war auch das Wort

24) Vergl. B. III. S. 65.

Ströme von Blut vergossen, blühende Länder verwüstet, Verbrechen und Schandthaten zur Staats-Maxime gemacht, und sogar als Pflicht gepriesen werden. Allein diese widersprechenden Urtheile sind nur eine Folge der Mißkennung des obersten göttlichen Gesezes, dem jede Neigung, auch die schönste und löblichste, unterworfen seyn muß, und welches auch dem Patriotismus seine Regel, seinen Umfang und seine Schranken anweist. Derselbe ist an und für sich nur eine Art von erweiterter Selbstliebe, oder doch die Liebe des engeren Communitäts-Verbandes, und darf als solche nicht zum absoluten Prinzip der freyen Handlungen erhoben werden. Bloßer Gemeinsinn kann sich auf gute und böse Zweke beziehen, und das Wohl des Vaterlandes, so schön auch der Ausdruk klingen mag, wird nie eine bestimmte und sichere Regel des Verhaltens seyn. Im Gegentheil, sobald dasselbe unbedingt als das höchste Gut betrachtet, und für den einzigen Bestimmungs-Grund des Willens ausgegeben wird: so müssen die Handlungen, welche aus dieser Quelle fließen, eben so verschieden ausfallen, als immer die Begriffe der einzelnen Menschen über das Vaterland selbst, über das gemeine Beste und über die Mittel zu seiner Erreichung verschieden seyn mögen. Man wird Gutes und Böses aus dem nemlichen Prinzip rechtfertigen, Tugenden für Verbrechen, und Verbrechen für Tugenden ausgeben, je nachdem diese oder jene dem Vaterland zu schaden oder zu frommen scheinen, und das Vaterland selbst wird das unglükliche Opfer solch schwankender oder verkehrter Grundsäze seyn. Wir haben bereits in dem Capitel von dem Untergang der Republiken gezeigt, [27] wie der eine sich engere, der andere sich wei-

27) S. 274.

tere Begriffe von dem Wort Vaterland macht, und wie oft der Eigennuz sich unter diese Larve verkleidet; wie Leidenschaften und Privat-Neigungen für das Wohl des Vaterlandes ausgegeben werden, wie man sich zum vermeynten Beßten desselben alle Mittel, ja selbst Verbrechen und Schandthaten erlaubt, und wie zulezt die Gesinnungen der Andersdenkenden verdächtiget, dadurch die bittersten Entzweyungen veranlasset werden, und der Untergang der Republik durch die nemlichen Maximen herbeygeführt wird, welche zu ihrer Erhaltung und Befestigung beytragen sollten.

Demnach ist kein Zweifel, daß der Patriotismus, als lebendige Theilnahme an irgend einem gemeinsamen Verband, den höchsten Gesezen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit untergeordnet seyn soll, daß er sich nur auf erlaubte Zweke beziehen darf und selbst in der Wahl unter diesen lezteren oder in den Mitteln zu ihrer Erreichung durch Sachkenntniß und Klugheit geleitet werden muß. Er soll z. B. nicht in eitlen und verderblichen National-Stolz, nicht in Haß und Feindschaft gegen andere Völker ausarten; er darf nicht zum Dekmantel des Egoismus dienen, nicht die Verlezung natürlicher oder vertragsmäßiger Pflichten authorisiren, mit einem Wort nicht Böses thun, auf daß vorgeblich Gutes für das Vaterland entstehe. Der wahre Patriotismus ist im Grund nichts anders als die gesellschaftliche Pflicht-Erfüllung, aber durch die Neigung des Herzens erwärmt und in Thätigkeit gesezt; er ist ein durch Liebe thätiger und in Hoffnung seliger republikanischer Glaube; jener lebendige Eifer für alles Gerechte und Gute, der aber seinen nächsten Wirkungskreis vorzüglich bey den ihm von der Na-

tur angewiesenen Freunden und Mitbürgern sucht, und der Gesellschaft, der er so vieles Glük verdankt, empfangene Wohlthaten zu erwiedern trachtet.

Unter diesen Bedingungen ist aber auch der Patriotismus die Quelle alles Gedeihens der Republiken, und ein nothwendiges Erforderniß zu ihrer Erhaltung. Ohne ihn geschieht nichts Gutes in denselben, denn Verstand und Kenntniße bleiben todt und unfruchtbar, wenn sie nicht durch die Wärme des Herzens belebt sind; tugendhafte Handlungen können nie und nirgends erzwungen werden, in Republiken aber ist es nöthiger als anderswo, mehr als seine Schuldigkeit zu thun, und nicht zu oft auf Lohn und Dank zu zählen. In Zeiten von Noth und Gefahren zeigt sich dann diese Tugend in ihrer vollen Größe und läßt den Menschen ihre Wichtigkeit fühlen. Da stürzen sich manche gleich einem Decius und Winkelried zum Heil ihrer Mitbürger in freywilligen Tod; da strebt man nach der Ehre im Kampf für das Vaterland zu fallen; da opfern andere freudig ihr Vermögen, ihre Gesundheit und jedes Glük des Lebens auf; da ist keine Arbeit zu streng, keine Entbehrung zu hart, keine Gefahr zu groß, daß sie nicht mit Freuden unternommen, ertragen, besieget werde. Aber auch in Zeiten von Ruh und Frieden, mitten im Genuße des Glüks hat der wahre Patriotismus noch seinen schönen und herrlichen Wirkungskreis. Dann bringt er aus bloßem Privatvermögen gemeinnüzige Anstalten und wohlthätige Stiftungen hervor, lehrt undankbare, beschwerliche Arbeiten ertragen, selbst Widerspruch und Undank erdulden, giebt Muth und Eifer zur Erfüllung jeglicher Pflicht, weckt selbst zu Bekämpfung einschleichender Verderbniß jene bürgerliche

Tapferkeit, welche eben so nöthig und vielleicht seltener ist als die militärische, [27] erzeugt endlich begeisterte Dichter und glänzende Geschichtschreiber, welche in reiner Absicht, und ohne für sich selbst irgend eine Belohnung zu wünschen, die Vaterlandsliebe, von der sie durchdrungen sind, auch auf kommende Geschlechter fortzupflanzen, und die aufwachsende Jugend zu ähnlichen Tugenden zu entflammen trachten.

Uebrigens entsteht die Tugend des Patriotismus in allen Republiken mehr oder weniger von selbst; denn sie vereinigt sich mit edler Uneigennüzigkeit, mit erlaubtem Ehrgeiz, ja selbst mit wohlverstandenem Privat-Interesse, und es ist unmöglich, daß gutgeartete Menschen die Gesellschaft, der sie so viele Wohlthaten verdanken, nicht hinwieder lieb gewinnen, und ihr Wohl zu befördern suchen. Die Vaterlandsliebe, in so fern sie durch höhere Gesetze geregelt und geleitet wird, muß aber gleichwohl durch historischen Unterricht und häusliche Tradition sorgfältig gepflanzet, durch Uebung und Beyspiel stets gewekt und belebt, durch die Achtung des Publikums ermuntert und belohnt werden; sobald sie selten oder nicht mehr geschäzt wird, sobald man den Gemeinsinn, den tugendhaften Eifer, die edle Aufopferung seiner selbst verlachet, verspottet und für Schwärmerey ausgiebt, sobald mit einem Wort jeder sich den Beschwerden zu entziehen sucht, und man häufig die Worte aussprechen hört: was ist mir daran gelegen! da neigt sich die Republik zu ihrem Verfall, und ihr Untergang wird nicht mehr aufgehalten werden können.

27) Sunt domesticæ fortitudines, non minores militaribus. *Cicero.*

Acht und zwanzigstes Capitel.

Politische Anordnungen und Hülfsmittel.

I. Nothwendigkeit derselben zur Wekung und Belebung republikanischer Tugenden.

II. Die vorzüglichsten Mittel dazu sind:

1° Möglichste Behinderung des übermäßigen Privat-Reichthums.

2° Ebenmäßige Verhinderung allzugroßer Armuth.

3° Begünstigung aller Communitäten und Genoßenschaften als der natürlichen Stüzen der Republik, und als der beßten Schule für ihre Bürger.

4° Mancherley sinnliche Vehikel, — periodische Feste und Aufzüge, angemeßene Formen und Ceremonien, Bilder, gesellschaftliche Disciplinen, conventionelle Sitten und Gewohnheiten aller Art.

Gleichwie die beßten Constitutionen und Geseze ohne die Herrschaft öffentlicher und Privat-Tugenden nichts nüzen: so haben auch diese Tugenden selbst hinwieder einer Stüze und äußeren Hülfe nöthig, um ihre Ausübung zu begünstigen, und gleichsam zur Gewohnheit zu machen. Es reicht nicht hin, sie blos im Allgemeinen zu empfehlen und zu preisen; von einer großen Menschenzahl können sie nicht immer, und nicht von jedem in gleichem Grade erwartet werden; mit der Länge der Zeit und bey dem Genuße des höchsten Glüks müßten sie sogar allmählig erschlaffen und verschwinden, wofern man sie nicht durch politische Anordnungen und Gebräuche, gleichsam durch bürgerliche Disziplinen und einen re-

publikanischen Cultus beständig zu weken, zu beleben, und ihre Ausübung zu erleichtern sucht.

1° Unter diese in Republiken nothwendige Vorsichts-Maßregeln gehört vor allem die möglichste Vertheilung des Privat-Reichthums unter den Bürgern. Denn nicht nur ist übermäßiger Reichthum den republikanischen Tugenden nachtheilig, erwekt den Stolz und Hang zum bloßen Genuß, bewirkt Abneigung gegen die gemeinsamen Pflichten und Beschwerden: sondern bey allzugroßer Ungleichheit der äußeren Glüksgüter könnte auch die Rechtsgleichheit unter den Bürgern schlechterdings nicht mehr bestehen: die einen würden bald übermächtig und herrschend, die andern aber ihres Lebens-Unterhaltes wegen von denselben abhängig und dienstbar werden. Die ärmeren Bürger würden nicht mehr der Republik treu und ergeben seyn, sondern sich nur diesem oder jenem sie nährenden Optimaten anschließen, und nach dem Kampf mächtiger Faktionshäupter, welche sich etwa noch die Wagschaale halten, müßte die Communität zulezt nothwendig in eine Alleinherrschaft verwandelt werden. Alle Republiken sind auf ungefähr gleiche Kräfte und ein gemeinschaftliches, lebendig gefühltes Bedürfniß gegründet; sie werden meist von den mittleren Classen gestiftet, und können auch nur durch dieselben erhalten werden. Eine Republik von lauter großen und mächtigen Herren wird nie und nirgends bestehen, weil jeder derselben sich selbst genügt, daher dann nur seiner Privat-Freyheit würde genießen wollen, und die Gemeinschaft mit anderen ihnen unerträglich ist. Eben so wenig läßt sich eine Republik von lauter armen oder wenigstens dienstbaren Menschen denken, weil diese nur ihrem Brod-

Erwerb nachgehen müssen, und zu Besorgung der gemeinsamen Geschäfte, deren die wenigsten bezahlt werden können, weder Muße noch Fähigkeit haben. Also ist es freylich richtig, daß, wie schon von Aristoteles bemerkt worden, [1] wohlhabender Mittelstand das eigentliche Element der Republiken ausmacht. Derselbe muß auch um desto mehr begünstiget, oder zu pflanzen gesucht werden, als Männer von mittlerem Rang, von mäßigem und ungefähr gleichem Vermögen ihrer Natur nach am meisten zu edlem Societäts- oder Communitäts-Verbande geeignet sind; sie greifen in der Regel nicht fremdes Eigenthum an, und reizen die Habsucht der Geringeren nicht; sie wollen nicht über ihre Mitbürger herrschen, und sind auch des Dienens nicht gewöhnt; sie vermögen am besten eine gewisse Rechtsgleichheit unter einander zu behaupten. Von ihnen ist auch in Noth und Gefahren die größte Anstrengung, der ausdauerndste Patriotismus zu erwarten, da sie, wie wir ebenfalls schon angeführt haben, [2] bey dem Sturz der Republik, welcher oft den sehr Reichen und den ganz Armen gleichgültig seyn könnte, am meisten verlieren, und des Gemeinwesens, dem allein sie ihre Macht und ihr Ansehen verdanken, durchaus nicht entbehren können.

Um also diesen zahlreichen Mittelstand zu beförderen, und auch auf kommende Zeiten zu erhalten, muß die Vertheilung des Reichthums unter den Bürgern begünstiget, oder vielmehr die allzugroße Anhäufung

1) Siehe dessen Polit. L. IV. c. 11., und die Uebersezung von Garve, B. I. S. 342. — 343.

2) S. 281.

deſſelben in einem einzigen Geſchlecht möglichſt erſchwert werden. Zwar iſt auch die Erreichung dieſes Zweks äußerſt ſchwierig, da die Natur der Dinge ſelbſt ihm entgegenſtrebt, und es dabey ſelten ohne Verlezung der Gerechtigkeit abgeht. Jene Nothwendigkeit auf der einen Seite, und dieſe Schwierigkeit auf der anderen, liefert alſo einen neuen Beweis, welch künſtliches und ungewöhnliches Ding die Republiken ſind, und wie ſie nicht willkührlich dekretirt werden, ſondern nur da beſtehen können, wo die Natur ſelbſt, wie z. B. in Städten und Thalſchaften, gleich berechtigte, gleich bemittelte Menſchen nah an einander geknüpft, und mithin ein Communitäts-Verhältniß herbeygeführt hat. Man kann z. B. nicht hinderen, daß das Vermögen eines Bürgers nicht durch Fleiß und Sparſamkeit, durch kluge Spekulationen, glänzende Heyrathen, reiche Erbſchaften u. ſ. w. übermäßig anwachſe; man kann nicht die Zahl der zu zeugenden Kinder vorſchreiben, nicht alle und jede Teſtirungs-Freyheit verbieten. Die Vertheilung des Reichthums durch Gewalt bewirken zu wollen, den einen zu rauben, um den anderen zu geben, wäre nicht nur ungerecht, ſondern glüklicher Weiſe im Großen nicht einmal möglich, und eine ſolche Gewaltthätigkeit würde bald durch inneren Krieg und durch Zerſtörung der Geſellſchaft ſelbſt beſtraft werden. Durch agrariſche Geſeze auch nur die Gleichheit der Grundſtüke einzuführen, iſt, wenn man auch von der Ungerechtigkeit der Maßregel ſelbſt abſehen wollte, eben ſo unausführbar; das erzwungene Ebenmaaß würde keinen Tag fortdauren, und nur alle Menſchen gleich elend und hülflos machen. Wären auch die Grundſtüke ſelbſt an Umfang gleich, ſo ſind ſie es nicht an Qualität, an Abtrag und an der mehr oder

weniger vortheilhaften Lage; auch bliebe stets die Ungleichheit des Mobiliar-Vermögens übrig, welche man niemals wird hinderen können. Nicht minder ungerecht und unmöglich ist es, ein gewisses proportionelles Maximum des Privatvermögens zu bestimmen, welches von den Bürgern nicht überschritten werden dürfe, da dieses Verhältniß nie constatirt werden kann; [3] und eben so unthunlich würde es seyn, die Freyheit der Verträge oder den natürlichen Wechsel der Besitzungen untersagen zu wollen, z. B. nach einem Gesez des Solon den Ankauf neuer Ländereyen, oder, wie bey den Lokrern, den Verkauf väterlicher Erbgüter zu verbieten. [4] Alle diese und ähnliche Verfügungen sind ungerecht, unausführbar, erreichen ihren Zwek nicht, und würden statt des kleinen Uebels, welches sie verhinderen wollen, nur weit größere Uebel hervorbringen.

Der republikanischen Klugheit bleibt also zu Beförderung des Mittelstandes nichts anders übrig, als durch indirekte Mittel das allzugroße und besonders das fortdaurende Anhäufen des Reichsthums in einem einzelnen Geschlechte unvermerkt zu erschweren. Dazu helfen nun vor allem solche Erbgesezе, die, im Fall der Vater nichts

3) Plato wollte in seinen Büchern von den Gesezen, daß das Mobiliar-Vermögen der reichsten Familien das Vermögen der ärmsten nicht um mehr als das Fünffache übertreffen dürfe; wogegen aber Aristoteles bemerkt, dergleichen und ähnliche Gesezgeber sollten nicht vergessen, daß sie auch in Absicht der Fortpflanzung und des Kinderzeugens Verordnungen zu machen hätten. Polit. L. II. c. 5.

4) Aristot. Polit. L. II. c. 5. — Uebersezung von Garve, B. I. S. 114.

anderes verordnet hat, gleiche Theilungen entweder blos unter den Söhnen, oder unter sämtlichen Kindern, oder unter Verwandten des nemlichen Grades anbefehlen. 5) Schon das römische Recht schrieb daher solche Theilungen, wenigstens unter den Söhnen, vor, und diese Verordnung war auch nicht nur politisch klug, sondern selbst dem präsumirten Willen der Erblasser, als dem Grund aller Intestat-Gesetze gemäß; denn in einer Republik läßt sich allerdings voraussezen, daß der Vater jeden seiner Söhne zu einem freyen, gleichberechtigten Bürger des Gemeinwesens werde machen, und zu diesem End nicht in Abhängigkeit von einem älteren Bruder versezen wollen. Ganz anders aber verhält es sich mit freyen Landbesizern, die in keiner Communität mit einander stehen, und wo es darum zu thun ist, die Macht und das Ansehen eines einzelnen Stammes, nicht aber die Gleichheit unter verschiedenen Stämmen zu erhalten. Hier wären gleiche Theilungen dem präsumirten Willen der Väter, dem Geist alles Erbrechts zuwider, und selbst dem ganzen Hause verderblich, woraus auch der gewaltige Widerstand der Deutschen gegen diesen Punkt der Römischen Gesetze zu erklären ist. 6) Zu Venedig ward die väterliche Verlassenschaft ebenfalls von allen Söhnen nach gleichen Portionen vertheilt, und in den meisten Republi-

5) Aristoteles wollte sogar, daß Familien-Güter nicht durch Testamente an Fremde vermacht werden können, sondern daß sie den natürlichen Erben nach der Reihe der Verwandtschaft zufallen sollen. Niemand solle mehr als ein Familien-Gut erben können. Dadurch würde das Vermögen der Bürger einander mehr gleich werden, und von den ärmeren würden mehrere zur Wohlhabenheit gelangen. — Polit. L. V. c. 8.

6) Vergl. B. II. S. 509 – 510.

ken genießen bey dem Mangel von Teſtamenten ſelbſt die Töchter des nemlichen Erbrechts, um ſo da mehr als es auch zum Glanz eines Hauſes beyträgt, ſeine Töchter in angeſehene Familien zu vermählen, und es dabey der ganzen Republik nüzlich iſt, durch dergleichen wechſelſeitige Heyrathen die Bande der Freundſchaft unter den Bürgern zu vervielfältigen, und den Reichthum unter verſchiedene Geſchlechter zu vertheilen.

Da indeſſen die meiſten Väter den abſolut gleichen Theilungen abgeneigt ſind, und bey ihrem vollen Diſpoſitions-Recht der Zwek jener Geſeze nur unvollkommen erreicht würde: ſo pflegt man beynahe in allen Republiken auch die Teſtirungs-Freyheit ſelbſt mehr oder weniger zu beſchränken; demnach das Recht der Erſtgeburt nicht zu geſtatten, die Prärogativen für einzelne Söhne auf ein mit dem väterlichen Vermögen im Verhältniß ſtehendes Maximum zu ſezen, gewiſſe Pflichttheile vorzuſchreiben, welche den übrigen Kindern nicht entriſſen werden dürfen, Majorate und fideicommiſſariſche Subſtitutionen entweder ganz zu verbieten, oder auf eine gewiſſe Zahl von Generationen einzuzielen, oder ſonſt in anderer Rükſicht zu erſchweren u. ſ. w.; lauter Uebungen und Gebräuche, welche aus Republiken entlehnt und nur in denſelben nöthig, in unſeren Tagen aber ohne allen Grund auch in Monarchien eingeführt, und blos von der revolutionären Sekte angerathen worden ſind, um alle Bande von Abhängigkeit und wechſelſeitiger Hülfleiſtung aufzulöſen. Zu eben dem Zwek einer natürlichen Vertheilung des Reichthums wird auch in Republiken einerſeits der Ehſtand begünſtiget, oder gar als geſezliche Bedingung der Wahlfähigkeit zu gewiſſen Aemtern vorgeſchrie-

ben; [7] anderseits aber die Schließung allzunaher Familien-Heyrathen, besonders unter Geschwisten-Kinder verboten. Denn obgleich nicht aus allen Ehen Kinder entspringen, so ist dieses doch bey den meisten der Fall, und selbst bey den übrigen wird, vermittelst des größeren Aufwands und der in den Ehpacten stipulirten gegenseitigen Vortheile, der Reichthum stets unter mehrere Geschlechter vertheilt; wenigstens kann er nicht so schnell, noch so bedeutend angehäuft werden, als wenn drey bis vier unverehlichte Brüder mit geringen Bedürfnißen und großen Einkünften zulezt alle ihre Ersparniße einem einzelnen Neffen zuwenden könnten. Was dann die Heyrathen zwischen Geschwister-Kindern betrift, so sind sie bekannter Maßen, unter Vorbehalt einzelner Dispensen, schon von der christlichen Kirche verboten worden; nicht sowohl weil die Kreuzung der Geschlechter auch in physischer Rükficht vortheilhaft ist, und zur Erzeugung gesunder und kraftvoller Kinder beyträgt, als vorzüglich um durch erweiterte Verbindungen die Bande der Freundschaft unter den Menschen zu vervielfältigen. [8] Nun aber hat man in Republiken ganz ähnliche Gründe mittelst solch wechselseitiger Heyrathen theils die Eintracht unter den Bürgern zu beförderen, und Familien-Feindschaften zu verhinderen oder auszusöhnen, theils auch der Anhäufung eines übermäßigen Reichthums in dem nemlichen Geschlechte zuvorzukommen, und eine unmerk-

---

7) In Bern z. B. konnte niemand weder in den täglichen Rath, noch auf eine Landvogtey, noch in das Collegium der Räthe der XVI. gelangen, er sey denn verheyrathet, oder verheyrathet gewesen.

8) Ad spargendas amicitias generis humani.

liche Vertheilung deſſelben einzuleiten. 9) Freylich iſt nicht zu läugnen, daß jene willkührlichen Beſchränkungen der vollkommenen Eigenthums- oder Teſtirungs-Freyheit mit dem ſtrengen natürlichen Rechte nicht verträglich ſind, und auch in anderer Rükſicht große Inkonvenienze haben. Vorzüglich wird das Diſpoſitions-Recht der Väter meiſt zu ſehr eingezielt, und das Verbot der fideicommiſſariſchen Subſtitutionen zu weit ausgedehnt, beſonders weil in Republiken der Neid gegen höheres Glük ſich ſtets unter der Larve der Gleichheit verbirgt, und der Schein des gemeinen Beſtens zum Dekmantel von Privat-Leidenſchaften dient. Wenn allzugroßer Reichthum eines Einzelnen der Republik gefährlich werden kann: ſo iſt es auf der andern Seite noch viel gefährlicher, daß die freyen Bürger oder ſogenannt patricieſchen Geſchlechter einer herrſchenden Republik in Armuth und Dürftigkeit verſinken, und dadurch um alles Anſehen bey dem Volke gebracht werden. Es iſt im Gegentheil nöthig, daß ſie ein ſolides und fortdaurendes Vermögen, beſonders an liegenden Gütern, beſizen; daß ſie mittelſt deſſen deſto mehr an das Vaterland geheftet ſeyen, und gleichſam ein Pfand

9) Daher iſt auch dieſes Verbot ſelbſt in proteſtantiſchen Republiken beybehalten und ſtrenge vollzogen worden. Im alten Bern z. B. waren die Heyrathen zwiſchen Geſchwiſter-Kindern bey Verluſt des Bürger- und Landrechts unterſagt. Auch wurde dafür keine vorläufige Diſpens ertheilt, und nachherige Begnadigung hatten wohl die Unterthanen, als bey denen der politiſche Grund des Geſezes wegfiel, aber die herrſchenden Bürger nie zu hoffen. Durch ein noch jezt beſtehendes Dekret der helvetiſchen Republik ſind hingegen die Heyrathen zwiſchen Geſchwiſter-Kindern allgemein erlaubt worden; man hat aber davon keine ſehr wohlthätigen Folgen wahrgenommen.

ihrer Treue geben; übrigens dann auch vermittelst dieser Güter mit den Landes-Einwohnern näher bekannt und befreundet, und von ihnen theils individuell, theils kollectiv stets als ihre natürlichen Herren betrachtet werden. Alles dieses kann in Ermanglung des Erstgeburts-Rechtes nicht anders als durch Substitutionen bewirkt werden, welche der Verschwendung einen Damm entgegensezen, und die Nuznießer ererbten Vermögens zur treuen Ueberlieferung desselben verpflichten. Ist doch die ganze Republik selbst nichts anders als ein großes Fidei-Commiß, d. h. ein der lebenden Generation zur Verwaltung und zum Genuß, aber auch zur Aufbewahrung für die Nachkommen anvertrautes Gut, und alle Corporations-Besitzungen haben die nemliche Natur. Die bloße Möglichkeit solche Substitutionen stiften zu können, giebt der Erwerbung und der Oekonomie ihren wahren Reiz, bringt edle Gesinnungen hervor, und wirkt dem Egoismus entgegen. Sobald sie nicht blos einzelnen Individuen oder Geschlechtern, sondern jedermann gestattet werden: so sind sie auch kein unbilliges Privilegium, und eben durch diese allen Bürgern ohne Unterschied zukommende Freyheit wird das Ebenmaaß wieder hergestellt; die Liebe der Väter wird von selbst ihre möglichen Inkonvenienze corrigiren, und zulezt ist der Zwek, nach dem man in einer Republik streben soll, nicht die Gleichheit des Elends, sondern die möglichste Gleichheit des Wohlstandes. Auch haben die fideicommissarischen Substitutionen in manchen älteren Republiken bestanden, ohne daß man davon die geringsten Nachtheile verspürt hätte. Sie waren zu Venedig, zu Genua, in den vereinigten Niederlanden erlaubt, und im alten Florenz sogar zu Begünstigung des Handels eingeführt. Auch in Bern konnten sie während beynahe sechs

Jahrhunderten von jedermann unbedingt errichtet werden, und dennoch hat die Republik damals mehr als seither geblüht. Nachdem aber daselbst jene Substitutionen im Jahre 1771 durch den Einfluß ökonomistischer Principien auf die Einsezung von zwey Nacherben beschränkt worden: mußten uralte Grundbesizer, besonders aber die patricischen Geschlechter, durch den Druk von Erbschafts-Schulden genöthiget, oder durch das Ungemach eines gemeinschaftlichen Besizes und den Reiz eines illusorischen Gewinns verführt, viele hunderte der schönen Landgüter verkaufen, wodurch die regierende Classe allmählig den verschiedenen Distrikten des Landes entfremdet, und eben deßwegen auch von ihnen als fremde angesehen wurde. Zu Freyburg in der Schweiz bestehen die beständigen Substitutionen noch auf den heutigen Tag; in mehreren anderen Cantonen ist zu ihrer Einführung blos das Gutheissen der Obrigkeit nöthig, und selbst die neuen Erbgeseze des nur seit 1802 bestehenden Cantons Thurgau haben dieselben ausdrüklich gestattet oder vielmehr bestätiget, unter der einzigen Modifikation, daß ein substituirtes liegendes Gut allenfalls zwar wohl verkauft werden könne, aber der Werth davon neuerdings angelegt werden, und nach dem Willen des Testators substituirt bleiben solle. Endlich ist bekannt, daß in mehreren Nord-Amerikanischen Freystaaten, der alt Englischen Gesezgebung gemäß, die vollkommenste väterliche Testirungs-Freyheit besteht, und im Ermanglung von Testamenten sogar das Recht der Erstgeburt gilt. Dieses leztere, so zwekmäßig es auch in Monarchien ist, scheint uns jedoch in Republiken nicht passend; aber die freywilligen Substitutionen haben wenige oder keine Inkonvenienze, und können nicht so leicht übermäßig anwachsen, zumal ein solcher Nuznießer nur

sehr selten das Hauptgut der Substitution zu vergrößeren pflegt. Gleiche Erbstheilungen, insofern wenigstens der Vater nichts anders verordnet hat; Festsezung gewisser Pflichttheile für die nachgebornen Kinder; Begünstigung des Ehstandes, Verhinderung allzunaher Familien-Heyrathen u. s. w. sind also hinreichend, um in Republiken ein gewisses Ebenmaaß des Privat-Vermögens zu bewirken; und wenn auch selbst diese sanfteren Mittel der persönlichen an und für sich rechtmäßigen Freyheit einigen Eintrag thun: so muß man sich hier dergleichen Beschränkungen, gleich vielen anderen Disciplinen, des gemeinsamen Bestens wegen gefallen lassen, und das Recht des Einzelnen muß dem Recht der Genossenschaft weichen. Uebrigens willigen die Bürger gewissermaßen selbst dazu ein, indem sie dergleichen Gesezе eingeführt haben, auch allenfalls abänderen können; und endlich finden sie den Ersaz auf einer anderen Seite, nemlich in der Fortdaur und in den Wohlthaten der Republik selbst, d. h. in jenem großen und collektiven, ihrer Verwaltung anvertrauten Fidei-Commiß, welches seine Antheilhaber auf mannigfaltigen Wegen stets wieder zu Ansehen und Wohlstand erhebt.

2° Das zweyte nicht minder nöthige Hülfsmittel zur Erhaltung des republikanischen Geistes besteht in der ebenmäßigen Verhinderung der allzugroßen, besonders aber der unverschuldeten Armuth. Denn nicht nur wirkt sie nachtheilig auf den Adel der Gesinnungen, schwächt das Gefühl der Selbstständigkeit, und führt leicht zu furchtsamer Vernachläßigung oder zu eigennüziger Verlezung der Pflicht: sondern sie schader auch dem Ansehen der ganzen Genossenschaft, besonders bey

den wohlhabenden Unterthanen, als welche nur mit Widerwillen dürftige Menschen über sich sehen können; und endlich würde diese Armuth bald das nemliche Mißverhältniß wie die außerordentliche Anhäufung des Reichthums hervorbringen, nemlich die einen Bürger in Abhängigkeit und persönliche Dienstbarkeit der anderen versezen. Nun hat es freylich weniger Schwierigkeit dem Anwachs des Reichthums als der überhandnehmenden Armuth vorzubeugen; zerstören ist leichter als bauen, es braucht mehr Einsicht und Verstand, Tugenden und Nahrungsquellen zu schaffen, als ihre Früchte zu vertheilen oder zu verzehren: und so kann man freylich alle Menschen gleich arm, aber nicht alle gleich wohlhabend machen; daher auch unsere neueren Politiker wohl das erstere, aber nicht das leztere verstanden haben. Zudem wird dieses Problem durch die republikanische Politik selbst noch schwieriger gemacht. Es scheint zwar, daß die natürliche Vertheilung des Reichthums, von der wir so eben geredet haben, auch der Armuth entgegenwirken, und einen allgemeinen Wohlstand herbeyführen sollte. Allein bey näherer Untersuchung findet sich gerade das Gegentheil. Denn da mit gar zu geringen Capitalien nichts ausgerichtet werden kann, da sie vielmehr zur Trägheit und zum müßigen Genuße reizen, übrigens oft schlecht verwaltet, durch Zufälle verlohren werden u. s. w.: so ist in der zweyten oder dritten Generation selbst von dem schönsten Vermögen nichts mehr vorhanden, und es bedarf nur des geringsten, oft unvermeidlichen Unglüks, des frühzeitigen Todes eines Hausvaters, zahlreicher Kinder, oder auch eines gewöhnlichen Grades von Leichtsinn und Thorheit, um selbst die Nachkommen der angesehensten und reichsten Geschlechter in Armuth zu stürzen. Wo

nun die einen gar nichts, die anderen wenig besizen, und selbst die reicheren nur sehr geringen Aufwand machen, da können auch die lezteren den ersteren keine wirksame Hülfe leisten, sie vermögen nicht, wie anderswo, ihnen ehrenvolle und einträgliche Dienste anzubieten, ja selbst nicht einmal den Handel und die Industrie im Großen zu ermunteren, oder ihren Produkten Absaz zu verschaffen, und es bleibt daher den unbegüterten Mitgliedern besserer Geschlechter beynahe nichts anders übrig, als entweder von den Aemtern und Benefizien des Staats, oder von öffentlicher Unterstüzung zu leben, oder im Ausland auf mannigfaltigen Wegen ihr Auskommen zu suchen. Aus diesem Mangel von Nahrungsquellen ist es auch zu erklären, daß in einer Republik, bey übrigens gleichen Umständen, sich verhältnißmäßig immer mehr dürftige, d. h. unterstüzte Personen befinden, als in einem Fürstenthum von ähnlicher Ausdehnung oder Volksmenge, und wenn auch der äußere Schein dawider zu sprechen scheint: so kann die Wahrheit des Faktums bey näherer Beobachtung nicht geläugnet werden. Wie viele poveri nobili gab es nicht selbst in dem reichen Venedig! Man würde erstaunen, wenn man die Zahl und die Verhältniße der dürftigen Personen beyderley Geschlechts kennete, welche in den Schweizerischen Städten durch Zünfte, Gesellschaften, Spitäler und andere Armen-Cassen oder Privat-Associationen unterstüzt werden müssen. Das nemliche Uebel zeigt sich auf dem Lande, wo die Armen-Taxen bereits auf einen unerschwinglichen Grad gestiegen sind; und das größte Elend herrscht in jenen Bergthälern, wo auf sehr beschränktem Flächenraum eine zahlreiche, aber hülflose Bevölkerung wohnt, und täglich neue Menschen geboren werden, die, wenn

gutem Herkommen unter verſchiedenen Benennungen, z. B. als Oekonomie-Verwalter oder Pächter, als Räthe, Sekretärs, Hofmeiſter u. ſ. w. in die Dienſte eines anderen Privatmannes treten. Sie können dieſes um deſto eher thun, da ſie in keiner Communität mit einander ſtehen, wo ſie eine gewiſſe Selbſtſtändigkeit behaupten müßten, und aus eben dieſem Grund verſchmähen auch geborne Republikaner dergleichen Stellen nicht, ſobald ſie ſich außer ihrem Vaterland befinden. Allein im Inneren der Republiken wird man beynahe kein Beyſpiel antreffen, daß irgend ein wirklicher Bürger in dem perſönlichen und fortdaurenden Dienſt eines anderen ſtehe; denn theils hält ein dunkles Gleichheits-Gefühl ſelbſt die Ärmſten davon zurük, theils giebt es auch in Republiken wenig, oder keine ſo reichen Perſonen, daß ſie ihren Mitbürgern ehrenvolle und einträgliche Dienſte anbieten könnten. Da nun aber gleichwohl jedermann leben muß: ſo beweiſet auch die Geſchichte der Italieniſchen, der Schweizeriſchen und Deutſchen freyen Städte, der vereinigten Niederlande u. ſ. w., daß Handel und Gewerbsfleiß in ſolchen Communitäten verhältnißmäßig mehr als anderswo blühen. Sie müſſen nothwendig vom Auslande hereinbringen, was an inneren Nahrungs-Quellen abgeht; bedürfen aber dazu des freyen Verkehrs mit anderen Staaten, und ſollten daraus neuerdings erkennen lernen, daß ſie der Monarchien und des in denſelben herrſchenden größeren Reichthums nicht entbehren können. Uebrigens gedeihen in Republiken die gemeinen Künſte freylich mehr als die ſchönen Künſte der Muſik, der Mahlerey, der Bau- und Bildhauer-Kunſt, weil jene zu jedermanns Gebrauche dienen, dieſe aber bey mittelmäßigen Vermögens-Umſtänden nicht hinreichende Aufmun-

terung und Belohnung finden; daher auch die Deutſchen und ehmals die Schweizerſchen Reichsſtädte vorzüglich die Pflanzſchule jener wakeren Handwerker waren, welche ſich ſtets durch Treu und Fleiß vortheilhaft auszeichneten, und ſo viel ſoliden Wohlſtand begründeten. Was endlich die Gelehrſamkeit betrifft, ſo iſt ſie zwar mit Ausnahm der ſogenannten Brod-Studien keine bedeutende Erwerbs-Quelle, und in Republiken weniger als anderswo, indem man dadurch weder zu hohen Ehrenſtellen, noch zu Orden und Penſionen gelangt; doch iſt in anderer Rükſicht das republikaniſche Verhältniß den Wiſſenſchaften eben nicht ungünſtig, weil es in ſolchen Staaten bey mäßigen Bedürfniſſen und beſchränktem Ehrgeiz eine nicht geringe Zahl angeſehener und wohlhabender Perſonen giebt, die ihr Vermögen und ihre Muße zu Sammlung oder Bearbeitung gelehrter Materialien benüzen, und darin allein ihre Ehre und ihr Vergnügen ſuchen. Die Selbſtſtändigkeit, deren ſie genießen, die Geſchäfts-Erfahrung, welche ſie gewöhnlich erworben haben, giebt auch ihren Anſichten mehr Reife, ihrem Ausdruk ein mehreres Leben, und wenn man die von Republikanern geſchriebenen Werke, beſonders im juridiſchen, politiſchen oder hiſtoriſchen Fache, lieſt: ſo wird man vielleicht geſtehen müſſen, daß ſie ſich im Allgemeinen durch eine gewiſſe Kraft und unpartheyiſche Würde vor denjenigen auszeichnen, die in Monarchien verfaßt worden, als wo ſelbſt die größten Gelehrten meiſt nach höherer Anſtellung oder Auszeichnung ſtreben, bald die Gunſt der Höfe, bald literariſche Moden ſchonen müſſen, und daher ihrer Wiſſenſchaft ſelbſt einen gewiſſen Charakter von Dienſtbarkeit aufdrüken.

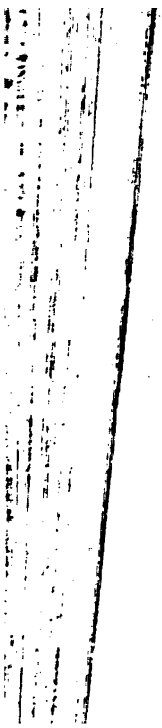

…unfte benöthiget ſind, erreicht ſe
iſt gleichſam eine der Trägheit u
Prämie, und hat dabey noch da
die Republik ſelbſt, da derjenige
Vermögen übel beſorget, meiſt auc
verwalten wird. 12) Man ſollte
gel der Natur gemäß, denen die
nung gedeihen, durch Aemter und
nachhelfen, demjenigen geben, der
gen der das, was er hat, nicht zu
das übrige noch verlieren laſſen.
einen zur guten Wirthſchaft ermunt
verderblichem Leichtſinn zurükgehalten
lich, wie viel, beſonders in einer R
folgung jener Geſetze und Maximen z
allgemeinen Wohlſtandes gethan werd

Anders verhält es ſich aber mit de
ten Armuth, die durch zufälliges Un
Tod der Eltern, allmaͤh

durch zwekmäßige Erziehungs- und Unterſtüzungs-Anſtalten, durch beſondere bürgerliche Verbindungen, durch Aſſociationen einzelner Geſchlechter, und überhaupt durch republikaniſche Freundſchaft, welche die würdigen Nachkommen verdienter Geſchlechter nicht ſinken läßt, und daher bey Anſtellungen und Beförderungen gerne begünſtiget, möglichſt nachgeholfen werden. Daher giebt es auch in allen Republiken ſogenannte Waiſenhäuſer, um elternloſe dürftige Kinder zu nüzlichen Berufsarten zu erziehen; Zünfte und geſellſchaftliche Armen-Güter, um unter ihren Mitgenoſſen ähnliche Zwekе zu erfüllen, und ſelbſt dem Mangel vieler Erwachſenen zu helfen; ſogenannte Familien-Kiſten, wo einzelne angeſehene Geſchlechter ein gemeinſames Gut zuſammen legen, um allfällig dürftigen Mitgliedern beyzuſtehen, und dadurch jeder öffentlichen Unterſtüzung entbehren zu können; ferner Stipendien, um das Studium beſonderer Wiſſenſchaften zu erleichtern; jährliche, zur Gewohnheit werdende Aushülfen, die von der Obrigkeit ſelbſt an ärmere Bürger ertheilt werden; Wittwen-Caſſen für gewiſſe Stände u. ſ. w.; dagegen aber ſind die in Monarchien üblichen ehrenvollen Penſionen für emeritirte Beamte, oder für deren Wittwen und Kinder in Republiken gänzlich unbekannt, theils weil ihre Einkünfte dazu nicht hinreichen, theils weil ihnen überhaupt eine gewiſſe väterliche und liebreiche Geſinnung gegen die Individuen mangelt. Alle jene Inſtitute, die freylich auch bisweilen in Mißbräuche ausarten, oder zu ſolchen Anlaß geben können, ſind an und für ſich ſehr zwekmäßig; ihr unverrükter Zwek ſoll aber darin beſtehen, nicht ſowohl dem ärmeren Bürger aus bloßer Noth zu helfen, und eigene Anſtrengung zu erſparen, als vielmehr ihn aus der Ar-

muth herauszubringen, und wieder mit seines gleichen ins Ebenmaaß zu sezen. Mit solchen Maximen und Hülfsmitteln bedarf es dann für die Bürger einer Republik nur noch einiger glüklicher Umstände, die in mehrerem oder minderem Grad immerhin eintreten, als wie z. B. mäßiger Erbschaften, vortheilhafter Heyrathen, einträglicher Ehren-Aemter, kluger Benuzung des besizenden oder ersparten Vermögens u. s. w., um den Wohlstand der einen zu erhalten und zu heben, den der anderen neuerdings zu gründen, und mit der immer erwerbenden Classe der übrigen Einwohner wenigstens gleichen Schritt zu halten.

3° Zu dem nemlichen Zwek der Erhaltung des republikanischen Geistes muß, drittens, jede Republik in ihrem ganzen Gebiet, und vorzüglich unter ihren Bürgern die Errichtung aller Arten von Societäten oder Genossenschaften begünstigen. Denn dieselben sind, gleich dem Gutsherrlichen Adel in Monarchien, [13] deßwegen die wahre, natürliche Stüze der Republik, weil sie eine mit derselben gleichartige Verfassung haben, weil ihre Rechte und Interessen auf der nemlichen Grundlage beruhen, und nur dem Grade nach verschieden sind. Hier in diesen untergeordneten Corporationen, wie in der freyen Gemeinde selbst, besteht eine gewisse Gleichheit des Rechts unter den Genossen, und der Eintritt in den Verein beruht auf gegenseitiger Einwilligung; hier ist die höchste Gewalt bey der Gesammtheit aller Genossen; hier gilt die Majorität der Stim-

13) Vergl. B. III. S. 555 – 557; die dort angeführten Gründe sind, mutatis mutandis, ganz auf Republiken anwendbar.

men; hier giebt es ein gemeinsames Gut, und gemeinsame Beyträge. Eben so haben diese Communitäten meist eine ganz ähnliche positive Verfassung; gewisse Regeln für die Aufnahme in ihr Bürgerrecht oder für die Ausschließung von demselben; gemeinsame Zusammenkünfte, größere und kleinere Ausschüße mit bestimmten Befugnißen oder Verrichtungen, Wahlen, Berathschlagungs-Formen u. s. w. Endlich herrschen sie alle über ein gewisses Gebiet, über Sachen und mancherley Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinwesens, aber dennoch von demselben abhängig sind. Dergleichen Communitäten müssen also stets für die Rechte der obersten oder souverainen Genossenschaft günstig gesinnt seyn; denn indem sie dieselben vertheidigen, so schüzen sie zugleich sich selbst, und wenn die ersteren nach falschen Grundsäzen umgestürzt werden sollten: so könnten auch die lezteren nicht behauptet werden. [14] Uebrigens sind diese kleinen Societäten oder Genossenschaften zugleich die beßte Schule der Republikaner. Denn da erwirbt die Jugend schon frühe die nöthigen Kenntniße, gewöhnt sich an republi-

14) Dieses hat auch die Erfahrung noch im Anfang der Schweizerschen Revolution, im Jänner und Februar 1798 bey Annäherung des Französischen Einfalls, auf eine lehrreiche Art bewiesen. Die Magistraturen der Städte des Landes waren ganz und gar nicht revolutionär gesinnt, selbst nicht einmal die von Lausanne, welches auch dieser Stadt von einem gewissen Raymondin in seiner Histoire révolutionnaire du Canton de Vaud heftig vorgeworfen worden; sondern die einzelnen Freunde der Revolution mußten sich in Revolutions-Comités (wahrscheinlich Ausschüße von Freymaurer-Logen) vereinigen, und vorerst ihre Local-Obrigkeit stürzen, sich ihrer Autorität und ihrer Cassen bemächtigen, um das rebellische Unternehmen durchzusezen.

kaniſche Formen, und übt ſich in den republikaniſchen Tugenden, d. h. in dem Recht und in der Moral unter Genoſſen; ſie ſtärkt ſich in einem gewiſſen Ehr- oder Gleichheits-Gefühl, um ſich in ſeinen Rechten keinen Eintrag thun zu laſſen; ſie lernt aber auch Billigkeit, um anderen die nemlichen Rechte einzugeſtehen; Verträglichkeit, um nicht immer nur ſeinen Willen durchſezen zu wollen, ſondern die Majorität als ſeinen Herrn anzuerkennen, und Gemeingeiſt, d. h. thätigen Eifer für die gemeinſamen Geſchäfte. Auch hilft die Natur hier abermal von ſelbſt, und ſchaffet Bildungs-Anſtalten, die beſſer und nüzlicher ſind als aller Unterricht, den man je in Schulen ertheilen könnte. Denn außer den Stadt-, Dorf- und Thal-Gemeinden, die man wohl auch in Monarchien antrifft, werden in einer Republik noch alle gemeinnüzigen Stiftungen, ja ſogar faſt alle geſelligen Freuden durch Aſſociationen oder Genoſſenſchaften gegründet und verwaltet; alles zeigt das Bild der Republik im Kleinen, da hingegen in Fürſtenthümern eben ſo unwillkührlich alles das Gepräge der Monarchie oder der Unternehmung eines Einzelnen trägt. Es iſt in der That bemerkenswerth, wie wenig wahre Societäten es in Monarchien giebt, denn ſelbſt bey den vorhandenen iſt, durch die Kraft der Gewohnheit und des Beyſpiels von oben, der Präſident gleichſam der eigentliche Herr, und die übrigen Mitgenoſſen erſcheinen nur als ſeine Rathgeber. In Republiken aber, wo die Vermögens-Umſtände mittelmäßig ſind, und keiner dem anderen einen bleibenden Vorrang eingeſteht, wimmelt auch alles von Corporationen und Communitäten. In den Schweizeriſchen, und wahrſcheinlich auch in anderen freyen Städten, lebte z. B. ſchon die zarte Jugend,

gleichsam von Kindheit an, frey und ohne Aufsicht, in kleinen Genossenschaften [15] von gleichem Geschlecht, ungefähr gleichem Alter, Stand und Vermögen, in welche man durch das Mehr der Stimmen aufgenommen wurde, die ihre regelmäßigen Versammlungs-Tage, oft sogar ihre Berathungen hatten, und manchmal beynahe das ganze Leben hindurch fortdauerten. Diese Sitte, die man anderswo schwerlich finden wird, hat zwar auch ihre Nachtheile; sie ist einer vielseitigen Bildung nicht günstig, und bringt leicht etwas steifes, jeder Autorität abgeneigtes hervor; sie stärkt aber auch den Charakter und das Gefühl der Selbstständigkeit, lehrt frühe mit seines gleichen umgehen, pflanzet dauerhafte Freundschaften, und ist in dieser Hinsicht ächt republikanisch. Weiter werden in Republiken fast alle gesellschaftliche Vergnügungen, Bälle, Redouten, Casino's, Cercles u. s. w. nicht durch einzelne Unternehmer, denen man Beyträge oder Verbindlichkeit schuldig ist, sondern durch Associationen und Directionen veranstaltet, welche ihren Vorsteher und ihren Sekretär, ihre Statuten und oft ein gemeinsames Vermögen haben. Allgemeine Vermischung der Alter und Stände ist nirgends seltener als in Republiken; es gab z. B. in der alten Schweiz nicht einmal ein Caffeehaus, dagegen aber sah man eine unglaubliche Menge kleiner Vereinigungen, wo gleich und gleiches sich von selbst zusammen gesellte, und eben dadurch jeder Einzelne ein inniges Vergnügen genoß, was jene Vermischung nie gewähren kann. Ganze Geschlechter, d. h. die sämtlichen erwachsenen Männer des nemlichen Geschlechts, vereinigten sich in organisirte Fa-

15) Leiste nach der Schweizerschen Landessprache.

milien-Corporationen, theils um sich über gemeinsame Interessen zu berathen, theils um durch Verwaltung und zwekmäßige Verwendung eines gemeinsamen Familien-Guts, jedes einzelne Mitglied in möglichst gleichen Glüksumständen, und folglich in gleichem Ansehen zu erhalten. Auf den Zünften oder den politischen Abtheilungen der Bürger zeigte sich wieder das Bild der Republik, sie hatten ihre Verfassung, ihre allgemeinen Versammlungen, ihre repräsentirende Ausschüße von Vorgesezten und ihre kleineren dirigirenden Collegien. Bisweilen waren sogar eigene Gesellschaften angeordnet, um im Kleinen das ganze Regiment, ja sogar alle Formen und Curialien der Republik nachzuahmen. [16] In allen diesen Gesellschaften gab es Aufnahmen und Ausschließungen, traditionelle Regeln und geschriebene Statuten, Wahlen, Berathschlagungen, gemeinsame Güter und mancherley durch sie veranlaßte Geschäfte. Da wurden die Talente entwickelt, die Kräfte an einander gerieben und geübt, da gewöhnte man sich an Arbeitsamkeit, an öffentliches Reden und an Liebe für das Gemeinwesen; da wurde der nöthige Anstand gelernt, bisweilen das Ehrgefühl unglaublich belebt, oft aber auch bey übertriebenen Anmaßungen die Eigenliebe gekränkt, und wieder zur Bescheidenheit herabgestimmt. Traten nun endlich die Bürger in die Räthe der herrschenden Genossenschaft selbst ein: so waren sie bereits, ohne es zu wissen, mit allen Formen derselben, ja sogar mit dem ordentlichen Geschäftsgang vertraut und zu wahren Republikanern gebildet. Hätten sie hingegen statt dessen auch alle möglichen Wissenschaften und Künste gelernt, aber jene Fertigkeiten und Tugenden

16) Z. B. der sogenannte Außen-Stand im alten Bern.

nicht beſeſſen: ſo würden ſie nie in eine Republik getaugt haben. Uebrigens wird dadurch die Erwerbung der nöthigen Kenntniße gar nicht ausgeſchloſſen, als zu welcher ſtets noch genug Zeit, Hülfsmittel und Ermunterungen übrig bleiben.

Weil alſo die Societäten oder Genoſſenſchaften einerſeits gleichartige Elemente und natürliche Stüzen der Republik, anderſeits auch die beßte Bildungs-Anſtalt ihrer Bürger und Unterthanen ſind: ſo muß ſie auch die wohlerworbenen Rechte und Privilegien aller Corporationen ihres Gebiets, wie z. B. der Stadt-, Dorf- und Thalgemeinden, der Zünfte, Innungen und anderer Privat-Vereine heilig ehren und ſchüzen. Dadurch macht ſie ſich treue Freunde, und befeſtiget zugleich die Ehrfurcht für ihre eigenen Rechte ſelbſt. Denn von ſolchen Genoſſenſchaften, wofern ſie nur (was jedoch ſelten zu beſorgen iſt) nicht zu übermächtig werden, hat die Republik nichts zu fürchten, wohl aber viel zu hoffen. Ihre gemeinſamen Befugniße, ihre Statuten und inneren Geſeze, ihre Güter und die davon abhängende untergeordnete Herrſchaft, ihre allfällige beſchränkte Jurisdiktion, mit einem Wort ihre Ehre und ihre Freuden müſſen ihnen nicht beneidet, nicht verkümmert noch geſchmälert werden; ja es iſt ſogar gut, wenn dieſe Corporationen in kleinerem Maßſtab ähnliche herrſchaftliche Rechte und Einkünfte, wie diejenigen der Republik, z. B. Zehenden, Grundzinſe, Zölle, Jagd- und Fiſcherey-Rechte u. ſ. w. beſizen, auf daß ſie auch bey der ſouverainen Genoſſenſchaft ſtets als Privat-Eigenthum betrachtet, folglich weniger beneidet, und heiliger reſpektiret werden. Sobald hingegen eine Republik fremde Communitäts-Rechte un-

terdrükt, ſobald ſie alles vermiſchen und gleich machen, niemand mehr einige Auszeichnung gönnen will: ſo macht ſie ſich auch alles zu Feinden, ſie legt die Axt an den Baum ihrer eigenen Exiſtenz, und begeht den nemlichen Fehler wie ein Fürſt, der den Adel, d. h. die freyeren Grundherren unterdrükt. [17] Ohnehin iſt der Neid in kollektiven Herrſchaften ſehr gewöhnlich; er liegt ſogar zum Theil in der Natur der Dinge, und wenn ihm alſo kein Ableiter gegeben wird, wenn der Ehrgeiz des Menſchen in engeren Kreiſen keinen Spielraum, keine Befriedigung mehr findet: ſo muß jene Mißgunſt nothwendig auf den höchſten Grad geſteigert werden, jeder wird alsdann die Republik ſelbſt meiſtern und regieren wollen, und es wird eine verzehrende Regiments-Sucht, ein ungeregelter allgemeiner Ehrgeiz entſtehen, der nicht befriediget werden kann, und daher vorerſt zerſtörende Faktionen, dann aber den Untergang des Staates herbeyführt. Gleichwie überhaupt einem Fürſten mächtige Corporationen mehr als alles andere gefährlich ſind, ſo hat hingegen eine Republik nur die mächtigen Individuen zu befürchten; daher auch die Geſchichte beweist, daß Monarchien gewöhnlich durch erſtere, Communitäten aber durch leztere zu Grund gerichtet werden. Und beyläufig zu reden, liegt darin auch der weſentliche Grund, warum eine kluge Republik an der Spize der verſchiedenen Regierungs-Zweige nur Collegien mit wechſelnden Mitgliedern, aber keine Miniſter halten darf. Ein einzelner Menſch könnte zwar die Geſchäfte eben ſo gut, ja vielleicht noch beſſer als mehrere beſorgen, aber dieſe monarchiſche Einrichtung widerſpricht der Natur einer Republik, und deſ

17) Vergl. B. III. S. 557–561.

benöthigten Zutrauens wegen sollen die hohen Collegien selbst eine Corporation bilden, und die verjüngte Genossenschaft vorstellen. Ein Individuum, das z. B. über Truppen und Geld zu gebieten und eine Menge einträglicher Stellen zu vergeben hätte, würde zu viel Neid erregen, sich an Alleinherrschaft gewöhnen, und, wofern es seine Gewalt zu benüzen versteht, leicht mächtiger als der ihm befehlende Senat werden. Es gehörte daher auch zu den seltsamen Widersprüchen der neueren Revolutions-Republiken, daß sie überall Minister an die Spize der Verwaltung sezten, folglich auch hier monarchische Formen oder das Bild der Einzelherrschaft, an welche sie früher gewöhnt waren, in freye Gemeinwesen hinübertrugen, und sich eben dadurch ihren Sturz vorbereiteten.

4° Um endlich den Geist der republikanischen Tugenden, vorzüglich aber die Idee der Rechtsgleichheit und der Einigkeit unter den Genossen beständig zu weken, zu beleben und zu unterstüzen, müssen auch sinnliche Vehikel und äußere Hülfsmittel nicht vernachläßiget werden. Republiken haben ebenfalls eines gewissen Cultus nöthig, und sind in mancher Rükſicht den geistlichen Gesellschaften sehr ähnlich. Gleichwie in lezteren alle Feste, Disciplinen und gottesdienstlichen Gebräuche dazu bestimmt sind, den religiösen Glauben auszudrüken oder symbolisch darzustellen, und die Aufmerksamkeit der Gläubigen auf geistige Gegenstände zu heften: so ist es in weltlichen Communitäten darum zu thun, durch ähnliche Mittel die Mitglieder der Genossenschaft stets an das gemeinsame Verband zu erinneren, die republikanischen Grundsäze und Gesinnungen beständig zu erneueren, zu beleben und tief in die Gemüther zu pflanzen. Durch das Sicht-

Unter dieſe Gebräuch
Diſche Feſte zur
wodurch die Republi
dankbaren Andenken
thäter; Prozeſſion
geſammten Magiſtratu
und doch bisweilen d
dem Auge darzuſtellen;
ſtimmte Ceremonien
rialien, denen eine
liegt, und welche ſtets
die Quelle der Gewalt,
übertragenen Aemter erit
und ſogar etwas alter
Verſammlungen, um das
ten, die Idee der Gleichh
und auch die Stabilität d
drüken, welche ſtets die
auch die Individuen und

18) Im alten Bern mußten
Dienſtag, als der Knabe

meinschaftliche Mahlzeiten, jenes einfache, zu allen Zeiten, bey allen Völkern übliche Bild des gemeinsamen Glaubens und der Eintracht der Gemüther, [19] welches selbst viel zu ihrer Befestigung beyträgt; endlich auch allerley Kunstwerke und republikanische Symbole, historische Gemälde, welche nicht die Erwerbung von Land und Gut darstellen, sondern den bescheidenen Ursprung, das Andenken der ersten Wohlthäter, die Beyspiele hoher, gemeinnüziger Tugend, d. h. der Aufopferung für das Gemeinsame verewigen sollen; Bildsäulen und Monumente, vaterländische Gesänge u. s. w., um selbst Aug und Ohr zweckmäßig zu beschäftigen, durch dieselben edle Nacheiferung zu weken, und das Herz mit republikanischer Gesinnung zu entflammen. Außer diesen öffentlichen Hülfsmitteln giebt es aber auch im Privatleben mancherley gesellschaftliche, blos aus Gewohnheit, als der beßten Gesezgebung, entstandene Disciplinen, conventionelle Sitten und Gebräuche aller Art, die in Republiken weniger als anderswo vernachläßiget werden dürfen. Sie erneuern ebenfalls das Andenken der Vereinigung oder gemeinsamen Verbrüderung, beförderen die Einigkeit unter ihren Mitgliedern, erhalten wenigstens den Sinn und die Hochachtung für öffentliche und Privat-Tugenden, und tragen dadurch mehr als man glaubt, zu ihrer wirklichen Ausübung bey. Dergleichen Gebräuche sind z. B. jene häuslichen Feste an Geburts-, Namens-, Heyraths- und Neujahrstagen, nebst

19) Die Prytanen in Athen, die Ephoren in Sparta und in verschiedenen anderen Griechischen Staaten speiseten sogar alle Tage zusammen. S. *Demosth.* ad Timon. p. 735. und *Plutarch.* Cleomenes, 9.

den damit verbundenen kleinen Geſchenken, welche ſo ſehr dazu geeignet ſind, die wechſelſeitige Liebe theils zwiſchen Eltern und Kindern, theils zwiſchen den Kindern ſelbſt auszudrüken und zu erhalten; anſtändige Leichenbegängniße ſowohl in religiöſer Abſicht um ernſte Geſinnungen zu weken, als um das gemeinſame Verband auch noch bey dieſer Gelegenheit anzuerkennen, und dem verſtorbenen Freund und Mitbürger die lezte Ehre zu erweiſen; die äußere Traur oder das zeitliche Leidtragen für Eltern und Verwandte, nebſt der damit verbundenen Entbehrung lärmender Ergözlichkeiten, um theils die nähere Verbindung mit den Verſtorbenen anzuzeigen, theils zu beweiſen, daß das Gemüth nicht zur Freude geſtimmt ſey, oder daß man für höhere Pflichten auch etwas aufzuopfern wiſſe; ferner die wechſelſeitigen Beſuche bey Eheverſprechungen, Heyrathen, Beförderungen, Todes- und andern Unglüksfällen, zum Zeichen des Zuſammenhaltens, mithin des freundſchaftlichen Antheils an allen glüklichen oder traurigen Ereigniſſen; die ſogenannten Etiquetten- oder pflichtmäßigen Beſuche bey bürgerlichen Oberen in gewiſſen Gelegenheiten; ein freywillig eingeräumter Rang, höhere Titel und andere äußere Ehrenzeichen für die Häupter und Vorgeſezte der Republik; ſittſame und conventionell anſtändige, d. h. der allgemeinen Uebung angemeſſene Kleidung ſelbſt in Privat-Geſellſchaften und im gemeinen Leben, um ſich weder ſelbſt gegen ſeinesgleichen herabzuſezen, noch zu ſehr vor denſelben auszuzeichnen; beſcheidene und gegen ſeine Mibürger Hochachtung beweiſende Sprache, die wahre Mutter der Freundſchaft und des Friedens u. ſ. w. Alle dieſe Sitten und Gebräuche herrſchen zwar großentheils auch in Monarchien; denn

auch hier giebt es mancherley Bande der Sociabilität, die man ehren und befördern muß; aber doch wird man finden, daß sie überhaupt in Republiken ungleich strenger befolget und gehandhabet werden; denn sie haben hier eine viel nähere Veranlassung und einen bestimmteren Zwek. Es zeugt daher ebenfalls von der Geistlosigkeit unserer Zeiten, daß man in denselben die Nothwendigkeit, den Werth und die moralische Tendenz aller dieser äußeren Hülfsmittel verkannte, sie wegen ihrer möglichen Uebertreibung zum Theil lächerlich zu machen, oder gar unter dem falschen Vorwand von Zeitverlust und Oekonomie ganz zu verwerfen suchte. Wie troken, herzlos und widrig müßte nicht eine Gesellschaft seyn, in welcher alle solchen Uebungen abgeschafft wären, oder vielmehr welche Verderbniß würde nicht ihre Abwesenheit voraussezen? Es ist einmal den Menschen angeboren, ihre Gesinnungen und Gefühle auszudrüken; wie soll man an dieselben glauben, wenn sie nie geäußert, nie durch sinnliche Zeichen an den Tag gelegt werden? Von dem Sichtbaren wird auf das Unsichtbare geschlossen, und wo jeder Ausdruk mangelt, da kann man richtig schließen, daß auch die innere Tugend nicht vorhanden sey. Unter die republikanischen Disciplinen sind endlich auch noch die sogenannten Pracht- und Sitten-Gesezze zu rechnen. Die ersteren werden nicht deßwegen gemacht, um den Gebrauch des Reichthums zu hinderen, als welches unmöglich und sogar dem gemeinen Besten schädlich wäre, sondern um keinen Bürger durch äußeren Glanz, den er nicht nachahmen kann, zu beleidigen. Auch die lezteren können freylich nicht allen Unordnungen zuvorkommen, aber sie haben zum Zwek, wenigstens die Gelegenheiten und Anreizungen zu verminderen, welche Aergerniß

oder ausruhen wollte
der Republik durchau

Indessen müssen
und Geseze freylich n
Hauptsache, sondern
es ist nöthig, der auf
legenheit den Sinn und
welches gewöhnlich zu s
züglich sollen sie nichts
sich haben, auf daß sie
werden, und mit Beysei
der Geist verschwinde.
vorzüglich die Pracht- un
auch bey den Unterthanen
keinem Communitäts-Verh
rührung mit einander stehe
der Grund des Gesezes auf
senschaft aber sind sie zur Er
Einigkeit, so wie zur Belebu
unentbehrlich, und man sieht
der schon so oft angeführten

Natur auch hier alles mildiglich compenſirt, überall und immer die Vortheile mit Beſchwerden begleitet und den Menſchen nicht vergönnt die erſteren zu genießen, ohne daß ſie auch die lezteren tragen.

Neun und zwanzigſtes Capitel.

Schluß-Betrachtungen über die Republiken.

I. Hiſtoriſche Beſtätigungen der bisher entwikelten Theorie über die Republiken.

II. Vortheile und Nachtheile der Republiken überhaupt.

Wenn dasjenige, was nach der Theorie als allgemein und nothwendig aufgeſtellt wird, ſich auch in der Erfahrung wirklich vorfinden muß: ſo dürfen wir uns auch in Rükſicht der Republiken kühn auf dieſe Probe berufen, der hingegen die Bekenner des philoſophiſch genannten Staats-Rechts immerhin ausweichen müſſen. Die ganze Geſchichte beweiſet zuvörderſt, daß es der freyen Communitäten wenige giebt. — Während die Zahl der Königreiche und Fürſtenthümer ins Unermeßliche läuft, ſo ſind hingegen die Griechiſchen Städte des Alterthums, Rom und Carthago, die im Mittelalter entſtandenen Italieniſchen und Schweizerſchen Communen, die verbündeten Niederländiſchen Stände, die vereinigten Staaten in Nord-Amerika, einige Orden und Handels-Geſellſchaften und die ſchnell vorübergegangenen naturwidrigen Erſcheinungen unſerer Tage beynahe die einzigen Republiken, welche in der Geſchichte vorkommen. Alle wären im Grunde

nichts weiter als unabhängige Communitäten, von andern Privat-Corporationen nur durch höhere Macht und Freyheit, Bekanntheit und Berühmtheit unterschieden. [1] Alle sind ursprünglich klein gewesen, d. h. nur aus wenigen Mitgliedern bestanden, und wurden meist von früheren Herren gestiftet, bisweilen durch gemeinschaftliche Besizungen und Bedürfniße natürlich veranlasset, viel seltener aber durch freywillige Association der einzelnen Menschen gebildet. [2] Der Zwek dieser Vereinigung war nicht die Sicherheit oder die Handhabung der Gerechtigkeit unter den Verbindungen selbst, sondern die Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnißes; Vertheidigung gegen äußere Feinde, Erleichterung der Nahrungs-Quellen, Beforgung gemeinsamer Güter, Verbreitung von Wissenschaften, Erfüllung von Gelübden u. s. w., und die später erlangte Unabhängigkeit veränderte auch den Zwek nicht, den die Privat-Communität hatte, sondern begünstigte nur seine Erfüllung. [3] Diese vollkommene Selbstständigkeit war bey den Republiken niemalen ursprünglich, und konnte nur nach und nach theils durch die Gunst früherer Herren und Wohlthäter, theils durch eigene Anstrengung, theils durch zufälliges Glük erlanget werden. [4] Die Rechte und Verbindlichkeiten, die aus dem Verhältniß zwischen den Mitgliedern einer Communität fließen, wurden in der Regel überall anerkannt und befolget. Die Aufnahm in die freye Genossenschaft beruhte auf wechselseitiger Einwilligung, niemand ward zum Eintritt gezwungen, niemand am freyen Austritt verhindert, und

1) Cap. I.
2) Cap. II. S. 9—25.
3) Cap. III. S. 26—37.
4) Cap. IV. S. 38—47.

unzeitige Verlassung der Gesellschaft ward nicht für eine ungerechte, sondern nur für eine liebloſe Handlung angesehen, die allenfalls mit Verachtung oder mit Entziehung anderer Vortheile bestraft werden kann. [5] In keiner Republik ist je geläugnet worden, daß die höchste Gewalt bey der Gesamtheit aller Genossen, bey der Vereinigung ihrer Vorsteher und Mitglieder liege; aber diese Regel gilt nur in wahren Communitäten, und nicht in Dienst- und anderen Verhältnißen, wo kein Gemeinwesen besteht, sondern jeder nur sein eigen Privat-Recht ausübt. [6] Bey mangelnder Einhelligkeit gilt in allen Genossenschaften die Majorität der Stimmen, und zwar in der Regel die absolute Majorität der anwesenden Mitglieder; nicht weil sie stets die weisere und gerechtere ist, sondern weil sie nebst ihrem habenden Stimmrecht noch überlegene Kräfte besizt, und ihren Willen durchzusezen vermag; es ist jedoch überall angenommen, daß sie nur über gemeinsame Sachen und nicht über die Privat-Rechte der Einzelnen zu entscheiden habe. [7] Keine Republik hat sich je das Recht nehmen lassen, ihre Gesezze und Statuten, selbst die wichtigsten, nach Gutfinden aufheben oder abändern zu können; und alle Versuche solche Veränderungen unmöglich zu machen, sind immer vergeblich geblieben. [8] In allen Republiken wurden die Magistraten nicht als bloße Diener, sondern als Mitgenossen und Vorsteher betrachtet, und mit einer gewissen Ehrfurcht behandelt: [9] das gemeine Gut gehörte nur der ganzen Gesamt-

5) Cap. V. S. 48 — 65.
6) Cap. VI. S. 65 — 75.
7) Cap. VII. S. 76 — 81.
8) Cap. VIII. S. 82 — 105.
9) Cap. IX. S. 106 — 112.

heit, es war daher untheilbar, und in Nothfällen mußten freywillige oder gezwungene Beyträge der Bürger dem Gemeinwesen zu Hülf kommen, von den Unterthanen aber konnte man nur mit ihrer Einwilligung oder auf indirekten Wegen Subsidien erhalten. [10] Zu steter Belebung und Handhabung dieses natürlichen Genossen-Rechts sieht man auch in allen Republiken positive Gesetze und Statuten, sogenannte Constitutionen, welche blos die Bildung und innere Einrichtung der Gesellschaft selbst betreffen, der zerstreuten Menge die Gestalt eines einzigen künstlichen Körpers geben, und die Fortdaur seiner Existenz, seiner Gesundheit und seiner freyen Wirksamkeit bezweken. Diese Statuten werden theils von den Stiftern der Genossenschaft, theils von ihren freyen Mitgliedern selbst gemacht, oder nach und nach vervollständiget; sie entstehen großentheils durch Uebung, und was man auch immer unter diese Constitutionen rechnen mag, oder wie verschieden auch die Formen und Mittel seyn mögen: so erstreken sie sich zulezt immer nur über die nemlichen wenigen Gegenstände, über die Bedingungen der Aufnahm in die Genossenschaft und die Ausschließung von derselben, über die Bildung und die Befugniße eines dirigirenden und allfällig eines stellvertretenden Ausschusses, endlich über die Formen der Versammlung und Berathschlagung. In keiner einzigen wurden die Gewalten nach ihrer gesezgebenden oder vollziehenden Natur abgesöndert, und was außer dem Kreise der freyen Gesellschaft liegt, oder zu ihren äußeren Besizungen gehört, ward, seiner Wichtigkeit ungeachtet, nie zur Constitution gerechnet. [11] — Bey allen Republiken in der Welt findet

10) Cap. X. und XI. S. 113—122.
11) Cap. XII — XV. S. 123—214.

man zwey verschiedene Rechtsverhältniße, das eine so zwischen ihren Mitgliedern selbst herrschet, das andere gegen die in ihrem Dienste stehenden, oder sonst von ihr abhängigen unter ihrem Schnze lebenden Menschen, und es haben selbst die Revolutionen unserer Tage diesen in der Natur liegenden Unterschied nicht aufheben können. Alle freyen Communitäten herrschten daher kraft verschiedener Titel und Verträge auch über Sachen und Personen; über ein ihnen untergebenes bald großes bald kleines Gebiet, und zwar nach den nemlichen Rechten und den nemlichen Schranken wie andere Landesfürsten. Diese collektive Herrschaft ist zu jeder Zeit für rechtmäßig gehalten, und nur von der neueren Unwissenheit ein Privilegium, eine Oligarchie oder eine Erb-Aristokratie genannt worden. [12] Die gleichzeitige Existenz jenes republikanischen und dieses herrschaftlichen Verhältnißes brachte jedoch in allen Republiken die von uns angezeigten Modifikationen hervor, von denen die wichtigsten darin bestehen, daß sie stets für die Erhaltung ihres künstlichen Gemein-Wesens, gleichsam für die Existenz der herrschenden Person zu sorgen haben, und daß die doppelte Beziehung gegen Bürger und Unterthanen mancherley Schwierigkeiten veranlasset. [13] Endlich beweiset auch die ganze Geschichte, daß die Republiken zwar gleich den Fürstenthümern durch den Verlust oder die Schwächung ihrer Macht, besonders dann durch unglükliche Kriege und nachtheilige Friedens-Verträge, weit öfterer aber noch durch innere Zweytracht und Verderbniß, duech Erschlaffung des Gemein-Geistes, durch widerrechtliche Ver-

12) Cap. XVI. S. 212 – 245.

13) Cap. XVII. S. 246 – 266.

engung oder übermäßige Erweiterung der Genoſſenſchaft, durch die Präpotenz einzelner Bürger und ſiegreichen Anführer geſtürzt werden; daß ſie eben deßwegen in der Regel nicht ſo lang als die Fürſtenthümer dauren, und zulezt allemal in militäriſchen Deſpotismus übergehen, oder die Beute eines fremden Eroberers werden. [14] Auch haben alle Republiken, nicht ſowohl aus deutlicher Einſicht der Grundſäze als aus dunklem Gefühl, jenen Gefahren möglichſt vorzubeugen, durch allerley künſtliche Statuten und politiſche Hülfsmittel den Geiſt der Eintracht und die Rechtsgleichheit unter den Bürgern mit mehr oder weniger Erfolg zu behaupten geſucht, und die dazu nöthigen republikaniſchen Tugenden, Sitten und Gewohnheiten wo nicht immer geübt, doch wenigſtens als Regel anerkannt, und ihre Befolgung empfohlen, gleichwie ſie auch nur durch dieſelben erhalten werden konnten. [15]

Will man nun zwiſchen den Republiken und Monarchien eine Vergleichung anſtellen, ihre Vortheile und Nachtheile gegen einander abwägen: ſo ergiebt ſich vor allem, daß die erſteren, wo immer die Umſtände ſie veranlaſſen, zwar eben ſo denkbar, eben ſo rechtmäßig ſind als die lezteren; und daß es daher gleich ungereimt wäre, entweder nur Fürſtenthümer oder nur Republiken in der Welt einführen und dulden zu wollen. Denn Societäts-Verträge ſind eben ſo gut erlaubt als Dienſt- oder Hülfs-Verträge: und warum ſollten ſchwächere Menſchen nicht

14) Cap. XVIII. S. 267 – 293.

15) Cap. XIX – XXIX. S. 296 u. ff.

ihre Kräfte zu irgend einem gemeinsamen Zwek vereinigen, und wenn die Vorsehung sie begünstiget, selbst bis zum höchsten Glük der vollkommenen Freyheit emporsteigen dürfen? Aber dennoch werden die Republiken ihrer Natur nach stets eine seltene Erscheinung bleiben, darum weil es weniger Corporationen als Individuen auf dem Erdboden giebt, und weil es den ersteren viel seltener als den lezteren gelingt große Güter zu erwerben, und mittelst derselben zur gänzlichen Unabhängigkeit zu gelangen. Wer wollte es übrigens läugnen, daß die Republiken nicht auch ihre Vortheile haben? Die Natur hat dergleichen mit jedem Zustand der Menschen, mit dem Reichthum wie mit der Armuth, mit der Freyheit wie mit der Dienstbarkeit, mit der collektiven wie mit der individuellen Herrschaft verbunden. In ihrem Aufsteigen sind alle Republiken stark durch die Kraft der Einigkeit, welche das Vertrauen der Einzelnen erhöht, und die Hülfsmittel oft bis auf einen unglaublichen Grad vermehrt; sie haben gleichsam viele Augen, viele Hände; ihre Bürger stehen mit allen Menschen-Classen in Berührung; sie bilden ein Heer von Aufsehern für das gemeine Wesen, und können demselben durch ihre Privat-Freunde nüzen; das eigne Interesse ist mit dem gemeinsamen innig verflochten, und dieses schärft die Aufmerksamkeit, und bringt uneigennüzige Anstrengungen hervor, daher auch solchen Verbindungen anfänglich fast alles gelingt, jedoch nur so lang als das gemeinsame Bedürfniß lebendig gefühlt wird, und die einzelnen Mitglieder über Zwek und Mittel einig sind. — Das Glüksgut der Unabhängigkeit oder wenigstens eines hohen Grades von Freyheit wird in Republiken mehreren Menschen zu Theil, und veredelt dadurch das Gemüth. Zwar ist der einzelne

Bürger, selbst wenn er in den Räthen sizt, keineswegs unabhängig; er muß die Majorität als seinen Herrn anerkennen, einen Herrn der oft weder mild noch angenehm ist; er muß den Verordnungen von seines gleichen gehorchen, er kann von ihnen gezwungen und bestraft werden u. s. w.; aber in der Regel pflegen sich die Bürger einer freyen Republik wechselseitig nicht so sehr einzuschränken; wenn sie auf der einen Seite Beschwerden tragen, so genießen sie auf der anderen auch Vortheile; jeder hat wenigstens zum Schein Antheil an der Souveränität; seine Eigenliebe ist befriediget, es bleibt ihm die Hoffnung übrig auch seinerseits bisweilen Gedanken äußeren, Anhang zu gewinnen, seine Meynung durchsezen zu können, und gewisser Maßen der König des Tages zu seyn. — Dabey sterben die Republiken nicht aus, und bleiben immer die nemliche Person; sie sind nie minderjährig, sie werden nicht alt und verjüngen sich nie; sie können daher gute Maximen daurhafter befolgen, die Traditionen der Stifter pflanzen sich unmerklich, ja sogar unwiderstehlich auf die Nachkommen fort, und dadurch wird eine gewisse Zuversicht im Inneren begründet, auch die Stabilität aller Dinge merklich begünstiget. Hier sind daher auch keine Erbfolgs-Streitigkeiten, keine Theilungen des Gebietes möglich, wodurch so manche Fürstenthümer geschwächt oder vernichtet werden, und andere freywillige Veräusserungen von Domänen, Regalien u. s. w. finden auch viel seltener als in Monarchien statt. — Die kollektiven Berathungen über so viele und verschiedenartige Gegenstände weken den Geist, sie sind gleichsam ein fortlaufender, stets erneuerter Unterricht, und bringen eine gewisse Vielseitigkeit der Ansichten und Kenntniße hervor, die man in bloßen Dienstverhältnißen nicht leicht erwirbt,

und welche freylich oft in Oberflächlichkeit ausartet, aber doch zur Bildung eines wahren Staatsmanns unentbehrlich ist. — Die Rivalität unter gleichen entwikelt mannigfaltige Tugenden und Talente, wie z. B. Arbeitsamkeit, Beredsamkeit, Klugheit im Umgang mit seines gleichen, Verträglichkeit, großmüthige Aufopferungen, Hingebung für das Gemeinsame u. s. w.; sie entzündet aber auch oft zerstörende Leidenschaften des Neids, der Eifersucht und einer unheilbaren Zwytracht, welche selbst bey den besten Gesinnungen aus dem Widerstreit der Ansichten und Meynungen entstehen kann. — Die Geschäfte der Republik werden im Allgemeinen treuer, uneigennüziger und mit geringerem Aufwand als die der Fürsten besorgt, weil solches hier von den Herren selbst, nicht blos von Dienern geschieht, und daher eine Menge täglicher Arbeiten unentgeldlich geleistet werden. Auch das Vermögen der Republiken wird in der Regel wirthschaftlicher als dasjenige der Fürsten behandelt, weil die moralische oder collektive Person keine Bedürfniße, keine kostbaren Leidenschaften hat, übrigens stets die nemliche bleibt, keine Kinder zu erziehen oder zu versorgen hat, und die willkührliche Disposition über das gemeine Gut auch noch durch Gesezе und Formen erschweret wird. — Die Herrschaft der Republiken ist, wenn auch nicht glänzend und mit mehreren Inkonvenienten verbunden, doch im Ganzen fast allemal milde. Despotische Neuerungen und allgemeine Bedrükungen sind in denselben schwer durchzusezen, theils weil das ungewohnte Böse, gleichwie das ungewohnte Gute hier vielen Widerstand findet; theils weil die herrschenden Bürger und Magistraten selbst unter solchen Maßregeln leiden würden, zumal in allen Privat-Angelegenheiten ihr Interesse von demjenigen der Unterthanen

nicht verſchieden iſt. [16] Im Allgemeinen werden uralte Privat- und Corporations-Rechte, Verträge und Verſprechungen nirgends heiliger als in Republiken beobachtet; ſie können da nicht leicht vergeſſen, nicht verſchwiegen werden, ſie finden ſtets viele Vertheidiger, und es beruht auf denſelben die Sicherheit der einzelnen Bürger ſelbſt. Auflagen giebt es hier wenige oder gar keine, [17] theils weil man bey geringen Bedürfniſſen derſelben nicht nöthig hat, theils weil die Republiken ſelten mächtig genug ſind, um ſolche durchzuſezen, und endlich weil dieſe Auflagen von den Bürgern ſelbſt bezahlt werden müßten, ja ſogar die größere Laſt davon nur auf ſie fallen würde, zumal ſie in der Regel die reicheren ſind, die meiſten Güter, Landes-Produkte, Capitalien oder Waaren-Vorräthe beſizen. — Aus gleichem Grund giebt es auch in Republiken weniger Prohibitiv-Geſeze, beſonders gegen den Handels-Verkehr mit dem Ausland: denn einerſeits

16) Man hat ſogar in unſeren Tagen bemerken können, daß der ſogenannte Zeit-Geiſt oder die neuerungsſüchtige vorgebliche Aufklärung in den Italieniſchen und Schweizeriſchen Republiken, den Deutſchen Reichs-Städten u. ſ. w. viel weniger Beyfall gefunden hat als in Monarchien, oder ihm wenigſtens ein ſtärkerer Widerſtand entgegengeſezt wurde.

17) Die ehmaligen vereinigten Niederlande machten hierin eine Ausnahme, weil ſie wegen ihrer geographiſchen Lage faſt an allen Land- und See-Kriegen der Europäiſchen Mächte Theil nahmen, beträchtliche Subſidien bezahlen mußten und ſich dadurch während den zweyhundert Jahren ihrer Exiſtenz eine ungeheure Schuldenmaſſe aufgeladen haben. Es war aber auch eine ſonderbare Republik, die aus einer Föderation von Rittern und großen Städten beſtand, und einen mächtigen Fürſten an ihrer Spize hatte, der das erbliche Commando über Armee und Flotte beſaß, und mit allen Europäiſchen Potentaten in naher Verbindung ſtand. —

könnten sie nicht leicht gehandhabet werden; anderseits wären sie den Bürgern selbst nachtheilig, und in zahlreichen freyen Communitäten kann das Interesse einzelner Fabrikanten oder Producenten, der scheinbaren Vorwände ungeachtet, nicht so leicht gegen das allgemeine Interesse von allen übrigen durchdringen. — In dem Gebiet der Republiken herrscht überhaupt eine freundliche oder doch argwohnlose Hospitalität; fremde Ankömmlinge werden hier weniger beaufsichtiget, weniger geplagt, denn sie finden sogleich unter den Mitgliedern des Souveräns selbst eine Menge Freunde und Beschüzer, und ihr kürzerer oder längerer Aufenthalt ist auf mancherley Weise allen Classen von Bürgern nüzlich, [18] dagegen aber macht man ihnen gewöhnlich mehr Schwierigkeiten für die förmliche Niederlassung und die Betreibung von Gewerben, weil sie dadurch den Bürgern, die sich durch ähnliche Hülfsmittel nähren müßen, Eintrag thun, und, wie man sich auszudrüken pflegt, den Kindern des Hauses das Brod vor dem Mund wegnehmen würden. Endlich giebt es vielleicht in Republiken mehr Stiftungen und gemeinnüzige Associationen für die Unterstüzung von allerley Kranken und Armen, für die Begünstigung von Handel und Gewerben, für die nothwendigen Bedürfniße und die Be-

18) Die Leichtigkeit, mit welcher vor der französischen Revolution auch die unbekanntesten Fremden in dem Gebiet der Schweizerischen Republiken ohne die geringste Plakerey überall reisen, wohnen und sich aufhalten durften, übersteigt allen Glauben, wenn man sie mit den jezigen Gesezen und Uebungen vergleicht. Auch die französischen Emigrirten wurden hier und in den deutschen Reichs-Städten länger und freundlicher geduldet als selbst an Höfen, deren Sache sie doch vorzüglich vertheidigten.

quemlichkeit des ganzen Publikums u. ſ. w.; theils weil dieſe Anſtalten in der Natur einer Communität liegen, die auf den Nuzen von vielen Rükſicht nimmt, theils weil die Republik nur durch dieſelben ihre Vereinigung und ihre Macht ſichtbar darſtellen kann. Mit dem allem wollen wir freylich nicht behaupten, daß dieſe und ähnliche Vortheile ſo nothwendig ſeyen, daß ſie ſich ſchlechterdings in jeder Republik vorfinden, oder vorfinden müßten, ſondern nur daß ſie dort nach der Natur der Sache und den begünſtigenden Umſtänden häufiger als in Monarchien angetroffen werden, wiewohl entgegengeſezte Beyſpiele ebenfalls möglich ſind.

Auf der anderen Seite liegen aber auch zahlloſe Inkonveniente in der Natur der Republiken und aller Communitäten überhaupt. Das erſte und weſentlichſte derſelben iſt, daß ſie ein künſtlicher von Menſchen gemachter Körper, eine höchſt unvollkommene Verbindung vieler an ſich getrennten Theile zu einem unſichtbaren und meiſtentheils nur ſcheinbaren Ganzen ſind. Man ſtellt ſie als eine ſogenannt moraliſche oder collektive Perſon, als einen einzigen mit Wille und Kraft verſehenen geſelligen Körper vor, und von Rechtenswegen ſollen ſie es auch ſeyn. Aber wie ſchwerfällig, wie plump und unbehülflich iſt nicht ein ſolch collektiver Körper in Vergleichung mit dem Individuellen des einzelnen Menſchen, den die Natur zur ſchnellen und bequemen Aeußerung und Vollziehung ſeines Willens mit bewundernswürdiger Vollkommenheit organiſirt hat? Bey dieſem lezteren ſind alle Glieder ſtets vereiniget, innig verbunden, und ſo wenig im Widerſtreit mit einander, daß vielmehr jedes einzelne nicht ſich ſelbſt, ſondern nur allen übrigen dient; bey

dem erſteren hingegen ſind ſie zerſtreut und zuſammenhangslos, müßen erſt durch menſchliche Veranſtaltung zu einem künſtlichen Ganzen verbunden, ja ſogar förmlich zuſammenberufen [19] werden, und jedes einzelne ſieht in der Regel mehr auf ſein eignes Wohl als auf dasjenige der Geſammtheit; es will ſeine Selbſtſtändigkeit nicht aufopfern, ſucht vielmehr die übrigen ſich dienſtbar zu machen, lähmt ihre Verrichtungen und kann ſogar gegen dieſelben in eine feindſelige Stellung treten. Die individuelle Perſon iſt zur Erklärung ihres Willens weder an Zeit noch Ort gebunden; überall und in jedem Augenblik kann ſie Beſchlüße faſſen und Aufträge ertheilen; die Communität hingegen oder die collektive Perſon ermangelt dieſer oft unſchäzbaren Bequemlichkeit, ſie muß zu einer beſtimmten Zeit an einem beſtimmten Ort verſammelt werden, und außer demſelben iſt ſie wie nicht vorhanden, ja ſogar gleichſam tod und aufgelöst. [20] Sind nun aber auch die Mitglieder bey einander, wobey oft die würdigſten und nothwendigſten fehlen: ſo machen ſie doch nur einen Haufen von einzelnen Menſchen aus; um ein Ganzes zu bilden muß ihnen gleichſam eine Seele gegeben werden, ein künſtliches Haupt, das oft ein von dem Körper verſchiedenes Intereſſe hat, nicht über die einzelnen Glieder zu herrſchen befugt iſt, und dem auch dieſe lezteren nicht immer als Werkzeuge dienen wollen, es mag nun den eigenen Privat-Nuzen oder denjenigen der Geſammtheit beabſichtigen. [21] Gleichwie eine zahlreiche Corporation von Natur kein Haupt und keine Seele

19) S. 152 — 154.

20) S. 154 — 155.

21) S. 155 — 158.

hat: so mangelt es ihr auch an äußeren Organen, sie kann nicht durch eigenen Mund sprechen, nicht mit eigener Hand schreiben, nicht den geringsten Beschluß selbst vollziehen oder an andere mittheilen, [22] sondern muß sich dazu stets der Hülfe von einzelnen Menschen bedienen, deren Treu und Fähigkeit sie nicht einmal zu beaufsichtigen vermag. Dabey ist der gemeinsame Wille einer Communität äußerst schwer und nur mit vielem Zeitverlust zu erkennen; durch allerley Faktions- und Präsidenten-Künste, durch unregelmäßige oder schwach besuchte Versammlungen, durch Mangel an Untersuchung, Mißbrauch des Austritts, fehlerhafte Abstimmung u. s. w. [23] herrschet oft die Minorität unter dem Schein der Majorität, und nicht selten wird ein Beschluß für den gemeinsamen Willen der Versammlung ausgegeben, obschon er im Grund der Wille keines einzelnen Mitgliedes gewesen ist.

Betrachten wir ferner die Republiken in ihrer Wirksamkeit und in ihren Verhältnißen gegen andere Menschen: so sind sie vorerst beständig mit der Erhaltung ihres inneren künstlichen Gemein-Wesens, d. h. mit der Verbindung und der Rechts-Gleichheit ihrer Mitglieder, gleichsam mit der Fortdaur ihres Lebens und ihrer Gesundheit beschäftiget, für welche hingegen ein herrschendes Individuum selten zu sorgen hat. Immer und ewig müssen die Republiken durch allerley Wandelbare und widersprechende Statuten den einschleichenden Krankheiten und Gebrechen ihres collektiven Körpers vorzubeugen oder

22) S. 158 — 162.

23) S. 409 — 410.

entgegenzuarbeiten ſuchen, und dieſes raubt ihnen nicht nur die nöthige Zeit zur Beſorgung ihrer wichtigſten Intereſſen, ſondern das Uebel wird auch gewöhnlich ärger als vorher; denn weil hier der Kranke durch ſich ſelbſt oder von unverſtändigen Aerzten behandelt wird, und die wahren Heilmittel entweder nicht kennt, nicht gebrauchen will: ſo beweiſet auch die Erfahrung, daß die neuen Geſeze meiſt noch weniger als die alten taugen und die gerühmten Verbeſſerungen faſt allemal nur Verſchlimmerungen ſind. Den Republiken als collektiven Perſonen fehlt, wenn ich mich ſo ausdrüken darf, etwas menſchliches, das Herz anziehendes; durch die Bande des Bluts ſind ſie an niemand geknüpft, ſie haben daher keine Verwandte und wenig Freunde, können nichts erben, noch erheyrathen, finden in Zeiten der Noth keine Stüzen, und wenn ſie einerſeits auch wenig bedürfen, folglich mit ſehr geringem Aufwand beſtehen können, [24] ſo gehen ihnen anderſeits auch alle ſchnellen und leichten Erwerbungs-Mittel ab. Erbfolgs-Streitigkeiten haben ſie freylich nicht zu befürchten, aber dagegen ſind ſie den viel häufigeren Wahl-Streitigkeiten ausgeſezt, welche ſtets eine Art von innerem Krieg verurſachen, der zwar nicht mit Gewalt der Waffen geführt wird, aber dennoch oft eine tiefe und unauslöſchliche Erbitterung in den Gemüthern zurükläßt. Der Umſtand, daß die Communitäten nicht ausſterben und ſtets die nemliche Perſon bleiben, begünſtiget freylich eine gewiſſe Stabilität aller Dinge, [25] er zieht aber auch in die Länge eine Art von Erſtarrung nach ſich, wodurch die einmal eingeriſſenen Uebel und

24) S. 269 — 270.

25) S. 247 — 249.

Erhaltungs-Mittel der Republiken sey; aber der Mensch begnügt sich nicht gern mit dieser Mittelmäßigkeit, sondern sucht sich stets über dieselbe zu erheben, welches in Monarchien unbedeutend, oft sogar nüzlich, in Republiken aber verderblich ist. So ziehen auch Krieg und Sieg, welche oft den Thron eines Fürsten befestigen, hingegen meist den Untergang der freyen Gemeinden nach sich, weil die militärischen Tugenden und Pflichten mit den republikanischen Grundsäzen und Uebungen nicht verträglich sind, sondern im Lager und im Feld die einen Bürger sich an Herrschaft, die anderen an Unterordnung und Gehorsam gewöhnen, und die frühere Rechtsgleichheit in der Folge fast nie wieder hergestellt werden kann. [30] Uebrigens sieht jedermann, wie schwer es ist, unter einer Versammlung von gleichberechtigten und gleichmächtigen Menschen die nöthige Einigkeit lang zu erhalten. Neid und Eifersucht herrschen nie heftiger als unter gleichen; Zwytracht ist daher das Gift aller Republiken, und bey wichtigen Gegenständen selbst bey den beßten Absichten wegen der Verschiedenheit der Meynungen in die Länge schlechterdings unvermeidlich. [31] Die Geschichte aller freyen Städte und Gemeinden weist uns, in den Zeiten äußeren Friedens, beynahe nichts anderes auf als einen be-

---

dentlichen Geistesgaben, Kenntnißen und Verdienßen gar nicht für dieselben taugen. Sie beleidigen das bürgerliche Gleichheits-Gefühl, auch wenn sie nicht ehrgeizig sind, und werden selbst oft gekränkt und beleidiget. Entweder stehen sie der Republik, oder die Republik steht ihnen nicht an. Jene duldet die persönliche Ueberlegenheit nicht, diese können die Gleichheit mit Geringeren nicht vertragen, und noch weniger sich unter den unwißenden Haufen schmiegen.

30) S. 302 – 309.

31) S. 273 – 277.

ständigen inneren Krieg zwischen den Vornehmen, d. h. denjenigen, welche die besizende Gewalt behaupten wollen, und den gemeinen Bürgern oder einzelnen Faktionen, d. h. denjenigen, welche jene Gewalt an sich zu reissen suchen, oder wenigstens die Art ihrer Ausübung bestreiten. Und da zwischen solchen Parteyen kein höherer Richter vorhanden ist, der die Ansprüche ausgleichen, und den Frieden in den Gemüthern herstellen könnte: so folget zulezt auf den Kampf ein Sieg, wodurch ein Theil der Bürger von dem andern unterdrükt wird; früher oder später neigt sich die Republik entweder zur ausschließenden Herrschaft weniger Optimaten, welche die Rechte der ganzen Communität usurpiren, oder zur regellosen Gewalt einer stürmischen Menge und aufgehezter Faktionen, welche ihren Willen tumultuarisch durchsezen, Geseze und Formen ebenfalls mit Füßen treten, und jeden Einfluß der Weiseren und Erfahrneren unmöglich machen. [32] Ist nun aber die Zwytracht oder die Unordnung in einer Republik eingebrochen: so wird das Uebel unheilbar, die erbitterten Gemüther können nie wieder vereiniget werden, und das Oligarchische wie das ochlokratische Regiment endiget allemal mit dem militärischen Despotismus eines äußeren oder inneren Eroberers. Wahre Klugheit, zumal in wichtigen Gegenständen und schwierigen Verhältnißen, ist von zahlreichen Versammlungen nie zu erwarten, wiewohl sie sich oft bey einzelnen Mitgliedern in hohem Grade vorfindet; höchstens kann man der Menge die bloße Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer Maßregel begreiflich machen, bisweilen sogar sie zu großmüthigen, und viel leichter noch zu heftigen, leidenschaftlichen Beschlüßen hinreissen; sobald es

32) Vergl. B. I. S. 498.

mag die Menge dergleiche
und pflegt dieſelben entw
aber als ſogenannte Neben
ſchuß anheim zu ſtellen, de
ſache in ſeine Gewalt beköt
ſchloſſenheit kleben den Ver
an, ſobald einmal das Feue
flogen iſt, und nicht eben gr
an der Spize ſtehen, 33) d
des Zutrauen den Willen de
ſo den Vortheil der Monarc
gernde und furchtſame Maßr
Mittelwege ſtet: den meiſten
publiken alles von der Zeit erw
lich jeden günſtigen Zeitpunkt
Führung des Kriegs und zu v
ſind ſie weniger als die Für
Glük nicht ausſchließend auf i
ſie in Verträgen noch eher al
durch Liſt und Entzweyung leic
walt bezwungen. 34) Bey krieg
gewöhnlich [illegible]

keit und die Conſequenz der Beſchlüße, von unten aber die militäriſche Disciplin, und wenn man auch dieſen Inkonvenienten durch collektive oder individuelle Dictaturen vorzubeugen ſucht, ſo werden dieſe lezteren ſelbſt für die Exiſtenz der Republik gefährlich. [35] Iſt es aber um Unterhandlungen und Verträge zu thun: ſo können die Abſichten und Wünſche der Republiken ebenfalls nicht geheim bleiben; die Gegenpartey iſt ſtets von denſelben unterrichtet und findet leicht einen Anhang unter den herrſchenden Bürgern ſelbſt. Zahlreiche Verſammlungen vermögen gerade die weſentlichſten Punkte, von denen die Unabhängigkeit und das künftige Heil der Republik abhängt, gar nicht zu würdigen; man ſieht ſie gewöhnlich in Nebendingen hartnäkig, in der Hauptſache nur zu nachgiebig; ihre Unterhändler, deren gewöhnlich mehrere geſchikt werden, ſind entweder ſteif und ungelenkig, oder durch allzubindende Inſtruktionen gelähmt, oder durch übermäßiges Zutrauen ihrer eigenen Willkühr überlaſſen, oder endlich unter ſich ſelbſt uneinig, und zulezt hat der mit einer Republik contrahirende Fürſt ſtets den großen Vortheil auf ſeiner Seite, daß er das Privat-Intereſſe ihrer Bürger und Magiſtraten dem Intereſſe der ganzen Communität entgegenſezen und durch Befriedigung des erſteren leicht die Aufopferung des lezteren erwirken kann. [36] — Was dann die Herrſchaft der Republiken betrifft, ſo iſt ſie zwar in der Regel weder hart noch drükend, aber ſie reizt hingegen den Neid, und befriediget den Ehrgeiz der Unterthanen nicht. [37] Die gleichzeitige Exiſtenz eines dop-

35) S. 304.
36) Vergl. S. 319 – 320.
37) Vergl. S. 259. und S. 311 – 319.

der Einwohner ihres Gebie
Erfüllung ſchuldiger Pflich
freudige Ergebung zählen
Natur der Sache, daß di
noſſenſchaft ihre gemeinſan
und die damit verbundenen
gen die Gerechtigkeit dieſes
einzuwenden: ſo können den
rühmteren Unterthanen, beſ
unter ihnen, nicht anders
hen, wie die herrſchenden
ſteren an perſönlichem Rang
nicht überlegen ſind, gleichwo
träglichen Aemter ausſchließen
nomiſchen Begünſtigungen gen
ſich allerdings ungebührliche
dieſem Punkt wenigſtens fällt
Nachtheil der Republiken und
ſten aus, der, gerade weil er ein
höheren Beamten und

Vortheile, die den Unterthanen eines collektiven Souveräns zwar nicht durch positive Geseze, aber durch die Natur der Sache fast gänzlich verschlossen sind. Eine gewisse Entfremdung der Gemüther; unfreundliches gespanntes Verhältniß zwischen den Bürgern und den Unterthanen, Neid und Zweytracht zwischen den herrschenden Bürgern und ihren Optimaten selbst: das ist überhaupt der innere Zustand aller Republiken, und wenn man dazu noch die vielen Beschränkungen der Privat-Freyheit, welche zur Aufrechthaltung eines Gemein-Wesens erfordert werden, [39] die beständige Beschäftigung des Geistes mit ernsten, auch meistentheils unangenehmen Gegenständen u. s. w. betrachtet: so erklärt sich daraus, warum jene allgemeine Zufriedenheit, jene offene harmlose Fröhlichkeit, die man wohl in Fürstenthümern antrifft, in Republiken hingegen nicht gefunden wird, sondern man vielmehr in denselben großentheils ein steifes, finsteres und freudenloses Leben führt. — Da endlich die Republiken, als collektive Personen, einer äußerst künstlichen Verfassung bedürfen, [40] die entweder von Anfang an fehlerhaft war, oder in der Folge ausartet und vernachläßiget wird, deren zwekwidrige Disposition neue Zweytracht veranlassen, den Willen der Majorität lähmen, und oft dem guten Gang der Geschäfte selbst unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen; da mit zunehmendem Reichthum und bey dem Genuß des höchsten Glüks die republikanischen Tugenden der Bescheidenheit bey den Magistraten, des wechselseitigen Zutrauens zwischen ihnen und den Bürgern, der allgemeinen Genüg-

39) Vergl. S. 253. Item das ganze 28ste Capitel.

40) S. 220 — 292.

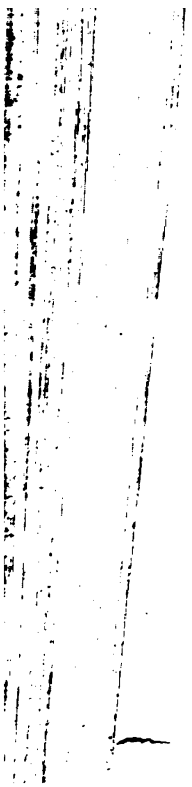

und verspottet werden,
Einzelnen ſich häufig in
Gemein-Weſens befindet:
ſtänden neue Inkonveniente
nicht nur dem Wachsthum
wiklung ihrer Kräfte ſchä
kürzeres Lebensziel als den

Wenn aber ſchon dieſe
daß die Vortheile der Repu
weit überwogen werden: ſo i
zu ziehen, daß alle Republik
ſtenthümer umzuwandeln ſeye
ſeine gute wie ſeine ſchlechte
eine Sache oder ein Verhältni
bunden iſt, folget keineswegs,
oder nie und nirgends beſtehe
bleibt ſtets das oberſte Geſez,
räts-Verträge und gemeinſame
träge und individuelles Privat
rationen ſind ſogar bisweilen
jedes anderen Schuzes enthoben

tragen auch zur Zierde der Welt bey, zu jener erfreulichen Mannigfaltigkeit, wo jedem ein ehrenvoller Plaz vergönnt ist; ohne dergleichen Associationen würden viele Bedürfniße der menschlichen Gesellschaft nicht befriediget. Und wenn auch einzelne dieser Communen, neben so vielen Königreichen und Fürstenthümern, durch Umstände begünstiget zur vollkommenen Freyheit gelangen: so mag und soll ihnen dieselbe so gut als den Einzelherren eingeräumt werden, wiewohl dieses hohe Glük ihnen selten zuträglich ist, wenigstens der bescheidenen Mittelmäßigkeit, die das Wesen der Republiken ausmacht, nicht entsprechend scheint, und der Erfahrung zufolge eher ihren Verfall beschleuniget. Das aber sollen wir aus den zahllosen Inconvenienten der Republiken und ihrer Vergleichung mit den Monarchien lernen, daß jenes künstliche und schwierige Verhältniß nicht gegen das einfache und natürliche der Fürstenthümer überschäzet werden muß, sondern stets das seltenere, das weniger daurhafte bleiben wird; daß überhaupt auf diesem Erdboden nichts vollkommenes besteht, sondern überall Gutes und Böses mit einander vermischt ist; daß zwar nie und nirgends alle Wünsche auf einmal befriediget, alle Vortheile zu gleicher Zeit erzielt werden können, weil viele derselben mit einander unverträglich sind und sich wechselseitig ausschließen, daß aber die gütige Vorsehung, hier wie anderwärts, alles liebreich ausgeglichen, in jedes gesellige Verband Vortheile genug gelegt hat, um die Menschen mit ihrem Zustand zufrieden zu machen, in keines so viel um ihren Stolz aufzublähn, und sie zum Uebermuth oder zur Verachtung gegen andere zu berechtigen.

Dreyßigstes und leztes Capitel.

Beschluß des ganzen Werks.

I. Recapitulation der Haupt-Grundsäze dieser ganzen staatsrechtlichen Theorie.

II. Allgemeine und erfreuliche Resultate derselben.

III. Ausgebreiteter moralischer Nuzen und praktische Brauchbarkeit dieser Wissenschaft für alle Classen und Stände.

Mit Gottes Hülfe sind wir nun zum Schluße eines Werkes gelangt, dem seit mehr als fünf und zwanzig Jahren unser Leben und unsere Kräfte beynahe ausschließend gewidmet waren; unter zahllosen Stürmen, schwierigen Verhältnißen und nicht geringen Leiden haben wir einen Plan ausgeführt, dessen Größe und Kühnheit auch den ruhigsten und munterſten Geist niederdrüken müßte, wenn er nicht von dem Gefühl seiner Nothwendigkeit für den gegenwärtigen Zustand der Welt durchdrungen, und eben dadurch zur ausdaurenden Beharrlichkeit gestärkt und ermuthiget wäre. Mit den freyen Einzelherren und den freyen Gemeinden, d. h. mit den Fürstenthümern und den Republiken, ist nemlich die ganze Staats-Wissenschaft, ja wir dürfen es sagen, die Theorie aller geselligen Verhältniße vollendet. Denn es kann in der Welt nur Individuen und Communitäten, physische oder sogenannt moralische, d. h. collektive Personen geben; nur diese können zu höherer Macht und Freyheit gelangen, und mit anderen Menschen in mannigfaltige Berührung kommen. Wir haben die einen und die anderen in ihrem erſten Keime aufgefaßt, ihren na-

türlichen Urſprung und ihre einfache Natur gezeigt, ſie in ihrem Wachsthum, ihrer vollen Wirkſamkeit und ihren wechſelnden Schikſalen betrachtet, durch ihren ganzen Lebenslauf, ja bis zur Epoche ihrer Auflöſung begleitet, die Rechte und Pflichten, die in jedem dieſer Verhältniße gelten, ſo vollſtändig als möglich entwikelt, endlich auch die Mittel zu ihrer Erhaltung und Befeſtigung angegeben, folglich unſerem Verſprechen gemäß, [1] die Naturgeſchichte der Staaten und der menſchlichen Geſellſchaft überhaupt, das geſellige Recht und die geſellige Klugheit abgehandelt, in ein harmoniſches Ganzes vereiniget, und gleichſam in einen einzigen Kranz zuſammengeflochten. Was ſollte uns da noch zu ſagen übrig bleiben? Die Wiſſenſchaft ſcheint uns wenigſtens in ihren Umriſſen erſchöpft zu ſeyn. So unermeßlich jedoch ihr Umfang iſt, wofern man auch nur die wichtigſten Folgerungen entwikeln, und durch die allgemeine Erfahrung beſtätigen will: ſo fällt es doch nicht ſchwer, Einheit in dieſe Mannigfaltigkeit zu bringen, und dadurch dem ermüdeten Geiſte Ruhe und Befriedigung zu verſchaffen. Sollen wir ſie daher zum Schluße noch einmal wiederholen die wenigen und einfachen ſchon in der Vorrede zum erſten Band, und im Lauf des Werks ſo oft angeführten Grundſäze, auf denen dieſe ganze Theorie beruht! [2] — Die Menſchen haben den Stand der Natur nie verlaſſen, ſie können und ſollen nicht aus dieſer göttlichen Ordnung treten. Dieſer natürliche Zuſtand iſt aber nicht geſellſchaftlos; denn indem die himmliſche Güte die Menſchen nach einander geboren werden ließ,

1) B. I. Cap. II. S. 9 – 16.
2) B. I. Vorr. S. XLVII — L. Item S. 338. – B. IV. S. 1–2.

vem Seinigen mittheilen
dem Bedürftigen aber,
nöthig hat, in mehr oder
oder Dienſtbarkeit, d. h. d
Hülfe zu Theil; wobey je
erſtere empfängt, und im G
gewißermaßen der Mächtige
mer Tafel einladet. Aller
Göttliches Geſez der Gerec
ihres Gebrauchs vorgeſchrie
Starken wie den Schwach
ſchaden, ſondern zu nüzen,
leidigen, ſondern eher zu b
Die natürlichen Sicherheits
neren Kraft und der beſtänd
ſezes ſelbſt, in dem rechtm
brauch ſeiner eigenen geiſtige
in der Hülfleiſtung, es ſey v
gleichen oder von Untergebene
nung von einer ſchädlichen G

Die größern oder doch etwas mehr hervorragenden Verknüpfungen, die wir Staaten nennen, unterscheiden sich von anderen Privat-Verbindungen nicht durch ihren Ursprung noch durch ihre Natur und ihren Zwek, sondern nur durch die Unabhängigkeit, d. h. die höhere Macht und Freyheit ihres Oberhauptes; sie sind der Gipfel, der natürliche Schlußstein aller anderen geselligen Verhältniße. Diese Unabhängigkeit kann bald durch eigene Kraft, bald durch die Gunst früherer Oberen, bald durch zufälliges Glük, sowohl von Individuen als von Corporationen erworben werden, und daraus müßen theils Fürsten, theils Republiken entstehen. Allein gerade weil ihre Natur mit derjenigen von anderen Herren und Gemeinden im Grund die nemliche ist: so muß die Rechtsregel für beyde ebenfalls die nemliche seyn; folglich beruhen alle Befugniße der Fürsten und Republiken nicht auf anvertrauten, sondern nur auf eigenen persönlichen, theils natürlichen, theils erworbenen Rechten; ihre Herrschaft ist auf diese Rechte begründet, und durch dieselbigen beschränkt. Wir haben sogar den Beweis vollständig durchgeführt, daß dieses einfache Principium vollkommen hinreicht, um alle Aeußerungen der landesherrlichen Macht befriedigend zu erklären, und überall den rechtmäßigen Gebrauch von dem möglichen, jedoch seltenen Mißbrauch, zu unterscheiden. Durch die von der Natur gegebene Existenz der Könige und Fürsten wird also die rechtliche Freyheit keines einzigen Menschen geschmälert, sondern vielmehr begünstiget und erweitert. Die wechselseitigen Pflichten der Landesherren und der Unterthanen bestehen lediglich in den allgemeinen Menschen-Pflichten der Gerechtigkeit und des Wohlwollens; sie sind im Grund von denjenigen nicht verschieden, welche ihnen gegen alle

Ueberlegenheit an
ſie auch durch Sch
Anwendung ihrer
Schwächung, Verl
berichtet; daraus
Untergang der St
und der Dienſtbark
viele lehrreiche Beyſ
klugheit, die man ſo
nen Inbegriff von
fortan mit überraſche
barkeit, ja ſogar mit
wiſſenſchaftlich begrün

Wie fruchtbar, w
aber nicht die Reſulta
der Vernunft und Erfa
rie der Staats-Wiſſen
zuvörderſt, daß dem
vermeynten

Und worin beſteht dieſes Geſez? In nichts anderm als in dem Geſez der Liebe, kraft deſſen ein jeder dem anderen dient und hilft. Was unſere unvollkommene Sprache Herrſchaft und Dienſtbarkeit nennt, iſt nichts weiter als nüzliche Ueberlegenheit auf der einen, und dankbare Hülfleiſtung auf der anderen Seite, ein Austauſch von Wohlthaten, ein beſtändiges Wechſelwirken von Dienſt und Gegendienſt. Gleich den Produkten des Erdbodens und den verſchiedenen Gliedern des menſchlichen Körpers, ſo ſind auch die Kräfte und Glüksgüter des Menſchen nicht ſowohl für ihn ſelbſt als für alle übrigen geſchaffen, und in der Idee dieſes wechſelſeitigen Opfers, wo jeder für den anderen ſorget, jeder ſich für den anderen hingiebt, iſt die wahre Regel ſowohl für das Verhältniß der Menſchen mit Gott, als für dasjenige der Menſchen unter einander enthalten. Nein! nicht Haß, nicht Furcht, nur Zuneigung und thätiges Wohlwollen hat die Sterblichen vereiniget, und geſellige Bande geknüpft; urſprünglich können ſie ſogar nur auf dieſe Weiſe geſtiftet werden, ja ſie werden noch heut zu Tage nicht anders geſtiftet. Der Menſch aus Leib und Seele zuſammengeſezt, hat auch zweyerley Dinge nöthig; er bedarf in erſterer Rükſicht der Nahrung und des Schuzes für ſeinen Körper, in lezterer der Wahrheit für ſeinen Geiſt und einer Regel für ſeinen Willen, auf daß er weniger ſtrauchle, weniger irre gehe, auf daß er ſeine Nebenmenſchen liebe, hinwieder auch von ihnen geliebt werde: und ſiehe von Anbeginn der Welt an hat die himmliſche Güte auch zweyerley Ueberlegenheiten geſchaffen, eine an Reichthum und phyſiſcher Kraft, eine andere an Weisheit und Erkenntniß, um jenes doppelte Bedürfniß zu befriedigen, und dem Menſchen, der nicht

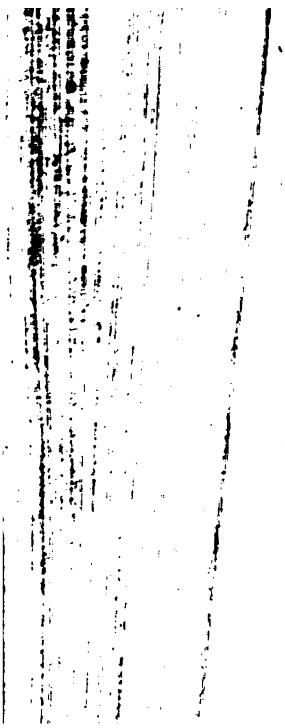

haltungs-Regeln
senen Menschen,
bestehen können;
leben wünschen,
sichten bedürfen,
anbieten können:
sorgt, und ihnen
sie schaffet, in
tion, reichere,
armen, die schwache
schüzen, zu leiten;
schaften geordnet hat,
Lehrer, seine überleg
wesentlichen Dingen,
ihres Wizes überlassen
heit und Mannigfaltig
kleinere Menschen-Ver
bey irgend einem oder
Ring in der freundlich
mehr die Wurzel und

freuden befriedigen. Das alles iſt nichts weiter als natürlich geſelliger Zuſtand durch wechſelſeitige Bedürfniße und mannigfaltige Privat-Verträge kunſtlos veranlaſſet und liebreich geknüpft. Damit endlich auch die ſelbſtſtändigen Häupter jener geſelligen Verbindungen theils unter ſich ſelbſt, theils mit denen, die unter ihrem Schuze wohnen, ruhig und friedlich beſtehen mögen: damit ihnen das oberſte, göttliche Geſez ſtets verkündiget, empfohlen und richtig ausgelegt werde; ſo waltet über alle, oder ſollte doch über alle jene geiſtige Führerin und Leiterin der Menſchen walten, deren milde, vom Himmel ſtammende Autorität gleich der Seele über den Körper die ganze Welt ohne Zwang regiert, und durch ein kleines, kaum fühlbares Ruder lenket; jene Säule und Grundfeſte der Wahrheit, welche den ihr anvertrauten Schaz treu bewahrt, die ewigen Grundſäze über das Verhältniß der Menſchen zu Gott, und ihren Nächſten von Geſchlecht zu Geſchlecht fortpflanzet, gegen die Sündfluth aller Irrthümer rettet, und vom Geiſt des wahren und Guten durchdrungen und belebt, das Licht des Verſtandes, die Flamme des Herzens nicht erlöſchen läßt; jene religiöſe Geſellſchaft, die nur dadurch groß iſt, daß ſie allen dient, ſich für alle erniedriget, die allein nur Macht zum Guten, aber keine zum Böſen hat, und ihr Anſehen, ihre Autorität augenblicklich verlieren würde, wenn ſie dieſelbe je zum Schaden der Menſchen mißbrauchen wollte; mit einem Wort jene chriſtliche Kirche, welche die Aufopferung ſeiner ſelbſt, die Liebe Gottes und des Nächſten (den Kitt der menſchlichen Geſellſchaft) zum Fundament ihrer Lehre macht, die Gewaltigen der Erde in Werkzeuge des Guten umwandelt, und eben dadurch die Rechte der Schwachen ſichert; die übrigens, gerade durch ihre Allgemeinheit, gleich

zu ver
Mittel aller we
wenn man ihr w
ein ſichtbares R
herrliches Gebäud
die himmliſche W
darin wohnen, w
innere Verzierung
Fundamente zu er
zu ſtören oder zu v
Dünkel das Bauen
wähnten als derjen
fen hat.

Wiewohl übrigens
Staats-Wiſſenſchaft
Länder übereinſtimmt
abſtrahirt, ſondern vi
geholt, und wird, u
von der ganzen Erfahr
in der Natur der Ding
ſchlechterdings unmögli
bekannt

dig seyn können, und daß selbst die zahlreichsten einzelnen Beobachtungen höchstens beweisen, daß eine Sache wirklich so sey, nicht aber daß sie überall und immer so seyn müsse: allein auf der anderen Seite wissen wir auch, daß, wer immer einen richtigen Begriff von der wesentlichen Natur einer Thatsache oder einer Erscheinung hat, und das verborgne Gesez ihrer Erzeugung kennt, auch überzeugt seyn kann, daß alle ähnlichen Thatsachen die nemliche Natur theilen, nach dem nemlichen Gesez entstehen werden. Es ist z. B. noch keinem Mathematiker eingewendet worden, er habe blos aus unvollständiger Erfahrung abstrahirt, daß ein Dreyek ein von drey geraden Linien eingeschlossener Raum sey, und dieser Schluß sey nicht richtig, weil sich in der Folge andere Triangel bilden könnten, die vielleicht viereckig oder zirkelrund seyn würden. Auch braucht man nicht alle wirklichen oder möglichen Handlungen der Menschen zu kennen, um etwa aus ihren historischen Folgen, oder aus dem darüber gefällten Urtheil, ein System der Moral abzuleiten, und im Allgemeinen zu entscheiden, was gut oder böse sey: dazu genügt das angeborne göttliche Pflicht-Gesez anzuerkennen, und übrigens zu wissen, daß die Menschen in wechselseitiger Berührung und mannigfaltigen Verhältnißen mit und neben einander wohnen. So sind auch mir zwar viele tausend Staaten des Alterthums unbekannt; eben so viele andere werden in Zukunft entstehen, die mir noch weniger bekannt seyn können: und dennoch wage ich es mit Zuversicht zu behaupten, daß, so lange die Welt steht, und so lange sie stehen wird, alle Staaten nur unabhängige Herrschaften oder unabhängige Gemeinden gewesen sind und seyn werden, und daß die inneren wie die äußeren Verhältniße jedes einzelnen Staats

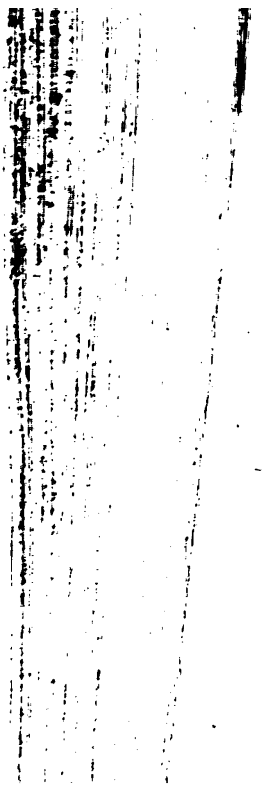

Mittela
auch nicht ſo weit
ſtehende Natur der
und Unbekannten,
gen liegt, an den
ſelbſt, 7) haben wi
die ſowohl in älteren
ten ſtets die nemliche
die nemlichen bleibe
uns doch von jenen
die aus dieſen Geſezen
das ganze Mittelalter
ein neuer Beweis ihre
gerne glauben, daß ſie

»ſchen Geſezgebu
»nur allzuweit entfern
Auch Herr Staats,
veaux Essais de poli
Urſprung der Demokrat
nen zwar in den vier e
nicht die Rede iſt) der
ten nur ſo entwikelt, wi
alters bekannt

ten Zeiten, wo der Geist des Christenthums, das Gebot der Gerechtigkeit und Liebe, in voller Kraft über die Welt herrschte, und alles Große und Herrliche gegründet ward, reiner als jezt realisirt, weniger als heut zu Tage durch Abweichungen verlezt, oder durch menschliche Zusäze verunstaltet gewesen seyn.

Kaum wird es endlich nöthig seyn, noch ein Wort über den ausgebreiteten moralischen Nuzen und die praktische Brauchbarkeit dieser Wissenschaft beyzufügen. Sie zeigt uns vor allem, wie mannigfaltig, wie freundlich und in einander geschlungen die geselligen Verhältniße der Menschen sind, und wie eben dieser unerschöpfliche Reichthum, unter einem einzigen Gesez, das Gepräge der Natur ist, und nicht die Frucht irgend eines menschlichen Systems seyn kann. Ungleichheit der Kräfte herrschet zwischen den Sterblichen, weil sie ohne dieselbe nicht bestehen könnten; natürliche Sympathie und wechselseitige Bedürfniße ziehen sie an einander an, und veranlassen liebreichen Austausch von mancherley Leistungen, eine unendliche Zahl theils förmlicher theils stillschweigender Privat-Verträge: das ist das allgemeine, nothwendige und unzerstörbare Gesez, welches die menschliche Gesellschaft, ja selbst die Staaten knüpfet und erhält. Aber wie mannigfaltig ist nicht die Natur, der Umfang, die Gradation jener Kräfte und dieser Bedürfniße, wie unendlich verschieden sind nicht die daraus fließenden Verträge in Absicht ihres Gegenstandes, ihrer Dauer und aller übrigen Bedingungen? Wie ist da nicht alles wechselseitig und freundlich ausgeglichen, so daß der eine diese, der andere jene Ueberlegenheit besizt, mithin der nemliche Mensch auf der einen Seite herrschet, auf der

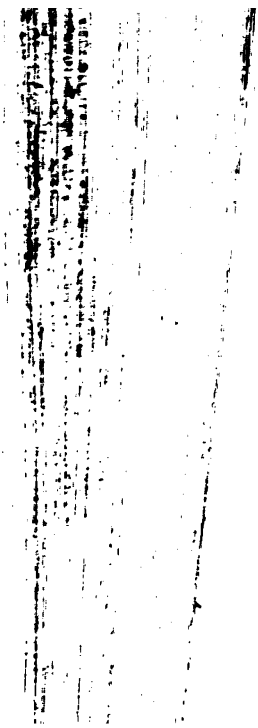

porationen iſt; ſie
ſäze gleichwie mit
fürohin nicht mehr
die fruchtbare Mutt
ſie lehrt uns in der
hung, der Erweiter
ten, die unwandelba
wunderen, ſie zeigt
aller Jahrhunderte, d
ten zu Freyheit und
auf die rechtmäßige
auf ihren nüzlichen G
Gerechtigkeit allein di
Ungerechtigkeit hingege
die Stühle der Gewalt
Statthaltern Gottes,
Herrn gröblich verlezet
iſt, furchtſam vernachl
ihr Amt genommen und
lein nicht nur wird dur

einen oder des anderen beurtheilen. Wo ihr z. B. ein Fürstenhaus sehet, das in günstigen Local-Verhältnißen lebend, und von keinen übermächtigen Nachbaren umringt, die Liebe der Gerechtigkeit mit Verstand und Klugheit vereiniget, die Wurzeln seiner Kraft erweitert und befestiget, jede Gelegenheit zu neuen Erwerbungen benuzt, und fremder Hülfe möglichst entbehrt, sich mit treuen und fähigen Dienern umgiebt, die persönliche Unabhängigkeit in allem Aeußeren abspiegelt, in Zeiten von Gefahr Entschlossenheit und Seelenstärke zeigt, mit seinen Nachbaren ehrenvolle und nüzliche Verbindungen anknüpft, ihnen hilft, auf daß sie ihm hinwieder helfen, dabey aber gegen offenbare Uebermacht sich in die Natur der Dinge fügt, dem Drang gebieterischer Umstände nicht tollkühn widerstrebt, und bisweilen seine Ansprüche zu mäßigen, oder auf bessere Zeiten zu verschieben weiß: da könnet Ihr sicher schließen, daß ein solches Geschlecht auch fernerhin wachsen und blühen werde. — Wo ihr aber Weichlichkeit und Entnervung, Gleichgültigkeit für Gutes und Böses, für Recht und Unrecht wahrnehmet, wo man von den Grundlagen seiner Existenz abweicht, die Territorial-Besizungen verschwendet, vertheilt oder veräußert, nur Schmeichler und schlechte Rathgeber hört, durch unfürstliche Lebensart das äußere Ansehen verliert, wo man seine Freunde vernachläßiget, seine Feinde begünstiget, in träger Sorglosigkeit jeden nothwendigen Kampf verabscheut, bald feige Nachgiebigkeit in wesentlichen, bald unzeitigen Troz in gleichgültigen Dingen beweist, wo endlich die Könige selbst sich in Fesseln schlagen, sich zu besoldeten Dienern herabwürdigen, und ihre Diener zu Herren erheben: da könnet Ihr eben so gewiß seyn, daß ein solches Reich nothwendig immer mehr sinken werde, und seinem Untergang entgegenrenne.

natürliche Verſchie
tröſtet ſich jederm
begüterter, mächtig
ſtands für alle übri
und die Beyſpiele
ſich emporheben, ſ
langen kann ohne
in allen Claſſen zu
nen oder vergeſſen k
gar nicht daher, ſo
nünftigen und heilloſe
aller Menſchen gewal
äußert worden ſeyn
Innbegriff von laute
Ueber einen ſolchen Z
für wirklich exiſtirend
ſtändiger tröſten; da
Denkenden unaufhörlic
ten Reformen arbeiten
daß unſere Staaten ſo

ten, auf ihre Abschaffung zu dringen, und die Herstellung des Stands der Natur, d. h. der göttlichen Ordnung zu empfehlen. Lasset hingegen die Menschen nach Vernunft und Erfahrung überzeugt seyn, daß dieser natürlich gesellige Zustand noch heut zu Tage fortdaurt; daß Fürstenthümer und Republiken nur der Gipfel und die Vollendung anderer ähnlicher Privat-Verhältniße sind; daß der Obere, der Mächtige nicht ein Feind, sondern ein Freund und Beschüzer der Schwachen ist, daß er ihnen nichts genommen hat, sondern vielmehr täglich von dem Seinigen mittheilt, sie nicht unterdrükt, sondern im Gegentheil hebt und stärkt, denselben mehr Mittel zur Ausübung ihrer Freyheit verschafft; daß endlich jeder in seinem Kreise die nemlichen Rechte wie der Fürst im Großen besizt, und selbst der geringste Unterthan gegen seinen König und Herrn im Grunde nur solche Pflichten zu erfüllen hat, die ihm gegen alle andere Menschen auch obliegen: so ist es unmöglich, daß irgend ein Gefühl von Unzufriedenheit in ihm aufkeime, und die Weiseren werden sogar bald einsehen, daß man nichts klügeres thun kann, als bey dieser Ordnung der Natur so treu als immer möglich zu verbleiben. Geht man nur einst von dem vernünftigen Gedanken aus, daß die höhere Macht, an und für sich, nicht schädlich, sondern nüzlich, nicht feindselig, sondern wohlthätig sey: so erscheint auch alles unter einem andern Licht, und man wird mit freudiger Ueberraschung erkennen, daß diese Idee, wenige Ausnahmen abgerechnet, sich auch durch die ganze Erfahrung bestätiget. Sind also die Menschen von dem wahren Grund unterrichtet, worauf alle geselligen Bande und Verhältniße beruhen: so kann ihnen keine Unterordnung mehr lästig vorkommen, in die sie etwa durch na-

türliche Fügung oder durch eigenen Willen verſezt werden mögen; in jeder Lage werden ſie ihre Rechte und Verbindlichkeiten genauer kennen, jene beſſer zu behaupten, dieſe redlicher und freywilliger zu erfüllen wiſſen, alldieweil ſie jezt weder das erſtere noch das leztere thun, und dadurch ſowohl die Pflicht gegen ſich ſelbſt als die gegen andere verlezen. Sie werden treu und gewiſſenhaft dienen, da wo ſie einen natürlichen Oberen haben, aber auch da nicht dienen wollen, wo ſie zu herrſchen befugt ſind; keine Mitherrſchaft anſprechen über Dinge, die ihnen nicht gehören, aber ſich keine Rechte rauben laſſen, da wo ſie dieſelben entweder ausſchließend oder in Gemeinſchaft mit anderen beſizen. Ja ſelbſt der Mißbrauch der höchſten Gewalt wird ungleich ſeltener ſeyn, wenn die Könige und Fürſten dazu weder durch falſche Principien angereizt, noch durch eine Art von Selbſtvertheidigung genöthiget ſind; ſie müſſen im Gegentheil um deſto mehr zur Gerechtigkeit und Großmuth geſtimmt werden, wenn ſie über ihre Exiſtenz und über ihre Rechte beruhiget, die wahre Lehre von derſelben Urſprung, Umfang und Schranken ohne Beſorgniß, ja ſogar mit erfreulichem Gefühle hören dürfen, und ſtatt in ihren Unterthanen oder in denen die auf den Geiſt des Volkes wirken, nur geheime Feinde zu ſehen, vielmehr ſich theils durch den Wunſch aller Rechtſchaffenen des Landes, theils durch eine herrſchende geſunde Doctrin gehoben, geſtüzt und geſichert fühlen.

Demnach wird nun auch die bisher nicht ohne Grund verdächtigte und von den Weiſeren ſelbſt verachtete Wiſſenſchaft des allgemeinen oder natürlichen Staats-Rechts, mittelſt ihrer gänzlichen Umſtaltung, zu dem,

was sie eigentlich seyn soll, nemlich zur Grundlage alles positiven Staats-Rechts, welch lezteres auf besonderen Erwerbungs-Titeln und Verträgen, auf gleichgültigen Formen oder Modifikationen beruht, und fortan dem ersteren nicht mehr widerspricht, sondern mit wenigen Abweichungen und Zusäzen, die theils eine Folge menschlicher Gebrechlichkeit, theils der Spielraum rechtlicher Freyheit sind, nur die Bestätigung oder nähere Anwendung des ersteren enthält, und gleichsam seine körperliche Hülle, sein äußeres Kleid ausmacht. Nach diesem Staats-Recht wird in allen Fürstenthümern und Republiken stets das meiste gethan und beurtheilt werden, darum weil es allein ewig das nemliche bleibt, mithin nicht vom veränderlichen Willen der Menschen abhängt, und wer also mit seinen Grundsäzen wohl vertraut ist, der wird sich die ergänzenden positiven Kenntniße in kurzer Zeit erwerben, ja sogar derselben größtentheils entbehren können. Das natürliche Staats-Recht liefert aber auch die Regel und Norm zur Abfassung, Beurtheilung und Verbeßerung aller die geselligen Verhältniße betreffenden Gesezе und Institutionen, [9] das unentbehrliche Hülfsmittel zu ihrer vernünftigen Auslegung und nothwendigen Ergänzung; es lehrt uns in denselben nicht nur das Gerechte von dem beygemischten Ungerechten, sondern in ersterem selbst das Wesentliche von dem Zufälligen, das Bleibende von allem Wandelbaren, mit einem Wort das Göttliche von dem Menschlichen zu unterscheiden; die Ehrfurcht für jenes zu heben, und dieses auf seinen un-

9) Cicero sagte schon: „legem bonam a mala nulla alia „nisi naturali norma dignoscere possumus?" *L. I. de Legg.*

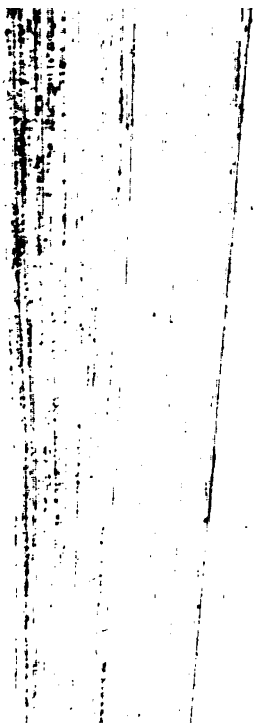

d. h. im Weſentliche
welches freylich von
nicht geſagt werden
ner andern Kunſt oder
tektur, der Religion
von anderen Fächern
Civil- und Criminal
Praxis einander entgeg
der ganzen Erfahrung
ſeyen und nicht conſeque
ſogar der Zwek in eben
man die Theorie zu b
Maaße beſſer erreicht, a
hin die Beobachtung der
jung hingegen gute Fol
noch mußten wir ſolchen
um die Verhältniße zwiſ
zu thun war. Gleichwo
empörenden Widerſpruchs
Praxis, nie in dem

geſpinnſt, welches ſie eine Theorie nannten, falſch und unvernünftig, mithin von Grund aus zu verwerfen ſey. 10) Sie marterten ſich vielmehr den Geiſt ab, um den ſchwarzen Raben mit den Federn des Pfauen zu ſchmüken, aus lauter Lügen Wahrheit zu entwikeln, und gleichſam von Dornen und Diſteln Trauben zu leſen. Jezt hingegen iſt auch in dem allgemeinen Staats-Recht die Theorie mit der Praxis, die Regel mit den Thatſachen, die Idee mit der Geſchichte, die Vernunft mit der Erfahrung ausgeſöhnt, und wer könnte dieſen erfreulichen Frieden für unbedeutend halten? Wird auch deßwegen nicht Alles auf der Stelle gebeſſert: ſo iſt es doch wahrlich kein geringer Vortheil, wenn man das Böſe nicht mehr gut, und das Gute nicht mehr bös heißt, wenn in unſeren Schulen nicht Unrecht zu Recht, und Recht zu Unrecht gemacht wird, wenn endlich der Irrthum entlarvet iſt, durch keine Scheingründe mehr beſchöniget werden kann, und täglich von ſeinen Anhängern verliert: dagegen aber

---

10) Wie ſchwer es ſey, den Irrthum, den man ſelbſt theilte, anzuerkennen, und ſich von früh eingeſogenen Vorurtheilen loszumachen, haben ſchon die Alten bemerkt. Quintilian ſagte darüber: „Illi probant, qualecunque ingressi „sunt iter; nec facile pueris inculcatas persuasiones „mutaveris, quia nemo non didicisse mavult quam „discere." *Institut. orat.* L. III. c. 1. — „Nemo minus velit id in quo maximus fuit." *Ibid.* L. VII. c. ult. Und Horaz führt den Grund davon an in jenen bekannten Verſen:

„Vel quia nil rectum, nisi quod placuit sibi, ducunt;
„Vel quia turpe putant parere minoribus, et, quae
„Imberbes didicere, senes perdenda fateri."

Epist. L. II. Ep. 1. v. 83. seqq.

Man ſehe auch *Cicero de Nat. Deorum.* L. I. c. 5.

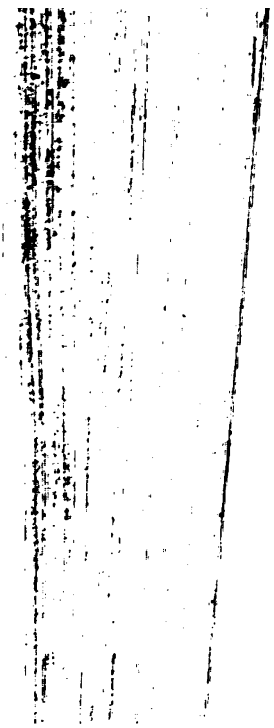

den die Wissenschaft
chen kann. Ihr ist
der Welt zu hinderen
rechtfertigen. Wozu
Wahre von dem Falsc
rechten zu unterscheid
Thatsachen richtiger ke
ben weniger verdrehe;
damit man sie stets im
möglich von ihr abwei
Sache; sie zeigt den W
aber niemand zwingen,
doch der oberste Gesezgeb
in der Welt, obschon e
nichts nachgiebt, und sol
Sinn einzelner, sich noc
Menschen accommodirt.
entfernt zu forderen oder
in diesem Buche die wahr
dargestellt und entwikelt h
haarscharf

klar und bestimmt ausgesprochen; die Ursache, den Sitz und den Umfang des bisherigen Uebels gezeigt, das wahre Heilmittel angegeben, und in den Charakteren der vollen natürlichen Gesundheit ein Ideal aufgestellt, dessen Erreichung gar nicht schwer ist, dem allein man sich ohne Gefahr stets annähern kann und annähern soll. Mittelst dessen ist bereits vieles gethan, und alles Wesentliche gerettet; manches Gute wird dadurch begünstiget, manches Schlechte behindert werden: daß wir aber alles was in der Welt geschieht, oder seit einiger Zeit üblich ist, rechtfertigen sollen, (wie einige zu wünschen scheinen) ist wahrlich zu viel gefordert, und nie werden wir uns dazu entwürdigen, das Unrecht gleichsam zu autorisiren, das Böse gut zu heissen, und die Verletzung der Regel für die Regel selbst auszugeben. An vielen und großen Uebeln, welche jezt die Länder drüken, sind übrigens nicht sowohl die Fürsten als vielmehr die Völker selbst schuld, und es ist daher billig, daß leztere auch die Folgen davon tragen. Wem anders als den falschen Doctrinen, dem Zeitgeist und seinem gepriesenen Einfluß, verdanken wir z. B. jene naturwidrigen Constitutionen, welche ein Zunder von Zweytracht, ein Hinderniß alles Guten, und ein steter Vorwand zu neuem Unrecht sind; jene harten Conscriptionen, die uns jede persönliche Freyheit rauben, und gewissermaßen eine allgemeine Leibeigenschaft einführen; jene immer steigenden Steuren und Auflagen, welche noch weniger durch ihren Betrag als durch ihre Folgen lästig sind, und bey denen kein wahres Eigenthum mehr besteht; jenes Heer von Beamten, das die Finanzen aller Staaten niederdrükt, und in eben dem Augenblik, wo man gegen alle Dienstbarkeit deklamirte, beynahe keiner selbstständigen Existenz mehr einen Raum

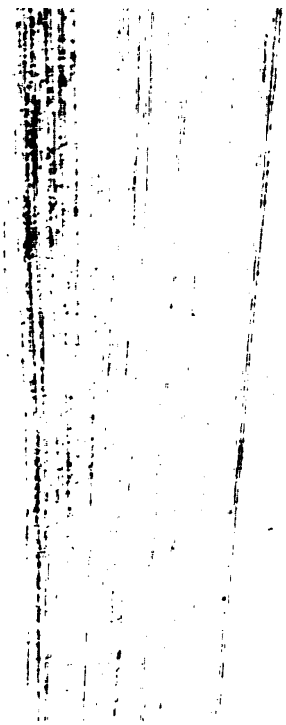

schwierige und koſtl
man uns allein ver
erlittene Unrecht ſe
ſo vieler gemeinnüzi
ſtalten, die jezt durc
werden müſſen; jene
ſplitterung aller gro
die ein beſtändiges H
ringen, und wahrlich
fizern nöthig ſind; jen
den freundlichen Bande
Vereinzelung und Zerſt
ſammen gleich elend m
mehr. Einige derſelben
das beſſere Gefühl der
leitet als ihr Verſtand,
wir die bitteren Früchte
den giftigen Baum erken
geiſtes, der uns all dieſes
verabſcheuen lernen

und dagegen auch die Unterthanen in dem, was das Ihrige ist, freyer lassen würden, folglich man jedem das Seinige ließe, statt daß dermal jeder dem andern das Seine zu nehmen bemüht ist; wenn der militärische Zwang durch billige Verträge und freywilligen Eifer ersezt wäre, wenn durch verständige Wirthschaft, durch Beschränkung überflüßiger Ausgaben, durch Reformirung der ungeheuren Beamten-Zahl u. s. w., die Fürsten mehr von eigenthümlichen Gütern und Einkünften leben, folglich wieder als Herren und Wohlthäter, nicht als besoldete Diener erscheinen, die Steuren aber allmählig verminderen, oder nur für offenbare Bedürfniße des ganzen Volkes verlangen würden; wenn Urkunden, Verträge und freundliche Gewohnheiten wieder als Gesez für die Parteyen und als Norm für den Richter zu gelten hätten; wenn unsere Straf-Geseze mehr Liebe für die Rechtschaffenen als für die Missethäter an den Tag legten, folglich Freyheit und Eigenthum in der That, und nicht blos mit leeren Worten geschüzt wären; wenn man die Unterthanen weniger mit unnöthigen Gesezen und Reglementen plagte, sondern anderen Menschen auch einigen Verstand zutraute, und sie das Ihrige regieren ließe; wenn Väter und Eigenthümer ihr billiges Haus- und Grundherren-Recht wieder ausüben, und so weit es ihnen möglich ist, Friede und Gerechtigkeit unter den Ihrigen handhaben dürften; wenn besonders durch erweiterte Testirungs-Freyheit die Bande der Bluts-Freundschaft näher geknüpft und die Stabilität der Familien begründet, die beraubte Kirche allmählig dotirt, der Wohlstand angesehener Geschlechter befestiget, das Wiederaufblühen so vieler gemeinnüzigen Stiftungen begünstiget, und dadurch allen Classen des Volks neue Nahrungs-Quellen eröffnet, neue Väter und

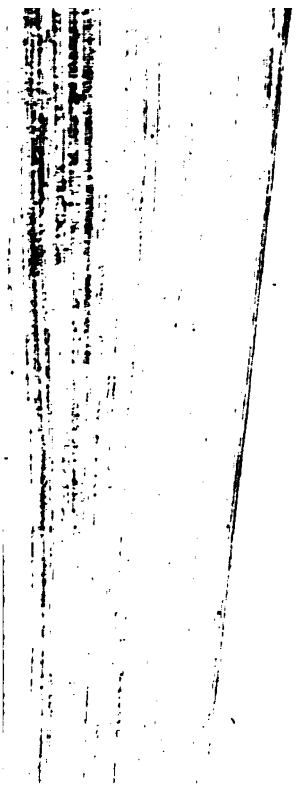

nach dieſem Ideal
dieſe Reaction der
doch eintreten müſſe
Action des Unrechts
man auch immer ſag
zige, das Gute viel
man wird dabey von
von allen rechtſchaffe
glüklichen Erfolg ern
von ſelbſt, es beden
und ſprechet nur ein
„weiche von mir, Sa
dienen; Fürſten und Vi
und einer lang entbehrt
Tag ihrer zunehmenden
und kaum mehr begreife
ders geweſen ſeyen.

Bey dieſer Uebereinſtim
poſitiven Staats-Rechts,
beſſeren Theorie, können n
wahren Staatskun-

ben. Der Philoſoph, der bloße Gelehrte hat nur auf die reine Wahrheit Rükſicht zu nehmen, übrigens iſt er Herr über ſeine Gedanken, und kann denſelben einen freyen Lauf laſſen, oder ſie auch nach Belieben zurükhalten. Seine Pflicht iſt erfüllt, wofern er nur von richtigen Grundſäzen ausgeht, und die Natur der Thatſachen treu und unverfälſcht darſtellt. Der Staatsmann hingegen hat mit Menſchen und Sachen zu kämpfen; er muß Zeit, Ort und Umſtände zu Rath ziehen; er ſtößt daher auf mancherley Hinderniße, über die er nicht gebieten kann, und die oft ſeine beßten Abſichten lähmen. Jener zeigt den zu erreichenden Zwek, dieſer ſtrebet darnach, und berechnet oder gebraucht die dazu dienlichen Mittel. Wenn erſterer nicht am Ziele ſich befindet, ſo weiß er nicht, wo er iſt; und wenn der leztere nicht nach dem Ziele ſieht, ſo weiß er nicht, wohin er geht. Er wird bald zur Rechten, bald zur Linken abweichen, oft ſogar rükwärts ſchreiten, und ſtets wieder von vornen anfangen müſſen. Ohne Theorie wäre die Praxis regellos und ſchädlich, und ohne Praxis bliebe die Theorie nur ein leeres, fruchtloſes Wiſſen. Aber im Grunde widerſprechen ſie ſich nicht, ſie verhalten ſich zu einander wie Geiſt und Körper, wie Geſez und Macht, und die Einſicht dieſes Verhältnißes muß ſowohl auf die Gelehrten als auf die Staatsmänner vortheilhaft einwirken. Jene werden fürohin bey ihren Planen auch auf die Schwierigkeiten der Ausführung Rükſicht nehmen, ſie werden die Welt billiger beurtheilen, und die Wiſſenſchaft ſelbſt durch Erfahrung und Klugheit würzen, bereichern, beleben; dieſe hingegen den verſtändigen Rathgeber nicht mehr verachten, und durch die Befolgung einer richtigen, hinfort nicht mehr unausführbaren Theorie, ihre Praxis ſelbſt läutern, ſichern und veredlen.

und Gemeinden,
ſondern nur dem
den ſind: ſo iſt
werden kann, auc
Urſprung, ihr Wa
den nemlichen Natu
weitert und befeſtig
Ueberlegenheit, und
oder Verluſt der eig
jeder Privat-Verbi
Maaßſtab, die neml
wie bey den Monar
wir brauchen ſogar
wikeln, da wir ſie ſc
haben. Was daher
das gilt in engerem
Herrn, von jedem Leh
überhaupt von jedem
tergebene hat; und w
publik recht iſt, das i

nisse, und lehrt uns auch diese lezteren freundlich zu knüpfen und zu befestigen. Was endlich für den König und Fürsten zur Behauptung seines Thrones nothwendig oder klug und nüzlich ist: das ist nicht minder jedem Menschen nöthig und nüzlich, wenn er auf der Stufe von Ehre und Ansehen, auf welcher er sich befindet, verbleiben, vielleicht zu noch höherem Glük emporsteigen, und sich und seine Nachkommen nicht in einen tieferen Grad von Abhängigkeit oder Dienstbarkeit versinken lassen will. Nicht allen ist es zwar gegeben durch Waffen-Gewalt oder ausgebreiteten Länder-Besiz das höchste Gut einer vollkommenen Unabhängigkeit zu erreichen oder zu behaupten; auch ist es nach der weisen Einrichtung der Natur nicht das Nothwendigste, nicht das Unentbehrlichste; aber durch kluge Anwendung seiner eigenen Kräfte, durch Tugend, Verstand und den sie begleitenden Segen des Himmels, ist es jedem vergönnt sich zu einem ehrenvollen Grad von Macht und Freyheit hinaufzuschwingen, bey welchem das höhere Verband kaum noch fühlbar ist, ja sogar zu einer neuen Wohlthat, einer nüzlichen Schuzwehr wird. Glüht daher, Ihr edle Jünglinge und Männer, deren aus fernen Landen mir bezeugte Beyfall mich oft ermuntert hat, und an welche diese dankbaren Schlußworte gerichtet seyn mögen: glüht in euern unverdorbenen Seelen die Begierde nach Ehre und Selbstständigkeit; wollet Ihr in dem Stande der Freyen und Herrschenden verbleiben, lieber unter die Classe der Gebietenden als der blos Gehorchenden gehören, uraltes Ansehen behaupten, neues erwerben, und auf kommende Geschlechter fortpflanzen: o! so wisset, daß dieses Streben zwar erlaubt, edel und gemeinnüzig ist, daß aber sein Gegenstand nach

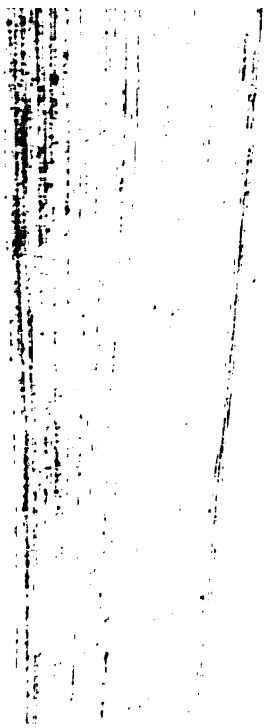

Gottes, auf daß
wird nur dann vo
dem oberſten Herrn
Geſez über ſich erke
Unterwerfung die h
ſam der ſchönſte Ru
ſale euch manche G
Euern Vätern beſeſſe
Geiſtes-Kraft und E
der feſte Wille des G
größte von allen iſt,
gen Glüks-Güter erw
behauptet, und ſogar
die nicht veräußert, un
jenige, deren auch die
von der ſie ſelbſt durch
res eigenen Intereſſe a
nicht durch unnüze Leſer
gang und eine Wolluſt d
rigen und pflichtmäßigen

geben, indem sie ihn vielmehr niederreißen und der Erde gleich machen wollen; die in ihrem Wahnsinn jede höhere Macht, jede Gabe Gottes, als eine Tyranney oder als ein geraubtes Gut, jede wechselseitige Hülfleistung als ein schimpfliches Joch darstellen; die alles Große und Herrliche zertreten, und indem sie Euch Freyheit und Unabhängigkeit heuchlerisch vorspiegeln, Euch vielmehr erniedrigen, vernichten, durch Forderung eines blinden Gehorsams zu Sclaven unbekannter Bösewichter herabwürdigen wollen. Da jedoch das Herz des Menschen auch eines geistigen oder moralischen Verbandes bedarf: so schließet Euch dagegen jenem längst über den ganzen Erdkreis verbreiteten Reiche Gottes an, dessen Obere nicht unbekannt sind, sondern aus Eurer Mitte genommen, vor den Augen aller Welt sorgfältig gebildet und gewählt, von rechtmäßigen Vorgängern anerkannt und gesendet werden; jener christlich religiösen Gesellschaft, die nicht geheim sondern öffentlich ist, ihre Zweke und Mittel nicht zu verbergen noch zu verschleyern braucht; die einen göttlichen Titel für ihre Autorität aufzuweisen vermag, und sich auf die Früchte ihrer Lehre berufen darf; die nicht zerstört, sondern bauet und erhält; nicht Haß und Neid, sondern Gerechtigkeit und Liebe predigt; nicht zerstreut, sondern sammelt und vereiniget; die niemand das Seinige raubt, und gleichwohl ihre Jünger nicht nur an dem Nöthigen nicht mangeln läßt, sondern sie selbst zu hohen Ehren und fortdauerndem Ansehen erheben kann. — Was die äußeren und sichtbaren Hülfsmittel betrifft, welche ebenfalls eine Gabe des Himmels sind: so schonet die Kräfte Eurer Jugend, verschwendet das Leben nicht, denn es ist die erste Kraft, die Bedingung aller übrigen, und nur in einem gesun-

ter zu vermehren
ſtet Euren Nachk
jede Schwächung
driget, zur Dien
dürfniß ſogar die
Wucherern abhäng
zungen noch ander
nigen, als wie z. B
ehrenvolle Würden
Glanz perſönlicher
tet wenige aber trei
und väterlich, verkün
ſchauet nach den Red
Euch nicht aus Eige
Liebe zugethan ſind,
nicht verlaſſen, Euer
anſehen, die ſich freu
über Euer Leid. Wach
äußere Anſehen gefährd
Ehrfurcht für Euer

den, die Früchte Euers Vermögens; ohne Verschwendung aber auch ohne niedrige Kargheit, gleich einem milden sich stets erneuernden Thau auf Eure Nebenmenschen verbreiten; Eure ganze Lebensart, alle Eure Umgebungen, Beschäftigungen und Erholungen seyen dem Range gemäß, in den Euch die Vorsehung gestellt hat; Gehet gewöhnlicher Weise nur mit Eures gleichen um, ohne deßwegen die übrigen zu verachten; schließet Euch, wenn die Umstände sich dazu fügen, eher an höhere als an niedrigere Kreise an; denn nicht nur werdet Ihr durch ersteres selbst gehoben, sondern es ist auch eine beständige Uebung der Bescheidenheit, da hingegen lezteres Euch theils in den Augen der Welt herabsezt, theils gewöhnlicher Weise nur Uebermuth und Herrschsucht pflanzt. Wählet die Gefährtinnen Euers Lebens aus solchen Geschlechtern, die Euch an äußerer Lage und persönlichen Verhältnißen, an Grundsäzen und Gesinnungen gleich sind, die da wünschen was Ihr wünschet, und fürchten was Ihr befürchtet: auf daß der Bund desto treuer, der moralische Verein desto inniger sey, übrigens dann die Wurzeln Eurer Macht sich immer mehr ausbreiten, und Ihr im Nothfall auch von befreundeten Häusern gehoben und gestüzet werdet. Knüpfet überhaupt ehrenvolle und nüzliche Verbindungen, machet Euch durch Gerechtigkeit und Wohlwollen zahlreiche Freunde, denn sie sind wichtiger als Armeen und Schäze, und gelten oft mehr als die beßten Gründe; liebet den Frieden, meidet unnüze Zänkereyen sowohl mit Untergebenen als mit Euren Nachbarn; denn gleichwie der geringste Privatmann oft die größten Dienste leistet, so kann auch ein einziger durch Unrecht gereizter Feind unersezlichen Schaden zufügen; wisset aber auch

im Nothfall Eure Rechte männlich zu vertheidigen, scheuet einen pflichtmäßigen Kampf nicht, wenn er nothwendig geworden ist, und zu rechter Zeit mit Erfolg bestanden werden kann; führet ihn mit Muth, Entschlossenheit, Beharrlichkeit, aber auch mit Mäßigung in den Formen und mit steter Hinsicht auf die Herstellung des Friedens; stehet bey jeder Gelegenheit Euren Freunden bey, damit sie Euch hinwieder beystehen; verfallet weder in Sorglosigkeit, die aller Calamitäten Anfang ist, noch in jenen herzlosen Egoismus, der mit Verweigerung jeder gegenseitigen Hülfe bestraft wird. — Indem Ihr jedoch durch diese und ähnliche Mittel Eure relative Ueberlegenheit gründet, und Euer Ansehen befestiget: so vergesset auf der anderen Seite nie, daß wo Ihr in der Welt hinkommen möget, Ihr stets noch von mächtigeren Menschen als Ihr selbst seyd, umgeben seyn, und durch mancherley Bedürfniße bald von diesen, bald von jenen abhängen werdet; wenn also jene erstere Betrachtung den Ehrgeiz spornt und ermuntert, so soll euch diese leztere hingegen wahre Klugheit und Mäßigung der Ansprüche lehren. Füget Euch in die Natur der Dinge, denn sie ist Gottes Ordnung: und das ist keine Schande sich einer höheren Macht zu unterwerfen, mit Gewaltigen nicht zu zanken, wofern man dabey keine Pflicht verlezt, und jene Macht noch dazu nicht feindselig sondern gerecht und wohlwollend ausgeübt wird. Gebt vielmehr dem ganzen Volk das Beyspiel eines pflichtmäßigen Gehorsams, so werdet Ihr ihn auch von anderen fordern können; dienet treu und eifrig den Königen Eueren Herren; lasset und verschaffet ihnen das Ihrige, leistet ihnen redlich alles, was Ihr versprochen habet, erweiset ihnen dazu noch jede von Euch abhangende Gefälligkeit; verlasset sie nicht in

den Tagen der Noth, fördere ihren Nuzen, wendet ihren Schaden, helfet ihnen nach allen Kräften, auf daß sie Euch hinwieder helfen; und wenn Euer Rang Euch ihrer Person annähert, und in habituelles Verhältniß mit ihnen bringt: so benüzet diesen Vorzug, um ihnen fürstliche Gedanken und Gesinnungen einzuflößen, sie zum Schuz der Gerechtigkeit aufzumuntern, besonders aber sie vor falschen Lehren und heuchlerischen Sophisten zu warnen, welche heut zu Tage ihre einzigen Feinde sind. Mit einem Wort, dienet der Welt, so werdet Ihr über sie herrschen; machet Euch nüzlich, ja sogar unentbehrlich. Euren Oberen, Euren Gleichen, Euren Untergebenen: so werden sie sich zu euch hindrängen, freywillig Eurer Leitung folgen, und dann vermag auch keine Umwälzung der Dinge, keine menschliche Gewalt Euch Freyheit, Ehre und Ansehen zu rauben. Ja! wir dürfen es am Ende dieses Werks mit Zuversicht aussprechen: je mehr Ihr Euch mit den darin entwikelten Grundsäzen, über die Bildung, die Ausübung und Befestigung der Landesherrlichen Gewalt durchdringet und vertraut machet, je mehr werdet Ihr finden, daß diese Wissenschaft nicht nur eine neue Herrlichkeit Gottes offenbaret, Fürsten und Völker beruhiget, und den Frieden in den Gemüthern herstellt; sondern daß sie auch für jeden einzelnen Menschen, in allen Lagen und geselligen Verhältnißen, das Gesez des rechtlichen Verhaltens, die Regel alles erlaubten Ehrgeizes, und der Spiegel der wahren Lebens-Klugheit ist. Zu diesem großen Zwek habe ich nun das Meinige nach beßten Kräften geleistet, ich habe mein Gelübd erfüllt, und das mir auferlegte Tageswerk vollbracht; ein Wald von Irrthümern ist wenigstens ausgerottet, der Boden ist von Disteln und Dornen gesäubert und umge-

Ende des fei

In der Steinerischen Buchhandlung sind nachstehende Werke erschienen:

Alpina. Eine Schrift der genauern Kenntniß der Alpen gewidmet. Herausg. von C. U. von Salis in Marschlins und J. R. Steinmüller. 4 Bände. gr. 8. 1806—1808. rh. 8. 20 ggr. oder fl. 15.

— (neue). Eine Schrift der Schweizerischen Naturgeschichte, Alpen- und Landwirthschaft gewidmet. Herausg. von Joh. Rud. Steinmüller. Erster Band, mit 5 Kupfern. gr. 8. 1821. rh. 2. 8 ggr. oder fl. 5.

Appenzeller, J. C., Potpourri von Reminiszenzen, kleinen Gemälden und Gedichten über die Schweiz. 8. 1809. 18 ggr. oder fl. 1. 24 kr.

Bekenntniße merkwürdiger Männer von sich selbst; herausgegeben von J. G. Müller. Mit einer Vorrede von Hrn. Herder. 6 Bdchen. 8. 1793—1810. rh. 6. 1 ggr. oder fl. 9. 39 kr.

Beyträge zur Beförderung des vernünftigen Denkens in der Religion; herausgeg. von Hrn. Prof. Corrodi. 18 Hefte. gr. 8. 1789—94. rh. 8. 23 ggr. oder fl. 13. 30 kr.

Blätter aus dem Tagebuche eines Früh-Vollendeten (Salomon Müller). Herausgeg. von C. E. Steiner. 8. 1823. rh. 1. 6 ggr. oder fl. 2. 15 kr.

Briefe aus der Schweiz nach Hannover geschrieben im Jahr 1763; historisch-physikalisch-mineralogischen Inhalts. Mit vielen Kupf. gr. 4. 1779. rh. 6. 8 ggr. oder fl. 10.

Charakterzüge, Leben und Meynungen der Königinn Christine von Schweden. 8. 1801. rh. 1. 4 ggr. oder fl. 1. 45 kr.

Dalrymple, Sir John, Geschichte von Großbrittanien und Irrland unter der Regierung Jacob II. und Wilhelm I. Aus dem Englischen von J. G. Müller. 4 Bände. gr. 8. 1783—95. rh. 5. 14 ggr. oder fl. 8. 30 kr.

Denis, Joh. Mich., Jugendgeschichte, von ihm selbst beschrieben. A. d. Latein. übersetzt. 8. 1803. 12 ggr. od. 54 kr.

Ewald, J. L., Christenthums-Geist und Christensinn, allen Gebildeten, besonders dem weiblichen Geschlechte dargelegt. 2 Bdchen. 8. 1819. rh. 1. 20 ggr. oder fl. 3. 24 kr.

Geßner, G., Schick
oder Predigten übe
ſtenthums bis auf
auf das Leben vor
rh. 2. 4 ggr. oder f
Gesneri (Conr.) epi
tus, denuo recus
epistolarum speçin
6 ggr. oder 27 kr.
Häfeli, D. J. C., nac
von D. J. J. Stolz.
Reden aus verſchiede
1814. rh. 2. oder fl.
— — derſelben 2r un
über die chriſtliche Kir
Band rh. 1. 12 ggr. o
Haller (Carl Ludw. von
und Geſellſchaften. 1r
oder fl. 2. 42 kr.
(Iſt der 4te Band der R
mit beſonderem Titel u
— — politiſche Religion
Staaten. gr. 8. 1814

Hanhart (Joh.) Conrad Geßner. Ein Beytrag zur Geschichte des wissenschaftlichen Strebens und der Glaubensverbesserung im 16ten Jahrhundert; aus den Quellen geschöpft. 8. 1824. rh. 1. 12 ggr. oder fl. 2. 42 kr.

— (Rud.) Reden und Abhandlungen pädagogischen Inhalts. 8. 1824. rh. 1. 12 ggr. oder fl. 2. 42 kr.

— — Veredlung des Handwerkstandes durch bessere Vorbildung, Ausbildung und Fortbildung. 8. 1824. 6 ggr. oder 27 kr.

— — Blätter zur Belehrung und Erbauung für Jünglinge edlerer Erziehung. 8. 1824. rh. 1. oder fl. 1. 48 kr.

Hegner (Ulr.) Salys Revolutionstage. Mit einem Titelkupfer. 8. 1814. rh. 1. 3 ggr. oder fl. 2.

Heins (Freund) Erscheinungen in Holbeins Manier, von Hrn Prof. Musäus. Mit vielen Kupfern von J. R. Schellenberg. 8. 1785. rh. 2. 6 ggr. oder fl. 3. 24 kr.

Heinzmann (Joh. Georg) Frühstunden in Paris; Beobachtungen, Anmerkungen und Wünsche, Frankreich und die Revolution betreffend; nebst Fragment einer kleinen Schweizerreise. 8. 1800. rh. 1. 8 ggr. oder fl. 2. 12 kr.

Heß (Joh. Jac.) der Christ bey Gefahren des Vaterlandes; Predigten zur Revolutionszeit gehalten. 3 Bände, mit historischen Einleitungen. 8. 1800. rh. 4. 16 ggr. oder fl. 7.

Ihs, Joh., Versuch einer Anthropologie oder Philosophie des Menschen nach seinen körperlichen Anlagen. Zweyte, viel vermehrte und berichtigte Auflage. 1r Band. gr. 8. rh. 2. 4 ggr. oder fl. 3. 48 kr.

Lavater, J. C., freymüthige Briefe über das Deportationswesen und seine eigene Deportation nach Basel. Zugeeignet allen Freunden und Feinden der Freyheit und Menschenrechte. 2 Bände. 8. 1800 und 1801. rh. 1. 20 ggr. oder fl. 2. 50 kr.

Lebensgeschichte Johann Valentin Andreäs, aus seinem eigenem Manuscript übersetzt von Professor Seybold. Mit vielen Zusätzen, Anmerkungen und Beylagen. 8. 1799. rh. 1. 8 ggr. oder fl. 2.

Meister, Heinr., über das Alter. In Briefen an einen Freund. Nach dem Franz. bearbeitet vom Verfasser von Eugenias Briefen. 8. 1811. 10 ggr. oder 45 kr.

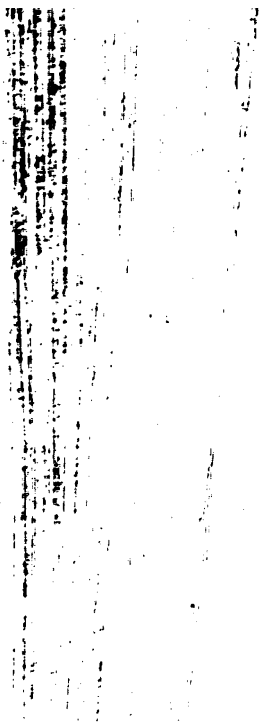

Reisen und Beobac
Aus den großen T
den, Niebbur, Fo
Landkarten. gr. 8. 1
Salis Marschlins (Uly
8. 1803—4. rh. 1
— — Streifereyen
Jahren 1799 und 18
rh. 1. 16 ggr. oder fl
Seybolds (Hrn Prof.
Männer von sich selbst.
nißen. 2 Bde. 8. 1796
— — historisches Tasc
öffentliche Lehrer und H
ihrer Zöglinge. 8. 1797
Trümpi, C., neuere Glar
1770. rh. 1. 6 ggr. ode
Ueber Volksbildung. 8. 18
Windischmann, C. J., was
und uns ferner seyn m
am Gedächtnißtage seines
8. 4 ggr. oder 18 kr.
Zinzendorfs Leben, beschrieb
Auflage

JAN 17 1939

LENOX LIBRARY

Bancroft
Purcha